



---

# Weisungen und Erläuterungen

## I. Ausländerbereich

### (Weisungen AIG)

#### Überarbeitete und vereinheitlichte Fassung

Ohne [Kapitel 4](#) «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»

---

vom Oktober 2013 (Stand am 1. April 2024)



## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Die Rechtsgrundlagen</b>	<b>1</b>
<b>0.1</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>1</b>
<b>0.2</b>	<b>Völkerrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>1</b>
0.2.1	Bilaterale Verträge	1
0.2.1.1	FZA und Protokolle zum FZA	1
0.2.1.2	Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen	2
0.2.1.3	Niederlassungsverträge und -vereinbarungen	3
0.2.1.3.1	Niederlassungsverträge	3
0.2.1.3.2	Niederlassungsvereinbarungen	4
0.2.1.3.3	Memoranda of Understanding	11
0.2.1.4	Rekrutierungsabkommen	11
0.2.1.5	Vereinbarungen über den Austausch von Stagiaires	11
0.2.1.6	Abkommen über Grenzgängerinnen und Grenzgänger	12
0.2.1.7	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger	12
0.2.2	Multilaterale Abkommen	13
0.2.2.1	Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen; Sitzabkommen mit internationalen Organisationen	13
0.2.2.2	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	13
0.2.2.3	Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Staatenlosen	14
0.2.2.4	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	14
0.2.2.5	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	15
0.2.2.6	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	15
0.2.2.7	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)	15
0.2.2.8	General Agreement on Trade in Services (GATS)	15
0.2.2.9	UNO-Kinderrechtskonvention	16
0.2.2.10	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	16
0.2.2.11	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)	16
<b>0.3</b>	<b>Landesrechtliche Bestimmungen</b>	<b>17</b>
0.3.1	Bundesverfassung	17
0.3.2	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG (früher AuG)	17
0.3.3	Vollzugsvorschriften zum AIG	18
0.3.4	Weisungen und Erläuterungen zur Ausländergesetzgebung	19
<b>1</b>	<b>Verfahren und Zuständigkeiten</b>	<b>20</b>
<b>1.1</b>	<b>Verfahrensgrundsätze bei der Entscheidungsfindung</b>	<b>20</b>
<b>1.2</b>	<b>Zuständigkeit der verschiedenen Behörden</b>	<b>21</b>
1.2.1	Allgemeines	21
1.2.2	Verhältnis zwischen den kantonalen Ausländerbehörden und dem SEM	21
1.2.3	Verhältnis zwischen Ausländer- und Arbeitsmarktbehörden	22



1.2.3.1	Arbeitsmarktlicher Vorentscheid .....	22
1.2.3.2	Verbindlichkeit des Entscheides der Arbeitsmarktbehörden .....	23
<b>1.3</b>	<b>Zustimmungsverfahren .....</b>	<b>23</b>
1.3.1	Zustimmungsverfahren für in der ZV-EJPD genannte Fälle .....	24
1.3.2	Festlegung des Zeitpunktes für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	25
<b>2</b>	<b>Einreise in die Schweiz.....</b>	<b>27</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Einreise- und Visumvorschriften .....</b>	<b>27</b>
2.1.1	Einreise- und Visumverfahren .....	27
2.1.2	Visum aus humanitären Gründen .....	27
<b>2.2</b>	<b>Eurodac und illegale Einreise .....</b>	<b>27</b>
<b>2.3</b>	<b>Besondere Bestimmungen für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt .....</b>	<b>27</b>
2.3.1	Anmeldung .....	27
2.3.1.1	Anmeldung bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit .....	28
2.3.1.2	Anmeldung bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit .....	28
2.3.2	Einreise für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit .....	29
2.3.2.1	Grundsatz .....	29
2.3.2.2	Visumverfahren .....	29
2.3.2.3	Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung .....	29
2.3.3	Einreise für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit .....	30
2.3.3.1	Grundsatz .....	30
2.3.3.2	Visumverfahren .....	30
2.3.3.3	Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung .....	30
2.3.4	Rechtsschutz .....	31
<b>3</b>	<b>Aufenthaltsregelung .....</b>	<b>32</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>32</b>
3.1.1	Bewilligungsfreier Aufenthalt .....	32
3.1.2	Anmeldung .....	32
3.1.3	Meldepflicht der Beherberger .....	32
3.1.3.1	Allgemeines .....	32
3.1.3.2	Hotelmeldeschein .....	33
3.1.4	Ausstellen von Aufenthaltsbewilligungen .....	33
3.1.5	Heimatliche Ausweispapiere .....	34
3.1.5.1	Nachweis eines gültigen Reisedokumentes .....	34
3.1.5.2	Behandlung von schriftenlosen Personen .....	34
3.1.5.3	Hinterlegung .....	35
3.1.6	Strafregisterauszug .....	35
3.1.7	Ausländerausweis .....	35
3.1.7.1	Ausländerausweis als Bestätigung für eine Bewilligung .....	36
3.1.7.2	Ausländerausweis gemäss der Rechtsstellung .....	36
3.1.7.3	Vorweisung des Ausländerausweises .....	37
3.1.7.4	Verlängerung des Ausländerausweises .....	37
3.1.7.5	Biometrischer Ausländerausweis .....	37
3.1.7.5.1	Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises .....	37



3.1.7.5.2	Zur Erteilung eines biometrischen Ausländerausweises führende Bewilligungsarten .....	38
3.1.7.6	Form des Ausländerausweises .....	39
3.1.7.6.1	Form des nicht biometrischen Ausländerausweises .....	39
3.1.7.6.2	Form des biometrischen Ausländerausweises .....	39
3.1.7.7	Erfassung biometrischer Daten .....	39
3.1.7.8	Zugriff auf die biometrischen Daten.....	40
3.1.7.9	Lektüre der Fingerabdrücke (Art. 102b Abs. 2 AIG, Art. 72a VZAE) .....	40
3.1.7.10	Vorgehen bei Verlust oder Diebstahl.....	40
3.1.7.11	Entzug des Ausländerausweises (Art. 72 Abs. 2 VZAE).....	41
3.1.7.12	Gebühren für den Ausländerausweis (Art. 8 GebV-AIG).....	41
3.1.7.12.1	Die Bewilligungsgebühr (Art. 8 Abs. 1 GebV-AIG).....	42
3.1.7.12.2	Die Ausstellungsgebühr (Art. 8 Abs. 2 GebV-AIG).....	43
3.1.7.12.3	Die Biometrieerfassungsgebühr (Art. 8 Abs. 3 GebV-AIG) .....	43
3.1.7.13	Rundschreiben SEM .....	43
3.1.8	Geltungsbereich der Bewilligungen .....	43
3.1.8.1	Vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Kanton .....	43
3.1.8.1.1	Regelung des Wochenaufenthalts .....	43
3.1.8.1.2	Wochenaufenthalt von vorläufig aufgenommenen Personen.....	44
3.1.8.1.3	Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die ein Praktikum absolvieren .....	44
3.1.8.1.4	Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton .....	45
3.1.8.2	Kantonswechsel.....	45
3.1.8.2.1	Grundsätzliches.....	45
3.1.8.2.2	Kantonswechsel von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung.....	47
3.1.8.2.3	Kantonswechsel von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung .....	47
3.1.8.2.4	Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen .....	47
3.1.9	Abmeldung.....	48
<b>3.2</b>	<b>Verhältnis zum Asylverfahren .....</b>	<b>48</b>
<b>3.3</b>	<b>Integration.....</b>	<b>49</b>
3.3.1	Integrationskriterien.....	49
3.3.1.1	Beachtung der öffentlichen Sicherheit & Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG).....	49
3.3.1.2	Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG).....	50
3.3.1.3	Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG).....	51
3.3.1.3.1	Sprachnachweis .....	53
3.3.1.3.2	Verhältnismässigkeit.....	54
3.3.1.4	Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG).....	54
3.3.1.4.1	Teilnahme am Wirtschaftsleben .....	54
3.3.1.4.2	Teilnahme am Erwerb von Bildung.....	55
3.3.1.4.3	Verhältnismässigkeit .....	55
3.3.1.5	Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 58a Abs. 2 AIG).....	55
3.3.1.5.1	Körperliche, geistige oder psychische Behinderung bzw. schwere oder lang andauernde Krankheit (Art. 77f Bst. a und b VZAE) .....	56
3.3.1.5.2	Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Art. 77f Bst. c Ziff. 1 VZAE).....	56
3.3.1.5.3	Erwerbsarmut (Art. 77f Bst. c Ziff. 2 VZAE).....	56
3.3.1.5.4	Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben (Art. 77f Bst. c Ziff. 3 VZAE).....	56
3.3.2	Besonderer Integrationsbedarf.....	56
3.3.3	Integrationsvereinbarung und -empfehlung .....	57
3.3.3.1	Integrationsvereinbarung (Art. 58b Abs. 1–3 AIG).....	57



3.3.3.1.1	Zielgruppe.....	57
3.3.3.1.2	Voraussetzungen.....	58
3.3.3.1.3	Separate Integrationsvereinbarung .....	58
3.3.3.1.4	Integrationsvereinbarung als Teil der Bewilligung .....	58
3.3.3.1.5	Inhalt.....	58
3.3.3.1.6	Selbstverschuldetes Nichteinhalten.....	59
3.3.3.2	Integrationsempfehlung (Art. 58b Abs. 4 AIG) .....	59
3.3.4	Übergangsrecht.....	59
<b>3.4</b>	<b>Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung .....</b>	<b>60</b>
3.4.1	Kurzaufenthaltsbewilligung.....	60
3.4.2	Aufenthaltsbewilligung.....	61
3.4.3	Erlöschen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung.....	62
3.4.4	Widerruf der Aufenthaltsbewilligung .....	63
3.4.5	Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung .....	64
3.4.6	Aufenthaltsregelung nach Widerruf des schweizerischen Bürgerrechts .....	64
<b>3.5</b>	<b>Niederlassungsbewilligung.....</b>	<b>65</b>
3.5.1	Laufzeit .....	66
3.5.2	Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	66
3.5.2.1	Fristen.....	66
3.5.2.2	Keine Widerrufsgründe .....	69
3.5.2.3	Integrationskriterien.....	69
3.5.3	Besondere Vorschriften.....	69
3.5.3.1	Sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	69
3.5.3.2	Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	70
3.5.3.2.1	Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Auslandsaufenthalt .....	73
3.5.3.2.2	Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung .....	74
3.5.3.2.3	Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung während eines Auslandsaufenthalts .....	74
3.5.4	Erteilung der Niederlassungsbewilligung an bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern .....	75
3.5.4.1	Ausländerinnen und Ausländer ohne gültige Ausweispapiere.....	75
3.5.4.2	Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl .....	75
3.5.4.3	Staatenlose.....	76
3.5.4.4	Ehemalige Asylsuchende, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben .....	76
3.5.4.5	Leistung von Militärdienst im Ausland .....	76
3.5.4.6	<i>Aufgehoben</i> .....	76
3.5.4.7	Inhaberinnen und Inhaber einer Legitimationskarte des EDA .....	76
3.5.4.8	Beamtinnen und Beamte ausländischer Verwaltungen sowie Korrespondentinnen und Korrespondenten ausländischer Medien .....	77
3.5.5	Erlöschen der Niederlassungsbewilligung .....	77
3.5.6	Widerruf der Niederlassungsbewilligung.....	78
<b>4</b>	<b>Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit.....</b>	<b>80</b>
<b>5</b>	<b>Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall.....</b>	<b>81</b>
<b>5.1</b>	<b>Aus- und Weiterbildung.....</b>	<b>81</b>



5.1.1	Allgemeines .....	81
5.1.1.1	Umgehung der Zulassungsvorschriften .....	81
5.1.1.2	Persönliche Vorsprache .....	82
5.1.1.3	Benötigte Unterlagen .....	82
5.1.1.4	Notwendige finanzielle Mittel .....	83
5.1.1.5	Dauer der Aus- oder Weiterbildung .....	83
5.1.1.6	Bewilligungsart .....	84
5.1.1.7	Vollzeitschulen / Anforderungen an die Schulen .....	84
5.1.1.8	Interview mit der gesuchstellenden Person .....	85
5.1.1.9	Sprachkenntnisse .....	86
5.1.1.10	Sprachtests .....	86
5.1.1.11	Weiterleitung der vollständigen Gesuchsunterlagen an die zuständige kantonale Migrationsbehörde .....	87
5.1.1.12	Privatschulen bzw. neue oder unbekannte Bildungsinstitute/ „Startups“ .....	87
5.1.1.13	Privatschulregister Schweiz .....	88
5.1.1.14	Agenten .....	88
5.1.1.15	Vernetzung/Informationsaustausch .....	88
5.1.2	Sechsmontatige Aufenthaltsregelung und erleichterte Zulassung nach einem Schweizer Hochschulabschluss (Art. 21 Abs. 3 AIG) .....	89
5.1.3	Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb .....	90
5.1.4	Ausbildung mit obligatorischem Praktikum .....	90
5.1.5	Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule .....	90
<b>5.2</b>	<b>Aufenthalte für medizinische Behandlungen .....</b>	<b>91</b>
<b>5.3</b>	<b>Rentnerinnen und Rentner .....</b>	<b>91</b>
<b>5.4</b>	<b>Adoptiv- und Pflegekinder .....</b>	<b>92</b>
5.4.1	Adoptivkinder .....	92
5.4.1.1	Das internationale Adoptionsverfahren in der Schweiz .....	92
5.4.1.2	Rechtswirkungen der ausländischen Adoption .....	93
5.4.1.3	Rechtsfolgen einer nicht anerkannten internationalen Adoption .....	94
5.4.1.4	Aufnahmeverfahren .....	94
5.4.1.5	Aufenthaltsregelung des Kindes (Art. 48 AIG) .....	95
5.4.1.6	Adoption durch Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz .....	95
5.4.1.7	Verletzung der Verfahrensregeln .....	95
5.4.2	Pflegekinder ohne spätere Adoptionsabsicht .....	96
5.4.2.1	Aufnahme des Kindes .....	97
5.4.2.2	Aufenthaltsregelung des Kindes (Art. 33 VZAE) .....	97
<b>5.5</b>	<b>Wichtige öffentliche Interessen .....</b>	<b>98</b>
5.5.1	Aufenthalte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit .....	98
<b>5.6</b>	<b>Schwerwiegende persönliche Härtefälle .....</b>	<b>99</b>
5.6.1	Personen ohne Aufenthaltsstatus .....	99
5.6.2	Personen ohne Erwerbstätigkeit .....	99
5.6.3	Konkubinatspaare ohne Kinder .....	100
5.6.4	Konkubinatspaare mit Kindern .....	100
5.6.5	Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat .....	101
5.6.6	Aufenthaltsbewilligungen für gleichgeschlechtliche Partner .....	101
5.6.7	Personen, deren Ehe oder Familiengemeinschaft aufgelöst wurde .....	102
5.6.8	Personen mit einer vorläufigen Aufnahme .....	102



5.6.9	Personen aus dem Asylbereich .....	103
5.6.10	Massgebliche Kriterien für einen Härtefall .....	103
5.6.10.1	Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE) .....	104
5.6.10.2	Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (Art. 31 Abs. 1 Bst. c VZAE) .....	105
5.6.10.3	Finanzielle Verhältnisse (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE) .....	105
5.6.10.4	Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE) .....	106
5.6.10.5	Gesundheitszustand (Art. 31 Abs. 1 Bst. f VZAE) .....	106
5.6.10.6	Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE) .....	106
5.6.10.7	Offenlegung der Identität (Art. 31 Abs. 2 VZAE) .....	107
5.6.11	Berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 30a VZAE) .....	107
5.6.11.1	Begriff der beruflichen Grundbildung (Art. 30a Abs. 1 VZAE) .....	108
5.6.11.2	Teilnahme an Brückenangeboten (Art. 30a Abs. 1 VZAE) .....	108
5.6.11.3	Prüfung des Gesuchs .....	108
5.6.11.4	Massgebliche Kriterien für die Prüfung des Gesuchs .....	109
5.6.11.4.1	Mindestdauer des Besuchs der obligatorischen Schule (Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE) .....	109
5.6.11.4.2	Zeitpunkt der Gesucheinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE) .....	109
5.6.11.4.3	Gesucheinreichung durch den Arbeitgeber und Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 30a Abs. 1 Bst. b und c AIG) .....	110
5.6.11.4.4	Erfüllen der Integrationskriterien (Art. 30a Abs. 1 Bst. d VZAE) .....	110
5.6.11.4.5	Pflicht zur Offenlegung der Identität (Art. 30a Abs. 1 Bst. f VZAE) .....	110
5.6.11.5	Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Art. 30a Abs. 2 VZAE) .....	110
5.6.11.6	Familienangehörige der lernenden Person (Art. 30a Abs. 3 VZAE) .....	110
<b>5.7</b>	<b>Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel .....</b>	<b>110</b>
5.7.1	Begriff Menschenhandel .....	110
5.7.2	Leitprozess «Competo» .....	111
5.7.2.1	Polizeiliches Ermittlungsverfahren .....	112
5.7.2.2	Information .....	112
5.7.2.3	Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG i.V.m. Art. 35 VZAE) .....	112
5.7.2.4	Kurzaufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG und Art. 36 VZAE) .....	113
5.7.2.5	Humanitäre Aufenthaltsregelung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 VZAE) .....	114
5.7.2.6	Modalitäten Rückkehr / Wiedereingliederung .....	116
5.7.2.7	Vorläufige Aufnahme .....	116
5.7.3	Kantonale Statistiken .....	116
5.7.4	Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren .....	116
5.7.5	Aufenthalt im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes .....	118
<b>6</b>	<b>Familiennachzug .....</b>	<b>119</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeine Grundsätze des Familiennachzugs .....</b>	<b>119</b>
6.1.1	Vereinigung der Gesamtfamilie .....	119
6.1.2	Kind unverheirateter Eltern .....	119
6.1.3	Fristen für den Familiennachzug .....	120
6.1.4	Gemeinsame Wohnung .....	120
6.1.5	Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung .....	121
6.1.6	Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug .....	121



6.1.7	Auflösung der Familiengemeinschaft.....	122
6.1.8	Nachzug von gleichgeschlechtlichen Partnern.....	122
<b>6.2</b>	<b>Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern.....</b>	<b>122</b>
6.2.1	Familienangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat.....	122
6.2.2	Familienangehörige mit Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat.....	123
6.2.3	Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens (FZA) beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern .....	123
6.2.4	Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	124
6.2.4.1	Ehegatten .....	124
6.2.4.2	Kinder .....	125
6.2.5	Zulassung ausländischer Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern im Hinblick auf die Einbürgerung ..	125
6.2.6	Kinder ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern .....	125
<b>6.3</b>	<b>Familienangehörige von Personen mit Niederlassungsbewilligung.....</b>	<b>126</b>
6.3.1	Voraussetzungen .....	126
6.3.1.1	Zusammenwohnen.....	126
6.3.1.2	Bedarfsgerechte Wohnung.....	126
6.3.1.3	Finanzielle Mittel: keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen .....	126
6.3.1.4	Sprachkompetenzen .....	127
6.3.2	Integrationsvereinbarung.....	127
6.3.3	Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	128
<b>6.4</b>	<b>Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung.....</b>	<b>128</b>
6.4.1	Voraussetzungen .....	128
6.4.1.1	Zusammenwohnen.....	128
6.4.1.2	Bedarfsgerechte Wohnung.....	128
6.4.1.3	Finanzielle Mittel: keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen .....	128
6.4.1.4	Sprachkompetenzen .....	129
6.4.2	Integrationsvereinbarung.....	129
6.4.3	Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	130
<b>6.5</b>	<b>Familienangehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung .....</b>	<b>130</b>
<b>6.6</b>	<b>Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl.....</b>	<b>130</b>
<b>6.7</b>	<b>Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen.....</b>	<b>131</b>
<b>6.8</b>	<b>Teilfamiliennachzug.....</b>	<b>132</b>
<b>6.9</b>	<b>Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens.....</b>	<b>133</b>
<b>6.10</b>	<b>Frist für den Familiennachzug.....</b>	<b>134</b>
6.10.1	Beginn der Fristen.....	135
6.10.2	Nachzug von Kindern nach Ablauf der Frist.....	136
6.10.3	Nachzug von Ehegatten nach Ablauf der Frist.....	138
<b>6.11</b>	<b>Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen .....</b>	<b>138</b>
<b>6.12</b>	<b>Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug .....</b>	<b>138</b>
<b>6.13</b>	<b>Erlöschen der Ansprüche bei einem Widerrufsgrund .....</b>	<b>138</b>
6.13.1	Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Sozialhilfeabhängigkeit.....	139
<b>6.14</b>	<b>Erlöschen der Ansprüche bei Rechtsmissbrauch.....</b>	<b>142</b>





6.14.1	Rechtsmissbräuchliche Berufung auf eine bestehende Ehe .....	143
6.14.2	Scheinehen .....	145
6.14.2.1	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden .....	146
6.14.2.1.1	Verweigerung der Trauung bei offensichtlichen Scheinehen (ZGB).....	146
6.14.2.1.2	Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Ehevorbereitungsverfahren .....	146
6.14.2.1.3	Zulassungsentscheid der kantonalen Ausländerbehörden .....	148
6.14.2.1.4	Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration .....	148
6.14.2.1.5	Visumerteilung durch die schweizerischen Auslandvertretungen .....	148
6.14.2.1.6	Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden .....	148
6.14.2.2	Prüfung des Einreisegesuchs .....	149
6.14.2.2.1	Auslandgesuch .....	149
6.14.2.2.2	Inlandgesuch .....	150
6.14.2.3	Scheinehe als Straftatbestand.....	151
6.14.3	Zwangsheirat und Minderjährigenehe.....	151
6.14.3.1	Rechtliche Folgen im Zivil- und Strafrecht .....	152
6.14.3.2	Auswirkungen im Ausländerrecht.....	153
<b>6.15</b>	<b>Aufenthaltsregelung nach Auflösung der familiären Gemeinschaft .....</b>	<b>154</b>
6.15.1	Dauer der Ehegemeinschaft .....	155
6.15.2	Integrationskriterien bei nahehelichem Härtefall .....	156
6.15.3	Wichtige persönliche Gründe .....	157
6.15.3.1	Vorhandensein gemeinsamer Kinder .....	158
6.15.3.2	Tod des Ehegatten.....	160
6.15.3.2.1	Tod des Schweizer Ehegatten .....	160
6.15.3.2.2	Tod des ausländischen Ehegatten .....	161
6.15.3.3	Opfer ehelicher Gewalt .....	161
6.15.3.4	Soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland .....	162
<b>6.16</b>	<b>Beibehaltung der Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung während einer Ausbildung im Ausland .....</b>	<b>164</b>
<b>6.17</b>	<b>Schutz des Privatlebens und des Familienlebens nach Art. 8 EMRK .....</b>	<b>165</b>
6.17.1	Umfang des Schutzes des Familienlebens nach Art. 8 EMRK.....	166
6.17.1.1	Trennung der Familienmitglieder.....	166
6.17.1.2	Kein voraussetzungsloser Anspruch .....	166
6.17.2	Voraussetzungen für die Berufung auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK.....	166
6.17.2.1	Intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten .....	166
6.17.2.1.1	Familienangehörige mit starkem Abhängigkeitsverhältnis .....	167
6.17.2.1.2	Beziehung der volljährigen Kinder zu ihren Eltern .....	167
6.17.2.1.3	Verlobte/Konkubinat.....	167
6.17.2.1.4	Gleichgeschlechtliche Paare.....	167
6.17.2.2	Gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz .....	168
6.17.2.3	Ausnahme: kombinierter Schutzbereich von Privat und Familienleben .....	168
6.17.2.4	Güterabwägung .....	168
6.17.2.4.1	Öffentliches Interesse .....	168
6.17.2.4.2	Zur Eltern-Kind-Beziehung und zum Besuchsrecht im Besonderen.....	169
6.17.2.4.3	Das Kindeswohl.....	171
6.17.3	Der Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK .....	172



<b>7</b>	<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausländischen Vertretungen und internationalen Organisationen, Stagiaires und delegierte bei internationalen Organisationen, private Hausangestellte.....</b>	<b>174</b>
<b>7.1</b>	<b>Begriffe und Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>174</b>
7.1.1	Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA).....	175
<b>7.2</b>	<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausländischen Vertretungen und von IO.....</b>	<b>175</b>
7.2.1	Einreise in die Schweiz .....	175
7.2.2	Legitimationskarte des EDA .....	176
7.2.2.1	Rekrutierung an Ort und Stelle.....	176
7.2.2.2	Sonderfälle.....	177
7.2.3	Erwerbstätigkeit.....	177
7.2.3.1	Hauptberechtigte Person.....	177
7.2.3.2	Ehegatten und Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Vertretungen und von IO .....	178
7.2.3.2.1	Bestätigung für den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt .....	178
7.2.3.2.2	Ausweis Ci (besondere Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Ehegatten und Kinder).....	179
7.2.3.2.3	Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel.....	180
7.2.3.3	Ferienbeschäftigung.....	181
7.2.3.4	Grenzgängerinnen und Grenzgänger .....	181
7.2.4	Verlust des Anspruchs auf die Legitimationskarte .....	181
7.2.5	Pensionierung der hauptberechtigten Person.....	181
7.2.5.1	Internationale Beamtinnen und Beamte.....	181
7.2.5.1.1	Pensionierung von internationalen Beamtinnen und Beamten nach den Regeln der IO .....	181
7.2.5.1.2	Vorzeitiger Ruhestand .....	182
7.2.5.1.3	Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausländischen Vertretungen.....	183
7.2.6	Unabhängiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten und der Kinder .....	184
7.2.6.1	Ehegatte .....	184
7.2.6.2	Kinder .....	184
7.2.7	Tod, Scheidung oder endgültige Versetzung der hauptberechtigten Person.....	185
7.2.7.1	Folgen für den Ehegatten.....	185
7.2.7.2	Folgen für die Kinder.....	185
<b>7.3</b>	<b>Stagiaires bei ausländischen Vertretungen und IO.....</b>	<b>186</b>
7.3.1	Einreise.....	186
7.3.2	Aufenthalt.....	186
7.3.3	Ausreise.....	187
<b>7.4</b>	<b>Delegierte von internationalen Konferenzen.....</b>	<b>187</b>
7.4.1	Einreise.....	187
7.4.2	Verlängerung des Visums .....	187
7.4.3	Ausreise.....	187
<b>7.5</b>	<b>Private Hausangestellte.....</b>	<b>187</b>
<b>8</b>	<b>Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen.....</b>	<b>188</b>
<b>8.1</b>	<b>Anwendbarkeit bei Personen aus EU- und EFTA-Staaten.....</b>	<b>188</b>
<b>8.2</b>	<b>Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Änderung AIG).....</b>	<b>192</b>



<b>8.3</b>	<b>Beendigung des Aufenthaltes</b>	<b>193</b>
8.3.1	Widerruf von Bewilligungen (Art. 62 AIG)	194
8.3.1.1	Die Ausländerin oder der Ausländer oder deren Vertreter macht im Bewilligungsverfahren falsche Angaben oder verschweigt wesentliche Tatsachen (Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG)	194
8.3.1.2	Die Ausländerin oder der Ausländer wurde zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder es wurde eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet (Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG)	195
8.3.1.3	Die Ausländerin oder der Ausländer hat erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet oder sie oder er gefährdet die innere oder die äussere Sicherheit (Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG, Art. 77a und 77b VZAE)	197
8.3.1.4	Die Ausländerin oder der Ausländer hat eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht eingehalten (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG)	198
8.3.1.5	Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG)	198
8.3.1.6	Die Ausländerin oder der Ausländer hat in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm ist dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung entzogen worden (Art. 62 Abs. 1 Bst. f AIG)	200
8.3.1.7	Die Ausländerin oder der Ausländer hält ohne entschuldbaren Grund eine Integrationsvereinbarung nicht ein (62 Abs. 1 Bst. d AIG)	200
8.3.2	Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Art. 63 Abs. 1 AIG)	201
8.3.2.1	Die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter machen im Bewilligungsverfahren falsche Angaben oder verschweigen wesentliche Tatsachen (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG)	202
8.3.2.2	Die Ausländerin oder der Ausländer wurde zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder es wurde eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG)	202
8.3.2.3	Die Ausländerin oder der Ausländer hat in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG; Art. 77a und 77b VZAE)	203
8.3.2.4	Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG)	203
8.3.2.5	Die Ausländerin oder der Ausländer hat in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm ist dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung entzogen worden (Art. 63 Abs. 1 Bst. d AIG)	205
8.3.3	Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 AIG)	207
8.3.3.1	Aufhebung des bisherigen Art. 63 Abs. 2 AIG	207
8.3.3.2	Verfahren	208
8.3.3.3	Beispiele einer Rückstufung	208
8.3.3.4	Verfügung	209
8.3.3.5	Widerruf und Wiedererteilung	209
8.3.4	Nichtverlängerung von Bewilligungen	210
8.3.5	Rückkehrhilfe für Prostituierte, die Opfer von Straftaten wurden	211
<b>8.4</b>	<b>Strafrechtliche Landesverweisung</b>	<b>211</b>
8.4.1	Anwendungsbereich der Strafbestimmungen	212
8.4.1.1	Obligatorische Landesverweisung	212
8.4.1.2	Nicht obligatorische Landesverweisung	213
8.4.2	Ausländerrechtliche Folgen	213
8.4.2.1	Verhältnis zwischen den ausländerrechtlichen Massnahmen und der strafrechtlichen Landesverweisung sowie der Anwendung des FZA	213



8.4.2.1.1	Grundsatz Dualismusverbot.....	213
8.4.2.1.2	Ausnahme vom Dualismusverbot.....	214
8.4.2.1.3	Verhältnis zwischen der Anwendung des FZA und der Landesverweisung .....	214
8.4.2.2	Erlöschen der Bewilligungen .....	215
8.4.2.3	Widerruf von Bewilligungen .....	216
8.4.2.4	Verweigerung / Entzug von Schweizer Reisedokumenten für ausländische Personen .....	218
8.4.2.5	Einreiseverbot.....	218
8.4.2.6	Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung.....	219
8.4.2.7	Aufschub der strafrechtlichen Landesverweisung.....	220
8.4.2.8	Erfassung der strafrechtlichen Landesverweisungen in den Informationssystemen.....	221
<b>8.5</b>	<b>Einleitung Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen .....</b>	<b>222</b>
<b>8.6</b>	<b>Wegweisung .....</b>	<b>223</b>
8.6.1	Ordentliche formelle Wegweisung (Art. 64, 64b, 64d–f AIG).....	224
8.6.1.1	Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung (Art. 64d AIG).....	225
8.6.1.2	Verpflichtung nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung (Art. 64e AIG).....	227
8.6.1.3	Übersetzung der Wegweisungsverfügung (Art. 64f AIG) .....	227
8.6.2	Formlose Wegweisung.....	227
8.6.2.1	Wegweisung wegen gültigem Aufenthaltstitel in Schengen-Staat (Art. 64 Abs. 2 AIG) .....	228
8.6.2.2	Wegweisung aufgrund eines Rückübernahmeabkommens (Art. 64c Abs. 1 Bst. a AIG).....	228
8.6.2.3	Wegweisung wegen Einreiseverweigerung nach Art. 14 Schengener Grenzkodex (Art. 64c Abs. 1 Bst. b AIG) .....	228
8.6.2.4	Anerkennung von ausländischen Wegweisungsverfügungen (Art. 83a VZAE) .....	229
8.6.3	Einreiseverweigerung und Wegweisung am Flughafen (Art. 65 AIG).....	229
8.6.4	Wegweisung nach dem Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) .....	230
8.6.4.1	Übernahme und Umsetzung der Dublin III-Verordnung .....	230
8.6.4.2	Wegweisung im Rahmen des Dublin-Verfahrens .....	230
8.6.5	Zeitpunkt des Wegweisungsentscheides bei Ausländerinnen und Ausländern im Strafvollzug .....	231
8.6.6	Wegweisung von minderjährigen Straftätern .....	231
8.6.7	Wegweisung von unbegleiteten Minderjährigen.....	232
8.6.8	Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden .....	233
8.6.9	<i>Aufgehoben</i> .....	233
8.6.10	Vollzug der Wegweisung.....	233
8.6.11	Anordnung von Ersatzmassnahmen (vorläufige Aufnahme).....	233
<b>8.7</b>	<b>Ausweisung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit .....</b>	<b>234</b>
8.7.1	Ausweisung durch fedpol (Art. 68 AIG).....	234
8.7.2	Ausweisung durch den Bundesrat (Art. 121 Abs. 2 i. V. m. Art. 184 Abs. 3 und 185 Abs. 3 BV) .....	235
8.7.3	Vollzug und Strafbarkeit bei Missachtung .....	235
<b>8.8</b>	<b>Massnahmen gegen anerkannte Flüchtlinge .....</b>	<b>235</b>
<b>8.9</b>	<b>«Persona non grata»-Erklärung durch das EDA .....</b>	<b>236</b>
<b>8.10</b>	<b>Einreiseverbot (Art. 67 AIG) .....</b>	<b>237</b>
8.10.1	Einreiseverbot des SEM (Art. 67 Abs. 1 und 2 AIG).....	237
8.10.1.1	Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 1 AIG .....	238
8.10.1.2	Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 2 AIG .....	239
8.10.1.3	Dauer (Art. 67 Abs. 3 AIG).....	239
8.10.1.4	Suspension und Aufhebung (Art. 67 Abs. 5 AIG).....	239



8.10.2	Einreiseverbot des fedpol (Art. 67 Abs. 4 AIG) .....	241
<b>8.11</b>	<b>Behördliche Meldepflichten .....</b>	<b>241</b>
8.11.1	Meldepflichten bei Strafuntersuchungen sowie zivil- und strafrechtlichen Urteilen (Art. 82 VZAE) .....	241
8.11.2	Meldepflichten bei Zivilstandsänderungen (Art. 82a VZAE) .....	242
8.11.3	Meldepflichten beim Bezug von Sozialhilfe (Art. 82b VZAE) .....	242
8.11.4	Meldepflichten bei EU/EFTA-Bürgern durch Organe der Arbeitslosenversicherung (Art. 82c VZAE) .....	242
8.11.5	Meldepflichten bei Ergänzungsleistungen (Art. 82d VZAE) .....	243
8.11.6	Meldung von Disziplarmassnahmen der Schulbehörden (Art. 82e VZAE) .....	243
8.11.7	Meldepflichten bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 82f VZAE) .....	244
<b>8.12</b>	<b>Administrative und strafrechtliche Sanktionen .....</b>	<b>244</b>
8.12.1	Administrative Massnahmen gegen Arbeitgeber .....	244
8.12.2	Strafrechtliche Sanktionen und Rechtsprechung .....	244
8.12.3	Rechtsprechung EuGH zur Rückführungsrichtlinie .....	247
<b>8.13</b>	<b>Ausschreibung von Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen im SIS .....</b>	<b>248</b>
<b>9</b>	<b>Anordnung der Ausschaffung und Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht .....</b>	<b>252</b>
<b>9.1</b>	<b>Anordnung der Ausschaffung .....</b>	<b>252</b>
<b>9.2</b>	<b>Einleitung Zwangsmassnahmen .....</b>	<b>253</b>
9.2.1	Arten der Zwangsmassnahmen .....	253
9.2.2	Voraussetzungen und Grundsätze .....	253
9.2.3	Rechtsschutz .....	254
<b>9.3</b>	<b>Auswirkungen von internationalen Erlassen auf die Zwangsmassnahmen (EG-Rückführungsrichtlinie und Dublin III-Verordnung) .....</b>	<b>254</b>
9.3.1	Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie .....	254
9.3.2	Übernahme der Dublin III-Verordnung .....	254
<b>9.4</b>	<b>Dringliche Änderungen des Asylgesetzes .....</b>	<b>255</b>
<b>9.5</b>	<b>Kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 AIG .....</b>	<b>255</b>
<b>9.6</b>	<b>Ein- und Ausgrenzung nach Artikel 74 AIG .....</b>	<b>256</b>
<b>9.7</b>	<b>Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AIG .....</b>	<b>257</b>
<b>9.8</b>	<b>Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG .....</b>	<b>258</b>
<b>9.9</b>	<b>Dublin-Haft (Art. 76a AIG) .....</b>	<b>260</b>
9.9.1	Allgemeine Bedingungen zur Dublin-Haft .....	260
9.9.1.1	<i>Aufgehoben</i> .....	261
9.9.2	Dublin-Haft für die Vorbereitung des Entscheids («Vorbereitungshaft» im Rahmen des Dublin-Verfahrens) .....	261
9.9.2.1	<i>Aufgehoben</i> .....	262
9.9.3	Dublin-Haft zur Sicherstellung des Überstellungsverfahrens («Ausschaffungshaft» im Rahmen des Dublin-Verfahrens) .....	262
9.9.3.1	<i>Aufgehoben</i> .....	263
9.9.4	Haftanordnung und Haftüberprüfung im Dublin-Verfahren (Art. 80a AIG) .....	263
9.9.4.1	Haftanordnung .....	263
9.9.4.2	Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haftanordnung .....	263
9.9.5	Haftentlassung .....	263



9.9.6	Besondere Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige bezüglich der Anordnung der Dublin-Haft (Art. 80a Abs. 6 AIG) .....	264
<b>9.10</b>	<b>Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Artikel 77 AIG .....</b>	<b>264</b>
<b>9.11</b>	<b>Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AIG .....</b>	<b>264</b>
<b>9.12</b>	<b>Maximale Haftdauer nach Artikel 79 AIG .....</b>	<b>266</b>
<b>9.13</b>	<b>Haftbedingungen nach Artikel 81 AIG .....</b>	<b>267</b>
<b>9.14</b>	<b>Übersicht zu den Zwangsmassnahmen: .....</b>	<b>269</b>
<b>9.15</b>	<b>Finanzielle Beteiligung des Bundes beim Bau von kantonalen Haftanstalten für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft.....</b>	<b>270</b>
<b>10</b>	<b>Rechtsschutz.....</b>	<b>272</b>
<b>10.1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>272</b>
<b>10.2</b>	<b>Anspruch auf rechtliches Gehör .....</b>	<b>272</b>
<b>10.3</b>	<b>Akteneinsichtsrecht.....</b>	<b>273</b>
<b>10.4</b>	<b>Begründungspflicht der Verfügung .....</b>	<b>273</b>
<b>10.5</b>	<b>Sprache der Verfügung .....</b>	<b>274</b>
<b>10.6</b>	<b>Eröffnung der Verfügung .....</b>	<b>274</b>
<b>10.7</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>274</b>
<b>10.8</b>	<b>Rechtsmittel und Rechtsbehelfe .....</b>	<b>275</b>
10.8.1	Das Beschwerdeverfahren .....	275
10.8.1.1	Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht .....	275
10.8.1.2	Beschwerde an das Bundesgericht .....	275
10.8.2	Die Revision.....	276
10.8.3	Das Wiedererwägungsgesuch.....	277
10.8.3.1	Einfaches Wiedererwägungsgesuch .....	277
10.8.3.2	Qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch.....	277
10.8.4	Die Aufsichtsbeschwerde .....	278



## 0 Die Rechtsgrundlagen

### 0.1 Gegenstand

Die Ausländergesetzgebung und die anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen bilden die rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Ein- und Ausreise von Ausländerinnen und Ausländern, für die Festlegung der Bedingungen ihrer Anwesenheit sowie für Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen.

### 0.2 Völkerrechtliche Rahmenbedingungen

#### 0.2.1 Bilaterale Verträge

Das wichtigste bilaterale Abkommen im Migrationsbereich ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999<sup>1</sup> (Freizügigkeitsabkommen; FZA). Die Schweiz hat weitere Verträge und Abkommen im Bereich der Niederlassung abgeschlossen.

##### 0.2.1.1 FZA und Protokolle zum FZA

Für Angehörige von 27 EU-Mitgliedstaaten, ihre Familienmitglieder sowie Dienstleistungserbringer aus diesen Staaten sehen das FZA und die Protokolle zum FZA eine sehr umfassende und abschliessende Regelung des gegenseitigen Personenverkehrs vor; vor allem in Bezug auf die Einreise, die Zulassung, die Regelung des Aufenthalts, die Erwerbstätigkeit und den Familiennachzug.

Am 1. Juli 2013 trat Kroatien der Europäischen Union (EU) bei. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll vom 4. März 2016<sup>2</sup> über die Ausdehnung des FZA auf Kroatien geregelt. Dieses Protokoll trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2022 gilt die uneingeschränkte Freizügigkeit für Kroatien.<sup>3</sup>

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das FZA nicht mehr für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland aufgrund seines Austritts aus der EU (Brexit).

Das Abkommen vom 21. Juni 2001<sup>4</sup> zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>5</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sieht weitgehend dieselben Bestimmungen vor wie das FZA und sein Protokoll (Anhang 1). Der Personenverkehr zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein wird im Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum<sup>6</sup> geregelt. Gemäss Artikel 6 dieses Rahmenvertrags gewährt die Schweiz den liechtensteinischen Staatsangehörigen die Freizügigkeit gemäss den Bestimmungen von Anhang K – Anlage 1 der konsolidierten Fassung des EFTA-Übereinkommens.

---

<sup>1</sup> SR 0.142.112.681

<sup>2</sup> AS 2016 5251

<sup>3</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>4</sup> AS 2003 2685

<sup>5</sup> SR 0.632.31

<sup>6</sup> SR 0.360.514.2



Zum FZA vgl. [Weisungen SEM II](#).

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup> (AIG) ist für Freizügigkeitsberechtigte nur noch in den wenigen Fällen subsidiär anwendbar, in denen das Abkommen und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats keine abweichenden Bestimmungen enthalten oder wenn die Regelung im AIG günstiger ist (Art. 2 AIG).

Dies gilt etwa für die Integrationsförderung und die Ausgestaltung der Niederlassungsbewilligung (sie ist unbefristet und nicht an Bedingungen gebunden) sowie die Zulassung von Dienstleistungserbringern aus einem EU/EFTA-Mitgliedstaat, sofern die Dienstleistung die im FZA vorgesehene Dauer überschreitet.

Die im AIG enthaltenen Entfernungs- und Fernhaltmassnahmen sind ebenfalls anwendbar; sie müssen jedoch nach den massgeblichen EU-Richtlinien und -Verordnungen sowie den bisherigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausgelegt werden (siehe Ziff. 8.1).

### 0.2.1.2 Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen

In folgenden Abkommen wird die Assoziierung der Schweiz an den sogenannten [Schengen-Besitzstand](#) geregelt:

- Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>8</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA);
- Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>9</sup> in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- Übereinkommen vom 17. Dezember 2004<sup>10</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- Abkommen vom 28. April 2005<sup>11</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrages zur Gründung der europäischen Gemeinschaft basieren;
- Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

---

<sup>7</sup> SR 142.20

<sup>8</sup> SR 0.362.31; BBI 2004 6447, 2004 5965)

<sup>9</sup> SR 0.360.268.11; BBI 2004 6497

<sup>10</sup> SR 0.360.598.1; BBI 2004 6493

<sup>11</sup> SR 0.360.314.1





Die [Dublin-Assoziierungsabkommen](#) umfassen:

- Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>12</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- Übereinkommen vom 17. Dezember 2004<sup>13</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- Protokoll zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen;
- Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

### 0.2.1.3 Niederlassungsverträge und -vereinbarungen

Es ist zwischen den Niederlassungsverträgen und den Niederlassungsvereinbarungen zu unterscheiden.

#### 0.2.1.3.1 Niederlassungsverträge

Die Schweiz hat mit 31 Staaten Niederlassungsverträge abgeschlossen (vgl. Anhang «[Liste der Niederlassungsverträge](#)»). Aus diesen Verträgen lässt sich kein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung mehr herleiten (BGE 106 Ib 125; BGE 120 Ib 360; BGE 110 Ib 66 und BGE 132 II 65 betreffend die Gültigkeit des russischen Niederlassungsvertrages und BGE 139 V 263 mit Ausführungen zur Weitergeltung von Verträgen aus völkerrechtlicher Sicht).

Die Freizügigkeitsbestimmungen gelten lediglich für Angehörige eines Vertragsstaates, welche bereits nach den Bestimmungen der schweizerischen Ausländergesetzgebung eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben. Bis zum Inkrafttreten des AIG kam den Niederlassungsverträgen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Niedergelassenen eine bestimmte Bedeutung zu. Artikel 37 AIG sieht nun generell vor, dass Personen mit einer Niederlassungsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel haben. Vorbehalten bleiben die Wiedereinlassungsgründe nach Artikel 63 AIG. Damit haben die Niederlassungsverträge auch in diesem Bereich keine weitergehende Bedeutung mehr.

Aus den bestehenden Niederlassungsverträgen kann kein Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung abgeleitet werden (BGE 120 Ib 360 E. 2b und Urteil BGer 2A.395/2005 vom 22. November 2005 E. 2.3). Das Recht auf die Niederlassung nach einer

---

<sup>12</sup> SR 0.142.392.68; BBI 2004 6479

<sup>13</sup> SR 0.362.32; BBI 2004 6493



bestimmten Aufenthaltsdauer ergibt sich erst aus den Zusatzabkommen zu einzelnen Niederlassungsverträgen. Sinn und Zweck dieser Niederlassungsvereinbarungen ist, die Frist für die Erlangung der Niederlassungsbewilligung von zehn auf fünf Jahre zu verkürzen.<sup>14</sup>

### 0.2.1.3.2 Niederlassungsvereinbarungen<sup>15</sup>

Niederlassungsvereinbarungen bilden eine Ergänzung zu den Niederlassungsverträgen (Ziff. 0.2.1.3.1). Die Schweiz hat mit Liechtenstein (2008) und den folgenden EU-Mitgliedstaaten Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen: Italien (1934 und 1965), Belgien (1935), Niederlande (1935), Frankreich (1946), Österreich (1950 und 1997), Deutschland (1953), Dänemark (1962), Spanien (1989), Portugal (1990) und Griechenland (1992). Siehe auch Anhang [Liste der Niederlassungsvereinbarungen, die einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen](#).<sup>16</sup>

Die Niederlassungsvereinbarungen waren im Laufe der Zeit inhaltlich ganz unterschiedlich ausgestaltet. Seit dem Abschluss der Vereinbarung mit Spanien im Jahr 1989 ist der Inhalt mehr oder weniger identisch. Mit Liechtenstein ist die Niederlassung in einem umfassenderen Rahmenabkommen geregelt.

Verträge sind nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen (Art. 31 Abs. 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge; WÜR<sup>17</sup>). Die Praxis der Vertragsstaaten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags ist bei dessen Auslegung in gleicher Weise zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 3 Bst. b WÜR). Jeder Vertrag ist separat auszulegen um zu bestimmen, ob und wem er unter welchen Bedingungen einen Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verleiht.

Die von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvereinbarungen stimmen trotz des teilweisen unterschiedlichen Wortlauts in den folgenden Punkten überein:<sup>18</sup>

- Sie verleihen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Abweichung von der Kann-Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 AIG).
- Die Niederlassungsvereinbarungen mit Belgien und den Niederlanden sind nicht verbindlich formuliert, aber aufgrund der zwischen der Schweiz und diesen Staaten bestehenden Praxis werden sie so ausgelegt, dass sie einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung verleihen.
- Sie weichen einzig bei der Aufenthaltsdauer ab, die nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a AIG mindestens zehn Jahre beträgt; ansonsten finden die Bestimmungen des AIG ergänzend Anwendung (vgl. Urteil 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland). Eine Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 2 AIG kann gestützt auf eine Niederlassungsvereinbarung daher nur erteilt werden, wenn kein Widerrufsgrund (Art. 62 Abs. 1 AIG) oder kein Rückstufungsgrund (Art. 63 Abs. 2 AIG) besteht und wenn

<sup>14</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>15</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>16</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).

<sup>17</sup> SR 0.111

<sup>18</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



die ausländische Person integriert ist und insbesondere über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt (Art. 58a AIG).

Das Bundesgericht hat sich mehrfach zur Auslegung einer Niederlassungsvereinbarung geäußert. Unter dem ANAG, das keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vorsah, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Anspruch auf die Erteilung einer solchen Bewilligung nur unter den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen gewährt werden soll, das heisst bei einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren (vgl. BGE 120 Ib 360 E. 3b betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich). Unter dem AuG, das die Bestimmung eingeführt hat, dass keine Widerrufungsgründe vorliegen dürfen (Art. 34 Abs. 2 Bst. b AuG), hat das Bundesgericht festgehalten, dass diese Voraussetzung zu prüfen ist (vgl. Urteil 2C\_1144/2014 vom 6. August 2015 E. 4.4 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland). Und unter dem AIG, das die Integrationsvoraussetzung eingeführt hat (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG), hat das Bundesgericht ergänzt, dass diese Voraussetzung ebenfalls zu prüfen ist (vgl. Urteil 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3).

- Sie richten sich an die Staatsangehörigen des Vertragsstaats. In Bezug auf die Niederlassungsvereinbarungen mit Österreich, Deutschland und Dänemark sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - Diese Vereinbarungen verleihen auch dem Ehegatten und den Kindern unter 18 Jahren, die mit einem Staatsangehörigen des Vertragsstaats in gemeinsamem Haushalt leben, einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.
  - Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

### **Schweiz – Italien (1934 und 1964)**

Gemäss der Erklärung vom 5. Mai 1934 über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868<sup>19</sup> zwischen der Schweiz und Italien, auf die das Abkommen vom 10. August 1964<sup>20</sup> zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz verweist, erhalten italienische Staatsangehörige, die sich fünf Jahre ununterbrochen ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben oder aufgehalten haben werden, die bedingungslose Niederlassungsbewilligung (vgl. Ziff. 1 der Erklärung von 1934, auf die Art. 10 des Abkommens von 1964 verweist).

In den Vereinbarungen findet sich kein Verweis auf das ANAG (ausser in Bezug auf die Einreise von italienischen Arbeitskräften und ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz).

Die Vereinbarungen sind verbindlich formuliert und verleihen den italienischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarungen diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweisen wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der

---

<sup>19</sup> SR 0.142.114.541.3

<sup>20</sup> SR 0.142.114.548



Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

### **Schweiz – Niederlande (1935)**

Gemäss dem Notenwechsel vom 16. Februar 1935<sup>21</sup> zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Niederlassungsbewilligung für Angehörige der beiden Staaten, die seit fünf Jahren ununterbrochen im anderen Staat wohnen, erklärt die schweizerische Regierung unter Vorbehalt des Gegenrechts, dass niederländische Staatsangehörige nach einer ununterbrochenen und ordnungsgemässen Anwesenheit von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erhalten, sofern sie nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit oder weil sie der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen könnten, als unerwünscht zu betrachten sind.

In der Vereinbarung findet sich kein Verweis auf das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).

Die Vereinbarung ist nicht verbindlich formuliert. Aufgrund der in der Schweiz und den Niederlanden bestehenden Praxis wird sie jedoch so ausgelegt, dass sie den niederländischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung verleiht. Daher ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

### **Schweiz – Belgien (1935)**

Gemäss dem Briefwechsel vom 30. März 1935<sup>22</sup> zwischen der Schweiz und Belgien über die Niederlassungsbewilligung für Angehörige der beiden Staaten, die seit fünf Jahren ununterbrochen im anderen Staat wohnen, verpflichtet sich die schweizerische Regierung unter Vorbehalt des Gegenrechts, belgischen Staatsangehörigen nach einer ununterbrochenen und ordnungsgemässen Anwesenheit von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu gewähren.

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist nicht verbindlich formuliert. Aufgrund der in der Schweiz und in Belgien bestehenden Praxis wird sie jedoch so ausgelegt, dass sie den belgischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung verleiht. Daher ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

---

<sup>21</sup> SR 0.142.116.364

<sup>22</sup> SR 0.142.111.723



## Schweiz – Frankreich (1946)

Gemäss der Niederlassungsvereinbarung vom 1. August 1946<sup>23</sup> haben französische Staatsangehörige, die einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweisen können, Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

In der Vereinbarung findet sich kein Verweis auf das ANAG.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den französischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

## Schweiz – Österreich (1950 und 1997)

Gemäss dem Abkommen vom 14. September 1950<sup>24</sup> zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, geändert mit Briefwechsel vom 18. September 1997<sup>25</sup>, haben österreichische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen, ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 1). Auch der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, sofern sie mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben. Die gesetzlichen Vorschriften der beiden Vertragsstaaten über das Erlöschen und den Entzug der Niederlassungsbewilligung und der Aufenthaltserlaubnis werden durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 5).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den österreichischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (vgl. Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 3 unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

---

<sup>23</sup> [Publiziert ab dem 1. April 2024 auf der Website des SEM.](#)

<sup>24</sup> SR 0.142.111.631.1

<sup>25</sup> AS 1999 1863



## Schweiz – Deutschland (1953)

Gemäss der Niederschrift vom 19. Dezember 1953<sup>26</sup> zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen haben Deutsche nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (Ziff. I.1). Auch der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten haben Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, sofern sie mit ihm in Haushaltsgemeinschaft leben, und behalten diesen nach Auflösung der Haushaltsgemeinschaft (Ziff. I.3). Die gesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen und den Entzug des unbefristeten und unbeschränkten Aufenthaltsrechts und der Niederlassungsbewilligung werden durch diese Regelung nicht berührt (Ziff. IV).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den deutschen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist ergänzend im AIG geregelt (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und E. 4.3).

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Ziffer I.3 unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Ziffer I.3 der Niederschrift unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.<sup>27</sup>

## Schweiz – Dänemark (1962)

Gemäss dem Briefwechsel vom 6. September 1962<sup>28</sup> zwischen der Schweiz und Dänemark über die fremdenpolizeiliche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen erhalten dänische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, abgeändert am 8. Oktober 1948 (Art. 1). Auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben auch die Ehefrau und die Kinder unter 18 Jahren des Begünstigten ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im anderen Staat Anspruch, sofern sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben (Art. 3). Das Recht zur Ausweisung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der vertragschliessenden Staaten bleibt vorbehalten (Art. 5).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den dänischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch

---

<sup>26</sup> SR 0.142.111.364

<sup>27</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>28</sup> SR 0.142.113.141.1



auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und E. 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

Gemäss der Auslegung des SEM gilt der Anspruch des Ehegatten und der Kinder unter 18 Jahren auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 3 des Briefwechsels unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz, sofern die Familie in einer Hausgemeinschaft lebt. Die Integrationsvoraussetzungen müssen jedoch in diesen Fällen erfüllt werden (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG). Wenn die Familienangehörigen die Integrationsvoraussetzungen bereits bei der Einreise in die Schweiz erfüllen, so besteht ein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung schon zu diesem Zeitpunkt.<sup>29</sup>

### **Schweiz – Spanien (1989)**

Gemäss den Briefwechseln vom 9. August und 31. Oktober 1989<sup>30</sup> zwischen der Schweiz und Spanien über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im andern nach einer ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren (provisorisch angewendet seit 1. November 1989) erhalten spanische Staatsangehörige, die einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweisen können, die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 2).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den spanischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und E. 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

### **Schweiz – Portugal (1990)**

Gemäss dem Briefwechsel vom 12. April 1990<sup>31</sup> zwischen der Schweiz und Portugal über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im anderen nach einer ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren erhalten portugiesische Staatsangehörige, die einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweisen können, eine Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 2).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

---

<sup>29</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>30</sup> SR 0.142.113.328.1

<sup>31</sup> SR 0.142.116.546



Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den portugiesischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und E. 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

### **Schweiz – Griechenland (1992)**

Gemäss dem Briefwechsel vom 12. März 1992<sup>32</sup> zwischen der Schweiz und Griechenland über die administrative Stellung der Staatsangehörigen aus einem der beiden Länder im andern nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erhalten griechische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen ordnungsmässigen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung im Sinne von Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 2).

Die Vereinbarung verweist auf Artikel 6 ANAG, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt wird.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den griechischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und E. 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

### **Schweiz – Liechtenstein (2008)**

Gemäss dem Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008<sup>33</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum erhalten liechtensteinische Staatsangehörige nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung (Art. 7 Abs. 1).

In der Vereinbarung findet sich kein Verweis auf das AuG.

Die Vereinbarung ist verbindlich formuliert und verleiht den liechtensteinischen Staatsangehörigen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Vereinbarung diesbezüglich einen ähnlichen Wortlaut aufweist wie die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland, ist die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwangsläufig ebenfalls ergänzend im AIG geregelt (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2 und E. 4.3 betreffend die Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland).

---

<sup>32</sup> SR 0.142.113.722

<sup>33</sup> SR 0.360.514.2





## Praxis ohne bestehende Vereinbarungen

Die unter dem AuG geltende Praxis, die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren zu erteilen, gilt auch unter dem AIG. Dies betrifft folgende Staaten: Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt) und das Vereinigte Königreich. Auch für Staatsangehörige dieser Staaten gelten die Integrationskriterien (inkl. Spracherfordernisse; siehe auch Ziff. 3.3.1).

### 0.2.1.3.3 Memoranda of Understanding

Mit den Vereinigten Staaten und Kanada bestehen die beiden Memoranda of Understanding vom 6. Juli 1995<sup>34</sup> und vom 1. Mai 2003<sup>35</sup>. Staatsangehörige dieser Staaten erhalten ebenfalls nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung, es gelten jedoch die Integrationskriterien (inkl. Spracherfordernisse; siehe auch Ziffer 3.3.1).

### 0.2.1.4 Rekrutierungsabkommen

Die Schweiz hat am 2. März 1961 mit Spanien<sup>36</sup> und am 10. August 1964 mit Italien<sup>37</sup> Abkommen über die Anwerbung von Arbeitskräften abgeschlossen. Beide Abkommen bestätigen den Grundsatz der privaten Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte. Sie regeln die Anwerbung, die Übernahme der Reisekosten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Sozialmassnahmen. Das Abkommen mit Italien enthält zudem Bestimmungen über die Erneuerung der Bewilligungen, den Stellenwechsel und den Familiennachzug.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit hat die Schweiz im Jahr 1967 die den italienischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährten Begünstigungen auch auf die Bürgerinnen und Bürger der übrigen Staaten Westeuropas ausgedehnt<sup>38</sup>, ohne dass damit aber Rechtsansprüche eingeräumt worden wären.

Nach dem Inkrafttreten des FZA haben diese Abkommen an Bedeutung verloren und kommen nur noch subsidiär zur Anwendung (Art. 2 AIG).

### 0.2.1.5 Vereinbarungen über den Austausch von Stagiaires

Die Schweiz hat mit 33 Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Stagiaires (Stagiaires-Abkommen; siehe die Liste der Länder und weiterführende Informationen unter [Kapitel 4](#) «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» Ziff. 4.4.8) getroffen.

Die vertragsschliessenden Länder verpflichten sich, pro Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl junger Berufsleute zu einem höchstens achtzehnmonatigen Weiterbildungsaufenthalt zuzulassen.

Der Bundesrat kann Stagiaires-Abkommen in eigener Kompetenz abschliessen (Art. 100 Abs. 2 Bst. e i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Bst. g AIG). Das Verfahren und die Bewilligungserteilung richten sich nach den Stagiaires-Abkommen und den zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarungen (Art. 42 Abs. 1 VZAE).

---

<sup>34</sup> BBI 1995 III 669

<sup>35</sup> BBI 2003 5303

<sup>36</sup> SR 0.142.113.328

<sup>37</sup> SR 0.142.114.548

<sup>38</sup> BBI 1978 II 174



### 0.2.1.6 Abkommen über Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Grenzgängerabkommen wurden mit den folgenden Staaten abgeschlossen:

- mit der Bundesrepublik Deutschland: Abkommen vom 21. März 1970<sup>39</sup> zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr, geändert mit Briefwechsel vom 22. Dezember 1975<sup>40</sup>;
- mit Frankreich: Abkommen vom 1. August 1946<sup>41</sup> zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Grenzverkehr; zusätzliche Vereinbarung vom 15. April 1958 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Arbeitskräfte im kleinen Grenzverkehr<sup>42</sup>. Danach haben die Staatsangehörigen beider Länder nach einer ununterbrochenen, zehnjährigen unselbstständigen Tätigkeit als Grenzgängerinnen und Grenzgänger Anspruch auf Verlängerung der Grenzgängerbewilligung. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn schwere Störungen des Arbeitsmarktes vorliegen;
- mit Österreich: Abkommen vom 13. Juni 1973<sup>43</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr;
- mit Italien: nicht publiziertes Übereinkommen vom 21. Oktober 1928 über den Grenzverkehr.

Diese Abkommen legen die Bewilligungsvoraussetzungen, die Rückkehrpflicht in die benachbarte Grenzzone sowie die Grenzzonen fest. Für Drittstaatsangehörige, die in einem Nachbarstaat leben und in der Schweiz arbeiten, gelten insbesondere die Grenzzonen weiterhin.

Siehe auch [Kapitel 4](#) «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» die Ziffern 4.4.12 und 4.8.3 und für EU/EFTA-Staatsangehörige die Ziffer 2.7 [Weisungen SEM II](#).

### 0.2.1.7 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) wurde das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen<sup>44</sup>. Es regelt den Schutz der erworbenen FZA-Rechte britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehöriger ab dem 1. Januar 2021.

Das Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)» führt die Bestimmungen dieses Abkommens aus.

Das FZA war auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bis am 31. Dezember 2020 anwendbar. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, welche im Rahmen des FZA keine Rechte erworben haben, werden nicht von diesem Abkommen erfasst. Für diese Personen gelten die ordentlichen Bestimmungen des AIG und diese Weisungen.

---

<sup>39</sup> SR **0.631.256.913.63**

<sup>40</sup> SR **0.631.256.913.631**

<sup>41</sup> SR **0.631.256.934.91**

<sup>42</sup> SR **0.142.113.498**

<sup>43</sup> SR **0.631.256.916.33**

<sup>44</sup> Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens; SR **0.142.113.672**



Zur Zulassung zum Arbeitsmarkt von neu einreisenden britischen Staatsangehörigen seit dem 1. Januar 2021 siehe [Kapitel 4](#) «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» Ziffer 4.8.6.

## 0.2.2 Multilaterale Abkommen

### 0.2.2.1 Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen; Sitzabkommen mit internationalen Organisationen

Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen ist die Schweiz grundsätzlich gehalten, den Angehörigen von ausländischen Vertretungen (Botschaften, ständigen Vertretungen und Konsulaten) die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten; dasselbe gilt für internationale Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat (vgl. Kap. 7).

Die Rechtsstellung der Mitglieder von diplomatischen und konsularischen Vertretungen ergibt sich aus dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961<sup>45</sup> über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen<sup>46</sup>. Der Status von Beamtinnen und Beamten der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen (IO) bestimmt sich nach den entsprechenden Sitzabkommen und einer analogen Anwendung der Wiener Übereinkommen.

### 0.2.2.2 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)<sup>47</sup> enthält insbesondere in ihren Artikeln 3 und 8 für das Ausländerrecht relevante Bestimmungen. Artikel 3 (Verbot der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung) hält das Prinzip des Non-Refoulement (der Nichtrück-schiebung) fest. Dieses besagt, dass ausländische Staatsangehörige nicht zur Ausreise in einen Staat gezwungen werden dürfen, wenn ihnen dort eine schwerwiegende menschenrechtswidrige Behandlung droht (BGE 111 Ib 68). Alle an der Grenze ankommenden oder sich bereits auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer können sich auf dieses Prinzip berufen.

Im Ausländerrecht kann Artikel 3 EMRK nur geltend gemacht werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus der Schweiz ausgeschafft werden muss (vgl. unveröff. Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 1994 i.S. M.).

Der Schutz des Privat- und Familienlebens ist in Artikel 8 EMRK verankert (Ziff. 6.17). Das Bundesgericht hat gestützt auf diesen Artikel einen grundsätzlichen Anspruch der Familienmitglieder im engeren Sinn auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung anerkannt, wenn ein Familienmitglied in der Schweiz ein gefestigtes Aufenthaltsrecht besitzt und es der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nicht zuzumuten ist, das Familienleben im Ausland fortzuführen (BGE 126 II 377; BGE 122 II 1). Als Familienmitglieder im engeren Sinn gelten dabei der Ehegatte und die minderjährigen Kinder (unter 18 Jahren); unter besonderen Umständen (Abhängigkeit) gilt Artikel 8 EMRK auch für mündige Kinder (BGE 120 Ib 257; betreffend gleichgeschlechtliche Beziehungen vgl. BGE 126 II 425; BGE 115 Ib 4).

---

<sup>45</sup> SR 0.191.01

<sup>46</sup> SR 0.191.02

<sup>47</sup> SR 0.101



Nach Artikel 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vom 22. November 1984<sup>48</sup> dürfen Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmässig in einem Land aufhalten, nur aufgrund eines rechtmässigen Entscheides ausgewiesen werden. Es muss ihnen die Möglichkeit gewährt werden, Gründe gegen den Entscheid geltend zu machen, den Entscheid überprüfen und sich vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen.

Das AIG und seine Ausführungsverordnungen erfüllen diese konventionsrechtlichen Forderungen.

### 0.2.2.3 **Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Staatenlosen**

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention; FK)<sup>49</sup> in Verbindung mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967<sup>50</sup> definiert den Flüchtlingsbegriff und statuiert Mindestgarantien zugunsten von Flüchtlingen.

Kernstück bildet dabei das Non-Refoulement-Gebot, das sowohl in Artikel 33 FK als auch in Artikel 3 der EMRK enthalten ist. Dieses Gebot stellt zwingendes und unkündbares Völkerrecht dar (ius cogens). Demnach darf kein Staat einen Flüchtling in ein anderes Land ausweisen, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre. Verboten ist ferner, Personen in Staaten zurückzuschicken, in denen sie der Folter, unmenschlicher Behandlung oder anderen unmenschlichen oder besonders schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wären.

Das Abkommen begründet jedoch keinen Anspruch auf Asyl. Die Asylgewährung richtet sich vielmehr nach der nationalen Gesetzgebung. Das schweizerische Asylgesetz kennt einen gegenüber dem Völkerrecht leicht erweiterten Flüchtlingsbegriff (Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; AsylG)<sup>51</sup>; es regelt das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Rechtsfolgen, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergeben.

Gemäss dem Abkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen<sup>52</sup> wird anerkannten Staatenlosen grundsätzlich der gleiche Status gewährt wie Flüchtlingen.

### 0.2.2.4 **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965<sup>53</sup> zielt darauf ab, die Rassendiskriminierung in all ihren Formen und in allen Bereichen des Lebens zu bekämpfen. Den Staaten steht es frei, die eigenen und die ausländischen Staatsangehörigen unterschiedlich zu behandeln, solange diese Unterscheidung nicht die Rassendiskriminierung zum Ziel oder im Ergebnis eine solche Wirkung hat. Das Übereinkommen verleiht indessen kein Recht auf Einreise in einen bestimmten Staat und Aufenthalt in demselben.

---

<sup>48</sup> SR 0.101.07

<sup>49</sup> SR 0.142.30

<sup>50</sup> SR 0.142.301

<sup>51</sup> SR 142.31

<sup>52</sup> SR 0.142.40

<sup>53</sup> SR 0.104



Im Zeitpunkt der Ratifizierung hielt es die Schweiz für angebracht, bezüglich der arbeitsmarkt-rechtlichen Zulassungsgesetzgebung einen Vorbehalt anzubringen. Die derzeitige Zulassungspolitik zum Arbeitsmarkt der Schweiz beruht auf einem dualen System, das zwischen den Angehörigen der EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten und denjenigen der anderen Staaten (den sogenannten Drittstaaten) unterscheidet. Diese Unterscheidung steht nicht in Widerspruch zum Übereinkommen, soweit sie auf einem Abkommen mit den betroffenen Ländern beruht.

#### **0.2.2.5 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Ziel des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979<sup>54</sup> ist die Verhinderung jeder mit dem Geschlecht begründeten Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung, die zum Ziel hat, die auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau begründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Diese Grundsätze gelten auch im Ausländerrecht.

#### **0.2.2.6 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Ziel des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984<sup>55</sup> ist es, die Wirksamkeit der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher Misshandlung oder Behandlung weltweit zu verbessern. Kein Staat darf eine Person in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr läuft, gefoltert zu werden (Art. 3). Dies ist die Verankerung des Non-Refoulement-Prinzips, das ebenfalls in den Artikeln 25 Absatz 3 der Bundesverfassung und 3 EMRK enthalten ist.

#### **0.2.2.7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)**

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>56</sup> gibt jedem Menschen das Recht, sich im Hoheitsgebiet eines Staates, in dem er sich rechtmässig aufhält, frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen, aber auch das Land zu verlassen. Dieses Recht kann allerdings aus bestimmten, im Pakt genannten Gründen durch Gesetze eingeschränkt werden. Die Schweiz hat den Pakt unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass gemäss der Ausländergesetzgebung die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen nur für denjenigen Kanton gelten, der sie ausgestellt hat.

#### **0.2.2.8 General Agreement on Trade in Services (GATS)**

Das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (GATS-Abkommen)<sup>57</sup> ist für die Schweiz am 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Nur einzelne Bestimmungen des GATS-Abkommens sind direkt anwendbar und räumen den begünstigten Personen direkt durchsetzbare Rechte ein. Anhang 1B des Abkommens, der die Dienstleistungserbringer betrifft, enthält Grundsätze wie die Gleichbehandlung, die Transparenz, die schrittweise Liberalisierung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Markt, die Inländergleichbehandlung

---

<sup>54</sup> SR 0.108

<sup>55</sup> SR 0.105

<sup>56</sup> SR 0.103.2

<sup>57</sup> SR 0.632.20



oder das Verfahren für die Zulassung zum Arbeitsmarkt. Im Ausländerrecht bedeutet dies, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und des Aufenthaltes bei vorübergehenden Dienstleistungen beachtet werden muss.

Im Zeitpunkt der Ratifizierung hat sich die Schweiz vorbehalten, den Angehörigen der EU- und der EFTA-Staaten eine bevorzugte Behandlung einzuräumen.

Vgl. [Kapitel 4](#) «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» Ziffer 4.8.1.

#### **0.2.2.9 UNO-Kinderrechtskonvention**

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention; KRK)<sup>58</sup>) zielt darauf ab, dem Kind tatsächlich und rechtlich einen besseren Schutz zu garantieren. Ohne dem Kind oder seinen Eltern einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Familienzusammenführung einzuräumen, fordert es, dass gestellte Anträge auf Ein- oder Ausreise von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden (Art. 10 Abs. 1 der Konvention). Zudem hat die Schweiz einen Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 der Konvention angebracht (vgl. auch BGE 124 II 361).

#### **0.2.2.10 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993<sup>59</sup> ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten (Ziff. 5.4). Das Abkommen bezweckt, ein System der Zusammenarbeit zwischen Aufnahme- und Herkunftsstaaten zu institutionalisieren, um Missbräuche bei der internationalen Adoption zu bekämpfen<sup>60</sup>.

#### **0.2.2.11 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)**

Die Schweiz hat diese Konvention<sup>61</sup> am 11. September 2013 unterzeichnet. Die Konvention ist am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten. Weitere Informationen sind abrufbar unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Startseite > Themen > Recht > Internationales Recht > Europarat > [Istanbul-Konvention](#).

Das Übereinkommen des Europarates ist das erste rechtlich bindende Instrument, das Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, schützt. Sie dient der Gewaltprävention, dem Opferschutz, der Strafverfolgung und der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen. Sie will zudem einen Beitrag zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau leisten und die Gleichstellung von Frau und Mann fördern. Im Zentrum stehen dabei die Rechte, der Schutz und die Unterstützung der Opfer.

Auf nationaler Ebene ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) für die Umsetzung und die Berichterstattung an den Europarat zuständig. Das EBG koordiniert auch die Umsetzung der Massnahmen des Bundes. Auf interkantonaler Ebene koordiniert die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) im Auftrag der Kon-

---

<sup>58</sup> SR 0.107

<sup>59</sup> SR 0.211.221.311

<sup>60</sup> BBI 1999 5795

<sup>61</sup> SR 0.311.35; BBI 2017 185; AS 2018 1119



ferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Umsetzung der Konvention.

Die Konvention verlangt von den Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass einem Opfer von häuslicher Gewalt aus dem Ausländer- oder Asylbereich einen eigenen Aufenthaltstitel erteilt wird (Art. 59 Abs. 1 der Konvention). Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt (Art. 59 Abs. 1 der Konvention). Die Vertragsstaaten können einen Vorbehalt anbringen, wonach diese Bestimmung nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen angewendet wird.

Die Schweiz hat hier einen solchen Vorbehalt angebracht. Das schweizerische Recht sieht nämlich eine nach dem Aufenthaltsstatus des Ehepartners differenzierte Regelung vor (Art. 50 AIG; Art. 77 VZAE; siehe Ziff. 6.15.3.3). Siehe dazu auch die Antwort des Bundesrates zur Motion Mazzone ([18.4062](#) «Gewalt in der Ehe. Aufenthaltsbewilligung zum Schutz der Opfer und im Sinne der Istanbul-Konvention»).

## 0.3 Landesrechtliche Bestimmungen

### 0.3.1 Bundesverfassung

Artikel 121 der Bundesverfassung (BV)<sup>62</sup> überträgt die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer dem Bund.

Nach Artikel 121 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 185 Ziffer 3 BV hat der Bundesrat die Befugnis, gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, die politische Ausweisung anzuordnen.

### 0.3.2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG (früher AuG)

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Ausländergesetz (AuG) wird seit dem 1. Januar 2019 Ausländer- und Integrationsgesetz<sup>63</sup> (AIG) genannt. Das Gesetz regelt insbesondere die Zulassung und den Aufenthalt von erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern ausserhalb des EU- und EFTA-Raums.

Der Ausländerbereich wird mit dem AIG umfassend auf Gesetzesstufe (bis 1.1.2008: hauptsächlich Verordnungen des Bundesrats) geregelt. Dadurch wird das Parlament bei der Festlegung der Ausländerpolitik direkt mit einbezogen.

Für Angehörige der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten gilt in erster Linie das Freizügigkeitsabkommen. Das AIG ist nur dann anwendbar, wenn es eine günstigere Regelung enthält oder wenn das Freizügigkeitsabkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsieht (Art. 2 AIG).

Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten ist im AIG auf dringend benötigte qualifizierte Arbeitskräfte begrenzt.

---

<sup>62</sup> SR 101

<sup>63</sup> AS 2017 6521; BBl 2016 8899



Das AIG führt im Bereich Integration Grundsätze und Ziele auf. Ausländerinnen und Ausländer, die Aussicht auf längerfristigen Verbleib in der Schweiz haben, sollen sich am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beteiligen.

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen sie dabei. Sie fördern zu diesem Zweck auch Massnahmen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und deren Zusammenleben erleichtern (Art. 53 AIG). Seit 2014 setzen Bund und Kantone die Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) um ([www.kip-pic.ch](http://www.kip-pic.ch)). Diese sehen u.a. die Erstinformation und Beratung von Ausländerinnen und Ausländern im Hinblick auf die Förderung der Integration vor.

Integration ist ein gegenseitiger Prozess. Von Ausländerinnen und Ausländern wird verlangt, dass sie selber Anstrengungen für ihre eigene Integration unternehmen, dies insbesondere durch den Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Mit den im AIG angepassten Zulassungs- und Aufenthaltsregelungen soll die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher gestaltet werden. Neu sind klare Integrationskriterien definiert (Art. 58a AIG). Die Integration soll durch positive Anreize begünstigt werden. Bei besonderem Integrationsbedarf können die zuständigen Behörden Entscheide mit Bedingungen verfügen, diese bei Bedarf mit Integrationsempfehlungen erläutern oder Integrationsvereinbarungen abschliessen und damit den betroffenen Personen klar aufzeigen, was von ihnen hinsichtlich einer angemessenen Erfüllung von Integrationskriterien erwartet wird. Bund und Kantone fördern im Rahmen der KIP u.a. Beratungsangebote und Sprachkurse für Ausländerinnen und Ausländer. Bei der Umsetzung von Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und den kantonalen Fachstellen für Integrationsfragen angezeigt. Zum Übergangsrecht siehe Ziffer 3.3.4.

Im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung sieht das AIG (gegenüber dem ANAG) verschärfte Massnahmen vor, insbesondere gegen das Schlepperwesen, die Schwarzarbeit und Scheinehen (vgl. Ziff. 6.14.2). Eine Bestimmung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>64</sup> sieht vor, dass bei offensichtlichen Scheinehen die Trauung verweigert werden kann (Art. 97a und 105 Ziff. 4 ZGB).

### 0.3.3 Vollzugsvorschriften zum AIG

Im Rahmen seiner Kompetenzen und der entsprechenden Delegationsnormen (vgl. Art. 121 Abs. 1 BV; und insbesondere Art. 5 ff., 20 Abs. 1, 30 Abs. 2, 98 ff. und 124 Abs. 1 AIG) hat der Bundesrat folgende Vollzugsvorschriften zum AIG erlassen:

- Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>65</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE);
- Verordnung des EJPD vom 13. August 2015<sup>66</sup> über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (Verordnung über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren; ZV-EJPD);

---

<sup>64</sup> SR 210

<sup>65</sup> SR 142.201

<sup>66</sup> SR 142.201.1





- Verordnung vom 22. Mai 2002<sup>67</sup> über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über den freien Personenverkehr; VFP);
- Verordnung vom 15. August 2018<sup>68</sup> über die Einreise und die Visumerteilung (VEV);
- Verordnung vom 15. August 2018<sup>69</sup> über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>70</sup> über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AIG; GebV-AIG);
- Verordnung vom 12. April 2006<sup>71</sup> über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung);
- Verordnung vom 11. August 1999<sup>72</sup> über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL);
- Verordnung vom 14. November 2012<sup>73</sup> über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV).

#### **0.3.4 Weisungen und Erläuterungen zur Ausländergesetzgebung**

Zur Koordination der Praxis verfasste das Staatssekretariat für Migration (SEM; das bisherige Bundesamt für Migration BFM wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2015 zum Staatssekretariat ernannt) die vorliegenden Weisungen und Erläuterungen. Sie richten sich insbesondere an die rechtsanwendenden Behörden und die betroffenen Personen.

Die Weisungen und Erläuterungen sind nicht in Papierform erhältlich, sie werden im Internet auf der Website des SEM veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Sie ersetzen die bisherigen «Weisungen und Erläuterungen» des BFM zum ANAG und traten am 1. Januar 2008 zusammen mit dem AuG und dessen Ausführungsverordnungen in Kraft.

---

<sup>67</sup> SR 142.203

<sup>68</sup> SR 142.204

<sup>69</sup> SR 142.205

<sup>70</sup> SR 142.209

<sup>71</sup> SR 142.513

<sup>72</sup> SR 142.281

<sup>73</sup> SR 143.5



# 1 Verfahren und Zuständigkeiten

## 1.1 Verfahrensgrundsätze bei der Entscheidungsfindung

Die Bewilligungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen grundsätzlich die wirtschaftlichen Interessen sowie die demografische, soziale und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz zu berücksichtigen (Art. 3 AIG). Die Behörden entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen über die Erteilung, Erneuerung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen sowie über die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen. Sie berücksichtigen dabei die öffentlichen Interessen der Schweiz sowie die persönlichen Verhältnisse und die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 96 AIG). Eingeschränkt wird dieses Ermessen, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht (Art. 42, 43, 48 und 50 AIG). Aus Vorkehren wie der Einleitung ehe- und familienrechtlicher Verfahren, der Einschulung von Kindern, dem Liegenschaftserwerb, der Wohnungsmiete, dem Abschluss eines Arbeitsvertrags, der Geschäftsgründung oder -beteiligung können für sich allein jedoch keine Ansprüche im Bewilligungsverfahren abgeleitet werden (Art. 6 Abs. 2 VZAE). Auch erlischt ein solcher Anspruch bei missbräuchlicher Geltendmachung (Art. 51 AIG).

Unter Vorbehalt der internationalen Vereinbarungen (FZA [Ziff. 0.2.1.1] und Art. 8 der EMRK [Ziff. 0.2.2.2], Niederlassungsvereinbarungen [Ziff. 0.2.1.3] usw.) sowie der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 42–43, 48 und 50 AIG, Art. 60 AsylG, Rechte aus dem FZA) kann die Ausländerin oder der Ausländer somit weder auf Erteilung, Erneuerung (Art. 32–34 und 35 AIG; Art. 56 VZAE) oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung noch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung einen Rechtsanspruch geltend machen.

Die Verwaltungsbehörden haben die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgeleiteten allgemeinen Rechtsgrundsätze zu beachten. Es besteht ein Anspruch, von den staatlichen Behörden ohne Willkür, rechtsgleich und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 8 und 9 BV). Im Ausländerrecht ist eine Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung der Artikel 8 und 9 BV aber nur möglich, wenn in der Sache selber ein Rechtsanspruch besteht (BGE 126 I 81; BGE 133 I 185; das BGer hat jedoch seine Rechtsprechung in Bezug auf die ordentliche Einbürgerung dahingehend präzisiert, dass der Grundsatz des Willkürverbots nun über eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann, vgl. BGE 138 I 375). Die über einen Ermessensspielraum verfügende Behörde hat jedes Überschreiten und/oder jeden Missbrauch ihres Ermessens zu unterlassen; andernfalls liegt gemäss der Gesetzgebung eine Rechtsverletzung vor (Art. 95 und 106 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht<sup>74</sup>; BGG; und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>75</sup>; VwVG).

Eine Überschreitung des Ermessens liegt dann vor, wenn die Behörde den Rahmen ihres Ermessensspielraumes verlässt und dort nach Ermessen entscheidet, wo das Gesetz keines vorsieht, oder streng schematisch entscheidet, ohne das Ermessen auszuüben. Unter dem Begriff des Ermessensmissbrauchs ist erstens ein willkürliches Verhalten der Behörden und

---

<sup>74</sup> SR 173.110

<sup>75</sup> SR 172.021



zweitens eine offensichtliche Verletzung gewisser Rechtsprinzipien und verfassungsrechtlicher Grundsätze, wie beispielsweise des Rechtsprinzips der Verhältnismässigkeit, des Rechtsgleichheitsgebots oder des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben, zu verstehen.<sup>76</sup>

Die Behörde hat sich bei ihren Entscheidungen an das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu halten und nur die dem Zweck angemessenen Mittel zu verwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts werden dadurch zwei Forderungen erfüllt: Zum einen muss das verwendete Mittel geeignet sein, das durch das öffentliche Interesse vorgegebene Ziel zu erreichen, ohne aber gleichzeitig die persönlichen Freiheiten des Einzelnen allzu stark zu beeinträchtigen; zum anderen muss das angestrebte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zur notwendigen Einschränkung der persönlichen Freiheit stehen. Die Lehre teilt dieses Prinzip in drei Grundsätze auf:

- Grundsatz, wonach die staatlichen Eingriffe geeignet sein müssen, das angestrebte Ziel zu erreichen;
- Grundsatz der Notwendigkeit, der die staatlichen Eingriffe ausschliesst, die zum Erreichen des Zieles nicht notwendig sind;
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn, wonach bei staatlichen Eingriffen zur Erreichung des angestrebten Zieles übermässige Beeinträchtigungen der verfassungsmässigen Rechte vermieden werden müssen.<sup>77</sup>

Schliesslich haben die Behörden einen überspitzten Formalismus – der gemäss Rechtsprechung einer Rechtsverweigerung gleichkommt, welche gegen Artikel 29 Absatz 1 BV verstösst – zu vermeiden. Unter diesem Begriff ist der Versuch einer Behörde zu verstehen, reine Formvorschriften anzuwenden, um in der Sache selbst nicht entscheiden zu müssen. Das Bundesgericht schützt Formvorschriften nur, wenn sie durch ein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt sind und/oder die Anwendung des materiellen Rechts nicht unnötig erschweren.

## 1.2 **Zuständigkeit der verschiedenen Behörden**

### 1.2.1 **Allgemeines**

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den eidgenössischen und den kantonalen Ausländerbehörden ergibt sich aus den Artikeln 98 und 99 AIG, den Artikeln 83–86 VZAE und der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD)<sup>78</sup>. Für die Erteilung, die Erneuerung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen sind die Kantone zuständig, sofern in den massgeblichen Verordnungen oder den Weisungen nichts anderes bestimmt wird.

### 1.2.2 **Verhältnis zwischen den kantonalen Ausländerbehörden und dem SEM**

Das SEM kann eine kantonale Ausländerbehörde weder zur Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung noch zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verpflichten. Die Kantone treffen die Entscheidungen über Aufenthalt und

---

<sup>76</sup> A. Grisel, *Traité de droit administratif*, 1984, S. 333; U. Häfelin/G. Müller, *Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, 1993, S. 87 N 374 ff.; R. Rhinow/H. Koller/Chr. Kiss, *Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes*, 1996, N 1044 ff., 1298, 1303 ff.

<sup>77</sup> A. Grisel, *Traité de droit administratif*, 1984, S. 348ff; U. Häfelin/G. Müller, *Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, 1993, S. 111, N 486 ff.

<sup>78</sup> SR **142.201.1**



Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer nach Massgabe des Bundesrechts. Der eine Bewilligung verweigernde kantonale Entscheid ist endgültig, sofern nicht ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht.

In bestimmten, in der ZV-EJPD festgelegten Fällen oder wenn die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall eine Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen wünscht, übt das SEM dennoch ein Aufsichts- und Vetorecht im Rahmen des Zustimmungsverfahrens aus (Art. 99 AIG, Art. 85 und 86 VZAE sowie ZV-EJPD; vgl. Ziff. 1.3).

Das SEM kann nur ein Zustimmungsverfahren durchführen, wenn sich eine kantonale Behörde, auch wenn es sich um eine kantonale Beschwerdeinstanz handelt (Art. 99 Abs. 2 AIG), für die Erteilung einer Bewilligung ausspricht (Urteil BGer 2D\_36/2020 vom 17. November 2020 E. 3.3).

*Aufgehoben<sup>79</sup>*

Das SEM legt weiter fest, wann einer Ausländerin oder einem Ausländer frühestens die Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann (Art. 34 AIG und Art. 62 VZAE, vgl. Ziff. 1.3.2 und 3.5.2.1).

## 1.2.3 Verhältnis zwischen Ausländer- und Arbeitsmarktbehörden

### 1.2.3.1 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

Vor der erstmaligen Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit entscheidet nach Artikel 83 Absatz 1 VZAE die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. zur Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Artikeln 18–25 AIG;
- b. für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland nach Artikel 26 AIG;
- c. für den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 38 Absatz 3 AIG.

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. In den in der ZV-EJPD festgelegten Fällen leitet die kantonale Arbeitsmarktbehörde Vorentscheide zu Aufenthaltsbewilligungen nach Artikel 33 AIG und zu Bewilligungen für Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter nach Artikel 32 AIG zur Zustimmung an das SEM weiter (Art. 99 AIG und Art. 85 VZAE i. V. m. Art. 1 ZV-EJPD; für weitere Einzelheiten siehe [Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»](#) Ziffern 4.6 und 4.7 sowie Tabelle in Ziffer 4.8.10).<sup>80</sup>

Zudem entscheidet nach Artikel 83 Absatz 2 VZAE die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle, ob eine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert werden kann. Bei Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung und bei Asylsuchenden prüft sie zudem, ob ein Stellenwechsel bewilligt werden kann.

<sup>79</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>80</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).



In Fällen, die nicht in Artikel 1 ZV-EJPD geregelt sind, können die kantonalen Arbeitsmarktbehörden dem SEM für die Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen einen Vorentscheid zur Zustimmung unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE).<sup>81</sup>

### 1.2.3.2 Verbindlichkeit des Entscheides der Arbeitsmarktbehörden

Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen der für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständigen Stelle gebunden. Sie können jedoch trotz Vorliegens eines positiven Vorentscheides oder einer positiven Stellungnahme die Bewilligung aus anderen als wirtschaftlichen oder arbeitsmarktlichen Gründen verweigern.

## 1.3 Zustimmungsverfahren<sup>82</sup>

Gemäss dem AIG legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen dem SEM Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Das SEM kann die Zustimmung zum Entscheid einer kantonalen Verwaltungsbehörde oder einer kantonalen Beschwerdeinstanz verweigern oder diesen Entscheid befristen oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen (Art. 99 AIG).

Die VZAE überträgt dem EJPD die Kompetenz zu bestimmen, welche Fälle dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind (Art. 85 Abs. 1 und 2 VZAE). In Ausübung dieser Kompetenzdelegation hat das EJPD die Verordnung über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (ZV-EJPD) erlassen. Darin sind die Fälle, die zwingend dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind, ausführlich geregelt (vgl. Ziff. 1.3.1).

Das Zustimmungsverfahren ermöglicht dem SEM, seine Aufsichtspflicht in Bezug auf den korrekten und einheitlichen Vollzug des Ausländerrechts durch die zuständigen kantonalen Behörden auszuüben. Diese Aufgabe fällt gemäss der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement<sup>83</sup> (OV-EJPD) in den Zuständigkeitsbereich des SEM (Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. d).

Das SEM kann ein Zustimmungsverfahren nur dann durchführen, wenn eine kantonale Behörde sich für die Erteilung einer Bewilligung ausspricht; dabei kann es sich auch um eine kantonale Beschwerdeinstanz handeln (Art. 99 Abs. 2 AIG). In diesem Fall darf die kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilen, erneuern oder verlängern, wenn das SEM seine Zustimmung dazu erteilt hat; andernfalls darf der Ausländerausweis nicht ausgestellt werden (Art. 86 Abs. 5 VZAE).

Möchte die kantonale Behörde hingegen die Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung einer Bewilligung, die dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, verweigern, kann sie dies in eigener Kompetenz tun. Sie erlässt dann eine entsprechende Verfügung unter Angabe der kantonalen Rechtsmittel.

In einem Urteil vom 25. April 2015 (BGE 141 II 169) hatte das Bundesgericht festgehalten, dass das Zustimmungsverfahren nicht zulässig ist, wenn dem SEM die Behördenbeschwerde bei den kantonalen Gerichtsbehörden oder beim Bundesgericht offensteht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat bestätigt, dass die Rechtsprechung gemäss BGE 141 II 169 nur bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 99 AIG am 1. Juni 2019 Gültigkeit hatte. Seit

<sup>81</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>82</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>83</sup> SR 172.213.1



dieser Änderung unterliegen Urteile von kantonalen Beschwerdeinstanzen der Zustimmung des SEM, sofern der strittige Entscheid unter Artikel 85 VZAE fällt. Übergangsrechtlich ist bei der Regelung von Artikel 99 Absatz 2 AIG der Zeitpunkt des kantonalen Bescheides massgebend, und nicht der Zeitpunkt der Verfügung des Migrationsamts (Urteil BVGer F-488/2021 vom 27. Juni 2022 E. 4.2).

Zudem kann die kantonale Migrationsbehörde jederzeit dem SEM für die Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen einen kantonalen Entscheid zur Zustimmung unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE).

Zusammenfassend sind dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten:

- a. die in der ZV-EJPD genannten Fälle, wenn die kantonale Ausländerbehörde die beantragte Bewilligung erteilen, erneuern oder verlängern möchte;
- b. die Fälle, die dem SEM auf Beschluss der kantonalen Behörde zu unterbreiten sind in Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 VZAE.

### 1.3.1 **Zustimmungsverfahren für in der ZV-EJPD genannte Fälle**

Möchte die zuständige kantonale Behörde eine Bewilligung, die gemäss der ZV-EJPD dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, erteilen, erneuern oder verlängern, übermittelt sie den Fall zusammen mit ihrer Stellungnahme elektronisch an das SEM. Sie kann auf eine solche Begründung verzichten, wenn aus den Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass dem Gesuch ohne Weiteres entsprochen werden kann, oder wenn die Übermittlung des Falls von einer kantonalen Beschwerdeinstanz angeordnet wurde. Die kantonale Behörde teilt der betreffenden Person schriftlich mit, dass sie ihrem Gesuch entsprechen möchte und dass sie das Gesuch noch dem SEM zur Zustimmung unterbreiten muss. Das SEM kann die Zustimmung verweigern, zeitlich begrenzen oder mit Bedingungen und Auflagen verbinden (Art. 86 Abs. 1 VZAE).

Wo die Verordnung nichts anderes festlegt, gilt sie sowohl für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA, worunter auch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gehören, als auch für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA.

Die ZV-EJPD enthält auch die Entscheide in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen, die dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind (Art. 30 Abs. 2 AIG, Art. 86 VZAE). Die arbeitsmarktlichen Vorentscheide (Art. 40 Abs. 2 AIG sowie Art. 83 und 85 VZAE) und die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind aus systematischen Gründen ebenfalls in der Verordnung des EJPD enthalten. Für weitere Einzelheiten siehe die ZV-EJPD, welche die folgenden Bewilligungskategorien dem Zustimmungsverfahren des SEM unterstellt:

#### **a) Vorentscheide im Hinblick auf einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs (Art. 1 ZV-EJPD)**

Ab dem 1. Februar 2023 unterstellt die ZV-EJPD nur gewisse Vorentscheide über die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung dem Zustimmungsverfahren des SEM, unabhängig davon, ob für diese Bewilligungen Höchstzahlen gelten oder nicht. Die zustimmungspflichtigen Vorentscheide werden in Artikel 1 ZV-EJPD abschliessend aufgeführt.

Artikel 1 ZV-EJPD gilt für alle Drittstaatsangehörigen; für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs jedoch nur, wenn sie nach Ansicht der zuständigen kantonalen Behörde die innere



oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden (Art. 1 Bst. b ZV-EJPD). Hingegen fallen EU/EFTA-Staatsangehörige nicht in den Geltungsbereich von Artikel 1 ZV-EJPD.

Die arbeitsmarktliche Zustimmung des SEM beinhaltet auch die aufenthaltsrechtliche Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (für weitere Einzelheiten siehe [Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»](#) Ziffern 4.6 und 4.7 sowie Tabelle in Ziffer 4.8.10).

**b) Erteilung bestimmter erstmaliger Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA im Hinblick auf einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 2 ZV-EJPD)**

Gemäss Artikel 2 Buchstabe a ZV-EJPD bestimmt das SEM die Liste der Staaten, mit denen ein erhöhtes Risiko einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz oder einer Umgehung der Aufenthaltsbestimmungen verbunden ist, im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Schülerinnen und Schüler, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden, akademische Gäste, Sabbatical Leaves und Bundesstipendiatinnen und -stipendiaten. Infolgedessen ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige eines im Anhang [«Zustimmungspflichtige Studierende»](#) aufgeführten Staates dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten.

**c) Erteilung und Verlängerung bestimmter Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen in speziellen Fällen (Art. 3 und 4 ZV-EJPD)**

**d) Erteilung bestimmter Kategorien von Bewilligungen in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 5 ZV-EJPD)**

**e) Erteilung bestimmter Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 6 ZV-EJPD)**

**1.3.2 Festlegung des Zeitpunktes für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung**

Das SEM setzt nach Massgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 34 AIG) und der Verträge mit dem Ausland im Einzelfall vorgängig fest, wann frühestens die Niederlassungsbewilligung erteilt werden darf. Mit der Festlegung des Zeitpunktes für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung noch ein Rechtsanspruch auf den Familiennachzug (zum alten Recht: BGE 125 II 633). Bei der Festlegung dieses Datums handelt es sich in der Regel lediglich um einen vollständig automatisierten Datenverarbeitungsvorgang im ZEMIS, bei welchem aufgrund des massgebenden Einreisedatums, des Zulassungsgrundes und der Nationalität die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderliche Aufenthaltsfrist festgesetzt wird. Dieses Datum kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kantons auch angepasst werden.

Selbst wenn das SEM das frühestmögliche Datum für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung festgesetzt hat, kann es im Einzelfall die Zustimmung zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung später noch aus materiellen Gründen verweigern (Art. 99 AIG). Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn die zuständige kantonale Behörde eine Niederlassungsbewilligung erteilen will, obschon Widerrufsgründe im Sinne von Artikel 62 vorliegen (Art. 34 Abs. 2 Bst. b AIG).



Für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten die in Ziffer 3.5.3.2 geregelten Voraussetzungen (Art. 34 Abs. 4 und 62 VZAE).





## 2 Einreise in die Schweiz

### 2.1 Allgemeine Einreise- und Visumvorschriften

Die wichtigsten Bestimmungen über die Einreise und die Visumerteilung finden sich im AIG und in der VEV. Darin wird auf die Schengen-Regelung verwiesen ([SDÜ<sup>84</sup>](#), [Schengener Grenzkodex<sup>85</sup>](#), [Visakodex<sup>86</sup>](#)).

#### 2.1.1 Einreise- und Visumverfahren

Ausführliche Angaben über das Einreiseverfahren sowie die Zuständigkeiten im Visumverfahren finden sich in den [Weisungen SEM VII](#).<sup>87</sup>

#### 2.1.2 Visum aus humanitären Gründen

Ein Visum (Kategorie D) aus humanitären Gründen kann auf den schweizerischen Vertretungen im Ausland erteilt werden, wenn bei einer Person offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist.

Zum Verfahren siehe die [Weisung SEM «Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV»](#).

### 2.2 Eurodac und illegale Einreise

Die Grenzposten und die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländerinnen und Ausländern, die über 14 Jahre alt sind, die Abdrücke aller Finger ab, wenn sie an einer Schengen-Aussengrenze illegal in die Schweiz einreisen (an den Flughäfen; Art. 111i Abs. 1 AIG). Verschiedene Daten wie der Ort des Aufgreifens und das Datum der Fingerabdruckabnahme müssen der Zentraleinheit Eurodac übermittelt und gespeichert werden.

Die oben genannten Behörden sowie die Ausländerbehörden können von Ausländerinnen und Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt haben (Art. 111i Abs. 3 AIG). Ist dies der Fall, kann dies zu einer Dublin-Wegweisung gestützt auf Artikel 64a AIG führen (vgl. 8.6.4.2).

### 2.3 Besondere Bestimmungen für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt

#### 2.3.1 Anmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden (Art. 12 Abs. 1 AIG), auch wenn sie über ein Visum verfügen.

---

<sup>84</sup> ABI. L 239 vom 22. September 2000

<sup>85</sup> Alte Fassung ABI. L 105 vom 13. April 2006, neue Fassung ABI. L 77/1 vom 23. März 2016, Verordnung (EU) 2016/399.

<sup>86</sup> Alte Fassung ABI. L 243 vom 15. September 2009, neue Fassung ABI. L 188 vom 12.7.2019, S. 25–54, in Kraft seit 2. Februar 2020.

<sup>87</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Für EU/EFTA-Angehörige sind das Freizügigkeitsabkommen und die diesbezüglichen [Weisungen SEM II](#) massgebend.

Die Anmeldung richtet sich nach den Artikeln 9 ff. VZAE:

### 2.3.1.1 Anmeldung bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

	Aufenthalt ohne Anmeldung (Art. 9 VZAE)	Anmeldung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten (Art. 10 VZAE)	Verlängerung des Visums für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten (Art. 11 VZAE)
Anmeldefrist	Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten (90 Tage) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (180 Tage) nach der Einreise ist keine Anmeldung erforderlich.	Innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise, wenn eine Person für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreist und ihr eine Einreiseerlaubnis ausgestellt wurde (Abs. 1).  Spätestens 14 Tage vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts, wenn der Aufenthaltswitzweck nach der Einreise geändert wird (Abs. 2).	14 Tage vor Ablauf des Visums, wenn die Ausreise nicht innerhalb der im Visum festgelegten Frist erfolgen kann oder ein anderer Aufenthaltswitzweck angestrebt wird.

### 2.3.1.2 Anmeldung bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

	Kurzfristige Erwerbstätigkeit (Art. 12 VZAE)	Privatpersonal (Art. 1 VZAE)	Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit bis zu acht Tagen (Art. 14 VZAE)
Anmeldefrist	Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ist keine Anmeldung erforderlich.  Eine Erwerbstätigkeit von insgesamt mehr als vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kann nach der Anmeldung aufgenommen werden (Abs. 2).	Als Privatpersonal gelten erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer, die ihren nicht erwerbstätigen Arbeitgeber im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts begleiten. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Somit unterstehen sie den Anmelde- und Bewilligungsvorschriften nach Artikel 9 VZAE.	Für eine grenzüberschreitende Dienstleistung oder eine Erwerbstätigkeit im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers, die weniger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert, ist keine Anmeldung erforderlich.  Eine Anmeldung innerhalb von acht Tagen ist erforderlich, wenn die Tätigkeit länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert.  Unabhängig von der Aufenthaltsdauer ist in den folgenden Bereichen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Anmeldung erforderlich:



	Kurzfristige Erwerbstätigkeit (Art. 12 VZAE)	Privatpersonal (Art. 1 VZAE)	Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit bis zu acht Tagen (Art. 14 VZAE)
			Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe (Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden), Erotikgewerbe.

## 2.3.2 Einreise für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

### 2.3.2.1 Grundsatz

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen grundsätzlich und unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung, welche bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen ist (Art. 11 Abs. 1 AIG i. V. m. Art. 12 ff. VZAE).

Ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, wenn die Tätigkeit nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert (Art. 14 Abs. 1 VZAE). Eine Bewilligung ist jedoch erforderlich für eine grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit in einem der folgenden Bereiche: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe (Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden<sup>88</sup>) und Erotikgewerbe (Art. 14 Abs. 3 Bst. a–e VZAE).

Die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit, die weniger als acht Tage dauert, ist bewilligungspflichtig, wenn sich damit ein Stellenantritt verbindet (Ziff. [4.7.12.2.2](#)).

Für Ausländerinnen und Ausländer, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Visum benötigen, gilt das nachfolgend beschriebene Verfahren. Nicht visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer wird empfohlen, eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu beantragen (siehe Ziff. 2.3.2.3).

### 2.3.2.2 Visumverfahren

Visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer haben ihr Einreisegesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung einzureichen. Diese darf das Visum erst ausstellen, wenn sie von der zuständigen Inlandbehörde (Bund oder Kanton) die Ermächtigung zur Visumerteilung erhalten hat. Für weitere Informationen im Visumbereich siehe [Weisungen SEM VII](#).

### 2.3.2.3 Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

Für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (siehe Ziff. 2.3.2.1) müssen Ausländerinnen und Ausländer ungeachtet der Aufenthaltsdauer im Besitz einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung sein. Der Schengen-Besitzstand sieht für Personen, die

<sup>88</sup> SR 943.1



nicht der Visumpflicht unterstehen, für die Einreise in die Schweiz keine Zusicherung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung mehr vor. Stellen Ausländerinnen und Ausländer nach ihrer Einreise in die Schweiz ein Gesuch zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit, können die kantonalen Behörden in Anwendung von Artikel 17 AIG verlangen, dass die gesuchstellenden Personen den Entscheid über die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung im Ausland abwarten. Daher empfiehlt es sich, dass die Ausländerinnen und Ausländer vor der Einreise in die Schweiz bei der am vorgesehenen Wohnort zuständigen Behörde eine Zusicherung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung beantragen. Mit einer Zusicherung kann der gesuchstellenden Person und vor allem auch ihrem Arbeitgeber die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung im Voraus in Form einer Verfügung garantiert werden. Zudem vereinfacht die Zusicherung die Formalitäten des Grenzübertritts, da der mitgeführte Hausrat nicht verzollt werden muss.

### **2.3.3 Einreise für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**

#### **2.3.3.1 Grundsatz**

Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese (Art. 10 Abs. 1 AIG). Wird ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich, die vor der Einreise in die Schweiz bei der am vorgesehenen Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen ist (Art. 10 Abs. 2 AIG).

Nach Artikel 29a AIG haben Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Weitere Ausführungen siehe Ziffer 8.3.1 der [Weisungen II](#).

#### **2.3.3.2 Visumverfahren**

Für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (d. h. einen Aufenthalt von über drei Monaten, insbesondere als Rentnerinnen und Rentner, als Studierende oder für medizinische Behandlungen) benötigen Angehörige der visumpflichtigen Staaten vor ihrer Einreise in die Schweiz ein nationales Visum der Kategorie D (siehe [Weisungen SEM VII. Visa > Aufenthalt über 90 Tage > Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa](#)).

#### **2.3.3.3 Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung**

Für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, der länger als drei Monate dauert, empfiehlt es sich, vor der Einreise in die Schweiz bei der am vorgesehenen Wohnort zuständigen Behörde eine Zusicherung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Erfolgt die Einreise ohne eine solche Zusicherung und wird erst danach eine Bewilligung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragt, können die kantonalen Behörden in Anwendung von Artikel 17 AIG verlangen, dass die gesuchstellende Person den Entscheid im Ausland abwartet. Mit einer Zusicherung kann der gesuchstellenden Person die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung im Voraus in Form einer Verfügung garantiert werden. Zudem vereinfacht die Zusicherung die Formalitäten des Grenzübertritts, da der mitgeführte Hausrat nicht verzollt werden muss.



### 2.3.4 Rechtsschutz

Die Regelung des Rechtsschutzes bei Verweigerung eines Visums finden sich in den [Weisungen SEM VII > FAQ – Einreise > 6. Erkundigungen zu erteiltem oder verweigertem Visum](#).<sup>89</sup>

Ausländerinnen und Ausländer, die ein Visum besitzen, das zu einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt berechtigt, oder denen eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist (Art. 5 VZAE), haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, sofern nicht besondere Gründe vorliegen. Als besondere Gründe gelten insbesondere falsche Angaben, Einreiseverbot usw. Gegen Entscheide über den Widerruf des Einreisevisums oder der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, ähnlich wie dies bereits früher bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Fall war (BGE 102 Ib 97; Urteil BGer 2A.2/2000 vom 16. Mai 2000 E. 3b).<sup>90</sup>

---

<sup>89</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>90</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



## 3 Aufenthaltsregelung

### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Bewilligungsfreier Aufenthalt

Rechtmässig eingereiste Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt im Schengen-Raum ohne Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten (90 Tage) innerhalb von sechs Monaten (180 Tage) keine ausländerrechtliche Bewilligung. Enthält das Visum (bei visumpflichtigen Staatsangehörigen) eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese (Art. 10 Abs. 1 AIG und Art. 9 Abs. 1 VZAE sowie Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016<sup>91</sup> über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex, SGK]). Wird ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Diese ist vor der Einreise bei der am Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 AIG).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 AIG haben Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, den Entscheid im Ausland abzuwarten. Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige kantonale Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten (Art. 17 Abs. 2 AIG).

Die Einreise ist rechtmässig, wenn die Vorschriften über den Besitz von Ausweispapieren, das Visum, die Grenzkontrolle usw. eingehalten wurden und wenn der Einreise nicht ein Einreiseverbot oder eine rechtskräftige Verurteilung zu einer strafrechtlichen Landesverweisung gemäss dem Strafgesetzbuch oder dem Militärstrafgesetz entgegenstand (Art. 17 AIG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 AIG und Art. 2 Abs. 1 VEV).

#### 3.1.2 Anmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf der für sie geltenden Anmeldefrist bei der für den Wohnort zuständigen Behörde anmelden (Art. 10 und 12 VZAE). Diese Anmeldepflicht ist auch zu erfüllen, wenn sie eine Zusicherung der Bewilligung (Art. 5 VZAE) oder ein Visum erhalten haben. Nach Artikel 9 VFP gilt diese Anmeldepflicht auch für Freizügigkeitsberechtigte. Bei Bewilligungen bis zu vier Monaten nach Artikel 12 Absatz 1 VZAE ist keine Anmeldung erforderlich.

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist diejenige Gemeinde (oder andere Behörde gemäss kantonaler Regelung), in der sich der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers befindet (Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen).

#### 3.1.3 Meldepflicht der Beherberger

##### 3.1.3.1 Allgemeines

Gestützt auf Artikel 16 AIG und 18 VZAE besteht für die entgeltliche Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern eine sofortige Meldepflicht des Beherbergers an die zuständige

---

<sup>91</sup> ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 265/2010, ABI. L 85 vom 31.3.2010, S. 1; neue Fassung ABI L 77/1 vom 23. März 2016.



kantonale Behörde. Werden Ausländerinnen und Ausländer unentgeltlich beherbergt, muss der Beherberger diese nicht melden; vorbehalten bleiben strengere kantonale Vorschriften.

Der Begriff «Beherberger» bezeichnet natürliche oder juristische Personen, die ausländische Staatsangehörige beherbergen und damit einen finanziellen Ertrag erzielen. Es wird nicht unterschieden zwischen professionellen Beherbergern (Hotels, Einrichtungen der Parahotellerie) und (natürlichen) Personen, die gelegentlich Gäste beherbergen; das einzige bestimmende Kriterium ist das «Entgelt», das der Beherberger für die Beherbung erhält, und nicht die Regelmässigkeit dieser Tätigkeit. Somit sind Privatpersonen, die eine Online-Plattform für die Vermietung und Reservierung von Privatwohnungen (z. B. Airbnb, Wimdu, HomeAway) nutzen, um ihre Wohnung gegen Entgelt zu vermieten, ebenfalls als «Beherberger» zu betrachten und meldepflichtig nach Artikel 16 AIG und Artikel 18 VZAE.

Ausländerinnen und Ausländer müssen ihre Ausweispapiere dem Beherberger aushändigen, damit dieser die Meldepflicht erfüllen kann. Der Beherberger hat dafür zu sorgen, dass die Meldescheine (Ziff. 3.1.3.2) ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Der Beherberger, der die Meldepflicht im Sinne von Artikel 16 AIG und Artikel 18 VZAE verletzt, erfüllt dadurch jedoch nicht den Tatbestand von Artikel 116 AIG, da die Meldepflicht grundsätzlich keine Garantenstellung begründet (zum alten Recht: BGE 127 IV 27). Beherberger, die der Meldepflicht nicht nachkommen, machen sich hingegen im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a AIG strafbar.

### 3.1.3.2 Hotelmeldeschein

Bei der entgeltlichen Beherbergung ist für die Meldung von Ausländerinnen und Ausländern ein Hotelmeldeschein gemäss Muster in Anhang «[Hotelmeldeschein](#)» zu verwenden. Meldescheine haben sowohl Beherberger, die regelmässig Ausländerinnen und Ausländer gegen Entgelt aufnehmen (Hotels, Pensionen etc.), als auch private Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und -zimmern auszufüllen.

Bei gemeinsam reisenden Familien (Ehepaare, Eltern mit Kindern) müssen nur die Personalien eines Ehegatten oder eines Elternteils aufgenommen werden. Es genügt, die Zahl der Familienangehörigen anzugeben. Weitere Familienangehörige sowie Begleitpersonen wie Chauffeurinnen und Chauffeurs, Dienstpersonal usw. müssen einen eigenen Hotelmeldeschein ausfüllen.

Die zuständigen kantonalen Behörden geben den Beherbergern die Meldescheine ab oder stellen sie ihnen auf dem Internet zur Verfügung. Die ausgefüllten Meldescheine sind der zuständigen kantonalen Behörde zu übermitteln. Sieht das kantonale Recht es vor, kann die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen.

### 3.1.4 Ausstellen von Aufenthaltsbewilligungen

Die Aufenthaltsbewilligungen werden in der Regel von den kantonalen Migrationsbehörden ausgestellt; einzelne Kantone haben aber auch andere Behörden als zuständig erklärt (z. B. einzelne städtische Migrationsbehörden oder Arbeitsmarktbehörden). Bei der Regelung des Aufenthaltes sind die Migrationsbehörden nicht an den zivil- oder steuerrechtlichen Wohnsitz der Ausländerin oder des Ausländers gebunden. Es gibt in der Schweiz keinen einheitlichen Wohnsitzbegriff.



### 3.1.5 Heimatliche Ausweispapiere

#### 3.1.5.1 Nachweis eines gültigen Reisedokumentes

Dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung haben Ausländerinnen und Ausländer ihre heimatlichen Ausweispapiere beizulegen (Art. 13 Abs. 1 AIG; Art. 8 VZAE). Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung sowie bei der Verlängerung der Laufzeit des Ausländerausweises für Niedergelassene muss grundsätzlich ein gültiger Pass vorgelegt werden (Art. 89 AIG). Dies gilt unter Vorbehalt des FZA auch gegenüber Angehörigen von Staaten, mit denen die Schweiz die Aufhebung des Passzwangs im Reiseverkehr vereinbart hat. Sind die Ausländerinnen und Ausländer mit einem anderen Ausweispapier in die Schweiz eingereist, haben sie spätestens bei der ersten Verlängerung der Bewilligung einen gültigen Pass vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten ebenfalls als heimatliche Ausweispapiere; sie werden für die Einreise und die Regelung des Aufenthalts in der Schweiz anerkannt. Eine besondere Zustimmung des SEM ist deshalb in diesen Fällen nicht erforderlich.

- Lettland: «Alien's Passport»;
- *Aufgehoben*<sup>92</sup>
- Macao Special Administrative Region: People's Republic of China Passport (MSAR-Pass);
- Hongkong Special Administrative Region: People's Republic of China Passport (HKSAR);
- «British Dependent Territory Citizen» Passport;
- «British Overseas Citizen» Passport;
- «British National (Overseas)» Passport (BNO Pass).

Der Nachweis eines gültigen Passes ist auch für Ausländerinnen und Ausländer erforderlich, die nur vorübergehend in die Schweiz kommen (Studierende, Stagiaires usw.).

Verfügen Ausländerinnen und Ausländer mit gefestigtem Aufenthaltsrecht (z. B. Niedergelassene, ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern) nicht oder nicht mehr über die erforderlichen Ausweispapiere, stehen deswegen ihr weiterer Aufenthalt in der Schweiz und ihr Anspruch auf eine Bewilligungserteilung nicht in Frage (BGE 123 II 145).

#### 3.1.5.2 Behandlung von schriftenlosen Personen

Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sowie schriftenlose Niedergelassene erhalten auf Gesuch hin Reisedokumente, welche ihnen das Reisen ausserhalb der Schweiz ermöglicht.

Anderen schriftenlosen ausländischen Personen stellt das SEM unter bestimmten Voraussetzungen Reisedokumente und Rückreisevisa aus, ohne dass aber ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Papiers besteht (vgl. RDV<sup>93</sup>).

Zuständig für die Ausstellung von Reisedokumenten an anerkannte Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose ist das SEM.

---

<sup>92</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>93</sup> SR 143.5





### 3.1.5.3 Hinterlegung

Die kantonalen Migrationsbehörden können die Hinterlegung der Ausweispapiere gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 VZAE verlangen, wenn konkrete Umstände dies als angezeigt erscheinen lassen, beispielsweise bei Missbrauchsgefahr (Vernichtung oder Verstecken der Ausweispapiere). Sie können Kopien der Ausweispapiere erstellen.

### 3.1.6 Strafregisterauszug

Vor der Erteilung einer Bewilligung an Ausländerinnen und Ausländer, die sich voraussichtlich längere Zeit in der Schweiz aufhalten – spätestens vor Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – kann ein Strafregisterauszug des Herkunftsstaates verlangt werden (Art. 13 Abs. 2 AIG). Für Personen, die sich auf das FZA berufen können, gelten Sonderbestimmungen (vgl. Ziff. 2.4.2 [Weisungen SEM II](#)).

Grundsätzlich keinen heimatlichen Strafregisterauszug benötigen:

- Personen mit Ausweis Ci (Art. 45 VZAE);
- Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten;
- Schülerinnen und Schüler, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden, Stipendiatinnen und Stipendiaten, akademische Gäste, Sabbatical Leaves, Lehtöchter und Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Stagiaires, Au-pair-Angestellte;
- Personen, die sich unter einem Jahr in der Schweiz aufhalten (z. B. Artistinnen und Artisten, Kurgäste, Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter).

Besteht im Heimatland der Ausländerin oder des Ausländers kein Strafregister, ist der Leumund auf andere Weise zu überprüfen, beispielsweise mit einem Leumundszeugnis.

### 3.1.7 Ausländerausweis

Ausländerinnen und Ausländer erhalten einen Ausländerausweis, der die Art der erteilten Bewilligung festhält (Art. 41 AIG und Art. 71 VZAE). Der Ausweis muss mit einem Passfoto der Ausländerin oder des Ausländers sowie der Unterschrift versehen sein und alle den ausländerrechtlichen Status betreffenden Angaben enthalten. Das SEM legt die Form und den Inhalt des Ausweises fest. Dabei muss es jedoch für Drittstaatsangehörige die Anforderungen gemäss dem Schengen-Assoziierungsabkommen berücksichtigen, namentlich die Verordnungen (EG) Nr. 1030/2002 und Nr. 380/2008.

Vgl. Anhänge:

- Namen ausländischer Staatsangehöriger:
  - [Informationsschreiben zur Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen](#)
  - [Rundschreiben vom 7. November 2012: Systemanpassungen im ZEMIS betreffend Aufdruck von Identitäten auf Ausländerausweisen in Papierform](#)
  - [Weisung vom 1. Januar 2012 über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen](#)
  - [Definitionen](#)
  - [Umsetzungsliste für Sonderzeichen](#)



- [Ländermerkblätter](#)
- [Übergangsregelung](#)
- ZAR-/ZEMIS-Nummern im Ausländerausweis / Unterschrift auf Einreiseverboten:
  - [Rundschreiben vom 1. April 2008](#)
  - [Anhang](#)
- Erfassung und Änderung von Personendaten ZEMIS:
  - [Weisung vom 1. Juli 2020 zur Erfassung und Änderung von Personendaten ZEMIS](#)

Zum biometrischen Ausländerausweis siehe die Erläuterungen ab Ziffer 3.1.7.5.

Neben den biometrischen Ausländerausweisen bestehen verschiedene andere Arten von Ausländerausweisen. Die Farbangaben in den untenstehenden Tabellen gelten für die Ausweise in Papierform.

### 3.1.7.1 Ausländerausweis als Bestätigung für eine Bewilligung

Hierunter fallen die Personen, die einen *Aufenthaltstitel* im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 AIG erhalten (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung). Die Ausländerausweise im Sinne von Artikel 71 Absatz 1 VZAE können je nachdem (vgl. Ziff. 3.1.7.5) als biometrische oder als nicht biometrische Ausweise ausgestellt werden.

Für den Ausweis in Papierform (Heft) gelten die folgenden Farben:

Ausweis L (violett):	für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit sowie für andere vorübergehende Aufenthalte
Ausweis B (grau):	für Aufenthalterinnen und Aufenthalter
Ausweis C (grün):	für Niedergelassene

Der Ausweis in Kreditkartenformat hat für alle drei Kategorien das gleiche Design (grün/blau).

### 3.1.7.2 Ausländerausweis gemäss der Rechtsstellung

Folgende Personen erhalten einen ihrer jeweiligen Rechtsstellung entsprechenden besonderen Ausweis. Diese Ausweise gelten nicht als *Aufenthaltstitel* im engeren Sinn und werden als nicht biometrische Ausweise ausgestellt. Die Form dieser Ausweise ist in Ziffer 3.1.7.6.1 dargestellt.

Für den Ausweis in Papierform (Heft) gelten die folgenden Farben:

Ausweis G (braun):	für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
Ausweis N (dunkelblau):	für Asylsuchende. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des SEM ausgestellt.
Ausweis F (hellblau):	für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Art. 83 und 85 AIG, Art. 20 VVWAL) sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Art. 59 AsylG). Dieser Ausweis wird von den



	kantonalen Behörden gestützt auf eine Verfügung des SEM ausgestellt. Eine Wegweisungsverfügung des Kantons oder Bundes muss vorgängig erlassen werden.
Ausweis S (hellblau):	für Schutzbedürftige (Art. 66 ff. AsylG). Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des SEM ausgestellt.
Ausweis Ci (rot):	Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder internationaler Organisationen (IO) ausgestellt (vgl. Ziff. 7.2.3.2.2).

Der Ausweis in Kreditkartenformat ist für die Kategorien G und Ci in grün/blau gehalten.

Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen erhalten eine Legitimationskarte des EDA (Art. 71a Abs. 2 VZAE; vgl. Ziff. 7.2.2). Diese Karte ist nicht biometrisch.

### 3.1.7.3 Vorweisung des Ausländerausweises

Der Ausländerausweis ist den Behörden auf Verlangen sofort vorzuweisen oder abzugeben. Ist dies nicht möglich, wird dafür eine angemessene Frist festgelegt (Art. 72 Abs. 1 VZAE). Es besteht keine Pflicht, den Ausweis auf sich zu tragen (zum alten Recht: Urteil BGer vom 28. November 1997 i.S. A.; 6S.636/1997). Es genügt, dass dieser innerhalb nützlicher Frist den zuständigen Behörden vorgelegt werden kann. Kann er nicht vorgewiesen werden, ist bis zum Nachweis des Gegenteils davon auszugehen, dass die Ausländerin oder der Ausländer keine Bewilligung besitzt, und es kann gemäss den Voraussetzungen von Artikel 90a VZAE eine Busse ausgesprochen werden. Ausserdem muss der Ausländerausweis dem Arbeitgeber unaufgefordert vorgelegt werden (Art. 91 AIG).

### 3.1.7.4 Verlängerung des Ausländerausweises

Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewilligung oder vor Ablauf der Laufzeit des Ausweises für Niedergelassene und für vorläufig Aufgenommene ist um Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises nachzusuchen. Das Gesuch kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausweise eingereicht werden (Art. 59 Abs. 1 und Art. 63 VZAE, Art. 20 Abs. 4<sup>bis</sup> VVWAL). Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich; so etwa bei Ablauf der Gültigkeit während eines aus beruflichen Gründen zwingenden Auslandsaufenthalts oder bei einer Reise ins Ausland, wenn z. B. der Zielstaat eine noch mindestens sechs Monate gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verlangt.

### 3.1.7.5 Biometrischer Ausländerausweis

#### 3.1.7.5.1 Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises

Staatsangehörige der EU/EFTA, die in der Schweiz von einem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnungen und erhalten einen nicht biometrischen Ausländerausweis (Art. 71b Abs. 1 Bst. a VZAE). Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie Familienangehörige einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA erhalten grundsätzlich einen biometrischen Ausländerausweis (Art. 71d VZAE). Auf die Personen, die sich auf das FZA berufen können, ist Ziffer 2.5 der [Weisungen SEM II](#) anwendbar.



Aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staaten stammende Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern erhalten grundsätzlich einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «Familienangehöriger» (Art. 71d Abs. 3 VZAE). Wenn der Drittstaatsangehörige ein Familienmitglied eines EU/EFTA Bürgers ist, erhält diese Person einen biometrischen Ausweis mit der Anmerkung «Familienmitglied EU/EFTA Bürger» (Art. 71d Abs. 4 VZAE). Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizer handelt, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht (Voraufenthalt in einem EU- oder EFTA-Staat).

Verbleiberecht: Staatsangehörige nach Art. 71d Abs. 5 VZAE, die gestützt auf Anhang I Artikel 4 FZA oder Anhang K Anlage 1 Artikel 4 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation ein Verbleiberecht erwerben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «persönliches Verbleiberecht» ergänzend zur Anmerkung «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA». Beim Tod der oder des EU/EFTA-Staatsangehörigen erhalten sie einen biometrischen Ausländerausweis, der lediglich die Anmerkung «persönliches Verbleiberecht» enthält.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs erhalten seit dem 1. Januar 2021 neu einen biometrischen Ausweis gestützt auf Artikel 71d Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> VZAE. Davon ausgenommen sind britische Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einem EU-Mitgliedstaat innerhalb des Schengen Raums leben und sich auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger beziehen können (Art. 71b Abs. 1 Bst. d VZAE).

Siehe auch das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 [«Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger»](#) sowie der [technische Anhang](#) zu Ziffer [4.8.6.1](#).

### 3.1.7.5.2 Zur Erteilung eines biometrischen Ausländerausweises führende Bewilligungsarten

Biometrische Ausländerausweise werden nur für Bewilligungen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Schweiz erteilt. Darunter fallen die Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L), die Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) und die Niederlassungsbewilligungen (Ausweis C) (Art. 71 Abs. 1 VZAE).

Nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1030/2002 und Nr. 380/2008 fallen die anderen Aufenthaltsgründe: Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausweis G), Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Schutzbedürftige (Ausweis S) und erwerbstätige Familienangehörige der Angehörigen internationaler Organisationen (IO) und ausländischer Vertretungen (Ausweis Ci) (Art. 71a Abs. 1 und 2 VZAE).

Die einzige Ausnahme bei der Erteilung des biometrischen Ausländerausweises stellen Drittstaatsangehörige dar, die in der Schweiz nicht bewilligungspflichtig sind und während höchstens vier Monaten innerhalb von zwölf Monaten erwerbstätig sind (Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE). Diese Personen erhalten keinen biometrischen Ausländerausweis, sondern eine Einreiseerlaubnis (Visum/Arbeitsbestätigung) vor der Einreise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Diese Erlaubnis gilt als Aufenthaltstitel (Art. 71 Abs. 2 VZAE).

Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker (Art. 19 Abs. 4 Bst. b VZAE) hingegen, erhalten für ihre Bewilligung einen biometrischen Ausländerausweis, wenn ihre Engagements länger als drei Monate dauern. Der Ausweis wird für die gesamte Dauer des Aufenthalts erstellt (höchstens acht Monate). Auf dem Ausländerausweis wird der Hinweis aufgedruckt: Nur gültig mit aktueller Arbeitsbestätigung. Für jeden Monat muss der Arbeitskanton deshalb eine im ZEMIS erfasste Arbeitsbestätigung erteilen. Der Ausweis ist nur zusammen mit dieser Arbeitsbestätigung gültig.



### 3.1.7.6 Form des Ausländerausweises

#### 3.1.7.6.1 Form des nicht biometrischen Ausländerausweises

Nach Artikel 71b Absatz 3 Buchstabe b VZAE wird ein nicht biometrischer Ausländerausweis zurzeit in Papierform ausgestellt, d. h. als auf Sicherheitspapier gedrucktes Dokument in der Form eines kleinen Hefts. Seit dem 1. November 2019 kann jedoch auch ein nicht biometrischer Ausweis in Kreditkartenformat ohne Chip ausgestellt werden (Art. 71b Abs. 3 Bst. a VZAE).

Die Karte soll den aktuellen Ausweis im Papierform ersetzen. Die Kantone haben diese Umstellung bis zum 1. Juli 2021 vorzunehmen. Je nach Kanton und Ausweiskategorie wird während dieser Übergangsfrist eine Karte ohne Chip oder noch der Ausweis in Papierformat ausgestellt. Dazu kann folgende Tabelle konsultiert werden:

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu\\_efta.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html)

Der Ausländerausweis muss mit einem Passfoto der Inhaberin oder des Inhabers versehen sein. Die Kriterien für die Annahme von Fotos für die Ausländerausweise entsprechen jenen für die Pässe und Identitätskarten für Schweizerinnen und Schweizer. Sie sind unter folgendem Link aufgeführt:

<http://www.schweizerpass.admin.ch/dam/data/pass/ausweise/fotomustertafel.pdf>

#### Form der Karte ohne Chip

Der Ausländerausweis verfügt über keinen Datenchip. Auf dem Ausweis sind das Gesichtsbild und die Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Die Erfassung dieser Daten hat gemäss den Vorgaben zur Erfassung der biometrischen Daten zu erfolgen.

Genauere Angaben zu den Ausländerausweisen sind unter folgenden Links abrufbar:

- für Personen, die sich nicht auf das FZA berufen können:

[http://www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/nicht\\_eu\\_efta.html](http://www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta.html)

- für Personen, die sich auf das FZA berufen können:

[http://www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu\\_efta.html](http://www.sem.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html)

#### 3.1.7.6.2 Form des biometrischen Ausländerausweises

Nach Artikel 71c VZAE ist der biometrische Ausländerausweis mit einem Datenchip ausgerüstet, der ein Gesichtsbild, zwei Fingerabdrücke sowie die in der maschinenlesbaren Zone eingetragenen Daten zur Inhaberin oder zum Inhaber enthält.

Angaben zum biometrischen Ausländerausweis sind unter folgendem Link aufgeführt:

[https://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/biometr\\_auslaenderausweis.html](https://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/biometr_auslaenderausweis.html)

Die Ausländerausweise im einheitlichen Schengen-Format bleiben bis zu deren Erneuerung gültig.

#### 3.1.7.7 Erfassung biometrischer Daten

Bei der ersten Erfassung der biometrischen Daten für den biometrischen oder nicht biometrischen Ausweis muss die Identität der zukünftigen Ausweisinhaberin oder des zukünftigen Ausweisinhabers vom zuständigen kantonalen oder kommunalen Dienst physisch kontrolliert werden (Art. 71e Abs. 1 VZAE). Verfügt die Person über biometrische Dokumente (Pass oder



Aufenthaltstitel), muss der zuständige Dienst die Dokumente sowie die darauf gespeicherten biometrischen Daten kontrollieren. Diese Kontrollen sind sehr wichtig und müssen sorgfältig durchgeführt werden.

In Artikel 71g VZAE wird vom Grundsatz nach Artikel 102a Absatz 2 AIG, gemäss welchem die Daten während fünf Jahren gespeichert werden, eine Ausnahme gemacht. Haben sich die Gesichtszüge einer erwachsenen Person oder eines Kindes dermassen verändert, dass sich die betreffende Person anlässlich einer Kontrolle nicht mehr als Inhaberin des Ausweises identifizieren lässt, können die kantonalen Behörden von der Person auch nach der ersten Ausstellung des Ausweises und vor Ablauf der fünf Jahre verlangen, ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

### 3.1.7.8 Zugriff auf die biometrischen Daten

Die Ausländerausweise ausstellenden Behörden können die biometrischen Daten (Fingerabdrücke und Fotografie der Inhaberin oder des Inhabers im Rahmen des jeweiligen Aufenthalts) gemäss [Anhang 1 ZEMIS-Verordnung](#) zwar bearbeiten, sie können sie jedoch nicht optisch darstellen. Der Bearbeitungszugriff (Stufe «B» im Anhang) ermöglicht nur die Erfassung dieser Daten im Rahmen der Herstellung eines Ausländerausweises. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müssen die ausstellenden Behörden die im System gespeicherte Fotografie nicht darstellen können. Die Überprüfung der Identität einer Person muss nur auf Grundlage ihrer Identitätsdokumente (Pass oder Identitätskarte) erfolgen. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft die Sektion Informatik des SEM, die die Fotografien bei technischen Problemen im Zusammenhang mit den biometrischen Daten darstellen können.

### 3.1.7.9 Lektüre der Fingerabdrücke (Art. 102b Abs. 2 AIG, Art. 72a VZAE)

Auf Grundlage des Vorschlags des SEM bestimmt das EJPD mittels einer Allgemeinverfügung, welche Luftverkehrsunternehmen und Flughafenbetreiber berechtigt sind, die auf dem Chip des biometrischen Ausweises gespeicherten Fingerabdrücke bei der Kontrolle der Flugpassagiere vor dem Besteigen eines Flugzeuges zu lesen (Art. 102b Abs. 2 AIG, Art. 72a VZAE). Diese Kontrollen können vom SEM auf Grundlage der Sorgfaltspflicht der Beförderungsunternehmen gefordert werden (Art. 32 Abs. 2 Bst. b VEV). Bei der Bestimmung derjenigen Luftverkehrsunternehmen und Flughafenbetreiber, die zum Lesen der Fingerabdrücke auf den biometrischen Ausweisen berechtigt sein müssen, wird u. a. das für bestimmte Flüge oder Abflugsorte beobachtete Risiko der illegalen Migration sowie die Anzahl der Personen, die über keine ordentlichen Reisedokumente verfügen, berücksichtigt.

Im Übrigen ist das SEM gemäss Artikel 72a Absatz 3 VZAE berechtigt, den Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind und den Staaten, mit denen der Bundesrat einen Vertrag im Sinne von Artikel 41a Absatz 2 AIG abgeschlossen hat, die Leserechte der Fingerabdrücke bekannt zu geben.

### 3.1.7.10 Vorgehen bei Verlust oder Diebstahl

Der Verlust oder Diebstahl eines Ausländerausweises muss der Kantonspolizei gemeldet werden, die die Ausschreibung im RIPOL (Recherches informatisées de police), SIS (Schengener Informationssystem) und ASF (Automated Search Facilities) Interpol veranlasst. Eine Neuausstellung von nicht mehr auffindbaren Ausländerausweisen sollte nur gegen Vorlage einer Diebstahl- oder Verlustanzeige erfolgen. Die Angaben müssen sich spezifisch auf die Nummer des betreffenden Ausweises beziehen und nicht auf die Inhaberin oder den Inhaber.



Wenn ein abgeholter Ausländerausweis durch falsche Beurkundung im Sinne von Artikel 253 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>94</sup> (StGB) erschlichen wurde, empfiehlt das SEM den Kantonen, eine Ausschreibung im RIPOL zu veranlassen und für die Eingabe in das N-SIS zu melden.

### 3.1.7.11 Entzug des Ausländerausweises (Art. 72 Abs. 2 VZAE)

Nach Artikel 72 Absatz 2 VZAE können die Kantone und die für die Umsetzung des AIG zuständigen Behörden den Ausländerausweis von Ausländerinnen und Ausländern entziehen, wenn diese die Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht mehr erfüllen. Die kantonalen Behörden können diese Zuständigkeit an eine untere Behörde oder an das Grenzwachtkorps delegieren. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine Person gestützt auf Artikel 64 AIG weggewiesen oder nach Artikel 68 AIG ausgewiesen wird. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es zu verhindern, dass sich Personen, deren Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz erloschen ist oder die aus der Schweiz weggewiesen wurden, mit einem formell noch gültigen Ausländerausweis im Schengen-Raum aufhalten können. Falls notwendig kann einer Person für die Rückreise in die Heimat ein Visum C ausgestellt werden.

Kann ein Ausländerausweis nicht entzogen werden, ist dieser im ZEMIS auf ungültig zu stellen und im SIS und RIPOL auszuschreiben.

### 3.1.7.12 Gebühren für den Ausländerausweis (Art. 8 GebV-AIG)

Gemäss Artikel 123 Absatz 2 AIG legt der Bundesrat die Höchstgrenzen für die kantonalen Gebühren fest. Bei den in Artikel 8 GebV-AIG festgelegten Gebühren handelt es sich in allen Fällen um Höchstgebühren, die nicht überschritten werden dürfen. Indessen könnten die Kantone sehr wohl tiefere Gebühren vorsehen (so zum Beispiel für Kinder bzw. Jugendliche oder Familien).

Mit der Einführung der Biometrie im Ausländerausweis wurden drei neue Gebührentypen geschaffen: Die Bewilligungs- (Abs. 1), Ausstellungs- (Abs. 2) und Biometrieerfassungsgebühr (Abs. 3).

Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, bleibt die im Freizügigkeitsabkommen festgelegte Höchstgebühr, welche sich aus mehreren Teilgebühren zusammensetzt, bestehen. Sie entspricht der im FZA festgelegten Ausstellungsgebühr für die schweizerische Identitätskarte (vgl. Art. 2 Abs. 3 Anhang I FZA) und beträgt wie bis anhin 65 Franken. Drittstaatsangehörige im Verbleiberecht erhalten als einzige Ausnahme einen biometrischen Ausländerausweis zu EU/EFTA-Gebühren von 65 Franken (Art. 71d Abs. 5 VZAE). Für ausländische Kinder bzw. Jugendliche bis achtzehn Jahre, die sich auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, besteht eine reduzierte Höchstgebühr von 30 Franken. Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht auf das FZA- oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, wurde für ledige Personen unter achtzehn Jahren keine Reduktion der Höchstgebühr vorgesehen.

Für die Ausweise F, N und S ist Artikel 8 GebV-AIG mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe h (Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen) nicht anwendbar.

Absatz 5 sieht eine reduzierte Gebühr vor für Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder eines Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des FZA oder eines Mitgliedstaates der EFTA

---

<sup>94</sup> SR 311.0



sind und ein Verbleiberecht erhalten haben gestützt auf Artikel 4 des Anhangs I FZA oder Artikel 4 des Anhangs K Anlage 1 EFTA-Übereinkommen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 und die Richtlinie 75/34/EWG beziehen. Diese Personen erhalten einen biometrischen Ausweis (Art. 71d Abs. 4 VZAE).

Mit Bezug auf die Regelung für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs wird auf das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 [«Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger»](#) verwiesen.

### 3.1.7.12.1 Die Bewilligungsgebühr (Art. 8 Abs. 1 GebV-AIG)

Mit der Bewilligungsgebühr werden die Aufwendungen der kantonalen Behörden im Zusammenhang mit Bewilligungserteilung, -erneuerung (i. S. v. Art. 56 VZAE einer Kurzaufenthaltsbewilligung) und -verlängerung abgegolten. Diese Gebühr deckt das Bewilligungsverfahren. Die Gebühren betragen u. a.:

- für die Erteilung oder Erneuerung (Art. 56 VZAE) einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung und für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung 95 Franken (Bst. b und Bst. d);
- für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung 75 Franken (Bst. e);
- für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung 65 Franken (Bst. f);
- für die Prüfung, Erfassung und Bearbeitung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises im ZEMIS sowie für die Ausstellung eines Duplikatausweises 40 Franken (Bst. l und m). Für jede Änderung im ZEMIS, die keine neue Ausstellung eines Ausweises verlangt, insbesondere für Adressänderungen, beträgt die Höchstgebühr neu 30 Franken (Bst. j);
- für die Ausstellung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung für EU/EFTA-Staatsangehörige 65 Franken (Abs. 4) und 30 Franken für ledige EU/EFTA-Staatsangehörige unter 18 Jahre (Abs. 6).

Für das Ausstellen eines Duplikatausweises wird gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe m GebV-AIG eine Gebühr von 40 Franken erhoben. Diese Höchstgebühr deckt den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Ausstellen eines Duplikatausweises der Behörden. Zusätzlich dazu wird gemäss Absatz 2 eine Gebühr für den Ersatz des Ausländerausweises erhoben (entweder mit oder ohne Biometrie).

Künstlerinnen und Künstler (insbesondere Musikerinnen und Musiker), die sich nicht auf das FZA oder das EFTA-Übereinkommen berufen können und die für weniger als drei Monate in die Schweiz kommen, erhalten gemäss Artikel 71 Absatz 3 VZAE neben einem Visum C eine Arbeitsbestätigung. Da in diesen Fällen kein biometrischer Ausländerausweis ausgestellt wird, wird neben der Gebühr für das Visum C (60 EUR<sup>95</sup>, vgl. Art. 12 GebV-AIG) eine Gebühr für das Ausstellen der Arbeitsbestätigung gemäss Absatz 1 Buchstabe b in der Höhe von 95 Franken erhoben. Bei der Erneuerung der Arbeitsbestätigung im Falle eines Kantons- oder Stellenwechsels kann eine Gebühr im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c erhoben werden. Diese beträgt ebenfalls 95 Franken.

---

<sup>95</sup> Ab dem 2. Februar 2020 beträgt die Gebühr 80 EUR (Änderung des EU-Visakodex).





### 3.1.7.12.2 Die Ausstellungsgebühr (Art. 8 Abs. 2 GebV-AIG)

Mit der Ausstellungsgebühr sollen die Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung des Ausländerausweises abgegolten werden. Die Gebühr beträgt für die Ausstellung, für den Ersatz und für alle übrigen Änderungen des biometrischen Ausländerausweises 22 Franken (Bst. a). Diese Gebühreneinnahmen werden unter den Kantonen (für die Deckung der Unkosten im Zusammenhang mit dem Handling der Dokumente), dem Bund (für die Deckung der Einführungskosten und der Kosten für die Entwicklung der Public-Key-Infrastruktur [PKI]) und der Unternehmung, welche die Ausländerausweise herstellt (für die Deckung der Produktionskosten), aufgeteilt.

Für die Ausstellung, den Ersatz und alle übrigen Änderungen des nicht biometrischen Ausländerausweises beträgt die Gebühr 10 Franken. Diese Gebühr fällt gänzlich an die Kantone und dient dazu, die Produktionskosten und alle zusätzlich anfallenden Kosten, die mit dem Handling der Dokumente zusammenhängen, zu decken.

Die Kosten für die Zustellung des Ausländerausweises (LSI-Gebühr) tragen die Empfängerinnen und Empfänger des Ausweises.

### 3.1.7.12.3 Die Biometrieerfassungsgebühr (Art. 8 Abs. 3 GebV-AIG)

Die Biometrieerfassungsgebühr für den *biometrischen Ausländerausweis* beträgt 20 Franken (Bst. a). Sie soll die Aufwendungen für die Abnahme, Speicherung und Verarbeitung der biometrischen Daten decken. Sie entspricht dem Betrag, den das Bundesamt für Polizei (fedpol) als Berechnungsgrundlage für den neuen Schweizer Pass veranschlagt hat und der für die Biometrieerfassung in Anhang 3 RDV vorgesehen ist.

Für die Abnahme und Erfassung der Fotografie und der Unterschrift für den *nicht biometrischen Ausländerausweis* (in Kreditkartenformat ohne Chip) beträgt die Höchstgebühr max. 15 Franken (Bst. b).

### 3.1.7.13 Rundschreiben SEM

Für weitere Informationen zur Einführung des biometrischen Ausländerausweises wird auf das [Rundschreiben über die Einführung des biometrischen Ausländerausweises vom 23. Dezember 2010](#) und auf dessen [Anhang 1](#) über die Gebühren verwiesen.

## 3.1.8 Geltungsbereich der Bewilligungen

Die Bewilligungen gelten nur für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat. Die Ausländerin oder der Ausländer kann nicht gleichzeitig in mehreren Kantonen eine Bewilligung besitzen (Art. 66 VZAE).

### 3.1.8.1 Vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Kanton

Ausländerinnen und Ausländer sind berechtigt, sich ohne Anmeldung vorübergehend (bis zu drei Monate im Kalenderjahr) auch in einem anderen Kanton aufzuhalten (Art. 37 Abs. 4 AIG und Art. 67 VZAE).

#### 3.1.8.1.1 Regelung des Wochenaufenthalts

Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter sind Personen, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche in einem anderen Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, jedoch regelmässig an den



Wochenenden sowie während der Ferien und an Feiertagen in den Bewilligungskanton zurückkehren (Art. 16 VZAE; BGE 113 Ia 465 E. 4). Wird demgegenüber der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor, und die Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine neue Anwesenheitsbewilligung (Art. 66 VZAE).

Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter müssen sich am Wochenaufenthaltort innerhalb von vierzehn Tagen anmelden (Art. 16 VZAE), wenn der Aufenthalt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Die Anmeldung als Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter darf nur erfolgen, wenn aufgrund äusserer, objektiv erkennbarer Umstände feststeht, dass der Lebensmittelpunkt der Ausländerin oder des Ausländers nach wie vor im bisherigen Bewilligungskanton liegt. Für die Beurteilung, wo sich der Lebensmittelpunkt befindet, kommt dem Berufs- oder Ausbildungsort oder dem Ort, wo sich die Ausländerin oder der Ausländer tatsächlich überwiegend aufhält, keine massgebende Bedeutung zu. Entscheidend ist der Ort, wo sich das Zentrum des häuslichen Lebens (Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen) befindet.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Ausländerin oder dem Ausländer aufgrund der Entfernung zwischen dem Arbeits- oder Ausbildungsort und dem Wohnort eine tägliche Rückkehr wegen der damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen tatsächlich nicht zugemutet werden kann. Als ohne weiteres zumutbar gelten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu rund einer Stunde pro Weg.

Die von den Einwohnerkontrollbehörden entwickelte Praxis bei schweizerischen Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern ist grundsätzlich auch bei Ausländerinnen und Ausländern anwendbar.

Mit dem Erlöschen der Bewilligung im Wohnsitzkanton fällt auch die Regelung des Wochenaufenthalts dahin (Art. 67 VZAE).

#### **3.1.8.1.2 Wochenaufenthalt von vorläufig aufgenommenen Personen**

Die Bestimmungen zum Wochenaufenthalt gelten auch für vorläufig aufgenommene Personen.

Bei vorläufig aufgenommenen Personen stellt sich oftmals die Problematik, dass die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt ist, da sie den Wohnsitz nicht ohne Weiteres verschieben können; der Kantonswechsel ist aufgrund der Zustimmungspflicht der betroffenen Kantone in der Regel eingeschränkt.

Durch einen Wochenaufenthalt wird die Problematik des entfernten Arbeitsortes entschärft und der Stellenantritt in einem anderen Kanton ermöglicht, ohne dass bereits die Sozialhilfeszuständigkeit des Kantons wechselt. Bei einem gefestigten Arbeitsverhältnis und einer gelungenen beruflichen Integration kann der Kantonswechsel geprüft und damit der Wochenaufenthalt aufgehoben werden.

#### **3.1.8.1.3 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die ein Praktikum absolvieren**

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende (z. B. von Hotelfachschulen), die vorübergehend für mehr als drei Monate in einem anderen Kanton ein obligatorisches Praktikum absolvieren und danach ihre theoretische Ausbildung im ursprünglichen Kanton fortsetzen, benötigen ein



Einverständnis in Briefform im Arbeitskanton (mit Kopie an die Ausländerbehörde des Schulkantons). Voraussetzung ist aber, dass der Schulkanton die gesamte Ausbildungszeit (inklusive Praktikum und Abschluss der theoretischen Ausbildung) bewilligt hat.

#### **3.1.8.1.4 Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton**

Die meisten Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, sind Angehörige der EU- oder der EFTA-Mitgliedstaaten und fallen daher unter den Geltungsbereich des FZA (Ziff. 0.2.1.1). Eine Grenzgängerbewilligung kann diesen Ausländerinnen und Ausländern nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind (vgl. Ziff. [4.4.12](#) und Art. 25, 35 und 39 AIG). In Anlehnung an das FZA müssen Grenzgängerinnen und Grenzgänger nur noch wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Eine vorübergehende Tätigkeit bis zu drei Monaten ausserhalb der Grenzzone oder ausserhalb des Bewilligungskantons ist erlaubt. Wird der Schwerpunkt dauerhaft in einen anderen Kanton verlegt, ist eine neue Grenzgängerbewilligung erforderlich (Art. 39 Abs. 1 AIG). Befindet sich der Arbeitsort aber ausserhalb der Grenzzone, wird eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit benötigt.

#### **3.1.8.2 Kantonswechsel**

##### **3.1.8.2.1 Grundsätzliches**

Die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wollen Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung den Kanton wechseln, benötigen sie dazu im Voraus eine neue Bewilligung (Art. 37 AIG). Über den Wortlaut hinaus gilt diese Regelung auch für Personen mit Niederlassungsbewilligung.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben einen Anspruch auf Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsründe im Sinne von Artikel 62 AIG vorliegen. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch, wenn keine Widerrufsründe nach Artikel 63 AIG vorliegen.

Der Widerruf muss im bisherigen Kanton nicht verfügt oder vollzogen worden sein, um die Bewilligung im neuen Kanton zu verweigern. Es genügt, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt und der Widerruf nach den gesamten Umständen verhältnismässig erscheint (BGE 127 II 177). Die Bewilligung kann im neuen Kanton aber nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass der Gesuchsteller im bisherigen Bewilligungskanton verbleiben könne. Vielmehr muss ein Widerrufsgrund gegeben sein, der eine Wegweisung aus der Schweiz rechtfertigen würde (BGE 105 Ib 234). Vom neuen Kanton ist deshalb zu prüfen, ob ein Widerrufsgrund gegeben ist und eine Wegweisung aus der Schweiz verhältnismässig wäre.

Personen, die sich ohne vorgängige Bewilligung des Kantonswechsels im neuen Kanton aufhalten, können in den alten Kanton weggewiesen werden, wenn der Kantonswechsel verweigert wird. Gestützt auf Artikel 61 Absatz b AIG bleibt die Bewilligung im alten Kanton erhalten. Für eine allfällige Wegweisung aus der Schweiz ist der alte Kanton zuständig.

Während einem hängigen Verfahren über den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Bewilligung im bisherigen Kanton kann der neue Kanton ein Gesuch um Kantonswechsel sistieren, solange das Verfahren im bisherigen Kanton nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diesfalls hat der bisherige Kanton das Verfahren weiterzuführen und nach einem rechtskräftigen



negativen Entscheid auch die Wegweisung zu vollziehen. Dies gilt sowohl für Personen mit Aufenthalts- wie auch mit Niederlassungsbewilligung. Nach Artikel 37 Absätze 2 und 3 AIG besteht zwar ein grundsätzlicher Anspruch auf Kantonswechsel, dieser setzt aber voraus, dass keine Widerrufungsgründe vorliegen. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass in zwei oder mehreren Verfahren parallel über die gleiche Sache entschieden werden muss oder dass mehrere Gesuche um Kantonswechsel aneinandergereiht werden können. Ein Verfahren gilt ab dem Zeitpunkt als eingeleitet bzw. als hängig, wenn der betroffenen Person das rechtliche Gehör gewährt wurde (Urteil BGer 2C\_155/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 3.2).

Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligungen wird der Anspruch auf Kantonswechsel zusätzlich von der beruflichen Integration abhängig gemacht. Ein Anspruch auf den Kantonswechsel besteht nur, wenn die betreffende Person eine Arbeitsstelle – auch im neuen Kanton – vorweisen kann und ihr Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe sichergestellt ist. Arbeitslose Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben ohne weiteres die Möglichkeit, in der ganzen Schweiz eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht aber nur dann, wenn die neue Stelle tatsächlich angetreten werden kann (vgl. Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3790).

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen Anspruch auf Kantonswechsel.

Ein vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Kanton mit oder ohne Erwerbstätigkeit ist bis zu drei Monaten in jedem Fall bewilligungsfrei möglich (Art. 67 Abs. 2 VZAE). Bei Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt das nur, wenn kein Stellenwechsel mit dem Aufenthalt im anderen Kanton verbunden ist (Art. 38 Abs. 3 und Art. 55 VZAE).

Befinden sich Ausländerinnen und Ausländer zur medizinischen Behandlung oder Betreuung ausserhalb des Bewilligungskantons (z. B. Spital, Sanatorium, Heilanstalt) gilt dieser Aufenthalt auch bei längerer Dauer nicht als Kantonswechsel (Art. 68 Abs. 1 VZAE).

Gleiches gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die in Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 VZAE für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten und sich ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten (zum ausserprozessualen Zeugenschutz vgl. Ziff. 5.7.5).

Werden Ausländerinnen und Ausländer im Bewilligungskanton oder in einem anderen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis oder in eine Strafanstalt eingewiesen oder befinden sie sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug (nach Art. 59–61, 63 oder 64 StGB) oder werden sie in einer fürsorglichen Einrichtung (nach Artikel 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>96</sup>; ZGB) untergebracht, so bleibt die bisherige Bewilligung bis zu ihrer Entlassung gültig (Art. 70 Abs. 1 VZAE).

Das Anwesenheitsverhältnis ist spätestens auf den Zeitpunkt der bedingten oder unbedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, dem Massnahmenvollzug oder der Unterbringung neu zu regeln. Besteht die Möglichkeit, die betroffene Person zum Vollzug eines Strafurteils in den Heimatstaat zu überstellen, ist sofort über das Anwesenheitsverhältnis zu entscheiden (Art. 70 Abs. 2 VZAE).

---

<sup>96</sup> SR 210



Bei einem Kantonswechsel sind Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet, sich innerhalb von vierzehn Tagen bei der Ausländerbehörde des neuen Aufenthaltsortes anzumelden (Art. 15 Abs. 1 VZAE).

### 3.1.8.2.2 Kantonswechsel von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung

Sind die Voraussetzungen von Artikel 37 Absatz 2 AIG erfüllt, haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel und können, wenn sie erwerbstätig sind, ihre Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben und auch die Stelle bewilligungsfrei wechseln (Art. 38 Abs. 2 AIG, berufliche Mobilität).

Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen mehr als drei Monate dauernden Weiterbildungsaufenthalt in einem anderen Kanton, beispielsweise für ein Studium oder für eine Berufslehre, eine neue Bewilligung, sofern damit ein Wechsel des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse verbunden ist. Ist kein Wechsel damit verbunden, gelten die Bestimmungen über den Wochenaufenthalt (Ziff. 3.1.8.1.1).

### 3.1.8.2.3 Kantonswechsel von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben einen Anspruch auf Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe im Sinne von Artikel 63 AIG bestehen. Sie benötigen keine Bewilligung für den Berufs- oder Stellenwechsel (Art. 38 Abs. 4 AIG).

### 3.1.8.2.4 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen

Die Verteilung auf die Kantone und der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen richten sich gemäss Artikel 21 VVWAL nach den Bestimmungen der Artikel 21 und 22 der Asylverordnung<sup>97</sup> (AsylV 1). Das SEM bewilligt einen Kantonswechsel bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung. Liegt keiner dieser beiden Gründe vor, so müssen beide Kantone einem Kantonswechsel zustimmen.

Vorläufig aufgenommene Personen gelten als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Inländervorrang gegenüber Drittstaatsangehörigen gilt (Art. 21 Abs. 2 Bst. d AIG). Ihre Erwerbstätigkeit ist zu erleichtern und zu fördern.<sup>98</sup>

Das SEM, die SODK und die KKJPD haben sich im Sonderstab Asyl auf die Erleichterung des Kantonswechsels von Personen mit Schutzstatus S unter anderem bei einer Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grund- oder Tertiärausbildung in einem anderen Kanton geeinigt (siehe Rundschreiben «[Schutzstatus S: Aktuelle Informationen zu Kantonszuweisung und Kantonswechsel](#)» vom 22. April 2022). Sie haben sich zudem für eine analoge Regelung bei Personen mit vorläufiger Aufnahme ausgesprochen.<sup>99</sup>

Das SEM bewilligt daher gemäss diesem Beschluss des Sonderstabs Asyl einen Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der Regel ebenfalls, wenn beide Kantone damit einverstanden sind und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die betreffende Person bezieht weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe; und<sup>100</sup>

---

<sup>97</sup> SR 142.311

<sup>98</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>99</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>100</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



- das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten oder ein Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar (gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. f des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gilt ein Arbeitsweg als unzumutbar, wenn der Hin- und der Rückweg je länger als zwei Stunden dauern).<sup>101</sup>

Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 85b E-AIG wird unter diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf den Kantonswechsel bei einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder bei der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung im anderen Kanton bestehen; das Einverständnis der betroffenen Kantone wird daher nicht mehr erforderlich sein.<sup>102 103</sup>

Bei kürzeren Zeiträumen wird insbesondere auch auf die Möglichkeit des Wochenaufenthalts verwiesen (siehe Ziff. 3.1.8.1.1).

Zum Verfahrensablauf siehe Ziffer 6.3.4 der [Weisungen SEM III](#).

### 3.1.9 Abmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die in eine andere Gemeinde, in einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen, sind verpflichtet, sich abzumelden (Art. 15 VZAE). Ausländerinnen und Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung haben vor dem Kantonswechsel abzuklären, ob sie im neuen Kanton eine Bewilligung erhalten. Beim definitiven Wegzug ins Ausland ist der Ausweis den Behörden abzugeben, ausser er wird für die rechtmässige Ausreise durch den Schengen-Raum benötigt.

## 3.2 Verhältnis zum Asylverfahren

Nach Artikel 14 Absatz 1 Asylgesetz<sup>104</sup> (AsylG) gilt der Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens, welcher verhindern soll, dass parallel zwei Verfahren durchgeführt werden. Danach kann nach Einreichung eines Asylgesuches und bis zur Ausreise nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung eingeleitet werden, ausser es besteht ein Anspruch darauf (Art. 42–43 AIG, Art. 8 EMRK) oder der Kanton wäre ausnahmsweise bereit, eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu erteilen (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Es besteht aber kein Antragsrecht des Asylsuchenden (vgl. Ziff. 5.6.9).

Hängige Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuchs gegenstandslos. Erteilte Aufenthaltsbewilligungen bleiben gültig und können gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen verlängert werden.

Diese Regelung soll verhindern, dass Asylsuchende das Asylverfahren verschleppen oder eine drohende Wegweisung hinauszögern, indem sie nach dem negativen Asylentscheid zusätzlich um eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung nachsuchen (BGE 128 II 200 E. 2.1; Urteil BGer 2C\_551/2017 vom 24. Juli 2017 E. 2.2).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht entschieden, dass auf ein Gesuch, das sich allein auf Artikel 8 EMRK stützt, regelmässig erst nach Ausreise des Betroffenen einzutreten ist. Nur wenn aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall offensichtlich ein grundsätzlicher

<sup>101</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>102</sup> BBI 2021 2999

<sup>103</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>104</sup> SR 142.31



materieller Anspruch auf die beantragte Bewilligung besteht, ist durch die kantonalen Behörden ein ausländerrechtliches Verfahren zu eröffnen (BGE 137 I 351 E. 3.1; Urteile BGer 2A.8/2005 vom 30. Juni 2005; 2C\_947/2016 vom 17. März 2017).

### 3.3 Integration

Die Bestimmungen über die Integration gelten grundsätzlich für alle Ausländerinnen und Ausländer. Spezifische Bestimmungen zur Integration bestehen für Aufenthaltler und Niedergelassene, darunter namentlich auch für anerkannte Flüchtlinge, sowie für vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Die Zulassung, die Regelung der Anwesenheit sowie der Familiennachzug von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten sowie der Verlust des Aufenthaltsrechts ist in den jeweiligen Freizügigkeitsabkommen abschliessend geregelt.

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, profitieren weiterhin von denselben FZA-Regeln wie Staatsangehörige der EU/EFTA. Siehe Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen Rechte UK-Staatsangehöriger](#)».

Das AIG gilt nur insoweit als es eine bessere Rechtstellung vorsieht (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 AIG). Lediglich mit Bezug auf die Erteilung, das Erlöschen und den Widerruf der Niederlassungsbewilligung gelten das AIG und allfällige Niederlassungsvereinbarungen. Im Rahmen dieser Regelungen sind die Integrationskriterien von Artikel 58a AIG anwendbar.

#### 3.3.1 Integrationskriterien

Die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) legen den Grundstein für die Beurteilung der Integration der einzelnen Personen. Die unter dem bisherigen Recht geltenden Grundsätze zum Begriff der «erfolgreichen Integration» und die dazugehörige Rechtsprechung gelten grundsätzlich weiterhin; allerdings wurden die Anforderungen an die Sprachkompetenzen konkretisiert.

Die Anforderungen an die Integration sind im Grundsatz und unter Berücksichtigung des Einzelfalles umso höher zu setzen, je mehr Rechte mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden (Stufenmodell). Das Gesetz und die Verordnung sehen dies insbesondere bei den Sprachkompetenzen vor, die für die Erteilung von bestimmten Bewilligungen nachgewiesen werden müssen. Je besser die Rechtsstellung ist, die mit der Bewilligung verbunden wird, desto höher müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse sein (Art. 60 Abs. 2, Art. 62, Art. 73a und Art. 73b VZAE). Dies gilt sinngemäss auch bei den übrigen Integrationskriterien.

Die Behörden haben namentlich folgende Bereiche zu beachten, um den Beitrag von Ausländerinnen und Ausländern an ihre Integration zu bestimmen:

##### 3.3.1.1 Beachtung der öffentlichen Sicherheit & Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)

Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates.

Die öffentliche Ordnung umfasst zwei Elemente:

##### 1. Die objektive Rechtsordnung

Grundsatz: Einwandfreier Leumund gemäss Strafregisterauszug.



Allfällige Verurteilungen sind je nach Art des Delikts, Schwere des Verschuldens und Strafmass zu berücksichtigen. Bei hängigen Strafverfahren: Entscheidung bis zum rechtskräftigen Entscheid. Sofern der Tatbestand unbestritten ist, namentlich weil der Täter geständig ist, kann dies beim ausländerrechtlichen Entscheid auch vor dem definitiven Strafurteil berücksichtigt werden. Allerdings wird in der Praxis das Dualismusverbot der strafrechtlichen Landesverweisung zu berücksichtigen sein (ausländerrechtliche Entscheide dürfen sich nicht ausschliesslich auf vom Strafrichter beurteilte Straftatbestände abstützen; siehe auch Ziff. 8.4).

## 2. Die Ordnungsvorstellungen

Darunter ist die Gesamtheit der Ordnungsvorstellungen zu verstehen, deren Befolgung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die Vorkommnisse müssen aktenkundig sein. Dazu gehören namentlich:

- die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z. B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.).
- die Kooperation mit den Behörden (Sozialbehörde, Schulbehörden, Betreibungs- und Konkursbehörden: z. B. Verweise von Schulbehörden, mehrfach unbefolgte Aufgebote).

Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor, wenn die betroffene Person (Art. 77a Abs. 1 VZAE):

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet;
- b. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- c. ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE).

### 3.3.1.2 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG)

Die Werte der Bundesverfassung umfassen die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten gegenüber dem Staat. Eine Verletzung liegt insbesondere bei einem Verstoss folgender Werte vor:

#### **Verstoss gegen die rechtstaatlichen Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz**

Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaats gefährden, können gegen die schweizerischen Ordnungsvorstellungen verstossen. Die Befolgung dieser Ordnungsvorstellungen (Ziff. 3.3.1.1) ist als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen.

#### **Verstoss gegen verfassungsmässige Grundrechte (wie zum Beispiel):**

- Bekenntnisse oder ein Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern, welche Grundrechte missachten oder in Frage stellen; beispielsweise mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, Beschneidungen oder Verletzung der persönlichen Freiheit und Integrität.





- Pauschale öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung.
- Missachtung der Gleichstellung von Mann und Frau.

#### **Nichteinhaltung von verfassungsmässigen Pflichten (wie zum Beispiel):**

- Namentlich Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule: Dazu gehören alle obligatorischen Unterrichtsteile und -veranstaltungen. Dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht kommt in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zu. Der EGMR hat in einem kürzlich ergangenen Urteil festgehalten, dass Eltern ihre vorpubertären Töchter nicht vom gemischten Schwimmunterricht der Schule fernhalten dürfen (Urteil des EGMR vom 10. Januar 2017 i. S. Osmanoglu u. Kocabas, c. Schweiz; Urteile BGer2C\_666/2011 vom 7. März 2012; 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013 E. 3.6). Bei zugewanderten Kindern sei die Schule für die soziale Integration von besonderer Bedeutung. Gemäss Bundesgericht gilt es zu vermeiden, dass Kinder zum Beispiel wegen ihres Glaubens bereits auf der Grundschulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt werden (BGE 135 I 79). Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen, insbesondere dann, wenn die Schule den religiösen Anliegen weit entgegengekommen ist.
- Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden.

#### **3.3.1.3 Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)**

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erwerb minimaler Kenntnisse einer Landessprache; diese sind zentral für die Integration zugewanderter Ausländerinnen und Ausländer und für die gesamtgesellschaftliche Kohäsion (Urteil BGer 2C\_1030/2020 vom 8. Dezember 2021 E. 5.3.1 ff.).<sup>105 106</sup>

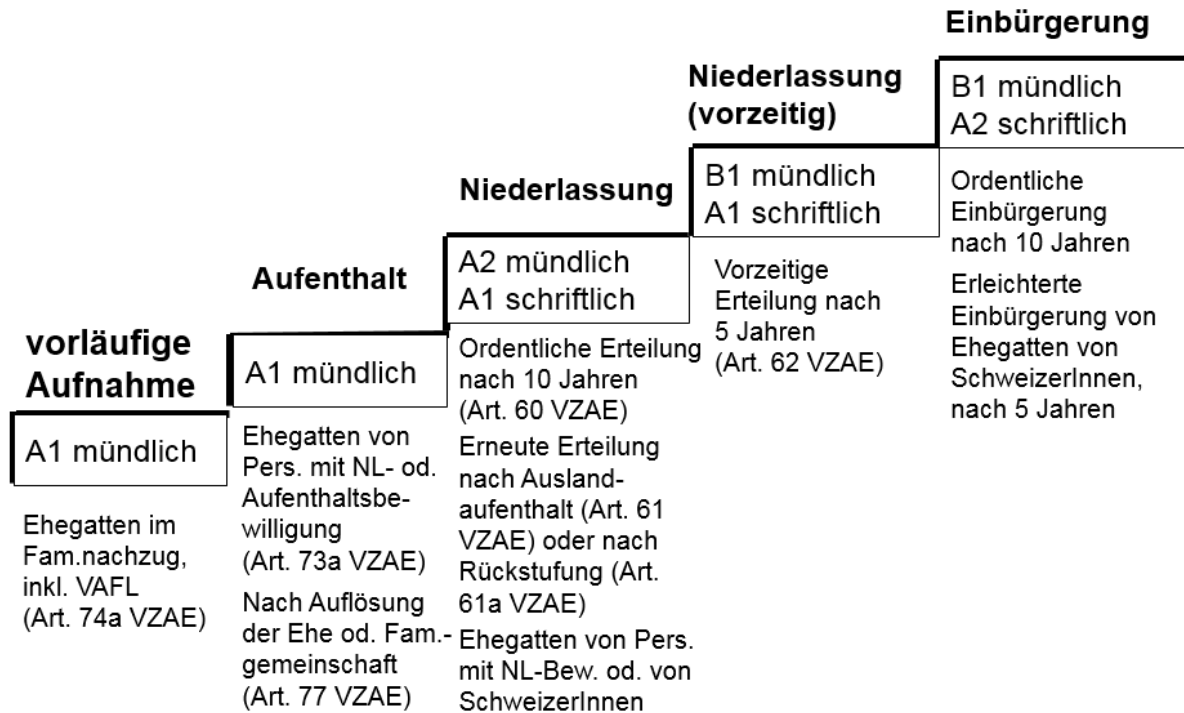
Höhere Anforderungen gelten für Betreuungs- und Lehrpersonen (Art. 26a AIG); siehe dazu [Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»](#) Ziffer 4.3.7.

Für bestimmte Bewilligungen sind die vom Bundesrecht geforderten Mindestsprachkompetenzen in der VZAE geregelt und können grafisch wie folgt dargestellt werden:

---

<sup>105</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>106</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt ebenfalls als erbracht, wenn eine der nachfolgenden Fallkonstellationen gemäss den Buchstaben a–d vorliegt. In den übrigen Fällen ist im Einzelfall festzulegen, ob die für die Zulassung erforderlichen Sprachkompetenzen im Sinne von Artikel 58a AIG vorhanden sind, namentlich:

- bei Härtefällen (Ziff. 5.6.10.1);
- bei Zulassungen aus öffentlichen Interessen (Ziff. 5.5); oder
- im Rahmen der arbeitsmarktlichen Zulassung ([Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»](#)):
  - siehe Ziffer 4.3.5 zu den persönlichen Voraussetzungen (inkl. Sprache),
  - siehe Ziffer 4.3.7 zu den spezifischen Voraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen (inkl. Sprache).<sup>107</sup>

#### a) Die am Wohnort gesprochene Sprache ist die Muttersprache

Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die am Wohnort gesprochene Landessprache wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht. Die Ausländerin oder der Ausländer spricht und schreibt diese am Wohnort gesprochene Landes- und Muttersprache.

<sup>107</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



#### **b) Besuch der obligatorischen Schule während mindestens drei Jahren**

Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.

#### **c) Besuch der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache**

Dazu gehört eine Ausbildung in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule). Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache vorhanden. Die Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz besucht werden.

#### **d) Besitz eines Sprachnachweises, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht**

Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache ist mit einem Nachweis (Zertifikat, Diplom oder vergleichbares Attest) zu belegen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Siehe dazu auch die Anhänge:

- [Merkblatt zum Nachweis von Sprachkompetenzen](#) bei der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- [FAQ zum Nachweis von Sprachkompetenzen.](#)

### **3.3.1.3.1 Sprachnachweis**

Für die Erteilung der Bewilligung sollen nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE; [Parameters for establishing minimum standards \(alte.org\)](#)) entspricht. Solche international anerkannten Qualitätsstandards legen Kriterien fest, wie Testverfahren entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden müssen, damit die Ergebnisse möglichst verlässliche Aussagen zu den Sprachkompetenzen von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen. So müssen beispielsweise die gestellten Aufgaben dafür geeignet sein, das jeweilige Sprachniveau objektiv beurteilen zu können. Weiter müssen die Bewerberinnen und Bewerber im Voraus über den Ablauf des Testverfahrens informiert werden. Bei der Testdurchführung und Testauswertung muss zudem die Vertraulichkeit gewahrt werden. Schliesslich sind die Ergebnisse schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu kommunizieren, beispielsweise indem bei der Beschreibung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) Bezug genommen wird. Die zuständige kantonale Behörde soll gewährleisten, dass ein Sprachnachweis erbracht wird, der den geforderten Qualitätsstandards entspricht. (Art. 77d Abs. 1 Bst. d VZAE).

Das SEM hat für den Nachweis von Sprachkompetenzen ein Sprachnachweisverfahren entwickelt, das sich auf das Sprachförderungskonzept fide abstützt und die Qualitätsstandards



von ALTE erfüllt – den fide-Test. Dieses im Rahmen von fide entwickelte Sprachnachweisverfahren orientiert sich an lebensrechten und realitätsrelevanten Situationen im Schweizer Alltag. Es dient dazu, die Verständigungsfähigkeit im Schweizer Alltag zu beurteilen.

Mit der Umsetzung des Sprachförderungskonzepts des Bundes «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen» ([www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)) hat das SEM die Geschäftsstelle fide bzw. die Qualitätskommission damit beauftragt, bestehende Sprachnachweisverfahren diverser Anbieter daraufhin zu überprüfen, ob sie die international anerkannten Qualitätsstandards beispielsweise von ALTE einhalten. Jene Sprachnachweisverfahren, die den Qualitätsanforderungen entsprechen, werden auf einer nicht abschliessenden Liste ([Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)) nachgeführt. Diese Liste wird regelmässig von der Geschäftsstelle fide im Auftrag des SEM aktualisiert und den Kantonen zugänglich gemacht.

Zum Nachweis der Sprachkompetenzen hat das SEM den Sprachenpass eingeführt. Es handelt sich dabei um ein Dokument, das die mündlichen und schriftlichen Kompetenzen in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausweist. Der Sprachenpass wird von der Geschäftsstelle fide im Auftrag des SEM ausgestellt. Er kann von Personen erworben werden, die den fide-Test absolviert haben, über ein anerkanntes Zertifikat verfügen oder mittels eines Validierungsdossiers ihre Sprachkompetenzen nachgewiesen haben. Siehe dazu [www.fide-service.ch](http://www.fide-service.ch) > [Sprachnachweise](#). Der Sprachenpass wird nur ausgestellt, wenn die Anforderungen gemäss AIG erfüllt sind. Durch das direkte Einfordern des Schweizer Sprachenpasses wird die Arbeit der Behörde erleichtert, da die Liste der anerkannten Nachweise laufend angepasst wird.

### 3.3.1.3.2 **Verhältnismässigkeit**

Das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse gilt nicht absolut. Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden (Art. 58a Abs. 2 AIG). Damit wird namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen. So ist es denkbar, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche nicht in der Lage ist, sich gute Kenntnisse einer Landessprache anzueignen. Siehe dazu Ziffer 3.3.1.5.

### 3.3.1.4 **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)**

#### 3.3.1.4.1 **Teilnahme am Wirtschaftsleben**

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen grundsätzlich in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Zu den Leistungen von Dritten gehören beispielsweise Unterhaltsleistungen gemäss Zivilgesetzbuch oder Leistungen der Sozialversicherung. Darunter fallen etwa die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Wer hingegen Sozialhilfe bezieht, nimmt im Sinne dieser Bestimmung nicht am Wirtschaftsleben teil (Urteil BGer 2C\_430/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 4.2). So kann der Bezug von Sozialhilfe zum Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen, wobei im Einzelfall die Ursachen für den Sozialhilfebezug zu berücksichtigen sind (BGE 137 II 297 E. 4 und Ziff. 8.3).



### **Indikatoren für den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben sind:**

- Ungekündigtes Arbeitsverhältnis (Kopie des Arbeitsvertrags und einer aktuellen Arbeitsbestätigung) oder Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, z. B. selbständige Erwerbstätigkeit;
- Nachweis von Arbeitssuchbemühungen; Anmeldung beim RAV; Temporärarbeiten (Aushilfe-/ Temporärjobs) oder die Bestätigung von Zwischenverdiensten, welche den Willen nachweisen, selbstverantwortlich zu leben.

#### **3.3.1.4.2 Teilnahme am Erwerb von Bildung**

Das Bürgerrecht wie auch das Ausländerrecht setzen der Teilnahme am Wirtschaftsleben die Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Diese zeigt sich beispielsweise durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung. Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat. Als Teilnahme zum Erwerb von Bildung gilt auch, wenn Bildungsangebote besucht werden, welche den Einstieg in eine formale Bildung ermöglichen (Brückenangebot; zehntes Schuljahr; Motivationssemester). Andere Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Seminare oder Privatunterricht – können unter Umständen auch darunter fallen, sofern sie geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern (Art. 77e Abs. 2 VZAE).

Der Wille zum Erwerb von Bildung zeigt sich im Nachweis aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrlingsvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen.

#### **3.3.1.4.3 Verhältnismässigkeit**

Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von den Sprachkompetenzen, von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder vom Erwerb von Bildung abgesehen werden, womit namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen wird (Art. 58a Abs. 2 AIG). Siehe dazu Ziffer 3.3.1.5.

#### **3.3.1.5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Art. 58a Abs. 2 AIG)**

Bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sind die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Namentlich ist der Situation von Personen, welche diese Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen. Des Weiteren sind die persönlichen Verhältnisse beim Bezug von Sozialhilfe zu berücksichtigen, beispielsweise wenn die Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund der Teilnahme an einer Erstausbildung andauert (Ziff. 3.3.1.4.2). Unter anderem sind folgende persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen:



#### **3.3.1.5.1 Körperliche, geistige oder psychische Behinderung bzw. schwere oder lang andauernde Krankheit (Art. 77f Bst. a und b VZAE)**

Ein Abweichen von den Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d AIG ist möglich bei einer chronischen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder bei schweren oder langandauernden Krankheiten, welche die betroffene Person in ihren Lebensumständen beeinträchtigt.

Bei Krankheiten muss eine gewisse Schwere vorliegen und/oder sie muss über einen längeren Zeitraum andauern und im schlimmsten Fall gar nicht (vollständig) heilbar sein.

Beispiele für solche Behinderungen oder Krankheiten: schwerwiegende Seh- und Hörbehinderungen, psychische Erkrankungen oder Krebs.

Diese Umstände müssen, sofern sinnvoll – durch ein Arztzeugnis belegt werden und sind nötigenfalls mit einem Gutachten zu verifizieren.

#### **3.3.1.5.2 Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Art. 77f Bst. c Ziff. 1 VZAE)**

Nachgewiesenen und ausgeprägten, nicht einfach zu überwindenden Lern-, Lese- oder Schreibschwächen (wie Legasthenie) muss angemessen Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen sind ferner konkrete Umstände (Herkunft, Alter, Flucht), die auf keine oder nur sehr geringe Schulbildung hinweisen.

#### **3.3.1.5.3 Erwerbsarmut (Art. 77f Bst. c Ziff. 2 VZAE)**

Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die trotz langfristiger Arbeitstätigkeit (Erwerbsspensum in der Regel 100 %) kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können (Working Poor) und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, soll ebenfalls angemessen Rechnung getragen werden. Diese Personen nehmen konkret am Wirtschaftsleben teil, verfügen jedoch über kein existenzsicherndes Einkommen.

#### **3.3.1.5.4 Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben (Art. 77f Bst. c Ziff. 3 VZAE)**

Bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung muss die Situation von Personen, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, ebenfalls berücksichtigt werden. Hierbei ist zum Beispiel an Pflegefälle in der Familie (z. B. erkrankte Eltern, behindertes Kind) oder an alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 16 Jahren zu denken oder an Fälle, in denen sich ein Elternteil ausschliesslich um den Haushalt sowie die Erziehung und Betreuung der Kinder kümmert. Hat der Kanton für diese Ausländergruppe besondere Sprachförderungsangebote ist dies zu berücksichtigen. Mit Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben von alleinerziehenden Elternteilen wird auf das Urteil BGer 2D\_12/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 3.7 verwiesen.

### **3.3.2 Besonderer Integrationsbedarf**

Alle Ausländerinnen und Ausländer, die zu einem längerfristigen Aufenthalt in die Schweiz einreisen, sind zu einem Erstinformationsgespräch einzuladen (Art. 57 Abs. 3 AIG). Damit soll der Kanton Integrationsbedarf frühzeitig erkennen und gezielt im Einzelfall prüfen, ob es sinnvoll ist, bei entsprechendem Integrationsbedarf eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.

Besonderer Integrationsbedarf besteht, wenn Integrationsdefizite festgestellt wurden. Dies kann gegeben sein, wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt werden (Art. 58a AIG) oder auf-



grund von aktenkundigen Vorkommnissen im Einzelfall ein ungünstiger Verlauf des Integrationsprozesses zu erwarten ist. Die Integrationsdefizite müssen derart erheblich sein, dass ein ungünstiger Integrationsverlauf nicht auszuschliessen ist.

Integrationsdefizite können sich bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Bewältigung des Alltags, Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten, Betreibungen, Fernbleiben von Beratungsangeboten) oder in der mangelnden Teilnahme am Wirtschaftsleben (dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit) oder am Bildungserwerb (Person verweigert sich dem Bildungs- und/oder Spracherwerb) zeigen.

Besonderer Integrationsbedarf kann beispielsweise durch Meldungen nach Artikel 97 AIG festgestellt werden (z. B. Meldung über Bezug von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, definitive Schulausschlüsse; vgl. Ziff. 8.11).

### 3.3.3 Integrationsvereinbarung und -empfehlung

Die Regelungen zur Integrationsvereinbarung liegen dem bisherigen Recht zu Grunde (Art. 54 Abs. 1 AuG i. V. m. Art. 5 aVIntA). Anwendbar ist dieses Instrument bei Drittstaatsangehörigen, sofern die Bewilligung nicht auf dem GATS-Abkommen oder dem Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen beruht. Bei Personen, die einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligungserteilung (z. B. Art. 42 oder Art. 43 AIG) besitzen, kann der Abschluss einer Integrationsvereinbarung nur dann verlangt werden, wenn das Gesetz dies vorsieht (Art. 43 Abs. 4 AIG).

Für diese Personengruppen sowie für Personen, die sich auf die FZA berufen können, ist es neu aber möglich, eine Integrationsempfehlung abzugeben.

#### 3.3.3.1 Integrationsvereinbarung (Art. 58b Abs. 1–3 AIG)

Die Integrationsvereinbarung soll den Ausländerinnen und Ausländern aufzeigen, was vorausgesetzt wird, damit sie der geforderten Eigenverantwortung Rechnung tragen. So hält sie die Ziele, Massnahmen und Fristen einer individuell vereinbarten Integrationsförderung fest und regelt deren Finanzierung. Integrationsvereinbarungen sollen nicht systematisch, sondern gezielt eingesetzt werden.

##### 3.3.3.1.1 Zielgruppe

Namentlich bei den folgenden Konstellationen und Personengruppen besteht die Möglichkeit, eine Integrationsvereinbarung im Sinne von Artikel 58b AIG abzuschliessen:

- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 Abs. 5 AIG);
- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 4 AIG);
- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 Abs. 4 AIG);
- bei vorläufig Aufgenommenen (Art. 83 Abs. 10 AIG);
- bei einer Rückstufung (Art. 63 Abs. 2 AIG).



### 3.3.3.1.2 Voraussetzungen

Wenn aufgrund von aktenkundigen Vorkommnissen im Einzelfall ein ungünstiger Verlauf des Integrationsprozesses zu erwarten ist und/oder ein besonderer Integrationsbedarf besteht (zur Meldepflicht siehe Ziff. 8.11), ist zu prüfen, ob der Abschluss einer Integrationsvereinbarung sinnvoll ist. Bei festgestellten Integrationsdefiziten soll möglichst rasch gehandelt werden. Eine Integrationsvereinbarung setzt indessen die Bereitschaft der betroffenen Person zur Zusammenarbeit mit den Behörden voraus. Ist diese nicht gegeben, ist zu prüfen, ob die Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen ist, damit die Integrationskriterien erfüllt werden können. Steht fest, dass diese Kriterien nicht erfüllt werden können, ist die Bewilligung zu verweigern oder nicht zu verlängern oder allenfalls eine Rückstufung oder der Widerruf zu prüfen. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 3.3.1.5 umschriebenen Ausnahmen.

### 3.3.3.1.3 Separate Integrationsvereinbarung

Erachten die zuständigen Behörden den separaten Abschluss einer Integrationsvereinbarung als notwendig, so wird die Aufenthaltsbewilligung erst nach Abschluss der Vereinbarung erteilt oder verlängert. Die Verpflichtung zum Abschluss einer zusätzlichen Integrationsvereinbarung wird somit zu einer Bedingung für die Erteilung oder Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligung. Verweigert die Ausländerin oder der Ausländer den Abschluss einer zusätzlichen Integrationsvereinbarung, wird die Bewilligung nicht erteilt bzw. nicht verlängert. Gegen die Anordnung der Integrationsvereinbarung als Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung kann Beschwerde geführt werden, da es sich um eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 VwVG handelt.

Die zuständigen kantonalen Behörden stellen bei Bedarf eine Beratung für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung sicher. Sie arbeiten dabei mit den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen zusammen (Art. 77g Abs. 4 VZAE i. V. m. Art. 4 VIntA). Um Ausländerinnen und Ausländer bei der Erfüllung der Integrationsvereinbarungen oder Integrationsempfehlungen zu unterstützen, arbeiten Migrationsbehörden und Integrationsfachstellen betreffend Information über Angebote der spezifischen Integrationsförderung sowie Beratung und Begleitung der betreffenden Personen zusammen.

### 3.3.3.1.4 Integrationsvereinbarung als Teil der Bewilligung

Integrationsvereinbarungen können auch als Bedingung bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausgestaltet werden und bilden somit einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung selbst (Art. 33 Abs. 2 AIG).

### 3.3.3.1.5 Inhalt

Die Integrationsvereinbarung soll den Ausländerinnen und Ausländern in transparenter Weise vermitteln, welche Beiträge sie im Rahmen ihrer Integration zu erbringen haben. Sie kann insbesondere Zielsetzungen enthalten zum Erwerb von Sprachkompetenzen, zur schulischen oder beruflichen und wirtschaftlichen Integration sowie zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung in der Schweiz. Auch andere Zielsetzungen, welche auf die Erreichung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG abzielen, sind je nach festgestelltem Integrationsbedarf möglich und sinnvoll. Die Ziele müssen klar, messbar und überprüfbar sein.





### 3.3.3.1.6 Selbstverschuldetes Nichteinhalten

Das selbstverschuldete Nichteinhalten einer Integrationsvereinbarung kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die Nichtverlängerung oder den Widerruf der Bewilligung nach sich ziehen. Davon kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn vereinbarte Sprachförderangebote wiederholt und ohne nachvollziehbare Begründung nicht besucht werden oder klar umschriebene Teilziele oder andere Abmachungen nicht eingehalten werden (vgl. Ziffer 8.3.1.7 Erläuterungen zu den Bestimmungen zum Widerruf Art. 62 Bst. f AIG).

### 3.3.3.2 Integrationsempfehlung (Art. 58b Abs. 4 AIG)

Integrationsempfehlungen sollen Ausländerinnen und Ausländern abgegeben werden, bei denen der Abschluss einer Integrationsvereinbarung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Dies betrifft Ausländerinnen und Ausländer, die einen völkerrechtlichen Anspruch haben (Personen im Geltungsbereich der FZA mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) oder bei denen das AIG oder AsylG diese nicht vorsieht (Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern; Art. 42 AIG; Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an anerkannte Flüchtlinge mit Asyl, Art. 60 Abs. 1 AsylG).

Die Integrationsempfehlung liegt im Sinne der erhöhten Transparenz auch im Interesse der betroffenen Personen, da bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Integration generell mitberücksichtigt wird und nach der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung beim Vorliegen von Widerrufsgründen neben einem Entzug des Aufenthaltsrechts jeweils auch die Rückstufung geprüft werden kann.

### 3.3.4 Übergangsrecht

Am 1. Januar 2008 trat das AuG in Kraft und löste das bisherige ANAG ab. Anlässlich des Wechsels vom ANAG zum AuG wurde mit Artikel 126 Absatz 1 übergangsrechtlich festgehalten, dass das alte Recht auf Gesuche anwendbar bleibt, die von den Gesuchstellenden vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingereicht worden sind. Offen blieb dabei, wie im Fall eines von Amtes wegen eröffneten Verfahrens vorzugehen ist, da Artikel 126 Absatz 1 diesen Fall nicht ausdrücklich regelt. Gemäss der Praxis des BVGer und des BGer ist Artikel 126 Absatz 1 über den Wortlaut hinaus so auszulegen, dass das bisher geltende materielle Recht auch für Verfahren anwendbar bleibt, die von Amtes wegen erstinstanzlich vor dem Inkrafttreten des AuG eingeleitet worden sind (Urteile BGer 2C\_383/2009 vom 23. Dezember 2009 E. 1.2; 2C\_64/2009 vom 15. Juli 2009 E. 2; 2C\_160/2009 vom 1. Juli 2009 E. 2; 2C\_701/2008 vom 26. Februar 2009 E. 2; 2C\_745/2008 vom 24. Februar 2009 E. 1.2.3 und Urteil BVGer C-7842/2008 E. 3).

Am 1. Januar 2019 trat eine Teilrevision des AuG in Kraft, die auch den bisherigen Titel des Gesetzes in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) änderte. In der Praxis stellte sich anlässlich der Teilrevision die Frage, ob Artikel 126 lediglich anlässlich der Ablösung des ANAG durch das AuG Gültigkeit hatte oder auch beim Wechsel vom AuG zum AIG zur Anwendung kommen sollte. Bereits einige Wochen nach Inkrafttreten der Teilrevision kam das BVGer in einem Urteil F-1737/2017 vom 22. Januar 2019 zum Schluss, dass Artikel 126 nicht (mehr) angewendet werden könne. Begründet wurde der Entscheid dahingehend, dass sich die in Artikel 126 vorgesehene Übergangsbestimmung lediglich auf die Ablösung des ANAG durch das AuG beziehe und deshalb bezüglich der Gesetzesänderung vom 1. Januar 2019 nicht angewendet werden könne. Zudem würden das AIG und seine Ausführungsverordnungen keine anderen Übergangsbestimmungen enthalten bzw. würden sich diese lediglich auf sehr



spezifische Fragen beziehen. Zwischenzeitlich äusserte sich auch das BGer in seiner jüngsten Rechtsprechung bereits mehrere Male zu dieser Fragestellung, wobei es zu einem anderen Schluss als das BVGer gekommen ist: Das BGer hält in den von ihm zu beurteilenden Fällen fest, dass Artikel 126 weiterhin anwendbar sei und die allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätze daher nicht berücksichtigt werden müssten (Urteile BGer 2D\_10/2020 vom 9. Juli 2020 E. 2.2 f.; 2C\_9/2020 vom 29. Juni 2020 E. 4.1; 2C\_911/2019 vom 6. Februar 2020 E. 4.1; 2C\_549/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 4.1; 2C\_496/2019 vom 13. November 2019 E. 4 und 2C\_212/2019 vom 12. September 2019 E. 4.1).

Somit müssen auf Gesuche, die vor dem 1. Januar 2019 eingereicht wurden, und auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2019 von Amtes wegen eröffnet wurden, weiterhin die alten Bestimmungen des AuG angewendet werden.

Ein Verwaltungsverfahren kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen initiiert werden. Bei Verwaltungsverfahren auf Gesuch hin eröffnet die Behörde ein Verfahren nach dem Eingang des Gesuchs. Für die Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen ist auf den Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs abzustellen (Urteil BGer 2C\_222/2021 vom 12. April 2022 E. 2.2).<sup>108</sup>

## 3.4 Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung

Die Kurzaufenthalts- und die Aufenthaltsbewilligung sind stets befristet und können mit Bedingungen verbunden werden. Die von der Ausländerin oder dem Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, insbesondere über den Zweck des Aufenthaltes, gelten als Bedingungen (dazu zählt auch die Integrationsvereinbarung).

Das AIG unterscheidet zwischen folgenden Bewilligungsarten:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 32 AIG; Art. 12, 16, 19, 55–57, 66 und 68 VZAE)
  - Ausweis L;
- Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AIG; Art. 20, 58, 59, 66–68 VZAE)
  - Ausweis B;
- Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit für Familienangehörige von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder internationaler Organisationen (Art. 45 VZAE, vgl. Ziff. 7.2.3)
  - Ausweis Ci;
- Niederlassungsbewilligung (vgl. Ziff. 3.5)
  - Ausweis C.

### 3.4.1 Kurzaufenthaltsbewilligung

Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr erteilt. Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Sie kann bis zu zwei Jahren verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich (Art. 32 AIG und Art. 55 VZAE). Nebst den befristeten Aufenthalten mit Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahr (Art. 19 VZAE) kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung auch

<sup>108</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



bei anderen Aufenthaltszwecken erteilt werden, wenn der Aufenthalt in der Schweiz voraussichtlich von kürzerer Dauer (maximal 2 Jahre) ist (z. B. Praktikantinnen und Praktikanten, Stagiaires, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen usw.).

Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur nach einem angemessenen Unterbruch des Aufenthalts in der Schweiz erneut erteilt werden (Art. 32 Abs. 4 AIG und Art. 56 und 57 VZAE).

Im Weiteren wird auf die nachfolgenden Regelungen betreffend Aufenthaltsbewilligung verwiesen.

### 3.4.2 Aufenthaltsbewilligung

Ausländerinnen und Ausländern, die erstmals in die Schweiz einreisen, ist grundsätzlich zunächst nur eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die erstmalige Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für längstens ein Jahr erteilt (vgl. Art. 58 VZAE). Danach kann sie jeweils um maximal zwei Jahre verlängert werden, wenn sich dies aufgrund der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls rechtfertigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Personen, die sich auf das FZA berufen können (vgl. Ziff. 2 [Weisungen SEM II](#)).

Die Befristung der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach dem Zweck des Aufenthalts, der Gültigkeit des heimatlichen Ausweispapiers und gegebenenfalls nach dem Entscheid der Arbeitsmarktbehörden (Dauer des Arbeitsvertrags). Die Verlängerung kann verweigert werden, wenn Widerrufsgründe nach Artikel 62 AIG vorliegen (ausführlich dazu Ziff. 8.3.1) oder eine Bedingung nicht erfüllt wurde.

Bei der Erteilung und der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer die Integration der betreffenden Person berücksichtigt (siehe dazu Ziff. 3.3.2).

Wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a AIG besteht (siehe Ziff. 3.3.1 und 3.3.2), können die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden (Ziff. 3.3.3.1) oder die Verlängerung an entsprechende Bedingungen geknüpft werden.

Die Aufenthaltsbewilligung kann verlängert werden, solange Ansprüche der Arbeitslosenversicherung bestehen oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich in einem Beschäftigungsprogramm für Arbeitslose befindet. Bei der erneuten Arbeitsaufnahme finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung, die vom Aufenthaltszweck her vorübergehender Natur ist, müssen aus der Schweiz ausreisen, wenn der Zweck des Aufenthalts erfüllt ist, sofern sie nicht aufgrund eines anderen Zulassungsgrundes eine neue Bewilligung erhalten. Der Entscheid ist im Ausland abzuwarten, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nicht offensichtlich erfüllt sind (Art. 17 AIG). Als vorübergehende Aufenthalte gelten namentlich medizinische Behandlung, Schulbesuch, Studium, Absolvierung eines Praktikums oder jede andere Art von Weiterbildung sowie Aufenthalt für zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit (Art. 54 VZAE).

Wer die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Artikel 63 oder 72 VZAE vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, kann mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden (Art. 90a VZAE).



### 3.4.3 Erlöschen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt nach Artikel 61 AIG mit:

- der Abmeldung ins Ausland (sofort);
- der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton (vgl. auch Art. 66 VZAE); bei freizügigkeitsberechtigten Personen gilt die Bewilligung für die ganze Schweiz, weshalb bei einem Kantonswechsel lediglich ein neuer Ausländerausweis ausgestellt wird (Art. 6 Abs. 4 Anhang I FZA; Art. 4 Abs. 2 VFP);
- dem Ablauf der Gültigkeitsdauer;
- der Ausweisung nach Artikel 68 AIG;
- dem Inkrafttreten einer obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB oder 49a MStG (vgl. Ziff. 8.4.2.2);
- dem Vollzug einer nicht obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a<sup>bis</sup> StGB oder 49a<sup>bis</sup> MStG (vgl. Ziff. 8.4.2.2);
- der tatsächlichen Aufgabe des Aufenthalts in der Schweiz.

Der Aufenthalt gilt bei den Kurzaufenthaltsbewilligungen als tatsächlich aufgegeben, wenn sich die betroffene Person länger als drei Monate im Ausland aufhält, bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie sich länger als sechs Monate im Ausland aufhält (Art. 61 Abs. 2 AIG). Die Gründe für die Aufgabe des tatsächlichen Aufenthaltes spielen dabei keine Rolle (z. B. unfreiwilliger Aufenthalt im Ausland wegen Inhaftierung). Artikel 61 Absatz 2 AIG lässt auch eine zuvor gestützt auf Artikel 50 AIG (Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft) verlängerte Aufenthaltsbewilligung erlöschen. Die Bewilligung wie auch der Bewilligungsanspruch nach Artikel 50 AIG erlöschen dabei sowohl wenn während des Auslandsaufenthalts die seinerzeit anspruchsbegründende Ehegemeinschaft dahingefallen ist als auch wenn diese schon zum Zeitpunkt der Ausreise nicht mehr bestand (Urteil BGer 2C\_483/2014 vom 26. Mai 2014 E. 2.3).

Ausländerinnen und Ausländer geben ihren Aufenthalt in einem Kanton oder in der Schweiz tatsächlich auf, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegen (vgl. dazu Art. 79 VZAE). Auf eine Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse lassen schliessen: Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kündigung der Wohnung, Auszahlung der Pensionskassengelder, Antritt einer Stelle im Ausland usw. In der Regel müssen sich Ausländerinnen und Ausländer innerhalb eines Jahres mehrheitlich in der Schweiz aufhalten, damit ihre Aufenthaltsbewilligung weiterbesteht (zum alten Recht: unveröffentlichter BGE vom 18. August 1993 i.S. S., 2A/126/1993).

Bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, international tätigen Geschäftsleuten, Monteuren usw. kann im Einzelfall von diesem Erfordernis abgewichen werden, sofern der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in der Schweiz beibehalten wird (Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen). Dies ist der Fall, wenn in der Schweiz stärkere Bindungen bestehen als im Ausland, namentlich wenn die übrige Familie tatsächlich weiterhin dauernd in der Schweiz wohnt (vgl. auch Ziff. 3.1.8.1.1: Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter). Dies gilt auch bei Kindern und Jugendlichen, die im Ausland eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, sofern sie zuvor in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung besaßen und sie regelmässig in die Schweiz zurückkehren (z. B. Besuch der Eltern in den Schul- oder



Semesterferien). Zu den weiteren Voraussetzungen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung siehe Ziffer 6.16.

Demgegenüber reichen blosser Kurzbesuche in der Schweiz zur Unterbrechung der Sechsmonatsfrist für die Aufrechterhaltung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht aus, wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt worden ist (vgl. Art. 79 Abs. 1 VZAE; zum alten Recht: BGE 120 Ib 369; unveröffentlichte Urteile 2A.365/1999 vom 10. Dezember 1999, E. 2a; 2A.66/2000 vom 26. Juli 2000 E. 4b, und auch Andreas Zünd, Beendigung der ausländerrechtlichen Anwesenheitsberechtigung, in: Aktuelle Fragen des schweizerischen Ausländerrechts, St. Gallen 2001, S. 132 ff.).

Nach Artikel 61a AIG erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA nach einer bestimmten Frist, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz unfreiwillig beenden. Wird die Erwerbstätigkeit im ersten Jahr des Aufenthalts in der Schweiz beendet (unterjähriges Arbeitsverhältnis), erlischt das Aufenthaltsrecht von Inhaberrinnen und Inhabern einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach Beendigung der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigungen. In diesem Zeitraum haben sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Endet die Erwerbstätigkeit hingegen nach dem ersten Jahr des Aufenthalts in der Schweiz (überjähriges Arbeitsverhältnis), erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, oder sechs Monate nach Beendigung der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigungen. In diesem Zeitraum können sie Sozialhilfe beziehen, da sie die Arbeitnehmereigenschaft besitzen. Nähere Ausführungen zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU/EFTA-Staatsangehörigen und zur Regelung während der Fristen nach Artikel 61a AIG siehe Ziffern 8.3.2 und 8.3.3 der [Weisungen SEM II](#).

#### 3.4.4 **Widerruf der Aufenthaltsbewilligung**

Die Aufenthaltsbewilligung kann gestützt auf Artikel 62 AIG von den zuständigen kantonalen Behörden widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder 61 des Strafgesetzbuches<sup>109</sup> (StGB) angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- f. in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm ist dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung entzogen worden ist;
- g. eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhält.

---

<sup>109</sup> SR 311.0



Bezüglich des Dualismusverbots betreffend die Einschränkung der Möglichkeiten, die Bewilligung zu widerrufen oder deren Verlängerung zu verweigern, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht, siehe die detaillierten Ausführungen in den Ziffern 8.3.1, 8.4.2.2 und 8.4.2.3.

### 3.4.5 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Sofern sich Ausländerinnen und Ausländer nicht auf einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Bundesrecht (Art. 42 und 43 AIG oder Art. 60 Abs. 1 AsylG) oder Völkerrecht (Art. 8 EMRK, Staatsverträge) berufen können, haben sie keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Die kantonalen Migrationsbehörden entscheiden vielmehr im Rahmen des ihnen gestützt auf den Artikel 96 AIG eingeräumten, pflichtgemäss auszuübenden Ermessens über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Integration der betreffenden Person muss berücksichtigt werden (Integrationskriterien siehe Ziff. 3.3.1). Liegen Widerrufsgründe im Sinne von Artikel 62 AIG vor, besteht kein Raum mehr für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 Abs. 3 AIG), ausser die Nichtverlängerung erweise sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls als unverhältnismässig; siehe auch Ziffer 8.3.

Ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden worden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird, und wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG vgl. Ziff. 8.3.1.4).

Wer eine Erwerbstätigkeit, für welche die Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, nicht mehr ausübt oder ausüben kann, muss grundsätzlich in Kauf nehmen, dass ihr oder ihm der weitere Aufenthalt nicht mehr gestattet wird; es sei denn, abweichende spezielle Regelungen sähen ein entsprechendes Recht vor (Art. 54 VZAE = erfüllter Aufenthaltszweck: zum alten Recht vgl. BGE 126 II 377 E. 6b und 6c sowie unveröffentlichtes Urteil mit weiteren Verweisen vom 18. Februar 2002 i.S. L; E. 2.2, 2A.528/2001).

Auch wenn Ausländerinnen und Ausländer einen gesetzlichen Anspruch auf eine Bewilligungserteilung geltend machen können, kann ihnen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden, wenn ein Erlöschens- oder Widerrufsgrund nach Artikel 61 oder 62 AIG vorliegt (siehe Ziff. 8.3.1 und 8.4.2.3 betreffend die Einschränkung der Möglichkeiten, die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht).

Seit dem 1. Januar 2021 unterbreiten die kantonalen Migrationsbehörden dem SEM die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zur Zustimmung, wenn Drittstaatsangehörige in den letzten drei Jahren mindestens 50 000 Franken (Einzelperson) oder bei Familien oder Haushalten mit mehreren Personen mindestens 80 000 Franken Sozialhilfe ausbezahlt wurde (Art. 4 Bst. g ZV-EJPD, Ziff. 1.3.2.1). Siehe dazu das [Rundschreiben SEM](#) vom 2. Februar 2021 «Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD».

### 3.4.6 Aufenthaltsregelung nach Widerruf des schweizerischen Bürgerrechts

Ist eine Nichtigerklärung der Einbürgerung in Rechtskraft erwachsen, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des AIG (Art. 30 Abs. 3 VZAE).



Hat die betroffene Person vor der Einbürgerung eine Aufenthaltsbewilligung besessen, lebt diese aufgrund ihrer Befristung nicht automatisch wieder auf. Vielmehr ist aufgrund der aktuellen Sachlage neu über ein allfälliges Anwesenheitsrecht oder eine Wegweisung zu entscheiden (BGE 135 II 1 E. 3.2; Urteil BGer 2C\_431/2010 vom 25. Juli 2011 E. 1.1). Hat die betroffene Person jedoch vor der Scheidung einen Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42 oder 43 Absatz 1 AIG i. V. m. Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a oder b AIG erworben, kann sie sich hierauf auch nach der Beendigung der Ehe berufen (BGE 128 II 145 E. 1.1.4; Urteile BGer 2C\_1123/2012 vom 11. Juli 2013; 2C\_431/2010 vom 25. Juli 2011 E. 1.2; 2C\_682/2012 vom 7. Februar 2013 E. 6.2.2 e contrario; vgl. auch Urteil BVGer C-1030/2012 vom 12. September 2012 E. 7).

Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Dauer der bisherigen Anwesenheit in der Schweiz, das Verhalten (z. B. Täuschung der Behörden über das Bestehen einer gelebten Ehe) sowie der Grad der Integration.

Hat hingegen die betroffene Person vor der Einbürgerung die Niederlassungsbewilligung besessen, wird ihr die gleiche Rechtsstellung wie vor der Einbürgerung zugewiesen, sofern nicht Erlöschens- oder Widerrufsgründe nach Artikel 61 und 63 AIG vorliegen (zum alten Recht: BGE 135 II 1). Allein aus den Gründen, die zur Nichtigkeit des Bürgerrechts geführt haben, darf nicht auf das Vorliegen von ausländerrechtlichen Widerrufsgründen geschlossen werden. Ist beispielsweise die Nichtigerklärung der Einbürgerung erfolgt, weil im Einbürgerungsverfahren die Behörde über das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft getäuscht wurde, so hat die Behörde den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe bereits im für den Erwerb der Niederlassungsbewilligung nach fünfjähriger Dauer massgeblichen Zeitpunkt nicht mehr gelebt wurde und der Betroffene die Behörde darüber täuschte (vgl. BGE 135 II 1). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung muss zudem aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles verhältnismässig sein.

Das Verschweigen einer dauerhaften Beziehung, die parallel zur bewilligungs-begründenden Beziehung geführt wird, rechtfertigt jedoch grundsätzlich auch den Widerruf einer (wiederauflebenden) Niederlassungsbewilligung oder einer Aufenthaltsbewilligung (BGE 142 II 265 E. 3.2; Urteil BGer 2C\_461/2016 vom 6. April 2017 E. 2.1).

Das Erschleichen des Schweizer Bürgerrechts und der Versuch dazu stellen einen Grund für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung und der Niederlassungsbewilligung dar (Art. 62 Abs. 1 Bst. f resp. Art. 63 Abs. 1 Bst. d AIG).

Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erfordert die Zustimmung durch das SEM (Ziff. 1.3.2.1).

## 3.5 Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 AIG). Die Regelung des Anwesenheitsverhältnisses ist eine behördliche Aufgabe (Art. 98 und 99 AIG). Sie besteht im Entscheid, ob dem Ausländer oder der Ausländerin bei einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt eine Bewilligung erteilt wird. Die zuständige Behörde legt von Amtes wegen aufgrund der konkreten Verhältnisse fest, welche Bewilligungsart erteilt wird (Art. 10 und 11 AIG). Es besteht damit kein Wahlrecht der betroffenen Person zwischen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Bei dieser Entscheidung nach der Oficialmaxime kann deshalb auch der ausdrückliche Verzicht der betroffenen Person auf die Niederlassungsbewilligung z. B. aus steuerlichen Gründen



nicht ausschlaggebend sein. Andernfalls besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung von anderen Ausländerinnen und Ausländern.

Der Entscheid über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung stützt sich in erster Linie auf die vorhandenen Akten. Bei Bedarf können jederzeit zusätzliche Angaben von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eingefordert werden.

Besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, muss die zuständige Behörde deren Erteilung nicht von Amtes wegen prüfen (vgl. Ziff. 6.2.4.1 Bemerkungen zu BGE 128 II 145; und Ziff. 3.5.3.2).

Die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung ist keinen ausländerrechtlichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen (Art. 38 Abs. 4 AIG). Vorbehalten bleiben jedoch die allgemeinen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsründe im Sinne von Artikel 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

### **3.5.1 Laufzeit**

Obwohl die Niederlassungsbewilligung selbst unbefristet ist (Art. 34 Abs. 1 AIG), wird der Ausländerausweis für Niedergelassene zur Kontrolle mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG). Der Ausländerausweis muss spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Laufzeit des Ausweises der zuständigen Behörde zur Verlängerung vorgelegt werden. Die Verlängerung des Ausweises erfolgt frühestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit (Art. 63 VZAE; vgl. Ausnahmen Ziff. 3.1.7.1.4). Wer die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Artikel 63 oder 72 VZAE vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, kann mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden (Art. 90a VZAE).

### **3.5.2 Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung**

Die Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG Abs. 2) wird erteilt, wenn:

- Die Niederlassungsfrist eingehalten ist (Bst. a) und innerhalb der letzten fünf Jahre keine Rückstufung erfolgt ist (Art. 34 Abs. 6 AIG);
- Keine Widerrufsründe nach Art. 62 AIG oder 63 Abs. 2 AIG (Rückstufung) vorliegen (Bst. b) (siehe Ziffern 8.3.1 und 8.3.3);
- Die gesuchstellende Person integriert ist (Bst. c und Art. 60 VZAE; zu den Integrationskriterien siehe Ziffer 3.3.1).

In der Regel wird Ausländerinnen und Ausländern, auch wenn sie voraussichtlich dauernd in der Schweiz bleiben, zunächst nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Ausnahmen vgl. Ziff. 3.5.3.1). Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind ihr bisheriges Verhalten, insbesondere ob Widerrufsründe vorliegen (Art. 62 und Art. 63 Abs. 2 AIG), sowie die Integration eingehend zu prüfen (Art. 60 VZAE, Integrationskriterien siehe Ziffer 3.3.1).

#### **3.5.2.1 Fristen**

Das SEM legt den Zeitpunkt fest, an dem die Niederlassungsbewilligung von den zuständigen kantonalen Behörden frühestens erteilt werden darf (vgl. Ziff. 1.3.3 und zum alten Recht: BGE 125 II 633). Ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht nur, wenn





dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (beim Familiennachzug nach Artikel 42 und 43 AIG).

Voraussetzung ist, dass ein ordnungsgemässer ununterbrochener ausländerrechtlicher Aufenthalt gegeben ist und insbesondere keine Widerrufs- oder Erlöschensgründe vorliegen (Art. 61 und Art. 62 AIG sowie Art. 60, 61 und 80 VZAE).

Für die Erteilung der ordentlichen Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 2 AIG müssen kumulativ zwei Fristen berücksichtigt werden:

- Die ausländische Person muss sich mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben;
- Sie muss überdies die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung gewesen sein und sich während dieser Zeit auch ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben.

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Niederlassungsfrist nicht angerechnet (Ausbildung, Studium, ärztliche Behandlung, Kur, Kurzaufenthalte usw.). Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden hingegen nachträglich angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 AIG) oder der Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung einen dauerhaften Charakter hatte (z. B. durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder die Behörden und der betroffene Ausländer von Anfang an vom Daueraufenthalt ausgegangen sind).

#### **Aufenthalt in den ersten fünf Jahren:**

In den ersten fünf Jahren gelten dagegen weniger hohe Anforderungen. Angerechnet werden sämtliche Kurz- und Aufenthaltsbewilligungen, unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltswert. Darunter fallen somit auch vorübergehende Aufenthalte, namentlich zur Aus- und Weiterbildung.

Des Weiteren ist eine Anrechnung der Aufenthalte möglich, wenn die einzelnen Aufenthalte kurz unterbrochen waren. Ein Unterbruch darf aber nicht länger sein als die effektive jährliche Anwesenheitsdauer in der Schweiz (Beispielsweise 8 Monate Aufenthalt in der Schweiz und 4 Monate Unterbruch). Angerechnet wird in solchen Fällen jedoch nur die effektive Aufenthaltsdauer.

Bezüglich der Anrechnung der Aufenthalte in den ersten fünf Jahren muss weiter beachtet werden, dass bei länger dauernder Abwesenheit die Gesamtheit aller früheren Aufenthalte nur dann noch angerechnet werden kann, wenn die Anwesenheit in der Schweiz nicht mehr als zwei Jahre unterbrochen war und der soziale und kulturelle Bezug zur Schweiz weiterbesteht.

#### **Besondere Niederlassungsfristen für Staatsangehörige, die sich auf eine Niederlassungsvereinbarung mit der Schweiz berufen können:**

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen erhalten die Staatsangehörigen folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz: Liechtenstein, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.



Ohne Rechtsanspruch kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung an folgende Staatsangehörige erteilt werden: Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika (siehe dazu auch Ziffer 0.2.1.3.2).

Bei der Berechnung dieser Frist werden Aufenthalte vorübergehender Natur in der Schweiz nicht mitgezählt. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden hingegen auch hier angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (vgl. Art. 34 Abs. 5 AIG).<sup>110</sup>

Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines Landes, mit dem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird der Aufenthalt vor dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit nicht an den ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren gemäss diesem Abkommen angerechnet. Er wird hingegen an den Aufenthalt nach Artikel 34 Absätze 2 und 4 AIG angerechnet.<sup>111</sup>

Weiteres zur Niederlassungsvereinbarung und den betroffenen Staatsangehörigen siehe Ziffer 0.2.1.3.2.

### **Berechnung der Niederlassungsfrist für anerkannte Flüchtlinge und ehemalige Asylsuchende:**

Bezüglich der Berechnung der Fristen für anerkannte Flüchtlinge und ehemalige Asylsuchende, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, siehe Ziffern 3.5.4.2 und 3.5.4.4. Für Staatenlose siehe Ziffer 3.5.4.3.

### **Niederlassungsfrist nach Rückstufung (Art. 34 Abs. 6 AIG):**

Wurde die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt (Art. 63 Abs. 2 AIG), kann die Niederlassungsbewilligung bei Erfüllung der Integrationskriterien frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden. Der Fristenlauf beginnt am Tag nachdem die Rückstufung rechtskräftig geworden ist (Art. 61a VZAE).

### **Aufenthalte von EU/EFTA-Angehörigen als Doktoranden und Postdoktoranden:**

Aufenthalte von EU/EFTA-Angehörigen als Doktoranden und Postdoktoranden werden grundsätzlich nicht an die Niederlassungsfrist angerechnet, da der Aufenthalt dieser Personen als vorübergehend gilt. Besitzen Doktoranden/Postdoktoranden jedoch während ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit einen Arbeitsvertrag und üben eine Erwerbstätigkeit von mehr als fünfzehn Wochenstunden aus, wird der Aufenthalt rückwirkend an die Niederlassungsfrist angerechnet, wenn im Anschluss an die wissenschaftliche Tätigkeit ein Wechsel in die Privatwirtschaft oder in die öffentliche Verwaltung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person ihre wissenschaftliche Tätigkeit nach Beendigung ihrer Aus-/Weiterbildung (Doktorat/Postdoktorat) am selben Arbeitsplatz weiterführt. Zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung muss nebst dem ordnungsgemässen Aufenthalt von – je nach Staatsangehörigkeit – fünf oder zehn Jahren ein gültiger Arbeitsvertrag von mehr als einem Jahr vorliegen.

Doktoranden und Postdoktoranden mit Arbeitsvertrag (über fünfzehn Wochenstunden) sind als Arbeitskräfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu betrachten. Wenn sie nun nach Been-

<sup>110</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).

<sup>111</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).



digung der wissenschaftlichen Tätigkeit eine Stelle im Arbeitsmarkt antreten und somit beruflich integriert sind, sollten sie nicht schlechter gestellt werden als andere ausländische Arbeitnehmer, die während gleicher Dauer hier gearbeitet haben.

### 3.5.2.2 Keine Widerrufsgründe

Zu den Widerrufsgründen und zu den Gründen, die zu einer Rückstufung führen können, wird auf die Ziffern 3.5.6 sowie 8.3.2 und 8.3.3 verwiesen.

### 3.5.2.3 Integrationskriterien<sup>112</sup>

Damit Ausländerinnen und Ausländern eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG), müssen die Integrationskriterien erfüllt sein (Art. 58a Abs. 1 AIG; siehe dazu Ziff. 3.3.1).

Bei den Sprachkompetenzen müssen Ausländerinnen und Ausländer insbesondere nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen. Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen (Ziff. 0.2.1.3.2 und Anhang «[Liste der Niederlassungsvereinbarungen, die einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen](#)»)<sup>113</sup>, müssen wegen der Rechtsprechung des BGer (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen.

## 3.5.3 Besondere Vorschriften

### 3.5.3.1 Sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Nach ständiger Praxis wird ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die an einer Universität, an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder am «Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales» (IUHEI) unterrichten, die Niederlassungsbewilligung sofort erteilt. Ebenfalls mit ihrer Wahl erhalten eine Niederlassungsbewilligung:

- die durch den Regierungs- oder den Bundesrat bzw. den Hochschulrat gewählten ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren;
- die ordentlichen Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen (FH) und pädagogischen Hochschulen.<sup>114</sup>

Die als Dozentinnen und Dozenten von den FH angestellten Lehrkräfte erhalten demgegenüber die Niederlassung erst, wenn sie von den zuständigen Organen als Professorinnen oder Professoren gewählt worden sind.

Das SEM stützt sich bei der Beurteilung, welche Hochschulen von der sofortigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung für ihre Professorinnen und Professoren profitieren können, auf die [Liste der anerkannten Schweizer Hochschulen](#) der swissuniversities.

Die Bedingungen für die sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten ebenfalls für deren Ehepartner und die Kinder unter zwölf Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs

<sup>112</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>113</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).

<sup>114</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).



eingereist sind (Art. 43 Abs. 6 AIG). Die gleiche Regelung gilt für den ausländischen Ehegatten und die minderjährigen Kinder einer Professorin oder eines Professors schweizerischer Staatsangehörigkeit (Art. 42 Abs. 2 AIG).

Die Integrationskriterien von Artikel 58a AIG und die Anforderungen von Artikel 34 Absatz 2 AIG gelten als erfüllt und müssen nicht zusätzlich geprüft werden.

Für die von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit angestellten übrigen Lehrkräfte gelten demgegenüber die ordentlichen Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ziff. 3.5.2).

Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung des SEM nicht erforderlich (Art. 3 Bst. d ZV-EJPD).<sup>115</sup>

Vorbehaltlich der Zustimmung des SEM (Art. 3 Bst. d ZV-EJPD) können die Kantone in besonders begründeten Einzelfällen aus wichtigen Gründen die Niederlassungsbewilligung auch an andere Personen sofort oder nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer erteilen. Dies kann sich aus übergeordneten staatspolitischen Gründen rechtfertigen oder wenn eine Person nach einem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückkehrt und die Umstände einer sofortigen Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung gegeben sind (Art. 34 Abs. 3 AIG).<sup>116</sup>

### 3.5.3.2 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Das Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 4 AIG und Artikel 62 VZAE ist bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen. Ohne ein solches ausdrückliches Gesuch muss die Behörde – etwa in einem Verfahren um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung mangels eines gesetzlichen Anspruches nicht von Amtes wegen prüfen.

Wirtschaftliche Vorkehrungen wie die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Gründung neuer Unternehmen, steuerliche Erwägungen, Liegenschaftserwerb usw. bilden allein keinen ausreichenden Grund für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch das SEM (Art. 6 Abs. 2 VZAE).

Bei einem Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden die Integrationskriterien der Familienmitglieder berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind (Art. 62 Abs. 2 VZAE). Dies schliesst aber eine separate und eigenständige Prüfung einzelner Familienmitglieder nicht aus.<sup>117</sup>

Die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung soll persönliche Integrationsbemühungen belohnen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Anerkennung einer «Kollektivstrafe» oder einer «familiären Verantwortung» («*Sippenhaft*» oder «*Sippenhaftung*»), die es ermöglichen würde, einer Ausländerin oder einem Ausländer die fehlende Integration eines oder mehrerer Familienmitglieder aufzubürden, daher dem Sinn und Zweck von Artikel 34 Absatz 4 AIG widersprechen würde (Urteil BVGer F-6168/2016 vom 3. Dezember 2018 E. 7.3 und 7.4). Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Integrationskriterien eigenständig und altersgerecht zu prüfen; bei erfüllten Voraussetzungen kann ihnen die vorzeitige Niederlassungsbewilligung auch unabhängig von den Eltern erteilt werden (analog Art. 30 BÜG). Dabei ist ein mögliches Verfahren um Nichtverlängerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

<sup>115</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>116</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>117</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).



gegenüber den Eltern zu berücksichtigen. Der Nachweis der Integration der Kinder ist namentlich durch einen Schulbericht zu belegen.<sup>118</sup>

Gleichwohl ist die fehlende Integration eines Familienmitglieds (insbesondere Ehegatte und minderjährige Kinder über zwölf Jahren) mitunter ein Hinweis darauf, dass die gesuchstellende Person selber nicht genügend integriert ist. Deshalb ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden den Integrationsgrad der Familienmitglieder prüfen, wenn sie ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 4 AIG erhalten. Dies gilt vor allem für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder über zwölf Jahren und unabhängig davon, ob sie in das Bewilligungsgesuch eingeschlossen sind oder nicht (Urteil BVGer F-573/2021 vom 14. Juni 2021 E. 6.4.1).<sup>119</sup>

Voraussetzungen zur vorzeitigen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sind:

- **Die gesuchstellende Person besitzt seit fünf Jahren ununterbrochen eine Aufenthaltsbewilligung:** Bei dieser Frist werden frühere Aufenthalte oder auch solche vorübergehender Natur in der Schweiz (Ausbildung, Studium, ärztliche Behandlung, Kur, Kurzaufenthalte usw.) nicht mitgezählt. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden hingegen angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (vgl. Art. 34 Abs. 5 AIG) oder der Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung einen dauerhaften Charakter hatte (z. B. durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder wenn die Behörden und die betroffene Person von Anfang an vom Daueranufenthalt ausgegangen sind).

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung, die für die Stellensuche nach Abschluss eines Studiums an einer Schweizer Hochschule für die Dauer von sechs Monaten erteilt wird (Art. 21 Abs. 3 AIG), bewirkt keine Unterbrechung der Frist nach Artikel 34 Absatz 4 AIG, der einen «ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre» voraussetzt. Die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche nach Artikel 21 Absatz 3 AIG kann jedoch nicht an die Frist von fünf Jahren nach Artikel 34 Absatz 5 AIG angerechnet werden. Eine Anrechnung ist nur bei gewissen Aufenthalten zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 34 Abs. 5 zweiter Satz AIG) oder bei ununterbrochenen Aufenthalten mit Aufenthaltsbewilligung möglich. Der gleiche Grundsatz gilt für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 2 AIG.<sup>120</sup>

- **Sie ist integriert:** Die Integrationskriterien gemäss Artikel 58a AIG müssen erfüllt sein (Art. 62 Abs. 1 VZAE vgl. Ziff. 3.3.1).

Bei einem Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden die Integrationskriterien der Familienmitglieder berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind (Art. 62 Abs. 2 VZAE). Die Ausländerin oder der Ausländer muss nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügt.

- **Es liegen keine Widerrufsründe vor** (Art. 62 und 63 Absatz 2 AIG; siehe Ziffern 8.3.1 und 8.3.3).

<sup>118</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>119</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>120</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).



Zusammen mit den Kantonen hat das SEM die folgenden, nicht abschliessenden Prüfpunkte zu den Integrationskriterien für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung erarbeitet, die im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen und einzelfallgerecht zu gewichten sind:<sup>121</sup>

**a) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Ziff. 3.3.1.1)**

Im Prinzip:

- keine Verurteilungen im In- und Ausland sowie keine hängigen Strafverfahren;
- keine Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen;
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen (namentlich keine Betreibungen, keine Verlustscheine und keine Steuerausstände).

Verurteilungen, die aus dem Strafregister gelöscht wurden oder von denen die Migrationsbehörde Kenntnis hat, können bei der Interessenabwägung in Anwendung von Artikel 96 Absatz 1 AIG berücksichtigt werden (Urteil BVGer F-3474/2020 vom 22. Juli 2022 E. 7.3.1). Bei der Interessenabwägung sind sehr lange zurückliegende Verurteilungen weniger stark zu gewichten, vor allem wenn das Urteil relativ mild ausgefallen ist. Milde Strafen schliessen die Integration der betroffenen Person nicht unbedingt aus. Die zuständigen Behörden müssen im konkreten Fall eine Gesamtabwägung vornehmen und dabei sowohl positive als auch negative Indikatoren berücksichtigen (Urteil BVGer F-252/2017 vom 31. Januar 2019 E. 5.5 mit weiteren Hinweisen auf Bundesgerichtsurteile).

**b) Respektierung der Werte der Bundesverfassung (vgl. Ziff. 3.3.1.2)**

Dazu gehört namentlich die Respektierung folgender Werte:

- Rechtsstaatliche Prinzipien sowie freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz;
- Grundrechte wie Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit.

**c) Sprachkompetenzen (vgl. Ziff. 3.3.1.3)**

Die Ausländerin oder der Ausländer muss nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügt (Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> VZAE).

**d) Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (vgl. Ziff. 3.3.1.4)**

- Teilnahme am Wirtschaftsleben: Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zugrunde. Es muss grundsätzlich ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen.
- Erwerb von Bildung: Für Kinder und Jugendliche oder Personen in Aus- oder Weiterbildung ist eine Bestätigung über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.

---

<sup>121</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).



### e) Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (vgl. Ziff. 3.1.1.5)

Bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sind die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Namentlich ist der Situation von Personen, die diese Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG).

Bei der Prüfung der Integrationskriterien verfügen die zuständigen Behörden über einen weiten Ermessensspielraum (Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. Urteil BGer 2C\_455/2018 vom 9. September 2018 E. 4.1). Die Integration einer Ausländerin oder eines Ausländers ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände zu prüfen (Urteile BGer 2C\_276/2021 vom 28. Juni 2021 E. 4.1; 2C\_527/2020 vom 15. Oktober 2020 E. 3.1; 2C\_14/2014 vom 27. August 2014 E. 4.6.1, nicht veröffentlicht in BGE 140 II 345). In diesem Zusammenhang müssen die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass eine Niederlassungsbewilligung weitgehende Rechte verleiht. Je weitreichender die mit einem bestimmten Rechtsstatus verbundenen Rechte sind, umso höher sind die Anforderungen an die Integration (Urteil BVGer F-573/2021 vom 14. Juni 2021 E. 5.2).

Vor der Revision des AIG am 1. Januar 2019 verlangte Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a aAuG von Ausländerinnen und Ausländern eine «erfolgreiche Integration»<sup>122</sup>. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Rechtsprechung in Zusammenhang mit diesem Begriff weiterhin hilfreich ist für die Auslegung der Kriterien des neuen Artikels 58a AIG (vgl. Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 8. März 2013<sup>123</sup> und Urteil BGer 2C\_342/2021 E. 6.2). Daher sollte bei der Beurteilung des Integrationsgrads im Hinblick auf die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung ebenfalls darauf abgestützt werden.

Die Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung unterliegt nicht mehr der Zustimmungspflicht des SEM (Änderung der ZV-EJPD per 1. Februar 2023). Bei Zweifeln im Einzelfall haben die Kantone weiterhin die Möglichkeit, einen Entscheid dem SEM zur Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE, Ziff. 1.3).

#### 3.5.3.2.1 Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Auslandsaufenthalt

Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt als zehn Jahren erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 AIG).

Die erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung setzt – wie bei der ordentlichen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe dazu Ziff. 3.3.1.3). Sofern die Sprachkenntnisse bei der ursprünglichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung bereits einmal geprüft wurden, wird diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt. Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer nach einer Auslandabwesenheit erneut eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (vgl. Art. 49–51 VZAE), kann das SEM bei der Festsetzung des frühestmöglichen Zeitpunktes der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die früheren Aufenthalte in der Schweiz ganz oder teilweise anrechnen (vgl. Art. 61 VZAE). Massgebend sind dabei die Dauer des früheren Aufenthaltes, die Dauer der Auslandabwesenheit und der Umstand, ob die Ausländerin oder der Ausländer vor der Ausreise bereits eine Niederlassungsbewilligung besessen hat (vgl. Art. 49–51 und 61 VZAE).

---

<sup>122</sup> AS 2007 5437

<sup>123</sup> BBI 2013 2421



und Ziff. 3.5.4.5). Durch die Rechtsprechung wurde präzisiert, dass die Ausländerin oder der Ausländer erneut einige Jahre (mindestens zwei) mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verbracht haben muss, bevor die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung in Anwendung von Artikel 61 VZAE geltend gemacht werden kann (Urteil BVGer F-139/2016 vom 11. April 2017 E. 5.2).

Das Gesuch um erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde einzureichen. Falls diese bereit ist, die Niederlassungsbewilligung erneut zu erteilen, unterbreitet sie dem SEM das Gesuch zur Zustimmung zur vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Ist die kantonale Behörde nicht bereit, dem Begehren zu entsprechen, erlässt sie eine beschwerdefähige Verfügung.

Das SEM prüft das Gesuch um erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur, wenn ein positiver kantonaler Antrag vorliegt.

### **3.5.3.2.2 Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung**

Nach einer Wartefrist von fünf Jahren nach einer Rückstufung (siehe Ziff. 3.5.3.2) kann die Niederlassungsbewilligung erneut erteilt werden, wenn keine Widerrufungsgründe vorliegen (Art. 62 und 63 AIG; siehe Ziffer 8.3) und die Integrationskriterien erfüllt sind (Ziff. 3.3.1). Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über genügende Sprachkompetenzen (mündlich mindestens A2 und schriftlich mindestens A1) verfügt. Auch wenn die Integrationskriterien bereits früher erfüllt sind, muss die Fünfjahresfrist eingehalten werden. Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, ist keine Abweichung möglich.

### **3.5.3.2.3 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung während eines Auslandsaufenthalts**

Die Niederlassungsbewilligung erlischt durch Abmeldung oder wenn sich die Ausländerinnen und Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhalten. Blosser Kurzbesuche wie z. B. Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen diese Sechsmonatsfrist nicht, wenn der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt worden ist (vgl. Art. 79 VZAE; Urteil BGer 2C\_405/2015 vom 23. Oktober 2015 E. 2.2). Stellt eine Ausländerin oder ein Ausländer vor Ablauf dieser sechs Monate das Gesuch, kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Das Gesuch muss vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts (Art. 79 Abs. 2 VZAE) bei der kantonalen Ausländerbehörde eingereicht werden, die darüber in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen entscheidet. Die Gesuche müssen ausreichend begründet sein.

Bei der Auslegung von Artikel 61 AIG ist davon auszugehen, dass im Ausländerrecht ein Aufenthaltsrecht grundsätzlich nur besteht, wenn und solange es auch durch die persönliche Anwesenheit ausgeübt wird.

Die Niederlassungsbewilligung kann daher im Fall einer Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten nur dann fortbestehen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der Frist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Zu berücksichtigen sind insbesondere Auslandsaufenthalte, die ihrer Natur nach vorübergehend sind (z. B. Absolvierung des Militärdienstes, Weiterbildung oder Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers). Eine Inhaftierung im Ausland kann grundsätzlich auch Anlass für eine Aufrechterhaltung sein, handelt es sich doch typischerweise um einen zeitlich befristeten Auslandsaufenthalt, der in dieser Hinsicht mit an-





deren Auslandsaufenthalten vergleichbar ist, die ihrer Natur nach nur vorübergehend sind (Urteil BGer 2C\_461/2012 vom 7. November 2012 E. 2.2). Indessen wird in diesen Fällen regelmässig ein Widerrufsgrund im Sinne von Artikel 63 AIG gegeben sein (längerfristige Inhaftierung), der einer Aufrechterhaltung entgegensteht.

Jugendliche der zweiten Ausländergeneration oder Ausländerinnen und Ausländer, die das Rentenalter erreicht haben, können das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für längstens vier Jahre einreichen, wenn der Auslandsaufenthalt zur Abklärung der Integrations- oder Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatstaat dient. Als Jugendliche der zweiten Ausländergeneration gelten Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind und hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben.

Bei Kindern und Jugendlichen, die sich zuvor ordnungsgemäss in der Schweiz bei ihren Eltern aufgehalten haben und dann zwecks Schulbesuches im Ausland weilen, jedoch regelmässig in die Schweiz zurückkehren (z. B. Besuch der Eltern in den Schul- oder Semesterferien) kann die Niederlassungsbewilligung auf Gesuch hin aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 in fine AIG). Siehe dazu die weiteren Voraussetzungen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung unter Ziffer 6.16.

Erfolgt die Rückkehr nach Ablauf von sechs Monaten oder nach der von der kantonalen Ausländerbehörde verlängerten Frist, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. In diesem Fall werden die Ausländerinnen und Ausländer als Neueinreisende betrachtet und unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen des AIG und der VZAE (vgl. aber Art. 49 VZAE). Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer nach einem Auslandsaufenthalt eine neue Bewilligung erteilt, kann ausnahmsweise die frühere Anwesenheit oder ein Teil davon an die Niederlassungsfrist angerechnet werden (Art. 34 Abs. 3 AIG und Art. 61 VZAE; Ziff. 3.5.3.2). Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Aufenthaltsunterbruch nicht zu lange gedauert hat (vgl. auch Ziff. 3.5.4.5).

### **3.5.4 Erteilung der Niederlassungsbewilligung an bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern**

#### **3.5.4.1 Ausländerinnen und Ausländer ohne gültige Ausweispapiere**

Ausländerinnen und Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere kann die Niederlassungsbewilligung in der Regel nur erteilt werden, wenn sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen und rechtmässig in der Schweiz anwesend waren und ihr bisheriges Verhalten eine Bewilligung rechtfertigt. Ausnahmsweise kann diese Mindestfrist von zehn Jahren herabgesetzt werden.

#### **3.5.4.2 Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl**

Bei Flüchtlingen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AIG (Art. 60 Abs. 2 AsylG). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mitgezählt. Ununterbrochene Aufenthalte mit einer ordentlichen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz werden an die Niederlassungsfrist angerechnet.



### 3.5.4.3 Staatenlose

Bei anerkannten Staatenlosen im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954<sup>124</sup> richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AIG (Art. 31 Abs. 3 AIG wurde per 1. Januar 2018 gestrichen<sup>125</sup>). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mitgezählt. Ununterbrochene Aufenthalte mit einer ordentlichen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz werden an die Niederlassungsfrist angerechnet.

Bei anerkannten Staatenlosen, die vor dem 1. Januar 2018 als staatenlos anerkannt wurden und bei denen sich nach diesem Datum die Frage der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung stellt (Ablauf der altrechtlichen Fünfjahresfrist), gelten die Fristen gemäss Artikel 34 AIG. Es bestehen keine Übergangsbestimmungen.

### 3.5.4.4 Ehemalige Asylsuchende, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben

Ehemaligen Asylsuchenden, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben (Art. 14 Abs. 2 AsylG), kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen des Asylverfahrens und der vorläufigen Aufnahme wird dabei nicht mitgezählt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AIG). Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Entscheid des SEM über die Zulassung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

Für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten die ordentlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 3.5.3.2).

### 3.5.4.5 Leistung von Militärdienst im Ausland

Bei der Berechnung der Niederlassungsfrist wird die Zeit, während der im Ausland Militärdienst geleistet wird, nicht berücksichtigt.

Der vor dem ausländischen Militärdienst in der Schweiz erfolgte ordentliche Aufenthalt wird bei der Berechnung der Frist für die Niederlassungsbewilligung berücksichtigt, sofern der militärdienstleistenden Person die Rückkehr in die Schweiz nach Artikel 51 VZAE zugesichert wurde.

### 3.5.4.6 *Aufgehoben*<sup>126</sup>

### 3.5.4.7 Inhaberinnen und Inhaber einer Legitimationskarte des EDA

Der Aufenthalt in der Schweiz mit einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird wegen des vorübergehenden Charakters dieser Karte, die kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht begründet, nicht an die Anzahl Jahre angerechnet, die für die (vorzeitige) Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderlich sind (vgl. Urteil des BVGer F-3505/2021 vom 17. April 2023 E. 7.2). Siehe jedoch Ziffer 7 bei einem

<sup>124</sup> SR 0.142.40

<sup>125</sup> AS 2017 6171; BBI 2014 7991, 8102

<sup>126</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).



obligatorischen Austausch der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gegen eine Legitimationskarte des EDA.<sup>127</sup>

#### 3.5.4.8 **Beamtinnen und Beamte ausländischer Verwaltungen sowie Korrespondentinnen und Korrespondenten ausländischer Medien**

Der Aufenthalt von Beamtinnen und Beamten ausländischer Verwaltungen (Art 43 Abs. 1 Bst. e VZAE) oder von qualifizierten Personen, die von ausländischen amtlichen Stellen angestellt sind und ihren Dienort in der Schweiz haben (Art. 43 Abs. 1 Bst. g VZAE), wird nicht an die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung notwendige Anwesenheitsdauer angerechnet. Dies gilt auch für das Personal von privatisierten staatlichen Unternehmen.

Ausländische Korrespondentinnen und Korrespondenten, denen gestützt auf Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe f VZAE eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, erhalten demgegenüber die Niederlassungsbewilligung gemäss den allgemeinen Bestimmungen (Art. 34 Abs. 2 AIG).

Diese Regel galt ebenfalls für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, welche gestützt auf Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe h VZAE eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben. Es handelte sich namentlich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA), der Internationalen Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA), des Internationalen Olympischen Komitees (IOK), der Drugs for Neglected Diseases Initiative (DNDi), der Stiftung FIND (Foundation for Innovative New Diagnostics), der GAIN (Globale Allianz für verbesserte Ernährung), der Stiftung Medicines for Malaria Venture (MMV), des Weltwirtschaftsforums (WEF), des Genfer Zentrums für Humanitäre Minenräumung (GICHD) und des Centre for Humanitarian Dialogue (Centre HD).

Seit dem 1. Januar 2016 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Organisationen, die vom Ausland aus neu eingestellt werden, vom EDA eine Legitimationskarte «R», sofern ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht bereits anderweitig geregelt ist (z. B. Familiennachzug zum Schweizer Ehegatten).

#### 3.5.5 **Erlöschen der Niederlassungsbewilligung**

Die Niederlassungsbewilligung erlischt gemäss Artikel 61 AIG:

- mit der Abmeldung ins Ausland;
- mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton;
- mit der Ausweisung;
- nach einem tatsächlichen Auslandsaufenthalt von sechs Monaten;
- mit Rechtskraft einer obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB oder 49a MStG (vgl. Ziff. 8.4.2.2 a); oder
- mit Vollzug einer nicht obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a<sup>bis</sup> oder 49<sup>bis</sup> MStG (vgl. Ziff. 8.4.2.2 b).

Die Niederlassungsbewilligung erlischt in jedem Fall nach einem tatsächlichen Aufenthalt von sechs Monaten im Ausland (vorbehältlich einer Aufrechterhaltung). Es kommt weder auf die Motive der Landesabwesenheit noch auf die Absichten des Betroffenen an (Urteile BGer

<sup>127</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).



2C\_2/2018 vom 15. Mai 2018 E. 1.1; 2C\_19/2017 vom 21. September 2017 E. 4.1; 2C\_405/2015 vom 23. Oktober 2015 E. 2.2). Auch eine Inhaftierung im Ausland führt zum Erlöschen der Niederlassungsbewilligung (Urteile BGer 2C\_512/2013 vom 17. Februar 2014 E. 2; 2C\_461/2012 vom 7. November 2012 E. 2.4.1). Ebenso wenig muss der unfreiwilligen Landesabwesenheit ein vorwerfbares, strafbares Verhalten der betroffenen Person zugrunde liegen, um die Rechtsfolge von Artikel 61 Absatz 2 AIG auszulösen (Urteil BGer 2C\_461/2012 vom 7. November 2012 E. 2.4.1).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Niederlassungsbewilligung eines EU-Bürgers als erloschen zu betrachten ist, wenn dieser – ohne es belegen zu können – vorgibt, er habe während 4.5 Jahren ohne eigene Wohnung, ohne Arbeit und teilweise von Sozialhilfe lebend in der Schweiz verbracht. Unter diesen Umständen kann sich die Person auch nicht auf ein Verbleiberecht nach FZA berufen (Urteil BGer 2C\_471/2012 vom 18. Januar 2013). Die Frist von sechs Monaten kann auf Gesuch hin auf vier Jahre verlängert werden (Art. 61 Abs. 2 AIG; Ziff. 3.5.3.2.3).

Im Fall der Abmeldung erlischt die Niederlassungsbewilligung sofort. Aufgrund dieser weitreichenden Bedeutung kann eine Abmeldung im Sinn von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a AIG nur angenommen werden, wenn sie vorbehaltlos mit der Absicht erfolgt, die Niederlassung tatsächlich aufzugeben. Eine Abmeldung, die von einem Gesuch um Aufrechterhaltung der Bewilligung begleitet ist, hat deshalb zum Vornherein nicht die Bedeutung, die Niederlassung erlöschen zu lassen.

Siehe auch Ziffer 3.4.3 zum Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung, da Artikel 61 AIG für das Erlöschen aller Bewilligungen gilt.

### **3.5.6 Widerruf der Niederlassungsbewilligung**

Gestützt auf Artikel 63 AIG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer (für detaillierte Ausführungen vgl. Ziff. 8.3.2 und 8.4.2.2 betreffend die Einschränkung der Möglichkeiten, die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht):

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches<sup>128</sup> angeordnet wurde (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung);
- c. in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist;

---

<sup>128</sup> SR 311.0



- e. in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 BÜG entzogen worden ist;
- f. oder wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.

Wenn die Integrationskriterien nicht erfüllt sind (Ziff. 3.3.1), kann die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (sogenannte Rückstufung; Art. 63 Abs. 2 AIG; siehe auch Ziff. 8.3.3).



## **4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

Das Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» findet sich [hier](#).



## 5 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall

### 5.1 Aus- und Weiterbildung

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aus- oder Weiterbildung sind in Artikel 27 AIG geregelt. Die Anforderungen an die persönlichen Qualifikationen und an die Schulen richten sich nach den Artikeln 23 und 24 VZAE. Es gilt zu verhindern, dass zu Ausbildungs- oder Weiterbildungszwecken bewilligte Aufenthalte zur Umgehung der strengeren Zulassungsvoraussetzungen benutzt werden.<sup>129</sup>

*Aufgehoben*<sup>130</sup>

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Für britische Staatsangehörige, die nicht vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, gelten ab dem 1. Januar 2021 die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG. Bereits vor dem 1. Januar 2021 zugelassene Personen können sich bis zum Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung auf ihre erworbenen Rechte berufen. Siehe dazu das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)».

#### 5.1.1 Allgemeines

Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aus- oder weiterbilden möchten, müssen – nebst den weiteren Voraussetzungen nach Artikel 27 AIG – die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d AIG). Es ist ein persönlicher Studienplan vorzulegen, und das angestrebte Ziel (Diplom, Matura, Bachelor, Master, Doktorat usw.) ist genau anzugeben. Das Gesuch wird hierauf mit dem offiziellen Programm der betreffenden Lehranstalt verglichen. Die Direktion der Lehranstalt muss bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aus ihrer Sicht über den nötigen Ausbildungsstand und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um der beabsichtigten Ausbildung folgen zu können. Die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken darf nicht wegen des Alters der Kandidatin oder des Kandidaten verweigert werden. Die Praxis, wonach grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligungen zu Studienzwecken an ausländische Personen über 30 Jahre erteilt werden können, verstösst gegen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 BV (BGE 147 I 89). Ausländische Personen, die sich mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten, können sich angesichts des von vornherein bekannten vorübergehenden Charakters der Bewilligung nicht auf den durch Artikel 8 EMRK garantierten Schutz des Privatlebens berufen (BGE 144 I 266 E. 3.9; Urteil BGer 2C\_916/2021 vom 17. November 2021 E. 3.2).<sup>131</sup>

##### 5.1.1.1 Umgehung der Zulassungsvorschriften

Die persönlichen Voraussetzungen sind namentlich dann nicht erfüllt, wenn frühere Aufenthalte und Gesuchsverfahren oder andere Umstände darauf hinweisen, dass die Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und

<sup>129</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>130</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>131</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



den Aufenthalt zu umgehen (Art. 23 Abs. 2 VZAE). Da der Aufenthalt zur Aus- oder Weiterbildung einen vorübergehenden Aufenthalt darstellt, muss die betroffene Person auch den Willen haben, die Schweiz nach Erfüllung des Aufenthaltszwecks resp. nach Abschluss der Ausbildung wieder zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 AIG). Dies gilt auch für Studentinnen und Studenten, welche in der Schweiz eine Hochschule oder Fachhochschule besuchen wollen. Auch wenn diese nach dem Abschluss in der Schweiz während sechs Monaten eine Stelle suchen können und unter gewissen Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (vgl. Ziff. 5.1.3), handelt es sich bei deren Aufenthalt zur Aus-/Weiterbildung dennoch um einen vorübergehenden Aufenthalt. Ist der Aufenthaltszweck mit der Beendigung der Ausbildung erfüllt, setzt ein weiterer Aufenthalt eine neue Bewilligung voraus (Art. 54 VZAE). Die betroffene Person wird die Schweiz grundsätzlich verlassen und den Entscheid über eine neue Bewilligung im Ausland abwarten müssen, ausser die Ausländerbehörde erachtet die Zulassungsvoraussetzungen als offensichtlich erfüllt (Art. 17 AIG). Im Rahmen der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 23 Absatz 2 VZAE dürfen folglich keine Indizien darauf hinweisen, dass mit dem Gesuch nicht nur ein vorübergehender Aufenthalt zwecks Ausbildung, sondern in Umgehung der Vorschriften über die Zulassung ein dauerhafter Aufenthalt angestrebt wird. Bei der Prüfung des Einzelfalls sind deshalb insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen: die persönlichen Verhältnisse der Person (Alter, familiäre Situation, bisherige Schulbildung, soziales Umfeld), frühere Aufenthalte oder Gesuche, die Herkunftsregion (wirtschaftliche und politische Situation, heimatlicher Arbeitsmarkt für Hochschulabgänger). Stammt die gesuchstellende Person aus einer Region, in welche sich eine zwangsweise Rückführung als schwierig oder unmöglich erweisen dürfte, sind die Anforderungen entsprechend höher. Es müssen sich hier – aufgrund der persönlichen Verhältnisse und der gesamten Umstände – konkrete Anhaltspunkte ergeben, welche die freiwillige Rückkehr in die Heimat nach Abschluss der Ausbildung als mit grosser Wahrscheinlichkeit gesichert erscheinen lassen.

#### 5.1.1.2 Persönliche Vorsprache

Visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich aus- oder weiterbilden möchten, müssen persönlich bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung vorsprechen, unabhängig davon, ob sie bereits beim externen Dienstleistungserbringer persönlich vorstellig geworden sind, und ein Einreisegesuch unterbreiten (siehe Ziff. 2.2.4.2.1 der [Weisungen SEM VII](#)).

Ausnahmen von der persönlichen Vorsprache sind möglich, wenn im Einzelfall die erforderlichen Sprachkenntnisse als offensichtlich gegeben erachtet werden können (z. B. Gesuch aus englischsprachigem Land im Hinblick auf eine englischsprachige Ausbildung) und aufgrund der Herkunft sowie der persönlichen Umstände der gesuchstellenden Person nicht von einem Migrationsrisiko auszugehen ist. Eine Ausnahme kann auch möglich sein, wenn eine Studentin oder ein Student bereits im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung eines Schengen-Staates ist und die Sprachanforderungen wie auch die weiteren Umstände des geplanten Aufenthalts als hinreichend belegt erachtet werden können. Im Zweifelsfall kann die Schweizer Vertretung – oder das zuständige kantonale Migrationsamt – stets eine persönliche Vorsprache verlangen.

#### 5.1.1.3 Benötigte Unterlagen

Dem Gesuch beizulegen sind eine Bestätigung der Schule oder der betreffenden Lehranstalt, das für die Zulassung erforderliche Diplom (welches durch die Auslandvertretung – bei Ländern mit hohem Migrationsdruck und hoher Dokumentenfälschungsrate – gegebenenfalls auf





dessen Echtheit hin überprüft werden kann, z. B. indem das Diplom durch das Aussenministerium überbeglaubigt oder dessen Echtheit durch die ausstellende Universität bestätigt wird), ein Motivationsschreiben, ein Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes/Studiengebühr oder ein Nachweis, dass die Person gemäss dem Schulgeldreglement von der vorgängigen Bezahlung dieser Kosten befreit ist, eine Bestätigung, dass die betroffene Person für die Zeit der Aus- oder Weiterbildung zureichende finanzielle Mittel besitzt (auch hier gegebenenfalls entsprechende Echtheitsüberprüfung der Bestätigung durch die Auslandvertretung, analog Diplom, siehe oben), eine schriftliche Erklärung der betroffenen Person, die Schweiz nach Beendigung der Aus-/Weiterbildung zu verlassen (nicht zu verlangen, wenn die Aus-/Weiterbildung mit dem Ziel eines Schweizer Fach-/Hochschulabschlusses erfolgt, vgl. Ziff. 5.1.1.15.1.1.1 und Ziff. 5.1.2), sowie ein Curriculum Vitae und das Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse (siehe Ziff. 5.1.1.9). Die ausländische Person muss sich über eine bedarfsgerechte Wohnung ausweisen.

In hinreichend begründeten Fällen können die zuständigen Behörden verlangen, dass sich die betroffene Person einem Sprachtest unterzieht (siehe Ziff. 5.1.1.10). Die im vorhergehenden Absatz genannten Dokumente werden, zusammen mit allfälligen Bemerkungen der schweizerischen Auslandvertretung (ein solcher Kommentar der Auslandvertretung ist insbesondere bei Ländern mit Migrationsdruck bzw. bei den sogenannten zustimmungspflichtigen Studierenden – siehe Ziff. 1.3.1/b – wünschenswert, siehe auch Ziff. 5.1.1.1), der zuständigen kantonalen Behörde zum Entscheid zugesandt.

#### 5.1.1.4 Notwendige finanzielle Mittel

Ausländische Personen, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, haben zureichende Geldmittel nachzuweisen, indem sie eines der nachstehend aufgeführten Dokumente vorlegen (Art. 23 Abs. 1 VZAE):

- eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- oder Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen in der Schweiz niedergelassenen Person (ist die Letztere ausländischer Herkunft, muss sie zudem eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen);
- die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, die das Vorhandensein hinreichender Vermögenswerte bestätigt. Als in der Schweiz zugelassene Banken gelten die von der Eidg. Finanzmarktaufsicht bewilligten Banken (FINMA; [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Bewilligung > Bewilligte Institute, Personen und Produkte > Bewilligte Banken und Effekthändler). Handelt es sich um eine Auslandsfiliale, kann die Auslandvertretung die Bankgarantie gegebenenfalls auf dessen Echtheit hin überprüfen lassen.
- eine feste Garantie für die Erteilung von Ausbildungsstipendien oder Darlehen (in einer wechselkursstabilen Währung, z. B. Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Yen). Auch dieses Dokument kann gegebenenfalls durch die Auslandvertretung auf dessen Echtheit hin überprüft werden.
- im Rahmen des Einzelfalles andere finanzielle Garantien (z. B. Finanzgarantie einer Hochschule bei Härtefällen).

#### 5.1.1.5 Dauer der Aus- oder Weiterbildung

Aus- oder Weiterbildungen werden in der Regel für längstens acht Jahre bewilligt. Ausnahmen sind nur in hinreichend begründeten Fällen möglich und müssen dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden (Art. 23 Abs. 3 VZAE; Art. 4 Bst. b ZV-EJPD). Dies kann der Fall sein,



wenn die Ausbildung einen logischen Aufbau hat (z. B. Internat, Gymnasium, Diplomstudium, Doktorat), zielgerichtet ist und nicht zur Umgehung der strengeren Zulassungsvoraussetzungen benutzt wird.

#### **5.1.1.6 Bewilligungsart**

Stellt die kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung aus, so erhält die gesuchstellende Person in Fällen, in denen die Ausbildungsdauer ein Jahr übersteigt, eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Dauert die Ausbildung hingegen weniger als ein Jahr, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung ausgestellt (Ausweis L).

Eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungs- oder Weiterbildungszwecken nach Artikel 27 AIG wird nur ausländischen Personen ausgestellt, die eine Vollzeitschule mit einem Programm von mindestens 20 Wochenstunden besuchen.

#### **5.1.1.7 Vollzeitschulen / Anforderungen an die Schulen**

Unter Vollzeitschulen sind Lehranstalten zu verstehen, die ihren Unterricht täglich und die ganze Woche über erteilen. Gymnasien, technische Schulen, Handels-, Landwirtschaftsschulen und andere Berufsschulen sind als solche Schulen zu betrachten. Internate gelten ebenfalls als Vollzeitschulen. Umgekehrt können Schulen mit einem eingeschränkten Programm oder Schulen, die nur eine begrenzte Zahl von Kursen anbieten, in dieser Kategorie nicht zugelassen werden; dies betrifft namentlich die Abendschulen.

Zu beachten sind die in Artikel 24 VZAE festgehaltenen Anforderungen an die Schulen (siehe Ziff. 5.1.1.13).

Ausländerinnen und Ausländer, die sich zu Aus- oder Weiterbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, müssen ihre Zwischen- und Schlussprüfungen innerhalb nützlicher Frist ablegen. Dies ist von den kantonalen Migrationsämtern zu überprüfen. Erfüllen sie diese Anforderung nicht, wird der Zweck ihres Aufenthalts als erreicht erachtet und die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Die Tatsache jedoch, dass die Aus- oder Weiterbildung mit der Ausstellung eines beruflichen Fähigkeitsausweises oder eines Diploms endet, stellt keine Bedingung nach Artikel 27 AIG oder Artikel 24 VZAE dar (Urteil BVGer C-6783/2009 vom 22. Februar 2011 E. 6). Ein Wechsel der fachlichen Ausrichtung während der Aus- oder Weiterbildung oder eine zusätzliche Ausbildung wird nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

Ausländerinnen und Ausländer können zu Sprachschulen zugelassen werden, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse im Hinblick auf den geplanten Ausbildungs- oder Berufsweg notwendig ist (z. B. universitärer Vorbereitungskurs) und sachliche Gründe für einen Sprachunterricht in der Schweiz vorhanden sind.

Nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung setzt ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz eine neue Bewilligung voraus (Art. 54 VZAE).

Was die Anrechenbarkeit des Aufenthalts zur Aus- oder Weiterbildung an die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung betrifft, wird auf Ziffer 3.5 verwiesen.



Bei folgenden Konstellationen wurde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Recht verweigert:

Urteil BVGer C-3023/2011 vom 7. Juni 2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maximaldauer von acht Jahren bereits überschritten</li> <li>– Resultate ungenügend (Wiederholungen, Abbruch, Studienwechsel)</li> </ul>
Urteil BVGer C-7924/2010 vom 7. März 2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweitausbildung</li> <li>– Ausreise nach Ausbildung nicht gesichert</li> <li>– Kein dringendes Bedürfnis für eine Zweit- bzw. Weiterbildung</li> </ul>
Urteil BVGer C-8712/2010 vom 20. Juni 2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreise nach Ausbildung nicht gesichert</li> <li>– Notwendigkeit einer Ausbildung nach Ansicht der ausländischen Person ist keine Voraussetzung von Artikel 27 AIG (i.c. Zweitausbildung; junge Studierende in Erstausbildung haben Vorrang)</li> </ul>
Urteil BVGer C-4995/2011 vom 21. Mai 2012	Da Artikel 27 AIG keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung verleiht, kann auch aufgrund einer restriktiven Zulassungspolitik (vgl. Art. 3 Abs. 3 AIG) das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung abgelehnt werden, obwohl die Voraussetzungen nach Artikel 27 AIG erfüllt sind.

### 5.1.1.8 Interview mit der gesuchstellenden Person

Die schweizerische Auslandvertretung führt mit der gesuchstellenden Person ein Interview durch (Ausnahme siehe Ziff. 5.1.1.2; Persönliche Vorsprache). Dieses ist sehr hilfreich für die Entscheidungsfindung der Migrationsbehörden. Insbesondere dient das Interview auch dazu, Informationen über die gesuchstellende Person und deren Zukunftsabsichten in Erfahrung zu bringen sowie deren Sprachkenntnisse (siehe Ziff. 5.1.1.9) einzuschätzen/festzustellen.

#### Mögliche Fragen an die gesuchstellende Person:

- Wer sind Sie?
- Woher stammen Sie?
- Wo lebt Ihre Familie (Eltern/Geschwister, was machen diese beruflich)?
- Waren Sie bereits im Ausland (wenn ja wo und weshalb)?
- Wo wurden Sie ausgebildet?
- Weshalb gedenken Sie, sich in der Schweiz ausbilden zu lassen?
- Welches sind Ihre Zukunftsabsichten (insbesondere nach Rückkehr ins Heimatland)?
- Welches sind Ihre zukünftigen Möglichkeiten im Heimatland (nach Abschluss der Ausbildung in der Schweiz)?
- Können die in der Schweiz für die Ausbildung investierten Kosten im Heimatland wettgemacht werden? Oder sind die durchschnittlichen Einkünfte im Heimatland zu gering, als die in der Schweiz investierten Kosten wettgemacht werden können (Wiederausreise muss gesichert sein!)?
- Mit was für einem Gehalt können Sie nach erfolgter Ausbildung in der Schweiz in ihrem Heimatland rechnen?



### 5.1.1.9 Sprachkenntnisse

Um eine Einschätzung der Sprachkenntnisse vornehmen zu können, ist das «[Zusatzblatt Beurteilung der Sprachkenntnisse](#)» in jedem Fall mitzusenden. Ideal ist es zudem, wenn auch der gesuchstellende Student seine Sprachkenntnisse bereits mit anerkannten Sprachdiplomen nachweist. Die gesuchstellende Person muss also den Beweis erbringen, über die für die Ausbildung in der Schweiz erforderlichen Sprachkenntnisse zu verfügen. Das heisst, sie muss dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen können.

- Stufe 1/Basiskenntnisse: Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache oder der englischen Sprache, um sich im täglichen Leben verständigen zu können (Stufe 1 entspricht dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER).
- Stufe 2/mittlere Kenntnisse: Mittlere Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache oder der englischen Sprache, um dem Unterricht problemlos folgen zu können (Stufe 2 entspricht dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER).
- Stufe 3/gute Kenntnisse: Gute bzw. sehr gute Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache, evtl. Kenntnisse der englischen Sprache, auch für eine sehr anspruchsvolle Ausbildung geeignet (Stufe 3 entspricht dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER).

#### **Kenntnisse der Stufe 1 werden verlangt für:**

- Hotelfachschulen, sofern die Unterkunft schulintern erfolgt und die Schule zudem Sprachkurse anbietet.
- Sprachschulen/Vollzeitschulen gemäss Ziff. 5.1.1.
- Sprachkurse zur Vorbereitung eines Studiums (z. B. an einer Universität).

#### **Kenntnisse der Stufe 2 werden verlangt für:**

- andere Hotelfachschulen

#### **Kenntnisse der Stufe 3 werden verlangt für:**

- Universitäten und Technische Hochschulen, sofern nicht vorgängig ein von der Hochschule vorgeschriebener Sprachkurs belegt wird, bzw., sofern nicht eine höhere Sprachanforderung verlangt wird.

Nach erfolgtem Interview füllt die schweizerische Auslandvertretung das Zusatzblatt über die Beurteilung der Sprachkenntnisse aus und fügt diesem betreffend Sprachkenntnisse der gesuchstellenden Person einen entsprechenden Kommentar zu Händen der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde bei.

### 5.1.1.10 Sprachtests

Kommt die schweizerische Auslandvertretung zum Schluss, dass die Sprachkenntnisse der gesuchstellenden Person aufgrund des oben erwähnten Interviews nicht zweifelsfrei bestimmt werden können, ordnet sie einen Sprachtest an (z. B. International English Language Testing System/[IELTS](#), ein Sprachtest, der die Fähigkeiten einer Person in der englischen Sprache ermittelt). Wird der Test bestanden, kann davon ausgegangen werden, dass der Kandidat mindestens mittlere Kenntnisse der englischen Sprache besitzt (Stufe 2 siehe oben).



Hinweis:

- Das Bestehen eines Sprachtests allein reicht nicht aus für eine Zulassung als Schüler/Studentin in der Schweiz. Die übrigen Einreisevoraussetzungen müssen ebenfalls nachgewiesen sein.
- Nicht jede Ausbildung in der Schweiz setzt dieselben Sprachkenntnisse voraus. Die zuständige Migrationsbehörde/Bewilligungsbehörde in der Schweiz entscheidet endgültig darüber, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.
- Schliesslich muss die Direktion der Schule gegenüber der Migrationsbehörde bestätigen, dass der Gesuchsteller über den notwendigen Ausbildungsstand und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können.

#### 5.1.1.11 Weiterleitung der vollständigen Gesuchsunterlagen an die zuständige kantonale Migrationsbehörde

Der Antrag wird gemäss der Ziffer 2.1.2.2 der [Weisungen SEM VII](#)) der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zugestellt.

Die schweizerische Auslandvertretung fügt den Gesuchsunterlagen zu Handen der Migrationsbehörde einen Kurzkomentar/Einschätzung des Gesuches bei und teilt der Migrationsbehörde z. B. begründete Zweifel betreffend die gesuchstellende Person/Aufenthaltszweck mit. Die Auslandvertretung prüft die Echtheit allfälliger Bankbestätigungen und Diplome. Falls nach der Prüfung des Gesuchs allfällige Zweifel nicht beseitigt werden können, wendet sich die zuständige kantonale Behörde an die Auslandvertretung, damit diese vor Ort weitere Abklärungen vornimmt.

#### 5.1.1.12 Privatschulen bzw. neue oder unbekannte Bildungsinstitute/ „Startups“

Sofern die schweizerischen Auslandvertretungen Kenntnis davon erhalten, dass neue oder unbekannte Schulen für ihre Institute/Schulen in der Schweiz im Ausland Werbung betreiben (z. B. Informationsveranstaltungen mit Hochglanzprospekten usw.), so teilen sie dies den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden sowie dem SEM unverzüglich mit. Die Schule muss von Beginn an zweifelsfrei nachweisen, dass sie langfristig über die für den Schulbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Nebst der Finanzierung muss die Schule auch organisatorisch über stabile Strukturen verfügen, so dass den Studierenden eine qualitativ hochstehende Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden kann. Sofern eine Schule bereits zu Beginn z. B. über ein eduQua-Zertifikat verfügt, dann liegt es im Kompetenzbereich der zuständigen kantonalen Behörden (Bildungs-/Erziehungsdepartement, Migrationsbehörden) zu überprüfen, ob die Privatschule in der Lage ist, einen qualitativ hochstehenden Unterricht zur Verfügung zu stellen bzw. ob die diesbezügliche Zertifizierung im konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist.

Bei der Zulassung von neuen Privatschulen sind folgende Auflagen zu beachten:

- Businessplan (zu organisatorischer Struktur, langfristiger Finanzierung, Angebot, Sprache, Verantwortlichkeiten, Referenzen etc.).
- Stellungnahme/Empfehlung des zuständigen kantonalen Bildungs- oder Erziehungsdepartements über die Zulassung des Schulbetriebs.



Stellt die kantonale Migrationsbehörde fest, dass die gebotene Ausbildung nicht dem offiziellen Schulangebot bzw. dem Schulprogramm entspricht, steht es ihr gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement frei, die ihr geeignet scheinenden Massnahmen gegenüber der Schulleitung (Ermahnung usw.) zu ergreifen.

#### 5.1.1.13 Privatschulregister Schweiz

Bei den im [Privatschulregister](#) eingetragenen Schulen kann im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen werden, dass diese die ausländerrechtlichen Erfordernisse an eine fachgerechte Aus- und Weiterbildung gemäss Artikel 24 Abs. 1 VZAE erfüllen. Mit [Rundschreiben](#) des SEM vom 7. Dezember 2015 wird den kantonalen und städtischen Migrationsbehörden ein Vorgehen für im Register eingetragene Privatschulen empfohlen. Nicht erforderlich ist ein Registereintrag für Institutionen der eidgenössisch anerkannten Höheren Berufsbildung, insbesondere die Höheren Fachschulen (HF). So kann auch bei Hotelfachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen von sogenannten «anerkannten Schulen» ausgegangen werden. Die eidgenössische Anerkennung solcher Bildungsgänge gilt als hinreichende Erfüllung der Anforderungen gemäss Artikel 24 VZAE.

#### 5.1.1.14 Agenten

Agenten, die im Auftrag von schweizerischen Schulen/Bildungsinstituten im Ausland Werbung/Informationsveranstaltungen durchführen, sind für die Interessenten oftmals der erste Kontakt zur Schweiz. Die Agenten tragen eine grosse Verantwortung. Die diesbezügliche Information muss umfassend, transparent und wahrheitsgetreu (keine falschen oder unrealistischen Versprechungen) sein. Unwahre Versprechen führen zu Reklamationen, Enttäuschungen und schaden dem Bildungsstandort Schweiz. Falls die schweizerischen Auslandvertretungen von solch «unseriösen» Agenten erfahren, melden sie dies umgehend den zuständigen Migrationsbehörden bzw. dem SEM. Die Migrationsbehörde wird umgehend mit der zuständigen Schule Kontakt aufnehmen und auf den Missstand hinweisen. Umgekehrt werden die Auslandvertretungen von Seiten der Inlandbehörden über allfällige «unseriöse» Agenten informiert.

#### 5.1.1.15 Vernetzung/Informationsaustausch

Die bei Studienaufenthalten involvierten Behörden (Auslandvertretungen, Migrationsbehörden, Bildungsdepartemente, Einwohnerkontrollen, SEM, Privatschulregister Schweiz) pflegen einen offenen, konstruktiven und dynamischen Informationsaustausch. Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

- Bewusstsein, dass aus bestimmten Regionen dieser Welt ein erheblicher Migrationsdruck besteht.
- Die Behörden (siehe oben) informieren sich gegenseitig, z. B. bei fragwürdigen Gestuchstellern, bei dubiosen Agenten, bei Inhabern von unbekanntem Schulen – die z.B. Druck auf die Vertretungen ausüben –, bei Verdacht von Schleppertätigkeiten usw.
- Das SEM trifft seinerseits die notwendigen Massnahmen (z. B. Unterstellung bestimmter Nationalitäten dem SEM-Zustimmungsverfahren).
- Die Migrationsbehörden und Erziehungsdepartemente (wie gegebenenfalls auch das Privatschulregister Schweiz) pflegen zu den Privatschulen einen regelmässigen Kontakt.



- Problematische Schulen werden von den Behörden (siehe oben) vor Ort besucht und es werden entsprechende Massnahmen zur Qualitätsverbesserung ergriffen.
- Die Schulen verpflichten sich gegenüber den Behörden, Schülerinnen und Schülern/Studierenden während deren Aufenthalt in der Schweiz eng, umfassend und gut zu betreuen. Bei qualitativ hochstehender Betreuung der Studierenden durch die Schulen wird der Aufenthaltswitzweck seltener missbraucht (z. B. Nachgehen einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung).
- Bewusstsein der Privatschulen, dass diese den Studierenden (sowie dem Bildungsstandort Schweiz) gegenüber eine grosse Verantwortung tragen. Je höher die Qualität der Ausbildung, desto besser das Image der Schule (und der Schweiz) im Ausland.
- Die Schulen informieren die Migrationsbehörden/Bildungsdepartemente, wenn innerhalb der Schule unüberbrückbare, wiederholte Probleme mit Schülerinnen und Schülern bestehen. Gegebenenfalls informieren die kantonalen Behörden auch das SEM.
- Die Migrationsbehörden melden Probleme/Unregelmässigkeiten mit Privatschulen dem zuständigen kantonalen Bildungsdepartement sowie dem SEM (gegebenenfalls auch dem Privatschulregister Schweiz), welches die schweizerischen Auslandvertretungen informiert.
- Das Privatschulregister Schweiz und das SEM tauschen sich regelmässig aus.
- Die Einwohnergemeinden benötigen zur korrekten Führung des Melderegisters die genauen Adressen der Schülerinnen und Schüler/Studierenden. Diese müssen an derjenigen Adresse registriert sein, an welcher sie sich tatsächlich aufhalten. Privatschulen sind verpflichtet, der Einwohnergemeinden allfällige Mutationen (Um-/Wegzug, längerer Auslandsaufenthalt usw.) mitzuteilen.

### 5.1.2 Sechsmontatige Aufenthaltsregelung und erleichterte Zulassung nach einem Schweizer Hochschulabschluss (Art. 21 Abs. 3 AIG)

Der Stellenantritt von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss kann in Abweichung vom Vorrang nach Artikel 21 Absatz 1 AIG bewilligt werden, wenn die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Art. 21 Abs. 3 AIG; zu den arbeitsmarktlichen Voraussetzungen vgl. [Kap. 4](#)). Nach dem Hochschulabschluss werden Ausländerinnen und Ausländer deshalb für die Dauer von sechs Monaten in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine qualifizierte Arbeitsstelle zu finden. Als Hochschulabschluss gilt: Bachelor, Master, Doktorat. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Begriff «Schweizer Hochschule» umfasst universitäre Hochschulen (kantonale Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH] sowie beitragsberechtigte Universitätsinstitutionen<sup>132</sup>) und Fachhochschulen (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich<sup>133</sup>; HFKG). Als Schweizer Hochschulabschlüsse im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 AIG gelten auch diejenigen Fälle, in welchen die betroffene Person nur das Masterstudium oder das Doktorat in der Schweiz absolviert hat.

---

<sup>132</sup> z. B. EMPA (Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt), PSI (Paul Scherrer Institut), EAWAG (das Wasserforschungs-Institut des ETH-Bereichs).

<sup>133</sup> SR 414.20



Die sechsmonatige Aufenthaltsregelung zur Stellensuche erfolgt in kantonaler Kompetenz (ZEMIS Code 3662: Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss, maximal 6 Monate). Nebst dem erfolgreichen Schweizer Hochschulabschluss werden genügende finanzielle Mittel und eine bedarfsgerechte Unterkunft vorausgesetzt (analog Art. 27 Abs. 1 Bst. b und c AIG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine entsprechende Aufenthaltsregelung.

Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung beginnt mit dem Zeitpunkt, wenn feststeht, dass die Hochschule/Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen worden ist. Hierzu genügt eine entsprechende Bestätigung der Schule, das Diplom muss noch nicht ausgehändigt worden sein. Ist der Hochschulabschluss bereits vor Ablauf der Bewilligung zur Aus- oder Weiterbildung erfolgt, wird die seit dem Abschluss bereits verstrichene Zeit an die sechsmonatige Aufenthaltsdauer angerechnet. Während der Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche kann eine Erwerbstätigkeit von maximal 15 Stunden pro Woche bewilligt werden (analog Art. 38 VZAE; vgl. [Kap. 4](#)). Ein höheres Arbeitspensum wäre mit dem Aufenthaltswitz der Stellensuche nicht vereinbar. Die sechsmonatige Bewilligung zwecks Stellensuche ist nicht verlängerbar.

### 5.1.3 Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb

Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder einer Fachhochschule absolvieren, kann frühestens nach sechs Monaten eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Schulleitung bestätigt, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert, die wöchentliche Arbeitszeit ausserhalb der Ferien 15 Stunden nicht überschreitet, das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 38 VZAE; vgl. Ziff. [4.3.4](#)).

Hochschulen im Sinne des HFKG sind die universitären Hochschulen, nämlich die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2 HFKG).

### 5.1.4 Ausbildung mit obligatorischem Praktikum

Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz eine vollzeitliche Ausbildung mit integriertem obligatorischem Praktikum absolvieren, kann ein entlohntes Praktikum bewilligt werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und die Erwerbstätigkeit die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet. Ausserdem muss das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen, und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen (Art. 39 VZAE; vgl. Ziff. [4.3.6](#)).

### 5.1.5 Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule

Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz an einer Hochschule oder Fachhochschule eine Weiterbildung absolvieren, kann eine Erwerbstätigkeit in ihrem wissenschaftlichen Spezialbereich bewilligt werden, wenn das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Ausserdem darf die Erwerbstätigkeit die Weiterbildung nicht behindern (vgl. Art. 40 VZAE und Ziff. [4.4.3](#)).





## 5.2 Aufenthalte für medizinische Behandlungen

Die in Artikel 29 AIG aufgeführten Bedingungen müssen erfüllt sein (genügende finanzielle Mittel, fristgerechte Wiederausreise nach Abschluss der Behandlung müssen gesichert sein). Hierzu kann ein ärztliches Zeugnis über die erforderliche Behandlung und die voraussichtliche Behandlungsdauer verlangt werden.

Auf die Erteilung einer Bewilligung zur medizinischen Behandlung besteht kein Anspruch.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Für britische Staatsangehörige, die nicht vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, gelten ab dem 1. Januar 2021 die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG. Bereits vor dem 1. Januar 2021 zugelassene Personen können sich bis zum Abschluss ihrer medizinischen Behandlung auf ihre erworbenen Rechte berufen. Siehe dazu das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)».

## 5.3 Rentnerinnen und Rentner

Die in Artikel 28 AIG und Artikel 25 VZAE genannten Bedingungen für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern müssen kumulativ erfüllt sein:

- Mindestalter von 55 Jahren;
- Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz;
- Notwendige finanzielle Mittel;
- Keine Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland (ausser eigene Vermögensverwaltung).

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Für britische Staatsangehörige, die nicht vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, gelten ab dem 1. Januar 2021 die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG. Bereits vor dem 1. Januar 2021 zugelassene Personen können sich auf ihre erworbenen Rechte berufen. Siehe dazu das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)».

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (siehe Ziff. 1.3.1/b).

Enge Beziehungen zur Schweiz liegen insbesondere vor, wenn längere oder wiederholte frühere Aufenthalte (z. B. regelmässige Ferientaufenthalte in der Schweiz) nachgewiesen werden, wenn nahe Verwandte hier leben (Eltern, Kinder, Geschwister) oder wenn die Vorfahren Schweizerinnen und Schweizer waren. Allein durch den Besitz von Grundeigentum oder aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen zur Schweiz wird diese Voraussetzung jedoch noch nicht erfüllt.

Obwohl in Artikel 25 Absatz 2 VZAE die besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz u. a. als enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz umschrieben werden, hat das BVGer festgestellt, dass aufgrund der Entstehungsgeschichte von Artikel 28 AIG besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz bedeuten, dass Beziehungen zur Schweiz und nicht nur zu Angehörigen in der Schweiz bestehen müssen. Es müssen somit eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein (Urteile BVGer C-6349/2010 vom 14. Januar 2013; C-797/2011 vom 14. Septem-



ber 2012). Gemeint sind damit beispielsweise Verbindungen zu örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung.

Um sicherzustellen, dass sie sich tatsächlich aus dem aktiven Berufsleben zurückgezogen haben, müssen die Rentnerinnen und Rentner eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Sie müssen sich verpflichten, weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Rentnerinnen und Rentner müssen den Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben. Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird verweigert, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Ausländerinnen und Ausländer den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse nicht in der Schweiz haben.

Rentnerinnen und Rentner, die zusammen mit dem Ehegatten und minderjährigen Kindern in der Schweiz Wohnsitz nehmen wollen, können ebenfalls zugelassen werden. Es gelten die ordentlichen Bestimmungen über den Familiennachzug (Art. 43 und 44 AIG; Ziff. 6.1 ff.).

Rentnerinnen und Rentner verfügen dann über die notwendigen finanziellen Mittel, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Diese müssen mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen (Renten, Vermögen), so dass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als vernachlässigbar klein einzuschätzen ist (Entscheid des Beschwerdediensts EJPD vom 15. Februar 2001; heute Bundesverwaltungsgericht zum damaligen Art. 34 BVO). Versprechen und selbst schriftliche Garantieerklärungen von in der Schweiz lebenden Verwandten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, für deren Lebensunterhalt aufzukommen, können diese Sicherheit wegen ihrer fraglichen Durchsetzbarkeit nicht in jedem Fall vermitteln. Die Verfügbarkeit von allfälligen finanziellen Mitteln von Dritten muss in vergleichbarem Mass sichergestellt sein wie eigene Mittel (z. B. Bankgarantie). Wenn Rentnerinnen und Rentner ungenügende eigenen finanziellen Mittel haben, sind die qualitativen Anforderungen an die Unterstützungsleistungen durch Dritte entsprechend höher (Urteil BVGer C-6310/2009 E. 9.4).

Die Zulassung von Rentnerinnen und Rentner ist ein Ermessensentscheid der kantonalen Migrationsbehörde. Sie berücksichtigt dabei in angemessener Weise die soziodemografische Entwicklung der Schweiz (Art. 3 Abs. 3 AIG; Urteil BVGer C-6310/2009 E. 4 und E. 9.3.3, im Gegensatz zu einem eventuellen Anspruch nach FZA).

## **5.4 Adoptiv- und Pflegekinder**

### **5.4.1 Adoptivkinder**

#### **5.4.1.1 Das internationale Adoptionsverfahren in der Schweiz**

Am 1. Januar 2003 ist das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen; HAÜ)<sup>134</sup> für die Schweiz in Kraft getreten. Das Übereinkommen findet Anwendung, wenn ein Kind aus einem Vertragsstaat («Heimatstaat») in einen anderen Vertragsstaat («Aufnahmestaat») gebracht werden soll, sei es vor oder nach einer Adoption (Art. 2 Abs. 1 HAÜ). Es ist demnach immer anwendbar, wenn das Kind und die Adoptiveltern ihren

---

<sup>134</sup> SR 0.211.221.311



gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Vertragsstaaten haben, während es auf ihren Wohnsitz oder ihre Staatsangehörigkeit nicht ankommt. Für die nachgeführte Liste der Vertragsstaaten siehe die Internetseite der [Haager Konferenz](#).

Das Übereinkommen regelt Adoptionen aller Art, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen, unabhängig davon, ob das vorher bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern vollständig (Volladoption) oder nur teilweise (einfache Adoption) beendet wird. Das Übereinkommen will insbesondere sicherstellen, dass internationale Adoptionen dem Wohl des Kindes dienen und dass dessen Grundrechte gewahrt werden. Der Verwirklichung dieser Ziele dient namentlich ein institutionalisiertes System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten. Umgesetzt wird diese Zusammenarbeit mittels zentraler Behörden, die in allen Vertragsstaaten zu schaffen sind. In der Schweiz ist diese Aufgabe auf Bundesebene dem Bundesamt für Justiz, auf kantonaler Ebene den kantonalen Pflegekinder-aufsichtsbehörden (Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB) übertragen worden. Zu finden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Internationale Adoption > Adressliste der Zentralen Behörden der Kantone.

Zu den Zielen des Haager Adoptionsübereinkommens gehört ferner die Gewährleistung der Anerkennung staatsvertragskonformer Adoptionen.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)<sup>135</sup> sieht nebst Verfahrensbestimmungen Massnahmen vor, die den Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen generell verbessern sollen.

Details zum Verfahren für die Aufnahme von Kindern aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens sind in der Adoptionsverordnung (AdoV)<sup>136</sup> geregelt. Unter anderem wird damit eine Angleichung an die Verfahren der Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens erreicht. Ausserdem werden die kantonalen Migrationsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland fachlich bei der Kontrolle von Kinderdossiers vor der Einreise der Kinder unterstützt.

Zum internationalen Adoptionsverfahren siehe auch die [Informationen des zuständigen Bundesamtes für Justiz](#).

#### 5.4.1.2 Rechtswirkungen der ausländischen Adoption

Ausländische Adoptionen, die gemäss dem HAÜ zustande gekommen sind, werden grundsätzlich von allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt (Art. 23 HAÜ).

Ausländische Adoptionen die nicht nach dem HAÜ zustande gekommen sind, können unter den Voraussetzungen von Artikel 78 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)<sup>137</sup> anerkannt werden.

Bei einer Volladoption wird das bisherige Kindesverhältnis vollständig durch das neue Kindesverhältnis ersetzt. Das adoptierte ausländische Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, sofern mindestens ein Adoptivelternteil das Schweizer Bürgerrecht innehat (Art. 4 BÜG; vgl. Ziff. 2.2.4 der [Weisungen SEM V](#)). Bei einer einfachen oder einer schwachen Adoption erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht.

---

<sup>135</sup> SR 211.221.31

<sup>136</sup> SR 211.221.36

<sup>137</sup> SR 291



Erwirbt das Kind mit der Adoption nach HAÜ das Schweizer Bürgerrecht, ermächtigt das Bundesamt für Justiz die schweizerische Vertretung zur Ausstellung eines Laissez-passer für das Adoptivkind (Art. 10 BG-HAÜ). Siehe dazu ausführlich: Ziffer 2.3.3.4.2 f. [Weisungen SEM VII. Visa > Aufenthalt über 90 Tage > Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa.](#)

Für alle anderen Situationen in- und ausserhalb des HAÜ, beispielweise bei einer Adoption durch ausländische Staatsangehörige, bei einer erst in der Schweiz vorgesehenen Adoption, bei einer nicht anerkennungsfähigen Adoption oder einer einfachen Adoption, braucht das ausländische Kind eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde. Bei der Frage der Anerkennung der internationalen Adoption gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Adoption durch einen Schweizer Bürger. Das Adoptivkind ist bei einer anerkennungsfähigen Volladoption wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern zu behandeln. Die Regeln über den Familiennachzug sind anwendbar, und es kommen namentlich Artikel 42 ff. AIG und die dazu entwickelte Rechtsprechung zur Anwendung (Ziff. 6.1 ff.).

#### 5.4.1.3 **Rechtsfolgen einer nicht anerkannten internationalen Adoption**

Wird die ausländische Adoption in der Schweiz nicht anerkannt, gelten für das Kind grundsätzlich dieselben Regeln wie für die übrigen Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten wollen. Zudem müssen die Pflegeeltern nach schweizerischem Recht ein Gesuch um Erteilung einer Pflegekinderbewilligung einreichen (Ziff. 5.4.2).

Aus wichtigen Gründen kann dem Kind eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 30 Buchstabe b AIG erteilt werden (Ziff. 5.6).

Ist keine Adoption in der Schweiz vorgesehen und sind die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes erfüllt, kann ihm eine Aufenthaltsbewilligung als Pflegekind gestützt auf Artikel 30 Buchstabe c AIG erteilt werden (Ziff. 5.4.2).

#### 5.4.1.4 **Aufnahmeverfahren**

Wer ordentlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und ein Kind zur Adoption aufnehmen oder ein Kind aus dem Ausland adoptieren will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (nach Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB; Art. 4 AdoV<sup>138</sup>).

Vor der Erteilung dieser Bewilligung wird die Eignung der künftigen Adoptiveltern im Hinblick auf das Wohl und die Bedürfnisse des aufzunehmenden Kindes abgeklärt (Art. 5 AdoV). Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 AdoV gegeben, so bescheinigt die kantonale Adoptionszentralbehörde mittels Verfügung die Eignung zur Adoption.

Die Eignungsbescheinigung oder die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes wird der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zugestellt (Art. 8 Abs. 1 AdoV). Diese entscheidet über die Ermächtigung zur Visumerteilung oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihren Entscheid der kantonalen Adoptionszentralbehörde mit (Art. 8 Abs. 2 AdoV).

Nach Artikel 8 Absatz 3 AdoV dürfen die Ausstellung des Visums und die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das zu adoptierende Kind nur erfolgen, wenn die Unterlagen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b–e AdoV vollständig sind und die kantonale Adoptionszentralbehörde die Bewilligung erteilt oder der Einreise zugestimmt hat (Art. 7 Abs. 5 AdoV). Die für

---

<sup>138</sup> SR 211.221.36



das Aufnahmeverfahren zuständige Fachbehörde prüft somit nicht nur die Eignung der künftigen Adoptiveltern, sondern auch das Kindesdossier. Damit erfolgt eine Angleichung an die Verfahren nach dem HAÜ (vgl. Art. 8 und 9 BG-HAÜ). Diese Prüfung erfolgt so früh wie möglich, jedenfalls aber vor der Einreise des Kindes (vgl. dazu das [Kreisschreiben](#) der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes vom 8. Juni 2012).

Bestehen hinsichtlich der Abstammung Zweifel, ist die kantonale Adoptionszentralbehörde zu kontaktieren. Diese kann weitere Unterlagen verlangen (Art. 7 Abs. 2 AdoV) und gegebenenfalls ihre Zustimmung verweigern.

#### 5.4.1.5 **Aufenthaltsregelung des Kindes (Art. 48 AIG)**

Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn in der Schweiz eine Adoption von Schweizer Eltern vorgesehen ist, die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind und die Einreise für diesen Aufenthaltzweck rechtmässig erfolgt ist (Art. 48 Abs. 1 AIG).

Kommt die vorgesehene Adoption nicht zustande, hat das Kind einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und fünf Jahre nach der Einreise auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 48 Abs. 2 AIG).

Wird das Kind während des Adoptionsverfahrens vom Wohnsitzkanton des Vormunds oder des gesetzlichen Vertreters in einen anderen Kanton gebracht, so ist derjenige Kanton für die Aufenthaltsbewilligung zuständig, in dem sich das Kind tatsächlich aufhält und in dem sich der Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse befindet. Der Wohnsitz seines gesetzlichen Vertreters ist nicht entscheidend, da im Ausländerrecht der tatsächliche Aufenthaltsort ausschlaggebend ist.

#### 5.4.1.6 **Adoption durch Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz**

Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung (C) kann eine Einreisebewilligung oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für ein ausländisches Kind im Hinblick auf eine Adoption nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Adoption und den Familiennachzug nach Artikel 43 AIG erfüllt sind (Ziff. 6.3).

Ausländerinnen und Ausländern mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B) kann eine Einreisebewilligung oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für ein ausländisches Kind zum Zwecke der Adoption nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Adoption und den Familiennachzug nach Artikel 44 AIG erfüllt sind (Ziff. 6.4 bzw. 6.5).

Zudem muss der adoptierende Elternteil, der aus einem Nichtvertragsstaat stammt, eine Bestätigung der zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates vorlegen, welche garantiert, dass das Kind seinen Eltern, wenn diese in ihr Heimatland zurückkehren, folgen darf. Für Ausländerinnen und Ausländer aus einem Vertragsstaat ist diese Bestätigung nicht systematisch erforderlich, wenn auch das Kind aus einem Vertragsstaat stammt, da ihr Herkunftsstaat die Adoption grundsätzlich anerkennt (Anerkennung kraft Gesetzes nach Art. 23 BG-HAÜ). Diese ist nur erforderlich bei begründetem Zweifel, dass die Adoption vom Herkunftsstaat des adoptierenden Elternteils nicht anerkannt werden kann.

#### 5.4.1.7 **Verletzung der Verfahrensregeln**

Stellt eine kantonale Migrationsbehörde in einem bestimmten Fall fest, dass die schweizerischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Aufnahme von Kindern zur Adoption (AdoV und



BG-HAÜ) nicht eingehalten wurden, hat sie unverzüglich die kantonale Adoptionszentralbehörde darüber zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn das Kind illegal in die Schweiz eingereist ist.

Solche Situationen sind von der kantonalen Adoptionszentralbehörde und der kantonalen Ausländerbehörde vertieft zu prüfen, auch unter der Mitwirkung der Kindesschutzbehörde. Sie entscheiden über die zu ergreifenden Massnahmen, namentlich Kindesschutzmassnahmen wie eine Unterbringung oder strafrechtliche Sanktionen (Art. 10 Abs. 3 und 4 sowie 11 AdoV; Art. 22 BG-HAÜ).

Das AIG (Art. 97 Abs. 3 Bst. d<sup>quinquies</sup> AIG i. V. m. Art. 82f VZAE) sowie die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB) betreffend den Kindesschutz (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) sehen eine entsprechende Meldepflicht zwischen den Migrationsbehörden und den zuständigen Zivilbehörden vor. Personen in amtlicher Tätigkeit (Mitarbeitende der Migrationsbehörden, der zuständigen Zivilbehörden, der Gerichte) sind verpflichtet, allfällige Gefährdungen eines Kindes zu melden (siehe Ziff. 8.11.7 und [Empfehlungen VKM-KOKES](#) vom November 2018).

Eine Adoption, mit welcher die ausländerrechtlichen Zulassungs- und Aufenthaltsvorschriften umgangen werden sollen (sog. Umgehungsadoption), widerspricht dem Sinn und Zweck des Familiennachzugs und führt zum Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug (Art. 51 Abs. 2 Bst. a AIG; Urteile BGer 2C\_404/2014 vom 19. Juni 2014 E. 2.2; 2C\_1115/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.6). Zum Erlöschen der Ansprüche bei Rechtsmissbrauch siehe Ziffer 6.14.

#### 5.4.2 Pflegekinder ohne spätere Adoptionsabsicht

Ein ausländisches Kind kann bei Pflegeeltern untergebracht werden, auch wenn keine Absicht einer späteren Adoption besteht.

Die Artikel 6 und 6b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern<sup>139</sup> (PAVO) legen die Bedingungen für die Aufnahme eines ausländischen Kindes in der Schweiz fest. Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wenn der Herkunftsstaat des Kindes ein Vertragsstaat des Haager Kindesschutzübereinkommens von 1996 (HKsÜ)<sup>140</sup> ist, ist das Verfahren nach Artikel 33 dieses Übereinkommens einzuhalten. Der Herkunftsstaat muss die Zentrale Behörde des anderen Staates oder direkt die zuständige Behörde zu Rate ziehen. In der Schweiz ist die Zentrale Behörde des Bundes das Bundesamt für Justiz; zudem verfügt jeder Kanton über eine Zentrale Behörde. Zu finden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Internationale Adoption > Adressliste der Zentralen Behörden der Kantone. In der Schweiz hat die zuständige Zivil- oder Verwaltungsbehörde die Aufnahmegesuche zu prüfen und allenfalls die Aufnahme zu bewilligen. Zu diesem Zweck erhält die genannte Behörde einen umfassenden Bericht über die Lage des Kindes und die Gründe für seine Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme kann nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des Aufnahmestaates dieser Aufnahme unter Berücksichtigung des Kindeswohls zustimmt (Art. 33 HKsÜ). Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens kann zur Folge haben, dass die Schweizer Behörden den ausländischen Aufnahmeentscheid nicht anerkennen (Art. 23 Abs. 2 Bst. f HKsÜ).

<sup>139</sup> SR 211.222.338

<sup>140</sup> SR 0.211.231.011



#### 5.4.2.1 Aufnahme des Kindes

Die Bedingungen der PAVO sowie, in den Beziehungen mit den Vertragsstaaten, die Bedingungen von Artikel 33 des Haager Übereinkommens (HKsÜ) müssen erfüllt sein.

Wenn die leiblichen Eltern eine Aufenthaltsbewilligung (B) oder eine Niederlassungsbewilligung (C) in der Schweiz besitzen oder wenn das ausländische Kind aufgrund einer Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde in der Schweiz untergebracht wird, sieht die Pflegekinderverordnung erleichterte Bedingungen für die Unterbringung bei Pflegeeltern in der Schweiz vor (Art. 6b PAVO).

#### 5.4.2.2 Aufenthaltsregelung des Kindes (Art. 33 VZAE)

Gesetz (Art. 30 Abs.1 Bst. c AIG) und Verordnung (Art. 33 OASA) sehen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor für Pflegekinder, deren Adoption nicht vorgesehen ist, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind.

Das Bewilligungsverfahren bleibt grundsätzlich dasselbe wie bei einer Zulassung zu einer späteren Adoption (siehe oben). Die Bedingungen der PAVO und des Artikels 33 des Übereinkommens (HKsÜ) sind Bestandteil der Einreisebewilligung oder der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Pflegekinder unterliegt der Zustimmung des SEM (Art. 99 AIG; Art. 5 Bst. f Verordnung EJPD<sup>141</sup>). Liegen die notwendigen Unterlagen und Dokumente vor, ermächtigt das SEM die zuständige schweizerische Auslandsvertretung, ein Visum oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung auszustellen.

In der Regel wird das Pflegekind nach einem Aufenthalt von fünf Jahren aus der eidgenössischen Kontrolle entlassen und erhält die Niederlassungsbewilligung.

Die kantonalen Migrationsbehörden sorgen dafür, dass die Bestimmung über die Zulassung von Pflegekindern (Art. 33 VZAE) nicht durch die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Schülerinnen und Schüler (Art. 23 und 24 VZAE) umgangen werden. Der Hauptzweck von Artikel 33 VZAE besteht darin, einem Kind zu einem angemessenen familiären und sozialen Umfeld zu verhelfen. Die Möglichkeit, den Schulunterricht in der Schweiz fortzusetzen, ergibt sich nach einer Zulassung als Pflegekind.

Vor dem Hintergrund des internationalen Kindesschutzes ist es unerlässlich, dass die Aufnahme einzig und allein dem Wohl des Kindes dient und dass keine weiteren, namentlich migrationsbezogenen Überlegungen im Vordergrund stehen.

Bei Kindern aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten, deren Adoption in der Schweiz nicht vorgesehen ist, sind die [Weisungen SEM II](#) zu beachten. Gestützt auf Artikel 6 FZA und Artikel 24 Anhang I FZA haben diese Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sofern die in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Zudem müssen die Voraussetzungen nach Artikel 6 PAVO erfüllt sein.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Für britische Staatsangehörige, die nicht vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, gelten ab dem 1. Januar 2021 die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG. Bereits vor dem 1. Januar 2021 zugelassene Kinder können sich auf ihre erworbenen Rechte berufen.

---

<sup>141</sup> SR 142.201.1



Siehe dazu das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)».

## 5.5 Wichtige öffentliche Interessen

Der Ausdruck «wichtige öffentliche Interessen» in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG und Artikel 32 VZAE stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Eine zu weite Auslegung ist mit dem Zweck des AIG und der VZAE nicht vereinbar (vgl. auch VPB 60.95; 60.87 zum damaligen Art. 13 Bst. f BVO).

Die Kantone können an Ausländerinnen und Ausländer Aufenthaltsbewilligungen erteilen, wenn diese insbesondere nachweisen können, dass wichtige kulturelle, staatspolitische oder erhebliche fiskalische Interessen bestehen oder dass der vorübergehende Aufenthalt im Rahmen eines behördlichen Verfahrens erforderlich ist.

Die gesuchstellenden Ausländerinnen und Ausländer müssen nachweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und sich mehrheitlich in der Schweiz aufhalten werden.

Erhebliche staatspolitische Gründe können namentlich dann vorliegen, wenn eine Bewilligungsverweigerung negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Schweiz hätte (Art. 32 Abs. 1 Bst. b VZAE).

Bei einer Zulassung wegen erheblicher kantonaler fiskalischer Interessen (Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE) kann eine allfällige Erwerbstätigkeit nur im Ausland ausgeübt werden (Art. 32 Abs. 2 VZAE). Davon ausgenommen bleibt die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Ein bedeutendes kulturelles Anliegen (Art. 32 Abs. 1 Bst. a VZAE) kann beispielsweise vorliegen, wenn eine weitherum bekannte Persönlichkeit aus der Kunstwelt durch ihre Anwesenheit in der Schweiz für eine bedeutende Ausstrahlung der Schweiz sorgt. Dabei muss diese Persönlichkeit in der Welt der Kunst und Kultur internationale Bekanntheit geniessen (verneint im Urteil BVGer F-5189/2018 vom 27. Juli 2020 E. 7). Hingegen ist die Spende eines namhaften Betrags allein nicht ausreichend, um ein bedeutendes kulturelles Anliegen im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einzuräumen. Siehe auch Antwort des Bundesrates auf die IP Fathi vom 30. September 2016 ([16.3858](#)).

Bei einer Zulassung aus wichtigen kulturellen oder staatspolitischen Gründen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich (Art. 32 Abs. 2 VZAE).

### 5.5.1 Aufenthalte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Liegen zwingende Infrastrukturgründe vor, namentlich ein Mangel an geeigneten Wohnungen, kann die kantonale Ausländerbehörde Ausländerinnen und Ausländern, die eine Erwerbstätigkeit im benachbarten Ausland ausüben, eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 30 Buchstabe b AIG erteilen.

Davon sind insbesondere betroffen:

- a. Ausländerinnen und Ausländer, die in Campione d'Italia oder im Fürstentum Liechtenstein arbeiten;
- b. Bahn-, Post- oder Zollangestellte, die eine Erwerbstätigkeit in den entsprechenden Grenzregionen ausüben;





- c. ausländische Studierende, die im benachbarten Ausland studieren (Konstanz/Kreuzlingen);
- d. Personen mit einem Arbeitsplatz am Flughafen Basel-Mulhouse.
- e. Rheinschifferinnen und -schiffer auf Schiffen unter Schweizer Flagge.

In der Regel werden Bewilligungen nur im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erteilt, in denen der Kreis der Begünstigten und die Zulassungsbedingungen geregelt sind. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Familienangehörige von Drittstaatangehörigen richtet sich nach Artikel 46 AIG i. V. m. Artikel 22 AIG.

## 5.6 **Schwerwiegende persönliche Härtefälle**

Jeder Antrag auf Prüfung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles wird vom SEM im Zustimmungsverfahren individuell geprüft. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der kantonalen Behörden, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Gegen einen negativen Entscheid des SEM kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet. Zudem müssen ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Geprüft wird, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland ihren persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüberzustellen. Die Härtefallregelung bezweckt nicht den Schutz vor kriegerischen Ereignissen und staatlichen Übergriffen oder ähnlichen Situationen, die den Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich machen und die Prüfung der vorläufigen Aufnahme zur Folge hat. Zu den genauen Voraussetzungen für einen Härtefall siehe Ziffer 5.6.10.

Gemäss bisheriger Praxis des Bundesgerichts sind bei der Beurteilung von Härtefällen die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Prüfung des Einzelfalles soll die ganze Sachlage erfassen und alle Aspekte berücksichtigen, welche für oder gegen die Annahme eines persönlichen Härtefalls sprechen (BGE 124 II 110; BGE 128 II 200).

Das Bundesverwaltungsgericht ist letztinstanzlich für die Beurteilung von Härtefällen zuständig.

### 5.6.1 **Personen ohne Aufenthaltsstatus**

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE ermöglicht es, an Personen, welche sich rechtswidrig und ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten (sog. Sans-Papiers), eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

### 5.6.2 **Personen ohne Erwerbstätigkeit**

Ausländerinnen und Ausländer können gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE auch einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall geltend machen, wenn keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorgesehen ist. Dies kann beispielsweise bei hilfs- und unterstützungsbedürftigen Verwandten der Fall sein, die zwingend auf die Betreuung durch in der Schweiz wohnhafte Personen angewiesen sind (BGE 120 Ib 257).



### 5.6.3 Konkubinatspaare ohne Kinder

Den Konkubinatspartnerinnen und -partnern von Schweizerinnen und Schweizern oder von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) kann eine Aufenthaltsbewilligung in Anwendung von Artikel 30 Buchstabe b AIG erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Es liegt eine gefestigte und auf Dauer ausgelegte Partnerschaft vor, und
- die Intensität der Partnerschaft wird mit zusätzlichen Faktoren belegt, wie etwa:
  - der Art und dem Umfang einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten (z. B. Konkubinatsvertrag);
  - dem Integrationswillen und der Integrationsfähigkeit der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners;
  - es ist den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nicht zuzumuten, ihre Beziehung im Ausland und/oder im Rahmen von bewilligungsfreien Aufenthalten zu pflegen;
  - es liegt kein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung vor (analog Art. 51 i. V. m. Art. 62 AIG);
  - das Konkubinatspaar wohnt zusammen in der Schweiz.

### 5.6.4 Konkubinatspaare mit Kindern

Haben Konkubinatspaare Kinder, so kann Konkubinatspartnerinnen und -partnern von Schweizerinnen und Schweizern oder von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) eine Aufenthaltsbewilligung in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE erteilt werden, wenn:

- die Eltern und Kinder zusammenwohnen;
- die Eltern gemeinsam für die Kinder und deren Unterhalt sorgen;
- kein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt (analog Art. 51 i. V. m. Art. 62 AIG).

Bezüglich des Aufenthaltsstatus der Kinder siehe Ziffer 6.1.2. Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht besitzt, erwerben das Schweizer Bürgerrecht von Geburt an (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BÜG). Besitzt der Vater das Schweizer Bürgerrecht, erwerben seine unmündigen Kinder mit der Begründung des Kindesverhältnisses ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht (Art. 1 Abs. 2 BÜG).

Aus Artikel 8 EMRK kann einen Bewilligungsanspruch ableiten, wer enge familiäre Beziehungen zu einem in der Schweiz lebenden nahen Familienmitglied unterhält, wobei aber erforderlich ist, dass dieses Mitglied über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt. Für den Familiennachzug nach Art. 8 EMRK siehe Ziff. 6.17.

Besteht kein Konkubinatsverhältnis und wird die Beziehung zum Kind lediglich im Rahmen eines Besuchsrechts gepflegt, besteht nur unter gewissen Voraussetzungen ein Aufenthaltsanspruch (vgl. Ziff. 6.15.3.1 und 6.17.2.4.2; BGer Urteil 2A.87/2002 vom 22. Februar 2002 E. 2.1; BGE 120 Ib 1 E. 3c und E. 4a–b).



### 5.6.5 Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat

Zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizerinnen und Schweizern oder mit in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) können befristete Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE erteilt werden. Hierzu muss vor der Einreise eine Bestätigung des Zivilstandsamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet ist und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein (z. B. genügende finanzielle Mittel, kein Hinweis auf eine Scheinehe, keine Widerrufsründe). Aufenthalte von mehr als sechs Monaten sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere wenn die Beglaubigung von Zivilstandsdokumenten sehr viel Zeit benötigt. Für das Vorgehen betreffend Überprüfung der Heiratspapiere gilt die [Weisung des SEM vom 25. Juni 2012 «Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden»](#) analog.<sup>142</sup>

### 5.6.6 Aufenthaltsbewilligungen für gleichgeschlechtliche Partner

Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004<sup>143</sup> (PartG) begründet werden. Die Ehe steht allen gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Die Öffnung der Ehe für alle Paare hat zur Folge, dass Ehepaare künftig auch aus zwei Männern oder zwei Frauen bestehen können, und nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau. Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 begründet worden sind, bestehen unverändert weiter. Näheres unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Weisungen > Ehe und Partnerschaft > [Weisung EAZW Ehe für alle](#).<sup>144</sup>

Paare haben gestützt auf eine bestehende eingetragene Partnerschaft unter denselben Voraussetzungen wie Ehepaare einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 52 AIG). Die geltende Praxis soll beibehalten werden, wonach gestützt auf Artikel 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, wenn gleichgeschlechtliche Paare auf eine Eintragung ihrer Partnerschaft verzichtet haben, beispielsweise wegen drohender Benachteiligung im Heimatland eines Partners. Falls aus den gleichen Gründen auf eine Ehe verzichtet wird, kann im Sinne der geltenden Praxis ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegen.<sup>145</sup>

Das Bundesgericht hat vor der Inkraftsetzung der «Ehe für alle» festgehalten (BGE 126 II 425 E. 4a.), dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften sich nicht auf den Schutz des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK oder Artikel 13 Absatz 1 BV berufen können. Die Verweigerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung kann aber unter gewissen Umständen das ebenfalls in Artikel 8 EMRK und Artikel 13 Absatz 1 BV enthaltene Recht auf Schutz des Privatlebens berühren und das Ermessen der Bewilligungsbehörde einschränken.<sup>146</sup>

Nach dieser Rechtsprechung besteht für die gleichgeschlechtliche Partnerin oder den gleichgeschlechtlichen Partner von Schweizerinnen und Schweizern oder von Ausländerinnen und

---

<sup>142</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Februar 2023](#).

<sup>143</sup> SR 211.231

<sup>144</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>145</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>146</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Ausländern mit gefestigtem Anwesenheitsrecht (Niederlassungsbewilligung oder Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung) ein Aufenthaltsanspruch, wenn:<sup>147</sup>

- eine gefestigte und auf Dauer ausgelegte Partnerschaft vorliegt;
- die Intensität der Partnerschaft aufgrund zusätzlicher Faktoren belegt wird, wie etwa:
  - die Art und der Umfang einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten (z. B. Partnerschaftsvertrag, Registrierung nach ausländischem oder kantonalem Recht);
  - der Integrationswille und die Integrationsfähigkeit der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners;
  - der Umstand, dass das Paar in der Schweiz zusammenwohnt;
- kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegt.

Auch wenn die bereits in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer kein gefestigtes Anwesenheitsrecht besitzen, kann die kantonale Migrationsbehörde nach ihrem Ermessen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, sofern das SEM der Bewilligungserteilung zustimmt (Art. 85 VZAE).

#### **5.6.7 Personen, deren Ehe oder Familiengemeinschaft aufgelöst wurde**

Gemäss Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten oder der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG). Diese Bestimmung bezieht sich auf Personen, die bereits im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind, jedoch damit rechnen müssen, dass diese nicht verlängert wird.

Weitere Ausführungen zu Artikel 50 AIG sind der Ziffer 6.15 zu entnehmen.

#### **5.6.8 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme**

Artikel 84 Absatz 5 AIG bzw. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE sieht vor, dass auf Gesuch hin bei vorläufig aufgenommenen Personen nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz vertieft geprüft werden muss, ob ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Diese Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland, wobei die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat im Vordergrund stehen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (Urteil BVGer C-1136/2013 vom 24. September 2013 E. 4.3). Es wird vorausgesetzt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land, insbesondere in ihrem Heimatstaat, zu leben (BVGE 2017 VII/6 E. 6.3).

Die Familie wird in der Regel als Einheit betrachtet und die Situation der einzelnen Mitglieder nicht isoliert beurteilt (BVGE 2007/16 E. 5.3). Damit soll aber eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die einzelnen Familienmitglieder, konkret minderjährige Kinder, nicht ausgeschlossen werden (Urteil BVGer F-5147/2018 vom 10. Juni 2020 E. 6.4). Dies kann in einem Einzelfall dazu führen, dass einem minderjährigen Kind eine Härtefallbewilligung erteilt wird, den Eltern aber nicht (Urteil BVGer F-5147/2018 vom 10. Juni 2020).

---

<sup>147</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Der fortgeschrittenen sozialen und schulischen Integration von Kindern in der Schweiz soll besonderes Gewicht beigemessen werden (gemäss Auslegung von Art. 3 Abs. 1 KRK; Urteil BVGer F-3332/2015 vom 13. Februar 2018 E. 4.4).

Die Kantone können solchen Personen mit Zustimmung des SEM eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Alle vom Kanton in den Antrag einbezogenen Personen müssen sämtliche in Artikel 84 Absatz 5 AIG erwähnten Kriterien individuell erfüllen. Ist dies nicht der Fall, kann die Aufenthaltsbewilligung ausnahmsweise nur denjenigen Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen erfüllen.

Die kantonalen Behörden können auch mit vorläufig aufgenommenen Personen Integrationsvereinbarungen abschliessen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a AIG besteht (Art. 83 Abs. 10 AIG; siehe Ziff. 3.3.1). Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz ([www.integrationsagenda.ch](http://www.integrationsagenda.ch)) ist vorgesehen, dass mit vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen Integrationspläne erstellt werden und der zuständige Kanton zu deren Umsetzung eine durchgehenden Fallführung sicherstellt. Die Integrationspläne berücksichtigen die Vorgaben von Artikel 58a AIG. Werden Integrationsvereinbarungen mit vorläufig Aufgenommenen abgeschlossen, so ist deren Inhalt auf die Zielsetzungen der Integrationsagenda bzw. auf die entsprechenden individuellen Integrationspläne abzustimmen. Diese zielen auf eine nachhaltige sprachliche und berufliche Integration hin. Für die Umsetzung der Integrationsagenda sind die kantonalen Fachstellen für Integrationsfragen zuständig. Die erfolgreiche Umsetzung des individuellen Integrationsplans ist bei der Beurteilung eines Härtefallgesuchs angemessen zu berücksichtigen.

Für Anträge an das SEM, Abteilung Zulassung Aufenthalt, ist das Formular gemäss [Anhang 1](#) der Weisungen SEM III zu verwenden.

### 5.6.9 Personen aus dem Asylbereich

Artikel 14 Absatz 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, wenn sie sich mindestens seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Weiter muss der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Migrationsbehörden immer bekannt gewesen sein. Diese Regelung gilt unabhängig des Verfahrensstandes, d. h. auch für Personen, deren Asylgesuche rechtskräftig abgelehnt wurden. Schliesslich dürfen keine Wiedereintrittsgründe nach Artikel 62 AIG vorliegen. Alle erwachsenen Personen einer Familie müssen sämtliche in Artikel 14 Absatz 2 AsylG aufgeführten Kriterien individuell erfüllen. Ist dies nicht der Fall, kann die Aufenthaltsbewilligung ausnahmsweise nur denjenigen Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen erfüllen.

Nur der Zuweisungskanton (Art. 27 AsylG) kann ein auf diese Bestimmung gestütztes Aufenthaltsverfahren durchführen (Urteil BGer 2C\_551/2017 vom 24. Juli 2017 E. 2.4).

Siehe auch Ausführungen zur Erteilung der ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung während und nach dem Asylverfahren wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls in der Ziffer 6.1.3.2 f. [Weisungen SEM III](#).

### 5.6.10 Massgebliche Kriterien für einen Härtefall

Für die Beurteilung, ob in oben erwähnten Kategorien (Ziff. 5.6.1 ff.) ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, sind die in Artikel 31 Absatz 1 VZAE genannten Kriterien zwingend zu beachten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.



Das bisherige Verhalten der ausländischen Person in der Schweiz ist von entscheidender Bedeutung. Vorausgesetzt wird, dass eine ausländische Person in aller Regel eine bestimmte Zeit in der Schweiz gelebt hat und in beruflicher und sozialer Hinsicht gut integriert ist. Zudem kann von ihr aufgrund der konkreten Situation die Ausreise aus der Schweiz und die soziale Wiedereingliederung in einem anderen Land nicht mehr verlangt werden. Eine erfolgreiche Teilnahme an Integrationsmassnahmen wird bei vorläufig Aufgenommenen berücksichtigt (siehe Ziff. 5.6). Eine erfolgreiche Teilnahme liegt auch vor, wenn die Erreichung der Ziele eines individuellen Integrationsplans absehbar ist (gute Beurteilung der Leistungen, absehbarer Abschluss einer Berufslehre).

Zusätzlich zu den in Artikel 31 Absatz 1 VZAE erwähnten Kriterien müssen bei rechtswidrig anwesenden Personen die konkreten Umstände, die zum illegalen Aufenthalt geführt haben, angemessen berücksichtigt werden.

Haben die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden (Gemeinden und Kantone) die illegale Anwesenheit bisher stillschweigend toleriert, ist dies zugunsten der ausländischen Person zu berücksichtigen.

Bei Personen ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz (Sans-Papiers) wird es in der Regel nicht möglich sein, Leumundszeugnisse einzuholen. Hier können nicht amtliche Dokumente beigezogen werden.

Wurde erst kürzlich in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren das Vorliegen eines Härtefalls ausdrücklich verneint, müssen wichtige neue Elemente für eine nochmalige Beurteilung vorhanden sein.

#### **5.6.10.1 Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE)**

Das Erfüllen der Integrationskriterien gemäss Artikel 58a Absatz 1 AIG (siehe Ziff. 3.3.1) wird im Wesentlichen an den folgenden Merkmalen bemessen:

- an der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Ziff. 3.3.1.1);
- an der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (vgl. Ziff. 3.3.1.2);
- an den Sprachkompetenzen sowie (vgl. Ziff. 3.3.1.3);
- an der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (vgl. Ziff. 3.3.1.4).

Die geforderten Sprachkenntnisse sollen eine elementare Verständigung im Alltag ermöglichen (beispielsweise mit den Arbeitsmarktbehörden, den Lehrerinnen und Lehrern der Kinder, bei der Berufsberatung oder bei einer ärztlichen Konsultation). Die ausländische Person kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Sie kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Als Minimalerfordernis ist grundsätzlich das GER-Niveau A1 zu berücksichtigen.

Das bisherige Verhalten der ausländischen Person in der Schweiz ist von entscheidender Bedeutung. Eine Verletzung der öffentlichen Ordnung ist namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privaten Verpflichtungen. Ein klagloses



Verhalten und ein guter Leumund, insbesondere keine erheblichen oder wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen, werden vorausgesetzt. Dies kann u. a. mittels Strafregisterauszug und Berichten von Arbeitsstellen beurteilt werden.

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung misst sich am Nachweis von Arbeits- und Bildungsverhältnissen bzw. aktiver Bemühungen, solche einzugehen. Entsprechende Nachweise müssen bereits vor Erteilung einer Härtefallbewilligung vorgelegen haben. Falls keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, soll geprüft werden, ob die gesuchstellende Person in den letzten Jahren als arbeitslos gemeldet war und sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühte (Bsp. Regionale Arbeitsvermittlung RAV).

Folgende Punkte sind zu beachten:

- ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder selbstständige Erwerbstätigkeit;
- aktuelle Bildungstätigkeit/Nachweis entsprechender Bemühungen;
- Temporärarbeiten, welche beweisen, dass die ausländische Person selbstverantwortlich zu leben versucht.

Nach Artikel 31 Absatz 5 VZAE ist bei der Prüfung des Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu berücksichtigen, ob aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes gemäss Artikel 43 Asylgesetz die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich gewesen ist.

Als Belege können Arbeitsverträge, aktuelle Arbeitsbestätigungen, Nachweise von Arbeitsuchbemühungen, Nachweise aktueller Bildungstätigkeit, Lehrlingsverträge, Bestätigungsschreiben von Firmen und Bildungsinstituten, Arbeitszeugnisse, Berichte von Integrationsprojekten, Berichte von Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) beigezogen werden.

#### **5.6.10.2 Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (Art. 31 Abs.1 Bst. c VZAE)**

Werden Familien weggewiesen, ist im Hinblick auf das Vorliegen einer besonderen Härte der Situation der gesamten Familie Rechnung zu tragen. Die Wegweisung von Kindern kann unter Umständen eine Entwurzelung bedeuten, die eine aussergewöhnliche Härte darstellt (BGE 123 II 125 E. 4a).

Im Einzelfall sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Das Alter der Kinder im Zeitpunkt der Einreise und der vorgesehenen Ausreise; eine hohe Integration der Kinder wird grundsätzlich angenommen, wenn diese ihre Adoleszenz in der Schweiz verbracht haben;
- die Dauer und der Erfolg der Einschulung in der Schweiz.

Zur Beurteilung der Situation von Kindern können Schreiben von Lehrpersonen, Schulberichte und Schreiben von Sport- und Freizeitvereinen eingeholt werden.

#### **5.6.10.3 Finanzielle Verhältnisse (Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE)**

Die finanzielle Situation beurteilt sich anhand von Kriterien wie Vermögen, Erwerbstätigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit.



#### 5.6.10.4 Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs.1 Bst. e VZAE)

Die Dauer der Anwesenheit bildet ein wichtiges Kriterium bei der Frage der Anerkennung von Härtefällen. Die Aufenthaltsdauer ist dabei im Rahmen einer Gesamtwürdigung der persönlichen Umstände in Beziehung zu den übrigen massgeblichen Kriterien zu setzen und entsprechend zu würdigen. Die Verpflichtung zur Ausreise auch nach einer längeren Anwesenheit in der Schweiz begründet für sich allein keine besondere Härte (vgl. unveröffentlichter BGE vom 20. August 1996 i.S. S. T.). Dasselbe gilt auch, wenn ein Wegweisungsvollzug aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person unmöglich war und aus dieser Unmöglichkeit ein längerer Aufenthalt resultierte. Eine lange Anwesenheitsdauer kann jedoch im Einzelfall zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die zusätzlich vorausgesetzte Notlage führen.

- Personen ohne Aufenthaltsstatus (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG): Die Prüfung der Anwesenheitsdauer bei Personen ohne Aufenthaltsstatus gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG hat einzelfallgerecht zu erfolgen. Weder das Gesetz noch die Praxis des Bundesgerichts sehen eine minimale oder maximale Anwesenheitsdauer vor. In der Praxis kann es Fälle geben, bei denen eine starre Mindestfrist des Aufenthalts zu unbilligen Resultaten führen kann, welche der Gesetzgeber mit der Ausnahmeregelung von den ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen vermeiden wollte (z. B. unerwartete Krankheitsfälle, Opfer von Unfällen oder Verbrechen, Menschenhandel). Bei Familien gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei Einzelpersonen. Um jedoch den spezifischen Umständen einer Familie Rechnung zu tragen, soll von einem Richtwert von fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz ausgegangen werden.
- Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene werden nach einer Anwesenheitsdauer von fünf Jahren in der Schweiz vertieft geprüft (Art. 84 Abs. 5 AIG).
- Asylsuchenden ausländischen Personen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich mindestens seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (Art. 14 Abs. 2 AsylG).

#### 5.6.10.5 Gesundheitszustand (Art. 31 Abs.1 Bst. f VZAE)

Andauernde und schwerwiegende Krankheiten einer ausländischen Person oder eines Familienmitglieds, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden können, sind bei der Beurteilung eines schwerwiegenden Härtefalls entsprechend zu berücksichtigen (chronische Krankheiten, nachgewiesene Suizidgefahr, Kriegstraumatisierung, schwerer Unfall usw.).

Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes können ärztliche Berichte, Arztzeugnisse, Berichte von therapeutischen Stellen oder sozialen Einrichtungen, sowie Berichte der Sektion Analysen des SEM beigezogen werden.

#### 5.6.10.6 Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE)

Massgebend ist die Gesamtsituation, welche die ausländische Person im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland antrifft. Im Hinblick auf die Beurteilung der Situation im Herkunftsland kann die zuständige kantonale Behörde bei der Sektion Analysen des SEM eine Amtsauskunft oder einen Amtsbericht einholen.

Folgende Punkte sind bei der Beurteilung der Wiedereingliederung zu beachten:

- Alter der Person bei der Einreise in die Schweiz;





- Vertrautheit mit den kulturellen Gepflogenheiten und Beherrschen der Sprache;
- allfällige gesundheitliche Probleme;
- familiäres Beziehungsnetz, Bekannte im Heimatland;
- Schulen/Ausbildung im Heimatland;
- berufliche Situation/beruflicher Wiedereinstieg im Heimatland;
- Wohnverhältnisse.

#### 5.6.10.7 Offenlegung der Identität (Art. 31 Abs. 2 VZAE)

Ausländerinnen und Ausländer, die an einem Verfahren nach dem AIG teilnehmen, müssen im Besitz eines gültigen und anerkannten Ausweises im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 AIG sein (d. h. eines Passes). Verfügen sie nicht über ein solches, sind sie verpflichtet, ein solches zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um ein solches zu erhalten (Art. 89 und 90 Bst. c AIG i. V. m. Art. 8 VZAE).

Anerkannte Flüchtlinge (einschliesslich vorläufig aufgenommener Flüchtlinge) und Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können nicht verpflichtet werden, mit den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftslandes Kontakt aufzunehmen. Für diese Personen kann das Erfordernis des Identitätsnachweises als erfüllt angesehen werden, wenn die während des Asylverfahrens gemachten Angaben plausibel und widerspruchsfrei sind und keine Aliasnamen verwendet wurden.

Abgewiesene Asylsuchende, deren Asylverfahren definitiv abgeschlossen ist, oder vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer können hingegen verpflichtet werden, sich bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes zu melden, um ein gültiges und anerkanntes Ausweispapier im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 AIG zu erhalten. Wenn die betreffende Person behauptet, kein solches Ausweispapier erhalten zu können, obliegt es ihr, den Nachweis zu erbringen, dass es objektiv unmöglich ist, einen gültigen nationalen Reisepass ihres Herkunftslandes zu erhalten (Urteil BVGer C-1075/2013 vom 21. Februar 2014 E. 6.2). Im Übrigen können die technischen Schwierigkeiten, wie z. B. die von den Behörden des Herkunftsstaates verursachten Verzögerungen, die mit der Ausstellung eines nationalen Passes verbunden wären (oder sind), in der Regel nicht zur Annahme einer objektiven Unmöglichkeit führen.

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die mit der Begründung vorläufig aufgenommen wurden, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig ist, sollten jedoch zuvor die zuständigen Dienststellen des SEM konsultiert werden.

#### 5.6.11 Berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 30a VZAE)

Die Motion Barthassat (08.3616) beauftragte den Bundesrat, Jugendlichen ohne gesetzlichen Status, die ihre Schulbildung in der Schweiz absolviert haben, den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. Artikel 30a VZAE, der am 1. Februar 2013 in Kraft getreten ist, setzt diese Motion um.

Es besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle gemäss dem AIG oder AsylG (Ziff. 5.6.1 und 5.6.9) zu erteilen. Artikel 31 VZAE, welcher die bei der Prüfung von Härtefällen zu berücksichtigenden Kriterien aufführt, bezieht sich sowohl auf schwerwiegende persönliche Härtefälle aus dem Ausländerbereich (Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 50 Abs. 1 Bst. b und 84 Abs. 5 AIG) als auch auf Härtefälle aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG).



Artikel 30a VZAE führt die massgeblichen Kriterien auf, die zu berücksichtigen sind bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen für Personen mit unbefugtem Aufenthalt, die eine berufliche Grundbildung absolvieren und/oder an einem mit einer beruflichen Tätigkeit verbundenen Brückenangebot teilnehmen möchten. Dieser Artikel führt, ebenso wie Artikel 31 VZAE, die bestehende Härtefallregelung im Rahmen des AIG und des AsylG aus, bezieht sich aber auf die besondere Situation der beruflichen Grundbildung.<sup>148</sup>

Eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30a VZAE stellt eine Ermessensbewilligung im Rahmen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG dar. Auch wenn sämtliche Voraussetzungen von Artikel 30a VZAE erfüllt sind, besteht kein Anspruch darauf, dass die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung in Aussicht stellt und das SEM um Zustimmung zu dieser ersucht (Urteil BGer 2C\_5/2022 vom 17. August 2022 E. 2).<sup>149</sup>

#### 5.6.11.1 Begriff der beruflichen Grundbildung (Art. 30a Abs. 1 VZAE)

Obwohl das Berufsbildungsgesetz<sup>150</sup> (BBG) die Absolvierung mehrerer beruflicher Grundbildungen zulässt, ist Artikel 30a VZAE nur auf Erstausbildungen anwendbar. Personen, die ihre Ausbildung weiterführen möchten, können ein gewöhnliches Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle einreichen, gestützt auf die geltenden Bestimmungen für Härtefälle (siehe Art. 30a Abs. 2 VZAE und Ziff. 5.6.11.5).

#### 5.6.11.2 Teilnahme an Brückenangeboten (Art. 30a Abs. 1 VZAE)

Brückenangebote sind eine Zwischenlösung, um die Jugendlichen nach Abschluss der obligatorischen Schule auf eine berufliche Grundbildung (berufliche Grundbildung von 2, 3 oder 4 Jahren Dauer, Handelsschule, Berufsschule) oder eine weiterführende Schule vorzubereiten. Brückenangebote gehören nicht zur obligatorischen Schulbildung und können eine Erwerbstätigkeit von 2 bis 3 Tagen pro Woche vorsehen (z. B. Praktikum, Motivationssemester, Vorlehre). Zu den Brückenangeboten gehören ebenfalls schulische Vorkurse, die eine rein theoretische Ausbildung darstellen und mit keiner Erwerbstätigkeit verbunden sind (z. B. 10. Schuljahr, Orientierungsjahr, Anschlussjahr oder Integrationsjahr für junge Migrantinnen und Migranten).

Personen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und vor Beginn der beruflichen Grundbildung an einem Brückenangebot mit Erwerbstätigkeit teilnehmen möchten, müssen ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle einreichen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 30a VZAE erfüllen. Die Teilnahme an solchen Brückenangeboten ist im ersten Satz des Absatzes 1 «Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung» miteingeschlossen.

#### 5.6.11.3 Prüfung des Gesuchs

Die zuständige kantonale Behörde unterbreitet dem SEM das entsprechende Gesuch zur Zustimmung (siehe Ziff. 1.3.1/d). Die erstmalige Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für längstens ein Jahr erteilt (siehe Art. 58 VZAE). Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung ist eine neue Bewilligung erforderlich (Art. 54 VZAE).

<sup>148</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>149</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>150</sup> SR 412.10



Gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes muss der Lehrvertrag von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Lehrvertrag von der für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Behörde genehmigt worden ist.

Das Gesuch muss insbesondere den vom Lehrmeister unterzeichneten Lehrvertrag enthalten. Bei der Teilnahme an einem Brückenangebot, mit Erwerbstätigkeit (vor allem im Fall einer Vorlehre), muss das Gesuch ebenfalls den Arbeitsvertrag oder gegebenenfalls die Teilnahmebestätigung enthalten. Angesichts des unbefugten Aufenthalts der betroffenen Person kann die Beschaffung eines vom zukünftigen Arbeitgeber unterzeichneten Lehr- oder Arbeitsvertrags insbesondere in Bezug auf Artikel 117 AIG problematisch sein. Deshalb kann der Kanton – falls er feststellt, dass alle übrigen Voraussetzungen des Artikels 30a VZAE erfüllt sind, und er bereit ist, der gesuchstellenden Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen – eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass er bereit ist, der betroffenen Person unter Vorbehalt der Zustimmung durch das SEM eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Diese Bescheinigung ermöglicht es der betroffenen Person, eine Stelle zu suchen, und dem Arbeitgeber, den Vertrag zu unterzeichnen. Im Zweifelsfall können die Gesuchunterlagen vorgängig an das SEM zur Stellungnahme eingereicht werden.

Eine solche Bescheinigung kann auch ausgestellt werden, wenn die betroffene Person im Laufe des fünften obligatorischen Schuljahres in der Schweiz beim Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck einer beruflichen Grundbildung oder zur Teilnahme an einem Brückenangebot einreicht.

#### **5.6.11.4 Massgebliche Kriterien für die Prüfung des Gesuchs**

##### **5.6.11.4.1 Mindestdauer des Besuchs der obligatorischen Schule (Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE)**

Die betroffene Person muss in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung ununterbrochen die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Sie muss den Nachweis erbringen, dass sie die erforderliche obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert hat.

Die Teilnahme an einem Brückenangebot rein theoretischer Natur im Anschluss an die obligatorische Schule muss bei der Berechnung der geforderten Mindestdauer der obligatorischen Schulzeit von fünf Jahren mitberücksichtigt werden. Hingegen kann die Teilnahme an Brückenangeboten mit Erwerbstätigkeit, nicht in diese Berechnung einbezogen werden. Denn eine Erwerbstätigkeit setzt die Einreichung eines Gesuchs nach Massgabe von Artikel 30a VZAE voraus (siehe Ziff. 5.6.10.1).

##### **5.6.11.4.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE)**

Generell muss die berufliche Grundbildung im Anschluss an die obligatorische Schule erfolgen. Es kann jedoch vorkommen, dass eine betroffene Person unmittelbar nach Ende der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle findet. Deshalb muss das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle zum Zweck einer beruflichen Grundbildung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der obligatorischen Schule erfolgen.

Siehe auch Ziffer 5.6.11.3 für den Fall der Einreichung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung vor Beendigung der obligatorischen Schulzeit.



#### **5.6.11.4.3 Gesuch einreichung durch den Arbeitgeber und Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 30a Abs. 1 Bst. b und c AIG)**

Es muss geprüft werden, ob der Arbeitgeber ein Gesuch eingereicht hat (Art. 18 Bst. b AIG) und ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind (Art. 22 AIG), in Analogie zu Artikel 31 VZAE (siehe auch Ziff. [4.3.4](#)).

#### **5.6.11.4.4 Erfüllen der Integrationskriterien (Art. 30a Abs. 1 Bst. d VZAE)**

Wie im Rahmen von Artikel 31 VZAE müssen die Integrationskriterien erfüllt sein (siehe dazu Ziff. 5.6.10.1 ff. und Integrationskriterien Ziff. 3.3.1). Die integrative Wirkung der Schule ist dabei gebührend zu berücksichtigen. In der Regel können die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Erwerb von Bildung im Hinblick auf den verlangten fünfjährigen Schulbesuch als erfüllt betrachtet werden.

Das Verhalten der ausländischen Person seit ihrer Ankunft in der Schweiz ist ausschlaggebend (siehe dazu Ziff. 3.3.1.2). Der bisherige rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz kann diesen Jugendlichen jedoch nicht vorgehalten werden, da ihre Einreise in die Schweiz in der Regel zusammen mit ihren Eltern erfolgt ist.

#### **5.6.11.4.5 Pflicht zur Offenlegung der Identität (Art. 30a Abs. 1 Bst. f VZAE)**

Analog zur geltenden Härtefallregelung muss die betroffene Person bei der Einreichung des Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung ihre Identität offenlegen (siehe dazu Ziff. 5.6.10.7).

#### **5.6.11.5 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Art. 30a Abs. 2 VZAE)**

Nach Abschluss der Ausbildung kann die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (Art. 59 VZAE). Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Die Verlängerung muss nach den Kriterien von Artikel 31 VZAE geprüft werden. Dabei ist insbesondere der Stand der Integration zu prüfen.

#### **5.6.11.6 Familienangehörige der lernenden Person (Art. 30a Abs. 3 VZAE)**

Die Aufenthaltsbedingungen der Eltern und Geschwister der Person, welche die Voraussetzungen für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Artikel 30a VZAE erfüllt, müssen nach Artikel 31 VZAE geprüft werden (siehe Ziff. 5.6.10).

Bei der Prüfung der Gesuche muss jedoch der Situation der gesamten Familie Rechnung getragen werden.

## **5.7 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel**

### **5.7.1 Begriff Menschenhandel**

Die Schweiz hat das UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels<sup>151</sup> sowie das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>152</sup> ratifiziert.<sup>153</sup>

---

<sup>151</sup> SR **0.311.542**

<sup>152</sup> SR **0.311.543**

<sup>153</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Der Begriff «Menschenhandel» bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (Handlung; erstes Tatbestandselement) durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat (Mittel; zweites Tatbestandselement) zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen (Zweck der Ausbeutung; drittes Tatbestandselement) (vgl. Art. 4 Bst. a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels und Art. 3 Bst. a des Zusatzprotokolls; vgl. auch Art. 182 StGB).<sup>154</sup>

Opfer von Menschenhandel werden in der Regel als Folge von polizeilicher Ermittlungstätigkeit entdeckt oder melden sich selbstständig durch Kontaktaufnahme bei spezialisierten Fachstellen (Opferberatungsstellen, spezialisierte NGO und Opferhilfestellen). Nach der Identifizierung werden Opfer von Menschenhandel in der Regel durch spezialisierte Fachstellen begleitet. Die ausländerrechtlichen Instrumente für Opfer von Menschenhandel im Gesetz und der Verordnung dienen dem Opferschutz ausgebeuteter Personen und sollen die Strafverfolgung der Täter erleichtern. Als Hilfsmittel für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall von Menschenhandel vorliegt, empfiehlt es sich, die angeführte Checkliste zu verwenden. Siehe «[Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel](#)».<sup>155</sup> Diese Indikatoren-Checkliste ist für alle Fachstellen und Organisationen bestimmt, die mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen können – sowohl für Fachleute auf diesem Gebiet als auch für nicht spezialisierte Fachkräfte. Die Liste wurde von einer Schweizer Expertengruppe unter der Leitung fedpol erarbeitet und versteht sich als gemeinsames Referenzdokument, um mögliche Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu identifizieren.<sup>156 157</sup>

Hingegen ist der blosser Umstand, dass für die illegale Einreise in die Schweiz die Hilfe eines Schleppers beansprucht wird, kein konstitutives Element von Menschenhandel. Der Begriff «Schleusung von Migranten» bezeichnet die Herbeiführung der unerlaubten Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen (vgl. Art. 3 Bst. a des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>158</sup>).<sup>159</sup>

## 5.7.2 Leitprozess «Competo»

Nur mit einem multidisziplinären und koordinierten Vorgehen sowie einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Migrationsbehörden sowie den spezialisierten Fachstellen kann Menschenhandel erfolgreich bekämpft und können die Opfer effizient geschützt werden. Der Leitprozess «Competo» (vgl. [Anhang](#)) soll eine einheitliche Praxis in Fäl-

<sup>154</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>155</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>156</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>157</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>158</sup> SR 311.541

<sup>159</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



len von Menschenhandel sicherstellen, indem die Rolle der betreffenden Behörden und Akteure definiert wird. Dieser Prozess soll zudem Rechtssicherheit schaffen, rechtsgleiche Behandlung gewährleisten und die Strafverfolgung erleichtern. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Komponenten des Leitprozesses eng miteinander verbunden und somit wirkungsorientiert verflochten sind. Die gegenseitige und vernetzte Wechselwirkung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und spezialisierten Fachstellen stellt eines der wichtigsten Elemente im Kampf gegen Menschenhandel dar und gewährleistet einen optimalen Schutz der Opfer. Das SEM empfiehlt die Anwendung dieses Leitprozesses. Gleichzeitig begrüsst das SEM die Einrichtung von weiteren interdisziplinären «Runden Tischen» auf kantonaler Ebene als wichtiges Instrument für eine effiziente Bekämpfung von Menschenhandel.<sup>160</sup>

### 5.7.2.1 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Wenn die Polizei im Rahmen einer Kontrolle oder Anhaltung Verdacht schöpft, dass es sich bei einer Person um ein mögliches Opfer von Menschenhandel handelt, erfolgt ein polizeiliches (Vor-)Ermittlungsverfahren und anschliessend eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung gemäss Artikel 182 StGB und Artikel 152 der Strafprozessordnung<sup>161</sup> (StPO). Opfer von Menschenhandel können jedoch direkt an die spezialisierte Fachstelle gelangen, ohne dass die Polizei von Beginn an involviert ist.

### 5.7.2.2 Information

Handelt es sich beim potenziellen Opfer von Menschenhandel um eine ausländische Person, so teilt die Strafverfolgungsbehörde der zuständigen Migrationsbehörde die Eröffnung der Strafuntersuchung mit und informiert die spezialisierte Fachstelle, die dann die Beratung und Begleitung der Person nach dem Opferhilfegesetz<sup>162</sup> (OHG) aufnimmt.<sup>163</sup>

### 5.7.2.3 Erholungs- und Bedenkzeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG i.V.m. Art. 35 VZAE)

Die Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel ist in Artikel 35 VZAE geregelt. Weiterführende Informationen siehe [«Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel»](#).<sup>164</sup>

Unmittelbar nach ihrer Identifizierung als Opfer und nach dem Ausstieg aus der Ausbeutung befinden sich Menschenhandelsopfer in einer prekären Lage. Einen Antrag auf Erholungs- und Bedenkzeit können das Opfer selbst, aber auch die Strafverfolgungsbehörden, oder die spezialisierte Fachstelle stellen (eine Vollmacht ist beizulegen). Bei begründetem Verdacht auf Menschenhandel wird dem Antrag zugestimmt. Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit schafft keinen Anspruch auf eine spätere Aufenthaltsregelung. Die zuständige Migrationsbehörde bestätigt schriftlich eine «Erholungs- und Bedenkzeit» für die Dauer von mindestens 30 Tagen. Liegen begründete Hinweise vor, dass die Erholung länger als 30 Tage beansprucht wird, kann die Erholungs- und Bedenkzeit von Beginn an für eine längere Dauer gewährt werden. In begründeten Fällen kann die Erholungs- und Bedenkzeit auch verlängert werden. Die zuständige spezialisierte Fachstelle ist zu informieren. Ist die Entscheidung über eine Zusammenarbeit mit den Behörden zu diesem Zeitpunkt bereits getroffen, wird keine Erholungs-

<sup>160</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>161</sup> SR 312.0

<sup>162</sup> SR 312.5

<sup>163</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>164</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



und Bedenkzeit gewährt. In diesen Fällen kann nach Artikel 36 VZAE direkt eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden. Eine gewährte Erholungs- und Bedenkzeit kann in den Fällen von Artikel 35 Absatz 3 VZAE widerrufen werden (keine Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden, freiwillige Wiederaufnahme des Kontakts mit den verdächtigen Tätern, gemäss neuen Erkenntnissen ist die betroffene Person kein Opfer oder keine Zeugin von Menschenhandel, schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Läuft die Erholungs- und Bedenkzeit ab, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen (Art. 36 Abs. 5 VZAE).<sup>165</sup>

Die Erteilung einer formellen ausländerrechtlichen Bewilligung ist nicht erforderlich. Eine schriftliche Bestätigung (Anwesenheitsduldung) der Erholungs- und Bedenkzeit ist für allfällige Kontrollen ausreichend. Zum Schutz der betroffenen Person soll aus dieser Bestätigung weder der Aufenthaltsort noch der Grund für den Aufenthalt ersichtlich sein.

Hat das Opfer nach Beendigung der Erholungs- und Bedenkzeit die Schweiz zu verlassen, ist eine angemessene Ausreisefrist festzusetzen, damit eine Vorbereitung der Rückkehr möglich ist (z. B. Beendigung medizinischer Hilfe, Gefährdungsabklärungen im Ursprungsland, Vorbereitungen im Rahmen der Rückkehrhilfe usw.).

#### 5.7.2.4 Kurzaufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG und Art. 36 VZAE)

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht die Erteilung eines verlängerbaren Aufenthaltstitels an Opfer von Menschenhandel vor, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass deren Aufenthalt für ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist. Ist die Strafverfolgungsbehörde der Auffassung, dass der weitere Aufenthalt eines Opfers von Menschenhandel für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, müssen die kantonalen Migrationsbehörden eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilen. Hier besteht für diese Behörden kein Ermessensspielraum (BGE 145 I 308 E. 3.4). Die Erteilung und Verlängerung der Bewilligung ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 85 Abs. 2 VZAE und Art. 5 Bst. g ZV-EJPD). Um den Schutz und die Anonymität der betroffenen Person zu gewährleisten, wird ihre Adresse im Ausländerausweis nicht eingetragen (Postfachadresse oder Schutzadresse).<sup>166</sup>

Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist möglich, wenn ein Gesuch des Arbeitgebers vorliegt und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und die betroffene Person über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt (Art. 36 Abs. 4 VZAE). Die Arbeitsbewilligung wird in der Regel von der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde erteilt. Wichtig ist, dass die beteiligten Stellen und Behörden die Gefährdungssituation des Opfers sorgfältig abklären. Die spezialisierten Fachstellen informieren die Migrationsbehörden über jede Veränderung der Situation des Opfers.<sup>167</sup>

Wenn die Ausbeutung in einem einzigen Kanton erfolgt ist, ist die Migrationsbehörde dieses Kantons zuständig für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer der polizeilichen Ermittlung und des Strafverfahrens (Art. 36 Abs. 2 erster Satz VZAE). Ist die Ausbeutung in mehreren Kantonen erfolgt und werden dort polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, so wird

<sup>165</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>166</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>167</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



die Kurzaufenthaltsbewilligung von demjenigen Kanton erteilt, in dem sich die Person zuletzt aufgehalten hat (Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz VZAE). Dabei handelt es sich grundsätzlich um den Kanton, in dem die letzte Straftat in Zusammenhang mit Menschenhandel verübt wurde.<sup>168</sup>

Wenn hingegen die Strafverfolgungsbehörde eines der betroffenen Kantone die Leitung der Strafverfolgung übernimmt (Übernahme des Falls), ist die Migrationsbehörde dieses Kantons auch für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig.<sup>169</sup> Ist die Ausbeutung nicht im Hoheitsgebiet eines bestimmten Kantons erfolgt, so ist die Migrationsbehörde dieses Kantons nicht zuständig: Das SEM verweigert die Zustimmung, da die Voraussetzungen des Bundesrechts von vornherein nicht erfüllt sind.<sup>170</sup>

Um das Risiko eines Kontakts zwischen dem Opfer und den Tätern möglichst gering zu halten oder um die Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, wenn in einem Kanton keine geeigneten Institutionen bestehen, ist allenfalls eine Platzierung des Opfers ausserhalb des Kantons, der für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE zuständig ist, erforderlich. In einem solchen Fall gilt der Aufenthalt ausserhalb des zuständigen Kantons, unabhängig von seiner Dauer, nicht als Kantonswechsel (Art. 68 Abs. 2 VZAE).<sup>171</sup> Der Kanton, in dem die betroffene Person untergebracht wird, kann keine Bewilligungen erteilen.<sup>172</sup>

Besteht keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, muss die Person die Schweiz verlassen, sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt (vgl. Ziff. 5.7.2.5).<sup>173</sup>

#### 5.7.2.5 Humanitäre Aufenthaltsregelung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 VZAE)

Ein Gesuch um humanitären Aufenthalt im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE kann nach Ende der Erholungs- und Bedenkzeit jederzeit gestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit gewesen ist oder nicht. Das Gesuch ist bei der kantonalen Migrationsbehörde einzureichen (vgl. Ziff. 5.7.2.4 dritter Absatz). Dies erfolgt entweder durch das Opfer selber oder durch eine spezialisierte Fachstelle, die über eine entsprechende Vollmacht verfügt. Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach eigenen Angaben Opfer von Menschenhandel sind, gilt eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 90 AIG). Sie müssen ihren Status als Opfer mit geeigneten Mitteln glaubhaft machen (BGE 142 I 152 E. 6.2). Liegt kein erheblicher oder wiederholter Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor, kann der Entscheid in der Schweiz abgewartet werden.<sup>174</sup>

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht die Erteilung eines verlängerbaren Aufenthaltstitels an Opfer von Menschenhandel vor, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass deren Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Situation erforderlich ist. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Buchstabe a des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verleiht (Urteil BGer 2C\_483/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 4.3). Die Anerkennung des Status als Opfer von Menschenhandel allein ist jedoch nicht ausreichend.

<sup>168</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>169</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>170</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>171</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>172</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>173</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>174</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).





Der Aufenthalt der betroffenen Person muss sich auch aufgrund ihrer persönlichen Notlage als erforderlich erweisen. In Anbetracht der weit gefassten Formulierung dieses Artikels verfügen die Behörden über einen grossen Ermessensspielraum (Urteil BGer 2C\_483/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 8.1.1).<sup>175</sup>

Unabhängig von einer allfälligen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist bei der Beurteilung des Härtefalls die besondere Situation von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu berücksichtigen (Art. 36 Abs. 6 VZAE). Bei der Gewichtung und Beurteilung der in Artikel 31 VZAE genannten Kriterien ist diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen. Zu beachten sind beispielsweise schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können (die Gesundheit des Opfers ist gefährdet) oder die Tatsache, dass eine Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht mehr möglich ist oder die Gefahr eines Rückfalls in den Menschenhandelsprozess besteht. Ergibt die Gewichtung der relevanten Härtefallgründe, dass eine Rückkehr nicht zumutbar ist, so kann das Gesuch trotz ungenügender Integration bewilligt werden.<sup>176</sup>

Bei minderjährigen Opfern ist den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen besonders Rechnung zu tragen. Durch die Mitwirkung in einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge kann im Einzelfall aufgrund ungenügenden staatlichen Schutzes auch eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland bestehen. Eine Anspruchsberechtigung nach dem OHG kann mitberücksichtigt werden.<sup>177</sup>

Insbesondere sind folgende Eckpunkte für die Erteilung und/oder die Erneuerung der Bewilligung zu berücksichtigen. Berichte und Unterlagen haben das Vorliegen von Härtefallgründen gemäss Artikel 31 VZAE zu dokumentieren:

- Ausgangslage, Situation im Herkunftsland und Ausbeutungsgefahr;
- Familiensituation, Berichte von spezialisierten Fachstellen;
- Gefährdungssituation, Gefahr bei einer Rückkehr;
- Gesundheitszustand, Arztzeugnis;
- Stand der Integration und Integrationsbemühungen im Verhältnis zur individuellen Situation;
- allfällige Statusberichte und Rapporte der Polizei, die für die Beurteilung der Gefährdung des Opfers relevant sind;
- eine allfällige Strafanzeige und Verurteilung der Täterschaft, wenn eine solche vorliegt und für die Beurteilung des Gesuchs relevant ist;
- allfällige Situationsberichte weiterer Stellen über die besonderen Verhältnisse im Herkunftsland;
- gültiges Reisedokument;
- weitere sachdienliche Unterlagen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall ist dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 85 Abs. 2 VZAE und Art. 5 Bst. d ZV-EJPD).

---

<sup>175</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>176</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>177</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



In diesem Zusammenhang ist das SEM darauf angewiesen, vollständige und möglichst ausführliche Dossiers zu erhalten, damit der Entscheid rasch und ohne weitere Instruktionsmassnahmen getroffen werden kann.<sup>178</sup>

#### 5.7.2.6 Modalitäten Rückkehr / Wiedereingliederung

Die zuständige spezialisierte Fachstelle informiert die Opfer über die Möglichkeiten der Aufenthaltsregelung in der Schweiz und thematisieren die Frage der Rückkehr. Es werden rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Bewilligungen die notwendigen Vorkehrungen getroffen. Dabei werden insbesondere mögliche Perspektiven im Heimatland aufgezeigt. Die Modalitäten der freiwilligen Rückkehr sowie die Vermittlung in ein allenfalls bestehendes Reintegrationsprogramm im Heimatland geschehen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Opferberatungsstelle und Partnerorganisationen in den Herkunftsländern der Opfer. In diesem Zusammenhang wird eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Rückkehrberatungsstellen, dem SEM und der internationalen Organisation für Migration in Bern (IOM) empfohlen. Weitere Informationen über den Ablauf, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der verschiedenen Stellen bei der Gewährung der Rückkehrhilfe sind im [Kap. 4](#) der Weisungen SEM III zu finden.

#### 5.7.2.7 Vorläufige Aufnahme

Liegt kein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, ist aber der Vollzug der Wegweisung aufgrund der besonderen Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland nicht zumutbar oder liegen andere Vollzugshindernisse im Sinne von Artikel 83 AIG vor, kann das SEM auf Antrag der zuständigen Behörde eine vorläufige Aufnahme verfügen (Art. 83 AIG und Art. 36 Abs. 6 VZAE).

#### 5.7.3 Kantonale Statistiken

Zu Beginn des Kalenderjahres ersucht das SEM die kantonalen Migrationsbehörden um Zustellung der Daten des Vorjahres betreffend die Anzahl Fälle, in denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (vgl. Ziff. 5.7.2.3), sowie der Anzahl erteilter Bewilligungen (Mitwirkung im Strafverfahren und Härtefälle; Ziff. 5.7.2.4 und 5.7.2.5).<sup>179</sup>

#### 5.7.4 Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren

Im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Aktionspläne gegen Menschenhandel (2012–2014 und 2017–2020) sowie der Empfehlungen namentlich der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) wurde beim SEM ein interner Koordinationsprozess festgelegt, der bei Verdacht von Menschenhandel im Asylverfahren einzuhalten ist und einen einwandfreien Informationsfluss gewährleistet. Dieser Prozess soll die frühzeitige Erkennung der potenziellen Opfer von Menschenhandel ermöglichen, deren Rechte gewährleisten und ihrem besonderen Status bei der Prüfung des Asylgesuchs Rechnung tragen. Die Policy Menschenhandel der Abteilung Asylverfahren und Praxis des SEM ist für diesen Prozess verantwortlich und stellt eine ordnungsgemässe Asylpraxis in diesen Fällen sicher. Sie koordiniert unter anderem die Zusammenarbeit mit fedpol, die wiederum die Koordination mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden gewährleistet. Generelle verfahrens- und zuständigkeitsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Thema Menschenhandel im Asylverfahren können unter

<sup>178</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>179</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



der folgenden E-Mail-Adresse angebracht werden: [AVP2-Menschenhandel@sem.ad-min.ch](mailto:AVP2-Menschenhandel@sem.ad-min.ch).<sup>180</sup>

Wenn begründete Hinweise auf Menschenhandel vorliegen, wird das potenzielle Opfer vom SEM über die spezifischen Rechte, die sich aus seinem Status im Rahmen des Asylverfahrens ergeben, informiert.

Den Kantonen werden im Zuweisungsfall umfassende Informationen über ein potenzielles Opfer von Menschenhandel mittels eines Formulars übermittelt.

Die kantonalen Behörden werden ebenfalls aufgefordert, das SEM so rasch wie möglich zu informieren, wenn eine asylsuchende Person in ein Gerichtsverfahren verwickelt ist, und darüber hinaus anzugeben, ob der Status als Opfer von Menschenhandel anerkannt worden ist. Das SEM muss nämlich dieser Information Rechnung tragen können, wenn die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder das Bestehen von Hindernissen für den Wegweisungsvollzug zu prüfen ist.

Aufgrund der Ausschliesslichkeit des Asylgesetzes gemäss Artikel 14 AsylG finden die Bestimmungen von Artikel 35 und 36 VZAE grundsätzlich keine direkte Anwendung im Asylverfahren, ausser es bestehe ein «offensichtlicher» Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (BGE 145 I 308 E. 3.1). Ein solcher Anspruch kann sich aus der ausländerrechtlichen Gesetzgebung (z. B. Familiennachzug) und aus völkerrechtlichen Bestimmungen ergeben. Gemäss Rechtsprechung verleiht Artikel 14 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels den Opfern Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass deren Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Situation (Urteil BGer 2C\_483/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 4.3; vgl. auch Ziff. 5.7.2.5) oder ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren (BGE 145 I 308 E. 3.4; vgl. auch Ziff. 5.7.2.4) erforderlich ist.<sup>181</sup>

Ist der Wegweisungsvollzug unzulässig oder unzumutbar, weil die asylsuchende Person in ihrem Herkunftsland erneut Opfer von Menschenhandel werden könnte, wird sie vorläufig aufgenommen. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz kann der Kanton im Einzelfall mit der Zustimmung des SEM eine Härtefallbewilligung ausstellen.<sup>182</sup>

Eine Dublin-Überstellung kann nicht erfolgen, wenn die Anwesenheit der asylsuchenden Person als potenzielles Opfer von Menschenhandel für die Zwecke des Strafverfahrens in der Schweiz erforderlich ist. Wird die Dublin-Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs auf den ersuchenden Mitgliedstaat über (Art. 29 Dublin III-Verordnung). Dies dürfte auch dann der Fall sein, wenn der ersuchende Staat einem Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, weil dessen Anwesenheit von den Polizei- oder Gerichtsbehörden verlangt wird (Art. 19 Dublin III-Verordnung; vgl. Urteil BVGer F-2487/2021 vom 3. Juni 2021 E. 4.3). Die Verfügbarkeit eines mutmasslichen Opfers von Menschenhandel für ein in der Schweiz durchgeführtes Strafverfahren kann nicht nach einer Dublin-Wegweisung sichergestellt werden, indem ein Visum für einen Kurzaufenthalt ausgestellt wird (BGE 145 I 308 E. 4.1).<sup>183</sup>

<sup>180</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>181</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>182</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>183</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



### 5.7.5 Aufenthalt im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes

Das Gesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)<sup>184</sup> schafft die rechtlichen Grundlagen und Strukturen für die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen zugunsten bedrohter Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren des Bundes und der Kantone. Namentlich wurde beim Bundesamt für Polizei (fedpol) eine Zeugenschutzstelle geschaffen. Diese sorgt dafür, dass Zeugen in Strafverfahren des Bundes und der Kantone auch ausserhalb der eigentlichen Verfahrenshandlungen und nach Abschluss des Verfahrens geschützt werden können.

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Rahmen eines Zeugenschutzprogrammes des In- oder Auslandes oder eines internationalen Strafgerichtshofes in der Schweiz aufhalten, erhalten in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG), sofern (Art. 36a VZAE):

- ein rechtskräftiger Entscheid des Direktors fedpol über die Durchführung eines Zeugenschutzprogrammes (Art. 8 ZeugSG); oder
- eine Vereinbarung über die Übernahme einer zu schützenden Person aus dem Ausland nach Artikel 28 ZeugSG vorliegt.

Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes ist die Migrationsbehörde des Kantons, in dem die Ausländerin oder der Ausländer untergebracht wird (Art. 36a Abs. 2 VZAE). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 3 oder 4 VZAE erfüllt sind.

Die zuständige Migrationsbehörde hört die Zeugenschutzstelle an, bevor sie eine Bewilligung oder eine Verlängerung der Bewilligung nach den Artikeln 31–34 AIG verweigert. Ebenso muss sie die Zeugenschutzstelle anhören, wenn sie beabsichtigt, eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, und wenn sie sich entschliesst, Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen nach den Artikel 64–68 AIG zu verfügen (siehe Art. 20 ZeugSG).

In der Regel informiert die Zeugenschutzstelle die zuständige kantonale Migrationsbehörde vorgängig über die Durchführung eines Zeugenschutzprogramms. Ist dies nicht der Fall und hat die Migrationsbehörde bereits einen negativen Entscheid getroffen, kontaktiert die Zeugenschutzstelle die verfügende Behörde oder, bei einem Weiterzug des Entscheids, die entsprechende Rekursbehörde.

---

<sup>184</sup> SR 312.2



## 6 Familiennachzug

### 6.1 Allgemeine Grundsätze des Familiennachzugs

#### 6.1.1 Vereinigung der Gesamtfamilie

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das Zusammenleben der Familie zu ermöglichen und rechtlich abzusichern. Bevor der Familiennachzug bewilligt werden kann, ist deshalb abzuklären, wo sich in Zukunft das Zentrum des Familienlebens befinden wird. Liegt der Schwerpunkt weiterhin im Ausland, sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erfüllt. Was den Teilfamiliennachzug betrifft, hat das Bundesgericht seine bisherige, unter Artikel 17 Absatz 2 dritter Satz ANAG ergangene Rechtsprechung angepasst (BGE 136 II 78). Es lässt nunmehr zu, dass ein Zusammenleben der Kinder mit ihren beiden Eltern nicht mehr unabdingbar ist und dass sich ein Elternteil allein auf die Artikel 42 Absatz 1 und 43 AIG berufen kann, um eine Aufenthaltsbewilligung für sein Kind oder seine Kinder unter achtzehn Jahren zu erhalten, sofern die für den Familiennachzug vorgesehenen Fristen eingehalten werden (Ziff. 6.10) und der Anspruch nicht missbräuchlich geltend gemacht wird oder keine Widerrufsgründe vorliegen (Ziff. 6.13 und 6.14). Diese Rechtsprechung ist ebenfalls anwendbar auf Artikel 44 AIG (Urteile BGer 2C\_764/2009 vom 31. März 2010; 2C\_537/2009 vom 31. März 2010).

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Bereits vor dem 1. Januar 2021 zugelassene britische Staatsangehörige können sich auf ihre erworbenen Rechte berufen. Für britische Staatsangehörige ohne erworbene FZA-Rechte siehe die detaillierten Ausführungen im Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 [«Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger»](#).

Zum Verfahren des Familiennachzugs, insbesondere den speziellen Abklärungen (DNA-Test und Prüfung Zivilstandsurkunden), siehe die Weisung vom 25. Juni 2012 [Weisung vom 25. Juni 2012 \(Stand 1. Juli 2018\) «Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden»](#).

#### 6.1.2 Kind unverheirateter Eltern

Das Kind unverheirateter Eltern, das mit beiden zusammenwohnt, erhält mit der Geburt die gleiche Bewilligung wie die Mutter, wenn diese über das alleinige Sorgerecht verfügt. Die Niederlassungsbewilligung wird ihm zum gleichen Zeitpunkt wie der Mutter erteilt. Sofern die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhält das Kind grundsätzlich den Status desjenigen Elternteils, mit dem es zusammenlebt und welcher das Sorgerecht innehat.

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, dem ein Entscheid der zuständigen Kinderschutzhilfe zugrunde liegt, und lebt das Kind mit beiden Elternteilen in einem gemeinsamen Haushalt, erhält das Kind den Status desjenigen Elternteils, der günstiger für das Kind ausfällt. Sofern die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, aber über ein gemeinsames Sorgerecht verfügen und auch die elterliche (faktische) Obhut alternierend ausüben, erhält das Kind ebenfalls den Status desjenigen Elternteils, der günstiger für ihn ausfällt. Definition der alternierenden Obhut des Bundesgerichts: die Situation, in welcher die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, sich aber abwechselnd in mehr oder weniger gleichem zeitlichen Umfang um das Kind kümmern.



Dagegen erhält das Kind den Status desjenigen Elternteils, mit dem es zusammenlebt, wenn die nicht im gleichen Haushalt lebenden Eltern zwar über ein gemeinsames Sorgerecht verfügen, aber die elterliche Obhut lediglich dem Elternteil übertragen wurde, mit dem das Kind zusammenlebt.

Das ausländische Kind unverheirateter Eltern mit gemeinsamem Wohnsitz in der Schweiz, dessen Vater das Schweizer Bürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Anerkennung durch den Vater das Schweizer Bürgerrecht (Art. 1 Abs. 2 BüG).

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung vgl. auch Ziffer 6.2.4.2 und 6.3.3.

### 6.1.3 Fristen für den Familiennachzug

Der Familiennachzug muss innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden (Ziff. 6.10; Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung: Art. 47 AIG; Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Art. 73 VZAE; vorläufig Aufgenommene: Art. 74 Abs. 3 VZAE). Diese Fristen gelten sowohl für den Nachzug von Ehegatten als auch von Kindern (Urteil BGer 2C\_914/2014 vom 18. Mai 2015 E. 4.1). Damit soll eine möglichst rasche Integration in der Schweiz gefördert werden. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Die wichtigen familiären Gründe sind dabei in einer mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens (Art. 13 BV; Art. 8 EMRK) vereinbaren Art und Weise auszulegen. Bei Zweitgesuchen ist der Umstand mit einzubeziehen, warum das fristgerecht eingereichte erste Nachzugsgesuch abgelehnt wurde.

Die Tatsache, dass die Fristenregelung gemäss dem Wortlaut von Artikel 47 Absatz 1 AIG nur für jene Nachzugsfristen gilt, in denen ein Rechtsanspruch besteht, aber in Absatz 3 dennoch der Fristenlauf für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, bei denen kein Anspruch auf Familiennachzug besteht, geregelt ist, ist ein gesetzgeberisches Versehen (BGE 137 II 393). Dieses wurde mit der Schaffung von Artikel 73 Absatz 1 VZAE korrigiert.

Detaillierte Ausführungen zur Frist für den Familiennachzug befinden sich in Ziffer 6.10.

### 6.1.4 Gemeinsame Wohnung

Die Familienangehörigen müssen in der Schweiz zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44, Art. 45 und Art. 85 Abs. 7 AIG). Ausgenommen sind ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die zum Zeitpunkt des Familiennachzugs eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen besteht (Art. 42 Abs. 2 AIG).

Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können. Ein Teil der kantonalen Ausländerbehörden stellt in diesem Zusammenhang auf die Anzahl Zimmer als Richtwert ab (Anzahl Personen minus 1 gleich Mindestwohnungsgrösse). Auch wenn das AIG nur beim Familiennachzug durch Personen mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ausdrücklich eine «angemessene Wohnung» voraussetzt, ergibt sich dies auch beim Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung indirekt aus der Bedingung, dass die Familie zusammenwohnen muss (Botschaft zum Ausländergesetz BBI 2002 S. 3784 und 3792; zum alten Recht: BGE 119 Ib 81; zum AIG: Urteil BGer 6B\_497/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 1.2). Eine Wohnung kann auch dann angemessen sein, wenn sie von einem Ehepaar zusammen mit den Eltern des einen Ehepartners bewohnt wird. Sofern in diesem Fall die Wohnung nicht überbelegt ist, ist



es nicht zulässig, von den Betroffenen eine eigenständige Wohnung zu verlangen (o.g. Urteil des BGer E.1.2).

Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige und nachvollziehbare berufliche oder familiäre Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AIG und Art. 76 VZAE; Ziff. 6.9).

### **6.1.5 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung**

Wird im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, beträgt die erstmalige Gültigkeitsdauer ein Jahr, eine Verlängerung ist für zwei Jahre möglich (Art. 58 Abs. 1 VZAE). Dies gilt auch bei Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 AIG).

### **6.1.6 Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug**

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen erlischt, wenn es rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird oder wenn Widerrufsgründe für eine Bewilligung vorliegen (Art. 51 AIG; Ziff. 6.13 und 6.14).

Bei Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung (vgl. dazu Ziff. 8.4.2.2 a) erlischt die bisherige Bewilligung, sobald das Urteil rechtskräftig ist (vgl. Ziff. 3.4.3 und 3.5.5; Art. 61 Abs. 1 Bst. e AIG). Bei Verurteilung zu einer nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung (vgl. Ziff. 8.4.2.2 b) erlischt die Bewilligung mit dem Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. f AIG).

Wenn eine ausländische Person ein Gesuch um Familiennachzug eingereicht hat, bevor die Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung rechtskräftig ist, ist das Gesuch um Familiennachzug auszusetzen, bis ein Entscheid in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vorliegt. Die Aussetzung kann erfolgen, sobald die zuständigen Migrationsbehörden Kenntnis darüber erlangen, dass eine Straftat wahrscheinlich zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen wird (dies kann beispielsweise aus dem Polizeirapport oder der Eröffnung eines Strafverfahrens hervorgehen). Sobald das Urteil über die obligatorische strafrechtliche Landesverweisung rechtskräftig ist, ist das Gesuch um Familiennachzug abzulehnen, da die ausländische Person ab diesem Zeitpunkt keinerlei Aufenthaltsrechte mehr in der Schweiz besitzt und deshalb keinen Familiennachzug mehr beantragen kann. Das Gleiche gilt für das Gesuch um Familiennachzug bei Inkrafttreten einer Verurteilung zu einer nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung. In diesem Fall müssen die zuständigen Migrationsbehörden das Gesuch um Familiennachzug jedoch prüfen, falls die nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung auf längere Sicht voraussichtlich nicht vollzogen werden kann; dies unter Vorbehalt eines möglichen Widerrufs oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung durch die zuständige Migrationsbehörde (nähere Erläuterungen hierzu vgl. Ziff. 8.4.2.2 b).

Wann der Zeitpunkt gekommen ist, an dem die früheren Straftaten als Erlöschensgründe nach Artikel 51 AIG dahinfallen und für sich alleine den Nachzugsansprüchen nicht weiter entgegenstehen, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss ein Anspruch auf Familiennachzug grundsätzlich neu geprüft werden, wenn sich die betroffene Person während fünf Jahren im Ausland korrekt verhalten hat, da die Regelhöchstdauer des Einreiseverbots fünf Jahre beträgt und nur bei einer besonderen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überschritten werden darf (vgl. Art. 67



Abs. 3 AIG; Urteil BGer 2C\_40/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5). Eine frühere Prüfung des Gesuchs ist zudem zulässig, soweit das Einreiseverbot von Beginn weg unter fünf Jahre angesetzt wurde oder eine Änderung der Sachlage eingetreten ist, die derart ins Gewicht fällt, dass ein anderes Ergebnis ernstlich möglich erscheint (Urteil BGer 2C\_166/2013 vom 12. November 2013 E. 3.5). Bei der materiellen Beurteilung nach Ablauf der fünf Jahre (oder später) ist eine umfassende Güterabwägung vorzunehmen, wobei es die durch den Zeitablauf nachlassende Wirkung der Erlöschensgründe jeweils gegen die privaten Interessen abzuwägen gilt (Urteil BGer 2C\_1170/2012 vom 24. Mai 2013 E. 3.5.2). Dieser Grundsatz gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, deren obligatorische oder nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung vollzogen wurde. Sie haben keinen Anspruch auf Wiedererwägung ihres Gesuchs, da die Massnahme der strafrechtlichen Landesverweisung nicht unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.

### 6.1.7 Auflösung der Familiengemeinschaft

Nach der Auflösung der Familiengemeinschaft besteht das Aufenthaltsrecht der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit Niederlassungsbewilligung nach mindestens drei Jahren Ehegemeinschaft und bei Erfüllung der Integrationskriterien oder in schwerwiegenden Härtefällen weiter (Art. 50 AIG; Art. 31 VZAE; Ziff. 6.15). Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Aufenthalt der Familienangehörigen von Personen mit Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (Art. 77 VZAE; Ziff. 6.15).

### 6.1.8 Nachzug von gleichgeschlechtlichen Partnern

Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr nach dem PartG begründet werden. Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 begründet worden sind, bestehen unverändert weiter. Der Nachzug von ausländischen eingetragenen Partnern ist dem Nachzug von ausländischen Ehegatten gleichgestellt (Art. 52 AIG).<sup>185</sup>

Gestützt auf Artikel 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall) kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die betroffenen Personen wegen drohender Benachteiligung im Heimatland eines Partners auf die eingetragene Partnerschaft verzichtet haben oder keine Ehe begründen wollen. Siehe dazu Ziffer 5.6.6.<sup>186</sup>

Für freizügigkeitsberechtigte Personen vgl. [Weisungen SEM II](#).

## 6.2 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

Bei ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern wird in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung zum FZA unterschieden, ob sie bereits eine dauerhafte Anwesenheitsberechtigung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat besitzen oder nicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 AIG, vgl. Ziff. 6.2.3).

### 6.2.1 Familienangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern, die keine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat besitzen, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AIG; vgl. auch Urteil 2C\_537/2009 E. 2.2.2: der Begriff im französischen Gesetzestext «ses enfants célibataires» (dt. ledige Kinder) bezieht sich nur auf

<sup>185</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>186</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).





die Kinder von Schweizerinnen und Schweizern). Das Aufenthaltsrecht setzt eine tatsächlich gelebte familiäre Beziehung voraus.

Bei der Prüfung des Zusammenwohnens kann die bisherige Praxis zum früheren Artikel 17 Absatz 2 ANAG übernommen werden (Familiennachzug zu Personen mit Niederlassungsbewilligung). Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige und nachvollziehbare berufliche oder familiäre Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AIG, vgl. auch Ziff. 6.9).

## 6.2.2 Familienangehörige mit Aufenthaltsbewilligung in einem EU-/ EFTA-Staat

Eine mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) vergleichbare Regelung gilt für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Staates sind, mit dem ein FZA besteht (Art. 42 Abs. 2 AIG).

Als Familienangehörige gelten dabei:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

Verwandte in aufsteigender Linie sind die Eltern, Grosseltern usw., Verwandte in absteigender Linie sind die Kinder, Grosskinder usw. Das Aufenthaltsrecht gilt auch für die Verwandten des ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers.

Für das Zusammenwohnen der Familienangehörigen gilt die Regelung des FZA sinngemäss (vgl. Ziff. 9, insbesondere 9.3, [Weisungen SEM II](#)).

## 6.2.3 Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens (FZA) beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern

Das FZA kommt – wie auch das Gemeinschaftsrecht innerhalb der EU – nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung. EU-Angehörige können sich in ihrem Heimatstaat nur dann auf das Gemeinschaftsrecht (*acquis communautaire*) berufen, wenn sie zuvor von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Dies ist bei Schweizerinnen und Schweizern der Fall, die zusammen mit ihren ausländischen Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen besteht, in die Schweiz zurückkehren (EuGH-Entscheid vom 2. Juli 1992, Rs C-370/90).

Der in Artikel 3 Anhang I FZA enthaltene Anspruch auf Familiennachzug setzt nach der neuen Praxis des Bundesgerichts nicht mehr voraus, dass sich der nachziehende Familienangehörige, der nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, bereits rechtmässig in einem anderen Vertragsstaat aufhält (BGE 136 II 5). Damit hat das Bundesgericht die neue Rechtsprechung des EuGH übernommen (Urteil *Metock* des EuGH vom 25. Juli 2008 [C-127/08]).

Artikel 42 Absatz 2 AIG setzt demgegenüber in Bezug auf den Nachzug der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern weiterhin voraus, dass sich der nachziehende Familienangehörige, der nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, bereits rechtmässig in einem anderen Vertragsstaat aufhält. An dieser Voraussetzung hat sich auch mit der Übernahme der Rechtsprechung des EuGH i. S. *Metock* für Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten nichts geändert (BGE 136 II 120 E. 3; siehe auch Urteil BGer



2C\_351/2011 vom 4. Januar 2012 E. 2.7 zur Frage der Zulässigkeit der Diskriminierung von Schweizer Staatsangehörigen gegenüber Staatsangehörigen der EU/EFTA in Bezug auf den Familiennachzug – bestätigt in den Urteilen BGer 2C\_354/2011 vom 13. Juli 2012 E. 2.7; 2C\_56/2012 vom 24. September 2012 E. 5.1).

## 6.2.4 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

### 6.2.4.1 Ehegatten

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien erfüllt sind (vgl. Ziff. 3.3.1; Art. 42 Abs. 3 AIG).

**Sprachkompetenzen:** Die Ehegatten müssen nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen (Art. 73b VZAE).

Nur der ununterbrochene Aufenthalt in der Schweiz während der Ehe wird an diese Frist angerechnet. Beim Nachzug nach Artikel 42 Absatz 1 AIG ist zudem erforderlich, dass die Ehegatten zusammenwohnen. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist besteht das Recht auf Niederlassung auch nach einer Scheidung oder nach dem Ableben des schweizerischen Ehegatten.

Der Aufenthalt im Rahmen einer früheren Ehe in der Schweiz, die ausserhalb der Schweiz mit dem schweizerischen Ehepartner verbrachte Zeit sowie Aufenthalte vorübergehender Natur (Praktikum, Studium usw. in der Schweiz) werden bei der Berechnung der fünfjährigen Niederlassungsfrist nach Artikel 42 Absatz 3 AIG nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Anrechnung früherer Aufenthalte im Rahmen der allgemeinen Niederlassungsfristen nach Artikel 34 AIG (vgl. Ziff. 3.5.2.1).

#### Entscheide:

BGE 122 II 147 E. 3b	Kein Anspruch auf Niederlassungsbewilligung bei Scheidung der Ehe vor Ablauf von fünf Jahren.
BGE 130 II 54	Beginn des fünfjährigen Fristenlaufs: E. 3.2.3: Mit dem Datum der Heirat in der Schweiz oder, wenn sich das Ehepaar im Ausland verheiratet hat, mit dem Datum der Einreise in die Schweiz.
BGE 128 II 145	Falls ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung besteht, sind die Voraussetzungen für deren Erteilung von Amtes wegen auch dann zu prüfen, wenn kein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde. Sind sie gegeben, besteht erst recht ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, die ein weniger weit gehendes Anwesenheitsrecht umfasst.
Urteil BGer vom 30. November 2001 i. S. A, 2A. 382/2001	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann es im Einzelfall auch angezeigt sein, an Stelle einer Wegweisung zwar weiterhin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, jedoch die Erteilung der mit einer besseren Rechtsstellung verbundenen Niederlassungsbewilligung zu verweigern.



#### 6.2.4.2 Kinder

Ausländische Kinder von Schweizerinnen und Schweizern haben bis zum Alter von 12 Jahren Anspruch auf die sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AIG).

Sind diese Kinder älter als 12 Jahre, haben lediglich einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei einer Einreise im Alter von mehr als 12 Jahren die Integration mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein kann. In schwerwiegenden Fällen haben die Behörden die Möglichkeit, den weiteren Aufenthalt in der Schweiz unter erleichterten Bedingungen (Art. 62 AIG und nicht Art. 63 AIG) zu verweigern. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 4 AIG erfüllt sind und die Eltern einen entsprechenden Antrag stellen.

Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Erhalten die Kinder eine Aufenthaltsbewilligung, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG). Bei Erfüllung der Integrationskriterien kann die Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AIG i. V. m. Art. 62 VZAE; siehe Ziff. 3.5.3.2).

#### 6.2.5 Zulassung ausländischer Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern im Hinblick auf die Einbürgerung

An ausländische Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern ohne Anspruch auf Familiennachzug (Art. 42 AIG) kann unabhängig vom Alter und ohne Familienvereinigung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung gemäss Artikel 27 Absatz 2 und 51 Absätze 1 und 2 BÜG besteht (Art. 29 VZAE). Es müssen enge Beziehungen zur Schweiz vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung würde jedoch den Zielen des Bürgerrechtsgesetzes widersprechen, da die erleichterte Einbürgerung bzw. die Wiedereinbürgerung in gewissen Fällen einerseits einen Wohnsitz in der Schweiz (Art. 24 und Art. 27 Abs. 2 BÜG) oder eine enge Verbundenheit mit der Schweiz (Art. 11 Abs. 1 Bst. a BÜV) voraussetzen.

Die bisherige Praxis wird weitergeführt (vgl. unveröffentlichter BGE i.S. M. J. A. u. a. vom 25. April 1997, 2A.307/1996).

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 oder 4 VZAE erfüllt sind.

#### 6.2.6 Kinder ausländischer Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern

Haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Kinder aus einer früheren Beziehung, richtet sich ihr Nachzug nach der Aufenthaltsregelung des ausländischen Ehegatten (bei Niederlassungsbewilligung: Art. 43 AIG; bei Aufenthaltsbewilligung: Art. 44 AIG; Urteil BGer 2C\_537/2009 vom 31. März 2010 E. 2.2).

Besitzen diese Kinder ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem EU/EFTA-Staat, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen besteht, können sie nachgezogen werden, wenn sie noch nicht 21 Jahre alt sind oder wenn ihnen Unterhalt gewährt wird (Art. 42 Abs. 2 AIG; Ziff. 6.2.2).

Zur besonderen Situation bei getrennt lebenden Eltern siehe Ziffer 6.8.



## 6.3 Familienangehörige von Personen mit Niederlassungsbewilligung

Der Ehegatte sowie die ledigen Kinder unter 18 Jahren einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Ziff. 6.3.1).

Ein Familiennachzug nach Artikel 43 AIG ist auch möglich, wenn der in der Schweiz wohnhafte Familienangehörige sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllt (Dauer des Aufenthalts, Verhalten), die Niederlassungsbewilligung aber noch nicht ausgestellt werden konnte (z. B. wegen Rückständen bei der Bearbeitung der Gesuche oder wegen Verzögerungen beim Ausstellen der Dokumente).

Das Kind von Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, das im Rahmen des Familiennachzugs zwischen dem 12. und dem 21. Altersjahr zugelassen wurde, erhält eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. dazu auch [Weisung SEM II](#)).

### 6.3.1 Voraussetzungen

#### 6.3.1.1 Zusammenwohnen

Siehe Ziffern 6.1.4. und 6.9.

#### 6.3.1.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Der Familie muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen (Art. 43 Abs. 1 Bst. b AIG). Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt (siehe Ziff. 6.1.4).

#### 6.3.1.3 Finanzielle Mittel: keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Abhängigkeit von Sozialhilfe führt (Art. 43 Abs. 1 Bst. c AIG). Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den bisherigen und aktuellen Verhältnissen auszugehen und die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Es sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder miteinzubeziehen. Die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen müssen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen (BGE 139 I 330 E. 4.1; Urteile BGer 2C\_1144/2014 vom 5. August 2015 E. 4.5.2; 2C\_502/2020 vom 4. Februar 2021 E. 5.1; 2C\_309/2020 vom 5. Oktober 2021 E. 5.5).<sup>187</sup>

Mindestens sollten finanzielle Mittel gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)) vorhanden sein. Es liegt im kantonalen Ermessen, zusätzliche Mittel vorauszusetzen, die es den Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, ihre soziale Integration in der Schweiz sicherzustellen.

Die hier bereits niedergelassene Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzugs bezugsberechtigt werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e AIG). Bei der Beurteilung des Nichtbezugs von Ergänzungsleistungen gelten sinngemäss die entwickelten Kriterien für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit (Urteil BGer 2C\_309/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 5.5).<sup>188</sup> Im Rahmen dieser Beurteilung ist der Fehlbetrag festzustellen, der mit den Ergänzungsleistungen künftig gedeckt werden müsste, wenn die nachgezogene

<sup>187</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>188</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Person bei der hier bereits niedergelassenen Person verbleiben würde. Damit ist die Höhe des Fehlbetrags rechtlich relevant. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen droht oder nicht, sind an ein behauptetes zukünftiges Einkommen tiefere Nachweisanforderungen zu stellen, wenn der Fehlbetrag gering ist (Urteil BGer 2C\_795/2021 vom 17. März 2022 E. 4.2.4 mit Verweis auf 2C\_309/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 6.4.1).<sup>189</sup>

Zu den Meldepflichten der Behörden von Bund und Kantonen siehe Ziffer 8.11.5.

#### 6.3.1.4 Sprachkompetenzen

Die nachzuziehenden Ehegatten müssen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (Art. 43 Abs. 1 Bst. d AIG).

Sind noch keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 vorhanden, genügt der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, das mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 führt (Art. 43 Abs. 2 AIG i. V. m. Art. 73a Abs. 1 VZAE). Dieser Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung in der Schweiz vorzuweisen.

Spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen die nachgezogenen Ehegatten nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen (Art. 73a Abs. 2 VZAE).

Wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt, kann vom Erfordernis des Sprachnachweises abgewichen werden (Art. 49a AIG).

Ledige Kinder unter 18 Jahren müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen (Art. 43 Abs. 3 AIG). Es wird davon ausgegangen, dass sie die Sprache in der Schule bzw. im Rahmen ihrer Berufsausbildung erlernen. Ungeachtet dessen können die zuständigen kantonalen Behörden auch hier bei einem ungünstigen Integrationsverlauf Integrationsvereinbarungen abschliessen. In solchen Fällen sind in der Regel die sorgeberechtigten Eltern bzw. den sorgeberechtigten Elternteil in die Pflicht zu nehmen.

#### 6.3.2 Integrationsvereinbarung

Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbewilligung kann mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden oder entsprechende Bedingungen festgelegt werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf besteht (Art. 43 Abs. 4 AIG; Ziff. 3.3.2).

Wird erst später ein ungünstiger Integrationsverlauf festgestellt, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden oder entsprechende Bedingungen festgelegt werden. Die Nichteinhaltung einer Integrationsvereinbarung kann in letzter Konsequenz zum Widerruf oder zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen (Ziff. 8.3).

---

<sup>189</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



### 6.3.3 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Ehegatten von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in ehelicher Gemeinschaft und mit gemeinsamem Wohnsitz Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien (vgl. Ziff. 3.3.1.) erfüllt sind (Art. 43 Abs. 5 AIG). Zur Berechnung dieser Frist siehe Ziffer 6.2.4.

**Sprachkompetenzen:** Die Ehegatten müssen nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen (Art. 73b VZAE).

Kinder unter 12 Jahren haben sofort Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 6 AIG). Kinder zwischen 12 und 18 Jahren haben lediglich Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 43 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AIG). Erhalten die Kinder eine Aufenthaltsbewilligung, richtet sich die Frist für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AIG. Wenn das Kind integriert ist, keine Widerrufsgünde vorliegen und es sich gut in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann, kann die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erteilt werden (Art. 34 Abs. 4 AIG i. V. m. Art. 62 VZAE, vgl. Ziff. 3.5.3.2).

Bei unverheirateten Eltern, die zusammenwohnen, erhält das Kind unter 12 Jahren ebenfalls die Niederlassungsbewilligung, wenn der sorgeberechtigte Elternteil die Niederlassungsbewilligung besitzt. Zu weiteren Konstellationen, insbesondere die alternierende Obhut, siehe Ziff. 6.1.2.

## 6.4 Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Die kantonale Ausländerbehörde kann Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung den Nachzug des Ehepartners und der ledigen Kinder unter 18 Jahren bewilligen (Art. 44 AIG). Es besteht kein Rechtsanspruch und die Kantone können die Bewilligungserteilung an strengere Voraussetzungen knüpfen.

### 6.4.1 Voraussetzungen

#### 6.4.1.1 Zusammenwohnen

Siehe Ziffern 6.1.4. und 6.9.

#### 6.4.1.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Der Familie muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen (Art. 44 Abs. 1 Bst. b AIG). Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt (siehe Ziff. 6.1.4).

#### 6.4.1.3 Finanzielle Mittel: keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führt (Art. 44 Abs. 1 Bst. c AIG). Mindestens sollten finanzielle Mittel gemäss den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)) vorhanden sein. Es liegt im kantonalen Ermessen, zusätzliche Mittel vorauszusetzen, die es den Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, ihre soziale Integration in der Schweiz sicherzustellen. Allfällige künftige Einkommen sind grundsätzlich nicht mit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich



insbesondere aus der Tatsache, dass die im Familiennachzug eingereisten Familienmitglieder von Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligungen keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besitzen. Wenn jedoch eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, haben diese Personen Anspruch auf Bewilligung einer Erwerbstätigkeit. Deshalb kann ein allfälliges künftiges Einkommen ausnahmsweise mitberücksichtigt werden, wenn dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft erzielt werden kann (sichere, reale Arbeitsstelle sowie effektive Möglichkeit der Ausübung einer Arbeitstätigkeit aufgrund der familiären Situation).

Die nachziehende Person darf bei der Gesuchstellung auch keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzuges in naher Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit bezugsberechtigt werden (Art. 44 Abs. 1 Bst. e AIG). Zu den diesbezüglichen Meldepflichten der Behörden von Bund und Kantone siehe Ziffer 8.11.5.

#### 6.4.1.4 Sprachkompetenzen

Die nachzuziehenden Ehegatten müssen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (Art. 44 Abs. 1 Bst. d AIG).

Sind noch keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 vorhanden, genügt der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, das mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 führt (Art. 44 Abs. 2 AIG i. V. m. Art. 73a Abs. 1 VZAE). Dieser Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung in der Schweiz vorzuweisen.

Spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen die nachgezogenen Ehegatten nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügen (Art. 73a Abs. 2 VZAE).

Wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt, kann vom Erfordernis des Sprachnachweises abgewichen werden (Art. 49a AIG).

Ledige Kinder unter 18 Jahren müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen (Art. 44 Abs. 3 AIG). Es wird davon ausgegangen, dass sie die Sprache in der Schule bzw. im Rahmen ihrer Berufsausbildung erlernen. Ungeachtet dessen können die zuständigen kantonalen Behörden auch hier bei einem ungünstigen Integrationsverlauf Integrationsvereinbarungen abschliessen. In solchen Fällen sind in der Regel die sorgeberechtigten Eltern bzw. den sorgeberechtigten Elternteil in die Pflicht zu nehmen.

#### 6.4.2 Integrationsvereinbarung

Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden oder entsprechende Bedingungen festgelegt werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf besteht (Ziff. 3.3.2).

Bei einem ungünstigen Integrationsverlauf kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung jedoch mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden oder entsprechende Bedingungen festgelegt werden. Die Nichteinhaltung einer Integrationsvereinbarung kann in letzter Konsequenz zum Widerruf oder zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen (Ziff. 8.3).



### 6.4.3 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Für Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG; Ziff. 3.5).

Ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht fünf Jahre nachdem der Ehegatte die Niederlassungsbewilligung erhalten hat, wenn die Integrationskriterien erfüllt sind (Art. 43 Abs. 5 AIG).

### 6.5 Familienangehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Die kantonale Ausländerbehörde kann Ausländerinnen und Ausländern mit Kurzaufenthaltsbewilligung den Nachzug des Ehepartners und der ledigen Kinder unter 18 Jahren bewilligen (Art. 45 AIG). Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Familienangehörigen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit der gleichen Gültigkeitsdauer.

Bis auf die Sprachkompetenzen entsprechen die Voraussetzungen den für den Familiennachzug von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 AIG; vgl. Ziff. 6.4).

Erfolgt der Familiennachzug zu einer Person, die für einen Aufenthalt bis zu vier Monaten keinen Ausländerausweis benötigt (Art. 12 VZAE), wird den Familienangehörigen praxisgemäss ebenfalls kein Ausländerausweis ausgestellt. Die Anwesenheitsregelung erfolgt ebenfalls durch die Ermächtigung zur Visumerteilung oder durch die Zusicherung der Bewilligung.

### 6.6 Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl

Verheiratet sich ein anerkannter Flüchtling, nachdem er in der Schweiz Asyl erhalten hat, können zwei Konstellationen vorliegen. Befindet sich der Ehepartner des Flüchtlings bereits in der Schweiz, erhält der Ehepartner vorbehaltlich besonderer Umstände auf Gesuch hin ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft und Asyl gemäss Artikel 51 AsylG, auch wenn die Familiengemeinschaft erst in der Schweiz begründet worden ist (Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2017 VI/4).

Hält sich der Ehepartner im Ausland auf, richtet sich der Familiennachzug nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 43 ff. AIG). Es liegt keine Familienvereinigung im Sinne von Artikel 51 AsylG vor. Allfällige Rechtsansprüche sind ausländerrechtlich in Anwendung von Artikel 43 f. AIG bzw. Artikel 8 EMRK oder Artikel 13 BV zu prüfen (Grundsatzentscheid BGer 2C\_320/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 1.3.3). Bei Vorliegen einer nahen, echten und tatsächlich gelebten familiären Beziehung, ohne dass es möglich oder zumutbar wäre, das entsprechende Familienleben andernorts zu pflegen (Schutzbereich von Art. 8 EMRK), ist bei anerkannten Flüchtlingen mit Asyl und mit einer Aufenthaltsbewilligung ein Familiennachzug nur dann zu verweigern, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 44 AIG i. V. m. Artikel 73 VZAE nicht erfüllt sind oder Erlöschensgründe im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 AIG bestehen (Urteil BGer 2C\_983/2012 vom 5. September 2013 E. 2.1).

Die Zumutbarkeit, das Familienleben andernorts zu pflegen, insb. wenn der Partner in einem anderen Staat über eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung verfügt, kann nicht leichthin angenommen werden. Da der Flüchtling mit Asyl bei einem Wegzug ins Ausland den Asylstatus in der Schweiz verlieren würde, kann nicht gesagt werden, dass die Eheleute ihre Beziehung in zumutbarer Weise in einem anderen Staat leben könnten, zu dem engere Beziehungen bestünden als zur Schweiz (BGE 139 I 330 E. 3.3).

Flüchtlingen mit Asyl kann die eigene Sozialhilfeabhängigkeit im Rahmen des Familiennachzuges nicht vorgeworfen werden (Grundsatzentscheid BGer 2C\_983/2012 vom 5. September





E. 3). Bringt der Nachzug eines Familienangehörigen jedoch die Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit der nachziehenden Person oder eine Erhöhung der finanziellen Abhängigkeit des anwesenden Flüchtlings mit sich, kann es sich im öffentlichen Interesse indessen rechtfertigen, die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern. Das Vorhandensein hinreichender finanzieller Mittel und damit die Entlastung der Sozialhilfe und der öffentlichen Finanzen ist als Voraussetzung des Familiennachzugs auch nach der Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK anerkannt (Urteile BGer 2C\_983/2012 vom 5. September 2013 E. 3.2; 2C\_1018/2012 vom 6. Dezember 2013 E. 3.2).

Das Bundesgericht hat bezüglich Fürsorgeabhängigkeit festgehalten, dass eine solche den Eheleuten nicht mehr entgegengehalten werden darf, wenn der Flüchtling mit Asyl alles ihm Zumutbare unternommen habe, um auf dem (primären) Arbeitsmarkt seinen eigenen und den Unterhalt der (sich noch im Ausland befindenden, nach der Flucht begründeten) Familie möglichst autonom zu bestreiten bzw. er in vertretbarer Weise dartut, dass sich der sozialhilferechtliche Fehlbetrag unter Einbezug der zu erwartenden Einkünfte der Gemeinschaft in absehbarer Zeit ausgleichen wird (Urteil BGer 2C\_660/2015 vom 26 August 2015 E. 2.2).

Nach der bundesgerichtlichen Praxis stehen finanzielle Gründe der Familienzusammenführung dann entgegen, wenn die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht. Dabei ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen, die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung aber auf längere Sicht mitzuberücksichtigen (Urteil BGer 2C\_320/2013 vom 11. Dezember 2013 E.4.1, sowie die oben zitierten Urteile). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Interesse, die öffentliche Fürsorge vor dem Risiko zusätzlicher Belastung zu bewahren, nur dann eine massive Erschwerung oder gar ein Verunmöglichen des Familienlebens von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl rechtfertigt, wenn die entsprechende Gefahr in zeitlicher und umfangmässiger Hinsicht als erheblich zu gewichten ist; die Schweiz hat diesbezüglich gewisse Konsequenzen aus der Asylgewährung, der Ehefreiheit der Betroffenen (Art. 14 BV) und der damit verbundenen allfälligen künftigen Familienbildung zu tragen (BGE 139 I 330 E. 4.2).

Seit dem 1. Mai 2019 wird die Integrationsagenda Schweiz umgesetzt. Die Integrationsagenda Schweiz sieht verbindliche und messbare Ziele bei der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen vor. Die Eckpunkte der Integrationsagenda sind im Bericht der politischen Koordinationsgruppe Bund-Kantone vom 1. März 2018 festgelegt worden; abrufbar unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > [Einreise & Aufenthalt](#) > [Integration](#) > Integrationsagenda. Diese sieht unter anderem vor, dass mit allen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen verbindliche Integrationspläne erstellt werden. Die Integrationspläne berücksichtigen die Vorgaben von Artikel 58a AIG. Deren Umsetzung wird durch eine neu bezeichnete fallführende Stelle (Case Management) begleitet; diese koordiniert namentlich den Spracherwerb. Dem Kriterium der Verständigung der am Wohnort gesprochenen Sprache (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. d AIG) resp. dem Erfordernis der Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot wird im Rahmen der erstmaligen Erteilung der Bewilligung entsprochen, wenn die fallführende Stelle der zuständigen Behörde bestätigt, dass ein Integrationsplan erstellt wird; es ist kein individueller Nachweis der Sprachkompetenzen zu erbringen.

## 6.7 Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen

Siehe Ziffer 6.3.9 [Weisungen SEM III](#).



## 6.8 Teilfamiliennachzug

Gemäss der unter dem ANAG ergangenen Rechtsprechung zum Familiennachzug bestand der Zweck der diesbezüglichen Bestimmungen darin, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer vollständigen Familiengemeinschaft mit den beiden Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern zu ermöglichen. Es bestand kein voraussetzungsloser Anspruch darauf, die im Ausland beim anderen Elternteil aufgewachsenen Kinder zum in der Schweiz niedergelassenen Elternteil nachzuziehen.

Im Jahr 2010 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung in Bezug auf den Teilfamiliennachzug geändert (BGE 136 II 78). Es ist nun nicht mehr unabdingbar, dass die Kinder mit beiden Elternteilen zusammenleben. Ein Elternteil allein kann sich somit auf die Artikel 42 Absatz 1 und 43 AIG berufen, um eine Aufenthaltsbewilligung für sein Kind oder seine Kinder unter achtzehn Jahren zu erhalten, wenn die Fristen nach Artikel 47 AIG oder die Übergangsfrist nach Artikel 126 Absatz 3 AIG eingehalten werden (BGE 136 II 78). Dasselbe gilt für Artikel 44 AIG (Urteile BGer 2C\_764/2009 vom 31. März 2010; 2C\_537/2009 vom 31. März 2010). Die Anforderungen gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten auch dann, wenn die Frage des Anspruchs auf Teilfamiliennachzug unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 EMRK geklärt werden muss (Urteil BGer 2C\_764/2009 vom 31. März 2010). Auf Grundlage der Artikel 42–44 AIG lässt sich die Anwendung der restriktiven Voraussetzungen, die im Fall des Teilfamiliennachzugs gemäss bisheriger Rechtsprechung galten und darauf basierten, dass das Kind mit beiden Elternteilen lebt, nicht mehr rechtfertigen. Diese Voraussetzungen können im Zusammenhang mit «wichtigen familiären Gründen» im Sinne von Artikel 47 Absatz 4 AIG aber noch eine Rolle spielen, wenn ein nachträglicher Familiennachzug ausserhalb der Fristen nach Artikel 47 Absatz 1 AIG beantragt wird (BGE 136 II 78). Die Änderung der bisherigen Rechtsprechung bedeutet jedoch nicht, dass die Behörden die Artikel 42 bis 44 AIG bei einem Teilfamiliennachzug ohne weitere Prüfung anwenden müssen. Diese Art des Familiennachzugs kann nämlich spezifische Probleme mit sich bringen, vor allem wenn das Kind, für welches eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragt wird, mit dem anderen Elternteil oder seiner Familie im Ausland lebt.

Die Migrationsbehörden, die im Zusammenhang mit einem Teilfamiliennachzug über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden haben, haben folgende drei wesentliche Punkte zu prüfen:

1. Der Teilfamiliennachzug darf nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a AIG).
2. Der gesuchstellende Elternteil muss der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge sein; bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss der andere, im Ausland lebende Elternteil sich ausdrücklich mit dem Nachzug einverstanden erklärt haben (siehe dazu BGE 125 II 585 E. 2a). Der Elternteil, der der Ansicht ist, dass es im Interesse des Kindes ist, zu ihm in die Schweiz nachzuziehen, muss – ausser in Ausnahmefällen – gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen berechtigt sein, mit seinem Kind zu leben. Eine einfache Erklärung des im Ausland verbliebenen Elternteils, mit welcher dem Kind der Nachzug zum anderen Elternteil in der Schweiz erlaubt wird, reicht nicht aus (Urteile BGer 2C\_132/2011 vom 28. Juli 2011 E. 6.2.3; 2C\_537/2009 vom 31. März 2010 E. 4; 2C\_75/2011 vom 6. April 2011 E.4.4).



3. Das Kindeswohl im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>190</sup> ist zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang darf der Teilfamiliennachzug nicht eine traumatisierende Entwurzelung des Kindes nach sich ziehen, gegen den Willen des Kindes erfolgen und zu seiner endgültigen Trennung von der Familie im Herkunftsland führen. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass der Ermessensspielraum der Behörden bei der Prüfung des Kindeswohls beschränkt ist und dass diese nur eingreifen und den Familiennachzug ablehnen dürfen, wenn er in offensichtlichem Widerspruch zum Kindeswohl steht (Urteil BGer 2C\_526/2009 vom 14. Mai 2010; im Zusammenhang mit dem FZA: BGE 136 II 177; Urteil BGer 2C\_247/2012 vom 2. August 2012 E. 3.2). Das Bundesgericht zeigt sich jedoch bei illegalen Einreisen in die Schweiz, welche die Behörden vor vollendete Tatsachen stellen, streng. Es erachtet es als «nicht ausgeschlossen, dass, wenn ein Elternteil ein Kind illegal in die Schweiz kommen lässt und dieses vorher beim anderen Elternteil im Ausland gelebt hat, das öffentliche Interesse daran, ein solches Verhalten nicht zu fördern, das Interesse eines Teilfamiliennachzugs in die Schweiz überwiegen kann» (Urteil BGer 2C\_639/2012 vom 13. Februar 2013 E. 4.5.2).

## 6.9 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

Das Erfordernis des Zusammenwohnens für die Zulassung von ausländischen Ehegatten (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Bst. a AIG) besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AIG). Der Zweck von Artikel 49 AIG ist jedoch nicht, den Ehegatten zu ermöglichen, während längerer Zeit getrennt in der Schweiz zu leben – denn es wird verlangt, dass die Familiengemeinschaft weiterbesteht (Urteil BGer 2C\_308/2011 vom 7. September 2011 E. 3.2) und auch nicht, ihnen zu ermöglichen, sich über ihre Beziehung klar zu werden (Urteile BGer 2C\_575/2009 vom 1. Juni 2010 E. 3.6; 2C\_891/2012 vom 7. Juni 2013 E. 2.3).

Die wichtigen Gründe müssen objektivierbar sein und ein gewisses Gewicht aufweisen. Von einem wichtigen Grund kann desto eher gesprochen werden, je weniger die Ehegatten auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen können, ohne einen grossen Nachteil in Kauf nehmen zu müssen (Urteil BGer 2C\_544/2010 vom 23. Dezember 2010 E. 2.3.1).

Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen (jedoch ist nicht jeder berufliche Grund ein wichtiger Grund, um eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens zu rechtfertigen; Urteil BGer 2C\_50/2010 vom 17. Juni 2010 E. 2.3.1) oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen (Art. 76 VZAE; Urteil BGer 2C\_40/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 4). Erhebliche familiäre Probleme müssen aus besonders schwierigen Situationen hervorgehen (Urteil BGer 2C\_635/2009 vom 26. März 2010 E. 4.4). Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands ist nicht an sich ein wichtiger Grund. Die vage Möglichkeit, dass dereinst die Familiengemeinschaft wieder aufgenommen werden könnte, ist nicht einer weiter bestehenden Familiengemeinschaft gleichzusetzen (Urteil BGer 2C\_1027/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 3.3). Der freiwillige, einvernehmliche Entscheid der Ehegatten, «miteinander, aber getrennt zu leben» (sog. «living apart together») stellt für sich alleine und ohne dass weitere Gründe vorliegen keinen wichtigen Grund im Sinne von Artikel 49 AIG dar (Urteile BGer 2C\_207/2011 vom 5. September 2011 E. 4.2; 2C\_792/2010 vom 25. Mai 2011

<sup>190</sup> SR 0.107



E. 3.1; 2C\_388/2009 vom 9. Dezember 2009 E. 4). So muss ausländerrechtlich von einem erloschenen Ehemillen ausgegangen werden, wenn bei getrennten Wohnsitzen dafür weder rechtserhebliche Gründe noch starke Bindungen ersichtlich sind (Urteil 2C\_638/2014 vom 10. November 2014 E. 2 und E. 3.1). Nach einer Trennung von mehr als einem Jahr ist davon auszugehen, dass die eheliche Gemeinschaft aufgelöst ist (Urteil BGer 2C\_308/2011 vom 7. September 2011 E. 3.2).

Liegen wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens vor, bleibt auch der Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung bestehen (Art. 42 Abs. 3 AIG).

## 6.10 Frist für den Familiennachzug

Der Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden; bei Kindern über 12 Jahren innerhalb von 12 Monaten (beim Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit Niederlassungsbewilligung: Art. 47 Abs. 1 AIG; von Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Art. 73 VZAE; von vorläufig Aufgenommenen: Art. 74 Abs. 3 VZAE). Damit soll eine möglichst rasche Integration in der Schweiz gefördert werden. Massgebend ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Der Anspruch auf Familiennachzug erlischt nicht, wenn das Kind dieses Alter im Laufe des Verfahrens erreicht, bevor die Bewilligung erteilt wird (BGE 136 II 497).

Wird das Kind während der fünfjährigen Nachzugsfrist zwölf Jahre alt, gilt ab diesem Zeitpunkt die einjährige Frist, sofern seit Beginn der ursprünglichen Frist von fünf Jahren weniger als vier Jahre vergangen sind. Wenn in Bezug auf die ursprüngliche Frist von fünf Jahren zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind zwölf Jahre alt wird, mehr als vier Jahre vergangen sind, muss der Familiennachzug vor Ablauf der ursprünglichen Frist von fünf Jahren beantragt werden. Bei der einjährigen Frist im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 zweiter Satz AIG handelt es sich nicht um eine zusätzliche Frist neben der Frist von fünf Jahren im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 erster Satz AIG; sie stellt vielmehr eine Verkürzung der Frist von fünf Jahren dar (Urteil BGer 2C\_205/2011 vom 3. Oktober 2011). Diese Fristen gelten nicht für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die in einem Mitgliedstaat des FZA bereits eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung besitzen (Art. 47 Abs. 2 AIG; Ziff. 6.2.2).

Die Festlegung von Altersgrenzen zur Gewährleistung einer guten Integration ausländischer Kinder ist nicht nur im schweizerischen Recht enthalten. So hat der Europarat am 22. September 2003 die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung erlassen (ABl. L 251 S. 12–18), welche jedem Mitgliedstaat die Kompetenz namentlich zur Prüfung gibt, ob ein Kind über zwölf Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie einreist, das in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehene Kriterium der Integration erfüllt; diese Möglichkeit soll der Integrationsfähigkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren Rechnung tragen und gewährleisten, dass sie die erforderliche Allgemeinbildung und Sprachkenntnisse in der Schule erwerben (Art. 4 Abs. 1 a.E. und Erwägung 12 der Richtlinie). Die Richtlinie sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Ausnahmeregelung verlangen können, dass Anträge zur Familienzusammenführung minderjähriger Kinder vor Vollendung deren 15. Lebensjahres gestellt werden. Wird ein solcher Antrag nachher gestellt, kann diese Ausnahmeregelung nur «aus anderen Gründen als der Familienzusammenführung» angewandt werden (Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie; vgl. Astrid Epiney/Andrea Faeh, Zum Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen im europäischen Gemeinschaftsrecht, Jahrbuch für Migrationsrecht 2005/2006, Bern 2006, S. 49 ff., 74 ff.).



Der EuGH wies mit Urteil vom 27. Juni 2006 (Rechtssache C-540/03) eine Beschwerde des Europaparlaments ab, mit welcher die Aufhebung der Regelung einer Nachzugsfrist erreicht werden sollte. Der Gerichtshof erwog, dass eine Altersgrenze von zwölf Jahren und das in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehene Integrationskriterium mit dem in Artikel 8 EMRK vorgesehenen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten und mit den darin verfolgten Zielen vereinbar sei; er betonte, dass «sich die Notwendigkeit der Integration aus mehreren legitimen Zielen gemäss Artikel 8 Ziffer 2 EMRK herleiten lasse» (Urteil des EuGH, Ziff. 62 ff.).

Auch wenn die Nachzugsfristen eingehalten werden, kann im Einzelfall ein Rechtsmissbrauch vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Familiennachzug lediglich zur Umgehung der Zulassungsvorschriften und nicht der Bildung der Familiengemeinschaft in der Schweiz dient (Ziff. 6.14).

Bei der Prüfung des Nachzugsalters ist das Datum der Gesuchseinreichung für den Familiennachzug massgebend.

### Entscheide des Bundesgerichts

BGE 129 II 13 E. 2 BGE 129 II 252 E. 1.2	Abstellen auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zur Beurteilung der Altersfrage
BGE 130 II 6 E. 5.4.	Vergleich AIG und Regelungen der EU zur Fristenregelung beim Familiennachzug
BGE 136 II 497	Massgebend ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Der Anspruch auf Familiennachzug erlischt nicht, wenn das Kind dieses Alter im Laufe des Verfahrens erreicht, bevor die Bewilligung erteilt wird.

#### 6.10.1 Beginn der Fristen

Die Nachzugsfristen beginnen bei ausländischen Familienangehörigen von:

- Schweizerinnen und Schweizern: mit der Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. a i. V. m. Art. 41 Abs. 1 AIG; keine Nachzugsfrist bei Art. 42 Abs. 2 AIG).
- Personen mit Niederlassungsbewilligung: mit der Erteilung dieser Bewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. b).
- Personen mit Aufenthaltsbewilligung: mit der Erteilung dieser Bewilligung oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 73 VZAE).
- Personen mit einer vorläufigen Aufnahme: mit der Möglichkeit zum Familiennachzug drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 85 Abs. 7 AIG; Art. 74 Abs. 3 VZAE).

Besass die ausländische Person vor der Erteilung der aktuellen Bewilligung bereits die rechtliche Möglichkeit zum Familiennachzug, wird dies bei der Nachzugsfrist angerechnet (Wechsel von der vorläufigen Aufnahme zur Aufenthaltsbewilligung oder von der Aufenthaltsbewilligung zur Niederlassungsbewilligung). Eine ausländische Person, die ohne entsprechenden Rechtsanspruch erfolglos ein erstes Gesuch um Familiennachzug gestellt hat, kann ein neues Gesuch stellen, wenn ein Umstand eintritt, der ihr einen solchen Rechtsanspruch verleiht. Dies gilt, sofern das erste Gesuch innerhalb der Fristen gemäss Artikel 47 AIG eingereicht worden



ist und die Einreichung des zweiten Gesuchs innerhalb denselben Fristen ab der Entstehung des Rechtsanspruchs erfolgt (BGE 137 II 393 E. 3.3). Weitere Ausführungen siehe auch Urteil BGer 2C\_888/2011 vom 20. Juni 2012 E. 2.4 und 2.5.

Die Frist beginnt mit der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen. Bei Ehegatten ist das der Zeitpunkt des Eheschlusses. Das Kindesverhältnis nach Artikel 47 AIG entsteht ausländerrechtlich grundsätzlich mit der Geburt des Kindes, auch wenn die Vaterschaft erst später eingetragen oder anerkannt wird. Vorbehalten bleiben die Fälle, bei welchen das Kindesverhältnis zuerst gar nicht bekannt oder strittig war. In solchen Fällen entsteht das Kindesverhältnis durch Anerkennung oder rechtskräftigem Entscheid im Vaterschaftsprozess und somit beginnen die Fristen erst dann zu laufen. Bei einer Adoption entsteht das Kindesverhältnis und damit der Beginn des Fristenlaufs mit der Adoption.

Urteil BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 4.5	Keine neue Nachzugsfrist, wenn mit dem Kind gleichzeitig der andere Elternteil nachgezogen wird.
BGE 137 II 393, E. 3.3 Urteil BGer 2C_888/2011 vom 20. Juni 2012 E. 2.4	Verfügt der nachziehende Elternteil über keinen Nachzugsanspruch (z. B. einfache B-Bewilligung), so beginnt mit der späteren Entstehung eines Anspruches (z. B. bei Erteilung C-Bewilligung oder Heirat mit CH-Bürger) eine neue Nachzugsfrist zu laufen, sofern bereits früher innert Frist erfolglos um Nachzug des Kindes ersucht wurde.

## 6.10.2 Nachzug von Kindern nach Ablauf der Frist

Nach Ablauf der Nachzugsfrist kann der Familiennachzug nur bewilligt werden, *wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen* (Art. 47 Abs. 4 AIG). Im Interesse einer guten Integration ist die Ausnahmeregelung zurückhaltend anzuwenden. Bei Kindern ist ein Nachzug nach Ablauf der Nachzugsfrist daher nur möglich, wenn das Kindeswohl es gebietet (Art. 75 VZAE). Insbesondere in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Bewilligungserteilung von der Verpflichtung des Besuchs eines Integrations- oder Sprachkurses abhängig zu machen ist (Art. 58b AIG; vgl. Ziff. 3.3.3).

Kinder über 14 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist. Die Anhörung findet in der Regel bei der schweizerischen Vertretung am Aufenthaltsort statt (Art. 47 Abs. 3 AIG; Art. 73 Abs. 3 und 74 Abs. 4 VZAE). Da das ausländerrechtliche Verfahren jedoch vorwiegend schriftlich geführt wird, ist es nicht unerlässlich, dass die Kinder persönlich und mündlich angehört werden; dies aber unter der Voraussetzung, dass ihr Standpunkt angemessen ausgedrückt werden kann (Urteil BGer 2C\_576/2011 vom 13. März 2012 E. 3.3).

Die unter dem alten Recht entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze in Bezug auf den Teilfamiliennachzug gelten weiter, wenn der Familiennachzug aus wichtigen familiären Gründen beantragt wird (Urteil BGer 2C\_1198/2012 vom 26. März 2013 E. 4.2; BGE 137 I 284 E. 2.3.1; 136 II 78 E. 4.7; Urteil BGer 2C\_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 4.2; siehe auch Ziff. 6.8).

Demnach setzt die Anerkennung des Rechts auf Familiennachzug voraus, dass sich die Umstände im Herkunftsstaat namentlich in Bezug auf das Familienverhältnis wesentlich verändert haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich hinsichtlich der Betreuungsmöglichkeiten der betroffenen Kinder eine wesentliche Änderung ergeben hat. In diesem Fall ist jedoch zu prüfen, ob das Kind an seinem bisherigen Wohnort verbleiben kann. Diese Prüfung ist umso wichtiger, wenn es sich um Jugendliche handelt (Urteile BGer 2C\_1198/2012 vom 26. März 2013 E. 4.2; 2C\_132/2012 vom 19. September 2012 E. 2.3.1; 2C\_709/2010 vom 25. Februar



2011 E. 5.1.1). Allgemein gilt: Je länger der Jugendliche im Ausland gelebt hat und je näher das Volljährigkeitsalter ist, desto ernsthafter müssen die Gründe erscheinen, welche ein Herausreisen des Jugendlichen aus seinem Lebensmittelpunkt rechtfertigen, und desto stärker müssen diese abgestützt sein (Urteile BGer 2C\_1198/2012 vom 26. März 2013 E. 4.2; 2C\_132/2012 vom 19. September 2012 E. 2.3.1; 2C\_555/2012 vom 19. November 2012 E. 2.3; 2C\_909/2019 vom 7. April 2020 E. 4.6.8).

Das Wohl des Kindes ist nicht das einzige Kriterium, das es zu berücksichtigen gilt. Es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung von Artikel 47 AIG Rechnung zu tragen. Diese möchte die Integration der Kinder erleichtern, indem sie durch einen frühzeitigen Familiennachzug insbesondere eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Gesuchen um Familiennachzug entgegenzuwirken, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden. Denn in diesen Fällen steht oft der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt und nicht die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund (Urteil BGer 2C\_532/2012 vom 12. Juni 2012 E. 2.2.2).

Hingegen kann eine nachträgliche Betreuung durch die Eltern in der Schweiz bei einer Behinderung des Kindes oder beim Wegfall der notwendigen Betreuung im Herkunftsland erforderlich sein (z. B. Tod oder Krankheit der betreuenden Person).

Dabei ist unter Berücksichtigung der bisherigen und zukünftigen Betreuungsverhältnisse auch in Betracht zu ziehen, in welchem Grad die nachzuziehenden Kinder in ihrem Heimatland integriert und wie im Vergleich dazu die Integrationsmöglichkeiten bzw. -schwierigkeiten in der Schweiz einzuschätzen sind (unveröff. Urteil BGer vom 29. Oktober 1998 i. S. Y., 2A.92/1998).

Beim Familiennachzug dürfen weder wirtschaftliche Gründe (wie bessere Berufs- und Lebenschancen in der Schweiz, Betreuung der kleineren Geschwister, Führung des Haushalts der Familie in der Schweiz) noch die politische Lage im Herkunftsland im Vordergrund stehen.

Hat ein Kind, das kurz vor Erreichen des 18. Altersjahrs nachgezogen werden soll, beispielsweise bereits einmal mit einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz gelebt und ist es danach definitiv in sein Heimatland zurückgekehrt, besteht eine gewisse Vermutung, dass es den Beteiligten bei einem erneuten Nachzugsgesuch nicht um ein familiäres Zusammenleben geht (BGE 119 Ib 81).

Die wichtigen familiären Gründe für den nachträglichen Familiennachzug sind dabei in einer mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK) vereinbaren Art und Weise auszulegen.

Dabei ist auch dem Wohl des Kindes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 KRK (Urteil BGer 2C\_687/2010 vom 4. April 2011 E. 4.1) Rechnung zu tragen.

BGE 137 II 393	Keine wichtigen familiären Gründe: Jugendlicher von 17 Jahren, gesundheitliche Probleme der Grossmutter und später deren Hinschied, grosse Familie im Herkunftsstaat (Grosseltern, Onkel und Tanten).
Urteil BGer 2C_709/2010 vom 25. Februar 2011	Keine wichtigen familiären Gründe: Jugendlicher von 14 Jahren, der nur Albanisch spricht und im Herkunftsstaat noch seine Mutter und andere Familienangehörige hat.



Urteil BGer 2C_304/2011 vom 13. September 2011	Rückweisung des Dossiers an die Vorinstanzen für weitere Abklärungen – mit dem Hinweis, dass bei Bestätigung der vorgebrachten Tatsachen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen sei – im Fall einer Jugendlichen von 13 Jahren, die schulisch gut integriert ist und geltend macht, dass sie in ihrem Herkunftsstaat keinen familiären Rückhalt mehr habe (Mutter teilweise in Italien, Grosseltern mütterlicherseits und väterlicherseits verstorben sowie Weigerung der älteren Schwester, sich um die Jugendliche zu kümmern).
Urteil BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 4.3 ff. Urteil BGer 2C_981/2010 vom 26. Januar 2012 E. 4.3	Aus der gleichzeitigen Bewilligung des Nachzuges der Mutter sowie eines jüngeren Geschwisters ergibt sich noch kein wichtiger familiärer Grund nach Artikel 47 AIG für den verspäteten Nachzug der älteren Geschwister.
Urteil BGer 2C_906/2012 vom 5. Juni 2013	Tod der in der Heimat bisher betreuenden Grossmutter: Wichtigen Grund für verspäteten Nachzug des 16-jährigen Sohnes aufgrund der konkreten Umstände verneint.
Urteil BGer 2C_909/2019 vom 7. April 2020 E. 4	Keine wichtigen familiären Gründe: Knapp 16-jährige Tochter einer Mutter, die die Tochter mit vier Jahren bei der Familie des verstorbenen Vaters zurückliess. Tochter hat fast ihr gesamtes bisheriges Leben getrennt von der Mutter verbracht, wurde im Heimatland sozialisiert und es bestehen dort die Chancen auf eine universitäre Bildung.

### 6.10.3 Nachzug von Ehegatten nach Ablauf der Frist

Solange nicht objektive, nachvollziehbare Gründe etwas anderes nahelegen, wird praxisgemäss bei Ehegatten, die freiwillig jahrelang getrennt leben angenommen, dass diese damit ein geringes Interesse an einem gemeinsamen Familienleben zum Ausdruck bringen (Urteile BGer 2C\_348/2016 vom 17. März 2017 E. 2.3; 2C\_914/2014 vom 18. Mai 2015 E. 4.1).

Von wichtigen Gründen kann umso eher gesprochen werden, je grösser die Nachteile sind, welche die Eheleute bei einer Änderung ihrer Wohnsituation zu vergegenwärtigen hätten (Urteil BGer 2C\_544/2010 vom 23. Dezember 2010 E. 2.3.1).

### 6.11 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen

[Siehe Ziffer 4.4.1](#)

### 6.12 Erlöschen der Ansprüche beim Familiennachzug

Die im AIG enthaltenen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Familiennachzug erlöschen nach Artikel 51 AIG, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden oder wenn Gründe für den Widerruf einer Bewilligung vorliegen.

### 6.13 Erlöschen der Ansprüche bei einem Widerrufsgrund

Die Widerrufsgründe, die zu einem Erlöschen der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Familiennachzug zu einer Person mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 AIG), der Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 48 AIG) sowie der Auflösung der Familiengemeinschaft führen, richten sich nach Artikel 62 oder 63 Absatz 2 AIG (Art. 51 Abs. 2 Bst. b AIG; vgl. Ziff. 8.3). Vgl.





Ziff. 6.1.6 und 8.4.2.2 für weitere Einzelheiten zur Prüfung eines Gesuchs um Familiennachzug bei Verurteilung zu einer strafrechtlichen Landesverweisung.

Beim Familiennachzug der ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 42 AIG) richten sich die Widerrufsgünde demgegenüber nach Artikel 63 AIG (Art. 51 Abs. 1 Bst. b AIG).

### 6.13.1 **Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Sozialhilfeabhängigkeit**

Die Artikel 62 und 63 AIG unterscheiden sich bei der Definition des Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Sozialhilfeabhängigkeit, die zu einem Widerruf führen können. Die Anforderungen dafür sind in Artikel 63 AIG höher (Art. 62 Bst. c und d AIG im Vergleich mit Art. 63 Abs. 1 Bst. b und c AIG).

Die Änderung von Artikel 63 Absatz 2 AIG (vgl. auch Ziff. 8.3.3; Rückstufung), wonach neu eine Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden kann, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG (vgl. Ziff. 3.3.1) nicht erfüllt sind, sowie die Möglichkeit eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung auch nach einem Aufenthalt von über 15 Jahren in der Schweiz bei dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug, hat auch einen Einfluss auf die Beurteilung einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit beim Familiennachzug zu einer Schweizerin oder einem Schweizer. Ist nämlich das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung selbstverschuldet nicht erfüllt, stellt dies einen Grund zur Rückstufung und damit einen Widerrufsgrund dar.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung reichen finanzielle Bedenken für sich alleine für die Abweisung des Gesuches nicht aus, wenn ein Anspruch auf Familiennachzug nach AIG oder Artikel 8 EMRK besteht; vielmehr muss konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit gegeben sein (BGE 119 Ib 81 E. 2; BGE 122 II 1 E. 3; BGE 125 II 633).

In Betracht fällt dabei nicht nur die Fürsorgeabhängigkeit des betroffenen Ausländers selbst, sondern auch diejenige von Drittpersonen, für die er zu sorgen hat, was für Ehegatten und minderjährige Kinder zutrifft.

Ergänzungsleistungen (EL) und Prämienverbilligungen stellen nach der Praxis des Bundesgerichts (BGE 135 II 265 E. 3.7; Urteil BGer 2C\_448/2007 vom 20. Februar 2008 E. 3.4 und 3.5) bei der Anwendung des AIG keinen Bezug von Sozialhilfe dar, auch wenn sie einkommens- und bedarfsabhängig ausgestaltet sind (BGE 127 V 368 E. 5). Für Informationen zu den EL siehe eine Broschüre des BSV: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen & Service > Publikationen > Broschüren: [Die Ergänzungsleistungen](#) - Ein bewährtes System einfach erklärt. Für Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung gilt neu als Voraussetzung für den Familiennachzug, dass keine EL bezogen werden dürfen oder wegen des Familiennachzugs bezogen werden könnten (vgl. Ziff. 6.3.1.3 und 6.4.1.3). Somit erlischt grundsätzlich der Anspruch auf Familiennachzug, sobald EL bezogen werden (zur Meldepflicht der Behörden siehe unten).

Obwohl der Bezug von EL und Prämienverbilligungen keine Sozialhilfe darstellt, können Bewilligungen für Drittstaatsangehörige mit bestimmten Bedingungen verbunden werden (Art. 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 AIG). Wird eine solche Bedingung nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden, sofern das Bundesrecht keinen Bewilligungsanspruch vorsieht. Dies gilt



auch dann, wenn als Bedingung ausreichende finanzielle Mittel vorausgesetzt wurden und die betroffene Person später Sozialhilfe oder EL beantragt.

Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d<sup>ter</sup> AIG und Artikel 26a des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG)<sup>191</sup>, verpflichten die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe, die Gewährung von Ergänzungsleistungen des Bundes an in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer den kantonalen Migrationsbehörden zu melden (Ausführungsbestimmung: Art. 82d VZAE), um ihr Aufenthaltsrecht zu überprüfen. Diese Meldung bezieht sich auf die Auszahlung von jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG; die anerkannten Ausgaben umfassen auch den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG) sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten in den Fällen nach Artikel 14 Absatz 6 ELG, wenn der Betrag 6000 Franken pro Kalenderjahr übersteigt. Von der Meldepflicht ausgenommen sind die von den Kantonen nach Artikel 2 Absatz 2 ELG ausgerichteten Ergänzungsleistungen.

Wenn die Migrationsbehörde eine Bewilligung aus den oben genannten Gründen widerruft oder deren Verlängerung verweigert, hat sie dies innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten ihres Entscheids (Art. 82d Abs. 4 VZAE) den für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organen (Art. 97 Abs. 3 Bst. d<sup>ter</sup> AIG) zu melden. Der Umfang dieser Meldung und weitere Informationen hierzu sind im [gemeinsamen Rundschreiben SEM-BSV](#) vom 19. Dezember 2018 «Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen», in Kraft seit 1. Januar 2019, ersichtlich. Abrufbar unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > II. Freizügigkeitsabkommen.

#### Entscheide des Bundesgerichts:

Unveröff. Urteil vom 23. Oktober 2001 i. S. A., 2A.267/2001	Nichteinhalten der öffentlichen Ordnung. Voraussetzungen: Begehen Ausländerinnen und Ausländer eine grosse Zahl von Bagatelldelikten, bezahlen sie ihre Bussen nicht und lassen sie sich auch nicht durch Verwarnungen belehren, so zeigt dies, dass sie nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich an die geltende Ordnung zu halten. Dies gilt erst recht, wenn ihr übriges Verhalten, insbesondere gegenüber den Gemeinde- und Kantonsbehörden, zu zusätzlichen Klagen Anlass gibt.
Unveröff. Urteil vom 30. November 2001 i. S. J., 2.A.382/2001.	Nichteinhalten der öffentlichen Ordnung Nichtbeachtung von finanziellen Verpflichtungen
Urteil BGer 2C_1058/2013 vom 11. September 2014, E. 3-4	Widerruf der Aufenthaltsbewilligung einer mit einem Schweizer verheirateten Ausländerin (Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG) nicht verhältnismässig: Keine selbst verschuldete Sozialhilfeabhängigkeit. Zudem bestehen nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten, dass die Ausländerin zukünftig nicht mehr bzw. zumindest nicht im gleichen Ausmass wie bisher von der Sozialhilfe abhängig sein wird.

Die übrigen (identischen) Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 AIG sind:

- Täuschung der Behörden;

<sup>191</sup> SR 831.30



- Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine «längerfristige Freiheitsstrafe» dann vor, wenn die die Ausländerin oder der Ausländer zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde (BGE 135 II 377 E. 4.2; Urteil BGer 2C\_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 2.1). Auch bei einer überjährigen Freiheitsstrafe bleibt jedoch in jedem Fall die Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu prüfen. Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die frühere Praxis im Zusammenhang mit der Ausweisung nach Artikel 10 ANAG verwiesen werden. Die dort entwickelten Grundsätze können sinngemäss auch beim Widerruf nach Artikel 62 Bst. b AIG angewandt werden (vgl. dazu Botschaft zum AIG, BBl 2002 S. 3760). Die Ansprüche erlöschen insbesondere, wenn die betroffene Person zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren verurteilt wurde und im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigen (vgl. zum Ganzen Ziff. 8.3.1.2 und 8.3.2.2).

### Entscheide des Bundesgerichts bei strafrechtlicher Verurteilung

BGE vom 18.12.1996 i. S. R. H., 2A/362/1996	Die Zwei-Jahres-Regelung gilt nicht absolut. Die genannten Ansprüche können auch bei einer kürzeren Freiheitsstrafe erlöschen, wenn entsprechende öffentliche Interessen an einer Fernhaltung der betreffenden Person bestehen, beispielsweise weil sie jahrelang mit Beharrlichkeit ausländerrechtliche Vorschriften oder andere Anordnungen nicht beachtet hat.
BGE vom 22.05.2001 i.S. F. P.; 2A.512/2000	Nur ganz besondere Umstände und ein minimales Rückfallrisiko erlauben eine Abweichung von der Zwei-Jahres-Regelung.  Dies gilt insbesondere, wenn Verurteilungen wegen Gefährdung von Leib und Leben oder wegen Widerhandlungen gegen das BetmG vorliegen.
Urteil vom 21.02.02 i.S. A, 2A.563/2002  Urteil vom 15.5.02 i.S. X, 2A.225/2002	Angesichts der von Drogendelikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft kann insbesondere bei diesen Delikten nur ein geringes Restrisiko in Kauf genommen werden.  Liegt ein derartiger Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor, so erlischt auch das Aufenthaltsrecht von Ehegatten, die aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA stammen.  In diesen Fällen besteht kein eigenständiges Aufenthaltsrecht gestützt auf die Bestimmungen des FZA.
BGE 125 II 521	Der Ausweisungsgrund von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ANAG setzt einen gerichtlichen Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens voraus; ob es sich bei der im Strafurteil ausgesprochenen Sanktion um eine Strafe oder um eine Massnahme handelt, ist unerheblich.
BGE 130 II 181	Mit Blick auf Artikel 2 FZA darf für Ehegatten von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten keine strengere Regelung zur Anwendung kommen, als für solche von Schweizer Bürgern.
BGE 130 II 185	Zulässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines mit einer Schweizer/EU-Doppelbürgerin verheirateten, wegen mehrerer schwerer Delikte verurteilten Ausländers der zweiten Generation.



BGE 130 II 187	Berücksichtigung von Äusserungen der Straf- und Strafvollzugsbehörden zur Wiederholungsgefahr sowie von (noch) nicht abgeurteiltem Verhalten.
BGE 137 II 297	Keine Möglichkeit, bei der Berechnung der vom BGER festgelegten Limite in Bezug auf «längerfristige Freiheitsstrafen» verschiedene Freiheitsstrafen von weniger als zwölf Monaten zu kumulieren. Unterschiede bei den Widerrufsründen von Artikel 62 Buchstabe c und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG.
Urteil BGER 2C_1170/2012 vom 24. Mai 2013	<p>Verurteilung zu zweijähriger Haftstrafe, Wegweisung und Einreiseverbot für drei Jahre; danach Heirat im Heimatland mit Landsfrau mit Niederlassungsbewilligung:</p> <p>Der Ablauf der ausländerrechtlichen Bewährungsfrist (Art. 67 AIG) rechtfertigt eine Neuurteilung des Anspruchs auf Familiennachzug, bedeutet aber nicht, dass die früheren Straftaten durch den Zeitablauf bereits derart an Gewicht verloren haben, dass sie als Erlöschensgründe ausser Betracht fallen (Art. 51 AIG). Zu berücksichtigen ist namentlich die Intensität der familiären Beziehungen zur Schweiz, bildet dieses Kriterium doch Grundlage der gesetzlichen Abstufung der Erlöschensgründe.</p> <p>Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen sind, desto geringer sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Je weiter die Straftaten der ausländischen Person zurückliegen, umso eher lässt sich ihr wieder Vertrauen entgegenbringen und kann sich die Annahme rechtfertigen, dass es zu keinen weiteren Straftaten kommen wird.</p>

Ein weiterer Widerrufgrund ist die Nichteinhaltung einer mit der Bewilligung verbundenen Bedingung (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG). Er ist insbesondere zu beachten, wenn die Bewilligung unter der Bedingung erteilt wurde, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (nach der altrechtlichen Bestimmung Art. 54 Abs. 1 AuG).

Bei der Feststellung des Erlöschens eines Anspruchs im Zusammenhang mit dem Familiennachzug ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (siehe auch Art. 96 AIG).

Da teilweise geringfügigere öffentliche Interessen für ein Erlöschen der Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 AIG genügen (Art. 51 Abs. 1 AIG), sind auch die entgegenstehenden privaten Interessen weniger stark zu gewichten.

In Grenzfällen kann sich ein Widerruf einer Bewilligung als unverhältnismässig, eine Verweigerung der Erteilung der Bewilligung hingegen als zulässig erweisen, da die blosser Verweigerung einer Bewilligung eine weniger einschneidende Massnahme darstellt als der Widerruf. Die bisherige bundesgerichtliche Praxis wird grundsätzlich fortgeführt (BGE 120 Ib 129; 122 II 385; unveröff. BGE vom 19. September 1996 i. S. F. F., 2A.43/1996, und vom 11. September 2003 i.S. X, 2A.208/2003).

## 6.14 Erlöschen der Ansprüche bei Rechtsmissbrauch

Die Ansprüche im Zusammenhang mit dem Familiennachzug (Art. 42, 43, 48 und 50 AIG) erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des AIG und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a AIG).



Ein Rechtsmissbrauch liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 121 I 367; BGE 110 Ib 332).

Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug liegt ein Rechtsmissbrauch insbesondere vor bei einer Berufung auf eine bestehende Ehe, obwohl die eheliche Gemeinschaft aufgeben wurde oder bei einer Ehe, die nur mit dem Ziel der Umgehung der Zulassungsbestimmungen eingegangen wurde (sog. Schein- oder Ausländerrechtsehe). Ein Rechtsmissbrauch liegt beispielsweise auch vor, wenn Kinder erst kurz vor Erreichen des 18. Altersjahrs nur aus wirtschaftlichen Überlegungen (Erwerbstätigkeit, Lehre usw.) nachgezogen werden sollen.

Die durch das Bundesgericht im Rahmen des ANAG entwickelten Grundsätze zum Rechtsmissbrauch gelten auch für das AIG.

### 6.14.1 Rechtsmissbräuchliche Berufung auf eine bestehende Ehe

Ein Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn sich ausländische Ehegatten auf eine Ehe berufen, die nur noch (formell) mit dem einzigen Ziel aufrechterhalten wird, die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten oder nicht zu verlieren, ohne dass Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft besteht.

Der direkte Beweis einer rechtsmissbräuchlichen Ehe ist oft nicht möglich, der Nachweis erfolgt in der Regel durch entsprechende Indizien. Feststellungen über das Bestehen solcher Indizien können äussere Gegebenheiten, aber auch innere, psychische Vorgänge betreffen (Wille der Ehegatten).

Mit der Einführung des AuG haben die Zivilstandsbeamten die Möglichkeit erhalten, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn feststeht, dass eine der verlobten Personen offensichtlich keine eheliche Gemeinschaft eingehen will, sondern die Ehe lediglich der Umgehung der ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen dient. In diesem Zusammenhang wird auf die [Weisungen EAZW Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 verwiesen](#).

#### Entscheide des Bundesgerichts:

<b>Voraussetzungen für einen Rechtsmissbrauch</b>	
2C_177/2013 E. 3	Unterscheidung zwischen Scheinehe und rechtsmissbräuchlicher Ehe Voraussetzungen für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs durch den ausländischen Ehegatten.
2C_587/2008 E. 4	
BGE 121 II 97	
BGE 121 II 103	
BGE 121 II 296	
BGE 123 II 53	
BGE 126 II 269	
BGE 130 II 117	
<b>Beweisprobleme beim Rechtsmissbrauch</b>	
BGE 127 II 57	Zurzeit unbekannter Aufenthalt/Wohnsitz des Schweizer Ehegatten.



	Selbst ein nach wie vor bestehender Wohnsitz des Schweizer Ehegatten im Bewilligungskanton schliesst eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Ehe nicht aus.
BGE 128 II 152	Der Gesetzeszweck von Artikel 7 ANAG liegt primär darin, die Aufnahme des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen und abzusichern. Ist mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach mehrjähriger faktischer Trennung offensichtlich nicht mehr zu rechnen, spielen die Gründe für das Scheitern der Ehe für die Frage des Rechtsmissbrauchs keine Rolle; Rechtsmissbrauch bejaht.
<b>Fehlende Aussicht auf Wiedervereinigung</b>	
BGE 127 II 58	Nach mehrjähriger faktischer Trennung, ohne Kontaktaufnahme, unabhängig von der Verantwortlichkeit für die bestehende Situation.
BGE 130 II 117	Auch wenn die Beschwerdeführerin vorliegend eine Wiedervereinigung nicht ausschliesst, kann angesichts der dargestellten Sachlage kein Zweifel daran bestehen, dass ihre Ehe als nur noch formell aufrechterhalten anzusehen ist.
<b>Weitere Einzelfragen</b>	
BGE 127 II 49	Vorliegen einer <i>Scheinehe</i> mangels klarer Indizien verneint (E. 4). Der Gesetzeszweck des Anspruchs auf Ehegattennachzug liegt primär darin, die Aufnahme des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen und abzusichern.  Ist mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach mehrjähriger faktischer Trennung offensichtlich nicht mehr zu rechnen, spielen die Gründe für das Scheitern der Ehe für die Frage des Rechtsmissbrauchs keine Rolle; <i>Rechtsmissbrauch</i> daher bejaht.
BGE 128 II 145	Dem inzwischen von seinem Schweizer Ehegatten geschiedenen Ausländer steht dann ein grundsätzlicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltbewilligung zu, wenn er bereits vor der Scheidung einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erworben hatte (E. 1).  Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit <i>Artikel 7 ANAG</i> kann auch im Falle eines sich (nach Massgabe des neuen Scheidungsrechts) der Scheidung widersetzenen ausländischen Ehegatten während der Dauer der Vierjahresfrist von <i>Artikel 114 ZGB</i> vorliegen; unerheblich ist, dass der Scheidungsrichter die Aufrechterhaltung der Ehe als nicht unzumutbar im Sinne von <i>Artikel 115 ZGB</i> erachtet (E. 2).  Feststellungen des Scheidungsrichters über das Vorliegen einer Scheinehe sind für die Migrationsbehörden nicht verbindlich; massgebend ist (primär) die Sicht des ausländischen Ehegatten (E. 3.1); <i>Rechtsmissbrauch bejaht</i> .
BGE 130 II 113	Nichtverlängerung der Aufenthaltbewilligung des (aus einem Drittstaat stammenden) Ehegatten eines EU-Bürgers; Familiennachzug; Rechtsmissbrauch; Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.



	<p>Bedeutung des Zusammenlebens der Ehegatten für den Familiennachzug gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 17 Absatz 2 ANAG.</p> <p>Begrenzung durch das Rechtsmissbrauchsverbot (Zusammenfassung der Rechtsprechung; E. 4).</p> <p>Berücksichtigung der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem 21. Juni 1999 gefällten Urteile bei der Auslegung von Artikel 3 Absatz 1, 2 u. 5 Anhang I FZA (Art. 16 Abs. 2 FZA)</p> <p>Tragweite dieser Rechtsprechung für den Schweizer Richter (E. 6).</p> <p>Rechtsnatur des abgeleiteten Anspruchs der Familienangehörigen eines «Gemeinschaftsarbeitnehmers», bei diesem im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Anhang I FZA «Wohnung zu nehmen» (E. 7). Für den Ehegatten besteht das Recht während der gesamten formellen Dauer der Ehe (E. 8), vorbehältlich eines Rechtsmissbrauchs (E. 9 u. 10).</p> <p>Anwendbarkeit der entwickelten Kriterien zum Rechtsmissbrauch bei der Auslegung von Artikel 3 Anhang I FZA (E. 9 u. 10)</p>
BGE 139 II 393	<p>Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des (aus einem Drittstaat stammenden) (Ex-)Ehegatten eines EU-Bürgers; Familiennachzug; Rechtsmissbrauch:</p> <p>Bestätigung der oben genannten Rechtsprechung (E. 2).</p> <p>Das Bundesgericht weicht mit Blick auf die von den Vertragspartnern durch das FZA angestrebte parallele Rechtslage nur aus triftigen Gründen von der Auslegung abkommensrelevanter unionsrechtlicher Bestimmungen durch den EuGH ab (E. 4.1).</p> <p>Ein Aufenthalt gestützt auf Artikel 3 Absatz 6 Anhang I FZA setzt voraus, dass die Rückkehr des Kindes in die Heimat nicht zumutbar erscheint und eine vor dem Dahinfallen der das abgeleitete Anwesenheitsrecht begründenden Familiengemeinschaft begonnene Ausbildung (noch) abgeschlossen werden soll (E. 4.2).</p>

### 6.14.2 Scheinehen

Eine Scheinehe (oder Ausländerrechtsehe) liegt vor, wenn keine eheliche Gemeinschaft angestrebt wird und die Eheschliessung von Anfang an lediglich dazu dienen soll, die ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen zu umgehen.

Auch das Vorliegen einer Scheinehe kann in der Regel nur mit Hilfe von Indizien nachgewiesen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle beteiligten Behörden (Kantone, Bund, schweizerische Auslandvertretungen) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eng zusammenarbeiten und die bestehenden Informationen unter Wahrung des Datenschutzes austauschen. Eine Verpflichtung zur Amtshilfe und zum regelmässigen Datenaustausch ergibt sich aus Artikel 97 Absatz 3 AIG i. V. m. Artikel 82 ff. VZAE.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinehen und der Beurteilung eines Einreisegesuches sind insbesondere folgende Sachverhalte von Bedeutung:

- Die Heirat steht im Zusammenhang mit einem Wegweisungsverfahren (negativer Asylentscheid, keine Verlängerung des Aufenthalts);



- nur kurze Bekanntschaft vor der Heirat;
- grosser Altersunterschied der zukünftigen Ehegatten, namentlich deutlich höheres Alter der Frau;
- der anwesenheitsberechtigte Partner (Schweizer/in, Angehörige der EU oder EFTA-Mitgliedstaaten oder Niedergelassene/r) gehört offensichtlich einer sozialen Randgruppe an (Alkohol- oder Drogensucht, Prostitution);
- fehlende sprachliche Verständigungsmöglichkeiten;
- keine Kenntnis der Lebensumstände des zukünftigen Ehegatten (z. B. Verwandtschafts-, Wohnverhältnisse, Hobby usw.);
- fehlender Bezug zur Schweiz;
- widersprüchliche Aussagen der Gesuchsteller;
- Heirat gegen Bezahlung von Geld oder für die Beschaffung von Drogen.

Stellen die am Verfahren beteiligten Behörden eines oder mehrere dieser Indizien fest, so muss das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden vertieft geprüft und gegebenenfalls abgelehnt werden.

#### **6.14.2.1 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden**

##### **6.14.2.1.1 Verweigerung der Trauung bei offensichtlichen Scheinehen (ZGB)**

Mit dem Inkrafttreten des AuG (1. Januar 2008) wurde auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>192</sup> geändert.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben die Möglichkeit, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn feststeht, dass eine der verlobten Personen offensichtlich keine eheliche Gemeinschaft eingehen will, sondern die Ehe lediglich der Umgehung ausländerrechtlichen Zulassungsbestimmungen dient (Art. 97a ZGB).

Eine Ehe kann von Amtes wegen ungültig erklärt werden, wenn dieser Rechtsmissbrauch erst später aufgedeckt wird (Art. 105 Ziff. 4 ZGB). Der Richter kann bei Scheinehen die gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehemannes aufheben (Art. 109 Abs. 3 ZGB).

##### **6.14.2.1.2 Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Ehevorbereitungsverfahren**

Ab der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Trauung müssen die betroffenen Personen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.<sup>193</sup>

Der Aufenthalt ist rechtmässig, wenn die Bestimmungen der Ausländer- oder Asylgesetzgebung eingehalten werden. Ein rechtmässiger Aufenthalt liegt demnach vor, wenn Ausländerinnen und Ausländer:

- einen gültigen Ausweis besitzen (Ausweise L, B, C, F, N und Ci); bei Inhaberinnen und Inhabern des Ausweises N ist mit dem zuständigen kantonalen Amt Kontakt aufzunehmen, da die Aufenthaltsberechtigung vor Ablauf des Ausweises N auslaufen kann;

---

<sup>192</sup> SR 210

<sup>193</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).





- nicht der Visumpflicht unterstehen und sich im Rahmen des bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz aufhalten (Ziff. 2.3.3);
- der Visumpflicht unterstehen, über das erforderliche Visum verfügen und sich während der Gültigkeitsdauer ihres Visums in der Schweiz aufhalten oder über einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaats verfügen, der zur visumsfreien Einreise berechtigt (während max. 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten);
- ausreisepflichtig sind und die Frist zur Ausreise noch nicht abgelaufen ist.

Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und heiraten wollen, können ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung stellen. Gestützt auf Artikel 17 AIG hat das Bundesgericht die Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf die Eheschliessung in solchen Fällen präzisiert (BGE 137 I 351, bestätigt in BGE 138 I 41; BGE 139 I 37 E. 2; Urteil BGer 2C\_76/2013 vom 23. Mai 2013). Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die gesuchstellende Person mit der Eheschliessung beabsichtigt, die Bestimmungen über den Familiennachzug zu missbrauchen.
- Es ist klar erkennbar, dass die gesuchstellende Person nach der Eheschliessung die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt.

Steht aber aufgrund der Umstände und insbesondere aufgrund der persönlichen Situation der gesuchstellenden Person von vornherein fest, dass diese auch nach der Eheschliessung nicht zum Aufenthalt in der Schweiz zugelassen werden kann, ist darauf zu verzichten, eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Urteil BGer 2C 977/2012 vom 15. März 2013 E. 3.1).

Das Bundesgericht hat diese Praxis als vereinbar erachtet mit dem Recht auf Heirat, das sich aus dem Vertragsrecht und dem Verfassungsrecht ergibt (Art. 12 EMRK und Art. 14 BV), sowie mit dem Recht auf persönlichen Verkehr (Art. 8 EMRK).

Die Heirat während eines Aufenthalts im Rahmen eines Besuchervisums lässt den Nachzugsanspruch nicht dahinfallen. Die zuständige Migrationsbehörde ist verpflichtet, auf rechtzeitiges Gesuch hin ein Bewilligungsverfahren zu eröffnen und den Familiennachzug zu prüfen. Ergibt kein positiver erstinstanzlicher Entscheid während des bewilligungsfrei zulässigen Aufenthalts, hat die betroffene Person den Bewilligungsentscheid im Ausland abzuwarten, es sei denn, die Zulassungs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen könnten im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 AIG als «mit grosser Wahrscheinlichkeit» erfüllt gelten (BGE 139 I 37 E. 3).

Im Allgemeinen wird der Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung geregelt (Vorbereitung der Eheschliessung, ohne Erwerbstätigkeit).

Bei Fehlen eines Nachweises legt das zuständige Zivilstandsamt eine angemessene Frist fest, innert welcher die betroffene Person die erforderlichen Dokumente zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts beibringen kann. Diese Frist entfaltet keine aufenthaltsrechtliche Wirkung. Sie bezieht sich in erster Linie auf die physische Beschaffung der erforderlichen Papiere (z. B. Ausweis in Produktion). In einem allfälligen ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren ist sie für die Migrationsbehörden jedoch nicht bindend.

Wird nach Ablauf der angesetzten Frist kein Dokument zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts beigebracht oder wird die vorläufige Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf die Eheschliessung verweigert, informiert das Zivilstandsamt die betroffene Person darüber, dass es



die Eheschliessung verweigert. Ausserdem meldet das Zivilstandsamt der zuständigen Migrationsbehörde die Identität und die aktuelle Wohnadresse der betroffenen Person.

Die Zivilstandsämter erhalten zwecks Überprüfung Zugriff auf das ZEMIS. Im Zweifelsfall oder wenn kein Beweismittel beigebracht wird, sind sie zudem berechtigt, die Rechtmässigkeit des Aufenthalts durch die zuständige Migrationsbehörde überprüfen zu lassen.<sup>194</sup>

#### **6.14.2.1.3 Zulassungsentscheid der kantonalen Ausländerbehörden**

Aufgrund der Kompetenzordnung im Ausländerrecht sind die Kantone für die Erteilung oder Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen und die dafür erforderliche Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreisebewilligung) zuständig.

Die ausländerrechtliche Beurteilung, ob eine Scheinehe vorliegt und welche Massnahmen allenfalls zu treffen sind, obliegt deshalb in erster Linie den kantonalen Ausländerbehörden. Dies gilt auch, wenn die Zivilstandsbehörden die Trauung vorgenommen haben (siehe Bst. b). Ausländerrechtliche Massnahmen sind unabhängig vom rechtlichen Bestand der Ehe möglich.

#### **6.14.2.1.4 Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration**

Das SEM kann bei Verletzung von Bundesrecht die Zustimmung zu einer ausländerrechtlichen Bewilligung verweigern. Dies gilt auch dann, wenn ein kantonales Gericht die Erteilung der Bewilligung gutgeheissen hat. Erweist sich im Einzelfall, dass eine Scheinehe oder eine Zwangsehe vorliegt, verweigert das SEM die Zustimmung.

#### **6.14.2.1.5 Visumerteilung durch die schweizerischen Auslandvertretungen**

Die Auslandvertretungen dürfen ein Einreisevisum, das im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung steht, weder selber erteilen noch in eigener Kompetenz verweigern. Der Entscheid über Aufenthalt und Einreise obliegt beim Familiennachzug oder bei einem Aufenthalt zur Vorbereitung der Eheschliessung ausschliesslich den Behörden in der Schweiz (Art. 13 Abs. 3 und Art. 23 VEV<sup>195</sup>) und erfolgt durch eine Ermächtigung zur Visumerteilung an die Auslandvertretung.

Die Auslandvertretungen unterbreiten den zuständigen Bewilligungsbehörden in der Schweiz die Einreise- oder Visumgesuche zusammen mit den notwendigen Unterlagen. Liegt eine kantonale Ermächtigung zur Visumerteilung vor, erteilen sie das Visum. Sie eröffnen eine ablehnende Verfügung der zuständigen Behörde der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Ausland.

Der Widerruf einer Ermächtigung zur Visumerteilung ist ausschliesslich Sache der Inlandbehörden. Die Auslandvertretung ist nicht befugt, von sich aus die Ausstellung eines Visums zu verweigern, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde in der Schweiz eine Ermächtigung zur Visumerteilung für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt ausgestellt hat.

#### **6.14.2.1.6 Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden**

Die Auslandvertretungen sind verpflichtet, den kantonalen Behörden alle Hinweise und Indizien mitzuteilen, die auf das Vorliegen einer Scheinehe schliessen lassen und daher für den Bewilligungsentscheid wesentlich sein könnten (Art. 82 Abs. 3 VZAE).

---

<sup>194</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>195</sup> SR 142.204



Die kantonalen Behörden sind gehalten, diese Informationen bei ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Die Auslandvertretungen sind nötigenfalls um weitere Abklärungen zu ersuchen.

Geben die kantonalen Behörden die von den Auslandvertretungen erhaltenen Informationen an Dritte weiter, achten sie darauf, dass die Anonymität der Vertrauenspersonen der Auslandvertretungen gewahrt bleibt. Nötigenfalls geben sie die Informationen in der Form einer Zusammenfassung weiter, welche die wichtigsten Elemente der Abklärungen enthalten muss (vgl. analog Art. 27 und 28 VwVG<sup>196</sup> und BGE 129 II 193 E. 5).

Die Zivilstandsbehörden sind ebenfalls verpflichtet, allfällige Hinweise auf eine Scheinehe an die Migrationsbehörden weiterzuleiten. Dies gilt auch dann, wenn die Trauung trotzdem durchgeführt wurde, weil der Nachweis einer offensichtlichen Scheinehe nicht möglich war (Art. 83 Abs. 3 VZAE). Die Migrationsbehörden berücksichtigen diese Hinweise beim Entscheid über den Familiennachzug und insbesondere bei der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten. Ausländerrechtliche Massnahmen sind unabhängig vom weiteren rechtlichen Bestand der Ehe möglich.

Die zuständige Zivilstandsbehörde meldet der Migrationsbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person ausserdem die Identität und die aktuelle Wohnadresse der verlobten Person, die keinen Nachweis für den rechtmässigen Aufenthalt erbringen konnte (siehe Ziff. 6.14.2.1.2).<sup>197</sup>

## 6.14.2.2 Prüfung des Einreisegesuchs

Das Einreisegesuch ist grundsätzlich im Ausland bei der für den Wohnort zuständigen Schweizer Auslandvertretung einzureichen.

### 6.14.2.2.1 Auslandgesuch

Die Auslandvertretung prüft summarisch, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (Vollständigkeit der Angaben, gültiger Reisepass, Kontrolle der Urkunden ohne aufwändige Dokumentenprüfungen).

Liegen Indizien für eine Scheinehe oder eine Zwangsheirat vor (Ziff. 6.14.2.1 und Ziff. 6.14.2.1.4), weist die Auslandvertretung bei der Weiterleitung des Einreisegesuches an die zuständige kantonale Ausländerbehörde in einer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin (Art. 82a Abs. 2 VZAE). In der Stellungnahme ist insbesondere auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes hinzuweisen (z. B. kulturelle oder gesellschaftliche Gepflogenheiten oder andere Umstände, über welche die Auslandvertretung aufgrund ihrer Kenntnis vor Ort informiert ist).<sup>198</sup>

Die kantonale Ausländerbehörde prüft das Einreisegesuch. Sie darf die Ermächtigung zur Visumerteilung nur erteilen, wenn die von der Auslandvertretung erwähnten Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe oder Zwangsheirat gemäss der bundesgerichtlichen Praxis für eine Verweigerung nicht ausreichen und weitere Abklärungen aus der Sicht der kantonalen Behörde nicht angezeigt sind.<sup>199</sup>

---

<sup>196</sup> SR 172.021

<sup>197</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>198</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>199</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



### 6.14.2.2.2 Inlandgesuch

Wird ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Inland eingereicht, prüft die zuständige kantonale Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind (finanzielle Mittel, Wohnung, Verhalten der bereits in der Schweiz lebenden Personen).

Sie entscheidet darüber, ob weitere Abklärungen im Ausland durchzuführen sind. Bestehen Indizien insbesondere gemäss Ziffer 6.14.2.1 sind Abklärungen bei der schweizerischen Auslandsvertretung angezeigt, wenn dadurch voraussichtlich weitere Hinweise auf eine Scheinehe beigebracht werden können.

Veranlassen die kantonalen Behörden keine Abklärungen bei der Auslandsvertretung und stellt die Auslandsvertretung im Rahmen des Visumverfahrens Indizien für eine Scheinehe fest, informiert sie die kantonale Behörde sowie das SEM und ersucht um Instruktionen für das weitere Vorgehen.

#### Entscheide des Bundesgerichts

BGE 121 II 2 E. 2	Scheinehe zur Umgehung der ausländerrechtlichen Vorschriften
BGE 121 II 97E. 3a	Ist die Ehe offensichtlich nicht in der Absicht eingegangen worden, eine echte eheliche Gemeinschaft zu begründen, so wird dieser Mangel durch das blosse Zusammenleben der Ehegatten nicht geheilt.
BGE 121 II 101 E. 3	
BGE 121 III 150 E. 2a	Der Gesetzeszweck von Artikel 42 AIG (vorher Art. 7 ANAG) liegt primär darin, die Aufnahme des Familienlebens in der Schweiz zu ermöglichen und abzusichern.
BGE 122 II 294 E. 2a	
BGE 123 II 52 E. 5c	Ist mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach mehrjähriger faktischer Trennung offensichtlich nicht mehr zu rechnen, spielen die Gründe für das Scheitern der Ehe für die Frage des Rechtsmissbrauchs keine Rolle.
BGE 127 II 55 E. 4	
BGE 130 II 117 E. 4.2 und 9.3	
BGE 121 II 101 E. 3	Kriterien zur Feststellung einer Scheinehe.
BGE 127 II 56 E. 4b	
BGE 130 II 117 E. 4.2	
BGE 122 II 295 E. 2c	Bejahung einer Scheinehe.
BGE 121 II 3 E. 2c, d	Keine Heilung des Mangels durch blosses Zusammenleben der Ehegatten, wenn die Ehe offensichtlich nicht in der Absicht geschlossen wurde, eine echte eheliche Gemeinschaft zu begründen.
BGE 128 II 152 E. 3.1	Feststellungen des Scheidungsrichters über das Vorliegen einer Scheinehe sind für die Migrationsbehörden nicht verbindlich.
Urteil BGer 2C_310/2014 vom 25. November 2014 m.w.H.	Wenn der Ausländer im Bewilligungsverfahren täuschende oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Erteilung der Bewilligung die spätere Annahme einer Scheinehe ausschliesse.  Aus dem Umstand, dass die Behörde zunächst – allenfalls trotz gewisser Zweifel – die Bewilligung verlängert oder erteilt hat, lässt sich nicht ableiten, damit sei bis zum Bewilligungsdatum das Vorliegen einer Scheinehe rechtskräftig verneint worden. Eine nachträgliche Prüfung bleibt weiterhin möglich.



	Bei der Verlängerung einer abgelaufenen Bewilligung gelangen nicht die Regeln über den Widerruf rechtskräftiger Bewilligungen zur Anwendung, sondern die Behörde kann aufgrund einer Gesamtwürdigung – unter Einbezug bereits früher bekannter und zusätzlicher neuer Erkenntnisse – das Vorliegen einer Scheinehe bejahen.
Urteile zu Scheinehen	Urteil vom 31. Oktober 2008: 2C_222/2008 Urteil vom 8. Januar 2009: 2C_815/2008 Urteil vom 27. Februar 2009: 2C_589/2008 Urteil vom 27. März 2009: 2C_626/2008 Urteil vom 3. April 2009: 2C_842/2008 Urteil vom 22. April 2009: 2C_106/2009 Urteil vom 18. Mai 2009: 2C_883/2008 Urteil vom 2. Dezember 2011: 2C_400/2011 Urteil vom 8. Mai 2012: 2C_656/2011

### 6.14.2.3 Scheinehe als Straftatbestand

Artikel 118 AIG stellt neu generell die Täuschung der Behörden unter Strafe, wenn sie der Erschleichung einer ausländerrechtlichen Bewilligung dient.

In Artikel 118 Absatz 2 AIG wird als wichtiges Beispiel für eine solche Täuschung die Scheinehe aufgeführt. Gestützt auf Artikel 118 Absatz 1 AIG sind jedoch z. B. auch das Eingehen einer Scheinpartnerschaft durch gleichgeschlechtliche Paare (gemäss PartG) oder falsche Angaben über die tatsächlichen Eltern eines Kindes beim Familiennachzug strafbar.

Eine erhöhte Strafdrohung gilt gemäss Artikel 118 Absatz 3 AIG für Personen, welche die Täuschung mit einer Bereicherungsabsicht verbinden oder das Delikt in einer Gruppe oder Vereinigung fortgesetzt begehen. Damit sollen insbesondere der Menschenhandel und die Schleppertätigkeit stärker bestraft werden.

Liegen Indizien für eine Scheinehe vor, sind die Migrationsbehörden berechtigt, die Polizeior-gane mit entsprechenden Abklärungen zu beauftragen. Solche Abklärungen stellen keine Ausübung von unrechtmässigem Zwang oder Druck dar, selbst dann wenn keine strafbare Handlung nachgewiesen werden kann (Urteil BGer 2C\_595/2017 vom 13. April 2018 E. 4).

### 6.14.3 Zwangsheirat und Minderjährigenehe

Die Bestimmungen bezüglich der Zwangsheirat und der Minderjährigenehe gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss. Vgl. Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012 ([AS 2013 1035](#)) und Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten ([BBI 2011 2185](#)) in Kraft seit 1. Juli 2013. Weiterführende Informationen zum Thema Zwangsheirat siehe [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Einreise & Aufenthalt > Integration > Themen > [Zwangsheiraten](#); dort insbesondere die Themenblätter Zwangsheiraten.

Den ausländerrechtlichen Auswirkungen einer Zwangsheirat oder Minderjährigenehe liegt ein zivilrechtlicher Sachverhalt zugrunde.



### 6.14.3.1 Rechtliche Folgen im Zivil- und Strafrecht

Der Wille, die Ehe einzugehen, muss frei sein. Entspricht das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern (Art. 71 Abs. 5 Zivilstandsverordnung; ZStV<sup>200</sup>). Weiterführende Informationen siehe: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Zivilstandswesen > Weisungen > Ehe und Partnerschaft > [Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften](#). Ist die Ehe trotzdem geschlossen worden, kann sie ungültig erklärt werden (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Dies gilt auch für entsprechende Ehen, die im Ausland geschlossen wurden (Art. 45a Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht<sup>201</sup>; IPRG).<sup>202</sup>

Wird jemand zur Eingehung einer Ehe gezwungen, ist zudem der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt (Art. 181a Schweizerisches Strafgesetzbuch<sup>203</sup>; StGB). Dieser Straftatbestand sanktioniert eine Zwangsheirat oder eine erzwungene eingetragene Partnerschaft mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Es handelt sich dabei um eine qualifizierte Nötigung.

Der auf die zwangsweise verheiratete Person ausgeübte Druck kann sich in vielfältiger Weise, etwa in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung und anderen erniedrigenden oder kontrollierenden Handlungen, äussern. In schweren Fällen sind Zwangsheiraten von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, Entführung oder Freiheitsberaubung geprägt. Von der Zwangsheirat zu unterscheiden ist die arrangierte Ehe. Diese ist nicht strafbar und unterliegt nicht der Anfechtbarkeit wegen Ungültigkeit, wenn sie auf dem freien Willen der Ehegatten beruht.

Die Zivilstandsbehörden müssen zwingend Strafanzeige erstatten, wenn sie eine entsprechende Druckausübung feststellen (Art. 43a Abs. 3<sup>bis</sup> ZGB) und sie prüfen, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Strafbar macht sich auch, wer die Tat im Ausland begeht (Art. 181a Abs. 2 StGB).

Das IPRG sieht vor, dass ausnahmslos alle Voraussetzungen für eine Eheschliessung in der Schweiz nach Schweizer Recht beurteilt werden (Art. 44 IPRG). Die nach altem Recht ausnahmsweise bestehende Möglichkeit einer Heirat von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz besteht demnach nicht mehr.

Der Eheanfechtungsgrund der Minderjährigkeit wurde in erster Linie mit Blick auf im Ausland geschlossene Ehen geschaffen. Es muss hier eine Abwägung der im Einzelfall auf dem Spiel stehenden Interessen erfolgen und von einer Ungültigerklärung abgesehen werden, wo das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe höher wiegt als das Artikel 105 Ziffer 6 ZGB zugrundeliegende Schutzinteresse. Neben dem öffentlichen Interesse (allgemeines Schutzinteresse der Minderjährigen sowie Bekämpfung von Zwangsheiraten) ist auch das individuelle Schutzinteresse zu berücksichtigen. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie dem Altersunterschied zwischen den Ehegatten. In die Abwägung miteinzubeziehen sind zudem besondere Umstände, die aus der Sicht der betroffe-

---

<sup>200</sup> SR 211.112.2

<sup>201</sup> SR 291

<sup>202</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>203</sup> SR 311.0



nen Person für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wie beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder (vgl. Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten<sup>204</sup>).<sup>205</sup>

### 6.14.3.2 Auswirkungen im Ausländerrecht

Die ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Nachzug des Ehegatten dienen dazu, in der Schweiz eine von beiden Ehegatten gewollte eheliche Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Anspruch auf Ehegattennachzug setzt somit das Bestehen einer gültigen Ehe und damit auch das Fehlen eines Ungültigkeitsgrundes nach Artikel 105 ZGB voraus. Dazu gehört auch, dass keine Zwangsehe vorliegt oder dass die Fortführung einer im Ausland geschlossenen Minderjährigenehe in der Schweiz im überwiegenden Interesse der minderjährigen Person liegt (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB).

Haben die kantonalen Migrationsbehörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs nach den Artikeln 42–45 AIG Anhaltspunkte dafür, dass einer der Ehegatten die Ehe unter Zwang geschlossen hat oder minderjährig ist, so melden sie dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen kantonalen Anfechtungsbehörde (Art. 45a AIG). Gleiches gilt bei der Prüfung des Ehegattennachzugs bei vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Art. 85 Abs. 8 AIG).

Gelangt die Anfechtungsbehörde zum Schluss, dass ein solcher Ungültigkeitsgrund vorliegt, so erhebt sie vor dem zuständigen Gericht Klage. Dieses nimmt die in Artikel 105 Ziffern 5 und 6 ZGB vorgesehene Willensprüfung bzw. Interessenabwägung vor.

Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zum Entscheid der Anfechtungsbehörde und, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert und der Entscheid ist im Ausland abzuwarten (Art. 17 AIG). Wird die Ehe vom Gericht rechtskräftig für ungültig erklärt, so ist das Gesuch um Ehegattennachzug abzuweisen. Sieht das Gericht von einer Ungültigkeitserklärung ab, so ist nach Rechtskraft des Urteils das Gesuch um Ehegattennachzug wieder aufzunehmen.

Verzichtet die Anfechtungsbehörde auf eine Klage, so ist das Gesuch um Ehegattennachzug durch die Migrationsbehörde ebenfalls weiter zu behandeln.

Haben die Migrationsbehörden erst nach einer Heirat in der Schweiz oder nach dem Ehegattennachzug Anlass zur Annahme, dass eine Zwangsehe oder eine Minderjährigenehe vorliegt, so melden sie dies der Anfechtungsbehörde (siehe oben, Art. 106 Abs. 1 ZGB). Ausländerrechtliche Massnahmen sind nur nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Ehe durch die Gerichtsbehörde möglich.

Nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen Zwangsheirat ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Bewilligung der Täterschaft gegeben sind (zur Beendigung des Aufenthaltes siehe Ziff. 8.3). Als Täter und Mittäter kommen neben dem anderen Ehegatten auch Familienmitglieder oder andere Personen in Betracht; zudem ist auch Anstiftung und Gehilfenschaft strafbar.

Für die Regelung des weiteren Aufenthalts des Opfers einer Zwangsverheiratung bestehen besondere Bestimmungen. So gilt auch eine Ehe, welche nicht aus freiem Willen geschlossen wurde, als wichtiger persönlicher Grund für einen Bewilligungsanspruch nach Auflösung der

---

<sup>204</sup> BBI 2011 2185

<sup>205</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



Familiengemeinschaft bei Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 50 Abs. 2 AIG; vgl. Ziff. 6.15.3). Für Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung gilt die gleiche Regelung, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung (Art. 77 Abs. 1 und 2 VZAE).

Für die Erteilung einer Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft ausschliesslich wegen des wichtigen persönlichen Grundes der Eheschliessung aus nicht freiem Willen (Art. 50 Abs. 2 AIG) wird vorausgesetzt, dass die Ehe von einem Gericht für ungültig erklärt wurde.

Für die Verfahren und Zuständigkeiten gelten die Ausführungen in Ziffer 6.14.2.1.6 sinngemäss.

## **6.15 Aufenthaltsregelung nach Auflösung der familiären Gemeinschaft**

Um Härtefälle zu vermeiden, gelten die Aufenthaltsregelungen auch nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft unter gewissen Bedingungen weiter, wenn eine fortgeschrittene Integration oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich etwa dann als erforderlich erweisen, wenn der in der Schweiz lebende Ehepartner verstorben ist oder wenn aufgrund der gescheiterten Ehe die familiäre und soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark erschwert wird. Dies gilt auch, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz gut integriert sind. Zu berücksichtigen sind ferner die Umstände, die zur Auflösung der Ehe oder der ehelichen Gemeinschaft geführt haben.

Demgegenüber ist eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zumutbar, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert hat, keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden und die erneute Integration im Herkunftsland zu keinen schwerwiegenden Problemen führt.

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder von Schweizerinnen und Schweizern und Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 50 Abs. 1 AIG) auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre in der Schweiz bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Die Ehegemeinschaft nach Buchstabe a setzt voraus, dass eine tatsächliche gelebte Beziehung bestand.

Aus den gleichen Gründen kann die an Ehegatten und Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung erteilte Bewilligung verlängert werden (Art. 77 VZAE). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Gemäss der Rechtsprechung sind Ehegatten und eigene Kinder von EU-Angehörigen, die über ein aktuell gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen, bei der Anwendung von Artikel 50 AIG gleich zu behandeln wie Familienangehörige von Schweizer Bürgern. So ist Artikel 50 AIG auch dann anzuwenden, wenn der Ex-Ehegatte nur eine Aufenthaltsbewilligung





EU/EFTA und nicht eine Niederlassungsbewilligung besass (Urteil BGer 2C\_222/2017 vom 29. November 2017 E. 4.7).

### 6.15.1 Dauer der Ehegemeinschaft

Für die Berechnung der Dauer der Ehe ist jede Ehegemeinschaft einzeln zu betrachten. Eine Addierung der Ehegemeinschaften kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es bei einer Scheidung offensichtlich am erforderlichen Fortbestehen des Ehwillens fehlt. Bei mehrfachen Ehen mit dem gleichen Partner ist die ausländerrechtliche Ausgangslage grundsätzlich dieselbe wie bei mehreren Ehen mit verschiedenen Partnern. Eine bevorzugte Behandlung von Fällen, in denen eine ausländische Person mehrmals den gleichen Partner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, ist deshalb nicht gerechtfertigt (Urteil BGer 2C\_394/2017 vom 28. September 2017).

#### Entscheide des Bundesgerichts:

BGE 136 II 113 E. 3.3.1 ff	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AIG verlangt (nebst einer erfolgreichen Integration) eine dreijährige Ehegemeinschaft <i>in der Schweiz</i> . Dauer der Haushaltgemeinschaft ist massgebend, nicht die Dauer des formellen Bestands der Ehe (ausgenommen die Konstellation von Art. 49 AIG).
BGE 137 II 345	Die gesetzliche Mindestfrist von drei Jahren gilt absolut. Ausführliche Darstellung von Art. 50 AIG, E. 3.
2C_430/2011 E. 4.1.2	Möglichkeit, bei der Berechnung der Mindestdauer von drei Jahren die verschiedenen Perioden des Zusammenlebens in der Schweiz zu berücksichtigen (Summierung), wenn diese unterbrochen werden durch Perioden des Zusammenlebens im Ausland. Somit kann die dreijährige Dauer des Zusammenlebens in der Schweiz mit Unterbrechungen erfolgen.
2C_556/2010 E. 4.1	Der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AIG vorgesehene Zeitraum von drei Jahren beginnt mit Beginn des Zusammenlebens der Ehegatten in der Schweiz und endet zum Zeitpunkt, ab dem die Ehegatten nicht mehr im gemeinsamen Haushalt zusammenleben.
BGE 140 II 129 E. 3	Der in Familiengemeinschaft mit seinem Ehegatten lebende Ehepartner kann sich nicht auf Art. 50 AIG berufen, wenn die Niederlassungsbewilligung des Ehegatten widerrufen wird und der Ehepartner damit sein abgeleitetes Anwesenheitsrecht verliert. Zudem Entstehungsgeschichte von Art. 50 AIG, E. 3.5
BGE 140 II 289 E. 3	Die grammatikalische, entstehungsgeschichtliche, systematische und teleologische Auslegung von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG führt zum Ergebnis, dass für die Berechnung der Dreijahresfrist mehrere kürzere Ehegemeinschaften mit verschiedenen Partnern nicht zusammengerechnet werden können.
BGE 140 II 345 E. 4	Eheleute, die zuerst in der Schweiz einen gemeinsamen Haushalt führen (Periode 1), bevor die schweizerische Gattin aus beruflichen Gründen ins Ausland zieht, während der ausländische Ehemann gemäss Art. 49 AIG berechtigt ist, in der Schweiz zu verbleiben (Periode 2). Nachdem der Mann aber ungerechtfertigt lange von seiner Frau getrennt gelebt hat und seine Aufenthaltsbewilligung deshalb nicht verlängert wird, kehrt die Gattin für ein mehrmonatiges erneutes Zusammenwohnen mit ihrem Mann in die Schweiz



	zurück, bevor die eheliche Gemeinschaft endgültig aufgelöst wird (Periode 3). Die Periode 1 kann mit der Periode 2 zusammengerechnet werden, wenn der Wille zur ernsthaften Führung eines Ehelebens während der Zeit des Getrenntlebens tatsächlich weiterbesteht, aber auch mit der kurzen Periode 3, selbst wenn dieser – mit Blick auf Art. 49 AIG – eine Zeit ungerechtfertigten Getrenntlebens vorausgegangen ist.
2C_1174/2013 E. 3.2 m. w. H.	Grundsätzlich ist für die Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft auf die von aussen wahrnehmbare eheliche Wohngemeinschaft abzustellen. Dies gilt jedoch nicht, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz gemeinsamer Wohnung keine eheliche Gemeinschaft (mehr) besteht.

### 6.15.2 Integrationskriterien bei nachehelichem Härtefall<sup>206</sup>

Hat die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz mindestens drei Jahre bestanden, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) erfüllt sind (Ziff. 3.3.1). Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt (Art. 77 Abs. 4 VZAE). Bei der Beurteilung der Integration sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C\_145/2022 vom 6. April 2022 E. 6.3). Eine erfolgreiche Integration setzt eine gefestigte berufliche und persönliche Bindung an die Schweiz voraus (BGE 136 II 113 E. 3.3.3). Bei Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz beruflich integriert sind, über eine feste Arbeitsstelle verfügen, finanziell unabhängig sind, sich korrekt verhalten und die Landessprache beherrschen, müssen ernsthafte und besondere Umstände vorliegen, damit eine erfolgreiche Integration verneint werden kann (Urteil BGer 2C\_541/2019 vom 22. Januar 2020 E. 3.4.1).

Wirtschaftlich nicht erfolgreich integriert ist, wer kein Erwerbseinkommen erzielen kann, das seinen Konsum zu decken vermag, und während einer substanziellen Zeitdauer von Sozialleistungen abhängig ist, ohne dass sich die Situation wesentlich verbessert. Erfolgreiche wirtschaftliche Integration bedeutet nicht, dass die ausländische Person eine gradlinige Karriere in einer besonders qualifizierten Tätigkeit absolviert hat. Ebenso wenig ist erforderlich, dass ein hohes Einkommen erzielt wird. Entscheidend ist, dass die ausländische Person für sich sorgen kann, keine nennenswerten Sozialhilfeleistungen bezieht und sich nicht in nennenswerter Weise verschuldet (Urteil BGer 2C\_653/2021 vom 4. Februar 2022 E. 4.3.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlichen Fällen ist es unabdingbar, dass die ausländische Person ihren Lebensunterhalt selbst bestreitet, keine Sozialhilfe bezieht und sich nicht unverhältnismässig verschuldet (Urteil des BGer 2C\_353/2023 vom 22. November 2023 E. 4.3.1):

- Kein unverhältnismässiger Sozialhilfebezug liegt vor, wenn ein Ausländer für die kurze Dauer von zwei Monaten Sozialhilfe bezogen hat, während er erwerbstätig war (Urteil des BGer 2C\_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.4).
- Keine unverhältnismässige Verschuldung liegt vor, wenn ein Ausländer (vor dem Kontakt mit den Behörden) mit der Abzahlung seiner Schulden begonnen hat und die Restverschuldung mit rund 28 000 Franken relativ gering ist (Urteil des BGer 2C\_847/2021

<sup>206</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).



vom 5. April 2022 E. 3.3.2). Der Einfluss der Verschuldung auf die Beurteilung der Integration hängt davon ab, wie hoch die Schulden sind, warum sie angehäuft wurden, ob die ausländische Person die Schulden getilgt hat oder ob sie um eine stetige und wirksame Abzahlung bemüht ist. Diesbezüglich ist also die Entwicklung der finanziellen Situation zu berücksichtigen (Urteil des BGer 2C\_723/2022 vom 30. November 2022 E. 4.1).

Perioden der Nichterwerbstätigkeit von angemessener Dauer bedeuten nicht zwangsläufig, dass die ausländische Person nicht integriert ist (Urteil BGer 2C\_749/2011 vom 20. Januar 2011 E. 3.3). Die Integration in den sekundären Arbeitsmarkt hat Sozialhilfecharakter, da es darum geht, die beruflichen und sozialen Kompetenzen der betroffenen Personen durch staatliche Förderprogramme zu verbessern, ansonsten Leistungen gekürzt würden (Urteil BGer 2C\_522/2015 vom 12. Mai 2016 E. 3.3.1).

Geringfügige Strafen schliessen eine Integration nicht aus (Urteil BGer 2C\_653/2021 vom 4. Februar 2022 E. 4.4). Aus dem Umstand, dass die ausländische Person sich strafrechtlich nichts hat zuschulden kommen lassen und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, ergibt für sich allein noch keine erfolgreiche Integration (Urteil BGer 2C\_584/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 6.6).

Ein Indiz, das gegen eine Integration spricht, ist der Umstand:

- dass sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes abspielt (Urteil BGer 2C\_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C\_546/2010 vom 30. November 2010 E. 5.2.4);
- dass die ausländische Person verschuldet ist, auch wenn die Verschuldung nicht mutwillig herbeigeführt wurde (Urteil BGer 2C\_834/2022 vom 1. Juni 2023 E. 4.4.1).

### 6.15.3 Wichtige persönliche Gründe

Wichtige persönliche Gründe im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b VZAE können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (vgl. Ziff. 6.14.3) oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG; Art. 77 Abs. 2 VZAE). Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Sie können je nach Schweregrad für sich allein einen wichtigen persönlichen Grund darstellen. Wenn sie jedoch kumulativ auftreten, rechtfertigen sie in der Regel den Fortbestand des Aufenthaltsrechts des Ehegatten und der Kinder (BGE 136 II 1, bestätigt in BGE 137 II 1 E. 4.1). Die Gründe, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu rechtfertigen vermögen, sind zudem nicht abschliessend aufgelistet, weshalb den Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibt (BGE 136 II 1 E. 4 und 5; Urteil BGer 2C\_467/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.1.3). Die in Artikel 31 Absatz 1 VZAE erwähnten Gesichtspunkte können bei der Beurteilung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall zu begründen vermögen. Wird ein wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG verneint, ist gemäss der Rechtsprechung regelmässig auch gleichzeitig die Frage, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG vorliegt, negativ beantwortet (Urteil BVGer C-6133/2008 vom 15. Juli 2011 E. 8.3).



### 6.15.3.1 Vorhandensein gemeinsamer Kinder

Der Fortbestand der elterlichen Beziehung zu einem hier aufenthaltsberechtigten Kind nach Auflösung der Ehegemeinschaft kann einen wichtigen Grund (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG) zum Verbleib in der Schweiz darstellen (BGE 143 I 21 E. 4.1).<sup>207</sup>

Zu berücksichtigen sind stets auch die Umstände, die zur Auflösung der Familiengemeinschaft geführt haben. Es dürfen sich keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch ergeben. Ausserhehliche Kinder aus einer Parallelbeziehung mit einer Drittperson, die keine Beziehung zum (sozialen) Vater haben, fallen nicht unter den Begriff der «gemeinsamen Kinder», der ohne weitere Gründe (eheliche Gewalt, stark gefährdete soziale Wiedereingliederung usw.) eine Anwesenheit der geschiedenen Gattin und der Kinder erforderlich machen könnte (BGE 143 I 21 E. 4.2.1).<sup>208</sup>

Bei der Beurteilung, ob das persönliche Interesse eines ausländischen Elternteils am Verbleib in der Schweiz überwiegt, sind die im Zusammenhang mit Artikel 8 Ziffer 1 EMRK entwickelten Kriterien als Mindeststandard zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C\_934/2021 vom 15. Februar 2022 E. 4.2). Zu den Kriterien gemäss Artikel 8 Ziffer 1 EMRK siehe Ziffer 6.17.2.4.2.<sup>209</sup>

#### a) Enge affektive Eltern-Kind-Beziehung

Erteilung bzw. Verlängerung der Bewilligung an einen nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes:

- Bei nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteilen eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes, die aufgrund einer inzwischen aufgelösten ehelichen Gemeinschaft mit einer/einem Schweizer Staatsangehörigen oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung bereits eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz besaßen, ist das Erfordernis der besonderen Intensität der affektiven Beziehung bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn der persönliche Kontakt im Rahmen eines nach heutigem Massstab üblichen Besuchsrechts effektiv ausgeübt wird (BGE 144 I 91 E. 5.2.1; BGE 139 I 315 E. 2.5).<sup>210</sup>
- Bei nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteilen, die erstmals um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersuchen, ist dagegen weiterhin das Bestehen einer besonders qualifizierten Beziehung zum hier lebenden Kind zu verlangen. Erforderlich bleibt in jenen Fällen ein grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht, wobei «grosszügig» dort im Sinne von «deutlich mehr als üblich» zu verstehen ist. In jedem Fall kommt es weiterhin darauf an, dass das Besuchsrecht kontinuierlich und reibungslos ausgeübt wird. Das formelle Ausmass des Besuchsrechts ist nur insoweit massgeblich, als dieses auch tatsächlich wahrgenommen wird. Die faktische Ausübung des persönlichen Kontakts muss daher von der zuständigen Behörde notwendigerweise mit geeigneten Massnahmen abgeklärt werden (BGE 139 I 315 E. 2.5; Urteil BGer 2C\_728/2014 vom 3. Juni 2015 E. 3.3).<sup>211</sup>

Erteilung bzw. Verlängerung der Bewilligung an einen sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes:

<sup>207</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>208</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>209</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>210</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>211</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



- Minderjährige teilen aus familienrechtlichen Gründen grundsätzlich das ausländerrechtliche Schicksal des sorgeberechtigten Elternteils; sie haben die Schweiz gegebenenfalls mit diesem zu verlassen, wenn jener über keine Aufenthaltsberechtigung (mehr) verfügt (BGE 143 I 21 E. 5.4).<sup>212</sup>
- Bei sorge- bzw. obhutsberechtigten ausländischen Elternteilen eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes soll die Bewilligung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt werden, da die Bewilligung einzig zur Erleichterung der Ausübung des Besuchsrechts zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil dient (BGE 137 I 247 E. 4.2.3; BGE 143 I 21 E. 5.2).<sup>213</sup>

#### **b) Enge wirtschaftliche Eltern-Kind-Beziehung**

- Die wirtschaftliche Bindung gilt als eng, wenn die betroffene ausländische Person die im Zivilverfahren festgelegten Zahlungen vollumfänglich leistet. Auch Naturalleistungen sind mitzuberücksichtigen. Zu unterscheiden ist zudem, ob die ausländische Person ihren Pflichten nicht nachkommt, weil sie nicht arbeiten darf oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten kann, oder ob sie sich aus Gleichgültigkeit nicht um eine Stelle bemüht, die es ihr erlauben würde, an den Unterhalt des Kindes beizutragen. Ins Gewicht fällt, ob die unterhaltspflichtige Person sich in einer ihr vorwerfbaren Weise nicht um ein Einkommen bemüht, das ihr erlaubt, ihren Pflichten nachzukommen, oder sie im Gegenteil alles tut, was möglich und zumutbar erscheint, sie aber objektiv nicht mehr verdienen kann (mangelnde Ausbildung, schwieriger Arbeitsmarkt, Betreuung der Kinder usw.). Selbst wenn ein spontan und in Anerkennung der entsprechenden Pflichten regelmässig geleisteter Betrag von bloss «symbolischer» Natur ist, kann dieser im Gesamtzusammenhang dennoch genügen um anzunehmen, es bestehe eine hinreichend enge wirtschaftliche Bindung (Urteil BGer 2C\_904/2018 vom 24. April 2019 E. 4.2).<sup>214</sup>
- Bei einem Unterhalt von 500 Franken besteht eine knapp aber hinreichend enge wirtschaftliche Beziehung (Urteil BGer 2C\_934/2021 vom 15. Februar 2022 E. 4.5.1).<sup>215</sup>

#### **c) Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in den die ausländische Person auszureisen hätte**

Distanz, die die Aufrechterhaltung der Beziehung ermöglicht:<sup>216</sup>

- Kosovo (Urteil BGer 2C\_818/2018 vom 25. November 2019 E. 4.5)
- Tunesien (Urteil BGer 2C\_125/2021 vom 17. August 2021 E. 5.3.2)
- Bosnien und Herzegowina (Urteil BGer 2C\_934/2021 vom 15. Februar 2022 E. 4.6.3)

Distanz, die die Aufrechterhaltung der Beziehung praktisch unmöglich macht:<sup>217</sup>

- Mexiko (BGE 144 I 91 E. 5.2.3 mit Verweis auf BGE 139 I 315)

<sup>212</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>213</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>214</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>215</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>216</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>217</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



- Angola (Urteil BGer 2C\_493/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 4.1)
- Nigeria (Urteil BGer 2C\_728/2014 vom 3. Juni 2015 E.4.2)

#### d) Tadelloses Verhalten

- Das Kriterium des tadellosen Verhaltens wird streng gehandhabt, und die Praxis wurde bisher nur in Ausnahmefällen etwas abgeschwächt (Urteil BGer 2C\_635/2016 vom 17. März 2017 E. 2.1.3).<sup>218</sup>
- Das Kriterium des tadellosen Verhaltens kann bei (untergeordneten) Verstössen gegen die öffentliche Ordnung (untergeordnete ausländischer- oder ordnungsrechtliche Delinquenz; kurzer, unverschuldeter Sozialhilfebezug usw.) weniger stark gewichtet werden, sodass die anderen Kriterien (Grad der tatsächlichen affektiven und wirtschaftlichen Intensität der Beziehung zum Kind, zivilrechtliche Regelung der familiären Verhältnisse, Dauer der Beziehung und des Aufenthalts, Grad der Integration aller Beteiligten, Kindesinteresse usw.) überwiegen (Urteil BGer 2C\_904/2018 vom 24. April 2019 E. 5.2).<sup>219</sup>
- An einem tadellosen Verhalten fehlt es, wenn die betroffene Person in einer ihr vorwerfbar Weise über eine längere Dauer Sozialhilfegelder bezieht oder bezogen hat (Urteile BGer 2C\_234/2010 vom 11. Juli 2011 E. 2.4.3; 2C\_870/2018 vom 13. Mai 2019 E. 4.3).<sup>220</sup>

### 6.15.3.2 Tod des Ehegatten

#### 6.15.3.2.1 Tod des Schweizer Ehegatten

Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich allenfalls auch als erforderlich erweisen, wenn der Schweizer Ehegatte verstorben ist. Das Bundesgericht führte dazu aus, dass – wenn keine besonderen Umstände am tatsächlichen Bestehen der Ehe und an der Intensität der Verbundenheit der Ehegatten zweifeln lassen – vermutet wird, dass der Tod des Schweizer Ehegatten einen wichtigen persönlichen Grund darstellt, der den weiteren Aufenthalt des hinterbliebenen ausländischen Ehegatten in der Schweiz gebietet, ohne dass nochmals geprüft werden muss, ob die Wiedereingliederung der ausländischen Person im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar: Die Ausländerbehörden können nachweisen, dass aufgrund besonderer Umstände Zweifel an der tatsächlichen Verbundenheit der Ehegatten bestehen, und andere konkrete Umstände (strafrechtliche Verurteilung, Sozialhilfeabhängigkeit usw.) hervorheben, die nach einer Gesamtwürdigung im Sinne von Artikel 96 AIG die Verweigerung des weiteren Aufenthalts in der Schweiz zur Folge hätten (BGE 138 II 393 E. 3.3 f; Urteil BGer 2C\_358/2012 vom 28. November 2012).

---

<sup>218</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>219</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>220</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



### 6.15.3.2.2 Tod des ausländischen Ehegatten

#### a) Tod eines ausländischen Ehegatten mit Niederlassungsbewilligung

In diesem Fall gilt wie beim Tod des Schweizer Ehegatten Artikel 50 AIG (der Ehegatte hat Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung) und diese Situation soll daher gleich wie unter Buchstabe a behandelt werden (Tod des Schweizer Ehegatten).

#### b) Tod eines ausländischen Ehegatten mit Aufenthaltsbewilligung

In diesem Fall gilt Artikel 77 VZAE (der Ehegatte verfügt über keinen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung). Die Behörden tragen den Umständen der Auflösung der Ehegemeinschaft insbesondere im Todesfalle des Ehegatten im Rahmen ihres Ermessens Rechnung.

### 6.15.3.3 Opfer ehelicher Gewalt

Eheliche Gewalt im Sinne der ein Aufenthaltsrecht begründenden Rechtsprechung bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben (BGE 138 II E. 3.2.2; Urteil BGer 2C\_295/2012 vom 5. September 2012 E. 3.2). Eheliche Gewalt kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein. Es ist nachzuweisen, dass es der im Familiennachzug zugelassenen Person aufgrund dieser Gewalt nicht länger zugemutet werden kann, dass sie die eheliche Gemeinschaft fortführt. Dies ist der Fall, wenn die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (Urteil BGer 2C\_554/2009 vom 12. März 2010 E. 2.1). Durch die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung soll vermieden werden, dass eine von ehelicher Gewalt betroffene Person nur deshalb in einer für sie objektiv unzumutbaren ehelichen Gemeinschaft verbleibt, weil die Trennung für sie nachteilige ausländerrechtliche Folgen zeitigen würde (BGE 138 II 229 E. 3.2.2; Urteil BGer 2C\_777/2018 vom 8. April 2019 E. 4.3).

Wenn die Schwelle der ehelichen Gewalt im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 AIG aktenkundig erreicht ist, kann nicht aufgrund des (vermeintlichen) subjektiven Wunsches des Opfers der Ehe trotz objektiver Unzumutbarkeit eine Chance zu geben, die Anspruchsberechtigung verneint werden. Es kommt nicht darauf an, welcher Ehegatte zuerst beschliesst, die Trennung der Beziehung in die Wege zu leiten. Vielmehr genügt es, dass ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen der ehelichen Gewalt und der Trennung besteht (Urteil BGer 2C\_1004/2020 vom 23. März 2021 E. 4.2.3).

Die zuständigen Behörden können entsprechende Nachweise verlangen. Bei ehelicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

Bei Integrationsdefiziten als nachgewiesene, direkte Folge von ehelicher Gewalt, darf für das Opfer daraus kein Nachteil entstehen. Zur Beseitigung dieser Defizite kann jedoch der Abschluss einer Integrationsvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls sinnvoll sein.

Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere (Art. 77 Abs. 5 VZAE):

- Arztzeugnisse;
- Polizeirapporte;



- Strafanzeigen;
- Massnahmen im Sinne von Artikel 28b ZGB; oder
- entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.

Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (z. B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser<sup>221</sup>) werden bei der Prüfung ehelicher Gewalt mitberücksichtigt. Liegen substantiierte Berichte von Frauenhäusern und anderen spezialisierten Stellen vor, können die Migrationsbehörden bei diesen Fachstellen ergänzende Auskünfte einholen. Für das Opfer der ehelichen Gewalt besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG).

Bei unklaren Einzelfällen kann es zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sein, wenn die kantonalen Migrationsbehörden das Verfahren nicht nur schriftlich durchführen, sondern die betroffenen Personen mündlich anhören, bevor sie den Entscheid fällen (Urteil BGer 2C\_1024/2019 vom 27. August 2020 E. 5.8). So kann unter Umständen eine höhere Akzeptanz des Entscheids und gegebenenfalls ein Verzicht auf die Einreichung einer Beschwerde erreicht werden.<sup>222</sup>

Wird einem Opfer von häuslicher Gewalt eine Härtefallbewilligung erteilt, können auch die Aufenthaltsvoraussetzungen des Täters vertieft geprüft werden (siehe dazu Ziff. 8.3, insbesondere auch die Möglichkeit einer Rückstufung Ziff. 8.3.3; sowie Urteil BGer 2C\_50/2017 vom 22. August 2018 E. 7.2).

#### 6.15.3.4 Soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland

Das Recht auf Verbleib in der Schweiz kann auch weiterbestehen, wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Die Frage ist nicht, ob es für die betroffene Person leichter ist, in der Schweiz zu leben; es gilt lediglich zu prüfen, ob bei einer Rückkehr in das Herkunftsland die Bedingungen für die soziale Wiedereingliederung der betroffenen Person in Anbetracht ihrer persönlichen, beruflichen und familiären Situation stark beeinträchtigt sind.

#### Entscheide des Bundesgerichts:

<b>Eheliche Gewalt</b>	
BGE 136 II 1 E. 5.3	Eheliche Gewalt und gefährdete soziale Wiedereingliederung müssen nicht kumulativ erfüllt sein; keine abschliessende Auflistung der Gründe; eheliche Gewalt muss gewissen Schweregrad aufweisen, Anschreien und einmalige Ohrfeige genügen nicht.
2C_554/2009 E. 2.1	Eheliche Gewalt: Fortführung der Ehe ist nicht mehr zumutbar, weil eine ernsthafte Gefährdung der Persönlichkeit vorliegt.
2C_586/2011 E. 3.2	Die eheliche Gewalt muss nicht zwingend mit einer strafrechtlichen Verurteilung verbunden sein, um die Anwendung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG zu rechtfertigen.

<sup>221</sup> Mitglieder der [Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein](#), sowie andere behördlich anerkannte Frauenhäuser

<sup>222</sup> Vgl. [Bericht](#) des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri vom 5. Mai 2015 «Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind», Ziffer 6.3





BGE 138 II 229	Die psychische Zwangsausübung auf eine Person kann, wenn diese schwerwiegend ist, zur Anerkennung eines Härtefalls führen. Die häusliche Gewalt muss aber von so schwerer Natur sein sein (in casu: psychische häusliche Gewalt, Einschränkung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit usw.), dass aufgrund der Verletzung der Würde und der Persönlichkeit des Opfers von diesem nicht verlangt werden kann, die Beziehung fortzuführen.
2C_289/2012 E. 4.2.2	Die eheliche Gewalt kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein.
Urteil BGer 2C_432/2013 vom 16. Mai 2013 E. 3.3	Die physische oder psychische Zwangsausübung und deren Auswirkungen müssen von einer gewissen Konstanz bzw. <i>Intensität</i> gewesen sein. Nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung begründet bereits einen nahehelichen Härtefall und damit ein weiteres (originäres) Aufenthaltsrecht in der Schweiz.
BGE 140 II 289 E. 4	Eifersucht seitens des Ehegatten oder das Drohen mit Anzeigen sind keine psychische Oppression im Sinne von BGE 138 II 229 (siehe oben), ebenso wenig der Umstand, dass die Ehefrau ein Kind von einem anderen Mann erwartet. Solche Gründe können zwar durchaus zum Zerschlagen einer Beziehung führen; ein nahehelicher Härtefall liegt aber nicht immer schon vor, wenn die Ehe aus nachvollziehbaren Gründen gescheitert ist.
Urteil BGer 2C_451/2014 vom 24. Dezember 2014, E. 6.1	Bereits die (konkrete) Gefahr von sexuellem Missbrauch an einem Kind durch den Stiefvater, welcher mit der Kindsmutter zusammenlebt, fällt unter den Begriff der häuslichen Gewalt und kann damit einen wichtigen persönlichen Grund darstellen. Die Bejahung eines nahehelichen Härtefalls gestützt auf eine solche (hinreichend konkrete) Gefahr setzt indes voraus, dass die eheliche Gemeinschaft primär aus diesem Grund aufgegeben worden ist. Kann dieser Zusammenhang nicht bejaht werden, weil die Auflösung der Ehegemeinschaft überwiegend andere Ursachen hat, liegt kein nahehelicher Härtefall vor.
2C_1039/2012 vom 16. Februar 2013 E. 3.3	Die Ausübung häuslicher Gewalt kann ein Grund sein, um die Aufenthaltsbewilligung des Täters zu verweigern.  Wiederholte Tötlichkeiten und Körperverletzungen sind nach der gesetzlichen Regelung ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn sie sich gegen (u.a.) die Ehefrau richten.
<b>Langer Aufenthalt in der Schweiz</b>	
2C_475/2010 E. 4.4	Lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz (vor der Heirat als asylsuchende und dann vorläufig aufgenommene Person) stellt für sich noch keinen wichtigen persönlichen Grund dar.
2C_682/2010 E. 3.2	Allein die lange Aufenthaltsdauer (massgeblich als Asylsuchender und durch Verschweigen der gescheiterten Ehe) und die Integration (geregelt Arbeit, keine Straffälligkeit, keine Sozialhilfeabhängigkeit) genügen



	nicht, um den weiteren Aufenthalt im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG erforderlich zu machen.
<b>Tod des Schweizer Ehegatten</b>	
2C_678/2011 E. 3.4	Wichtige persönliche Gründe anerkannt im Fall einer Ehe, die weniger als drei Jahre gedauert hatte, bevor der Schweizer Ehegatte starb; denn die Beziehung hatte bereits 14 Jahre angehalten, bevor die Beschwerdeführerin zwecks Heirat in die Schweiz kam. Vor ihrer Einreise in die Schweiz haben sich die zukünftigen Ehegatten häufig besucht, miteinander telefoniert und sich geschrieben. Während der Ehe hat sich die Beschwerdeführerin um ihren kranken Ehemann gekümmert.
<b>Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Heimatland</b>	
2C_13/2012 E. 4	Wichtige persönliche Gründe im Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei einem Wegweisungsvollzug, bzw. allfällige rechtliche Unmöglichkeit der Rückkehr in den Heimatstaat (Kuba).
2C_1119/2012 E. 5.1 2C_1258/2012 E. 5.1	Die alleinige Tatsache, dass die ausländische Person Lebensbedingungen vorfinden muss, die in ihrem Herkunftsland üblich sind, stellt nicht einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG dar, und zwar selbst dann nicht, wenn diese Lebensbedingungen weniger vorteilhaft sind als diejenigen, welche die betroffene Person in der Schweiz genießt.
<b>Anforderungen an das Beweismass</b>	
BGE 138 II 229 E. 3.2.3	Die ausländische Person trifft bei den Feststellungen des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Sie muss die <i>eheliche Gewalt</i> bzw. häusliche Oppression in geeigneter Weise glaubhaft machen. Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht; wird häusliche Gewalt in Form psychischer Oppression behauptet, muss vielmehr die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden.  Dasselbe gilt, wenn geltend gemacht wird, bei einer Rückkehr erweise sich die <i>soziale Wiedereingliederung</i> als stark gefährdet. Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen.

## 6.16 Beibehaltung der Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung während einer Ausbildung im Ausland

Junge Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, besuchen zum Teil – unter Beibehaltung des Wohnsitzes bei den Eltern – während einiger Jahre im Ausland eine Grund- oder weitergehende Schule.

Diese Kinder und Jugendlichen halten sich während eines gewissen Teils des Jahres im Ausland auf. Sie können ihre Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nur behalten, sofern sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt ihrer Familie weiterhin in der Schweiz befindet, sie regelmässig hierher zurückkehren (z. B. Besuch der Eltern in den Schul- oder Semesterferien)



und – vorbehältlich einer Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung (vgl. Ziff. 3.5.3.2.3) – keine ununterbrochene Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten vorliegt (Art. 61 Abs. 2 AIG). Die Dauer der Ausbildung im Ausland ist zu begrenzen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen. Es muss zudem berücksichtigt werden, ob die Kinder durch den Schulbesuch im Ausland mit Integrationsschwierigkeiten in der Schweiz rechnen müssen, was mit dem Wertentscheid des Gesetzgebers im Ausländergesetz, die Integration von ausländischen Staatsangehörigen zu fördern und für deren Aufenthalt im Land vorzusetzen, nicht vereinbar wäre (vgl. Ziff. 3.4.3 und Ziff. 3.5.5 sowie Urteil BGer 2C\_609/2011 vom 3. April 2012).

Die Nachweise sind mit entsprechenden Bestätigungen der Ausbildungsstätten sowie mit Bescheinigungen über die tatsächlich in der Schweiz verbrachten Aufenthalte zu erbringen.

Falls sich die Ausländerin oder der Ausländer vor der Wiederausreise zur Ausbildung im Ausland nur kurze Zeit in der Schweiz aufgehalten hat, ist vertieft zu prüfen, ob eine Umgehung der Bestimmungen über den Familiennachzug vorliegt.

Die Ausbildung im Ausland wird an die Niederlassungsfrist angerechnet, sofern während dieser Zeit in der Schweiz weiterhin eine Aufenthaltsbewilligung bestanden hat und sich der Lebensmittelpunkt weiterhin in der Schweiz befand. Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist in diesen Fällen jedoch der Grad der Integration sorgfältig zu prüfen (Art. 60 VZAE).

## 6.17 **Schutz des Privatlebens und des Familienlebens nach Art. 8 EMRK<sup>223</sup>**

Artikel 8 EMRK verleiht grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Die Konvention garantiert nicht das Recht einer Person, in einen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, einzureisen, sich dort aufzuhalten oder nicht ausgewiesen zu werden. Nach einem gefestigten Grundsatz des Völkerrechts haben die Vertragsstaaten das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Es kann jedoch das in dieser Bestimmung garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige sich in der Schweiz aufhalten, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Kein Eingriff in das Familienleben liegt jedoch dann vor, wenn von den betroffenen Personen erwartet werden kann, dass sie ihr Familienleben im Ausland verwirklichen. Artikel 8 EMRK ist von vornherein nicht verletzt, wenn das in der Schweiz aufenthaltsberechtigte Familienmitglied das Land zusammen mit der ausländischen Person, der eine Aufenthaltsbewilligung verweigert worden ist, ohne Schwierigkeiten verlassen kann. Wenn dies hingegen von einem Familienmitglied, das in der Schweiz bleiben kann, wegen gewisser Schwierigkeiten nicht ohne Weiteres erwartet werden darf, ist eine Interessenabwägung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK vorzunehmen. Dies setzt voraus, dass den gesamten Umständen Rechnung getragen wird und dass das private Interesse an der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung und das öffentliche Interesse an deren Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (BGE 144 I 91 E. 4.2; BGE 140 I 145 E. 3.1).

---

<sup>223</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



## 6.17.1 Umfang des Schutzes des Familienlebens nach Art. 8 EMRK<sup>224</sup>

### 6.17.1.1 Trennung der Familienmitglieder

Das in Artikel 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens kann nur angerufen werden, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme zur Trennung von Familienmitgliedern führt (BGE 126 II 335 E. 3a). Gemäss dem «elsewhere»-Approach liegt ein staatlicher Eingriff regelmässig nicht vor, wenn den Familienangehörigen zugemutet werden kann, ihr gemeinsames Leben im Ausland zu führen (vgl. aber BGE 126 II 425 E. 4c/cc zum «connections»- statt «elsewhere»-Approach). Ist es dem in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Familienmitglied möglich, mit der ausländischen Person, der eine ausländerrechtliche Bewilligung verweigert worden ist, auszureisen, wird der Schutzbereich von Artikel 8 EMRK normalerweise nicht berührt (BGE 135 I 153; BGE 122 II 289 E. 3b).

Führt der Familiennachzug zu einer weiteren Aufsplitterung der Familie, weil beispielsweise nur ein Teil der Kinder in die Schweiz kommen soll, kann Artikel 8 Ziffer 1 EMRK ebenfalls nicht angerufen werden.

### 6.17.1.2 Kein voraussetzungsloser Anspruch

Der Grundsatz des Schutzes des Familienlebens beinhaltet keinen voraussetzungslosen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Insbesondere dann nicht, wenn die familiäre Trennung von den Betroffenen freiwillig herbeigeführt wurde, weder überwiegende familiäre Interessen noch gute Gründe für den Familiennachzug bestehen und die Pflege der bisherigen Beziehung nicht durch die Behörden verhindert wird (BGE 125 II 585; BGE 122 II 385; BGE 119 Ib 91).

Kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK besteht ferner, wenn mit dem Familiennachzug andere als familiäre Ziele verfolgt werden – namentlich solche, die nur gerade auf die Verbesserung des beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommens von Familienangehörigen ausgerichtet sind (BGE 119 Ib 91).

## 6.17.2 Voraussetzungen für die Berufung auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK

Ein Anspruch auf Art. 8 EMRK besteht nur, wenn die Person eine:

- intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten;
- mit gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat; und
- eine umfassende Güterabwägung ergibt, dass die privaten Interessen schwerer wiegen als die öffentlichen Interessen.

### 6.17.2.1 Intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten

Hier ist eine Würdigung der Familienverhältnisse erforderlich. In folgenden Konstellationen wird die intakte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu nahen Verwandten vermutet (Kernbereich von Art. 8 EMRK):

- Verheiratete Paare;
- Eingetragene Lebenspartner und -partnerinnen;

---

<sup>224</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



- Eltern und deren eheliche oder in einer festen Partnerschaft geborenen Kinder;
- Adoptierte Kinder und deren Adoptiveltern.

Die Familienbindung zwischen Eltern und Kindern kann nur unter gewissen Umständen aufgehoben werden. Zur Aufhebung genügt nicht bereits eine schwierige Eltern-Kind-Beziehung oder das Nicht-Zusammenleben.

Eine nahe und tatsächlich gelebte Beziehung ist bei einer Haft ausgeschlossen. Daher kann aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK kein Anspruch auf dauerhafte Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Ehepartners eines inhaftierten Schweizers zur Erleichterung des Besuchsrechts abgeleitet werden (BGE 131 II 265 E. 5).<sup>225</sup>

#### 6.17.2.1.1 Familienangehörige mit starkem Abhängigkeitsverhältnis

Personen ausserhalb dieses familiären Kernbereichs können sich nur dann auf Artikel 8 EMRK berufen, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Invalidität oder schwerer Krankheit, die eine dauernde Betreuung nötig macht, in einem eigentlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz stehen (BGE 120 Ib 257). Das gilt entsprechend für betagte Verwandte von Personen, die in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Die zu erbringende Pflege- und Betreuungsleistung muss unabdingbar von den in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Angehörigen erbracht werden (Urteil BGer 2C\_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.2.1). Wenn ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht, können sich auch Halbgeschwister auf den Schutz des Familienlebens berufen (BGE 120 Ib 260).

#### 6.17.2.1.2 Beziehung der volljährigen Kinder zu ihren Eltern

Die Beziehungen von volljährigen Kindern zu ihren Eltern fallen grundsätzlich nicht unter Artikel 8 Ziffer 1 EMRK. Dabei ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Entscheids massgebend (BGE 126 II 335 E. 1b; Urteil BGer 2C\_214/2010 vom Urteil 5. Juli 2010 E. 1.3; BGE 120 Ib 257; BGE 115 Ib 1). Wenn ein Kind während des laufenden Verfahrens volljährig wird, entfällt grundsätzlich der auf Artikel 8 EMRK gestützte Bewilligungsanspruch des Kindes; dies gilt zumindest dann, wenn zwischen dem Kind und dem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Elternteil kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 136 II 497 E. 3.2 f.; BGE 145 I 227 E. 6 ff.).

#### 6.17.2.1.3 Verlobte/Konkubinats<sup>226</sup>

Bei einer kinderlosen Konkubinatsbeziehung ergibt sich ein rechtlicher Anspruch auf Familiennachzug nach Artikel 8 EMRK nur, wenn eine lang dauernde und gefestigte Partnerschaft vorliegt und die Heirat unmittelbar bevorsteht (Urteile BGer 2C\_53/2012 vom 25. Januar 2012 E. 2.2.3; 2C\_846/2010 vom 22. November 2010 E. 2.1.2). Wurde gegen einen ausländischen Konkubinatspartner oder eine ausländische Konkubinatspartnerin die Wegweisung verfügt, wird das Vorliegen einer gefestigten eheähnlichen Gemeinschaft oder eine unmittelbar bevorstehende Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft verlangt (Urteile BGer 2C\_456/2016 vom 15. November 2016 E. 4; 2C\_97/2010 vom 4. November 2010 E. 3.1).

#### 6.17.2.1.4 Gleichgeschlechtliche Paare

Gleichgeschlechtliche Paare haben unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Recht auf Privatleben nach Artikel 8 EMRK, wie

<sup>225</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>226</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



gemischtgeschlechtliche Paare auf das Recht auf Familienleben unter dieser Bestimmung (BGE 126 II 425).

#### 6.17.2.2 Gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz

Die nachziehende Person muss über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen:

- Schweizer Bürgerrecht;
- Niederlassungsbewilligung; oder
- Aufenthaltsbewilligung, die auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (BGE 135 I 153; BGE 135 I 143 E. 1.3; BGE 130 II 281 E. 3.1; BGE 131 II 350 E. 5) (z. B. bei anerkannten Flüchtlingen).

Eine Anwesenheitsdauer von zehn oder mehr Jahren in der Schweiz und die damit verbundenen üblichen privaten Beziehungen begründen für sich allein noch keinen Bewilligungsanspruch des ausländischen Partners oder der ausländischen Partnerin gestützt auf Artikel 8 Ziffer 1 EMRK (BGE 126 II 377 E. 2c).

#### 6.17.2.3 Ausnahme: kombinierter Schutzbereich von Privat und Familienleben

Eine Ausnahme liegt gemäss Bundesgericht bei einem kombinierten Schutzbereich von Privat- und Familienleben vor. Es wird von einem kombinierten Schutzbereich gesprochen, wenn sich eine Person sowohl auf den Schutz des Familienlebens (intakte Beziehung zu in der Schweiz lebenden Familienangehörigen) sowie den Schutz des Privatlebens (langjähriger von den Behörden immer wieder verlängerter Aufenthalt, siehe Ziff. 6.17.3) berufen kann. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, dass eine überdurchschnittlich erfolgreiche Integration gegeben ist, wie sie bei einer Berufung auf den Schutz des Privatlebens verlangt wird (BGE 130 II 281 E. 3.2). Im zugrunde liegenden Fall war der Beschwerdeführer im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, welche nicht auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruhte. Seine Aufenthaltsbewilligung beruhte schliesslich auf einem faktischen Dauerstatus (über 20-jähriger Aufenthalt in der Schweiz). Das Bundesgericht bejahte deshalb ein gefestigtes Anwesenheitsrecht aufgrund des ausgesprochen langen Aufenthalts in der Schweiz im kombinierten Schutzbereich des Privat- und Familienlebens, da beides praktisch nirgendwo anders in zumutbarer Weise gelebt werden kann (BGE 130 II 281 E. 3.2 f).

#### 6.17.2.4 Güterabwägung

Die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung müssen gegeneinander abgewogen werden. Dazu hat eine umfassende Güterabwägung der gesamten Umstände zu erfolgen.

##### 6.17.2.4.1 Öffentliches Interesse

Nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK ist ein Eingriff in das durch Ziffer 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Pflichten anderer notwendig ist.

Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn die Massnahme durch ein «herausragendes soziales Bedürfnis» gerechtfertigt ist und in Bezug auf das rechtmässig verfolgte Ziel verhältnismässig erscheint bzw. einer «fairen» Interessenabwägung entspricht (BGE 139 I 330 E. 2.1 f.;



BGE 135 I 153; BGE 135 I 143; BGE 120 Ib 1 E. 4b und E. 4a; Urteil BGer 2C\_437/2008 vom 13. Februar 2009 E. 2.1).

Die Konvention verlangt eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen an der Erteilung der Bewilligung einerseits und an deren Verweigerung andererseits, wobei Letztere in dem Sinne überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (BGE 135 I 143 E. 2.1; BGE 135 I 153; BGE 122 II 1 E. 2; BGE 116 Ib 353 E. 3). Als zulässiges öffentliches Interesse fällt dabei auch das Durchsetzen einer restriktiven Einwanderungspolitik in Betracht. Eine solche ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der in der Schweiz bereits ansässigen Ausländer und die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sowie eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung im Lichte von Artikel 8 Ziffer 2 EMRK zulässig (BGE 135 I 153; BGE 135 I 143; BGE 120 Ib 1 E. 4b und E. 4a; Urteil BGer 2C\_437/2008 vom 13. Februar 2009 E. 2.1).

Beispiel: Fernhaltung eines mit einer Schweizerin verheirateten ausländischen Ehegatten, wenn dieser wegen Delikten zu zwei oder mehr Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Dies wurde vom Bundesgericht im Einzelfall als gerechtfertigt angesehen (BGE 120 Ib 6 ff.; siehe auch Ziffer 8.3.1.2). Gilt in analoger Anwendung auch für den ausländischen Ehegatten oder die ausländische Ehegattin einer Person mit einer Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung, die auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (unveröffentlichte Urteile vom 19. September 1996 i. S. F. F., 2A.43/1996; 2C\_784/2009 vom 25. Mai 2010 E. 2.3).

#### 6.17.2.4.2 Zur Eltern-Kind-Beziehung und zum Besuchsrecht im Besonderen

Massgebend für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren ist die elterliche Beziehung zu einem hier gefestigt anwesenheitsberechtigten Kind. Die folgenden Kriterien sind in ihrer Gesamtheit in die Beurteilung mit einzubeziehen (BGE 144 I 91 E. 5.2; Urteil BGer 2C\_1032/2020 vom 26. November 2021 E. 4.2):

- eine in affektiver Hinsicht zumindest normale und in wirtschaftlicher Hinsicht (besonders) enge Eltern-Kind-Beziehung;

Es ist möglich, dass sich eine ausländische Person, die stetig (einseitig) an der Ausübung des Besuchsrechts gehindert wird, sich aber selbst korrekt verhält, gleichwohl auf eine affektive Beziehung zu ihrem Kind berufen kann (Urteil BGer 2C\_547/2014 vom 5. Januar 2015 E. 3.6.2).<sup>227</sup>

- der Umstand, dass diese Beziehung wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in den die ausländische Person auszureisen hätte, praktisch nicht mehr aufrechterhalten werden könnte; und
- die Anforderung, dass sich die ausreisepflichtige Person hier weitgehend tadellos verhalten hat.<sup>228</sup>

Die Rechtsprechung hat jedoch diese Anforderung in bestimmten Situationen relativiert (BGE 144 I 91 E. 5.2.4). Wenn die Ausweisung des ausländischen Elternteils, der über das alleinige Sorgerecht und die Obhut verfügt, den Aufenthalt des Schweizer Kindes in der Schweiz in Frage stellen würde, verlangt die Rechtsprechung vom Elternteil, der sich auf Artikel 8 EMRK berufen möchte, nicht mehr ein tadelloses Verhalten. Nur ein

<sup>227</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>228</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der von einer gewissen Schwere sein muss, vermag das Recht des Schweizer Kindes, in der Schweiz aufzuwachsen, zu überwiegen (BGE 140 I 145 E. 3.3).<sup>229</sup>

Diese Kriterien bleiben massgebend. Daran ändert auch die formelle Tragweite der Zuteilung bzw. der Abmachungen der Eltern in Bezug auf das Sorgerecht bzw. das Betreuungsrecht nichts (Urteil BGer 2C\_27/2016 vom 14. November 2016 E. 5.5.4).<sup>230</sup>

In Fällen, in denen Kinder aufgrund einer behördlich angeordneten Kindesschutzmassnahme von beiden Elternteilen getrennt leben, ist bei der Prüfung der Situation unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 Absatz 2 EMRK zu berücksichtigen, dass die Organisation der Beziehung zwischen Kindern und Eltern nicht in erster Linie von deren Willen, sondern vom Willen der Behörde abhängt. In solchen Situationen ist zu bedenken, dass die fürsorgerische Betreuung eines Kindes eine vorübergehende Massnahme ist, die aufgehoben werden muss, sobald es die Situation zulässt, und dass der Staat Massnahmen zur Wiederzusammenführung von Eltern und Kind ergreifen muss. Wenn immer möglich sollten die Migrationsbehörden daher Entscheide treffen, die eine spätere Zusammenführung von fremdplatzierten Kindern mit ihren leiblichen Eltern nicht verhindern; dies vorzugsweise in der Schweiz, wenn das Kind die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt. Bei der Beurteilung der Umstände ist umso mehr Umsicht geboten, wenn der ausländische Elternteil, dessen Aufenthalt in der Schweiz strittig ist, der einzige ist, mit dem das fremdplatzierte Kind allenfalls zusammengeführt werden kann (Urteil BGer 2C\_707/2021 vom 2. Februar 2022 E. 5.2).<sup>231</sup>

#### **a) Der ausländische Elternteil ist nicht sorgeberechtigt**

Das Bundesgericht hat zum Entzug des Sorgerechts eines nicht aufenthaltsberechtigten Elternteils zum Kind, das ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz besitzt, folgendes ausgeführt:

Wird dem nicht aufenthaltsberechtigten Elternteil eines mit gefestigtem Aufenthaltsrecht in der Schweiz lebenden Kindes das Sorgerecht entzogen, so hat dies nicht die Trennung zwischen dem Elternteil und dem Kind zum Ziel. Im vorliegenden Fall zielte die Sorgerechtsregelung darauf ab, dem Kind weiterhin ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu gewähren. Da mit dieser Massnahme die Beziehung zwischen dem nicht aufenthaltsberechtigten Elternteil und dem Kind erschwert würde, wenn dieser Elternteil wieder zurück ins Ausland gehen müsste, so besteht die einzige Lösung in der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Elternteil. Die Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht aufenthaltsberechtigten Elternteil war in diesem Falle sehr besonders hervorragend und eng. Die privaten Interessen des betroffenen Elternteils und des Kindes überwiegen gegenüber den öffentlichen Interessen an einer restriktiven Einwanderungspolitik (Urteil BGer 2C\_497/2014 vom 26.10.2015 E. 6.2).

In Fällen eines nahehelichen Härtefalls nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG (vgl. Ziff. 6.15.3.1) genügt bereits ein üblich ausgestaltetes Besuchsrecht. Dies bejahte das Bundesgericht bei einem nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes. Dieser Elternteil besass während der Ehe mit einem Schweizer Staatsbürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz (BGE 139 I 315).

<sup>229</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>230</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>231</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).





### **b) Der ausländische Elternteil ist sorge- und obhutsberechtigt**

Geht es darum, dass der sorge- und obhutsberechtigte Elternteil mit den Kindern im Land verbleiben will, um deren Weiterführung der Beziehung zum hier gefestigt anwesenheitsberechtigten Elternteil zu erleichtern, ist die Rechtsprechung tendenziell restriktiver (BGE 143 I 21 E. 5.2) (Zur Sozialhilfeabhängigkeit des sorgeberechtigten Elternteils s. unten).

### **6.17.2.4.3 Das Kindeswohl**

Das Kindeswohl ist bei der Interessenabwägung seitens der nationalen und europäischen Instanzen (EGMR) von zusehends grundlegender Bedeutung (Urteil des EGMR *El Ghatet gegen Schweiz* § 46 mit Hinweisen). Es handelt sich beim Kindeswohl ausländerrechtlich jedoch nach wie vor nur um ein zu berücksichtigendes Element unter anderen. Die zuständige Behörde hat Art und Umfang der faktischen Ausübung der Kontakte zwischen den Eltern und dem Kind deshalb mit geeigneten Mitteln im ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren sorgfältig abzuklären, soweit die Frage zivilrechtlich nicht bereits entschieden ist; dabei sind die (zivilrechtlich) tatsächlich gelebten Vorgaben zur Zeit des letzten kantonalen richterlichen Entscheids über die Bewilligungsfrage massgebend. Das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren ist nicht bis zur definitiven Klärung der Nebenfolgen im Scheidungsverfahren zu sistieren (BGE 143 I 21 E. 5.5.4).

#### **a) Zumutbarkeit der Ausreise und Einreise**

Bei der Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK ist auch zu prüfen, ob es den anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen zuzumuten ist, der fernzuhaltenden Ausländerin oder dem fernzuhaltenden Ausländer ins Ausland zu folgen. Bei der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise sind nicht die subjektiven, persönlichen Wünsche und Verhältnisse massgebend, sondern die persönlichen Verhältnisse und alle übrigen Umstände objektiv abzuwägen. Auch eine allfällige Unzumutbarkeit der Ausreise für die in der Schweiz lebenden Familienangehörigen stellt für sich allein keinen Grund für die Unzulässigkeit einer Bewilligungsverweigerung dar (BGE 122 II 6; BGE 116 Ib 353).

Ist die Ausreise für die Familienangehörigen zwar zumutbar, aber doch mit Nachteilen verbunden, ist der Tragweite der Gründe, die für eine Fernhaltung der Ausländerin oder des Ausländers sprechen, Rechnung zu tragen (BGE 115 Ib 6). Bei Kindern in einem noch anpassungsfähigen Alter kann gemäss Bundesgericht die Ausreise in der Regel zugemutet werden (Urteile BGer 2A.377/2005 vom 15. Juni 2005; 2C\_648/2014 vom 6. Juli 2015 E. 3.4).

#### **b) Zumutbarkeit der Ausreise und Einreise von schweizerischen Kleinkindern**

Auch hier ist dem Kindeswohl besondere Rechnung zu tragen (s. Ausführungen zum Kindeswohl oben). Für den Zwang zur Ausreise eines Schweizer Kindes müssen nebst der Zumutbarkeit der Ausreise besondere, namentlich ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Gründe vorliegen, welche die weitreichenden Folgen zu rechtfertigen vermögen (BGE 137 I 247 E. 4.2.1; BGE 136 I 285 E. 5.2; Urteil BGer 2C\_54/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2 und 3). Liegt gegen den ausländischen, sorgeberechtigten Elternteil eines Schweizer Kinds nichts vor, das sie als unerwünschte Ausländerin oder Ausländer erscheinen lässt oder auf ein missbräuchliches Vorgehen zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung hinweist, ist regelmässig davon auszugehen, dass dem schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgeberechtigten, ausländischen Elternteil in dessen Heimat zu folgen. Folglich überwiegt im Rahmen der Interessenabwägung von Artikel 8 Ziffer 2 EMRK sein privates Interesse dem öffentlichen an einer



restriktiven Zuwanderungspolitik (BGE 135 I 153; Urteil BGer 2C\_406/2013 vom 23. September 2013 E. 6.4).

Der Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss von einer gewissen Schwere sein, damit dem sorgeberechtigten ausländischen Elternteil der Verbleib in der Schweiz verweigert und somit sein Schweizer Kind verpflichtet werden kann, mit diesem Elternteil das Land zu verlassen. Schliesslich wird in dieser Konstellation vom sorgeberechtigten Elternteil auch nicht verlangt, dass er sich tadellos verhalten hat (Urteil BGer 2C\_7/2018 vom 10. September 2018 E. 2.3).

Das Bundesgericht hat kürzlich die Einreise und den langfristigen Aufenthalt eines 8-jährigen Schweizer Kindes und dessen drittstaatsangehöriger sorgeberechtigter Elternteil verweigert. Der Elternteil wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit von der Sozialhilfe abhängig. Aufgrund der schlechten Integration in sprachlicher und beruflicher Hinsicht während der in der Schweiz verbrachten Zeit war zu vermutet, dass dieser Zustand längere Zeit andauern würde. Das öffentliche Interesse ist somit als erheblich einzustufen (Urteil BGer 2C\_7/2018 vom 10. September 2018 E. 3.1). Mit Blick auf das Kindeswohl besteht somit kein Interesse, in die Schweiz zurückzukehren. Das Kind würde ohne Not aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen. Dem Kind ist es trotz seiner Schweizer Staatsbürgerschaft somit zumutbar, im Drittstaat mit dem sorgeberechtigten Elternteil zu verbleiben (Urteil BGer 2C\_7/2018 vom 10. September 2018 E. 3.2).

Das Bundesgericht hält nunmehr fest, dass im Fall von Kindern aus Drittstaaten, die eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen, diese Rechtsprechung nicht anwendbar ist (BGE 137 I 247 E. 4; Urteil BGer 2C\_467/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.1.4).

### 6.17.3 Der Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK

Unabhängig vom Vorliegen einer familiären Beziehung kann eine ausländerrechtliche Fernhaltungsmassnahme das Recht auf Privatleben nach Artikel 8 EMRK verletzen, namentlich bei ausländischen Personen der zweiten Generation (BGE 144 I 266 E. 3.4).

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK (Schutz des Privatlebens) kürzlich geändert. Erstmals wird der bisherigen Aufenthaltsdauer eine erheblichere Bedeutung zugesprochen. Je länger jemand in einem bestimmten Land lebt, desto enger werden im Allgemeinen die Beziehungen sein, welche die Person dort geknüpft hat (BGE 144 I 266).

Des Weiteren hat sich das Bundesgericht für die Beurteilung einer solchen zeitlichen Schwelle auf die landesrechtlichen Regelungen, d. h. insbesondere auf die zeitlichen Schwellen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und für die Gesuchstellung für eine ordentliche Einbürgerung abgestützt. Hierzu führt das Bundesgericht aus, dass ab einer gewissen Anwesenheitsdauer das Aufenthaltsrecht nicht mehr ohne Weiteres entzogen werden kann. Das Ermessen, welches den Migrationsbehörden ausserhalb von Anspruchsbewilligungen zusteht, wird in diesem Sinne eingeschränkt (BGE 144 I 266 E. 3.9). BGE 144 I 266 bezieht sich nur auf Fallkonstellationen, in denen es um die Beendigung bzw. Nichtverlängerung eines Aufenthaltsrechts geht, nicht aber um dessen erstmalige Begründung (Urteile BGer 2C\_5/2022 vom 17. August 2022 E. 4.2; 2C\_141/2021 vom 13. April 2021 E. 2.4).<sup>232</sup>

---

<sup>232</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



Ab einer Aufenthaltsdauer von zehn Jahren kann regelmässig davon ausgegangen werden, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf. Liegt hingegen eine Aufenthaltsdauer unter zehn Jahren vor und ist die Integration bereits besonders ausgeprägt (nebst engen sozialen Beziehungen namentlich auch in sprachlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht), kann auch dies den Anspruch auf Achtung des Privatlebens verletzen, wenn eine Bewilligung nicht erneuert wird. Des Weiteren erwägt das Bundesgericht an dieser Stelle, dass es im Interesse der Gesamtwirtschaft liegt (Art. 3 AIG), einen weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Das grundsätzlich legitime Interesse an einer Steuerung der Zuwanderung kann unter diesen Umständen für sich allein nicht genügen, um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern (BGE 144 I 266 E. 3.9).

*Aufgehoben*<sup>233</sup>

---

<sup>233</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



## 7 **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausländischen Vertretungen und internationalen Organisationen, Stagiaires und delegierte bei internationalen Organisationen, private Hausangestellte**

### 7.1 **Begriffe und Rechtsgrundlagen**

Mitglieder ausländischer Vertretungen sind Angehörige von diplomatischen Missionen, konsularischen Posten sowie Missionen, Vertretungen und ständigen Delegationen, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sind (Art. 43 Abs. 1 Bst. a VZAE).

Unter internationalen Organisationen (IO) versteht man Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Abkommen betreffend Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen<sup>234</sup> abgeschlossen hat (verschiedene Kategorien von Organisationen mit verschiedenen Arten von Abkommen nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge, GSG<sup>235</sup>).

Internationale Beamtinnen und Beamte sind Beamtinnen und Beamte sowie Mitarbeitende von IO mit Sitz in der Schweiz, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Legitimationskarte des EDA sind (Art. 43 Abs. 1 Bst. b VZAE).

Personen, die in offizieller Eigenschaft tätig sind, sind Personen, die für diese Organisationen arbeiten und Inhaberinnen oder Inhaber einer Legitimationskarte des EDA sind (Art. 43 Abs. 1 Bst. c VZAE).

Als Stagiaires bezeichnet man die Stagiaires und die Stipendiatinnen und Stipendiaten, die von einer ausländischen Vertretung oder einer IO in der Schweiz berufen werden, um hier ein Praktikum zu absolvieren.

Als Delegierte bezeichnet man Personen, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Art ihres Reisepasses als Mitglied einer Delegation eines Staates oder einer IO an einer Konferenz teilnehmen.

Als private Hausangestellte bezeichnet man Personen, die im privaten häuslichen Dienst eines Mitglieds einer ausländischen Vertretung oder einer internationalen Beamtin bzw. eines internationalen Beamten angestellt sind und die über eine Legitimationskarte F verfügen, die vom EDA gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der privaten Hausangestellten von Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen (Verordnung über die privaten Hausangestellten, PHV)<sup>236</sup> ausgestellt wurde.

Die Hauptberechtigten sind Personen, welche in offizieller Funktion in der Schweiz tätig sind.

---

<sup>234</sup> Siehe die vom EDA, Direktion für Völkerrecht, veröffentlichte [Liste](#) der IO; abrufbar unter: [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Aussenpolitik > Völkerrecht > Privilegien und Immunitäten > Liste der Organisationen, mit denen die Schweiz ein Abkommen betreffend Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen abgeschlossen hat

<sup>235</sup> SR 192.12

<sup>236</sup> SR 192.126



Die Personen, die den Hauptberechtigten begleiten dürfen, werden in Artikel 20 der Verordnung zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, V-GSG)<sup>237</sup> genannt. Der Begriff «Ehegatte» bezieht sich sowohl auf den eigentlichen Ehegatten als auch auf den gleichgeschlechtlichen Partner oder den Konkubinatspartner nach Artikel 20 V-GSG.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind international das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961<sup>238</sup> über diplomatische Beziehungen, das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963<sup>239</sup> über konsularische Beziehungen und die Abkommen betreffend Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, welche die Schweiz mit den IO auf Schweizer Staatsgebiet geschlossen hat.

Auf nationaler Ebene ist die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen für ausländische Vertretungen und IO im Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG)<sup>240</sup> und in der V-GSG geregelt. Die Einreise-, Zulassungs-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen von privaten Hausangestellten richten sich nach der PHV.

Die Schweizer Mission hat für die ständigen Missionen mit Sitz in Genf und die IO mit Sitz in der Schweiz [Richtlinien über die Erteilung von Legitimationskarten des EDA](#) erlassen (FR und EN).

### 7.1.1 Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA)

Die Bestimmungen des FZA sind für Angehörige der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht anwendbar, solange sich diese Personen mit einer Legitimationskarte in der Schweiz aufhalten. Nach Beendigung ihrer offiziellen Funktion bzw. innerhalb der vom EDA festgelegten Frist (Höflichkeitsfrist) müssen die hauptberechtigten und begleitenden Personen ihre Legitimationskarte zurückgeben und das schweizerische Hoheitsgebiet verlassen oder ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung gemäss ordentlichem Recht (AIG) respektive gemäss den Bestimmungen des FZA, falls anwendbar, stellen.

Es steht den freizügigkeitsberechtigten Begleitpersonen der hauptberechtigten Person jedoch zu, anstelle der Legitimationskarte bei der kantonalen Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu beantragen.

## 7.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausländischen Vertretungen und von IO

### 7.2.1 Einreise in die Schweiz

Das Visum wird gestützt auf den entsprechenden [Aufklärungsschreiben über die Erteilung von Schengen-Visa, Zugang, Ausgang und Bewegung innerhalb des Schengen-Raums Weisungen des EDA](#) erteilt (FR und EN), der auf die Visumvorschriften des SEM verweist.

---

<sup>237</sup> SR 192.12

<sup>238</sup> SR 0.191.01

<sup>239</sup> SR 0.191.02

<sup>240</sup> SR 192.12



## 7.2.2 Legitimationskarte des EDA

Internationalen Beamtinnen und Beamten und ihren Familienmitgliedern sowie Mitgliedern ausländischer Vertretungen und ihren Familien wird das Visum für die Einreise gestützt auf das Gaststaatgesetz und die Gaststaatverordnung erteilt. Anlässlich ihres Dienstantritts müssen die begünstigten Personen beim Grenzübertritt ein anerkanntes Ausweispapier und, sofern erforderlich, ein Visum vorweisen (Art. 16 Abs. 1 V-GSG).

Die hauptberechtigte Person und die Personen, die diese begleiten dürfen, erhalten grundsätzlich eine Legitimationskarte des EDA als Aufenthaltstitel (Art. 17 V-GSG). Die Legitimationskarte dient den Inhaberinnen und Inhabern als Aufenthaltserlaubnis für die Schweiz, bestätigt allfällige Vorrechte und Immunitäten und befreit diese für die Dauer ihrer dienstlichen Aufgaben von der Visumpflicht (Art. 17 Abs. 3 V-GSG).

Grundsätzlich muss der Ehegatte, der die hauptberechtigte Person begleitet, im gemeinsamen Haushalt mit dieser leben (Ausnahmen: Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> V GSG). Sein Aufenthalt wird durch die Legitimationskarte geregelt. Die Rechtsstellung des Ehegatten ist vom Aufenthaltsrecht der hauptberechtigten Person abhängig, solange diese ihre offizielle Funktion in der Schweiz ausübt (Art. 43 Abs. 2 VZAE).

Ledige Kinder der hauptberechtigten Person oder des Ehegatten müssen grundsätzlich im gemeinsamen Haushalt mit der hauptberechtigten Person leben (Ausnahmen: Art. 20 Abs. 2bis V-GSG). Sie erhalten eine Legitimationskarte. Die Rechtsstellung der Kinder ist vom Aufenthaltsrecht der hauptberechtigten Person abhängig, solange diese ihre offizielle Funktion in der Schweiz ausübt (Art. 43 Abs. 2 VZAE). Die Kinder werden bis zum 25. Altersjahr im Familiennachzug zugelassen. Sie erhalten eine Legitimationskarte (Art. 43 Abs. 2 VZAE).

Ledige Kinder über 25 Jahre können ausnahmsweise im Familiennachzug in der Schweiz zugelassen werden. Sie müssen im gemeinsamen Haushalt mit der hauptberechtigten Person in der Schweiz leben. Sie erhalten eine Legitimationskarte (Art. 43 Abs. 2 VZAE).

Gibt die hauptberechtigte Person ihre Funktion auf, finden für die Regelung des weiteren Aufenthalts des Ehegatten die Bestimmungen des AIG oder des FZA Anwendung – ebenso wie für die Regelung des weiteren Aufenthalts des Ehegatten und der Kinder.

Das EDA bestimmt die Voraussetzungen für die Gewährung von Legitimationskarten gemäss der V-GSG und stellt diese Karten aus. Das Protokoll des EDA in Bern ist für den bilateralen Bereich zuständig (Botschaften und konsularische Posten). Die ständige Mission der Schweiz im Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen (Schweizer Mission) ist für den multilateralen Bereich zuständig (ständige Missionen und IO).

### 7.2.2.1 Rekrutierung an Ort und Stelle

Die von einer IO mit Sitzabkommen rekrutierten internationalen Beamtinnen und Beamten, die im Zeitpunkt der Anstellung bereits eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nach ordentlichem Recht besitzen, erhalten eine Legitimationskarte im Austausch gegen diese Bewilligung (Art. 17 Abs. 1 Bst. a V GSG). Nach Beendigung ihres Amtes geben sie ihre Legitimationskarte zurück und erhalten wieder ihre ursprüngliche ausländerrechtliche Bewilligung. Die Anzahl der im Besitz einer Legitimationskarte in der Schweiz verbrachten Jahre wird bei der Bestimmung des Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) angerechnet.



Die Ehegatten von internationalen Beamtinnen oder Beamten einer IO mit Sitzabkommen, die bereits vor dem Dienstantritt der hauptberechtigten Person eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nach ordentlichem Recht besitzen, können diese Bewilligung behalten oder gegen eine Legitimationskarte austauschen. Das Gleiche gilt für ihre ledigen Kinder bis 25 Jahre. Wenn diese zu einem Elternteil (Vater oder Mutter) ziehen, der bereits eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, erhalten sie ebenfalls eine solche Bewilligung. Entscheiden sich der Ehegatte und die Kinder für eine Legitimationskarte, muss diese Wahl – die definitiv ist – innerhalb von zwei Monaten nach dem Dienstantritt der hauptberechtigten Person erfolgen. Gibt die hauptberechtigte Person ihre offizielle Funktion auf, kann dem Ehegatten und den Kindern die Aufenthaltsbewilligung wieder erteilt werden bzw. erhalten diese ihre Niederlassungsbewilligung zurück, sofern nicht ausländerrechtliche Widerrufsründe nach den Bestimmungen des ordentlichen Rechts bestehen. Die Anzahl der im Besitz einer Legitimationskarte in der Schweiz verbrachten Jahre wird bei der Bestimmung des Anspruchs auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht angerechnet.

Die von einer quasizwischenstaatlichen oder anderen internationalen Organisation in der Schweiz rekrutierten Personen, die im Zeitpunkt der Anstellung bereits eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nach ordentlichem Recht besitzen, können diese behalten, ausser wenn sie Immunitäten nach dem mit der betreffenden Organisation geschlossenen Abkommen betreffend Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b V-GSG) geniessen. Der Aufenthalt im Rahmen der Ausübung der offiziellen Funktion wird bei der Berechnung der für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) benötigten Jahre mitgezählt. Die gleiche Regelung gilt für den Ehegatten und die Kinder der hauptberechtigten Person.

Die von den ausländischen Vertretungen in der Schweiz rekrutierten Personen, die im Zeitpunkt der Anstellung bereits eine ausländerrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nach ordentlichem Recht besitzen, können diese behalten (Art. 38 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, Art. 71 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen). Der Aufenthalt im Rahmen der Ausübung der offiziellen Funktion wird bei der Berechnung der für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) benötigten Jahre mitgezählt. Die gleiche Regelung gilt für den Ehegatten und die Kinder der hauptberechtigten Person.

#### **7.2.2.2 Sonderfälle**

Für Handwerkerinnen und Handwerker, für Angestellte sowie für Spezialistinnen und Spezialisten kommen grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts zur Anwendung (AIG und VZAE). Dies betrifft beispielsweise Personen, die in Gebäuden der ausländischen Vertretungen Arbeiten ausführen bzw. Dienstleistungen erbringen. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund eines Vertrages für IO Dienst- und Arbeitsleistungen erbringen. Für private Hausangestellte siehe jedoch Ziffer 7.5.

### **7.2.3 Erwerbstätigkeit**

#### **7.2.3.1 Hauptberechtigte Person**

Der hauptberechtigten Person kann ausnahmsweise eine Nebenerwerbstätigkeit bis zu höchstens zehn Wochenstunden bewilligt werden (Art. 21 Abs. 2 V-GSG, Art. 44 VZAE). Diese Erwerbstätigkeit – die nicht der zahlenmässigen Begrenzung der ausländischen Arbeitskräfte untersteht – ist von den kantonalen Behörden zu bewilligen. Die Bewilligung kann in Briefform



erteilt werden. Die kantonalen Behörden entscheiden im Einvernehmen mit dem EDA (Art. 21 Abs. 2 V-GSG). Die betroffene Person muss in der Schweiz wohnen, und die Tätigkeit darf nicht mit der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben unvereinbar sein (Art. 21 Abs. 2 V-GSG). Die Lehrtätigkeit in einem bestimmten Fachbereich kann als zulässige Nebenerwerbstätigkeit betrachtet werden. Als nicht mit einer offiziellen Funktion vereinbar werden hingegen alle Aktivitäten geschäftlicher Art betrachtet (Art. 21 Abs. 3 V-GSG). Für Nebenerwerbstätigkeiten gelten keinerlei Vorrechte und Immunitäten. Die Tätigkeit ist der Schweizer Sozialgesetzgebung sowie der Besteuerung unterstellt, sofern nicht ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen etwas anderes bestimmt (Art. 21 Abs. 4 V-GSG).

Gibt die hauptberechtigte Person ihre offizielle Funktion auf, gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts (Art. 54 VZAE), namentlich diejenigen über die zahlenmässige Begrenzung der ausländischen Arbeitskräfte (Art. 54 VZAE).

### **7.2.3.2 Ehegatten und Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Vertretungen und von IO**

Die Ehegatten erhalten einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt, sofern sie in der Schweiz mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt leben (Ausnahmen: Art. 20 Abs. 2bis V-GSG) (Art. 45 Abs. 1 VZAE und Art. 22 V-GSG). Die vor dem 21. Altersjahr zugelassenen ledigen Kinder erhalten einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt, sofern sie in der Schweiz mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt leben (Art. 45 Abs. 1 VZAE und Art. 22 V-GSG; Ausnahmen: Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> V-GSG). Die ledigen Kinder dürfen den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bis zum Alter von 25 Jahren nutzen; nach dem 25. Altersjahr müssen sie ihre Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit der ausländerrechtlichen Gesetzgebung regeln (Art. 22 Abs. 1 Bst. d und e V-GSG).

#### **7.2.3.2.1 Bestätigung für den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt**

Auf Verlangen stellt das EDA dem Ehegatten und den Kindern ein Dokument zur Vorlage vor potenziellen Arbeitgebern aus, das bestätigt, dass die betroffene Person nicht der zahlenmässigen Begrenzung der ausländischen Arbeitskräfte, dem Grundsatz der vorrangigen Anwerbegebiete und den arbeitsmarktlichen Vorschriften (Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Löhne und der Arbeitsbedingungen) untersteht (Art. 22 Abs. 2 V-GSG). Mit dieser Bestätigung kann die betroffene Person einen besonderen Ausweis – den sogenannten «Ausweis Ci» (vgl. Ziff. 7.2.3.2.2) – beantragen, um eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz auszuüben.

Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit der Legitimationskarte oder dem Ci-Ausweis gültig. Die Inhaberinnen und Inhaber weisen sie einem künftigen Arbeitgeber oder den für die Bewilligung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zuständigen Behörden vor.

Die Kinder, die nach dem 21. Altersjahr in die Schweiz eingereist sind und über eine Legitimationskarte verfügen, sind den regulären ausländerrechtlichen Bestimmungen über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterworfen (Art. 22 Abs. 1 Bst. d und e V-GSG). Deshalb erhalten sie weder eine Bestätigung noch einen Ci-Ausweis.





### 7.2.3.2.2 Ausweis Ci (besondere Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Ehegatten und Kinder)

Personen mit einem Ausweis Ci, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Der Ausweis Ci wird von der Migrationsbehörde des Wohnkantons unter Vorlage der Bestätigung des EDA für den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Ziff. 7.2.3.2.1) im Austausch gegen die Legitimationskarte ausgestellt; dies setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Arbeitsvertrag, eine verbindliche Offerte (vgl. Art. 45 VZAE) oder bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ein entsprechendes schriftliches Gesuch vorlegt. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit darf nur dann effektiv ausgeübt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises Ci von den zuständigen Behörden die erforderlichen Bewilligungen zur Ausübung des Berufs oder der entsprechenden Tätigkeit erhalten hat. Die Legitimationskarte, die gegen den Ausweis Ci ausgetauscht wird, ist dem EDA zurückzusenden (je nachdem Protokoll in Bern oder Schweizer Mission).<sup>241</sup>

Sobald die gesuchstellende Person ihren persönlichen Antrag bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Behörden eingereicht hat, darf sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen.<sup>242</sup>

Ausserhalb der Erwerbstätigkeit behalten die Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises Ci ihre Privilegien und Immunitäten, die ihnen als Familienangehörige des Hauptberechtigten zustehen. Diese Privilegien und Immunitäten werden auf einem dem Ausweis Ci beigefügten Merkblatt bestätigt.

Praxisgemäss verliert der Ausweis Ci seine Gültigkeit, wenn die Berechtigten:

- nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit ihre Legitimationskarte zurückverlangen;
- seit drei Monaten keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen;
- infolge einer Änderung der Rechtsstellung der hauptberechtigten Person (Versetzung, Demission, Pensionierung, Entlassung oder Tod) ihr Anrecht auf die Legitimationskarte verlieren;
- eine selbstständige, von der hauptberechtigten Person unabhängige Rechtsstellung erlangen.

Der Ausweis Ci ermöglicht den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises Ci unterstehen den schweizerischen Sozialversicherungen und sind einkommenssteuerpflichtig, sofern nicht ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen etwas anderes bestimmt. Ein Ausweis Ci ist auch dem Ehegatten auszustellen, der mit der hauptberechtigten Person in der Schweiz lebt und der eine Erwerbstätigkeit für einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber ausübt (z. B. in Form von Heimarbeit).

Verlieren die Inhaberinnen und Inhaber dieser Bewilligung ihre Stelle, so können sie ihre Bewilligung behalten und sie bis zum Verlust ihrer Ansprüche auf Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung verlängern lassen, sofern die hauptberechtigte Person ihre offizielle Funktion und ihren Wohnsitz in der Schweiz behält.

<sup>241</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

<sup>242</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Der Ehegatte der hauptberechtigten Person, der einen Ausweis Ci besitzt, kann diesen nicht in eine ordentliche, unabhängige Aufenthaltsbewilligung umwandeln lassen, solange die hauptberechtigte Person ihre offizielle Funktion ausübt.

Für die Erteilung des Ausweises Ci ist die Zustimmung des SEM nicht erforderlich.

Solange die Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises Ci vom Aufenthaltsrecht der hauptberechtigten Person abhängig sind und mit dieser im gemeinsamen Haushalt leben, können sie diesen behalten (Ausnahmen: Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> V-GSG). Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie den Ausweis Ci der kantonalen Behörde zurückzugeben, die diesen ausgestellt hat.

Ausnahmen vom Erfordernis des gemeinsamen Haushalts sind möglich, wenn die Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises Ci in einer vom Wohnsitz der hauptberechtigten Person weit entfernten Region der Schweiz erwerbstätig sind und diese Situation sie daran hindert, jeden Tag zu diesem Wohnsitz zurückzukehren. Die Inhaberinnen und Inhaber des Ci-Ausweises müssen der kantonalen Ausländerbehörde des Wohnsitzes (Wohnsitz der hauptberechtigten Person) ihre Wohnadresse unter der Woche mitteilen und sich schriftlich verpflichten, jedes Wochenende an den Wohnsitz der hauptberechtigten Person zurückzukehren. Die Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen hat den Entzug des Ausweises Ci durch die kantonale Behörde zur Folge.

Wird die Erwerbstätigkeit während höchstens zehn Wochenstunden (Studierende: 15 Wochenstunden; Art. 38 Abs. 1 Bst. b VZAE) ausgeübt, können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre Legitimationskarte behalten. In diesem Fall wird die Erwerbstätigkeit von der zuständigen kantonalen Behörde im Einvernehmen mit dem EDA in Briefform bewilligt.

Für Nebenerwerbstätigkeiten gelten keinerlei Vorrechte und Immunitäten. Die Tätigkeit ist der Schweizer Sozialgesetzgebung sowie der Besteuerung unterstellt, sofern nicht ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen etwas anderes bestimmt.

### **7.2.3.2.3 Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel**

Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises Ci, die keine Staatsangehörigen der EU/EFTA sind, haben für den Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel beim Kanton um eine Bewilligung nachzusuchen.

Will die Inhaberin oder der Inhaber eines Ausweises Ci eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Kanton als dem Bewilligungskanton ausüben, so informiert der Arbeitskanton den Wohnkanton.

Will die Inhaberin oder der Inhaber eines Ausweises Ci, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Kanton als dem Wohnkanton ausüben, hat das EDA jeweils zu prüfen, ob die hauptberechtigte Person ihre offizielle Funktion noch wahrnimmt und die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises Ci noch mit ihr zusammenwohnt.

Der Stellen-, der Berufs- oder der Kantonswechsel benötigen keine vorgängige Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörde. Die Zustimmung des SEM ist ebenfalls nicht nötig.



### 7.2.3.3 Ferienbeschäftigung

Den vor dem 21. Altersjahr im Familiennachzug zugelassenen Kindern kann die zuständige kantonale Behörde während der Ferien für längstens drei Monate eine Erwerbstätigkeit bewilligen; die Bewilligung wird mit einem Brief erteilt. Der Kanton hat das Protokoll des EDA in Bern oder die Schweizer Mission in Genf darüber zu informieren.

Für die vorübergehende Erwerbstätigkeit der Kinder gelten keinerlei Vorrechte und Immunitäten. Die Tätigkeit ist der Schweizer Sozialgesetzgebung sowie der Besteuerung unterstellt, sofern nicht ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen etwas anderes bestimmt.

### 7.2.3.4 Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Ist die internationale Beamtin oder der internationale Beamte in der benachbarten Grenzzone wohnhaft, unterstehen der Ehegatte und die Kinder, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, den Bestimmungen über die Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Für die Staatsangehörigen der EU/EFTA gilt das FZA.

## 7.2.4 Verlust des Anspruchs auf die Legitimationskarte

Inhaberinnen und Inhaber der Legitimationskarte, die ihre Ansprüche auf dieses Dokument verlieren, müssen die Schweiz in der vom EDA festgelegten Frist (Höflichkeitsfrist) verlassen oder eine Aufenthaltsregelung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts beantragen.

## 7.2.5 Pensionierung der hauptberechtigten Person

### 7.2.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte

#### 7.2.5.1.1 Pensionierung von internationalen Beamtinnen und Beamten nach den Regeln der IO

Internationalen Beamtinnen und Beamten, die sich in der Schweiz nach den Regeln der IO pensionieren lassen, kann eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erteilt werden als Rentnerin oder Rentner, wenn sie mindestens 55 Jahre alt sind (Art. 28 AIG und Art. 25 VZAE), oder als Ausländerin oder Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (schwerwiegender persönlicher Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 und 32 Abs. 1 VZAE). Ihnen kann mit der Zustimmung des SEM sofort die Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG) ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland erteilt werden, sofern folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie haben in den letzten fünf Jahren vor ihrer Pensionierung ununterbrochen in der Schweiz gelebt und für diese IO gearbeitet;
- b. es besteht kein Widerrufsgrund nach Artikel 62 AIG;
- c. sie verfügen über genügend finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts; und
- d. sie sind integriert im Sinne von Artikel 58a Absatz 1 AIG und verfügen namentlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 62 Absatz 1<sup>bis</sup> VZAE.

Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen, müssen die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen. Dabei handelt es sich um folgende Staaten:



Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Liste dieser Vereinbarungen findet sich in Ziffer 0.2.1.3.2 und im [Anhang](#) dazu.<sup>243</sup>

Wenn die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz mindestens fünf Jahre beträgt, aber die Sprachkenntnisse ungenügend sind (Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> VZAE), erhalten internationale Beamtinnen und Beamte nur eine Aufenthaltsbewilligung. Sie können erst dann um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ersuchen, wenn sie nachweisen, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben (Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> VZAE). Verfügen pensionierte internationale Beamtinnen und Beamte fünf Jahre nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung nach wie vor nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 62 Absatz 1<sup>bis</sup> VZAE, gelten die ordentlichen ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 34 AIG).

Beträgt der vorgängige Aufenthalt in der Schweiz weniger als fünf Jahre, kann die zuständige kantonale Behörde der betreffenden Person eine Aufenthaltsbewilligung als Rentnerin oder Rentner (Art. 28 AIG und Art. 25 VZAE) oder als Ausländerin oder Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland erteilen; insbesondere wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt oder bei wichtigen öffentlichen Interessen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 und 32 Abs. 1 VZAE). Die Zustimmung des SEM bleibt vorbehalten. Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nach Erteilung der Legitimationskarte können diese Personen die Niederlassungsbewilligung erhalten, sofern sie die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllen.

Die Sprachkenntnisse sind mit anerkannten Sprachdiplomen nachzuweisen (Ziff. 3.3.1.3.2). Die Niederlassungsbewilligung kann internationalen Beamtinnen und Beamten auch nach ihrer Rückkehr von einer Auslandmission im Auftrag der IO erteilt werden, sofern die Versetzung in den letzten fünf Jahren vor ihrer Pensionierung stattgefunden hat und sie vor der Versetzung während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft und für eine IO tätig waren; dabei gelten die gleichen Integrationskriterien wie weiter oben erwähnt. Bei Personen, die mehrere Male in der Schweiz gearbeitet haben (insgesamt mehr als zehn Jahre), prüft das SEM von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang diese Aufenthalte bei der Berechnung der Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung angerechnet werden können.

Bei internationalen Beamtinnen und Beamten, die einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat angehören, sind die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder der pensionierten hauptberechtigten Person, die eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat, sind zum Familiennachzug berechtigt. Eine Niederlassungsbewilligung kann ebenfalls sofort erteilt werden, wenn sie in den fünf Jahren vor der Pensionierung ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt mit der hauptberechtigten Person gelebt haben; dabei gelten die gleichen Integrationskriterien wie für die hauptberechtigte Person.

### 7.2.5.1.2 Vorzeitiger Ruhestand

Internationalen Beamtinnen und Beamten, die in den vorzeitigen Ruhestand treten, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden als Rentnerin oder Rentner, wenn sie mindestens 55 Jahre alt sind (Art. 28 AIG und Art. 25 VZAE), oder als Ausländerin oder Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland, wenn besondere Umstände es rechtfertigen;

<sup>243</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



insbesondere wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt oder bei wichtigen öffentlichen Interessen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 und 32 Abs. 1 VZAE). Ihnen kann mit der Zustimmung des SEM sofort eine Niederlassungsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland erteilt werden, sofern folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie haben in den letzten zehn Jahren vor dem vorzeitigen Ruhestand ununterbrochen in der Schweiz gelebt und für eine IO gearbeitet;
- b. es besteht kein Widerrufsgrund nach Artikel 62 AIG;
- c. sie verfügen über genügend finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts;
- d. sie sind integriert im Sinne von Artikel 58a Absatz 1 AIG und verfügen namentlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 62 Absatz 1<sup>bis</sup> VZAE.

Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen, müssen wegen der Rechtsprechung des BGer (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen. Dabei handelt es sich um folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Liste dieser Vereinbarungen findet sich in Ziffer 0.2.1.3.2 und im [Anhang](#) dazu.<sup>244</sup>

Wenn die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz mindestens zehn Jahre beträgt, aber die Sprachkenntnisse ungenügend sind (Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup> VZAE), erhalten internationale Beamtinnen und Beamte nur eine Aufenthaltsbewilligung. Sie können erst dann um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ersuchen, wenn sie nachweisen, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben haben. Verfügen pensionierte internationale Beamtinnen und Beamte fünf Jahre nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung nach wie vor nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 62 Absatz 1<sup>bis</sup> VZAE, gelten die ordentlichen ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 34 AIG).

Die Sprachkenntnisse sind mit anerkannten Sprachdiplomen nachzuweisen (Ziff. 3.3.1.3.2).

Bei Angehörigen der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

### **7.2.5.1.3 Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausländischen Vertretungen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ausländischen Vertretungen, die das Pensionsalter nach den gesetzlichen Bestimmungen des Entsendestaates erreicht haben, kann eine Aufenthaltsbewilligung als Rentnerin oder Rentner erteilt werden, wenn sie mindestens 55 Jahre alt sind (Art. 28 AIG und Art. 25 VZAE), oder als Ausländerin oder Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Ausland, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (schwerwiegender persönlicher Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 und 32 Abs. 1 VZAE). Sie erhalten eine Niederlassungsbewilligung nach den ordentlichen ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 34 AIG).

Bei Angehörigen der EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten sind überdies die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

---

<sup>244</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



## 7.2.6 Unabhängiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten und der Kinder

### 7.2.6.1 Ehegatte

Hat der Ehegatte keinen Anspruch mehr auf eine Legitimationskarte und will er eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalten, untersteht er dem allgemeinen Ausländerrecht, namentlich der zahlenmässigen Begrenzung der ausländischen Arbeitskräfte.

Bei Angehörigen der EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

### 7.2.6.2 Kinder

Die Migrationsbehörden können einem Kind nach seinem 21. Altersjahr auf dessen Gesuch hin eine vom Aufenthaltsrecht der hauptberechtigten Person unabhängige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilen, wenn es keinen Anspruch mehr auf eine Legitimationskarte hat; insbesondere weil es nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der hauptberechtigten Person lebt. Diese Bewilligung unterliegt der Zustimmung durch das SEM.

Die unabhängige Aufenthaltsbewilligung oder die Niederlassungsbewilligung kann vor dem 21. Altersjahr erteilt werden, wenn das Kind eine eigene Familie gründet oder mit seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine genügende finanzielle Selbstständigkeit erreicht hat und deshalb nicht mehr mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebt.

Einem Kind, das seinen Anspruch auf eine Legitimationskarte verloren hat (Ziff. 7.2.7), kann nach einem Gesamtaufenthalt von zwölf Jahren nach Erteilung der Legitimationskarte eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn es zuvor in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt hat.

Nach einem Aufenthalt von zehn Jahren nach Erhalt einer von der hauptberechtigten Person unabhängigen Aufenthaltsbewilligung kann dem Kind eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn es zuvor in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt hat.<sup>245</sup>

Bei Staatsangehörigen eines Landes, mit dem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat, ist dies bereits nach fünf Jahren oder aufgrund langjähriger Praxis möglich (Ziff. 0.2.1.3.2). Für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung muss das Kind integriert sein (Art. 58a Abs. 1 AIG) und über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (Art. 60 Abs. 2 VZAE).<sup>246</sup>

Staatsangehörige von Staaten, mit denen Niederlassungsvereinbarungen bestehen, müssen wegen der Rechtsprechung des BGer (Urteil BGer 2C\_881/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4.2. und 4.3) die Sprachkompetenzen ebenfalls nachweisen. Dabei handelt es sich um folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Liste dieser Vereinbarungen findet sich in Ziffer 0.2.1.3.2 und im [Anhang](#) dazu.<sup>247</sup>

Ein Kind, das seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte und in der grenznahen Zone studiert hat oder das in der Grenzzone gewohnt und den grössten Teil seiner Schulausbildung in der Schweiz erhalten hat, ist einem Kind, das in der Schweiz gelebt und studiert hat, gleichgestellt.

<sup>245</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>246</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>247</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Die Migrationsbehörden können ihm eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilen, sofern es die oben erwähnten Bedingungen erfüllt.

Bei Angehörigen der EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

## **7.2.7 Tod, Scheidung oder endgültige Versetzung der hauptberechtigten Person**

### **7.2.7.1 Folgen für den Ehegatten**

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Ehegatte der hauptberechtigten Person folgt, wenn diese die Schweiz verlässt (Versetzung oder Aufgabe der Funktion). Das EDA kann dem Ehegatten eine angemessene Frist (Höflichkeitsfrist) zur Vorbereitung der Ausreise gewähren. Falls der Ehegatte über einen Ci-Ausweis verfügt, kann die kantonale Behörde gleich vorgehen. Will der Ehegatte in der Schweiz bleiben, untersteht er den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts.

Bei Angehörigen der EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

Beim Tod der hauptberechtigten Person oder der Scheidung der Ehe kann es sich aufgrund der Umstände allerdings rechtfertigen, dem Ehegatten eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet darüber nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung des Integrationsgrades, der beruflichen Situation und der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz. Die kantonale Bewilligung bedarf der Zustimmung des SEM.

Solange ein Ehepaar lediglich getrennt lebt, behält die Legitimationskarte des begleitenden Ehegatten und der Kinder ihre Gültigkeit. Diese endet sobald das Ehescheidungsurteil rechtskräftig ist (Ausnahme: Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. c V-GSG).

Wird die internationale Beamtin oder der internationale Beamte von ihrer oder seiner IO vorübergehend ins Ausland versetzt und steht fest, dass diese Person ihre Funktion in der Schweiz nach Beendigung ihrer Mission im Ausland wieder übernehmen wird, kann die kantonale Ausländerbehörde, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Ausbildung der Kinder, Erwerbstätigkeit, Ort der Versetzung), dem Ehegatten und den Kindern den weiteren Verbleib in der Schweiz und gegebenenfalls die Fortführung der Erwerbstätigkeit bewilligen. Sie erteilt den betroffenen Personen eine temporäre Aufenthaltsbewilligung nach ordentlichem Recht, sofern die IO die voraussichtliche Abwesenheitsdauer seiner Mitarbeiterin oder seines Mitarbeiters bekanntgibt und bestätigt, dass diese Person nach Beendigung der Mission an den vorherigen Arbeitsplatz in der Schweiz zurückkehren wird. Die Aufenthaltsbewilligung bedarf der Zustimmung des SEM.

### **7.2.7.2 Folgen für die Kinder**

Im Falle des Todes der hauptberechtigten Person oder der Trennung oder Scheidung der Eltern eines weniger als 18 Jahre alten Kindes gilt für dieses die gleiche Regelung wie für denjenigen Elternteil, welcher das Sorgerecht erhält. Verlässt der Elternteil die Schweiz oder hat er sie zu verlassen, muss das Kind ihn in der Regel begleiten. Ist das Kind älter als 18 Jahre, kann ihm unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Schweiz, des Grades der Integration oder anderer besonderer Umstände eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 54 VZAE erteilt werden. Die Aufenthaltsbewilligung bedarf der Zustimmung des SEM.



Wird die hauptberechtigte Person ins Ausland versetzt oder gibt sie ihre Funktion auf, muss das weniger als 18 Jahre alte Kind seine Eltern begleiten. Wird die hauptberechtigte Person mitten im Schuljahr versetzt, kann das EDA eine Höflichkeitsfrist von höchstens 6 Monaten gewähren, damit das Kind das Schuljahr beenden kann. Falls nötig wird dem Ehegatten die gleiche Frist gewährt.

Ist das Kind 18 Jahre oder älter, kann ihm unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Schweiz und des Grades der Integration eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 54 VZAE erteilt werden, sofern es eine Dauerbeschäftigung hat oder, falls es studiert, während mehreren Jahren zusammen mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Die Aufenthaltsbewilligung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des SEM. Bei Angehörigen der EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen des FZA, der VFP und der [Weisungen SEM II](#) massgebend.

Wird die internationale Beamtin oder der internationale Beamte vorübergehend ins Ausland versetzt, kann die kantonale Ausländerbehörde dem Kind den weiteren Verbleib in der Schweiz und gegebenenfalls die Fortführung der Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn die besonderen Umstände es rechtfertigen. Sie erteilt ihm eine temporäre Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung), sofern die IO die voraussichtliche Abwesenheitsdauer der Beamtin oder des Beamten bekanntgibt und bestätigt, dass diese Person nach Beendigung der Mission an den vorherigen Arbeitsplatz in der Schweiz zurückkehren wird. Die Aufenthaltsbewilligung bedarf der Zustimmung des SEM. Das EDA kann sich auch damit einverstanden erklären, dass der Ehegatte und die Kinder ihre Legitimationskarte während der Dauer der vorübergehenden Versetzung der internationalen Beamtin oder des internationalen Beamten behalten.

## 7.3 Stagiaires bei ausländischen Vertretungen und IO

### 7.3.1 Einreise

Das Visum wird gestützt auf den entsprechenden [Aufklärungsschreiben des EDA](#) erteilt (FR und EN), der auf die Visumvorschriften des SEM verweist.

Stagiaires haben keinen Anspruch, von ihren Familienangehörigen begleitet zu werden.

### 7.3.2 Aufenthalt

Im Ausland rekrutierte Stagiaires erhalten eine Legitimationskarte, wenn ihr Vertrag für mehr als 90 Tage abgeschlossen wurde. Diese Karte «H» verleiht weder Privilegien noch Immunitäten und ist während der Dauer des Praktikums gültig.

Die Legitimationskarte verleiht den Inhaberinnen und Inhabern keinen Anspruch auf Vorzugsbehandlung, weder in Sachen Aufenthalt, Arbeit und Niederlassung noch in Bezug auf den weiteren Verbleib in der Schweiz nach Abschluss des Praktikums. Dieses Dokument dient nur dazu, die Anwesenheit der Inhaberinnen und Inhaber gegenüber den schweizerischen Behörden zu rechtfertigen, und befreit sie vom Rückreisevisum.

In der Schweiz rekrutierte Stagiaires, die eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Studium besitzen, müssen zunächst bei der kantonalen Behörde prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie berechtigt sind, ein Praktikum bei einer ausländischen Vertretung oder einer IO zu absolvieren.





### 7.3.3 Ausreise

Nach Beendigung des Praktikums hat die Ausreise aus der Schweiz innerhalb der vom EDA festgelegten Frist zu erfolgen.

## 7.4 Delegierte von internationalen Konferenzen

### 7.4.1 Einreise

Das Visum wird gestützt auf den entsprechenden [Aufklärungsschreiben des EDA](#) erteilt (FR und EN), der auf die Visumvorschriften des SEM verweist.

### 7.4.2 Verlängerung des Visums

Bei Bedarf verlängern die kantonalen Ausländerbehörden die Gültigkeitsdauer des Visums im Rahmen der Konferenzdauer und der mit der Konferenz verbundenen Arbeiten um längstens drei Monate. Die Erteilung und die Verlängerung des Visums erfolgen gebührenfrei (Art. 13 Abs. 1 Bst. b GebV-AIG).

### 7.4.3 Ausreise

Die Ausreise aus der Schweiz hat nach Abschluss der Konferenz oder der damit verbundenen Arbeiten zu erfolgen.

## 7.5 Private Hausangestellte

Die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen von privaten Hausangestellten richten sich nach der PHV.

Private Hausangestellte sind nicht Angestellte der ausländischen Vertretung oder der IO, für den die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber tätig ist. Sie werden von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags angestellt. Als häuslicher Dienst gelten alle von privaten Hausangestellten am Wohnsitz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wahrgenommenen Tätigkeiten wie Hausarbeiten, Kochen, Service, Wäsche, Kinderbetreuung und Gartenarbeiten.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können private Hausangestellte innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endete, eine andere Arbeitgeberin oder einen anderen Arbeitgeber im Sinne der PHV suchen. Private Hausangestellte, die gemäss der PHV in die Schweiz eingereist sind, können sich nicht auf die Anzahl der im Besitz einer Legitimationskarte des EDA in der Schweiz verbrachten Jahre berufen, um einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gemäss AIG geltend zu machen. Wollen sie in der Schweiz bleiben, ohne von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber im Sinne der PHV beschäftigt zu werden, müssen sie die vom AIG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Siehe auch die Weisungen des EDA in den Sprachen [Französisch](#), [Englisch](#) und [Spanisch](#) sowie die Informationen für private Hausangestellte in [verschiedenen Sprachen](#).



## 8 Entfernung- und Fernhaltemassnahmen

### 8.1 Anwendbarkeit bei Personen aus EU- und EFTA-Staaten

Das Freizügigkeitsabkommen vermittelt individuelle Aufenthaltsansprüche. Diese Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Gemäss Anhang I Artikel 5 Absatz 1 FZA sind dabei die Richtlinien 64/221/EWG<sup>248</sup>, 72/194/EWG<sup>249</sup> und 75/35/EWG<sup>250</sup> anwendbar (vgl. dazu auch Ziff. 10 [Weisungen SEM II](#)). Zieht der Strafrichter eine (obligatorische oder nicht obligatorische) Landesverweisung in Erwägung, muss er prüfen, ob die ausländische Person sich auf die Bestimmungen des FZA berufen kann (vgl. dazu auch Ziff. 8 [Weisungen SEM II](#)).

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs: Für britische Staatsangehörige, die nicht vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, gelten ab dem 1. Januar 2021 die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG. Bereits vor dem 1. Januar 2021 zugelassene Personen können sich auf ihre erworbenen Rechte berufen. Siehe dazu das Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)».

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ist unter einer Massnahme im Sinne der Richtlinie 64/221 EWG jede Handlung zu verstehen, die das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt berührt (Urteil des EuGH vom 27. Oktober 1977, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg.-1977, 1999, Rn. 21 ff.; vgl. BGE 129 II 215 E. 6.3, bestätigt in BGE 130 II 176). Dazu gehören unter anderem der Widerruf, die Nichtverlängerung oder Verweigerung einer Bewilligung. Bei solchen Massnahmen sind die EMRK sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (BGE 130 II 176 E. 3.4.2 unter Bezugnahme auf die Urteile des EuGH vom 27. Oktober 1977, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rn. 29 und vom 11. Juli 2002, Rs. C-60/00, Carpenter, Slg. 2002, I-6279, Rn. 42 ff.).

Der EuGH hat festgehalten, dass der Begriff der «öffentlichen Ordnung» im Gemeinschaftsrecht, vor allem wenn er eine Ausnahme vom wesentlichen Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer rechtfertigen soll, eng zu verstehen ist. Daher dürfe seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft bestimmt werden. Dennoch könnten die besonderen Umstände, die möglicherweise die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung rechtfertigten, von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel verschieden sein, sodass insoweit den innerstaatlichen Behörden ein Beurteilungsspielraum innerhalb der durch den Vertrag gesetzten Grenzen zuzubilligen sei (vgl. dazu das Urteil des EuGH vom 4. Dezember 1974, Rs. 41/74, van Duyn, Slg. 1974, 1337, Rn. 18). Insgesamt stellen sich die Beschränkungen der ausländerrechtlichen Befugnisse der Mitgliedstaaten als eine besondere Ausprägung des in den Artikeln 8–11 EMRK verankerten Grundsatzes dar, dass die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommenen Einschränkungen der in den genannten Artikeln zugesicherten Rechte nicht den Rahmen dessen überschreiten dürfen, was für diesen Schutz in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (Urteil des EuGH vom 28. Oktober 1975, Rs. 36/75, Rutili, Slg. 1975, 1219, Rn. 32, vgl. auch Urteil des EuGH vom 27. Oktober 1977, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rn. 33 ff.; zum Ganzen vgl. BGE 129 II 215 E. 6.2).

<sup>248</sup> ABI. L 56 vom 4.4.1964, S. 850

<sup>249</sup> ABI. L 121 vom 26.5.1972, S. 32

<sup>250</sup> ABI. L 14 vom 20.1.1975, S. 14



Entfernungs- bzw. Fernhaltemassnahmen setzen somit eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung durch die betroffene Person voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Vgl. zur Rechtsprechung des EuGH z. B. die Urteile des EuGH vom 27. Oktober 1977, Rs. 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Rn. 33 ff.; vom 18. Mai 1982, Rs. 115/81 und 116/81, Adoui und Cornuaille, Slg. 1982, 1665, Rn. 8 sowie vom 19. Januar 1999, Rs. C-348/96, Calfa, Slg. 1999, I-11, Rn. 21 ff.).

Nicht jede Verletzung nationalen Rechts stellt eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft dar. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn der Aufnahmestaat gegenüber dem gleichen Verhalten eigener Staatsbürger ebenfalls Zwangsmassnahmen oder andere tatsächliche und effektive Massnahmen zur Bekämpfung dieses Verhaltens ergreift. Da aber die Vertragsstaaten eigene Staatsangehörige nicht ausweisen können, ist eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen zulässig (Vgl. unter anderem das Urteil des EuGH vom 18. Mai 1982, Rs. 115/81 und 116/81, Adoui und Cornuaille, Slg. 1982, 1665, Rn. 7–8.).

Im Weiteren darf, soweit es nicht um Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit geht, ausschliesslich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson ausschlaggebend sein (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG, vgl. Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA). Die Massnahmen dürfen nicht aus generalpräventiven Gründen verfügt werden (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG) (Vgl. das Urteil des EuGH vom 26. Februar 1975, Rs. 67/74, Bon-signore, Slg. 1975, 297, Rn. 6 f.).

Eine (frühere) strafrechtliche Verurteilung darf bei der Anordnung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihr zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen liessen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.

Unter dem Aspekt der Gegenwärtigkeit der Gefährdung setzt eine Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht voraus, dass weitere Straftaten der Ausländerinnen und Ausländer mit Gewissheit zu erwarten sind. Mit Blick auf die Bedeutung des Grundsatzes der Personenfreizügigkeit dürfen an die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aber keine zu geringen Anforderungen gestellt werden (BGE 130 II 176 E. 4.3.1; BGE 130 II 493 E. 3.3).

Mit dem Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (oder einer Grenzgängerbewilligung) nach den Artikeln 62 oder 63 AIG erlischt auch die Aufenthaltsberechtigung einer freizügigkeitsberechtigten Person. Ein neues Gesuch um Erteilung einer Bewilligung wird erst nach einer angemessenen Frist oder bei einer massgeblichen Änderung der Sachlage geprüft (Urteil BGer 2C\_253/2017 vom 30. Mai 2017 E. 4.5.4). Gemäss der Rechtsprechung ist diese Frist nicht unter fünf Jahren anzusetzen. Nach Ablauf der angemessenen Frist besteht ein Anspruch, dass auf ein Gesuch eingetreten und geprüft wird, ob (weiterhin) eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Eine Änderung der Sachlage hingegen muss derart ins Gewicht fallen, dass ein anderes Ergebnis ernstlich in Betracht fällt. Ist die Wegweisung in Rechtskraft erwachsen, so setzt eine Neuurteilung grundsätzlich voraus, dass der Wegweisung Folge geleistet wurde und sich der Betroffene in der Heimat bewährt hat (Urteil BGer 2C\_860/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.3.3).

Zu den Voraussetzungen für die Anordnung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen gegenüber freizügigkeitsberechtigten Personen stellt sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung zusammengefasst wie folgt dar:



**Beachtung der EMRK und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes** bei Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen: BGE 130 II 184 E. 3.4.2; BGE 130 II 500 E. 3.3; BGE 131 II 358 E. 3.3

**Begriff der öffentlichen Ordnung:** BGE 129 II 220 E. 6.2; BGE 130 II 180 E. 3.1; BGE 130 II 498 E. 3.2 und 3.3; BGE 131 II 357 E. 3.2

### **Hinreichend schwere, aktuelle Gefährdung der öffentlichen Ordnung**

- Beurteilung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen und der von ihm ausgehenden Gefahr: BGE 131 II 358 E. 3.2;
- bei vor der Haftentlassung angeordnete Entfernungsmassnahme bei rückfallgefährdetem EU-Bürger und Ausländer der zweiten Generation: BGE 130 II 189 E. 4.4; BGE 131 II 336 E. 3.2 und 4.3;
- nicht bei Einreiseverbot gegen EU-Angehörigen: BGE 131 II 359 E. 4;
- im Zusammenhang mit im Ausland begangenen Steuerdelikten, für die in der Schweiz Geldstrafen, denen eher administrativer Charakter zukommt, vorgesehen sind: BGE 134 II 29 E. 4.3.1 und 4.3.2;
- Ausweisung eines aus einem EU-Staat stammenden, verurteilten Betäubungsmittelhändlers: BGE 129 II 221 E. 7;
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines mehrfach verurteilten, mit einer Schweizer Doppelbürgerin verheirateten EU-Bürgers und Ausländers der sog. zweiten Generation: BGE 130 II 181 E. 3.3–4;
- Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung gegenüber einem mehrfach verurteilten, rückfallgefährdeten EU-Bürger: BGE 130 II 500 E. 4;
- Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung gegenüber einem EU-Bürger, der im Heimatland vor der Einreise eine längere Haftstrafe verbüsst hat und in der Schweiz wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt worden ist: Urteil BGer 2C\_410/2015 E. 3.2;
- Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gegenüber einem EU-Bürger der im Heimatstaat diverse Delikte im Strassenverkehr begangen hat. Trotz Bewährungsfristen und Fahrsperrn delinquierte er ständig weiter: Urteil BGer 2C\_360/2020 E. 4.3;
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines in der Schweiz geborenen EU-Bürgers, der zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten (Widerhandlung BetmG (Verkauf von 400 kg Marihuana und 28 kg Haschisch) und Geldwäscherei) verurteilt wurde. Verhältnismässigkeit bejaht, obwohl er seiner Herkunftssprache nicht mächtig ist: Urteil BGer 2C\_401/2012 vom 18. September 2012;
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines in der Schweiz geborenen EU-Bürgers, der 39 Verurteilungen (je bis zu 18 Monate bedingt) wegen Verstössen gegen das BetmG (inkl. Raub, Diebstahl und Körperverletzung) erwirkt hatte: Urteil BGer 2C\_41/2011 vom 30. Juni 2011;
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines in der Schweiz geborenen EU-Bürgers, der zu insgesamt 6,5 Jahre Freiheitsstrafe wegen Vermögens- und Urkundendelikten verurteilt wurde: Urteil BGer 2C\_839/2011 vom 28. Februar 2012;



- Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines EU-Bürgers, der zu einer längeren Freiheitsstrafe wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt wurde, welche jedoch schon einige Jahre zurückliegt. Neuere Verurteilungen wegen Konsums von Kinderpornografie. Stellt eine schwere Gefährdung für die öffentliche Ordnung dar: Urteil BGer 2C\_473/2011 vom 17. Oktober 2011;
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines seit dem ersten Lebensjahr in der Schweiz lebenden EU-Bürgers, der im Zeitraum von neun Jahren sieben Mal zu insgesamt vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde (u. a. gewerbsmässiger Diebstahl, Widerhandlung BetmG), die letzte über 30 Monate. Wiederholungsgefahr erheblich, keine besonders gute Integration, Sozialhilfeabhängigkeit: Urteil BGer 2C\_862/2012 vom 12. März 2013;
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines EU-Bürgers, der 14 Verurteilungen (darunter insbesondere eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren wegen Meineid, Beleidigung und Verstössen gegen das BetmG) erwirkt hatte. Wiederholungsgefahr erheblich aufgrund der gesamten Umstände (v. a. Betäubungsmittelabhängigkeit): Urteil 2C\_328/2015 vom 2. November 2015.

**Eine Massnahme im Sinne von Artikel 5 Anhang I FZA stellt dar:**

- die Ausweisung, welche sowohl eine Entfernung- als auch eine Fernhaltemassnahme umfasst: BGE 129 II 221 E. 6.3;
- Kein Verstoss gegen Landes- sowie gegen Staatsvertragsrecht, möglichst früh bzw. vor dem Ende des Straf- oder Massnahmenvollzugs über eine Ausweisung zu entscheiden: BGE 137 II 233 E. 5;
- die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung: BGE 130 II 180 E. 4.1;
- die Verwarnung nach Artikel 96 Absatz 2 AIG.

Das FZA regelt die Verwarnung nicht, und steht ihr deshalb nicht entgegen, weshalb Artikel 96 Absatz 2 AIG auch bei Staatsangehörigen aus EU- und EFTA-Staaten angewendet werden darf. Die entsprechende Massnahme dient im Sinne des Abkommens und dessen möglichst weitgehender Umsetzung dazu, (auch) Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten darauf hinweisen zu können, dass ihre Freizügigkeitsrechte gefährdet erscheinen und von ihnen erwartet wird, dass sie ihr Verhalten korrigieren (Urteil BGer 2C\_114/2012 vom 26. März 2013).

Laut Artikel 3 der Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit<sup>251</sup> gelten schweizerische Wegweisungen, Einreiseverbote sowie Ausweisungsverfügungen von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Für britische Staatsangehörige kann auf das Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger](#)» verwiesen werden.

Nur britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die erworbene Rechte besitzen, können sich grundsätzlich noch auf die Bestimmungen des FZA berufen. Bei einer Straftat, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurde, muss gestützt auf die FZA-Bestimmungen abgeklärt

---

<sup>251</sup> SR 0.142.115.143



werden, ob ein ausreichend schwerer Verstoss vorliegt. Bei Straftaten, welche nach dem 31. Dezember 2020 verübt werden, kommen auch bei diesen britischen Staatsangehörigen die strengeren Bestimmungen für Drittstaatsangehörige zur Anwendung.

Für alle übrigen britischen Staatsangehörigen gelten immer die die ordentlichen Bestimmungen des AIG.

## 8.2 Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Änderung AIG)

Mit der Übernahme der [Rückführungsrichtlinie](#)<sup>252</sup>, die eine Schengen-Weiterentwicklung darstellt, wurden das AIG und das AsylG per 1. Januar 2011 angepasst.<sup>253</sup> Die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen sind neben der Ausschaffung und den Zwangsmassnahmen am meisten von den Anpassungen betroffen. Das Hauptziel der Rückführungsrichtlinie besteht darin, einer wirksamen Rückkehrpolitik als notwendigem Bestandteil einer gut geregelten Migrationspolitik klare, transparente und faire Vorschriften zugrunde zu legen. Die Rückführungsrichtlinie soll innerhalb des Schengen-Raums zu einer Harmonisierung der Wegweisungsverfahren bei illegal anwesenden Personen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA (Drittstaaten) beitragen. Sie enthält namentlich Vorschriften über den Erlass von Wegweisungsverfügungen, die Inhaftierung zur Sicherstellung des Wegweisungs vollzugs, die Ausschaffung sowie den Erlass von Einreiseverboten. Insbesondere wurde die bisherige formlose Wegweisung grundsätzlich durch ein formelles Wegweisungsverfahren ersetzt (Art. 64 AIG). In gewissen Fällen muss bei rechtswidrig anwesenden Personen grundsätzlich ein Einreiseverbot verhängt werden (Art. 67 AIG). Eine weitere wichtige Änderung betrifft die maximale Haftdauer aller Arten der Administrativhaft. Diese wird aufgrund der Rückführungsrichtlinie von maximal 24 Monaten auf maximal 18 Monate beschränkt (Art. 79 AIG; siehe Ziff. 9.12).

Die Rückführungsrichtlinie gilt nur für Drittstaatsangehörige und nur soweit diese nicht ein Recht auf freien Personenverkehr besitzen.

Sie gilt nicht bei einer vom Gericht verfügten strafrechtlichen Landesverweisung, da eine Rechtsgrundlage dies ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 124a AIG; Art. 2 Ziff. 2 Bst. b der Rückführungsrichtlinie; vgl. auch Ziff. 8.4). Es ist möglich, die Rückführungsrichtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, gegen die eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde; dies ist jedoch in einem Gesetz im formellen Sinn vorzusehen, was im Rahmen der Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystems erfolgt ist (SIS, vgl. Ziff. 8.13). Die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie gelten nun nicht mehr für Landesverweisungen nach den Artikeln 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB und den Artikeln 49a und 49a<sup>bis</sup> MStG. In gewissen Fällen werden Landesverweisungen dennoch im SIS ausgeschrieben (vgl. Ziff. 8.4.2.8). Die Rückführungsrichtlinie bedeutete zwar eine Anpassung und Änderung diverser Bestimmungen des AIG, jedoch führen die darin enthaltenen Grundsätze nicht zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung im Migrationsbereich. Gerade in den Bereichen Rechtsschutz und Fürsorge entsprachen die schweizerischen Regelungen schon bisher den Standards der Rückführungsrichtlinie bzw. gehen zuweilen auch darüber hinaus. Der Mehrwert der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie liegt vielmehr im Bereich der innereuropäischen Zusammenarbeit.<sup>254</sup>

<sup>252</sup> [Richtlinie](#) des Parlaments und des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16. Dezember 2008 (L 348/98)

<sup>253</sup> [AS 2010 5925](#)

<sup>254</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Auch das Asylgesetz wurde geringfügig angepasst, nämlich die Bestimmung zur Wegweisungsverfügung nach Artikel 45 AsylG.

Im Sinne der Rückführungsrichtlinie definiert sich die «Rückkehr» wie folgt: Die Rückreise von Drittstaatsangehörigen – in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder als erzwungene Rückführung – in:

- deren Herkunftsland; oder
- ein Transitland gemäss bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen; oder
- ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird.

Die Bestimmungen des AIG über die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen sowie die Zwangsmassnahmen gelten jedoch weiterhin subsidiär zum FZA auch für Angehörige der EU- und der EFTA-Staaten sowie deren Familienangehörige (Art. 2 Abs. 2 und 3 AIG). Können sie aus diesem Abkommen kein Aufenthaltsrecht geltend machen, insbesondere, wenn gegen sie ein nationales Einreiseverbot besteht, können entsprechende Massnahmen angeordnet werden. Siehe auch Ziffer 8.1.

### 8.3 Beendigung des Aufenthaltes

Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einer Anwesenheitsbewilligung rechtmässig in der Schweiz aufhalten, können diese aus unterschiedlichen Gründen wieder verlieren. Dies gilt sowohl für Personen im Besitz einer befristeten und möglicherweise mit Bedingungen versehenen Aufenthaltsbewilligung als auch für Personen im Besitz einer unbefristeten und unbedingten Niederlassungsbewilligung. Zudem kann seit dem 1. Januar 2019 eine niedergelassene Person zum Aufenthaltler rückgestuft werden, wenn sie keinen Willen zeigt, eigenverantwortlich zu ihrer Integration beizutragen und somit die Integrationskriterien nicht einhält.

Bei der Anordnung der Massnahmen (Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung) haben die kantonalen Behörden den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 96 AIG). Das öffentliche Interesse an der Massnahme muss die privaten Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Bei der Anordnung der Wegweisung muss die Integration unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles beachtet werden. Zu gewichten sind zudem laut konstanter Praxis des Bundesgerichts vor allem die Schwere des Verschuldens der betroffenen Person, die Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz und die ihr und ihrer Familie drohenden Nachteile. Die Massnahme hat zu unterbleiben, wenn der verfolgte Zweck mit einer weniger einschneidenden Massnahme erreicht werden kann (z. B. Androhung eines Widerrufs der Bewilligung, Rückstufung). Allenfalls kann die betroffene Person verwarnet werden, um sie zu veranlassen, ihr Verhalten künftig zu ändern (Art. 96 Abs. 2 AIG).

Bei der Wahl der einzelfallgerechten Massnahme besteht keine Kaskade. Das Gesetz sieht nicht vor, dass vor einem Widerruf erst zwingend eine Verwarnung und/oder Rückstufung erfolgen muss. Die zutreffende Massnahme muss in jedem Fall aber verhältnismässig sein.

#### **Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AIG)**

Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden. Die Verwarnung ist eine Vorstufe zu einer Entfernungs- und Fernhaltemassnahme und eine eigenständige ausländerrechtliche Massnahme. Sie ergeht im Sinn einer "letzten Chance", wenn der Widerrufsgrund zwar erfüllt



ist, die Interessenabwägung den Entzug der Bewilligung aber als unverhältnismässig erscheinen lässt (Urteil BGer 2C\_94/2016 vom 2. November 2016 E. 3.4). Anstelle einer Verwarnung kann bei bestehenden Integrationsdefiziten (Art. 58a AIG) bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung eine Rückstufung geprüft werden vgl. Ziff. 8.3.3.

Als milderer Mittel im Vergleich zum Widerruf bietet sich die Verwarnung insbesondere bei Personen an, die schon sehr lange in der Schweiz leben oder hier geboren sind, weil bei diesen das Interesse am Erhalt der Bewilligung naturgemäss hoch ist. Sie greift in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein; sie schwächt deren Anwesenheitsrecht, da sie bei späteren ausländerrechtlichen Entscheiden mitberücksichtigt werden kann (Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK bzw. von Art. 62 und 63 AIG; z. B. Urteil BGer 2C\_114/2012 vom 26. März 2013 E. 1.1).

Der Verwarnung, welche eine Verfügung darstellt und deshalb anfechtbar ist (Endentscheid), kann eine Ermahnung vorausgehen. Diese ist ein Realakt und enthält in der Regel eine bloss schriftliche Information über die Rechtslage. In der Ermahnung wird die betroffene Person darüber aufgeklärt, welche Rechtsfolgen eintreten könnten, wenn sie ihr Verhalten nicht ändert. Sowohl die Verwarnung nach Artikel 96 Absatz 2 AIG als auch die Ermahnung sind darauf ausgerichtet, bereits angedrohte oder mögliche Rechtsfolgen abzuwenden (Urteil BGer 2C\_1018/2016 vom 20. Mai 2017 E. 3.2).

Zu allfälligen Ansprüchen gemäss Artikel 8 EMRK siehe Ziffer 6.17.

Wenn einer weggewiesenen Person die noch nicht abgelaufene Bewilligung, bzw. der Ausländerausweis, im Rahmen der Ausreise nicht entzogen werden konnte, muss dieser im SIS ausgeschrieben werden.

Weitere Ausführungen zur Beendigung des Aufenthalts (z. B. zum Erlöschen und der Nichtverlängerung von Bewilligungen) sind in Kapitel 3 Aufenthaltsregelung und in Kapitel 6 Familiennachzug (insbesondere Ziff. 6.15 und 6.17) zu finden.

### **8.3.1 Widerruf von Bewilligungen (Art. 62 AIG)**

Der Widerruf von Verfügungen nach Artikel 62 AIG umfasst insbesondere die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (vgl. dagegen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung Ziff. 8.3.2), das nationale Visum Kategorie D sowie die Zusicherung einer Bewilligung. Zusammen mit dem Widerruf der Bewilligung ist die Wegweisung zu verfügen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG) und allenfalls ein Einreiseverbot anzuordnen (Art. 67 AIG; Ziff. 8.10.1.2).

Die zuständige Behörde kann diese Bewilligungen beim Vorliegen der nachstehenden Gründe widerrufen:

#### **8.3.1.1 Die Ausländerin oder der Ausländer oder deren Vertreter macht im Bewilligungsverfahren falsche Angaben oder verschweigt wesentliche Tatsachen (Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG)**

Dieser Widerrufsgrund beruht auf den im AIG vorgesehenen Mitwirkungspflichten der ausländischen Person sowie weiterer an der Bewilligung interessierter Personen (Art. 90 AIG). Die wahrheitsgetreue Auskunftspflicht bezieht sich auf alle Tatsachen und Umstände, die für den Bewilligungsentscheid massgebend sein und ihn beeinflussen können. Dies gilt selbst dann, wenn die zuständigen Behörden nicht explizit danach fragen und den Sachverhalt bei der ge-





botenen Sorgfalt auch selbst hätten ermitteln können. Unter diesen Widerrufsgrund fallen beispielsweise die Scheinehe (i. V. m. Art. 51 AIG) oder Falschangaben über die Identität bzw. die Staatsangehörigkeit (insbesondere die sog. «Pseudo-FZA»).

Ein Widerruf der Bewilligung ist grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die falschen Angaben oder das wissentliche Verschweigen wesentlicher Tatsachen für die Bewilligungserteilung nicht kausal waren (Urteil BGer 2C\_47/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1).

Zu den Tatsachen, von denen die ausländische Person wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid bedeutsam sind, zählen gemäss bundesgerichtlicher Praxis auch «innere Tatsachen» wie beispielsweise die Absicht über die Nichtfortsetzung einer bisherigen bzw. das Eingehen einer neuen Ehe sowie die Existenz von Kindern aus einer ausserehelichen Beziehung.

Die Familienangehörigen haben sich im Bewilligungsverfahren die Aussagen, Handlungen und das Verhalten des gesuchstellenden ausländischen Familienmitglieds anrechnen zu lassen.

Nicht erforderlich für einen Bewilligungswiderruf ist, dass die Bewilligung bei richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre. Das Vorliegen eines Widerrufsgrundes führt andererseits nicht zwingend dazu, dass die Bewilligung auch tatsächlich zu widerrufen ist. Beim Widerrufsentscheid muss den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung getragen werden (zum alten Recht nach ANAG: Urteil 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2 sowie Urteil 2A.638/2005 vom 17. November 2005). Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Behörde die Bewilligung trotz umfassender Kenntnis des fragwürdigen Verhaltens des Ausländers erteilt hat (zum alten Recht nach ANAG: Urteile BGer 2A.46/2002 vom 23. Mai 2002 E. 3.4; 2C\_682/2012 vom 7. Februar 2013 E.4.1).

### **8.3.1.2 Die Ausländerin oder der Ausländer wurde zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder es wurde eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet (Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG)**

Ausgangspunkt für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist das Verschulden der ausländischen Person. Dieses findet vorab im vom Strafrichter verhängten Strafmass seinen Ausdruck. Wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht, können die zuständigen Migrationsbehörden die Bewilligung nicht einzig aus diesem Grund widerrufen (Art. 62 Abs. 2 AIG; vgl. oben und Ziff. 8.4.2.1 für weitere Einzelheiten zur Einschränkung der Möglichkeiten, die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht). Dabei sind umso strengere Anforderungen an die Schwere des strafrechtlichen Verschuldens zu stellen, je länger eine ausländische Person in der Schweiz gelebt hat. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter sie in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer bereits hier geborenen ausländischen Person, welche ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat («Ausländer der zweiten Generation»), ist bei Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten bzw. wiederholter Straffälligkeit ein Widerruf jedoch nicht ausgeschlossen (BGE 130 II 176 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung aller entscheidenden Umstände kann schon eine einzige Verurteilung wegen einer besonders schwerwiegenden Straftat zum Widerruf führen. Dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kommt ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens nicht vorrangige Bedeutung zu, und im Zusammenhang mit Gewaltdelikten muss selbst ein relativ geringes Restrisiko nicht hingenommen werden (zum Ganzen: BGE 130 II 176 E. 4.2 bis 4.4).



Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine «längerfristige Freiheitsstrafe» nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AIG (bei Niedergelassenen i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG) dann vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe von *mehr als einem Jahr* verurteilt wurde (BGE 135 II 377 E. 4.2; Urteil BGer 2C\_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 2.1; vgl. dazu auch Ziff. 8.3.2, Widerruf der Niederlassungsbewilligung). Ist eine verhängte Freiheitsstrafe demgegenüber von geringerer Dauer, kann der Widerruf nur gestützt auf die subsidiär anzuwendenden Widerrufsgründe von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG bzw. Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG erfolgen, d. h. wenn der Aufenthaltsberechtigte erheblich oder wiederholt bzw. der Niedergelassene in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat (vgl. Ziff. 8.3.1.3 und 8.3.2.3).

Auch wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt wurde und damit der Widerrufsgrund nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AIG gegeben ist, bleibt in jedem Fall die Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu prüfen (Art. 96 AIG). Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

Beantragt der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer die Erneuerung der Bewilligung, nimmt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung an, dass die Grenze, von der an in der Regel selbst dann keine Bewilligung mehr erteilt bzw. der Widerruf verfügt wird, bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren liegt (BGE 110 Ib 201; BGE 130 II 176 E. 4.1). Gleich verhält es sich bei einer Kombination von Freiheits- und Geldstrafe (Berücksichtigung der Anzahl Tagessätze und der Freiheitsstrafe). Nicht zu berücksichtigen ist ebenfalls, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. Es bedarf in solchen Fällen aussergewöhnlicher Umstände, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch zu rechtfertigen. Bei der «Zweijahresregel» handelt es sich aber keinesfalls um eine feste Grenze, die nicht über- oder unterschritten werden dürfte. Vielmehr ist die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall entscheidend. Diese bundesgerichtliche Praxis wird auch unter dem AIG weitergeführt (BGE 135 II 377 E. 4.4). Die Zweijahresregel ist zwar auf Ehegatten von Schweizer Bürgern zugeschnitten, sie kommt aber auch bei Ehegatten von Niedergelassenen verschärft zum Zug (Urteil BGer 2C\_784/2009 vom 25. Mai 2010).

Voraussetzung des Widerrufs nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AIG bildet ein Schuldspruch wegen einer Straftat. Nicht vorausgesetzt wird, dass der Schuldspruch in einem schweizerischen Strafurteil enthalten sein muss. Wie bisher kann vielmehr auch eine Verurteilung im Ausland einen Widerruf rechtfertigen (Zur bisherigen Rechtsprechung vgl. BGer Urteile 2C\_609/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2 und 3; 2C\_381/2008 vom 14. Januar 2009 E. 2; 2A.57/2000 vom 17. April 2000 E. 3; 2A.127/1994 vom 17. Oktober 1995 E. 3a; 2A.315/2005 vom 18. Oktober 2005 E. 3.2.1; ferner BGE 134 II 25 E. 4.3.1). Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldspruch in einem Staat erfolgte, in welchem die Beachtung der grundlegenden rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze und Verteidigungsrechte im Strafprozess als garantiert erscheint.

Ein strafbares Verhalten kann jedoch unabhängig von einer Verurteilung durch ein Gericht zum Widerruf einer Bewilligung führen, sofern es unbestritten ist oder aufgrund der Akten keine Zweifel bestehen, dass es der betroffenen Person zur Last zu legen ist (ein solcher Sachverhalt ist aber unter den Tatbestand von Art. 62 Absatz 1 Bst. c AIG zu subsumieren).



Der neu in das AIG aufgenommene Widerrufsgrund der strafrechtlichen Massnahme führt weiter, was unter dem ANAG gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Geltung hatte (BGE 125 II 521 E. 3).

Wenn der Strafrichter bereits eine Strafe oder Massnahme verfügt, aber von einer obligatorischen (Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB: Härtefall und wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldbarem Notstand begangen wurde) oder einer nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, verbietet Artikel 62 Abs. 2 AIG der zuständigen Migrationsbehörde, die Bewilligung einzig gestützt auf diese Straftat zu widerrufen. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt hat. In diesem Fall kann die zuständige Migrationsbehörde die Bewilligung nicht einzig gestützt auf die strafrechtliche Verurteilung, die zur strafrechtlichen Landesverweisung geführt hat, widerrufen.

Hingegen ist ein Widerruf möglich, wenn *andere Widerrufsgründe* vorliegen (z. B. Sozialhilfeabhängigkeit) als die Verurteilung, bei welcher der Strafrichter von einer strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, oder für Straftaten, die vor Inkrafttreten der strafrechtlichen Landesverweisung bzw. vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden. In diesem Fall kann die Verurteilung, bei der auf eine strafrechtliche Landesverweisung verzichtet wurde, im Rahmen der umfassenden Prüfung des Widerrufs der Bewilligung berücksichtigt werden (für weitere Einzelheiten zu den Möglichkeiten eines Widerrufs der Bewilligung bei einer strafrechtlichen Landesverweisung vgl. Ziff. 8.4.2.2).

### 8.3.1.3 **Die Ausländerin oder der Ausländer hat erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet oder sie oder er gefährdet die innere oder die äussere Sicherheit (Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG, Art. 77a und 77b VZAE)**

Die «öffentliche Sicherheit und Ordnung» bildet den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter: Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates.

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist somit namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (z. B. Nichtbezahlung von Steuern, Anhäufung von Schulden; vgl. Art. 77a Abs. 2 Bst. a und b VZAE). Ein solches Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn die einzelnen Handlungen für sich allein noch keinen Widerruf rechtfertigen, deren wiederholte Begehung aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht bereit ist, sich an die geltende Ordnung zu halten.

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt auch vor, wenn die betroffene Person ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit öffentlich billigt oder dafür wirbt (Art. 77a Abs. 1 Bst. c VZAE).



Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77b VZAE). Das am 1. September 2017 in Kraft getretene Nachrichtendienstgesetz<sup>255</sup> (NDG) beschreibt die Bereiche, die eine Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG) sowie die damit verbundenen Aktivitäten (Art. 19 Abs. 2 NDG).

Eine Sicherheitsgefährdung stellen auch Personen dar, die sich an einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) beteiligen, eine solche unterstützen oder für eine solche anwerben. Grundsätzlich nicht unter Artikel 260<sup>ter</sup> StGB fallen extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppen und weitere Organisationen, sofern sie sich angemessener, nicht verbrecherischer Mittel bedienen.

#### **8.3.1.4 Die Ausländerin oder der Ausländer hat eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht eingehalten (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG)**

Auch hier ist bei einem Widerrufs- und anschliessenden Wegweisungsentscheid insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 96 AIG) zu beachten. Neben weiteren Bedingungen steht hier insbesondere die Nichterfüllung der getroffenen Integrationsvereinbarungen (Art. 58b AIG) sowie die Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 AIG) im Vordergrund.

#### **8.3.1.5 Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG)<sup>256</sup>**

Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e AIG setzt der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine Sozialhilfeabhängigkeit voraus. Massgebend sind die Höhe der ausgerichteten Beträge und die prognostische Beurteilung, ob mit einer Ablösung von der Sozialhilfe noch gerechnet werden kann (Urteil BGer 2C\_212/2019 vom 12. September 2019 E. 4.1).

Neben den bisherigen und den aktuellen Sozialhilfebezügen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Ausschlaggebend ist eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten sämtlicher Familienmitglieder (Urteil BGer 2C\_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.1).

Werden keine Sozialhilfeleistungen mehr bezogen, weil die betroffene Person mittlerweile wegen vorzeitiger Pensionierung eine AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen erhält, darf die Aufenthaltsbewilligung nicht widerrufen werden (Urteile BGer 2C\_642/2022 vom 7. Februar 2023 E. 3.3.2; 2C\_49/2023 vom 11. April 2023 E. 5).

Die Schwelle für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung liegt tiefer als für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Ziff. 8.3.2.4). Dies zeigt der Vergleich des Wortlauts von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e AIG «auf Sozialhilfe angewiesen» und von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG «dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen» (Urteil BGer 2C\_395/2017 vom 7. Juni 2018 E. 4.1).

Das Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021 [«Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-»](#)

<sup>255</sup> SR 121

<sup>256</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. September 2023](#).



[EJPD](#)» enthält allgemeine Ausführungen zur Berechnung der anrechenbaren Sozialhilfe, zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit der Behörden sowie zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD. Siehe auch [FAQ Aufenthalt und Integrationskriterien](#).

### Verhältnismässigkeitsprüfung

Liegt ein Sozialhilfebezug vor, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet ist oder nicht (Urteile BGer 2C\_264/2021 vom 19. August 2021 E. 3.2; 2C\_268/2021 vom 27. April 2021 E. 5.2.2; 2C\_370/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 3.4). Der Sozialhilfebezug gilt als selbst verschuldet, wenn in vorwerfbarer Weise das Arbeitspotenzial und die Steuerungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe über Jahre hinweg unzureichend ausgeschöpft werden (Urteile BGer 2C\_570/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.2.2; 2C\_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 4.3.1; 2C\_370/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 5.1; 2C\_1048/2017 vom 13. August 2018 E. 4.5.2).

Das BGer geht in folgenden Fällen von einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit aus:

- Wenn die betroffene Person geltend macht, dass bei ihr seit einem Jahrzehnt eine weitgehende Arbeitsunfähigkeit vorliege, und zwei rechtskräftige IV-Entscheide dem widersprechen (Urteil BGer 2C\_949/2017 vom 23. März 2018 E. 4.2).
- Wenn eine Person seit dem rechtskräftig ablehnenden IV-Entscheid seit sieben Jahren nicht mehr erwerbstätig ist (Urteil BGer 2C\_984/2018 vom 7. April 2020 E. 6.1.2).
- Wenn die betroffene Person geltend macht, dass sie vollständig arbeitsunfähig sei, und sowohl ihr Antrag auf IV-Leistungen abgelehnt als auch auf ihren Revisionsantrag IV-Leistungen nicht eingetreten wurde (Urteil BGer 2C\_193/2020 vom 18. August 2020 E. 2.3).
- Wenn die betroffene Person sich während drei Jahren insgesamt lediglich siebenmal für eine Arbeitsstelle bewirbt, obwohl sie um die Folgen ihrer Erwerbslosigkeit und die Notwendigkeit, eine Arbeitsstelle zu finden, gewusst hat (Urteil BGer 2C\_248/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 4.5.1).

Einer Mutter kann eine (teilweise) Erwerbstätigkeit spätestens ab dem 3. Altersjahr des jüngsten Kindes zugemutet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie alleinerziehend ist (Urteile BGer 2C\_870/2018 vom 13. Mai 2019 E. 5.3.3; 2C\_775/2017 vom 28. März 2018 E. 4.4.2) oder ob ein traditionelles Familienmodell gelebt wird (Urteile BGer 2C\_730/2018 vom 20. März 2019 E. 5.2.1; 2C\_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 4.3.1). Gemäss den [SKOS-Richtlinien, Kapitel C6.4](#), wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes erwartet. Bei Alleinerziehenden kann der selbstverschuldete Sozialhilfebezug nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Urteile BGer 2C\_89/2022 vom 3. Mai 2022 E. 3.3.2; 2C\_234/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 6.1.2).

Die Sozialhilfeabhängigkeit kann als nicht selbstverschuldet betrachtet werden, wenn die betroffene Person versucht hat, sich von der Sozialhilfe zu lösen, indem sie aktiv eine ihrem Gesundheitszustand angepasste Stelle gesucht oder sich um Unterstützung der Sozialversicherungen bemüht hat (Urteil 2C\_653/2019 vom 12. November 2019 E. 9.2 *a contrario*).

Zu berücksichtigen sind ferner die Ursachen, weshalb eine Person sozialhilfeabhängig geworden ist, die bisherige Anwesenheitsdauer, die Integration, die gesundheitliche Situation, die



Qualität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zur Schweiz und die Bindung zum Heimatstaat sowie die drohenden Nachteile für sich und die Familienmitglieder im Hinblick auf ihre künftigen Lebensumstände im Heimatstaat (Urteile BGer 2C\_370/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 3.3; 2C\_580/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 5.2).

Künftige Ergänzungsleistungen belasten die öffentlichen Finanzen, was bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu berücksichtigen ist (Urteil BGer 2C\_83/2018 vom 1. Februar 2019 E. 4.2.4). Siehe auch das [gemeinsame Rundschreiben SEM-BSV](#) vom 19. Dezember 2018 betreffend den Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

### **Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden**

Die Migrations- und die Sozialhilfebehörden haben unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgaben. In der Praxis kann dies zu unterschiedlichen Beurteilungen und Einschätzungen führen. Aus diesem Grund ist ein Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden für die Prüfung der Einzelfälle wichtig. Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, den Migrationsbehörden einen Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer unaufgefordert zu melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG und Art. 82b VZAE). Die abschliessende Beurteilung und der Entscheid über die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen liegen in der Kompetenz der Migrationsbehörden.

#### **8.3.1.6 Die Ausländerin oder der Ausländer hat in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm ist dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung entzogen worden (Art. 62 Abs. 1 Bst. f AIG).**

Zur Nichtigerklärung der Einbürgerung siehe [Weisungen SEM V](#); für Gesuche ab 1.1.2018 siehe Kapitel 8 Ziffer 83, für Gesuche bis 31.12.2017 siehe Kapitel 6.

#### **8.3.1.7 Die Ausländerin oder der Ausländer hält ohne entschuldbaren Grund eine Integrationsvereinbarung nicht ein (62 Abs. 1 Bst. d AIG)**

Zur Integrationsvereinbarung siehe Ziffer 3.3.3.

Davon kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn vereinbarte Sprachförderangebote wiederholt und ohne nachvollziehbare Begründung nicht besucht werden oder klar umschriebene Teilziele oder andere Abmachungen nicht eingehalten werden (Ziff. 3.3.3.1.6).

### **Urteile des Bundesgerichts:**

<b>Buchstabe a; falsche Angaben, Verschweigen wesentlicher Tatsachen</b>	
Widerruf der Bewilligung ist grundsätzlich auch dann zulässig, wenn die falschen Angaben oder das wissentliche Verschweigen wesentlicher Tatsachen für die Bewilligungserteilung nicht kausal waren.	2C_47/2010 E. 3.1
<b>Frage der rechtsmissbräuchlichen Eheschliessung sowie Kindesanerkennung (und dadurch Vermittlung des Schweizer Bürgerrechts an das Kind):</b> Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind grundsätzlich das Schweizer Bürgerrecht was zur Folge hat, dass die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung über den sog. "umgekehrten Familiennachzug" (Ziff.	2C_303/2013 E. 3



<p>6.17.2.4.3) mangels Schweizer Bürgerrecht des Kindes nicht anwendbar ist. Solange jedoch keine erfolgreiche Anfechtung stattgefunden hat, gilt das Kind der Beschwerdeführerin als Schweizer Bürger, weswegen der sorgeberechtigten Kindsmutter gemäss der aufgezeigten bundesgerichtlichen Praxis das Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu belassen ist.</p>	
<p><b>Buchstabe b: Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe</b></p> <p>(NB: Für Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, ist weiterhin die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung massgebend. Ab dem 1. Oktober 2016 und wenn der Richter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht, können sich die zuständigen Migrationsbehörden beim Widerruf einer Bewilligung nicht mehr <i>einzig</i> auf die Verurteilung stützen, die zur strafrechtlichen Landesverweisung oder zum Verzicht auf eine solche geführt hat, vgl. 8.4.2.1 sowie Art. 62 Abs. 2 AIG und 63 Abs. 3 AIG).</p>	
<p><b>Private Interessen des Betroffenen an weiterem Verbleib in der Schweiz überwiegen:</b></p> <p>Eine einzige Verurteilung; Wiederholungsgefahr als gering beurteilt; Schweizer Ehefrau sei es nicht zuzumuten, nach Afghanistan auszureisen, um dort mit dem Gatten zusammenleben zu können; auch Kind wäre betroffen (Verlust des Vaters, der sich bisher gut darum gekümmert habe); Betroffener hält sich schon länger in der Schweiz auf und ist soweit integriert.</p> <p>Jedoch eine formelle Verwarnung ausgesprochen.</p>	<p>BGE 139 I 145</p>
<p>Das öffentliche Interesse an der Wegweisung der betroffenen Person überwiegt deren privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz:</p> <p>Mehrere Verurteilungen, Wiederholungsgefahr, Bedingungen von Artikel 62 Buchstaben c und e AIG ebenfalls erfüllt. Trotz der Zwangsplatzierung ihres Schweizer Sohnes und ihrer psychischen Erkrankung überwiegt die öffentliche Ordnung das Recht der betroffenen Person, ihren Sohn bei ihr in der Schweiz aufwachsen zu lassen.</p>	<p>2C_972/2011</p>

### 8.3.2 Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Art. 63 Abs. 1 AIG)

Die frühere Ausweisung (ehemaliger Art. 10 ANAG) umfasste sowohl den Entzug der Niederlassungsbewilligung, die Wegweisung aus der Schweiz als auch ein Einreiseverbot.

Gemäss Artikel 63 AIG kann die Niederlassungsbewilligung beim Vorliegen bestimmter Gründe widerrufen werden. Neben dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist – wie beim Widerruf der Aufenthaltsbewilligung – zusätzlich eine Wegweisungsverfügung zu erlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG) und allenfalls ein Einreiseverbot (Art. 67 AIG) anzuordnen.

Der bis anhin geltende Absatz 2 von Artikel 63 AuG sah vor, dass die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nicht allein wegen dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit oder wegen falscher Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen widerrufen werden konnte. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, um die Niederlassungsbewilligung einer Person, die dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist, auch dann zu widerrufen, wenn diese seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz lebt (siehe Ziff. 8.3.2.4).



Ist ein Widerrufsgrund gegeben, aber ein Widerruf der Bewilligung im Einzelfall nicht verhältnismässig, kann neben einer Verwarnung auch eine Rückstufung geprüft werden (Art. 63 Abs. 2 AIG; vgl. Ziff. 8.3.3). Aus der Begründung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung sollte deshalb ersichtlich sein, weshalb nicht eine Rückstufung zur Anwendung kommt. Eine Rückstufung ist nur dann sinnvoll, wenn dadurch bestehende Integrationsdefizite behoben werden können. Ist ein Widerruf jedoch verhältnismässig, ist die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, da in diesem Fall kein Spielraum für eine Rückstufung besteht (vgl. auch Urteil BGer 2C\_782/2019 vom 10. Februar 2020 E. 3.3.4).

Die Niederlassungsbewilligung kann nur aus folgenden Gründen widerrufen werden:

**8.3.2.1 Die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter machen im Bewilligungsverfahren falsche Angaben oder verschweigen wesentliche Tatsachen (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG)**

Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 8.3.1.1.

**8.3.2.2 Die Ausländerin oder der Ausländer wurde zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder es wurde eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches angeordnet (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG)**

Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 8.3.1.2; 3.4.4, 3.5.6; 8.4.2.3 und oben betreffend die Einschränkung der Möglichkeiten, die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine «längerfristige Freiheitsstrafe» nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AIG (bei Niedergelassenen i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Bst. a AIG) dann vor, wenn die ausländische Person zu einer Freiheitsstrafe *von mehr als einem Jahr* verurteilt wurde (BGE 135 II 377 E. 4.2). Dies gilt sowohl für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wie auch der Niederlassungsbewilligung. Beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist hingegen im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung der meist längeren Anwesenheitsdauer und dem damit einhergehenden erhöhten Grad der Integration Rechnung zu tragen. Das Bundesgericht bestätigte einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung bei einem seit seiner frühen Kindheit in der Schweiz wohnhaften 32-jährigen Ausländers wegen mehrfacher Straffälligkeit und mangelnder Integration (Urteil BGer 2C\_262/2010 vom 9. November 2010).

Bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ist selbst dann ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in der Schweiz geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben hier verbracht hat (Urteile BGer 2C\_267/2013 vom 6. Mai 2013 E. 2.1; 2C\_562/2011 vom 21. November 2011 E. 3.3).

Wenn der Strafrichter bereits eine Strafe oder Massnahme verfügt, aber von einer obligatorischen (Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB: Härtefall und wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldigbarem Notstand begangen wurde) oder nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, verbietet Artikel 63 Absatz 3 AIG der zuständigen Migrationsbehörde, die Niederlassungsbewilligung einzig gestützt auf diese Straftat zu widerrufen. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Strafrichter eine strafrechtliche Landesverweisung verfügt hat. In diesem Fall kann die zuständige Migrationsbehörde die Bewilligung nicht einzig gestützt auf die strafrechtliche Verurteilung, die zur strafrechtlichen Landesverweisung geführt hat, widerrufen.





Hingegen ist ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Bewilligung möglich, wenn andere Widerrufsgründe vorliegen (z. B. Sozialhilfeabhängigkeit) als die Verurteilung, bei welcher der Strafrichter von einer strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, oder andere Straftaten, die vor Inkrafttreten der strafrechtlichen Landesverweisung bzw. vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden. In diesem Fall kann die Verurteilung im Rahmen der umfassenden Prüfung des Widerrufs der Bewilligung berücksichtigt werden (für weitere Einzelheiten zu den Möglichkeiten eines Widerrufs der Bewilligung bei einer strafrechtlichen Landesverweisung vgl. Ziff. 8.4.2.3).

### 8.3.2.3 **Die Ausländerin oder der Ausländer hat in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG; Art. 77a und 77b VZAE)**

Beim Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen genügt bereits ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung. Beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist dagegen ein schwerwiegender Verstoss oder eine schwerwiegende Gefährdung notwendig. Damit werden erhöhte Anforderungen an den Widerruf der Niederlassungsbewilligung gesetzt. Bei Verletzung bzw. Gefährdung besonders hochwertiger Rechtsgüter werden die qualifizierten Voraussetzungen von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG zumeist erfüllt sein (Urteil BGer 2C\_17/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 2.2).

Zur Abgrenzung von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG siehe BGE 137 II 297 E. 3.

Das Bundesgericht äusserte sich in einem Entscheid zur Tragweite des Integrationsprinzips und hielt fest, dass der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nach AIG bzw. die Ausweisung nach altem Recht (ANAG) nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig ist (BGE 134 II 1). Der Weiterbestand einer einmal erteilten Niederlassungsbewilligung kann nicht allein vom Kriterium der Integration im Sinne einer Assimilation abhängen.

Mutwillige Schuldenwirtschaft, Rechtsprechung BGer (z. B. Urteil BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.3): Schuldenwirtschaft für sich allein genügt nicht für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Vielmehr ist Mutwilligkeit der Verschuldung vorausgesetzt, d. h. diese muss selbst verschuldet und qualifiziert vorwerfbar sein. Wurde bereits eine ausländerrechtliche Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AIG) ausgesprochen, ist entscheidend, ob die ausländische Person danach weiterhin mutwillig Schulden macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wer einem betreibungsrechtlichen Verwertungsverfahren (insb. Lohnpfändung) unterliegt, zum vornherein keine Möglichkeit hat, ausserhalb des Betreibungsverfahrens Schulden zu tilgen. Dies kann dazu führen, dass im Vergleich zu früher weitere Beteiligungen hinzukommen oder der betriebene Betrag anwächst, ohne dass allein deswegen Mutwilligkeit vorliegt. Es kommt vielmehr darauf an, welche Anstrengungen zur Sanierung unternommen werden. Positiv ist zu würdigen, wenn vorbestandene Schulden abgebaut worden sind. Ein Widerruf ist dagegen zulässig, wenn in vorwerfbarer Weise weitere Schulden geäuftet worden sind.

### 8.3.2.4 **Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG)<sup>257</sup>**

Nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG setzt der Widerruf der Niederlassungsbewilligung eine dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit voraus.

<sup>257</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. September 2023](#).



Das Bundesgericht geht bei einem Sozialhilfebezug während mindestens zwei bis drei Jahren von einer dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit aus (Urteile BGer 2C\_679/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 6.4.1; 2C\_984/2018 vom 7. April 2020 E. 5.3; 2C\_870/2018 vom 13. Mai 2019 E. 5.3.1; Urteil BGer 2C\_13/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 3.2; 2C\_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.4). Neben den bisherigen und den aktuellen Sozialhilfebezügen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Massgebend ist, dass die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit auch anhand einer Zukunftsprognose erfolgt (Urteil BGer 2C\_813/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.2). Sie wird bejaht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann und die Sozialhilfeabhängigkeit aller Voraussicht nach auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder bestehen bleibt. So ist bei Familien eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen; der Betrag des Sozialhilfebezugs darf nicht auf die betroffenen Einzelpersonen aufgeteilt werden, und es sind die Einkommensmöglichkeiten aller Familienmitglieder mitzuberocksichtigen (Urteil BGer 2C\_130/2010 vom 25. Juni 2010 E. 3.2 sowie BGE 119 Ib 1 E. 3c).

Werden keine Sozialhilfeleistungen mehr bezogen, weil die betroffene Person mittlerweile wegen vorzeitiger Pensionierung eine AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen erhält, darf die Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen werden (BGE 149 II 1 E. 4.7).

Die Erheblichkeitsschwelle für einen Ein- und Zweipersonenhaushalt liegt etwa zwischen 60 000 Franken und 100 000 Franken, bei grösseren Personenhaushalten bei über 100 000 Franken. Für das BGer ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung gerechtfertigt bei einem Sozialhilfebezug von mehr als 80 000 Franken während mindestens zwei bis drei Jahren (Urteile BGer 2C\_716/2021 vom 18. Mai 2022; 2C\_173/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4.2; 2C\_837/2017 vom 15. Juni 2018 E. 6.3; 2C\_1228/2012 vom 20. Juni 2013 E. 2.2). Es hat jedoch in mehreren Urteilen betont, dass auch bereits ein Betrag von 50 000 Franken als erheblich gelten kann (Urteile BGer 2C\_263/2016 vom 10. November 2016 E. 3.1.3; 2C\_1085/2015 vom 23. Mai 2016 E. 4.3; 2C\_780/2013 vom 2. Mai 2014 E. 3.3.3; 2C\_672/2008 vom 9. April 2009 E. 3.3).

Das Rundschreiben SEM vom 2. Februar 2021 «[Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD](#)» enthält Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Berechnung der anrechenbaren Sozialhilfe, zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit der Behörden sowie zur Zustimmungspflicht durch das SEM beim Bezug von Sozialhilfe nach der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren.

### **Verhältnismässigkeitsprüfung**

Liegt ein Sozialhilfebezug vor, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet ist oder nicht (Urteil BGer 2C\_458/2019 vom 27. September 2019 E. 4.3).

Das BGer geht in folgenden Fällen von einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit aus:

- Wenn die langjährige Sozialhilfeabhängigkeit hauptsächlich auf die Passivität und fehlende Motivation, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zurückzuführen ist (Urteil BGer 2C\_458/2019 vom 27. September 2019 E. 5.1.3).
- Wenn die betroffene Person geltend macht, dass sie vollständig arbeitsunfähig sei, und auch nach der dritten erfolglosen Anmeldung bei der IV nicht mehr mit einer IV-Rente



gerechnet werden kann (Urteil BGer 2C\_716/2021 vom 18. Mai 2022 E. 3.2.1 und E. 3.2.2).

- Wenn die betroffene Person mit dem Sozialdienst nur mangelhaft zusammenarbeitet und bislang in keiner Weise zu den Unterbringungskosten für die Fremdplatzierung ihres Kindes beigetragen hat, sodass die Sozialbehörden diese Kosten vollständig zu übernehmen haben (Urteil BGer 2C\_726/2021 vom 8. Juni 2022 E. 4.2.2).
- Wenn die betroffene Person nach vielen erwerbslosen Jahren (rund 13 Jahre) an einem Angebot der Arbeitsintegration teilnimmt und lediglich Freiwilligeneinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe leistet (Urteil BGer 2C\_30/2022 vom 29. November 2022 E. 4.5.2).

Zudem ist die Ursache, warum eine Person sozialhilfeabhängig wurde, zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C\_716/2021 vom 18. Mai 2022 E. 3.2.1). Auch die Hintergründe einer Arbeitslosigkeit oder einer unverschuldeten Notlage sind zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C\_176/2020 vom 1. November 2021 E. 3.1).

Gemäss der Rechtsprechung des BGer zur Niederlassungsbewilligung kann einer Mutter eine (teilweise) Erwerbstätigkeit spätestens ab dem 3. Altersjahr des jüngsten Kindes zugemutet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie alleinerziehend ist oder ob ein traditionelles Familienmodell gelebt wird. Gemäss den [SKOS-Richtlinien, Kapitel C6.4](#), wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes erwartet.

Künftige Ergänzungsleistungen belasten die öffentlichen Finanzen, was bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu berücksichtigen ist (Urteil BGer 2C\_30/2022 vom 29. November 2022 E. 4.5.3). Rechtskräftige IV-Entscheide sind für die Migrationsbehörden grundsätzlich bindend (Urteil BGer 2C\_306/2022 vom 13. Juli 2022 E. 7.4). Siehe auch das [gemeinsame Rundschreiben SEM-BSV](#) vom 19. Dezember 2018 betreffend den Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

### **Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden**

Die Migrations- und die Sozialhilfebehörden haben unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgaben. In der Praxis kann dies zu unterschiedlichen Beurteilungen und Einschätzungen führen. Aus diesem Grund ist ein Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden für die Prüfung der Einzelfälle wichtig. Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, den Migrationsbehörden einen Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer unaufgefordert zu melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG und Art. 82b VZAE). Die abschliessende Beurteilung und der Entscheid über die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen liegen in der Kompetenz der Migrationsbehörden.

### **8.3.2.5 Die Ausländerin oder der Ausländer hat in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm ist dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung entzogen worden (Art. 63 Abs. 1 Bst. d AIG)**

Zur Nichtigerklärung der Einbürgerung siehe [Weisungen SEM V](#); für Gesuche ab 1.1.2018 siehe [Kapitel 8](#) Ziffer 83, für Gesuche bis 31.12.2017 siehe [Kapitel 6](#).

#### **Urteile des Bundesgerichts:**



<b>Buchstabe a; Art. 62 Abs. 1 Bst. b und altrechtlich Art. 63 Abs. 2 AuG</b>	
<p>Verhältnismässigkeit des Widerrufs bejaht:</p> <p>Ausländer lebt seit 40 Jahren in der Schweiz (hier geboren). Straffällig, u. a. 18 Monate Freiheitsstrafe. Zudem wegen Schuldenwirtschaft auch Verstoss gegen öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben. Ausländer bagatellisiert seine Straftaten und scheint Schwere der Straffälligkeit nicht einzusehen. Keine gelungene Integration (Schulden, Sozialhilfeabhängigkeit, im Milieu der Prostitution und Menschenhandel).</p>	<p>2C_348/2012 vom 13. März 2013</p>
<p>Übersicht über die Rechtsprechung EGMR und der Praxis BGer:</p> <p>Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit bei straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern</p>	<p>BGE 139 I 16 E. 2 und 3</p>
<p><b>Verhältnismässigkeit des Widerrufs bejaht:</b></p> <p>Beruflich nicht integrierter, kinderloser und lediger Ausländer. Straffälligkeit: Betäubungsmitteldelikte (Lagern, Befördern und Vermitteln von mehreren Kilos Heroin), Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten</p>	<p>BGE 139 I 31 E. 3</p>
<p><b>Verhältnismässigkeit des Widerrufs verneint:</b></p> <p>Auf dem Arbeitsmarkt integrierter sowie zuvor und danach nie straffällig gewordener, lediger und kinderloser, seit seinem 7. Altersjahr in der CH lebender Ausländer. Straffälligkeit: Beteiligung bezüglich eines Kilos Heroin, Freiheitsstrafe von 18 Monaten (bedingt)</p>	<p>BGE 139 I 16 E. 3</p>
<b>Buchstabe b: schwerwiegender Verstoss gegen öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<p>Während achteinhalb Jahren elf Strafbefehle und Verurteilungen erwirkt, welche Freiheitsstrafen von insgesamt 29 Monaten und 15 Tagen sowie eine Geldstrafe nach sich zogen. Mehrmals verwarnt. Auch wenn das Verschulden in Bezug auf die einzelnen Straftaten eher leicht ist, ergibt sich aus der immer erneuten Begehung der Delikte, dass der Betroffene das Unrecht seiner Taten nicht einsehen konnte oder wollte.</p>	<p>2C_934/2011 vom 25. Juli 2012</p>
<p><b>Mutwillige Schuldenwirtschaft:</b></p> <p>Der ausländischen Person wurde nicht nur ein nachlässiger Umgang mit den finanziellen Mitteln vorgeworfen, sondern sie zeigte über Jahre und ungeachtet einer ausländerrechtlichen Verwarnung keinen erkennbaren Willen, ihre finanzielle Situation ernsthaft in den Griff zu bekommen und eine Schuldensanierung anzustreben. Noch während des laufenden Widerrufsverfahrens hat sich die finanzielle Situation erheblich verschlechtert.</p> <p>Ausländisches Ehepaar mit drei Kindern: Beide Ehegatten haben über Jahre Schulden angehäuft. Integrationsvereinbarung nicht erfüllt.</p>	<p>2C_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.3145</p> <p>Urteil BGer 2C_164/2017 E. 3.1</p>



Gattin besuchte weder Deutschkurs noch übte sie Erwerbstätigkeit aus, obwohl Kinder im Ausland zur Schule gingen.	
Gute Übersicht über die Rechtsprechung BGer	2C_699/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 3.3 und 2C_1152 vom 14. September 2015 E. 3.4
<b>Buchstabe c: dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit</b>	
Kasuistik zur Erheblichkeit des Sozialhilfebezugs	2C_268/2011 vom 22. Juli 2011 E. 6.2.3

### 8.3.3 Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 AIG)

Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG nicht erfüllt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B). Mit der Rückstufung soll erreicht werden, dass die betroffene Person zukünftig ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Die Rückstufung hat somit auch einen präventiven Charakter. Die Verfügung kann mit einer Integrationsvereinbarung oder -empfehlung nach Artikel 58b AIG verbunden werden oder muss zumindest bestimmte Elemente enthalten (siehe Art. 62a VZAE; Ziff. 8.3.3.4).

Der Rückstufung kommt eine eigenständige, vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung unabhängige Bedeutung zu. Die Migrationsbehörden haben dadurch die Möglichkeit, situationsgerechter und differenzierter zu handeln, wenn nach Erteilung der bedingungslosen und unbefristeten Niederlassungsbewilligung die Integrationskriterien nicht (mehr) erfüllt sind. Die Rückstufung ist eine Form der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Daher muss beim Entscheid zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung die Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung geprüft werden.

Ist jedoch im Einzelfall ein Widerrufsgrund nach Artikel 63 Absatz 1 AIG gegeben und verhältnismässig, besteht kein Spielraum für eine Verwarnung oder eine Rückstufung (Urteil BGer 2C\_782/2019 vom 10. Februar 2020 E. 3.3.4). Nur ernsthafte Integrationsdefizite sollen zu einer Rückstufung führen. Die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung, die vor dem 1. Januar 2019 erteilt wurde, hat sich im Wesentlichen auf Vorkommnisse abzustützen, die entweder vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben und noch andauern oder die sich nach dem 1. Januar 2019 zugetragen haben (BGE 148 II 1 E. 5.3).<sup>258</sup>

*Aufgehoben*<sup>259</sup>

Zur Abgrenzung zwischen der Rückstufung und der Landesverweisung siehe Ziffer 8.4.2.3.<sup>260</sup>

#### 8.3.3.1 Aufhebung des bisherigen Art. 63 Abs. 2 AIG

Der bis anhin geltende Absatz 2 von Artikel 63 AuG sah vor, dass die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nicht allein wegen dauerhafter und erheblicher

<sup>258</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 15. Dez. 2021](#).

<sup>259</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 15. Dez. 2021](#).

<sup>260</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 15. Dez. 2021](#).



Sozialhilfeabhängigkeit oder wegen falscher Angaben oder Verschweigens wesentlicher Tatsachen widerrufen werden konnte. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit, um die Niederlassungsbewilligung einer Person, die dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist, auch dann zu widerrufen, wenn diese seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz lebt (siehe dazu Ziff. 8.3.2.4).

### 8.3.3.2 Verfahren

Bei der Prüfung einer Rückstufung ist zunächst abzuklären, inwieweit das Verhalten den Integrationskriterien widerspricht. Ergeben diese Abklärungen jedoch, dass auch die strengeren Voraussetzungen für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung erfüllt werden (Art. 63 Abs. 1 AIG; Ziff. 8.3.2), ist auf eine Rückstufung zu verzichten und der Widerruf anzuordnen. Dies ist z. B. bei deliktischem Verhalten (Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr) und gleichzeitig hohem Bezug von Sozialhilfeleistungen und bei schweren konkreten Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Fall.

### 8.3.3.3 Beispiele einer Rückstufung

Beispiele für eine Rückstufung können sein:

- klare Indizien für einen fehlenden Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (z. B. freiwillige Arbeitslosigkeit, Weigerung Sprach- oder Integrationskurs zu besuchen);
- wenn sich nach Bewilligungserteilung erweist, dass die berechtigten, stufengerechten Erwartungen an die Integration nicht erfüllt werden.

Dazu sind verschiedene Konstellationen möglich, zum Beispiel:

Sachverhalt	Gründe für Rückstufung
Nach einer vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden die Erwartung an die Integration nicht erfüllt (z. 15. DEuB. ungenügende Teilnahme am Wirtschaftsleben, Schulden, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit).	Rückstufung möglich, sofern absehbar ist, dass eine Verwarnung nicht zum Ziel führt und nicht eine aktive Täuschung der Behörden über den Grad der Integration vorliegt; denn dann wäre ein Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 AIG gegeben.
Nach einem Familiennachzug fehlt beim Ehegatten die Bereitschaft, Sprachkenntnisse oder Bildung zu erwerben.	Auch hier wäre in einem ersten Schritt zu prüfen, ob eine Aufforderung (Verwarnung) und eine Integrationsvereinbarung angezeigt sind. Besteht kein Wille zur Integration (Erwerb von Sprachkenntnissen), ist eine Rückstufung als präventive Massnahme prüfenswert. Kann einen späteren Widerruf erleichtern, wenn keine positive Veränderung erfolgt.
Nach der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aufgrund einer Niederlassungsvereinbarung werden nachträglich Integrationsdefizite festgestellt.	Rückstufung grundsätzlich zulässig, weil sich der Entzug der Niederlassungsbewilligung (Widerruf oder Rückstufung) nach dem ordentlichen nationalen (Schweizer) Recht richtet. Dazu gehören auch die Sprachkompetenzen, auch wenn diese bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht geprüft werden können.



Verstoss gegen die Werte der Bundesverfassung und/oder mangelhafte Sprachkompetenzen.	Rückstufung möglich, sofern nicht eine Verwarnung angezeigt ist. Ein Widerruf ist hier möglich, wenn das Verhalten auch einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 63 Abs. 1 AIG).
---	---

#### 8.3.3.4 Verfügung

Die Rückstufung erfolgt wegen eines Fehlverhaltens der betroffenen Person, ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz ist jedoch möglich. Da dieser Aufenthalt neu mit einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt, wird empfohlen, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen oder eine Integrationsempfehlung abzugeben (siehe Ziff. 3.3.3). Integrationsvereinbarungen können auch als Bedingung ausgestaltet werden und bilden somit einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung selbst.

Wird darauf verzichtet, muss jedoch in der Verfügung über die Rückstufung klargestellt werden, welche Integrationsanstrengungen zukünftig erwartet werden. Der Zweck der Rückstufung wird nur erreicht, wenn die zuständigen Behörden den betroffenen Personen die notwendigen Leitlinien geben, um ihr Verhalten im Hinblick auf den weiteren Verbleib in der Schweiz ändern zu können (z. B. Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm, Sprachkurs, Weiterbildung).

Weitere kantonale Stellen (z. B. kantonale Fachstelle Integration oder Sozialdienste etc.) können in die Integrationsvereinbarung, -empfehlung oder die Verfügung miteinbezogen werden.

Wird die Verfügung über die Rückstufung nicht mit einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung verbunden, so muss sie mindestens folgende Elemente enthalten (Art. 62a Abs. 2 VZAE):

- a. die Integrationskriterien die nicht erfüllt wurden;
- b. die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung;
- c. die Bedingungen, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird;
- d. die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz, wenn die Bedingungen nach Buchstabe c nicht eingehalten werden.

#### 8.3.3.5 Widerruf und Wiedererteilung

Nach der Rückstufung ist als weiterer Schritt grundsätzlich ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung möglich, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d und f AIG). Der betroffenen Person muss aber in jedem Fall die notwendige Zeit eingeräumt werden, um die an sie gestellten Erwartungen erfüllen zu können.

Frühestens nach einer Frist von fünf Jahren nach einer Rückstufung kann eine Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung geprüft werden (Art. 34 Abs. 6 AIG). Die Frist beginnt am Tag nach dem rechtskräftigen Widerruf zu laufen (Art. 61a Abs. 2 VZAE). Siehe auch Ziffer 3.5.2.1.

Die Niederlassungsbewilligung kann wiedererteilt werden, wenn keine Widerrufsgründe vorliegen und die Integrationskriterien sowie die Sprachkompetenzen (mindestens A2 mündlich



und A1 schriftlich) erfüllt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung.

#### 8.3.4 Nichtverlängerung von Bewilligungen

Die unbefristete Niederlassungsbewilligung kann nur im Rahmen eines Widerrufsverfahrens aufgehoben werden (Ziff. 8.3.2, vorbehalten bleiben zudem die gesetzlichen Erlöschensgründe, siehe auch Ziff. 3.4.3 und 3.5.5). Dagegen erfolgt der Widerruf einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung regelmässig vor Ablauf von deren Gültigkeitsdauer.

Verfügt die zuständige Behörde einen Widerruf der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung, wird im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens nicht mehr der Widerruf, sondern die Rechtmässigkeit einer Nichtverlängerung geprüft, wenn die Gültigkeitsdauer im Zeitpunkt des Entscheids der Beschwerdeinstanz abgelaufen ist. Diese unter dem ANAG angewendete Praxis kann fortgesetzt werden.

Oftmals erhalten die Behörden erst durch die Angaben im Verlängerungsgesuch Kenntnis von allfälligen Widerrufsgründen. Sie haben dann zu prüfen, ob eine Verweigerung der Bewilligungsverlängerung im Einzelfall gerechtfertigt ist. Unter welchen Voraussetzungen dabei die Behörden die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigern können, ergibt sich dabei nicht direkt aus dem AIG.

Die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, auf die kein Anspruch besteht, ist jedenfalls immer dann möglich, wenn auch ein Widerruf verfügt werden könnte. Wenn an einen Tatbestand die Folge des Widerrufs geknüpft werden kann, ist die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung umso eher gerechtfertigt (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist auch zu verweigern, wenn eine mit ihr verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt wird. Die zuständigen Behörden verbinden die Aufenthaltsbewilligung regelmässig mit einem Aufenthaltswitz (z. B. eheliche Gemeinschaft, Erwerbstätigkeit, Studium, medizinische Behandlung usw.). Der Aufenthaltswitz stellt eine Bedingung im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 AIG dar. Bei der Verlängerung der Bewilligung hat die kantonale Behörde zu prüfen, ob der Zweck der Bewilligung nach wie vor eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, gilt der Aufenthaltswitz in der Regel als erfüllt, mit der Folge der Aufenthaltsbeendigung (Nichtverlängerung und Wegweisung).

Auch bei der Nichtverlängerung von Bewilligungen haben die rechtsanwendenden Behörden den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 96 AIG). Im Unterschied zum Widerruf einer Bewilligung haben die zuständigen Behörden bei der Nichtverlängerung von Bewilligungen, auf welche kein Anspruch besteht, die Angemessenheit der Wegweisung jedoch nicht in gleich umfassender Weise zu prüfen, da mit der Nichtverlängerung nicht in ein gültiges Anwesenheitsrecht eingegriffen wird.

Artikel 62 Absatz 2 AIG verbietet der zuständigen Migrationsbehörde, eine Bewilligung einzig gestützt auf eine Straftat, für die ein Strafrichter bereits eine Strafe oder Massnahme verfügt, aber von einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, zu widerrufen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Nichtverlängerung einer Bewilligung (Art. 32 AIG mit Verweis auf Art. 62 und 63 AIG in ihrer Gesamtheit). Hingegen kann die zuständige Migrationsbehörde die Verlängerung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung verweigern, wenn andere Widerrufsgründe vorliegen (z. B. Sozialhilfeabhängigkeit) als die Verurteilung, bei welcher der Strafrichter von einer strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, oder andere Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, oder wenn der Zweck des





Aufenthalts erfüllt ist. In diesem Fall kann die Verurteilung im Rahmen der umfassenden Prüfung der Nichtverlängerung der Bewilligung berücksichtigt werden (für weitere Einzelheiten zu den Möglichkeiten einer Nichtverlängerung der Bewilligung bei einer strafrechtlichen Landesverweisung vgl. Ziff. 8.4.2.3).

Zur Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen siehe auch Ziffer 3.4.5 und 8.3.1.

### 8.3.5 Rückkehrhilfe für Prostituierte, die Opfer von Straftaten wurden

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts (aArt. 34 VZAE) beschlossen. Das Cabaret-Tänzerinnen-Statut wurde 1995 ursprünglich zum Schutze der Tänzerinnen vor Ausbeutung geschaffen. Es bildete eine Ausnahme für die Zulassung von unqualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ermöglichte Frauen, während max. acht Monaten pro Jahr in der Schweiz als Cabaret-Tänzerinnen tätig zu sein.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d AIG war nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf Cabaret-Tänzerinnen anwendbar, weshalb der Bundesrat nach Abschaffung des Statuts vorschlug, ihn aufzuheben.<sup>261</sup> Die Cabaret-Tänzerinnen waren unter dem alten Recht berechtigt, Rückkehrhilfe zu erhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG). Der Gesetzgeber hat mit der Änderung vom 14. Dezember 2018 beschlossen, diese Bestimmung inhaltlich abzuändern und anstelle der Cabaret-Tänzerinnen Personen, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer von Straftaten im Sinne des OHG wurden, mit Rückkehrhilfe zu begünstigen. Dabei handelt es sich um eine Begleitmassnahme zur Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts.

Seit dem 1. Juni 2019 kann somit Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte Opfer von Straftaten im Sinne des OHG wurden, eine Rückkehrhilfe gemäss Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b AIG ausgerichtet werden («kann»-Bestimmung).

## 8.4 Strafrechtliche Landesverweisung

Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, verlieren ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz (Art. 121 Abs. 3–6 BV). Die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» wurde am 28. November 2010 angenommen. Am 20. März 2015 hat das Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuchs<sup>262</sup> (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG)<sup>263</sup> sowie des AIG und AsylG verabschiedet. Diese Änderungen traten am 1. Oktober 2016 und die Ausführungsbestimmungen am 1. März 2017 in Kraft.

Die verurteilten Personen werden zudem für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz verwiesen, in Wiederholungsfällen ist die Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen (vgl. Ziff. 8.4.2.4). In den Artikeln 66a bis 66d StGB und den Artikeln 49a bis 49c MStG wurden diese Verfassungsbestimmungen konkretisiert.

Die vorliegenden Weisungen nennen nur die Bestimmungen des StGB, sie gelten jedoch auch für die entsprechenden Bestimmungen des MStG.

Bei Staatsangehörigen der EU/EFTA siehe Ziffer 8 der [Weisungen SEM II](#).

---

<sup>261</sup> BBI 2018 1704

<sup>262</sup> SR 311.0

<sup>263</sup> SR 321.0



## 8.4.1 Anwendungsbereich der Strafbestimmungen

Eine Landesverweisung kann nur gegen volljährige Ausländerinnen und Ausländer ausgesprochen werden, da das StGB auf Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nicht anwendbar ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 StGB). Die strafrechtliche Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) ist aufgrund des Rückwirkungsverbots und des Grundsatzes des mildereren Rechts («lex mitior») zudem nicht auf Straftäter anwendbar, die zwar vor der Neuregelung straffällig geworden sind, für ihre Tat indessen erst nach dem 1. Oktober 2016 abgeurteilt werden (Urteile BGer 2C\_450/2019 vom 19. September 2019 E. 3.2; 2C\_508/2019 vom 10. September 2019 E. 2; sinngemäss auch 2C\_778/2017 vom 12. Juni 2018 E. 6.2; 2C\_140/2017 vom 12. Januar 2018 E. 6.2).

### 8.4.1.1 Obligatorische Landesverweisung

Das Strafgericht ordnet eine obligatorische Landesverweisung an, wenn es eine ausländische Person wegen klar definierter Delikte (vgl. den Deliktskatalog in Art. 66a Abs. 1 StGB) verurteilt. Sie dauert fünf bis 15 Jahre, im Wiederholungsfall 20 Jahre oder auf Lebenszeit (Art. 66b StGB). Der Deliktskatalog erfasst insbesondere Verbrechen, bei denen Menschen getötet, schwer verletzt oder an Leib und Leben gefährdet werden, schwere Sexualstraftaten sowie alle schweren Verbrechen gegen das Vermögen, aber auch Vergehen wie beispielsweise Brandstiftung. Eine Verurteilung wegen einer Übertretung zieht keine strafrechtliche Landesverweisung nach sich (Art. 105 Abs. 1 StGB).

Das Gericht kann in folgenden Fällen ausnahmsweise von der obligatorischen Landesverweisung absehen:

- wenn diese für die ausländische Person einen *schweren persönlichen Härtefall* bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen dieser Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (vgl. Art. 66a Abs. 2 StGB). Dabei ist der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Das Gericht ist nicht verpflichtet, von der Landesverweisung abzusehen, kann dies aber tun, wenn die kumulativen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind (Urteile BGer 6B\_296/2018 vom 13. Juli 2018 E. 3.2; 6B\_506/2017 vom 14. Februar 2018 E. 1.1). Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, muss das Gericht bei der Ausübung seines Ermessens die Verfassungsprinzipien respektieren. Sind die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt und sieht das Gericht dennoch nicht von einer Landesverweisung ab, würde damit das in Artikel 5 Absatz 2 BV verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt (BGE 144 IV 332 E. 3.3). Das StGB definiert jedoch nicht, was unter einem «schweren persönlichen Härtefall» zu verstehen ist, noch bezeichnet es die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien. Zur Bestimmung des Härtefalls rechtfertigt sich gemäss BGer grundsätzlich eine Orientierung an den Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (vgl. Art. 31 VZAE). Da jedoch die Liste in Artikel 31 Absatz 1 VZAE nicht abschliessend ist und die Landesverweisung eine strafrechtliche Massnahme ist, muss das Gericht bei der Prüfung des Härtefalls auch die Perspektiven für die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person berücksichtigen (BGE 144 IV 341 E. 3.3.2). Zur Beurteilung der Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern sind gemäss BGer die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person der zweiten Generation zu berücksichtigen; dabei ist die mit der Einführung von Artikel 121 Absätze 3–6 BV



und Artikel 66a ff. StGB beabsichtigte Verschärfung der bestehenden Ordnung zu beachten (BGE 144 IV 332 E. 3).

- Wenn die Tat in *entschuldbarer Notwehr* (Art. 16 Abs. 1 StGB) oder in entschuldigbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB) begangen wurde (Art. 66a Abs. 3 StGB).

#### 8.4.1.2 Nicht obligatorische Landesverweisung

Bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts, also denjenigen, die nicht im Deliktskatalog von Artikel 66a Absatz 1 StGB aufgeführt sind, kann das Gericht ebenfalls eine Landesverweisung verhängen. Diese erfolgt nicht obligatorisch, sondern aufgrund einer eingehenden Prüfung des Einzelfalls. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss den Artikeln 5 Absatz 2 und 36 Absätze 2 und 3 BV zu beachten. Das Gericht muss prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse der betroffenen Person am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Eine solche Interessenabwägung entspricht auch den Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 EMRK an einen Eingriff in das Privat- und Familienleben (Urteile BGer 6B\_549/2019 vom 29. Mai 2019 E. 2.1; 6B\_242/2019 vom 18. März 2019 E. 1.1; 6B\_1314/2018 vom 29. Januar 2019 E. 5.1). Ist die ausländische Person im Erwachsenenalter in die Schweiz eingereist, gilt es bei der Verhältnismässigkeitsprüfung namentlich die Art und Schwere des Verschuldens, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das bisherige Verhalten der betreffenden Person, die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz und die Intensität ihrer sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl im Gastgeberstaat als auch im Heimatland zu berücksichtigen (BGE 139 I 145 E. 2.4; BGE 139 I 31 E. 2.3.3; BGE 135 II 377 E. 4.3 sowie die Urteile BGer 6B\_549/2019 vom 29. Mai 2019 E. 2.1; 6B\_242/2019 vom 18. März 2019 E. 1.1; 6B\_1314/2018 vom 29. Januar 2019 E. 5.1). Diese Landesverweisung dauert zwischen drei und 15 Jahre. Die Dauer der Landesverweisung muss nicht der Dauer des Strafmasses entsprechen (Urteil BGer 6B\_242/2019 vom 18. März 2019 E. 1.3).

#### 8.4.2 Ausländerrechtliche Folgen

##### 8.4.2.1 Verhältnis zwischen den ausländerrechtlichen Massnahmen und der strafrechtlichen Landesverweisung sowie der Anwendung des FZA

###### 8.4.2.1.1 Grundsatz Dualismusverbot

Eine der wichtigsten Folgen der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung ist die Einschränkung des Dualismus, der allenfalls zwischen einem strafrechtlichen Urteil, mit dem auf eine Landesverweisung verzichtet wurde und einer Verfügung über den Widerruf einer Bewilligung durch die zuständigen Migrationsbehörden bestehen könnte. Dieser Grundsatz ist in den Artikeln 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 AIG geregelt. Diese Bestimmungen dienen der Koordinierung der Verwaltungs- und Strafverfahren.

So dürfen die Migrationsbehörden den Widerruf einer Bewilligung nicht ausschliesslich damit begründen, dass die ausländische Person eine Straftat begangen hat, für die das Strafgericht auf eine Landesverweisung verzichtet hat. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es auch unerheblich, ob der Verzicht auf eine strafrechtliche Landesverweisung ausdrücklich im Strafurteil festgehalten worden ist oder nicht (Urteil BGer 2C\_744/2019 vom 20. August 2020 E. 4): Generell sei es nicht Sache der Verwaltungsbehörden, die Fehler der Strafbehörden zu korrigieren, indem sie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von verurteilten Ausländerinnen und Ausländern, die nicht des Landes verwiesen wurden, zu



widerrufen (BGE 146 II 1 E. 2.2; BGE 146 II 49 E. 5.4; bei ausländischen Strafurteilen siehe Urteil BGer 2C\_362/2019 vom 10. Januar 2020 E. 8). Es obliegt dem Staatsanwalt, Berufung einzulegen, wenn der Strafrichter zu Unrecht die strafrechtliche Landesverweisung nicht anordnet oder wenn er dies zu Unrecht vergisst (Urteil BGer 2C\_744/2019 vom 20. August 2020 E. 4.7).

Die Migrationsbehörden können jedoch weiterhin den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Bewilligung wegen Straffälligkeit verfügen, wenn das hierzu Anlass gebende Strafurteil vor dem 1. Oktober 2016 ergangen ist (Urteile BGer 2C\_169/2017 vom 6. November 2017 E. 3.1; 2C\_778/2017 vom 12. Juni 2018 E. 6.2).

Obwohl sich das Verbot des Dualismus nicht auf das Einreiseverbot bezieht, verfügt das SEM kein Einreiseverbot einzig gestützt auf die strafrechtliche Verurteilung, die zur strafrechtlichen Landesverweisung oder zum Verzicht auf eine solche geführt hat (zum Einreiseverbot siehe Ziff. 8.4.2.5 und 8.10). Denn die strafrechtliche Landesverweisung beinhaltet bereits das Verbot, während eines Zeitraums von drei bis 15 Jahren bzw. im Wiederholungsfall während 20 Jahren oder auf Lebenszeit, in die Schweiz zurückzukehren.

Die Landesverweisung kann nur vom Gericht angeordnet werden (vgl. Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB, Art. 352 Abs. 2 MStG). Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft stillschweigend oder ausdrücklich auf die Anordnung der Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren verzichtet. In einem solchen Fall sind die Verwaltungsbehörden jedoch nicht an den Strafbefehl gebunden (Urteil 2C\_728/2021 vom 4. März 2022 E. 5).<sup>264</sup>

#### 8.4.2.1.2 Ausnahme vom Dualismusverbot

In gewissen Fällen bleibt die Migrationsbehörde befugt, eine Bewilligung zu widerrufen oder deren Verlängerung zu verweigern (vgl. Ziff. 8.4.2.2 und 8.4.2.3). Zudem prüft das SEM in gewissen Fällen weiterhin die Möglichkeit eines Einreiseverbots, auch wenn das Gericht eine strafrechtliche Landesverweisung anordnet oder von einer solchen absieht.

Die [Rückführungsrichtlinie](#) ist bei einer strafrechtlichen Landesverweisung nicht anwendbar, da das Parlament im Rahmen der Arbeiten zur Übernahme der SIS-Verordnungen diese Strafurteile vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen hat (vgl. Art. 2 Ziff. 2 Bst. b der Rückführungsrichtlinie und Ziff. 8.2).<sup>265</sup>

#### 8.4.2.1.3 Verhältnis zwischen der Anwendung des FZA und der Landesverweisung

Das FZA enthält keine strafrechtlichen Bestimmungen und ist kein strafrechtliches Abkommen. Die Schweiz ist in der Rechtsetzung des Strafrechts auf ihrem Territorium durch das FZA nicht gebunden. Jedoch hat sie bei der Auslegung die völkervertragsrechtlich vereinbarten Bestimmungen des FZA zu beachten (BGE 145 IV 55 E. 3.3).

Ob eine Landesverweisung anzuordnen ist, bestimmt sich somit nach dem Schweizer Recht. Ist nach dem massgebenden Recht eine Landesverweisung anzuordnen, stellt sich gegebenenfalls die weitere Frage, ob sie aufzuschieben ist (im Sinne von Art. 66d StGB) oder ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das FZA (die Kriterien der EMRK werden regelmässig bereits bei der Härtefallbeurteilung zu prüfen sein) einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteil BGer 6B\_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.4.2). So ist jeweils zu prüfen, ob Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA der Landesverweisung entgegensteht oder diese hindern

<sup>264</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>265</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



kann (zu den Voraussetzungen dieser Bestimmung siehe Ziff. 8.1). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Prüfung der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV) bei der Einschränkung der Freizügigkeit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA.

Das bedeutet, dass eine strafrechtliche Landesverweisung bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern nur bei einer gewissen Schwere der Straftat in Betracht kommt (aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA). Diese Bedingung ist beispielsweise beim qualifizierten Drogenhandel (Art. 19 Abs. 2 BetrMG) in der Regel erfüllt (Urteil BGer 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.4).

Siehe auch Ziffer 8 der [Weisungen SEM II](#).

#### 8.4.2.2 Erlöschen der Bewilligungen

Die bisherige Bewilligung erlischt mit Rechtskraft der obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. e AIG, vgl. Ziff. 3.4.3) oder spätestens mit dem Vollzug der nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. f AIG; vgl. Ziff. 3.5.5).

Es ist nicht nötig, dass die zuständige Migrationsbehörde neben der strafrechtlichen Landesverweisung eine Wegweisung verfügt und eine Ausreisefrist gestützt auf das AIG festsetzt. Die Ausreisefrist wird von der kantonalen Behörde festgesetzt, die für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig ist (Art. 372 StGB). In gewissen Fällen (Auslieferung oder Überstellung zwecks Sanktionsverbüßung im Heimatstaat) legen die für Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörden des Bundes die Ausreisefrist gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Behörden fest.

##### a) Obligatorische Landesverweisung

Die vom Strafrichter angeordnete obligatorische strafrechtliche Landesverweisung zieht den Verlust des Aufenthaltsrechts sowie aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, die Pflicht zum Verlassen des Landes und ein Einreiseverbot für einen bestimmten Zeitraum nach sich (Art. 121 Abs. 3 und 6 BV). Bei Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung erlischt die ausländerrechtliche Bewilligung, sobald das Urteil rechtskräftig ist (Art. 61 Abs. 1 Bst. e AIG); dies gilt auch bei Haft oder Verwahrung oder bei einer ambulanten Behandlung, in Abweichung von dem in Artikel 70 Absatz 1 VZAE festgelegten Grundsatz, dass die bisherige Bewilligung bis zur Entlassung gültig ist (Urteil BGer 2C\_144/2018 vom 21. September 2018 E. 5).

##### b) Nicht obligatorische Landesverweisung

Eine vom Strafrichter angeordnete nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung führt bei Rechtskraft des Strafurteils nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Ausländerrechtliche Bewilligungen erlöschen erst beim Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. f AIG). Grundsätzlich bleiben sie bis zur Entlassung aus der Haft oder dem Massnahmenvollzug gültig (Art. 70 Abs. 1 VZAE). Das Aufenthaltsrecht einer ausländischen Person, die zu einer nicht obligatorischen Landesverweisung verurteilt wurde, ist spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung oder bei Beendigung des Massnahmenvollzugs neu zu prüfen (Art. 70 Abs. 2 VZAE):

- Wenn die nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraums nach der Entlassung vollzogen werden kann, wird die Aufenthaltsbewilligung, bzw. die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung, nicht verlängert.



- Wenn die nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung nach der Entlassung der ausländischen Person nicht vollzogen werden kann, fällt diese Situation nicht unter das Verbot des Dualismus, das sich aus den Artikeln 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 AIG ergibt (vgl. Ziff. 8.4.2.1); denn wenn eine Bewilligung nicht widerrufen wird oder wenn sie verlängert wird, würde dies dem Entscheid des Strafrichters, der sich in seinem Urteil für eine nicht obligatorische Landesverweisung der ausländischen Person ausgesprochen hat, widersprechen. Der Grundsatz des Dualismusverbots (siehe Ziff. 8.4.2.1.1) wird somit nicht verletzt. Mit der Prüfung einer Nichtverlängerung oder eines Widerrufs der Bewilligung kann der Entscheid des Strafrichters bekräftigt und damit vermieden werden, dass zwei Behörden widersprüchliche Entscheide erlassen (vgl. auch Ziff. 6.1.6 bei Einreichung eines Gesuchs um Familiennachzug). Dies gilt auch, wenn andere Widerrufsgründe nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a und c–e oder Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben a und c AIG vorliegen, die auch einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Bewilligung rechtfertigen, oder bei einem neuen Gesuch aufgrund eines neuen Zulassungsgrunds.
- Wenn eine ausländische Person zu einer nicht obligatorischen Landesverweisung und einer ambulanten Massnahme verurteilt wurde (Art. 63 StGB), steht der Vollzug der ambulanten Massnahme dem Vollzug der nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung nicht entgegen (Art. 66c StGB, der sich nur mit freiheitsentziehenden Massnahmen befasst, siehe auch Urteil BGer 2C\_144/2018 vom 21. September 2018 E. 5.4.2). Wurde eine bedingte Strafe verhängt, steht der Aufschub des Strafvollzugs dem Vollzug der Landesverweisung ebenfalls nicht entgegen.

Bei Nichtverlängerung oder Widerruf der Bewilligung verbleibt die ausländische Person bis zum Vollzug der Landesverweisung ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz. Eine vorläufige Aufnahme darf nicht erteilt werden (Art. 83 Abs. 9 AIG).

### 8.4.2.3 **Widerruf von Bewilligungen**

Die Artikel 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 AIG verbieten es der zuständigen Migrationsbehörde, eine Bewilligung einzig gestützt auf eine Straftat zu widerrufen, für die der Strafrichter bereits eine Strafe oder Massnahme angeordnet, aber von einer obligatorischen oder nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat (Dualismusverbot; vgl. Ziff. 8.4.2.1). Wie bereits erwähnt, ist dabei unerheblich, ob der Verzicht auf eine strafrechtliche Landesverweisung ausdrücklich im Strafurteil festgehalten worden ist oder nicht (vgl. Ziff. 8.4.2.1.1).

Bei Delikten, die ab dem 1. Oktober 2016 begangen wurden und bei denen eine strafrechtliche Landesverweisung in Frage kommt, kann der Strafrichter im Rahmen der Härtefallprüfung (Art. 66a Abs. 2 StGB) auch die vorher begangenen Straftaten berücksichtigen. Er darf gestützt darauf zwar nicht eine Landesverweisung anordnen, wohl aber die Rückfallgefahr beurteilen. Wenn ein Strafgericht alle strafbaren Handlungen einer ausländischen Person, die sie vor und nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen begangen hat, in Erwägung gezogen und ausdrücklich wegen Vorliegens eines Härtefalls (Art. 66a Abs. 2 StGB) von einer Landesverweisung abgesehen hat, verliert die Migrationsbehörde die Kompetenz für den Widerruf einer Bewilligung gestützt auf diejenigen Tatsachen, die das Strafgericht gewürdigt hat (Urteil BGer 2C\_580/2019 vom 9. März 2020 E. 2.4; BGE 146 II 1 E. 2).

Hingegen kann die zuständige Migrationsbehörde die Bewilligung widerrufen oder deren Verlängerung verweigern, wenn:



- der Zweck des Aufenthalts erfüllt ist;
- andere Widerrufsgründe vorliegen (z. B. Sozialhilfeabhängigkeit) als die Verurteilung, bei welcher der Strafrichter eine Landesverweisung verfügt oder von einer solchen abgesehen hat;
- nur Delikte begangen wurden vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung, somit vor dem 1. Oktober 2016, da hier eine strafrechtliche Landesverweisung gar nicht möglich ist (Urteile BGer 2C\_108/2018 vom 28. September 2018 E. 3.3; 2C\_778/2017 vom 12. Juni 2018 E. 6.2; 2C\_140/2017 vom 12. Januar 2018 E. 6.2; 2C\_986/2016 vom 4. April 2017 E. 2.1);
- die zuständige Behörde Kenntnis hat von neuen Elementen, die über die Straftat hinausreichen und die zum Zeitpunkt des Strafurteils nicht bekannt waren oder erst später eintraten (siehe Botschaft vom 26. Juni 2013<sup>266</sup>). Dies ist der Fall, wenn die Migrationsbehörde Kenntnis erhält von einem Widerrufsgrund, der zum Zeitpunkt des Urteils nicht bekannt war.

Liegen Straftaten vor, die sowohl vor als auch nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, kann die zuständige Migrationsbehörde die Bewilligung widerrufen oder deren Verlängerung verweigern, wenn:

- für nach dem 1. Oktober 2016 begangene Taten ein Strafurteil *ohne Begründung* ergeht, aus dem sich somit nicht entnehmen lässt, ob das Strafgericht bei seiner Entscheidung, von der Landesverweisung abzusehen, die früheren Delikte mitberücksichtigt hat (Urteil BGer 2C\_305/2018 vom 18. November 2019 E. 4.6 f.);
- nach dem 1. Oktober 2016 nur Delikte begangen wurden, bei denen theoretisch eine nicht obligatorische Landesverweisung in Frage gekommen wäre, eine solche aber wegen der geringen Schwere der Delikte von den Strafbehörden gar nicht in Betracht gezogen wurde (BGE 146 II 49 E. 5.6);
- eine Verurteilung auf dem Wege des Strafbefehls ergeht, der ohnehin keine Landesverweisung vorsehen kann (Art. 352 Abs. 2 StPO e contrario; vgl. Urteile BGer 2C\_628/2019 vom 18. November 2019 E. 7.4; 2C\_358/2019 vom 18. November 2019 E. 3.4; 2C\_945/2019 vom 15. Januar 2020 E. 2.2.1).

In diesen Fällen kann die Verurteilung, die zu keiner Landesverweisung geführt hat, im Rahmen der umfassenden Prüfung des Widerrufs oder der Nichtverlängerung der Bewilligung berücksichtigt werden.

Bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, haben die zuständigen Migrationsbehörden auf jeden Fall die Möglichkeit, die Bewilligung zu widerrufen oder auf deren Verlängerung zu verzichten, da gegen diese Personen keine strafrechtliche Landesverweisung verfügt werden kann (das StGB ist auf minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nicht anwendbar; vgl. Ziff. 8.4.1 erster Satz).

Generell ist der Widerruf oder die Nichtverlängerung der Bewilligung möglich, wenn der Richter wegen Schuldunfähigkeit oder aus anderen Gründen darauf verzichtet hat, gegen den Täter eine Strafe oder Massnahme zu verfügen (Art. 62 Abs. 2 und 63 Abs. 3 AIG e contrario).

---

<sup>266</sup> BBI 2013 5975



Das Dualismusverbot (Art. 63 Abs. 3 AIG) wird bei der Rückstufung nicht verletzt, da die Rückstufung unmittelbar keine Wegweisung nach sich zieht und aufgrund fehlender Integration erfolgt. Hat das Strafgericht oder bereits die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren auf eine strafrechtliche Landesverweisung verzichtet, ist eine Rückstufung wegen der strafrechtlichen Verurteilung möglich (BGE 148 II 1 E. 4.3.4 und 4.3.5).<sup>267</sup> Da auch die ausländerrechtliche Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AIG) keine unmittelbare Wegweisung nach sich zieht, ist BGE 148 II 1 sinngemäss anwendbar. Demnach ist eine ausländerrechtliche Verwarnung wegen einer strafrechtlichen Verurteilung möglich, wenn vorgängig auf eine Landesverweisung verzichtet wurde.<sup>268</sup>

Für die Prüfung eines Gesuchs um Familiennachzug bei Verurteilung zu einer strafrechtlichen Landesverweisung siehe Ziffer 6.1.6.

#### 8.4.2.4 Verweigerung / Entzug von Schweizer Reisedokumenten für ausländische Personen

Nach einer rechtskräftigen Landesverweisung besteht kein gesetzlicher Anspruch mehr auf ein Reisedokument (Art. 59 Abs. 3 AIG). Die Landesverweisung bildet damit die Grundlage sowohl für eine Verweigerung einer Ausstellung (Art. 19 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> RDV) als auch für einen Entzug eines bereits zugestellten Dokuments (Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 RDV).

Bei rechtskräftigen Landesverweisungen von Flüchtlingen oder schriftenlosen Ausländern muss der Reiseausweis für Flüchtlinge beziehungsweise der Pass für eine ausländische Person eingezogen und dem SEM (Abteilung Zulassung Aufenthalt, Sektion Reisedokumente) zugestellt werden. Falls die entsprechenden Reisedokumente für den Vollzug der Wegweisung benötigt werden, können diese nach Rücksprache mit der Abteilung Zulassung Aufenthalt einzelfallweise belassen werden. Spätestens nach erfolgter Ausreise muss das Reisedokument – soweit dies noch möglich ist – eingezogen werden. Kann das Dokument in diesem Fall nicht eingezogen werden, muss es im RIPOL als verloren ausgeschrieben werden. Zu diesem Zweck nimmt der zuständige Kanton mit dem SEM (Sektion Reisedokumente) Kontakt auf. Das SEM beantragt dann beim fedpol die Ausschreibung des Dokuments im RIPOL (Art. 22 Abs. 2 RDV).

#### 8.4.2.5 Einreiseverbot

Die strafrechtliche Landesverweisung zieht ein Verbot der Rückkehr in die Schweiz für eine bestimmte Dauer nach sich. Dieses beträgt bei der obligatorischen Landesverweisung fünf bis 15 Jahre, bei der nicht obligatorischen Landesverweisung drei bis 15 Jahre (Art. 66a Abs. 1 und 66a<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB). Die Dauer der Landesverweisung wird vom Strafrichter festgelegt, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen ist (siehe Botschaft vom 26. Juni 2013<sup>269</sup>). Bei einer erneuten Verurteilung zu einer obligatorischen Landesverweisung (Art. 66b Abs. 1 StGB) ist die neue obligatorische Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen (Art. 66b Abs. 1 StGB). Wird die neue Straftat, die zu einer erneuten obligatorischen Landesverweisung führt, während der Dauer der ersten Landesverweisung begangen, kann die erneute obligatorische Landesverweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden (Art. 66b Abs. 2 StGB), die Dauer darf aber nicht weniger als 20 Jahre betragen (Art. 66b Abs. 1 StGB). In beiden Fällen – wenn es sich bei der zweiten richterlich verfügten Landesverweisung um eine nicht obligatorische Landesverweisung handelt – kann der Richter die Dauer

<sup>267</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 15. Dezember 2021](#)

<sup>268</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).

<sup>269</sup> BBl 2013 5975, hier 6021





nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bestimmen (zwischen 3 und 15 Jahre; Art. 66a<sup>bis</sup> StGB).

Wenn der Richter eine (obligatorische oder nicht obligatorische) strafrechtliche Landesverweisung verhängt oder davon abgesehen hat (Urteil rechtskräftig), verzichtet das SEM in der Regel darauf, ein weiteres Einreiseverbot einzig gestützt auf die Straftat, die zur Verurteilung geführt hat, zu verfügen (Art. 67 Abs. 2 AIG). Damit wird ein allfälliger Dualismus zwischen den Verfügungen von zwei verschiedenen Behörden vermieden.

Bestehen hingegen andere Widerrufsgründe oder wurden Straftaten vor dem 1. Oktober 2016 begangen, prüft das SEM wie bisher die Möglichkeit, diese Massnahme zusätzlich zu verfügen (zum Einreiseverbot siehe Ziff. 8.10). Dies gilt auch für die Prüfung von Einreiseverboten während hängigen Straf-/Beschwerdeverfahren.

Wenn auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet wird, der Kanton aber aus anderen Gründen die Wegweisung verfügt hat, kann ein Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben c und d AIG in Betracht gezogen werden.<sup>270</sup>

In folgenden Fällen hat das SEM – unabhängig davon, ob der Strafrichter eine Landesverweisung angeordnet oder darauf verzichtet hat – die Möglichkeit zu prüfen, ob die Verhängung eines Einreiseverbots angezeigt ist, weil die Gründe für die Verfügung eines Einreiseverbots in diesen Fällen nicht im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung in der Schweiz stehen:

- bei einer sofort vollstreckbaren Wegweisung oder bei rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 67 Abs. 1 Bst. a und b AIG, Art. 11 Ziff. 1 Rückführungsrichtlinie);
- wenn Sozialhilfekosten verursacht werden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG);
- wenn eine Administrativhaft verfügt wird (Art. 67 Abs. 2 Bst. b AIG und Art. 75–78 AIG);
- bei einer strafrechtlichen Verurteilung im Ausland (ausländisches Urteil).

Die Verhängung eines Einreiseverbots oder einer Wegweisung von Minderjährigen, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, obliegt weiterhin ausschliesslich dem SEM (allenfalls auf Antrag der kantonalen Migrationsbehörden), da gegen sie keine strafrechtliche Landesverweisung angeordnet werden kann (siehe Botschaft vom 26. Juni 2013<sup>271</sup>; Ziff. 8.4.2.1).<sup>272</sup>

#### *Aufgehoben*<sup>273</sup>

Von fedpol ausgesprochene Einreiseverbote und Ausweisungen (Art. 67 Abs. 4 und 68 AIG; vgl. Ziff. 8.7.1 und 8.10.2) können zusammen mit einer strafrechtlichen Landesverweisung verfügt werden, da es sich um polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz handelt. Denn eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz kann auch bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Verfügung einer strafrechtlichen Landesverweisung nicht erfüllt sind.

### **8.4.2.6 Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung**

Der Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung obliegt den Kantonen. Sie regeln die Modalitäten, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden

<sup>270</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>271</sup> BBI 2013 5975, hier 6014

<sup>272</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>273</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



(Polizei, Migrationsbehörden, Strafvollzugsbehörden<sup>274</sup>). Die Kantone bestimmen, welche Behörde für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig ist.

Das Gesetz sieht jedoch vor, dass das EJPD die Kantone bei dieser Aufgabe unterstützt (Art. 71 Abs. 1 AIG). Nach Artikel 1 VVWAL wird diese Kompetenz an das SEM übertragen, analog dem Vollzug der ausländerrechtlichen Weg- oder Ausweisung (vgl. Ziff. 9.1). Gewisse Länderinformationen werden auf der [Website des SEM – Herkunftsländerinformationen](#) veröffentlicht, für die kantonalen Migrationsbehörden auch im Intranet des SEM. Wie bisher können die kantonalen Migrationsbehörden sich im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug bei den zuständigen Personen des SEM erkundigen, ob allfällige Vollzugshindernisse bestehen. Diese können im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der ausländischen Person oder mit dem Herkunftsland stehen. Die Gesuche der Strafbehörden haben über die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden zu erfolgen. Sie sind die direkten Partner des SEM für Fragen zur Vollziehbarkeit einer strafrechtlichen Landesverweisung in ein Herkunftsland.

Die Ausreisefrist wird von den Behörden festgelegt, die für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig sind (Art. 372 StGB; vgl. Ziff. 8.4.2.2). Die Dauer der Landesverweisung wird von dem Tag an berechnet, an dem die ausländische Person die Schweiz verlassen hat (Art. 66c Abs. 5 StGB). Bei einer kontrollierten Ausreise ist das effektive Ausreisedatum bekannt. Bei einer freiwilligen Ausreise lässt sich das Datum der effektiven Ausreise der ausländischen Person oft nicht bestimmen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die betroffene Person die Schweiz an dem in der Verfügung der Vollzugsbehörde angegebenen Datum verlassen hat (Art. 17a der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz, V-StGB-MStG<sup>275</sup>). In Fällen, in denen der Richter im Urteilsdispositiv angeordnet hat, dass die Landesverweisung im SIS auszuschreiben ist und demnach für den gesamten Schengen-Raum gilt, wird die Dauer der Landesverweisung hingegen von dem Tag an berechnet, an dem die ausländische Person den Schengen-Raum verlassen hat. Solange die Ausreise der Person aus dem Schengen-Raum nicht gesichert ist, bleibt die Ausschreibung zur Rückkehr im SIS bestehen (vgl. Ziff. 8.4.2.8).<sup>276</sup>

Wenn eine Wegweisung gestützt auf das AIG bereits rechtskräftig verfügt, aber nicht vollzogen wurde und zwischenzeitlich eine strafrechtliche Landesverweisung in Rechtskraft erwachsen ist, ist der Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung prioritär (vgl. Art. 26g Abs. 1 und 2 VVWAL betreffend den Vorrang der Landesverweisung gegenüber einer Wegweisung, die im Rahmen eines Asylverfahrens angeordnet worden ist). Kehrt eine Person, die von einer Landesverweisung und von einem ausländerrechtlichen Einreiseverbot nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 AIG betroffen ist, in die Schweiz zurück, so wird die Landesverweisung vollzogen (Art. 26g Abs. 3 VVWAL).

#### 8.4.2.7 **Aufschub der strafrechtlichen Landesverweisung**

Eine rechtskräftige obligatorische oder nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung kann nicht aufgehoben werden (Botschaft vom 26. Juni 2013<sup>277</sup>). Der *Vollzug* der strafrechtlichen Landesverweisung kann jedoch aufgeschoben werden:

- Der Vollzug der *obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung* wird aufgeschoben, wenn ihr zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (Art. 66d Abs. 1

<sup>274</sup> BBI 2013 6007

<sup>275</sup> SR 311.01

<sup>276</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>277</sup> BBI 2013 5975, hier 6006



StGB; namentlich Art. 3 EMRK und Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; vgl. auch Urteil BGer 6B\_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.1.2).

Bei ihrem Entscheid muss die kantonale Vollzugsbehörde von der Vermutung ausgehen, dass eine Landesverweisung in einen Staat, den der Bundesrat als sicheren Staat im Sinne von Artikel 6a Absatz 2 AsylG erachtet hat, nicht gegen Artikel 25 Absatz 2 BV verstösst (Art. 66d Abs. 2 StGB).

Auch bei einem Aufschub erlischt die Bewilligung, sobald die strafrechtliche Verurteilung zu einer obligatorischen Landesverweisung rechtskräftig ist (siehe Botschaft vom 26. Juni 2013<sup>278</sup>). Eine vorläufige Aufnahme ist nicht mehr möglich (Art. 83 Abs. 7 und 9 AIG).

- Das StGB befasst sich nicht mit dem Aufschub der *nicht obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung*. Daraus lässt sich ableiten, dass ein Aufschub aus anderen als den in Artikel 66d StGB genannten Gründen möglich ist. Der Richter muss eine solche Massnahme jedoch nicht anordnen, wenn er dies nicht als angezeigt erachtet. Es ist also davon auszugehen, dass der Strafrichter bereits zum Zeitpunkt der Überprüfung die Gründe, die den Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung verunmöglichen, prüfen wird; dies können Gründe im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der ausländischen Person oder andere Gründe sein. Wenn sich die Umstände seit der Verfügung des Strafrichters geändert haben, schliesst das Gesetz nicht aus, dass andere als die in Artikel 66d StGB genannten Kriterien – also solche, die nicht im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der ausländischen Person stehen – berücksichtigt werden, damit die nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung aufgeschoben werden kann, wenn die Beschaffung von Dokumenten unmöglich ist, wenn eine allgemeine Gefährdungssituation vorliegt oder wenn eine Epidemie herrscht. Auf jeden Fall sind die Kriterien von Artikel 66d StGB vorbehalten, also das Non-Refoulement-Gebot und zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, die einer nicht obligatorischen Landesverweisung immer entgegenstehen.

Wenn gegen eine ausländische Person eine obligatorische und eine nicht obligatorische Landesverweisung verfügt wird und diese beiden Landesverweisungen gleichzeitig zu vollziehen sind, muss der Aufschub der nicht obligatorischen Landesverweisung nach den Kriterien von Artikel 66d StGB geprüft werden (Art. 12a Abs. 2 V-StGB-MStG).

Auf jeden Fall ist der Aufschub der (obligatorischen oder nicht obligatorischen) strafrechtlichen Landesverweisung regelmässig zu prüfen, und die strafrechtliche Landesverweisung ist zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Aufschub nicht mehr gegeben sind.

#### 8.4.2.8 Erfassung der strafrechtlichen Landesverweisungen in den Informationssystemen<sup>279</sup>

Ein Teil der strafrechtlichen Landesverweisungen, die gegen Ausländerinnen und Ausländer angeordnet werden, erfolgen anstelle einer Wegweisungsverfügung und eines Einreiseverbots (Verbot des Dualismus; vgl. Ziff. 8.4.2.1 und 8.4.2.3). Diese müssen deshalb in verschiedenen Informationssystemen erfasst werden, damit die damit verbundenen Einschränkungen angewendet werden können und die verschiedenen Behörden Zugang zu diesen Informationen haben.

<sup>278</sup> BBI 2013 5975, hier 6007

<sup>279</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Die für den Vollzug zuständigen Straf- oder Verwaltungsbehörden erfassen die Daten zu den strafrechtlichen Landesverweisungen sowohl von Drittstaatsangehörigen als auch von EU- und EFTA-Staatsangehörigen zuerst im Strafregister-Informationssystem VOSTRA (vgl. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006<sup>280</sup>). Bei Vollzugsanordnung werden die Landesverweisungen durch die für den Vollzug zuständigen Behörden im ZEMIS und nur bei Drittstaatsangehörigen im nationalen Teil des SIS (N-SIS) eingetragen. Die Ausschreibung zur Rückkehr der obligatorischen wie auch der nicht obligatorischen Landesverweisung im N-SIS ist bei Vollzugsanordnung obligatorisch, wenn der Richter die Schengen-weite Ausschreibung im Dispositiv des Strafurteils vermerkt hat (Art. 68a Abs. 1 Bst. c AIG). Dies gilt auch für strafrechtliche Landesverweisungen, die gegen Drittstaatsangehörige mit unbekanntem Aufenthalt verfügt werden. Eine Ausschreibung von aufgeschobenen Landesverweisungen im SIS ist daher im Umkehrschluss nicht möglich. Der Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung oder die Aufhebung dieses Aufschubs ist im ZEMIS zu erfassen. Die Aufhebung des Aufschubs setzt die Erfassung im N-SIS voraus (vgl. Ziff. 8.13).

Die Prüfung der Verhältnismässigkeit im Hinblick auf eine SIS-Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung obliegt dem Richter.

Sobald die strafrechtliche Landesverweisung vollzogen ist, das heisst sobald die von der Vollzugsbehörde festgelegte Frist abgelaufen ist oder die Ausreise der betroffenen Person aus der Schweiz festgestellt wird (vgl. Art. 17a V-StGB-MStG<sup>281</sup>) – muss dies im ZEMIS (eMAP) eingetragen werden.

Massgebend für die Ausschreibung im SIS ist nur der Umstand, dass die betreffende Person den Schengen-Raum verlassen hat. Die Information über die Ausreise der Person ist via eMAP an das N-SIS zu übermitteln, damit die Ausschreibung zur Rückkehr in eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung umgewandelt wird.

Zukünftig wird mit dem Projekt newVOSTRA eine Schnittstelle zwischen ZEMIS und VOSTRA geschaffen um zu gewährleisten, dass die Daten zur Landesverweisung zuverlässig sind und die zuständigen Behörden im Prinzip alle massgebenden Daten nur einmal erfassen müssen (Art. 3 Abs. 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003<sup>282</sup>; BGIAA). Ab Januar 2023 können strafrechtliche Landesverweisungen von VOSTRA an eMAP übermittelt werden, sobald diese in Kraft sind. So könnten gewisse Statistiken in Zusammenhang mit dem SIS erstellt werden, beispielsweise über die Anzahl der im SIS ausgeschriebenen Landesverweisungen. Es wird auch möglich sein zu bestimmen, in wie vielen Fällen das Gericht von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen hat (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die üblichen Statistiken zu den Landesverweisungen (Gründe usw.) werden weiterhin vom BFS erstellt.

## 8.5 Einleitung Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen

Entfernungsmassnahmen sind behördliche Vorkehrungen, um ausländische Personen, die sich ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz befinden, aus der Schweiz wegzuweisen. Es handelt sich dabei um die Wegweisung nach den Artikeln 64 ff. AIG (siehe Ziff. 8.6).

---

<sup>280</sup> SR 331

<sup>281</sup> SR 311.01

<sup>282</sup> SR 142.51



Fernhaltemassnahmen hingegen sind behördliche Vorkehrungen, um ausländische Personen im Ausland davon abzuhalten, in die Schweiz zu gelangen. Dies wird mittels eines Erlasses eines Einreiseverbotes nach Artikel 67 AIG bewirkt (siehe Ziff. 8.10).

Die Entfernungsmassnahme kann auch mit einer Fernhaltemassnahme verknüpft werden. So kann um eine erneute Einreise der betroffenen Personen zu verhindern, nach Abschluss des Widerrufs- und Wegweisungsverfahrens beim SEM der Erlass eines Einreiseverbots beantragt werden.

Eine kombinierte Entfernungs- und Fernhaltemassnahme stellt auch die Ausweisung dar (Art. 68 AIG; siehe Ziff. 8.7).

Bei der Prüfung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen können die kantonalen Ausländerbehörden bei Bedarf ausländische Strafregisterauszüge verlangen. Dies insbesondere, wenn der Hinweis besteht, dass die Ausländerin oder der Ausländer im Ausland verurteilt wurde.

Bei jeder Anordnung einer Entfernungs- und auch Fernhaltemassnahme ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung nach Artikel 96 AIG vorzunehmen.

## 8.6 Wegweisung

Bei der Feststellung eines illegalen Aufenthalts wird grundsätzlich immer eine schriftliche Wegweisungsverfügung erlassen. Auch Personen, die sich nie rechtmässig in der Schweiz aufgehalten haben und somit illegal eingereist sind, werden im Regelfall in einem förmlichen Verfahren aus der Schweiz weggewiesen. Der Erlass einer Wegweisungsverfügung bei illegalem Aufenthalt bzw. illegaler Einreise ist selbstverständlich nur dann notwendig, wenn die betroffene Person nicht schon zuvor, beispielsweise im Rahmen eines ablehnenden Asylentscheids, weggewiesen wurde.<sup>283</sup>

### *Aufgehoben*<sup>284</sup>

Vom Grundsatz der förmlichen Wegweisung gibt es sodann Ausnahmen, in denen eine Person wegen illegalem Aufenthalt formlos weggewiesen werden kann:<sup>285</sup>

- wenn sich ein Drittstaatsangehöriger illegal in der Schweiz aufhält, jedoch über einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates verfügt (Art. 64 Abs. 2 AIG);
  - Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann ausnahmsweise gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 AIG eine formelle Wegweisung aus dem Schengen-Raum erfolgen. Dies jedoch nur, wenn im Rahmen des Vorabkonsultationsverfahrens (vgl. Ziff. 8.13) der konsultierte Staat einer Wegweisung aus dem Schengen-Raum zustimmt.
- wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Staat aufgrund eines mit der Schweiz geschlossenen Rückübernahmeabkommens wiederaufgenommen wird (Art. 64c Abs. 1 Bst. a AIG);
- wenn dem Drittstaatsangehörigen zuvor die Einreise nach Artikel 14 [Schengener Grenzkodex](#) verweigert wurde (Art. 64c Abs. 1 Bst. b AIG).

<sup>283</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>284</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>285</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Siehe Ziffer 8.6.2 zur formlosen Wegweisung.

Die vom Strafrichter verfügte *obligatorische* Landesverweisung zieht den Verlust des Aufenthaltsrechts und aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, die Verpflichtung zum Verlassen des Landes sowie ein Einreiseverbot von bestimmter Dauer nach sich (Art. 121 Abs. 3 und 6 BV). Die bisherige Bewilligung erlischt mit Inkrafttreten der obligatorischen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. e AIG; vgl. Ziff. 3.4.3, 3.5.5 und 8.4.2.2).

Die vom Strafrichter verfügte *nicht obligatorische* Landesverweisung führt nicht bei Inkrafttreten des Strafurteils zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Die bisherige Bewilligung erlischt mit dem Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 Bst. f AIG; vgl. Ziff. 3.4.3, 3.5.5 und 8.4.2.2). In diesen Fällen ist es nicht nötig, dass die zuständige Migrationsbehörde neben der strafrechtlichen Landesverweisung eine Wegweisung verfügt und eine Ausreisefrist gestützt auf das AIG festsetzt. Die Ausreisefrist wird von der kantonalen Behörde festgesetzt, die für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig ist (Art. 372 StGB; vgl. Ziff. 8.4.2.6).

Zur Kontrolle und Erfassung der weggewiesenen Personen sowie zu statistischen Zwecken, sind die Wegweisungen von Drittstaatsangehörigen wie auch von EU- und EFTA-Staatsangehörigen im ZEMIS (eMAP) zu erfassen. Neu müssen auch die Gründe der Wegweisung nach Widerruf oder Nichtverlängerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder bei Personen ohne Aufenthaltsrecht erfasst werden. Für Einzelheiten dazu siehe das [Rundschreiben: Einführung des neuen eGov-Moduls eMAP](#).<sup>286</sup>

### 8.6.1 Ordentliche formelle Wegweisung (Art. 64, 64b, 64d–f AIG)

Ausländerinnen und Ausländer sind von den zuständigen Behörden mittels Verfügung wegzuweisen, wenn:

- sie die erforderliche Bewilligung nicht besitzen; oder
- sie die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 AIG nicht oder nicht mehr erfüllen; oder
- ihnen eine Bewilligung verweigert; oder
- eine Bewilligung nach bewilligtem Aufenthalt widerrufen oder nicht verlängert wird.

Die Wegweisungsverfügung ist schriftlich gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts zu erlassen. Inhaltlich wird der Erlass einer Wegweisungsverfügung ausserdem durch die Artikel 64 ff. AIG und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen (Art. 26b–26e VVWAL) konkretisiert. Die Verfügung verpflichtet die weggewiesene Person, die Schweiz sowie den Schengen-Raum innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Die Verfügung enthält zudem die Verpflichtung für die weggewiesene Person, in den Herkunftsstaat oder in einen weiteren Staat ausserhalb des Schengen-Raumes weiterzureisen, welcher die Person aufnimmt. Zudem muss sie eine sachliche und rechtliche Begründung enthalten. Eine Wegweisungsverfügung an eine unbegleitete minderjährige Person sowie an eine Familie mit Kindern muss für jede minderjährige Person eine individuelle sachliche und rechtliche Begründung einschliesslich einer individuellen Prüfung des Kindeswohls enthalten. Die Wegweisungsverfügung muss ebenfalls Informationen über mögliche Rechtsmittel beinhalten. In der Verfügung muss die Androhung von Zwangsmassnahmen im Unterlassungsfall aufgeführt

<sup>286</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).



werden (Art. 26b VVWAL). Bezüglich der Übersetzung der Wegweisungsverfügung siehe Ziffer 8.6.1.3.

Vor dem Erlass der Wegweisungsverfügung muss der betroffenen Person das rechtliche Gehör zum Sachverhalt, zur vorgesehenen Wegweisung und dem damit allenfalls verbundenen Erlass eines Einreiseverbotes gewährt werden. Bei dieser Gelegenheit hat sie sich auch zu allfälligen Vollzugshindernissen zu äussern (siehe auch zur Ausschaffung Ziff. 9.1). Das rechtliche Gehör muss in einer Sprache erfolgen, welche die ausländische Person zumindest versteht. Es muss somit nicht zwingend in der Muttersprache der ausländischen Person erfolgen (abrufbar unter [Weisungen Grenze](#); Anhänge 28G–41G).

Wird beispielsweise im Rahmen des rechtlichen Gehörs eine Verfolgung im Sinne von Artikel 18 AsylG geltend gemacht, ist die betroffene Person grundsätzlich an das nächste Bundesasylzentrum (BAZ) zu verweisen. Liegen jedoch die Voraussetzungen von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f AIG vor, so kann die betroffene Person in Vorbereitungshaft genommen werden.

Ist ein Drittstaatsangehöriger illegal in die Schweiz eingereist, so wird, falls eine Wegweisungsverfügung zu erlassen ist, diese mittels eines Standardformulars eröffnet (Art. 64b AIG). In diesem Fall muss der betroffenen Person die Verfügung nicht übersetzt werden, es genügt, ihr ein Informationsblatt auszuhändigen, welches insbesondere Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen der Verfügung, auf die Möglichkeit der Einreichung eines Rechtsmittels und auf die Folgen der Nichteinhaltung der Ausreisefrist enthält (siehe auch Ziff. 8.6.1.3; abrufbar unter [Weisungen Grenze](#); Anhänge 42G-55G). Das Standardformular dient der Vereinfachung des Verfahrens, da die Verfügung nicht übersetzt werden muss. Die Aushändigung des Informationsblattes in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache reicht aus. Das SEM stellt den zuständigen Stellen die notwendigen Standardformulare in den Amtssprachen und zwölf weiteren Sprachen zur Verfügung (abrufbar unter [Weisungen Grenze](#)). Die Verwendung der vom SEM zur Verfügung gestellten Standardformulare ist nicht zwingend. Die Kantone können eigene Vorlagen verwenden, soweit, die auf der Grundlage der entsprechenden Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen, bzw. der Rückführungsrichtlinie aufgestellten Mindestanforderungen erfüllt sind.

Vgl. Anhänge [«Vorlage rechtliches Gehör»](#), [«Vorlage Wegweisungsverfügung»](#) und [«Vorlage Informationsblatt»](#).

#### 8.6.1.1 Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung (Art. 64d AIG)

Die Festlegung einer Ausreisefrist sowie die Bestimmung der Länge der Ausreisefrist erfordern jeweils eine Einzelfallprüfung.

Mit der ordentlichen Wegweisung ist grundsätzlich eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar, bzw. bei Vorliegen von besonderen Umständen kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

- die betroffene Person zum Zeitpunkt der Eröffnung der Wegweisungsverfügung eine aktuell bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit darstellt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn gegen die betroffene Person schon ein Einreiseverbot besteht oder wenn sie bereits mehrfach



zu Haftstrafen verurteilt wurde und direkt im Anschluss an die Entlassung aus dem Strafvollzug ausgeschafft wird.

- konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will (bestehende Untertauchensgefahr). Die Anzeichen (Kriterien) für die Untertauchensgefahr entsprechen den Voraussetzungen für Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss Artikel 75 und 76 AIG. Solche Anzeichen sind gemäss Praxis des BGer insbesondere gegeben, wenn die Person:<sup>287</sup>
  - durch erkennbar unglaubwürdige oder widersprüchliche Angaben die Vollziehungsbemühungen zu erschweren versucht,
  - klar zu erkennen gibt, dass sie nicht in ihren Heimatstaat zurückzukehren bereit ist,
  - bereits einmal untergetaucht ist,
  - behördlichen Anordnungen keine Folge leistet.

Siehe Rechtsprechung zu diesen Kriterien in Ziffer 9.8 zur Ausschaffungshaft.

- ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist.
- die betroffene Person von einem anderen Schengen-Staat aufgrund eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie am 13. Januar 2009 geltenden Rückübernahmeabkommens wiederaufgenommen wird (Art. 64c Abs. 1 Bst. a AIG). Nach der Rückführungsrichtlinie ist der Schengen-Staat, der der Rückübernahme zustimmt, für die korrekte Durchführung des Wegweisungsverfahrens zuständig. Damit jedoch die Rechtsweggarantie nach Artikel 29a BV gewährleistet ist, soll der betroffenen Person auf Verlangen eine Verfügung mittels Standardformular ausgehändigt werden. Die Wegweisung bzw. die Rückübergabe an den zuständigen Schengen-Staat soll jedoch sofort vollstreckbar sein. Die sofortige Vollstreckbarkeit ermöglicht es, dass eine Rückübergabe innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen auch bei einem hängigen Rechtsmittelverfahren abgewickelt werden kann.
- der betroffenen Person zuvor die Einreise nach Artikel 14 Schengener Grenzkodex verweigert wurde (Art. 64c Abs. 1 Bst b AIG). Die Rückführungsrichtlinie schreibt bei Einreiseverweigerungen den Erlass einer Wegweisungsverfügung nicht vor, lässt also eine formlose Wegweisung zu. Damit jedoch die Rechtsweggarantie nach Artikel 29a BV gewährleistet ist, soll der betroffenen Person auf Verlangen eine Verfügung mittels Standardformular ausgehändigt werden. Die Wegweisung soll jedoch sofort vollstreckbar sein, da die betroffene Person zuvor bereits ein formelles Einreiseverfahren nach Artikel 14 Schengener Grenzkodex durchlaufen hat.
- die betroffene Person aufgrund des [Dublin-Assoziierungsabkommens](#) weggewiesen wird (Art. 64a AIG).<sup>288</sup>

Eine sofortige Wegweisung kann nur ausgesprochen werden, falls die Ausreise der Person tatsächlich sofort erfolgen kann (Urteil BVGer F-6632/2019 vom 8. Oktober 2020 E. 6). Ist ein Wegweisungsentscheid sofort vollstreckbar, kann eine Ausschaffung nach Artikel 69 Absatz 1

---

<sup>287</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2023](#).

<sup>288</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).





Buchstabe b AIG unmittelbar erfolgen. Dies bedeutet, dass ein allfälliges Beschwerdeverfahren im Ausland abzuwarten ist. Beispielsweise gilt dies für Hooligans, wenn ihr Verhalten eine offensichtliche Gefährdung darstellt.<sup>289</sup>

### 8.6.1.2 **Verpflichtung nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung (Art. 64e AIG)**

Sind die Voraussetzungen für einen sofortigen Vollzug nicht gegeben und wird eine Ausreisefrist angesetzt, so kann die zuständige Behörde Ausländerinnen und Ausländer nach der Eröffnung einer Wegweisungsverfügung verpflichten, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden, angemessene finanzielle Sicherheit zu leisten und/oder Reisedokumente zu hinterlegen. Diese Verpflichtungen dienen der Vermeidung der Untertauchensgefahr und können deshalb vorsorglich bereits während einer noch laufenden Ausreisefrist angeordnet werden. In diesem Sinne stellen diese Verpflichtungen eine mildere Massnahme als die ausländerrechtliche Administrativhaft dar und sollen deshalb sofern sie geeignet sind, an Stelle einer solchen Haft angeordnet werden. Die Verpflichtungen nach Artikel 64e AIG können aber auch bei Personen angeordnet werden, deren Vollzug momentan nicht möglich oder nicht zulässig ist.

Siehe dazu Kapitel 9 zu den Zwangsmassnahmen, Ziffer 9.2.

### 8.6.1.3 **Übersetzung der Wegweisungsverfügung (Art. 64f AIG)**

Die Wegweisungsverfügung ist der betroffenen Person auf Verlangen schriftlich oder mündlich in eine Sprache zu übersetzen, die von ihr verstanden wird oder von der ausgegangen werden kann, dass sie diese versteht. Eine Übersetzung muss daher nicht zwingend in die Muttersprache erfolgen.

Eine wichtige Ausnahme vom Erfordernis der Übersetzung auf Verlangen besteht bei der Wegweisungsverfügung mittels Standardformular (Art. 64f Abs. 2 AIG; vgl. Art. 64b AIG; siehe Ziff. 8.5.2), wo keine Übersetzung zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der betroffenen Person ein Informationsblatt zusammen mit dem Standardformular auszuhändigen, welches insbesondere Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen der Verfügung, auf die Möglichkeit der Einreichung eines Rechtsmittels und auf die Folgen der Nichteinhaltung der Ausreisefrist enthält. Das Informationsblatt muss zumindest in den fünf Sprachen vorliegen, die von illegal einreisenden Ausländerinnen und Ausländern am häufigsten verwendet oder verstanden werden (Art. 26d und 26e VVWAL).

Die Informationsblätter liegen neben den Amtssprachen in über zehn Sprachen vor und werden den Kantonen zur Verfügung gestellt (abrufbar unter [Weisungen Grenze](#); Anhänge 42G-55G).

Das SEM empfiehlt jedoch die Wegweisungsverfügung, wenn immer möglich, in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu eröffnen und diese Eröffnung durch die betroffene Person unterschriftlich bestätigen zu lassen.

## 8.6.2 **Formlose Wegweisung**

Das Gesetz sieht drei Konstellationen vor, bei denen ausländische Personen formlos wegweisen werden können (siehe nachfolgend Ziff. 8.6.2.1–8.6.2.3). Jedoch muss entweder auf Verlangen der betroffenen Person oder wenn diese der Aufforderung nicht nachkommt, sich in den Schengen-Staat, in welchem sie einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt, zu begeben, eine schriftliche Wegweisungsverfügung erlassen werden.

<sup>289</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Das Begehren auf Erlass der Verfügung muss unverzüglich gestellt werden. Unverzüglich bedeutet, dass das Begehren direkt im Anschluss an die Eröffnung der formlosen Wegweisung zu stellen ist.

Die Wegweisungsverfügung wird in den beiden Fällen nach Artikel 64c Absatz 1 AIG (siehe Ziff. 8.6.2.2 und 8.6.2.3) mittels Standardformular erlassen (Art. 64c Abs. 2 AIG). Dieses muss nicht übersetzt werden sondern der betroffenen Person ist ein Informationsblatt auszuhändigen (siehe Ziff. 8.6, besonders Ziff. 8.6.1.3).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

#### **8.6.2.1 Wegweisung wegen gültigem Aufenthaltstitel in Schengen-Staat (Art. 64 Abs. 2 AIG)**

Verfügen Ausländerinnen oder Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates, sind sie formlos aufzufordern, die Schweiz zu verlassen und sich innert eines Tages in den Staat zu begeben, in welchem sie über einen Aufenthaltstitel verfügen (siehe Art. 26c VVWAL; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie). Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist eine Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 AIG zu erlassen ausser die betroffene Person kann auf der Grundlage eines der in Artikel 64c Absatz 1 AIG erwähnten Rückübernahmeabkommen an den zuständigen Schengen-Staat rückübergeben werden. Wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, beispielsweise bei Bestehen eines nationalen Einreiseverbotes, ist ohne vorgängige Aufforderung ein formelles Wegweisungsverfahren einzuleiten (nach Art. 64 Abs. 1 AIG; Ziff. 8.6.1).

#### **8.6.2.2 Wegweisung aufgrund eines Rückübernahmeabkommens (Art. 64c Abs. 1 Bst. a AIG)**

Diese Bestimmung betrifft Wegweisungen aufgrund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie (13. Januar 2009) geltenden Rückübernahmeabkommen mit anderen Schengen-Staaten. Zu diesem Zeitpunkt waren Rückübernahmeabkommen mit den Benelux-Staaten, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn in Kraft. Bei einer Rückübergabe beziehungsweise Rückübernahme aufgrund eines bilateralen Abkommens ist derjenige Staat, der die betroffene Person zurücknimmt, für die Durchführung des Wegweisungsverfahrens nach Massgabe der Rückführungsrichtlinie zuständig. Auf unverzügliches Begehren der betroffenen Person wird jedoch vor der Rückübergabe eine Verfügung mittels Standardformular erlassen (Art. 64c Abs. 2 AIG). Damit soll sichergestellt werden, dass auch hier eine Überprüfung einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat vorgenommen werden kann. Ein sofortiger Vollzug der Wegweisung ist jedoch möglich (Art. 64d Abs. 2 Bst. d AIG).

Vgl. hierzu Ziffer 2.8 der [Weisungen SEM III](#) (Rückübernahmeabkommen mit europäischen Staaten) und [Anhang 4](#) zu Kap. 2 dieser Weisungen (Formular Prüfung eines Rückübernahme gesuchs).

#### **8.6.2.3 Wegweisung wegen Einreiseverweigerung nach Art. 14 Schengener Grenzkodex (Art. 64c Abs. 1 Bst. b AIG)**

Drittstaatsangehörige, denen die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex an einer Schengen-Aussengrenze verweigert wurde, die danach trotzdem die Schengen-Aussengrenze überschritten haben und in einem zeitlich und örtlich engen Kontext zum Überschreiten der Aussengrenze in der Schweiz aufgegriffen werden, können formlos weggewiesen werden.



Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden werden, denn bei diesen Personen wurde zuvor schon in einem formellen Verfahren nach dem Schengener Grenzkodex geprüft, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Auf unverzügliches Begehren der betroffenen Person soll auch in diesen Fällen eine Verfügung mittels eines Standardformulars erlassen werden (Art. 64c Abs. 2 AIG). Der Anwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung dürfte in der Praxis relativ gering sein, da den Kontrollbehörden im Schengen-Raum eine zuvor erfolgte Einreiseverweigerung an der Schengen-Aussengrenze in der Regel nicht bekannt sein wird.

#### **8.6.2.4 Anerkennung von ausländischen Wegweisungsverfügungen (Art. 83a VZAE)**

Ausländerinnen und Ausländer, die bereits aus einem Schengen-Staat weggewiesen wurden, weil sie die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex nicht erfüllen, werden gestützt auf die Richtlinie 2001/40/EG<sup>290</sup> von den kantonalen Ausländerbehörden zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert und nötigenfalls ausgeschafft (Art. 83a Abs. 1 VZAE).

In Anwendung dieser Richtlinie müssen die kantonalen Behörden prüfen, ob die von einem anderen Schengen-Staat verfügte Wegweisung weiterhin zulässig, zumutbar und durchführbar ist. Diese Feststellung ist Gegenstand einer beschwerdefähigen Verfügung gemäss Artikel 83a Abs. 2 VZAE.

Die Ausgleichung der Vollzugskosten ist in Artikel 83a Absatz 3 VZAE geregelt. Diesbezüglich muss das SEM mit den anderen Schengen-Staaten eine Praxis entwickeln, die sich an die Praxis im Rahmen der Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden der Dublin-Staaten anlehnt (Art. 31a Bst. f und Art. 31b AsylG, Art. 29c AsylV 1). Die Anerkennung von Asyl- und Wegweisungsentscheiden obliegt dem SEM, das einen Nichteintretensentscheid erlässt.

#### **8.6.3 Einreiseverweigerung und Wegweisung am Flughafen (Art. 65 AIG)**

Wird die Einreise bei der Grenzkontrolle am Flughafen verweigert, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Das SEM erlässt innerhalb von 48 Stunden eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. Es kann die Grenzkontrollorgane ermächtigen, die Einreiseverweigerung auszufertigen und zu eröffnen (Art. 23 Abs. 3 VEV). Eine Beschwerde ist innerhalb von 48 Stunden nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innerhalb von 72 Stunden über die Beschwerde. Weggewiesenen Personen wird zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage der Aufenthalt im Transitraum gestattet, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 69 AIG) oder die Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 76, 77 und 78 AIG) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 AIG) und die Einreichung eines Asylgesuchs (Art. 22 AsylG).

Für weitere Einzelheiten vgl. Ziff. 2.8.3.1 der [Weisungen Grenzkontrolle](#) („Einreiseverweigerung und Wegweisung an der Aussengrenze“).

---

<sup>290</sup> Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABI. L 149 vom 2.6.2001, S. 34).



## 8.6.4 Wegweisung nach dem Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG)

### 8.6.4.1 Übernahme und Umsetzung der Dublin III-Verordnung

Die ursprünglichen Rechtsgrundlagen des Dublin-Systems wurden 2013 vollständig revidiert. Bei der neuen [Dublin III-Verordnung](#)<sup>291</sup> und der neuen [Eurodac-Verordnung](#)<sup>292</sup> handelt es sich um Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Mit der Übernahme dieser Weiterentwicklungen<sup>293</sup> wurden das AIG und das AsylG<sup>294</sup> sowie die entsprechenden Verordnungen per 1. Juli 2015 (für Regelungen bzgl. Dublin III) und per 20. Juli 2015 (für Regelungen bzgl. Eurodac) angepasst.

### 8.6.4.2 Wegweisung im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Ist ein anderer europäischer Staat gestützt auf die Dublin III-Verordnung für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig, erlässt das SEM für illegal in der Schweiz anwesende Personen die Wegweisungsverfügung.

Die Verfügung wird durch das zuständige Dublin Office innerhalb des SEM erlassen und durch die kantonale Migrationsbehörde oder durch das SEM eröffnet.

Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden (Art. 64d Abs. 2 Bst. f AIG; siehe auch Ziff. 8.6.1.1).

Die Beschwerde gegen eine «Dublin-Wegweisungsverfügung» (Art. 64a Abs. 1 AIG; oder auch gegen einen «Dublin-Nichteintretensentscheid» nach Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) hat weiterhin nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung. Die betroffene Person kann jedoch innert fünf Arbeitstagen nach Entscheideröffnung die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Nach Massgabe eines Urteils des BVGer E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 kann in diesen Fällen die Wegweisung erst dann vollzogen werden, wenn das BVGer über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden hat. Es muss innerhalb von fünf Kalendertagen darüber entscheiden (vgl. Schreiben an die Kantone vom 7. Dezember 2010 betreffend

---

<sup>291</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

<sup>292</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

<sup>293</sup> 14.029. Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013 und (EU) Nr. 604/2013 (Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands), BBl 2014 2675 ff.

<sup>294</sup> Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands), BBl 2014 7371; Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Errichtung von Eurodac sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung der IT-Agentur (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands), BBl 2014 7379;



Vollzugsfristen im Dublin-Verfahren). Entscheidet das BVGer nicht innerhalb dieser Frist, bzw. lehnt es das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab, kann die Wegweisung bzw. Rücküberstellung vollzogen werden (Art. 107a AsylG, Art. 64a Abs. 2 AIG). Zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs während eines hängigen Verfahrens vor dem BVGer kommt die Anordnung von Ausschaffungshaft nach Artikel 76a AIG in Frage.

Für weitere Einzelheiten vgl. Weisungen des Staatssekretariats für Migration, Ziffer 2.3 [Weisungen SEM III](#) (Voraussetzungen für den Vollzug der Wegweisung).

Für unbegleitete Minderjährige, die kein Asylgesuch eingereicht haben und die sich in einem Wegweisungsverfahren gestützt auf das Dublin-Assoziierungsabkommen befinden, ist eine Vertrauensperson zu bestimmen. Die Dublin III-Verordnung, die ab dem 1. Januar 2014 vorübergehend anwendbar war und am 1. Juli 2015 in ihrer Gesamtheit in Kraft getreten ist, sieht vor, dass alle unbegleiteten Minderjährigen während des Dublin-Verfahrens bis zu ihrer effektiven Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat unterstützt werden müssen. Daher hält der neue Artikel 64a Absatz 3<sup>bis</sup> AIG fest, dass Artikel 64 Absatz 4 AIG im Fall von unbegleiteten Minderjährigen anwendbar ist. Artikel 64 Absatz 4 AIG sieht die Ernennung einer Vertrauensperson für unbegleitete Minderjährige bereits bei einer ordentlichen Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat vor.

#### **8.6.5 Zeitpunkt des Wegweisungsentscheides bei Ausländerinnen und Ausländern im Strafvollzug**

Nach Artikel 70 Absatz 2 VZAE muss über eine Weg- oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern im Straf- oder Massnahmenvollzug spätestens auf den Zeitpunkt der Entlassung entschieden werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, wann dieser Entscheid getroffen werden kann (vor allem Art und Schwere der Straftat, Möglichkeit zur Beurteilung der Situation nach der Entlassung). Der Entscheid soll nicht zu früh erfolgen, aber doch so, dass im Normalfall der Zeitrahmen für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren noch während der Haft eingehalten werden kann. Ziel ist, die zukünftige ausländerrechtliche Stellung der Ausländerin oder des Ausländers bereits vor der Entlassung durch einen rechtskräftigen Entscheid zu regeln (zum alten Recht: BGE 131 II 329). Diese Grundsätze, welche zum ehemaligen Artikel 14 Absatz 8 ANAV entwickelten wurden, können auch für die Auslegung von Artikel 70 VZAE beigezogen werden.

Besteht die Möglichkeit, die betroffene Person zum Vollzug eines Strafurteils in den Heimatstaat zu überstellen, ist sofort über das Anwesenheitsverhältnis zu entscheiden (Art. 70 Abs. 2 VZAE).

Bei Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung erlischt die Bewilligung, sobald das Urteil rechtskräftig ist (vgl. Ziff. 3.4.3, 3.5.5 und 8.4.2.2). Es darf keine Wegweisung nach dem AIG verfügt werden (vgl. Ziff. 8.6 und 8.4.2.2).

#### **8.6.6 Wegweisung von minderjährigen Straftätern**

Die in Artikel 62 und 63 AIG vorgesehenen Widerrufsgründe unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung, auch Minderjährige können sie erfüllen. Gegen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, kann keine strafrechtliche Landesverweisung verfügt werden, da das Strafgesetzbuch auf sie nicht anwendbar ist. Die zuständigen Migrationsbehörden haben auf jeden Fall die Möglichkeit, die Bewilligung zu widerrufen oder auf deren Verlängerung zu verzichten (vgl. Ziff. 8.4.2.3).



Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 96 AIG) sind bei jugendlichen Straftätern folgende Umstände einzelfallgerecht besonders zu beachten:

- bisherige Anwesenheitsdauer in der Schweiz;
- Integrationsgrad und bisherige Entwicklung des Jugendlichen (insbesondere schulische und berufliche Leistungen, Verhalten in der Schule, resp. an der Lehrstelle oder am Arbeitsplatz);
- familiäres Umfeld;
- Schwere des Delikts.

Im Rahmen des Widerrufsverfahrens ist auch eine mögliche Verletzung von Artikel 8 EMRK zu prüfen. Nach Artikel 8 Ziffer 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Familienlebens. Dieses Recht gilt indes nicht uneingeschränkt; insbesondere gewährleistet die Konvention einer Ausländerin oder einem Ausländer kein direktes Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Dennoch kann die Wegweisung einer Ausländerin oder eines Ausländers aus einem Land, in dem enge Familienmitglieder leben, einen Verstoss gegen Artikel 8 EMRK darstellen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR kommt den Konventionsstaaten zu, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, insbesondere in Ausübung ihres Rechts nach anerkanntem internationalem Recht und vorbehaltlich der vertraglichen Verpflichtungen, die Einreise und den Aufenthalt von Fremden zu regeln und die Ausweisung strafrechtlich verurteilter ausländischer Staatsbürger zu verfügen. Ihre Entscheidungen in diesem Bereich müssen insoweit, als sie in ein durch Artikel 8 EMRK geschütztes Recht eingreifen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d. h. durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und insbesondere verhältnismässig zum verfolgten legitimen Ziel sein (Art. 8 Abs. 2 EMRK; vgl. hier auch das Urteil EGMR vom 17. April 2003 YILMAZ gegen Deutschland Nr. 52853/99). Insgesamt sind höhere Anforderungen an den Widerruf von Bewilligungen jugendlicher Straftäter zu stellen als an jene von Erwachsenen, damit ihrer Entwicklung angemessen Rechnung getragen werden kann.

Indessen ist bei sehr schweren Delikten (z. B. Tötungsdelikten; schweren Sexualdelikten) der Widerruf von Bewilligungen auch von jugendlichen Straftätern konsequent zu verfügen, sofern das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Ausländerin oder des Ausländers überwiegt.

Die Ausländerbehörden informieren bei Bedarf und im Interesse des Kindeswohls die zuständige kantonale Behörde, dass eine Einweisung der Ausländerin oder des Ausländers in ein Erziehungsheim oder eine mildere Massnahme zu prüfen ist.

### 8.6.7 Wegweisung von unbegleiteten Minderjährigen<sup>295</sup>

Vor dem Erlass einer Wegweisungsverfügung bestimmt die zuständige kantonale Behörde für jeden unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich eine Vertrauensperson (Art. 64 Abs. 4 AIG). Wird der Erlass einer Wegweisungsverfügung an die Grenzkontrollbehörde delegiert (Art. 97 Zollgesetz; ZG<sup>296</sup>), ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen über die Vertrauensperson eingehalten werden. Die Vertrauensperson nimmt die Interessen unbegleiteter Minderjähriger

<sup>295</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).

<sup>296</sup> SR 631.0



während der Dauer des Wegweisungsverfahrens wahr. Die Aufgaben der Vertrauensperson sind in Artikel 88a VZAE definiert.

Unbegleitete Minderjährige, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten und kein Asylgesuch stellen, können unter Berücksichtigung des Kindeswohls aus der Schweiz weggewiesen werden (Art. 64 Abs. 4 AIG). Das Einreichen eines Asylgesuchs und auch das Ergreifen von Rechtsmitteln werden als relativ höchstpersönliche Rechte qualifiziert, die eine minderjährige, aber urteilsfähige Person ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters ausüben kann (Urteil BVGer D-1211/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1). Eine mögliche Urteilsunfähigkeit ist von der betreffenden Person oder der Vertrauensperson nachzuweisen. Gemäss der Rechtsprechung des BVGer kann davon ausgegangen werden, dass Kinder zwischen sechs und zehn Jahren eine bedingte Urteilsfähigkeit besitzen (je nach angesprochenem Thema), dass elf- und zwölfjährige Kinder sich diesbezüglich in einem variablen Bereich befinden (je nach persönlicher Reife) und dass Jugendliche ab 13 Jahren grundsätzlich volle und effektive Urteilsfähigkeit besitzen (Urteil BVGer E-4098/2018 vom 25. Juli 2018 E. 2.4).

#### 8.6.8 Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden

Eine besondere Regelung gilt für abgewiesene Asylsuchende. Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel gleichzeitig die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Es legt dabei die Vollzugsmodalitäten fest (Art. 44–48 AsylG; vgl. Ziff. 2.1 [Weisungen SEM III](#)).

Bei Asylsuchenden, die mit einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung belegt sind, verfügt das SEM nicht deren Wegweisung aus der Schweiz (Art. 32 AsylV 1; vgl. Ziff. 2.1 [Weisungen SEM III](#)).

#### 8.6.9 *Aufgehoben*<sup>297</sup>

#### 8.6.10 Vollzug der Wegweisung

Der Vollzug der Wegweisung fällt in die kantonale Zuständigkeit. Um ihn sicherzustellen, können die zuständigen kantonalen Behörden unter gewissen Voraussetzungen Zwangsmassnahmen anordnen (vgl. dazu Ziffer 9).

#### 8.6.11 Anordnung von Ersatzmassnahmen (vorläufige Aufnahme)

Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 ff. AIG, Art. 44 AsylG und Art. 16 ff. VVWAL).

Gemäss Artikel 83 AIG ist der Vollzug nicht möglich, wenn Ausländerinnen und Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden können (Abs. 2); der Vollzug gilt als nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise von Ausländerinnen und Ausländern in ihren Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Abs. 3; Art. 3 EMRK; vgl. auch BGE 121 II 300). Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die Ausländerinnen und Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Abs. 4).

---

<sup>297</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Die kantonalen Ausländerbehörden können die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragen. Den Ausländerinnen und Ausländern steht kein Antragsrecht zu (Art. 83 Abs. 6 AIG).

### Kasuistik

Urteil BGer 2C_861/2013 vom 11. November 2013	Ein Wegweisungsentscheid – als Voraussetzung einer Ausschaffungshaft (Art. 76 Abs. 1 Ingress AIG) – bleibt auch bestehen, wenn sich die ausländische Person für kurze Zeit zu Besuchszwecken im benachbarten Ausland aufhält.  Ausführungen zum Vollzug einer Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG).
Urteil BGer 2C_13/2012 vom 18. Januar 2013 E. 4.4.2  Urteil BVGer C-6436/2010 vom 23. Dezember 2013 E. 5.3.4	Zur allfälligen Unmöglichkeit eines Vollzuges der Wegweisung nach Kuba (Art. 83 Abs. 2 AIG):  Die betroffene Person muss bei der kubanischen Botschaft ein formelles Gesuch um Erlaubnis der definitiven Rückkehr nach Kuba stellen. Erst bei Ablehnung dieses Gesuches durch die kubanischen Behörden kann von einer Unmöglichkeit des Vollzuges ausgegangen werden.
Urteil BGer 2D_14/2018 vom 13. August 2018  Anforderungen Art. 3 EMRK / medizin. Behandlungsmöglichkeiten im Ausland	Für die Zulässigkeit des Vollzugs einer Wegweisung sind nicht schweizerische Pflege- und Betreuungsverhältnisse erforderlich (E. 5.2.2 f.).  Es genügt im Rahmen von Art. 3 EMRK, dass die weitere lebensnotwendige Grundversorgung – allenfalls auf einem tieferen, aber nicht lebensgefährdenden Niveau - sichergestellt bleibt.

## 8.7 Ausweisung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit

### 8.7.1 Ausweisung durch fedpol (Art. 68 AIG)

Fedpol kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen (Art. 68 Abs. 1 AIG). Mit der Ausweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (Art. 68 Abs. 2 AIG). Die Ausweisung wird mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot verbunden, dieses richtet sich nach Artikel 67 Absatz 4 AIG. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 68 Abs. 3 AIG). Mit dieser kombinierten Entfernung- und Fernhaltungsmassnahme erlöschen alle bestehenden Aufenthaltsrechte (Art. 61 Abs. 1 Bst. d AIG). Die Massnahme kann auch gegenüber Personen angeordnet werden, die noch nie in der Schweiz waren oder die sich im Zeitpunkt der Anordnung im Ausland aufhalten.<sup>298</sup>

Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Ausweisung sofort vollstreckbar (Art. 68 Abs. 4 AIG).

Unter dem Begriff der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ist nach der bisherigen Praxis insbesondere die Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise die Gefähr-

<sup>298</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).





dung durch Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, die organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen. In solchen Fällen besteht grundsätzlich ein grosses und legitimes Interesse des Gemeinwesens an einer Entfernung und Fernhaltung.

In politisch sehr bedeutenden Fällen kann der Bundesrat eine Ausweisung weiterhin direkt gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 BV (Ziff. 8.6.2) anordnen.

### 8.7.2 **Ausweisung durch den Bundesrat (Art. 121 Abs. 2 i. V. m. Art. 184 Abs. 3 und 185 Abs. 3 BV)**

Nach Artikel 121 Absatz 2 i. V. m. den Artikeln 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 BV hat der Bundesrat die Befugnis, gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, die politische Ausweisung anzuordnen. Der Bundesrat ordnet diese Massnahme an, wenn der Fall eine grössere politische Tragweite besitzt. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat während dem Zweiten Weltkrieg häufig Gebrauch gemacht, heute hingegen findet sie nur noch selten Anwendung. Die bisherige Praxis zu Artikel 70 der früheren Bundesverfassung kann aber weitergeführt werden.<sup>299</sup>

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 OV-EJPD<sup>300</sup> instruiert fedpol bei politisch bedeutsamen Ausweisungen und bei Ausweisungen gestützt auf die BV das Verfahren. Das heisst, es bereitet den Fall zuhanden des EJPD vor und hält dementsprechend auch Rücksprache mit dem NDB und dem EDA.<sup>301</sup>

Gegen Entscheide des Bundesrates bestehen keine Rechtsmittel, und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen können aus Gründen der Geheimhaltung restriktiv ausgelegt werden. Bei der politischen Ausweisung handelt es sich um eine Ausnahmemaassnahme der Exekutive (vgl. aber BGE 129 II 193). Der Vollzug des bundesrätlichen Entscheids erfolgt durch fedpol.

### 8.7.3 **Vollzug und Strafbarkeit bei Missachtung**

Der Vollzug der Ausweisung zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit fällt in die kantonale Zuständigkeit. Ist der Vollzug nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, kann das SEM die vorläufige Aufnahme anordnen. Eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzuges kann auf Antrag der kantonalen Behörden, von fedpol oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) vom SEM aufgehoben und der Vollzug der Wegweisung angeordnet werden, wenn Gründe nach Artikel 83 Absatz 7 AIG gegeben sind (Art. 84 Abs. 3 AIG).

Ausländerinnen und Ausländer, die gegen eine Ausweisung durch fedpol oder den Bundesrat verstossen, begehen einen Verweisungsbruch nach Artikel 291 StGB und werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Dauer dieser Strafe wird auf die Dauer des Einreiseverbots nicht angerechnet (Art. 291 Abs. 2 StGB).

## 8.8 **Massnahmen gegen anerkannte Flüchtlinge**

Gegen Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, dürfen nur Entfernungsmassnahmen ergriffen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder die

<sup>299</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>300</sup> SR 172.213.1

<sup>301</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben (Art. 65 AsylG sowie Art. 32 Ziff. 1 Flüchtlingskonvention).

Das Bundesgericht hat eine schwerwiegende Verletzung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 65 AsylG angenommen bei einer Vergewaltigung, im Falle einer schweren Widerhandlung gegen das BetmG, der weitere Delikte vorausgegangen waren, sowie bei einer Brandstiftung mit einem Molotowcocktail (BGE 116 IV 105 ff. sowie Urteil BGer 2A.313/2005 vom 25. August 2005).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass seine bisherige Rechtsprechung (BGE 135 II 110) zum Verhältnis von AsylG und ANAG auch unter dem AIG gilt: Die kantonalen Ausländerbehörden können die aufgrund der Asylgewährung erworbene Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen oder nicht verlängern und die betroffene Person wegweisen, ohne dass zuvor durch das SEM das Asyl widerrufen worden sein muss. Es ist an der kantonalen Ausländerbehörde, allfälligen Vollzugshindernissen beim Wegweisungsentscheid Rechnung zu tragen und die Bewilligung nur dann zu widerrufen bzw. nicht zu verlängern, wenn auch die Voraussetzungen für die Ausweisung nach Artikel 65 AsylG gegeben sind (BGE 139 II 65; Urteil BGer 2C\_108/2018 vom 28. September 2018).

Vgl. hierzu auch [«E6 – Beendigung des Asyls»](#) im Handbuch Asyl und Rückkehr.

## 8.9 «Persona non grata»-Erklärung durch das EDA

Besondere Regeln gelten für Diplomatinen und Diplomaten sowie gegenüber internationalen Beamtinnen und Beamten, deren Aufenthalt nicht durch das AIG geregelt ist.

Gestützt auf Artikel 9 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen<sup>302</sup> und Artikel 23 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>303</sup> sowie auf die Bestimmungen der Sitzabkommen mit internationalen Organisationen kann das EDA eine Person, die in der Schweiz aufgrund ihrer Funktion einen besonderen Status genießt, zur «Persona non grata» erklären; namentlich dann, wenn diese Person Anlass zu schwerwiegenden Klagen gab, ihren Sonderstatus missbraucht hat, hoch verschuldet ist oder verbotener nachrichtendienstlicher Tätigkeit überführt wurde.<sup>304</sup>

Damit verliert die betroffene Person ihre diplomatische Immunität und die aufenthaltsrechtliche Sonderstellung und wird zum Verlassen des Landes aufgefordert.

Eine Ausschreibung der «Persona non grata»-Erklärung im SIS ist nicht möglich, da sie keinen Rückkehrentscheid im Sinne der Rückführungsrichtlinie darstellt. Falls eine Person nach ihrer Erklärung als «Persona non grata» aber ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verbleibt, ist es möglich, einen Wegweisungsentscheid gestützt auf das AIG zu treffen, welcher dann im SIS ausgeschrieben werden könnte, sofern es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt.<sup>305</sup>

---

<sup>302</sup> SR 0.191.01

<sup>303</sup> SR 0.191.02

<sup>304</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>305</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



## 8.10 Einreiseverbot (Art. 67 AIG)

Das ausländerrechtliche Einreiseverbot (Art. 67 AIG) dient dazu, eine Ausländerin oder einen Ausländer von der Schweiz fernzuhalten. Es stellt somit eine Fernhaltungsmassnahme dar, weswegen es eine Entfernungsmassnahme nicht ersetzen kann. Verfügende Behörde ist entweder das SEM (Ziff. 8.10.1) oder fedpol (Ziff. 8.10.2).<sup>306</sup>

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 ff. VwVG) gehört auch das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG), das den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert. Ausländerinnen und Ausländer haben das Recht, sich vor einer behördlichen Anordnung zu allen wesentlichen Punkten, welche die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffen, zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten (BVG 2007/21 E. 10.2; Urteil BVGer C-3985/2007 vom 2. Februar 2009). Die verfügende Behörde muss daher vor Erlass eines Einreiseverbots der Ausländerin oder dem Ausländer die Gelegenheit geben, sich zur beabsichtigten Massnahme zu äussern.<sup>307</sup>

Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs sind die Unterlagen an das SEM weiterzuleiten. Es liegt in der Folge am SEM, ob es im Einzelfall aus humanitären oder anderen Gründen kein Einreiseverbot verfügt (Art. 67 Abs. 5 AIG).

Wenn einer mit einem Einreiseverbot belegten Person im Rahmen der Ausreise die noch nicht abgelaufene Bewilligung bzw. der Ausländerausweis nicht entzogen werden konnte, muss dieser im SIS ausgeschrieben werden (Art. 17 N-SIS-Verordnung).

*Aufgehoben*<sup>308</sup>

Vgl. Rundschreiben vom 1. April 2008 «[ZAR-/ZEMIS-Nummern im Ausländerausweis / Unterschrift auf Einreiseverboten](#)» mit [Anhang](#)

### 8.10.1 Einreiseverbot des SEM (Art. 67 Abs. 1 und 2 AIG)<sup>309</sup>

Das Einreiseverbot soll künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugen, nicht aber ein bestimmtes Verhalten ahnden. Es hat damit nicht Straf-, sondern Massnahmencharakter.

Das SEM erlässt das Einreiseverbot von sich aus oder auf Antrag einer anderen Behörde (Art. 81 VZAE). Während der Gültigkeit des Einreiseverbots ist den betroffenen Personen das Betreten des Landes ohne ausdrückliche Ermächtigung des SEM untersagt.

Das SEM schreibt die Einreiseverbote nach Massgabe der [Verordnung \(EU\) 2018/1861](#)<sup>310</sup> im SIS aus. Die im SIS ausgeschriebenen Einreiseverbote gelten für den ganzen Schengen-Raum.

<sup>306</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>307</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>308</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>309</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>310</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.



Wird gegenüber einem britischen Staatsangehörigen mit erworbenen Rechten ein Einreiseverbot erlassen, muss im ZEMIS die Nationalität auf 290 mutiert werden, damit eine Ausschreibung des Einreiseverbots oder eine Landesverweisung im SIS möglich ist. Eine solche ist zulässig, weil es sich bei britischen Staatsangehörigen nun um Drittstaatsangehörige handelt. Siehe Rundschreiben SEM vom 14. Dezember 2020 «[Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte britischer Staatsangehöriger](#)».

Es gibt bestimmte Fälle, die grundsätzlich immer die Erteilung eines Einreiseverbots nach sich ziehen (Art. 67 Abs. 1 AIG), und solche, bei denen wie bisher das SEM ein Entschliessungsermessen hat (Art. 67 Abs. 2 AIG).

Wenn der Richter eine obligatorische oder nicht obligatorische strafrechtliche Landesverweisung verfügt oder von einer solchen absieht, erlässt das SEM kein weiteres Einreiseverbot einzig gestützt auf die Straftat, die zur Verurteilung geführt hat. Damit wird ein allfälliger Dualismus zwischen den Verfügungen von zwei verschiedenen Behörden vermieden. Bestehen hingegen andere Widerrufsgründe oder andere Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, die ein Einreiseverbot rechtfertigen können, prüft das SEM wie bisher die Möglichkeit, neben der strafrechtlichen Massnahme ein Einreiseverbot zu verfügen. Für weitere Einzelheiten vgl. Ziffer 8.4.2.5; hier werden die Fälle genannt, in denen das SEM ein Einreiseverbot prüft (Art. 67 Abs. 1 Bst. a und b, 67 Abs. 2 Bst. b, 67 Abs. 2 Bst. c und 75–78 AIG).

#### 8.10.1.1 Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 1 AIG<sup>311</sup>

Das SEM verfügt unter Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 5 AIG Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn:

- die Wegweisung nach Artikel 64d Absatz 2 Buchstaben a–c AIG sofort vollstreckt wird (Urteil BVGer F-6632/2019 vom 8. Oktober 2020 E. 6);
- diese nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind;
- diese gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- diese bestraft worden sind, weil sie Handlungen im Sinne der Artikel 115 Absatz 1 oder 116, 117 und 118 AIG begangen haben oder weil diese versucht haben, solche Handlungen zu begehen.

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei erheblicher oder wiederholter Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen. Ein solches Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn die einzelnen Handlungen für sich allein noch keinen Widerruf rechtfertigen, deren wiederholte Begehung aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht bereit ist, sich an die geltende Ordnung zu halten (vgl. auch Ziff. 8.3.1.3, Widerruf von Bewilligungen).

In den Fällen von Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben a–d AIG ist somit im Grundsatz bei weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern immer ein Einreiseverbot zu erlassen. Dieses wird für den ganzen Schengen-Raum verhängt, sofern die Person über kein Aufenthaltsrecht in anderen Schengen-Staaten verfügt und die Ausschreibung im SIS verhältnismässig im Sinne

<sup>311</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



von Artikel 21 der [Verordnung \(EU\) 2018/1861](#) ist. Sollte die Person jedoch über ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat verfügen, ist ein Vorabkonsultationsverfahren nötig (vgl. Ziff. 8.13). Es besteht hier somit ein stark eingeschränktes Entscheidungsermessen des SEM.

Die Kantone sollen beim SEM die Verhängung eines Einreiseverbots beantragen. Ebenfalls bei abgewiesenen Asylsuchenden, wenn das SEM nach Ziffer 8.6.8 den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat.

#### 8.10.1.2 Einreiseverbot nach Artikel 67 Absatz 2 AIG<sup>312</sup>

Das SEM kann im Rahmen seines Ermessens Einreiseverbote verfügen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die:

- Sozialhilfekosten verursacht haben;
- in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78 AIG) genommen worden sind.

Ein solches Einreiseverbot kann grundsätzlich auch unabhängig vom Erlass einer Wegweisungsverfügung verhängt werden. Dies gilt auch für Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden und die im Ausland sind.

Ein Einreiseverbot soll insbesondere auch dann angeordnet werden können, wenn die Gefahr besteht, dass bei einer Wiedereinreise erneut Sozialhilfe- und Rückreisekosten entstehen. Wurden Ausländerinnen oder Ausländer in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen, so kann ebenfalls ein Einreiseverbot verfügt werden. Dies gilt auch, wenn die Haft nicht durch einen Haftrichter überprüft wurde.

#### 8.10.1.3 Dauer (Art. 67 Abs. 3 AIG)

Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, kann das Einreiseverbot für eine längere Dauer verfügt werden. In jedem Fall wird das durch das SEM erlassene Einreiseverbot auf eine bestimmte Dauer befristet (vgl. Urteil BVGer C-5819/2012 vom 26. August 2014 E. 6).

#### 8.10.1.4 Suspension und Aufhebung (Art. 67 Abs. 5 AIG)

##### Verfahren

Gesuche um Suspension (vorübergehende Einstellung) oder Aufhebung des Einreiseverbots sind dem SEM mit eingehender Begründung und den notwendigen Unterlagen zu unterbreiten. Nötigenfalls holt das SEM die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde ein. Bei einer erstmaligen Suspension lädt das SEM stets den Kanton des letzten Aufenthaltsortes zur Stellungnahme ein.

##### Suspension

In der Praxis wird ein Gesuch um Suspension nur ausnahmsweise und nur beim Vorliegen wichtiger Gründe gutgeheissen. Unter gebührender Berücksichtigung der Umstände, die zum Einreiseverbot geführt haben, gelten insbesondere folgende Umstände als wichtige Gründe

<sup>312</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



für eine Suspension: gerichtliche Vorladung, Todesfall eines in der Schweiz lebenden Familienmitglieds, Besuch von nahen Familienmitgliedern an hohen Feiertagen oder bei bedeutenden Familienanlässen (Hochzeit, Taufe).

Eine erstmalige Suspension aus familiären oder privaten Gründen kann frühestens drei Jahre nach der Ausreise aus der Schweiz geprüft werden, sofern nicht besonders wichtige familiäre Gründe (Todesfall, schwere Erkrankung) vorliegen.

Für Personen, welche in gravierender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, kommt eine Suspension nur in Frage, wenn sie während längerer Zeit im Ausland ihr Wohlverhalten unter Beweis gestellt haben.<sup>313</sup>

Die Suspension gilt nur für eine Einreise in die Schweiz, nicht für den ganzen Schengen-Raum. Die Suspensionsverfügung ist nur zusammen mit einem für die Einreise gültigen Ausweispapier und – falls erforderlich – einem Einreisevisum gültig. Sie wird bei der Ein- und Ausreise vom Grenzposten abgestempelt. Während des Aufenthalts in der Schweiz müssen die Ausländerinnen und Ausländer die Verfügung auf sich tragen. Bei der Ausreise geben sie diese dem Grenzposten ab; dieser sendet sie an das SEM zurück.

Bei Missbrauch einer Suspensionsverfügung werden keine weiteren Suspensionen mehr gewährt, sofern dafür nicht zwingende Gründe vorliegen (z. B. Gerichtsvorladung, sozialversicherungsrechtlich angezeigte medizinische Untersuchungen und andere zwingende Gründe). Ein Missbrauch liegt einerseits vor, wenn die verfügende Behörde dem Aufhebungsgesuch gestützt auf falschen Angaben des Betroffenen stattgegeben hat und somit getäuscht wurde. Andererseits ist ein Missbrauch dann anzunehmen, wenn die betroffene Person die Schweiz nach Ablauf der Suspensionsverfügung nicht verlässt oder wenn sie zwar einen rechtmässigen Grund für die Gewährung einer vorübergehenden Aufhebung geltend machte, aber während des Aufenthaltes in der Schweiz straffällig wird. Dabei ist aus ausländerrechtlicher Sicht unerheblich, ob der Tatentschluss bereits vor der Einreise oder erst während des Aufenthalts in der Schweiz erfolgt ist.<sup>314</sup>

## **Aufhebung**

Die Aufhebung eines Einreiseverbots setzt voraus, dass kein öffentliches Interesse an einer Fernhaltungsmassnahme mehr besteht, da von der betroffenen Person keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Bei auf unbefristete Dauer verfügten Einreiseverboten wird eine Aufhebung nach der bestehenden Praxis grundsätzlich in der Regel frühestens nach zehn Jahren geprüft. Bei freizügigkeitsberechtigten Personen hat das Bundesgericht jedoch kürzlich entschieden, dass angesichts der Vorgaben des Freizügigkeitsrechts und des seit Januar 2011 neu gefassten Artikels 67 AIG nicht mehr von einer zehnjährigen Frist seit Verbüsung der letzten Freiheitsstrafe ausgegangen werden kann. Es wurde jedoch offen gelassen, ob die Frist pauschal auf fünf Jahre anzusetzen sei oder ob sie nach den jeweiligen Umständen auch darüber liegen könne (Urteil BGer 2C\_487/2012 vom 2. April 2013).

Sowohl die Suspension als auch die Aufhebung eines Einreiseverbots sind grundsätzlich gebührenpflichtig (Art. 10 Abs. 1 GebV-AIG).

---

<sup>313</sup> Eingefügt am 25.10.2013 aufgrund des Berichts in Erfüllung des Postulats 12.3002 SPK S Einreisesperren und Ihre Aufhebung.

<sup>314</sup> Ganzer Abschnitt eingefügt am 25.10.2013 aufgrund des Berichts in Erfüllung des Postulats 12.3002 SPK S Einreisesperren und Ihre Aufhebung.



Besteht an der Einreise ein öffentliches Interesse (beispielsweise Einvernahmen durch Strafverfolgungsbehörden), kann auf die Gebührenerhebung ausnahmsweise verzichtet werden.

Ausländerinnen und Ausländer, die gegen ein Einreiseverbot verstossen, machen sich nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a AIG strafbar und werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

### 8.10.2 Einreiseverbot des fedpol (Art. 67 Abs. 4 AIG)

Fedpol kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen (z. B. gegen Terroristinnen und Terroristen, im Ausland der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit überführte Diplomattinnen und Diplomaten oder Kaderfunktionärinnen und -funktionäre einer extremistischen, gewalttätigen Organisation). Vorgängig ist der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) anzuhören. Ein von fedpol angeordnetes Einreiseverbot kann zusätzlich zur strafrechtlichen Landesverweisung verfügt werden (vgl. Ziff. 8.4.2.5).

## 8.11 Behördliche Meldepflichten

Im Rahmen der Amtshilfe und Datenbekanntgabe gemäss Artikel 97 AIG hat der Bundesrat in Artikeln 82–82g VZAE die Meldepflichten der am Vollzug des Ausländerrechts beteiligten Behörden festgelegt. Dies betrifft insbesondere die Bekanntgabe der Eröffnung von Strafuntersuchungen, von zivil- und strafrechtlichen Urteilen, von Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand, von Verweigerungen der Eheschliessung sowie vom Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen. Die Meldepflichten ermöglichen es den Migrationsbehörden, gegebenenfalls einzugreifen, falls das Verhalten einer Ausländerin oder eines Ausländers auf einen ungünstigen Integrationsverlauf schliessen lässt.

Die kantonale Migrationsbehörde leitet solche Mitteilungen dem SEM weiter, sofern sie für einen vom SEM zu treffenden Entscheid relevant sein können. Seit dem 1. Januar 2021 unterbreiten die kantonalen Migrationsbehörden dem SEM die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen zur Zustimmung, wenn Drittstaatsangehörige in den letzten drei Jahren mindestens 50 000 Franken (Einzelperson) oder bei Familien oder Haushalten mit mehreren Personen mindestens 80 000 Franken Sozialhilfe ausbezahlt wurde (Art. 4 Bst. g ZV-EJPD; Ziff. 1.3.2.1). Siehe dazu das [Rundschreiben SEM](#) «Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD» (2. Februar 2021).

Zur Meldepflicht der kantonalen Migrationsbehörde im Zusammenhang mit Zwangsheirat und Minderjährigenehe (Art. 45a AIG) siehe Ziffer 6.14.3.2.

### 8.11.1 Meldepflichten bei Strafuntersuchungen sowie zivil- und strafrechtlichen Urteilen (Art. 82 VZAE)<sup>315</sup>

Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie entsprechende zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die dem Jugendstrafrecht unterstehen.

<sup>315</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

### 8.11.2 Meldepflichten bei Zivilstandsänderungen (Art. 82a VZAE)<sup>316</sup>

Die Zivilstands- und Gerichtsbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigkeits-erklärungen sowie Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern. Diese Bestimmungen gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Die zuständige Zivilstandsbehörde meldet der Migrationsbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person ausserdem die Identität sowie die aktuelle Wohnadresse der verlobten Person oder des Partners, die oder der keinen Nachweis für den rechtmässigen Aufenthalt erbringen konnte (siehe Ziff. 6.14.2.1.2).

Die Zivilstandsbehörden geben der Migrationsbehörde auch bei einer durchgeführten Trauung die Tatsachen bekannt, die auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung zur Umgehung der Zulassungsvorschriften nach Artikel 51 AIG hindeuten. Dies gilt auch für die schweizerischen Vertretungen im Ausland. Bei einer späteren Entscheidung über die Verlängerung einer im Rahmen des Familiennachzugs ausgestellten Bewilligung ist es notwendig, dass die Migrationsbehörden die bereits früher vorliegenden Hinweise auf eine Scheinehe kennen, auch wenn sie für eine Verweigerung der Trauung wegen einer offensichtlichen Scheinehe nicht ausreichend waren.

### 8.11.3 Meldepflichten beim Bezug von Sozialhilfe (Art. 82b VZAE)

Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer. Zu melden sind sowohl Dauer als auch Höhe der bezogenen Leistungen im Einzelfall.

### 8.11.4 Meldepflichten bei EU/EFTA-Bürgern durch Organe der Arbeitslosenversicherung (Art. 82c VZAE)

Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung der Migrationsbehörde unaufgefordert den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA:

- a. die sich im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden;
- b. deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wird;
- c. denen die Vermittlungsfähigkeit aberkannt wird;
- d. für welche die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung endet.

Diese Meldepflicht gilt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

Für britische Staatsangehörige, welche vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfasst werden, gilt Artikel 82c VZAE ebenfalls (vgl. Ziff. 0.2.1.7).

---

<sup>316</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).





### 8.11.5 Meldepflichten bei Ergänzungsleistungen (Art. 82d VZAE)

Die Bekanntgabe von Daten über ausländische Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, soll den Migrationsbehörden ermöglichen, das Anwesenheitsverhältnis in der Schweiz sowie die neuen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu prüfen.

Die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden müssen die kantonalen Migrationsbehörden über den Bezug von EL informieren. Diese Mitteilung hat automatisch zu erfolgen, d. h. ohne Aufforderung seitens der Migrationsbehörden (Art. 82d Abs. 1 VZAE). Die Meldepflicht umfasst die jährlichen EL (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG) und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten in Fällen nach Artikel 14 Absatz 6 ELG, wenn der vergütete Gesamtbetrag 6000 Fr. pro Kalenderjahr überschreitet (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG); die kantonalen Beihilfen sind davon nicht betroffen.

Die Meldung muss innerhalb von 20 Tagen schriftlich erfolgen (Fax, E-Mail oder Schreiben). Die Frist beginnt am Folgetag der ersten monatlichen Zahlung einer jährlichen EL zu laufen (Art. 82d Abs. 3 VZAE).

Bei einem Wohnsitzwechsel der EL-beziehenden Person kommt Artikel 54a Absatz 4 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) zum Zug. In einem solchen Fall müssen auch die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden des neuen Wohnsitzkantons der automatischen Meldepflicht nachkommen. Die neu für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständige Behörde muss folglich ab Anspruchsbeginn auf die monatlich auszurichtende EL die Migrationsbehörde benachrichtigen.

Da ein rechtmässiger Aufenthalt eine der Bedingungen für den Bezug von EL ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 ELG), sind die Migrationsbehörden verpflichtet, den für die Festsetzung und die Auszahlung der EL zuständigen Organen eine Nichtverlängerung oder einen Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zu melden (Art. 97 Abs. 4 AIG). Diese Meldung muss innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen (Art. 82d Abs. 4 VZAE). Dies gilt auch, wenn das SEM die Zustimmung zu einer Aufenthaltsbewilligung verweigert hat.

Zum Umfang dieser Meldung und weitere Informationen hierzu siehe das [gemeinsame Rundschreiben SEM-BSV](#) vom 19. Dezember 2018 „Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen“, in Kraft seit 1. Januar 2019<sup>317</sup> und die Ausführungen in Ziffer 6.13.1.

### 8.11.6 Meldung von Disziplarmassnahmen der Schulbehörden (Art. 82e VZAE)

Die Schulbehörden melden der Migrationsbehörde unaufgefordert Entscheide über definitive Schulausschlüsse von ausländischen Schülerinnen und Schülern.

Der Schulausschluss wird im Sinne einer Ultima-Ratio-Massnahme angeordnet. Er erfolgt in der Regel nach Kumulation mehrerer Ereignisse. Regelverstösse, die zu einem Schulausschluss führen, sind als derart erheblich anzusehen, dass ein ungünstiger Integrationsverlauf nicht auszuschliessen ist.

Keine Disziplarmassnahmen bilden die von einigen Kantonen vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht sowie der vorerst mit sofortiger Wirkung erteilte

---

<sup>317</sup> Abrufbar unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > II. Freizügigkeitsabkommen



Schulabschluss. Dabei handelt es sich um eine provisorische Massnahme zu Sicherungszwecken.

Keine Meldung erfolgt, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügt (Sans-Papier).

### 8.11.7 Meldepflichten bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 82f VZAE)

Bei den Kinderschutzmassnahmen sind die Erziehungsbeistandschaften (Art. 308 ZGB), soweit Besuchsrechtsbeistandschaften davon betroffen sind, die Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB), die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311–312 ZGB) und die Errichtung einer Vormundschaft (Art. 327a ZGB) durch die KESB zu melden. Die Meldepflicht für diese Massnahmen dient der Koordination von Entscheidungen, bei welchen Kinder betroffen sind und die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge beschränkt sind.

Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen sind die Vertretungsbeistandschaften mit Einschränkungen gemäss Artikel 394 Absatz 2 ZGB und die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) durch die KESB zu melden, da bei dieser Massnahme die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen entzogen ist und sie im ausländerrechtlichen Verfahren zwingend vom Beistand vertreten werden muss.

Die Aufzählung dieser Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen ist nicht abschliessend.

Wenn Gerichtsbehörden in einem familienrechtlichen Verfahren Kinderschutzmassnahmen nach den Artikeln 310–312 und 327a ZGB, anordnen, müssen sie diese ebenfalls der kantonalen Migrationsbehörde melden.

Siehe auch die [Empfehlungen](#) der Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES.

## 8.12 Administrative und strafrechtliche Sanktionen

### 8.12.1 Administrative Massnahmen gegen Arbeitgeber

Hat ein Arbeitgeber wiederholt gegen Vorschriften des AIG verstossen, so kann die zuständige Behörde dessen Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung haben, abweisen oder nur teilweise bewilligen (Art. 122 Abs. 1 AIG). Die zuständige Behörde kann die Sanktion auch androhen. Der Arbeitgeber, der ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt die Kosten, die dem Gemeinwesen durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

Zusätzlich zu den administrativen Sanktionen nach Artikel 122 AIG können der Arbeitgeber sowie Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf die massgebenden Strafbestimmungen des AIG bestraft werden.

### 8.12.2 Strafrechtliche Sanktionen und Rechtsprechung

Mit dem AIG wurde generell eine Verschärfung der Strafbestimmungen vorgesehen. Die verschiedenen Straftatbestände sind systematisch gegliedert und umfassen die folgenden Artikel:

Art. 115	<b>Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung</b>
----------	--



	<p><b>Bemerkung:</b> Eine rechtswidrige Ausreise liegt vor, wenn sie nicht über einen für den Grenzübertritt offenen Übergang oder unter Missachtung der Einreisevorschriften des Nachbarstaates erfolgt ist. Ein einzig aufgrund einer rechtswidrigen Ein- oder Ausreise bzw. eines rechtswidrigen Aufenthalts eingeleitetes Strafverfahren wird bei hängigem Weg- oder Ausweisungsverfahren grundsätzlich sistiert (Abs. 4): Die Rückkehr hat gegenüber einer Bestrafung Vorrang und darf nicht verzögert werden (vgl. 8.12.3 EuGH-Rechtsprechung zur Rückführungsrichtlinie). Von einer Strafverfolgung, Überweisung an das Gericht oder Bestrafung wird analog bei Vorliegen derselben Tatbestände grundsätzlich abgesehen, sofern deren Verhängung und Vollzug dem unmittelbar bestehenden Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung entgegensteht (Abs. 5). Ausnahmsweise ist das Vorgehen gemäss Abs. 4 und 5 nicht anwendbar, wenn die betroffene Person unter Missachtung eines Einreiseverbots erneut in die Schweiz eingereist ist oder wenn eine Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres Verhaltens nicht vollzogen werden konnte (Abs. 6). Strafverfahren wegen nicht bewilligter Erwerbstätigkeit im Sinne von Abs. 1 Bst. c. sind von der Regelung gemäss Abs. 4 und 5 ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Rechtsprechung:</p> <p><b>Absatz 1 Buchstabe b:</b> keine Anwendung der lex mitior beim Dauerdelikt des illegalen Aufenthalts und drei verschiedenen Verurteilungen deswegen im Zeitraum von 2006 bis 2011: Urteil BGer 6B_196/2012 vom 24. Januar 2013</p> <p><b>Absatz 1 Buchstabe c:</b> Abgrenzung Dauerdelikt und Aufeinanderfolgen von verschiedenen Delikten: Urteil BGer 6B_196/2012 vom 24. Januar 2013.</p> <p>Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Rückführungsrichtlinie:</p> <p>Anwendung der Rückführungsrichtlinie im Verhältnis zur innerstaatlichen Sanktionierbarkeit während des Rückführungsverfahrens: Urteil BGer 6B_196/2012 vom 24. Januar 2013 E. 2. In casu wurde die Verhängung einer Freiheitsstrafe gestützt, da der Betroffene nach erfolgter Rückführung wieder illegal in die Schweiz einreiste und sich hier aufhielt. Urteil BGer 6B_701/2019: Die Rückführungsrichtlinie findet auch dann Anwendung gegenüber der innerstaatlichen Sanktionierbarkeit, wenn die illegale Einreise in die Schweiz nach Ablauf eines vorgängig verhängen Einreiseverbots stattfand, über eine Binnengrenze erfolgte und der betreffende Drittstaatsangehörige von einem anderen Schengen-Staat wieder aufgenommen werden kann.</p> <p>Freiheitsstrafe von drei Monaten bei Personen gutgeheissen, bei denen eine zwangsweise Rückführung nicht möglich ist und die sich weigern, freiwillig auszureisen: 6B_617/2012 und 6B_618/2012 vom 11. März 2013.</p>
Art. 116	<p><b>Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts</b></p> <p><b>Bemerkung:</b> Diese Strafbestimmung richtet sich gegen die Schlepperkriminalität und entspricht dem alten Recht gemäss Artikel 23 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 ANAG. Absatz 1 enthält den Grundtatbestand, während Absatz 3 die qualifizierte Tatbegehung umfasst. Der Strafrahmen wurde erhöht.</p> <p>Rechtsprechung:</p> <p>Verschaffen einer illegalen Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b:</p> <p>Begriff und Entstehungsgeschichte: BGE 137 IV 153 E. 1.3-1.8; 137 IV 159, E. 1.5.1</p>



	<p>Abgrenzung zu Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c und 117 Absatz 1 AIG: BGE 137 IV 153 E 1.3, 1.4; 137 IV 159, E. 1.5</p> <p>Schliesst auch Gehilfenschaft zu einer Straftat nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c AIG ein: BGE 137 IV 153, E. 1.7, 1.8; 137 IV 159, E. 1.5.1</p> <p>Verschaffung einer Erwerbstätigkeit bejaht, wenn der Prostituierten Räume sowie auf deren Wunsch und gegen Entgelt auch Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden: BGE 137 IV 153, E.1.9</p>
Art. 117	<p><b>Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung</b></p> <p><u>Bemerkung:</u> Dieser Artikel entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung nach altem Recht (Art. 23 Abs. 4 und 5 ANAG), jedoch bei erhöhtem Strafraumen. Es können zudem auch Empfänger von Dienstleistungen aus dem Ausland bestraft werden, wenn die notwendigen Bewilligungen nicht vorhanden sind. Dies betrifft Auftraggeber im weiteren Sinn des Obligationenrechts (OR), d. h. auch wenn sie Werkverträge oder gemischte Verträge abgeschlossen haben.</p> <p>Rechtsprechung: <u>Zum Begriff des Arbeitgebers:</u> BGE 137 IV 159, E. 1.1-1.4</p>
Art. 117a	<p><b>Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung</b></p> <p>In den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit sind offene Stellen durch den Arbeitgeber der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden (Art. 21a Abs. 3 AIG). Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt den Arbeitgebern innert kurzer Frist passende Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden zu. Der Arbeitgeber muss geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen. Die Resultate sind der öffentlichen Arbeitsvermittlung mitzuteilen (Art. 21a Abs. 4 AIG). Wer diese Pflichten vorsätzlich verletzt, wird nach Artikel 117a AIG mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.</p>
Art. 118	<p><b>Täuschung der Behörden</b></p> <p><u>Bemerkung:</u> Mit diesem Tatbestand sollen insbesondere die Eingehung und Förderung von Scheinehen bekämpft werden. Aber auch andere Handlungen, die auf eine Täuschung der Behörden abzielen, werden von dieser Bestimmung umfasst (z. B. bei der eingetragenen Partnerschaft analog zur Scheinehe; falsche Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse, Abgabe von unrichtigen Zivilstandsurkunden).</p> <p>Eine erhöhte Strafdrohung gilt gemäss Absatz 3 für Personen, die die Täuschung mit einer Bereicherungsabsicht verbinden oder die in einer Vereinigung oder Gruppe handeln. Damit sollen etwa die Vermittler von Scheinehen oder Personen, die gegen Entgelt eine solche Ehe eingehen, schärfer bestraft werden.</p>
Art. 119	<p><b>Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung</b></p> <p><u>Bemerkung:</u> Dieser Artikel entspricht weitgehend dem alten Recht nach Artikel 23a ANAG. Ausserdem werden die Fälle geregelt, in denen auf eine Strafverfolgung, eine Überweisung an das Gericht und eine Bestrafung verzichtet werden kann (Abs. 2).</p>



Art. 120	<p><b>Weitere Widerhandlungen</b></p> <p>Diese Bestimmung entspricht dem alten Recht (Art. 23 Abs. 6 ANAG). Die dort erwähnten «weiteren Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht» werden jedoch aufgeführt.</p> <p>In der VZAE (Art. 90a) wird festgehalten, dass Ausländerinnen und Ausländer mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Artikel 63 oder 72 VZAE verletzen.</p> <p>Widerhandlungen des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen nach Artikel 85a AIG sollen bestraft werden. Gemäss Absatz 1 Buchstaben f und g AIG wird ein Arbeitgeber mit Busse bestraft, wenn er die Meldepflicht nach Artikel 85a AIG verletzt, die Kontrollen verweigert oder falsche oder unvollständige Angaben im Meldeverfahren macht und damit die mit der Meldung verbundenen Bedingungen nicht einhält (Art. 85a Abs. 2 bis 4 AIG). Gleichzeitig kann die zuständige kantonale Behörde die mit der Meldung erteilte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit widerrufen (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG).</p> <p>In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 AIG (Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen) wurden neue Pflichten und Sanktionen in der VZAE vorgesehen. Seit dem 1. November 2019 können Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus Drittstaaten bei Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers nach 5 Jahren Tätigkeiten in der Schweiz aufgrund von Artikel 13a i.V.m. 90a VZAE mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Dasselbe gilt für die europäischen Grenzgänger und Grenzgängerinnen gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 und 32a Absatz 2 der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP<sup>318</sup>).</p>
----------	--

Die Strafverfolgung und die richterliche Beurteilung der in den Artikeln 115 ff. AIG vorgesehenen Tatbestände obliegen den Kantonen. Es gelten zudem die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB).

Auf Widerhandlungen, die vor dem 1. Januar 2008 begangen wurden, sind die Strafbestimmungen des ANAG anzuwenden, sofern sie für den Täter milder sind (Art. 126 Abs. 4 AIG).

### 8.12.3 Rechtsprechung EuGH zur Rückführungsrichtlinie

Bezüglich der Auslegung der Rückführungsrichtlinie hat sich der Europäische Gerichtshof bisher einige Male zur strafrechtlichen Sanktionierung der illegalen Einreise und/oder des illegalen Aufenthalts geäussert:

1. Die Rückführungsrichtlinie harmonisiert nur die Verfahren zur Rückführung illegal aufenthältiger Drittstaatsangehörigen. Die Schengen-Staaten haben daher das Recht, die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt strafrechtlich zu sanktionieren, nicht verloren (EuGH, Rs. C-329/11 (Achughbabian), Rz. 28; Rs. C-430/11 (Sagor), Rz. 31).
2. Die entsprechenden nationalen Regelungen dürfen aber die mit der Rückführungsrichtlinie eingeführten gemeinsamen Normen und Verfahren nicht beeinträchtigen und damit ihrer praktischen Wirksamkeit berauben (EuGH, Rs. C-61/11 PPU (El Dridi), Rz. 55; Rs. C-329/11 (Achughbabian), Rz. 39; Rs. C-430/11 (Sagor), Rz.

<sup>318</sup> SR 142.203



- 32). Ziel der Richtlinie ist es, eine Abschiebung des illegal aufenthältigen Drittstaatsangehörigen unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie «innerhalb kürzester Frist tatsächlich» vorzunehmen (EuGH, Rs. C-329/11 (Achughabian), Rz. 31; Rs. C-430/11 (Sagor), Rz. 43 f.).
3. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen des illegalen Aufenthalts zu einer Verzögerung der Abschiebung führt oder zu führen droht (EuGH, Rs. C-61/11 PPU (El Dridi), Rz. 59; Rs. C-329/11 (Achughabian), Rz. 37 ff.). Dies betrifft auch den Fall, in dem die Einreise über eine Binnengrenze erfolgte (EuGH, C 47/15 (Affum), Rz. 93).
  4. Keine Beeinträchtigung liegt jedoch vor, wenn die Einreise nach einer im Rahmen eines früheren Wegweisungsverfahrens erfolgten Rückkehr unter Verletzung eines Einreiseverbots erfolgte (EuGH, Rs C-290/14 (Celaj), Rz. 33).
  5. Keine Beeinträchtigung liegt ebenfalls vor, wenn die Sanktion in einer Geldbusse besteht, selbst wenn diese in eine Ausweisung umgewandelt werden kann (Rs. C-430/11 [Sagor], Rz. 35 ff., wobei selbstverständlich dann im Einzelfall zu beurteilen ist, ob die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 4 [keine Fristsetzung für die freiwillige Ausreise] bzw. Art. 11 Rückführungsrichtlinie [Einreiseverbot] zu beachten sind). Kann die Geldstrafe indessen in einen Hausarrest umgewandelt werden, liegt wiederum eine Beeinträchtigung vor (EuGH, Rs. C-430/11 (Sagor), Rz. 43 ff.).
  6. Eine Beeinträchtigung kann vermieden werden, wenn das nationale Recht einen Vorrang der Ausweisung vor dem Vollzug des Hausarrests (oder der Haftstrafe) vorsieht. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang (im Sinne eines obiter dictums) eine Regelung als zulässig taxiert, die vorsieht, dass der Vollzug einer gegen eine illegal aufenthältige Person verhängten Hausarreststrafe beendet wird, sobald die Person abgeschoben werden kann (EuGH, Rs. C-430/11 [Sagor], Rz. 45).

#### Fazit:

Die schweizerische Gesetzgebung erweist sich als konform mit der Rechtsprechung des EuGH.

## 8.13 Ausschreibung von Entfernung- und Fernhaltemassnahmen im SIS<sup>319</sup>

Das SIS ist ein elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird. Mit den am 28. November 2018 seitens der EU verabschiedeten [Verordnungen \(EU\) 2018/1862](#)<sup>320</sup> (SIS Polizei), [\(EU\) 2018/1861](#) (SIS Grenze) und [\(EU\) 2018/1860](#)<sup>321</sup> (SIS Rückkehr) soll es ausgebaut und verbessert werden. Neu basiert

<sup>319</sup> Neue Fassung des ganzen Textes. Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).

<sup>320</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

<sup>321</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.



das SIS also auf drei Verordnungen, die den Betrieb und die Nutzung des Systems in jeweils unterschiedlichen Bereichen regeln. Der Migrationsbereich ist in erster Linie von den beiden Verordnungen «SIS Rückkehr» und «SIS Grenze» betroffen. Das Reformpaket tritt im November 2022 in Kraft.

Die EU-Verordnung «SIS Rückkehr» enthält Regelungen über die Rückkehr Drittstaatsangehöriger und hält demnach auf europaweiter Ebene fest, wann eine Wegweisung im Sinne der Rückführungsrichtlinie im SIS auszuschreiben ist. Für die Umsetzung dieser EU-Verordnung musste das Schweizer Recht angepasst werden, weswegen der Artikel 68a AIG neu eingefügt wurde.<sup>322</sup> Absatz 1 definiert nun, welche Entscheide im SIS zur Rückkehr ausgeschrieben werden.

Die zuständige Behörde gibt im N-SIS die Daten von Drittstaatsangehörigen ein, gegen die eine ordentliche Wegweisung (Art. 64 Abs. 1 AIG und Art. 44, 45 und 65 AsylG), eine Ausweisung (Art. 68 AIG) oder eine strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Ziff. 8.4.2.8) in einen Staat ausserhalb des Schengen-Raums verfügt worden ist. Hingegen werden am Flughafen verfügte Wegweisungen (Art. 65 AIG) nicht in dieses System, sondern in das Einreise- und Ausreisensystem EES eingegeben. Ausschreibungen im N-SIS erfolgen automatisiert aus dem ZEMIS.

Die zuständige kantonale Behörde muss neu verschiedene Informationen im ZEMIS (eMAP) erfassen zwecks Ausschreibung im SIS. Dazu gehören namentlich die Gründe für die Wegweisungsverfügung (Einreise ohne Visum, Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels, Straftaten, Sozialhilfe) oder die Verfügung über die strafrechtliche Landesverweisung und die Angabe, ob die Wegweisung mit einem Einreiseverbot verbunden ist. Eine Verzögerung oder ein Aufschub des Vollzugs der Wegweisung oder Landesverweisung ist unverzüglich im ZEMIS (eMAP) und im SIS zu erfassen. Diese Informationen dienen auch zu statistischen Zwecken.

Die Voraussetzungen zur Ausschreibung von Fernhaltemassnahmen hingegen sind in der Verordnung «SIS Grenze» geregelt. Mit dieser Verordnung wird die SIS-Ausschreibung von Einreiseverboten, die aus sicherheits- oder ausländerrechtlichen Gründen gegen Drittstaatsangehörige verfügt wurden, obligatorisch. Sobald ein Einreiseverbot im SIS ausgeschrieben wird, ist die Einreise in den gesamten Schengen-Raum untersagt. Im neuen Artikel 68a Absatz 2 AIG wird festgehalten, welche Einreiseverbote gemäss der Verordnung «SIS Grenze» im SIS auszuschreiben sind. Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone erfassen im SIS die Daten der Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Einreiseverbot nach den Artikeln 67 und 68 Absatz 3 AIG oder eine strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Ziff. 8.4.2.8) verfügt worden ist, sofern die Voraussetzungen der Verordnung «SIS Grenze» erfüllt sind.

Die neuen SIS-Verordnungen sehen verschiedene Konsultationsverfahren für Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS vor, und neuerdings auch eine Vorabkonsultation vor der Ausschreibung im SIS. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

- Die Vorabkonsultation vor der Ausschreibung im SIS zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erfolgt, wenn eine Person einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt. Wenn die Schweiz diese Person im SIS ausschreiben möchte, konsultiert sie vorab den anderen Schengen-Staat (Art. 10 Verordnung «SIS Rückkehr» und Art. 28 Verordnung «SIS Grenze»). In diesem Fall richten die kantonalen Behörden

---

<sup>322</sup> BBI 2020 10033



ihr Gesuch an das SEM. Sie werden vom SEM informiert, wenn ähnliche Gesuche von einem anderen Schengen-Staat vorliegen. Das Gesuch ist innert 14 Kalendertagen zu beantworten, wobei die Antwortfrist um zwölf Tage verlängert werden kann (Art. 19b Abs. 2 und 21 Abs. 2 N-SIS-Verordnung).

- Die nachträgliche Konsultation erfolgt, wenn ein Schengen-Staat feststellt, dass er im SIS eine Person ausgeschrieben hat, die einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzt. In diesem Fall konsultiert er den betreffenden Staat nachträglich (Art. 11 Verordnung «SIS Rückkehr» und Art. 29 Verordnung «SIS Grenze»). Das Gesuch ist innert 14 Kalendertagen zu beantworten, wobei die Antwortfrist um zwölf Tage verlängert werden kann (Art. 15 Abs. 1 Bst. i Ziff. 2 N-SIS-Verordnung)
- Will ein Schengen-Staat einem Drittstaatsangehörigen, der von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr inkl. Einreiseverbot im SIS ausgeschrieben ist, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilen oder verlängern, so konsultiert dieser Schengen-Staat den ausschreibenden Schengen-Staat. Der ausschreibende Schengen-Staat hat innert zehn Tagen auf die Anfrage zu antworten. Sofern keine Antwort erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Erteilung oder Verlängerung bestehen. Sofern die Ausschreibung zur Rückkehr nicht mit einem Einreiseverbot gekoppelt ist, führt die Erteilung der Bewilligung zur Löschung der Ausschreibung zur Rückkehr durch den ausschreibenden Staat (vgl. Art. 9 SIS-Rückkehr und Art. 15 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 N-SIS-Verordnung).
- Wenn die Schweiz feststellt, dass eine von einem anderen Schengen-Staat zur Rückkehr oder zur Einreiseverweigerung ausgeschriebene Person einen von einem dritten Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzt, so konsultieren sich die beteiligten Schengen-Staaten und tauschen Zusatzinformationen aus (vgl. Art. 12 «SIS Rückkehr» und Art. 30 «SIS Grenze»).
- Sofern bei einem Drittstaatsangehörigen bei der Einreise in den Schengen-Raum festgestellt wird, dass dieser zur Rückkehr ausgeschrieben und der Rückkehrentscheid mit einem Einreiseverbot verbunden ist, unterrichtet der vollziehende Schengen-Staat den ausschreibenden Mitgliedstaat umgehend im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen. Der ausschreibende Schengen-Staat hat dann die Ausschreibung zur Rückkehr zu löschen und eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung einzugeben. Sofern der Rückkehrentscheid nicht mit einem Einreiseverbot verbunden ist, unterrichtet der vollziehende Schengen-Staat den ausschreibenden Schengen-Staat ebenfalls umgehend im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen, damit dieser die Ausschreibung zur Rückkehr löscht (vgl. Art. 8 «SIS Rückkehr»).

Gemäss Artikel 9 Buchstabe a N-SIS-Verordnung ist das schweizerische SIRENE-Büro, das von fedpol geführt wird, zuständig für die Konsultationsverfahren. Das SEM ist für Fragen zu den Konsultationen oder zum Austausch von Zusatzinformationen zu den Ausschreibungen die Kontaktstelle des SIRENE-Büros. Bei Bedarf kann das SEM auch bei den ausschreibenden Behörden Zusatzinformationen einholen (Art. 15a Abs. 1 und 2 N-SIS-Verordnung). Bei einer Vorabkonsultation müssen sich die Kantone direkt an das SEM wenden.

Ausschreibungen im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung werden grundsätzlich nach drei Jahren automatisch gelöscht (Art. 43 N-SIS-Verordnung). Wenn die Ausschreibung





auf einem nationalen Entscheid mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Jahren beruht, erfolgt die automatische Löschung nach fünf Jahren. Ausschreibungen zur Rückkehr werden gelöscht, sobald die betreffende Person aus der Schweiz ausgereist oder eine Rückkehrbestätigung eingegangen ist (Art. 14 Verordnung «SIS Rückkehr»). Die Löschung wird auf jeden Fall durch die ausschreibende Behörde des Schengen-Staats vorgenommen. Das SEM kann die Aufgaben der Kantone übernehmen, sofern die Löschung vereinfacht wird. Es kann somit Ausschreibungen im Rahmen von bestimmten Konsultationsverfahren oder bei einer Einbürgerung löschen. Das SEM und die Grenzkontrollbehörde können eine Ausreise auch im ZEMIS (eMAP) erfassen, sobald diese festgestellt wird, und eine Ausschreibung zur Rückkehr löschen.



## 9 Anordnung der Ausschaffung und Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

### 9.1 Anordnung der Ausschaffung

Nach Artikel 69 AIG werden Ausländerinnen und Ausländer von der zuständigen kantonalen Behörde ausgeschafft, wenn:

- a. diese die Ausreisefrist verstreichen lassen;
- b. die Entfernungsmassnahme sofort vollstreckbar ist;
- c. diese sich in ausländerrechtlicher Administrativhaft befinden und ein rechtskräftiger Aus- oder Wegweisungsentscheid vorliegt.

Falls die betroffene Person die Möglichkeit hat, rechtmässig in mehrere Staaten auszureisen, so kann die zuständige Behörde sie in das Land ihrer Wahl ausschaffen (Art. 69 Abs. 2 AIG). Die betroffene Person hat somit keinen Anspruch auf eine Ausschaffung in das Land ihrer Wahl. Das Non-Refoulement Gebot ist jedoch immer zu beachten.

Die Durchsetzung dieser behördlichen Anordnung kann im Einzelfall zudem die Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln erforderlich machen. Deren Anordnung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG)<sup>323</sup>. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Absatz 3 des Artikels 69 AIG regelt den Aufschub des Ausschaffungsvollzugs um einen angemessenen Zeitraum in besonderen Fällen (z. B. bei gesundheitlichen Problemen, fehlenden Transportmöglichkeiten oder hängigen Beschwerden mit aufschiebender Wirkung). Der Aufschub der Ausschaffung ist der betroffenen Person von der für den Aufschub zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen. Der Aufschub des Vollzugs einer Ausschaffung nach diesem Absatz ist von der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AIG) zu unterscheiden. Beim Aufschub einer Ausschaffung wird lediglich der Ausreisetermin verschoben, bis die Vollzugshindernisse weggefallen sind. Grundsätzliche Wegweisungs- bzw. Vollzugshindernisse werden demgegenüber bereits im Rahmen des Wegweisungsverfahrens geprüft und können auch in einer Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid vorgebracht werden. Ist ein Vollzug der Wegweisung in absehbarer Zeit nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, erfolgt eine vorläufige Aufnahme (Art. 83 AIG). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Grundsatz des Non-Refoulement-Gebots verletzt würde.

Da die Ausschaffung eine Vollzugshandlung darstellt, entscheidet die vollziehende Behörde über einen Aufschub endgültig. Befindet sich die ausländische Person bis zum neuen Ausreisetermin nicht in Gewahrsam der Vollzugsbehörden, ist ihr eine Bestätigung hinsichtlich des Aufschubs der Ausschaffung auszustellen.

Nach Absatz 4 des Artikels 69 AIG muss bei unbegleiteten Minderjährigen vor dem Vollzug einer Wegweisungsverfügung sichergestellt werden, dass diese im Rückkehrstaat an Familienmitglieder, vormundschaftliche Behörden oder Heimanstalten bzw. Aufnahmeeinrichtungen übergeben werden können.

---

<sup>323</sup> SR 364



Das EJPD unterstützt die mit dem Vollzug der Ausschaffung von Ausländerinnen und Ausländern beauftragten Kantone (Art. 71 Abs. 1 AIG). Nach Artikel 1 VVWAL wird diese Kompetenz an das SEM übertragen.

## 9.2 Einleitung Zwangsmassnahmen

### 9.2.1 Arten der Zwangsmassnahmen

Das Ausländergesetz sieht folgende Zwangsmassnahmen vor:

- Kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 AIG;
- Ein- und Ausgrenzung nach Artikel 74 AIG;
- Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AIG;
- Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG;
- Dublin-Haft nach Artikel 76a AIG;
- Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Artikel 77 AIG;
- Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AIG.

Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Dublin-Haft und Durchsetzungshaft werden im Ausländerrecht als Administrativhaft zusammengefasst. Die Vorbereitungshaft soll die Durchführung des Wegweisungsverfahrens sicherstellen. Die Ausschaffungshaft hingegen bezweckt die Sicherstellung des Vollzuges eines bereits erlassenen, zumindest erstinstanzlichen, aber noch nicht zwingend rechtskräftigen Wegweisungsentscheides. Zweck der Durchsetzungshaft ist es, die ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug der rechtskräftig gegen sie angeordneten Weg- oder Ausweisung – trotz entsprechender behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht (mehr) möglich erscheint (BGE 135 II 105). Die Dublin-Haft soll im Dublin-Verfahren den Vollzug der Wegweisung sicherstellen.

Um den Vollzug eines Strafverfahrens, das eine strafrechtliche Landesverweisung nach sich ziehen kann, oder den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung sicherzustellen (Ziff. 8.4), kann die zuständige kantonale Behörde eine Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG; vgl. Ziff. 9.7), eine Ausschaffungshaft (Art. 76 AIG; vgl. Ziff. 9.8) oder eine Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG; vgl. Ziff. 9.11) anordnen.

### 9.2.2 Voraussetzungen und Grundsätze

Gemäss Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe f EMRK ist ausländerrechtliche Administrativhaft bei einer ausländischen Person, die sich bereits im Staatsgebiet aufhält, nur zulässig, wenn sie von einem «gegen sie schwebenden Ausweisungsverfahren» (nach schweizerischer Terminologie ein Weg- oder Ausweisungsverfahren) betroffen ist. Nach der Praxis setzt dies voraus, dass sich die Haft auf eine mögliche und zulässige Entfernung der ausländischen Person richtet. Steht die Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit der Entfernung fest, kann der Zweck der Haft nicht erfüllt werden, weshalb sie nicht angeordnet werden darf. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Entferungsverfahren formell abgeschlossen worden ist bzw. ein Entfernungsentscheid vorliegt; wesentlich ist einzig, dass materiell mit genügender Wahrscheinlichkeit feststeht, ob der Vollzug einer Entfernungsmassnahme innert absehbarer Frist durchführbar ist oder nicht (BGE 127 II 168 E. 2b).



Letztlich sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, insbesondere das Prinzip der Verhältnismässigkeit, zu beachten. Siehe dazu Ziffer 1.1.

### 9.2.3 Rechtsschutz

Im Haftprüfungsverfahren der ausländerrechtlichen Haft muss nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG)<sup>324</sup> ein oberes Gericht als letzte kantonale Instanz eingesetzt werden. Das Bundesgericht versteht unter einem oberen kantonalen Gericht im Anwendungsbereich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten das kantonale Verwaltungsgericht. Andere gerichtliche Behörden gelten als oberes kantonales Gericht, soweit diese hierarchisch keinem anderen Gericht unterstellt und für den ganzen Kanton zuständig sind.

## 9.3 Auswirkungen von internationalen Erlassen auf die Zwangsmassnahmen (EG-Rückführungsrichtlinie und Dublin III-Verordnung)

### 9.3.1 Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie

Mit der Übernahme der Rückführungsrichtlinie, welche eine Schengen-Weiterentwicklung darstellt, wurden das AIG und das AsylG per 1. Januar 2011 angepasst.<sup>325</sup> Die Zwangsmassnahmen waren neben den Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen am meisten von den Änderungen betroffen (vgl. Ziff. 8.2).

Die maximale Obergrenze für die Administrativhaft beträgt nun 18 Monate (Art. 79 Abs. 2 AIG). Für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die absolute Obergrenze 12 Monate (sowohl für die Ausschaffungs- wie auch für die Durchsetzungshaft). Die Ausschaffungshaft kann im Rahmen der erstmaligen Haftanordnung für bis zu sechs Monate angeordnet werden. Die Obergrenze ist für sämtliche im nationalen Recht vorgesehenen Haftarten und die Kombinationen dieser Haftarten verbindlich. Die Gründe, die eine Haftverlängerung oder Haftanordnung über sechs Monate ermöglichen, gelten für alle Haftarten. Die Haftverlängerungsgründe sind daher für alle Haftarten in Artikel 79 AIG geregelt (siehe Ziff. 9.12).

Gemäss den Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie darf eine Haft nur angeordnet werden, wenn im konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmassnahmen wirksam angewandt werden können. Das AIG sah schon bisher die Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AIG) als eine solche mildere Massnahme vor. Nun sind auch verschiedene Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung (Art. 64e AIG) im Gesetz verankert. Es handelt sich dabei um die Meldepflicht, die Leistung einer finanziellen Sicherheit oder die Hinterlegung von Reisedokumenten. Siehe dazu Ziffer 8.6.1.2.

Sofern in diesen Weisungen zu den Zwangsmassnahmen von Änderungen und neuen Bestimmungen, in Kraft seit 1. Januar 2011, gesprochen wird, beziehen sich diese auf die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie.

### 9.3.2 Übernahme der Dublin III-Verordnung

Im Rahmen der Übernahme der EG-Richtlinie traten am 1. Januar 2011 drei Hafttatbestände in Kraft, welche den Vollzug von «Dublin-Wegweisungen» sicherstellen sollten. Aufgrund der

---

<sup>324</sup> SR 173.110

<sup>325</sup> AS 2010 5925



neuen Haftbestimmung in der Dublin III-Verordnung (Art. 28), welche die Schweiz als Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands übernommen hat (siehe dazu Ziff. 8.6.4), sind diese Hafttatbestände erneut angepasst worden. Zudem wurde eine neue Bestimmung zur Dublin-Haft (Art. 76a AIG; Ziff. 9.9) eingeführt. Diese Änderungen sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten.

## 9.4 Dringliche Änderungen des Asylgesetzes

Am 28. September 2012 hat das Parlament dringliche Änderungen des Asylgesetzes und des Ausländergesetzes verabschiedet, die am 29. September 2012 in Kraft getreten und bis zum 28. September 2015 gültig sind. Im Rahmen der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Verlängerung der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes) wurden die dringlichen Änderungen bis zum Inkrafttreten der Vorlage zur Neustrukturierung des Asylbereichs, längstens aber bis zum 28. September 2019 verlängert. Im Ausländerrecht wurden die Artikel 74 Absatz 2, 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 und 80 Absatz 1 AIG geändert. Es handelt sich um Bestimmungen zur Administrativhaft für Personen, welche in einem besonderen Zentrum für Asylsuchende untergebracht sind (Art. 24a AsylG). Für diese Personen ist der Standortkanton des besonderen Zentrums zuständig, eine Ein- oder Ausgrenzung oder eine Vorbereitungs Haft anzuordnen (Art. 74 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1 AIG). Zudem kann ein Wegweisungsentscheid im besonderen Zentrum eröffnet und die Ausschaffungshaft angeordnet werden (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 AIG).

Siehe auch Ziffer 9.6 und 9.8.

## 9.5 Kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 AIG

Die kurzfristige Festhaltung kann von Bundesbehörden wie von kantonalen Behörden angeordnet werden. Sie dient einerseits der Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus der betroffenen Person, wie etwa einer Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 AIG oder eines Asylentscheides. Des Weiteren dient sie aber vor allem der Abklärung der Identität, falls die persönliche Mitwirkung der betroffenen Person benötigt wird. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei Botschaftszuführungen zwecks Abklärung der Identität oder bei zentralisierten Befragungen des SEM gegeben.

Die kurzfristige Festhaltung darf nur für die Dauer der notwendigen Abklärungen bzw. für die Dauer der Entscheideröffnung (inklusive Transport) angeordnet werden. Falls die betroffene Person im Anschluss an eine kurzfristige Festhaltung in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft versetzt werden soll, ist die entsprechende Haft unmittelbar nach Abschluss der Identitätsabklärung bzw. der Entscheideröffnung anzuordnen.

Die Maximaldauer der kurzfristigen Festhaltung beträgt 3 Tage (Art. 73 Abs. 2 AIG). Sie kann auf Gesuch hin nachträglich von einer richterlichen Behörde auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden (Art. 73 Abs. 5 AIG). Falls nach der kurzfristigen Festhaltung eine Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, oder Durchsetzungshaft angeordnet wird, so ist die Dauer der kurzfristigen Festhaltung nicht an die Dauer dieser drei anderen Haftarten anzurechnen (Art. 73 Abs. 6 AIG).

Die Frist für die richterliche Haftprüfung innert 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 AIG) beginnt jedoch schon ab ausländerrechtlich motivierter Festhaltung zu laufen. Dies bedeutet, dass innert 96 Stunden seit Festhaltung der betroffenen Person ein Richter über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft zu befinden hat (Urteil BGer 2C\_60/2007 vom 10. April 2007).



Von der kurzfristigen Festhaltung im AIG ist das kurzfristige Festhalten nach Artikel 19 des ZAG zu unterscheiden. Dieses wird unter anderem für die polizeiliche Zuführung im Ausländerrecht bzw. bei ausländerrechtlichen Strafverfahren angewandt und darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

## 9.6 Ein- und Ausgrenzung nach Artikel 74 AIG

Der Ein- bzw. Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a AIG kommt eine doppelte Funktion zu. Einerseits bezweckt sie, gegen Ausländer vorzugehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, bei denen aber die sofortige Wegweisung noch nicht möglich ist (hängiges Asylgesuch, fehlende Reisepapiere). Andererseits kommt eine Ein- oder Ausgrenzung auch in Frage, wenn die Person aufgrund eines Wegweisungshindernisses nicht ausgeschafft werden kann und man sie von einem bestimmten Ort fernhalten möchte.

Eine Ein- bzw. Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a AIG kann namentlich zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels angeordnet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt zur Verfügung einer entsprechenden Ein- bzw. Ausgrenzung der blosse Verdacht auf Begehung strafbarer Handlungen im Drogenmilieu (Urteil BGer 2A.347/2003 vom 24. November 2003 E. 2.2). Ein solcher Verdacht kann sich auch ergeben, wenn bei einer Person auch nur einmal eine geringfügige Menge Betäubungsmittel gefunden wird, welche sie zum Eigenkonsum gekauft haben will (vorerwähntes Urteil BGer 2A.148/2003 vom 30. Mai 2003 E. 3.3). Gemäss der Rechtsprechung müssen die Massnahmen zur Ein- bzw. Ausgrenzung geeignet und erforderlich sein, um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen. Ausserdem müssen der Zweck dieser Massnahmen und die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Festlegung der Grösse des Rayons und der Dauer der Massnahme zu beachten. Das Rayonverbot muss so bestimmt werden, dass soziale Kontakte und dringliche Verrichtungen möglich bleiben (BGE 6B 808/2011 E. 1.3).

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b AIG kann eine Ein- oder Ausgrenzung auch dann angeordnet werden, wenn ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und die betroffene Person die Ausreisefrist ungenutzt hat verstreichen lassen. Zudem gelten auch konkrete Anzeichen, welche befürchten lassen, dass die betroffene Person nicht innerhalb der Ausreisefrist ausreisen wird, als Grund, eine solche Massnahme anzuordnen.

Wird eine Ausschaffung aufgeschoben (Art. 69 Abs. 3 AIG), soll der für den Vollzug der Wegweisung zuständigen Behörde die Möglichkeit offenstehen, eine Ein- oder Ausgrenzung zu verfügen, um den späteren Vollzug der Wegweisung sicherzustellen (Art. 74 Abs. 1 Bst. c AIG). Die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung ist insbesondere in denjenigen Fällen sinnvoll, bei denen die Ausschaffung aufgrund vorübergehend fehlender Transportmöglichkeiten aufgeschoben wurde.

Eine Ein- oder Ausgrenzung darf analog zur Administrativhaft auch eine gewisse Druckwirkung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht entfalten (Urteile BGer 2C\_1044/2012 vom 5. November 2012; 2C\_231/2007 vom 13. November 2007 zum alten Recht).

Zuständig zur Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung ist der Kanton, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Eine Ausgrenzung kann auch vom Kanton erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt. Bei Personen, welche sich in den Bundesasylzentren (BAZ) oder in besonderen Zentren nach Artikel 24aAsylG (vgl. Ziff. 9.4) aufhalten, ist der Standortkanton zuständig (Art. 74 Abs. 2 AIG).



### Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ein- und Ausgrenzung:

Eine Ausgrenzung kann auch von einem Drittkanton angeordnet werden; es genügt das abstrakte Interesse des Kantons, auf seinem Gebiet keine ausreisepflichtigen Ausländer dulden zu müssen; Prüfung der Verhältnismässigkeit	2C_231/2007
Prüfung der Verhältnismässigkeit: Eine Eingrenzung für die Dauer eines Jahres wegen Verstosses gegen BetmG und Ausgrenzungsverfügung sowie Flucht vor Polizeikontrollen ist verhältnismässig	2C_534/2008
Prüfung der Verhältnismässigkeit: Eingrenzung auf ein Gemeindegebiet für zwei Jahre ist verhältnismässig, da Voraussetzungen für Durchsetzungshaft auch erfüllt wären. Nicht zu beanstanden, dass die mildere Massnahme der Eingrenzung gewählt wurde (v. a. im Hinblick auf Umsetzung der Rückführungsrichtlinie)	2C_1044/2012
Anordnung einer Ausgrenzung, um eine Verhaltensänderung bei der betroffenen Person herbeizuführen	2A_514/2006

## 9.7 Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AIG

Die Anordnung von Vorbereitungshaft dient der Sicherstellung der Durchführung eines allfälligen späteren Wegweisungsverfahrens für die Dauer der Vorbereitung des Entscheids über die Aufenthaltsberechtigung. Sie kann auch angeordnet werden, um dem Vollzug eines Strafverfahrens, das eine strafrechtliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB bzw. Artikel 49a oder 49a<sup>bis</sup> MStG nach sich ziehen kann, sicherzustellen, wenn die betroffene Person sich weigert, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet (Art. 75 Abs. 1 Bst. a AIG; vgl. Ziff. 9.2.1). Damit die Vorbereitungshaft angeordnet werden kann, muss die betroffene Person, welche keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, einen der in Artikel 75 Buchstaben a–h AIG aufgeführten Haftgründe erfüllen. Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft schliessen sich grundsätzlich aus. Liegt ein erstinstanzlicher Entscheid vor, ist in der Regel die Anordnung von Vorbereitungshaft nicht mehr zulässig, bzw. die Vorbereitungshaft muss in Ausschaffungshaft umgewandelt werden (BGE 125 II 377 E. 2).

Die Vorbereitungshaft nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f AIG kann angeordnet werden, wenn eine Person sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu verhindern. Dies wird dann vermutet, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuchs möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird (vgl. auch Urteil BGer 2C\_275/2007 vom 4. September 2007).

Die Maximaldauer der Vorbereitungshaft beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate ist nach Artikel 79 Absatz 2 AIG möglich (siehe Ziff. 9.12).

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Vorbereitungshaft ist die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes (Art. 75 Abs. 2 AIG).

### Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Vorbereitungshaft:

Zweck der Vorbereitungshaft	127 II 168 E. 2b; 129 II 10 E. 4.2
-----------------------------	---------------------------------------



(Un)durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung: Die Rechtmässigkeit der Vorbereitungshaft hängt davon ab, dass der Vollzug der zu sichernden Entfernungsmassnahme rechtlich und tatsächlich zulässig und möglich ist.	127 II 168 E. 2, 3
Absatz 1 Buchstabe c: Der Ausländer, dem ein Einreiseverbot auferlegt worden ist, während er sich in der Schweiz aufhielt, kann nur wegen Missachtung dieses Verbots in Ausschaffungshaft gesetzt werden, wenn er die Schweiz verlassen hat und erneut einreist. Dieselbe Voraussetzung gilt auch für die Anordnung einer neuen Haft, wenn sich der Ausländer bereits einmal früher während der gesetzlich zulässigen Höchstdauer in Ausschaffungshaft befand. Anforderungen an den Beweis, dass der Ausländer tatsächlich aus- und wieder eingereist ist.	125 II 465 E. 3, 4
Absatz 1 Buchstabe g: Voraussetzung der Bedrohung und der Lebensgefährdung	121 II 55 E. 2, 3; 125 II 375 E. 3b/bb; 129 II 9 E. 4.2 122 II 52 E. 2c; 125 II 375 E. 3b/bb

## 9.8 Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG

Voraussetzungen für die Anordnung von Ausschaffungshaft bilden ein erstinstanzlicher – nicht notwendigerweise rechtskräftiger – Wegweisungsentscheid oder ein erstinstanzlicher Entscheid über eine strafrechtliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB bzw. Artikel 49a oder 49a<sup>bis</sup> MStG (vgl. Ziff. 9.2.1), die Absehbarkeit des Wegweisungsvollzugs («schwebendes Aus-, bzw. Wegweisungsverfahren») und das Vorliegen eines Haftgrundes. Der Vollzug der Wegweisung muss objektiv möglich und auch gegen den Willen der betroffenen Person durchsetzbar sein. Die zuständige Behörde ist gehalten, die im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug notwendigen Schritte umgehend einzuleiten und «voranzutreiben» (Beschleunigungsgebot). Die Ausschaffungshaft muss verhältnismässig und zweckbezogen auf die Sicherung eines Wegweisungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Landesverweisung ausgerichtet sein; es muss jeweils aufgrund sämtlicher Umstände geklärt werden, ob sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist (Urteil BGer 2C\_749/2012 vom 28. August 2012). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweist sich ein Freiheitsentzug als unrechtmässig, wenn während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehrungen im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug getroffen wurden (BGE 124 II 49 E. 3a). Das Einreichen eines Asylgesuches während der Dauer der Ausschaffungshaft hat nicht zur Folge, dass die Haft beendet werden muss bzw. in Vorbereitungshaft umgewandelt werden muss, falls damit gerechnet werden kann, dass das Verfahren in absehbarer Zeit abgeschlossen wird (Urteil BGer 2A\_304/2005 vom 26. Mai 2005).

Die Höchstdauer der Ausschaffungshaft richtet sich nach Artikel 79 AIG (siehe Ziff. 9.12). Wird eine Ausschaffungshaft in einem Bundesasylzentrum (BAZ) oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a des Asylgesetzes verfügt (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 AIG; vgl. Ziff. 9.4), muss diese an die Höchstdauer nach Artikel 79 AIG angerechnet werden.





## Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ausschaffungshaft:

<b>Absatz 1</b>	
Zweck der Ausschaffungshaft	121 II 59 E. 2a; 128 II 197 E. 2.2.2
Anrechenbarkeit auf eine Freiheitsstrafe	124 IV 2 E. 2
Grundsätzlich keine Rechtmässigkeitsprüfung der Wegweisung bzw. einer vorangegangenen Ein- oder Ausgrenzung bei der Überprüfung der Ausschaffungshaft  Ausnahme bei offensichtlich rechtswidriger Wegweisung bzw. Ein- oder Ausgrenzung	121 II 59 E. 2b; 125 II 382 E. 3b; 128 II 197 E. 2.2.1, 2.2.2; 129 I 149 E. 4.3.2; 130 II 379 E. 1  121 II 61 E. 2c; 125 II 382 E. 3b; 128 II 197 E. 2.2.1
Verhältnismässigkeit verneint; Auslegung Rückführungsrichtlinie:  Wegweisungsvollzug nicht hinreichend absehbar; Sicherstellung des Vollzugs mit mildereren Massnahmen möglich (Ein- oder Ausgrenzung, Meldepflicht)	Urteil 2C_749/2012 v. 28.08.2012, E. 3
Weg- oder Ausweisungsentscheid braucht nicht in Rechtskraft erwachsen zu sein	121 II 59 E. 2a; 122 II 150 E. 1; 124 II 3 E. 1; 125 II 467 E. 2a; 128 II 104 E. 1.1; 128 II 196 E. 2.1; 128 II 242 E. 2.1; 129 I 149 E. 4.3.2; 129 II 5 E. 2, 3.2; 130 II 378 E. 1
Absehbarkeit eines zurzeit noch nicht möglichen Vollzugs	125 II 467 E. 2a; 128 II 104 E. 1.1, 1.3; 128 II 242 E. 2.1; 129 II 5 E. 2, 3.2; 130 II 379 E. 1
Gefahr des Untertauchens. Bsp.: eigentliches Täuschungsmanöver; bereits einmal untergetaucht; klares Erkennengeben, keinesfalls ins Heimatland zurückkehren zu wollen etc.  Untertauchensgefahr verneint:  mildere Massnahme angezeigt (i. c. Meldepflicht); Auslegung Rückführungsrichtlinie  Widersprüchliche Angaben über das Verschwinden eines Familienmitglieds und kein Ausreisewille	121 II 109 E. 2b; 121 II 114 E. 2c; 122 II 50 E. 2a; 122 II 151 E. 2a; 125 II 219 E. 1; 125 II 375 E. 3b/aa; 128 II 243 E. 2.1; 130 II 58 E. 3.1; 130 II 386 E. 3.3.3  2C_871/2013 v. 28.01.2013, E.4 f.  2C_237/2013 v. 27.03.2013
gesamtheitliche Würdigung des Verhaltens eines Ausländers	129 I 146 E. 4.2.1
Verhältnis zu Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe d ANAG	130 II 382 E. 3.2.2
bei einem Ausländer, der die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet hat	122 II 159 E. 3b



bei Ausländer, der in Verletzung der Visumvorschriften in die Schweiz eingereist ist und sich wiederholt geweigert hat, in seinen Heimatstaat zurückzureisen	130 II 59 E. 3.2
<b>Absatz 4</b>	
Beschleunigungsgebot allgemein	124 II 50 E. 3a; 125 II 219 E. 1; 126 II 441 E. 4c; 128 II 243 E. 2.1, 3.1; 130 II 58 E. 1; 130 II 492 E. 4.1
mit Nachdruck verfolgte Papierbeschaffung	124 II 50 E. 3a; 129 II 5 E. 2; 130 II 492 E. 4.1, 4.2
Folgen einer nicht fristgerechten Haftüberprüfung	134 I 92, 99 f. E. 3.2.2., 2C_504/2007
Beschleunigungsgebot verletzt	BGE 139 I 206 E. 2

## 9.9 Dublin-Haft (Art. 76a AIG)

Die ursprünglichen Rechtsgrundlagen des Dublin-Systems wurden 2013 vollständig revidiert. Aufgrund der neuen Haftbestimmung (Art. 28) in der Dublin III-Verordnung, welche die Schweiz als Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands übernommen hat (siehe dazu Ziff. 8.6.4), mussten diejenigen Hafttatbestände, welche das Dublin-Verfahren betrafen, angepasst werden. Sowohl für die Durchführung des Überstellungsverfahrens wie auch für dessen Vollzug wurde mit Artikel 76a AIG ein neuer Hafttatbestand geschaffen. Diese Änderungen sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten.

Durch die Dublin III-Verordnung werden die Behandlungsfristen im Rahmen des Dublin-Verfahrens verkürzt, wenn sich eine Person in Haft befindet. Artikel 28 der Dublin III-Verordnung sieht zwei Inhaftierungsmöglichkeiten zur Sicherung der Rückführung in den zuständigen Dublin-Staat vor: Einerseits kann eine Person vor oder während der Klärung des für die Rückübernahme zuständigen Dublin-Staats inhaftiert werden (vgl. Ziff. 9.2.2), andererseits ist danach eine Inhaftierung zur Sicherung der Überstellung möglich (vgl. Ziff. 9.2.3).<sup>326</sup>

### 9.9.1 Allgemeine Bedingungen zur Dublin-Haft

Die Administrativhaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens soll die Vorbereitung des Entscheids und den Vollzug der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat gewährleisten. Sie kann jederzeit angeordnet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 76a Abs. 1 AIG):

- Konkrete Anzeichen nach Artikel 76a Absatz 2 AIG lassen befürchten, dass sich die betroffene Person dem Vollzug der Überstellung durch Flucht oder Untertauchen entziehen will. Es handelt sich namentlich um die Weigerung, Vorschriften und Verfügungen zu beachten bzw. behördlichen Anordnungen nachzukommen, die Einreichung mehrerer Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten, die Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz sowie falsche Angaben (diese Gründe entsprechen mehr oder weniger jenen der Vorbereitungshaft nach Art. 75 Abs.

<sup>326</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



1 Bst. a–c und f–h und Abs. 1<sup>bis</sup> sowie jenen der Ausschaffungshaft nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AIG).<sup>327</sup>

- Die Haft ist verhältnismässig, das heisst angemessen, notwendig und sinnvoll; das Ziel lässt sich nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen erreichen, und die Haftdauer muss möglichst kurz sein. Das Bundesgericht hat im BGE 143 I 437 festgehalten, dass die Platzierung von Kindern unter 15 Jahren in einem Heim und die Ausschaffungshaft der Eltern eine Familienzusammenführung nach Artikel 8 EMRK verunmöglicht. Im Hinblick auf das Kindeswohl ist ein solcher Eingriff in das Familienleben nur verhältnismässig im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK, wenn die Inhaftierung als *ultima ratio* und nach einer gründlichen Prüfung weniger einschneidender Massnahmen sowie unter akribischer Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots angeordnet wird (E. 4).<sup>328</sup>
- *Aufgehoben*<sup>329</sup>

Obwohl im Gesetzestext nicht explizit erwähnt, gilt auch bei Anordnung der Dublin-Haft das Beschleunigungsgebot.

Die Dublin-Haft wird an die Höchstdauer aller Haftarten angerechnet (Art. 79 AIG).

*Aufgehoben*<sup>330</sup>

#### 9.9.1.1 *Aufgehoben*<sup>331</sup>

#### 9.9.2 **Dublin-Haft für die Vorbereitung des Entscheids («Vorbereitungshaft» im Rahmen des Dublin-Verfahrens)**

Die maximale Dauer der Dublin-Haft für die Vorbereitung des Entscheids beträgt sieben Wochen (Art. 76a Abs. 3 Bst. a AIG):

- vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Asylgesuchs für die Einreichung eines Übernahmearbeitersuchens;<sup>332</sup>
- zwei Wochen für die Antwort des angefragten Dublin-Staats;
- längstens eine Woche für die Prüfung der erhaltenen Antwort und die Auslösung der weiteren Verfahrensschritte (bspw. Redaktion und Eröffnung Nichteintretensentscheid mit Wegweisungsverfügung; Anordnung Ausschaffungshaft).<sup>333</sup>

Sobald die Dublin-Haft angeordnet wird, muss das SEM unverzüglich durch die zuständigen kantonalen Behörden informiert werden, damit die Frist für die Einreichung eines Ersuchens um Übernahme eingehalten werden kann.

Lehnt ein Dublin-Staat die Aufnahme ab und ist die Schweiz damit nicht einverstanden, kommt ein spezielles Differenzbereinigungsverfahren zur Anwendung (sog. Remonstrationsverfahren). Während dieses Verfahrens ist die Anordnung der Dublin-Haft ebenfalls möglich. Die

<sup>327</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>328</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>329</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>330</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>331</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>332</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>333</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



Dublin-Haft kann um die Dauer dieses Verfahrens, das heisst bis zu fünf Wochen, verlängert werden (Art. 76a Abs. 3 Bst. b AIG).<sup>334</sup>

#### 9.9.2.1 **Aufgehoben**<sup>335</sup>

#### 9.9.3 **Dublin-Haft zur Sicherstellung des Überstellungsverfahrens («Ausschaffungs-haft» im Rahmen des Dublin-Verfahrens)**

Um die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat sicherzustellen, kann die ausländische Person während höchstens sechs Wochen ab Eröffnung der Verfügung oder nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rechtsbehelfs in Haft genommen oder in Haft belassen werden (Art. 76a Abs. 3 Bst. c AIG).<sup>336</sup>

Der EuGH hat die gemäss Artikel 28 der Dublin III-Verordnung zulässige Haftdauer konkretisiert ([Urteil Amayry, C-60/16 vom 13. September 2017](#)):

- Die Höchstdauer von sechs Wochen, innerhalb deren die Überstellung erfolgen muss, gilt nur, falls sich die betroffene Person im Zeitpunkt, in dem die stillschweigende oder ausdrückliche Annahme des Übernahmeersuchens oder das Ende der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt, *bereits in Haft befindet* (Ziff. 39).<sup>337</sup>
- Wird die betroffene Person *nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des Übernahmeersuchens in Haft genommen*, darf die Haft für höchstens zwei Monate (in denen die Überstellung effektiv vorgenommen werden konnte) aufrechterhalten werden; dies gilt, soweit einerseits die Haftdauer den für die Zwecke des Überstellungsverfahrens erforderlichen Zeitraum, der unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen dieses Verfahrens in jedem Einzelfall zu beurteilen ist, nicht übersteigt und andererseits diese Haftdauer gegebenenfalls nicht länger ist als sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, ab dem der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr hat (Ziff. 49).<sup>338</sup>

In BGE 148 II 169 kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass gemäss Rechtsprechung des EuGH eine Inhaftierung spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt zu beenden ist, ab dem der Überstellungsentscheid vollziehbar wird oder die aufschiebende Wirkung für den Vollzug wegfällt (E. 4.2.4). Das Bundesgericht hält auch fest, dass Artikel 76a Absatz 4 AIG keine Anwendung findet, soweit er mit den Vorgaben von Artikel 28 der Dublin III-Verordnung in der Auslegung des EuGH im Urteil Amayry unvereinbar ist; Artikel 28 der Dublin III-Verordnung geht in diesem Sinn der nationalen Regelung in Artikel 76a Absatz 4 AIG vor (E. 5.3.4).<sup>339</sup>

<sup>334</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>335</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>336</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>337</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>338</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).

<sup>339</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



### 9.9.3.1 **Aufgehoben**<sup>340</sup>

## 9.9.4 **Haftanordnung und Haftüberprüfung im Dublin-Verfahren (Art. 80a AIG)**

### 9.9.4.1 **Haftanordnung**

Zur Haftanordnung nach Artikel 76a AIG ist zuständig:

- bei Personen, die sich in einem Zentrum des Bundes aufhalten: der Kanton, der gestützt auf Artikel 46 Absatz 1<sup>bis</sup> dritter Satz AsylG als für den Vollzug der Wegweisung zuständig bezeichnet wurde, und in den übrigen Fällen der Standortkanton des Zentrums des Bundes;
- bei Personen, die einem Kanton zugewiesen wurden oder sich in einem Kanton aufhalten und kein Asylgesuch gestellt haben (Art. 64a AIG): der entsprechende Kanton.

### 9.9.4.2 **Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haftanordnung**

Wurde die Haft vom SEM angeordnet, so richten sich das Verfahren zur Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft sowie die entsprechende Zuständigkeit nach den Artikeln 105, 108, 109 und 111 AsylG. Dabei handelt es sich um ein schriftliches Verfahren.

Wurde die Haft vom Kanton angeordnet, so wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren geprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden.

Eine nach Stunden oder Tagen bestimmte Frist, innert welcher die beschwerdeweise Prüfung der Dublin-Haft stattfinden muss, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nach der Rechtsprechung des BGer bemisst sich der unverzügliche Entscheid über die Haftanordnung i.S.v. Art. 80a Abs. 2 AIG i. V. m. Art. 109 Abs. 2 AsylG im Einklang mit der Rechtsprechung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 BV nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Als Richtschnur ist jedoch Art. 80 Abs. 2 AIG heranzuziehen. Die Prüfung der Haftanordnung hat folglich auch bei der Dublin-Haft innert höchstens 96 Stunden zu erfolgen (Urteil BGer 2C\_207/2016 vom 2. Mai 2016).

## 9.9.5 **Haftentlassung**

Die inhaftierte Person kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch entscheidet die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen in einem schriftlichen Verfahren.

Die Haft wird beendet, wenn:

- der Haftgrund entfällt (bspw. wenn keine Untertauchensgefahr mehr vorliegt) oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung Gründen undurchführbar ist;
- einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird; oder
- die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt.

Diese Gründe entsprechen denjenigen, wie sie für die Administrativhaft ausserhalb eines Dublin-Verfahrens vorgesehen sind (Art. 80 AIG).

---

<sup>340</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Juli 2022](#).



### 9.9.6 **Besondere Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige bezüglich der Anordnung der Dublin-Haft (Art. 80a Abs. 6 AIG)**

Wird die Dublin-Haft bei unbegleiteten Minderjährigen angeordnet, so ist die Vertrauensperson, die nach Artikel 64a Absatz 3<sup>bis</sup> AIG oder Artikel 17 Absatz 3 AsylG ernannt wird, vorgängig zu informieren.

### 9.10 **Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung nach Artikel 77 AIG**

Die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung bildet einen Spezialtatbestand zur Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG. Die Anordnung dieser Haft setzt wie bei der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ein «schwebendes Ausweisungsverfahren» voraus. Im Unterschied zur Ausschaffungshaft muss das Wegweisungsverfahren jedoch rechtskräftig abgeschlossen sein. Des Weiteren muss die Ausreisefrist abgelaufen sein und die (durch die Behörden beschafften) Reisepapiere müssen zum Zeitpunkt der Haftanordnung vorliegen. Die Anordnung dieser Haft kommt beispielsweise dann in Frage, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person untertaucht, nachdem die Papiere von der zuständigen Behörde beschafft worden sind. Es wird ein schriftliches Haftprüfungsverfahren durchgeführt (Art. 80 Abs. 2 AIG).

Die maximale Dauer dieser Haft beträgt 60 Tage.

Das Bundesgericht hat die verhängte Ausschaffungshaft nach Artikel 77 AIG als unzulässig erklärt, da diese lediglich angeordnet werden kann, um bei Vorliegen der Reisepapiere den unmittelbar bevorstehenden Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Eine Beschaffung der Reisepapiere «innert kurzer Frist» genügt somit nicht, um eine Ausschaffungshaft nach Artikel 77 AIG anzuordnen. Soweit nur Zusicherungen gegeben wurden, ist gegebenenfalls eine Ausschaffungshaft nach Artikel 76 AIG zu prüfen (Urteil BGer 2C\_366/2022 vom 27. Mai 2022 E. 3.2).<sup>341</sup>

### 9.11 **Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AIG**

Die Durchsetzungshaft bezweckt, eine ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung – trotz behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht möglich ist (BGE 130 II 56 E. 4.2.3). Sie kann auch angeordnet werden, wenn gegen die ausländische Person eine strafrechtliche Landesverweisung nach Artikel 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB bzw. Artikel 49a oder 49a<sup>bis</sup> MStG rechtskräftig verfügt wurde (vgl. Ziff. 9.2.1). Die Durchsetzungshaft stellt das letzte Mittel dar, falls keine andere Zwangsmassnahme zum Ziel führt, den illegal anwesenden Ausländer gegen seinen Willen in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückzuführen (BGE 133 II 100 E. 2.2). Die Voraussetzungen für die Durchsetzungshaft sind beispielsweise dann gegeben, wenn ein Ausländer trotz vorhandener Reisepapiere nicht ausgeschafft werden kann, weil sich eine Rückführung in das betreffende Land ohne sein Einverständnis nicht durchführen lässt. Die Durchsetzungshaft kann jedoch auch dazu dienen, die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Papierbeschaffung oder zur Bestimmung der Identität zu bewegen.

Obwohl im Gesetzestext nicht erwähnt, gilt auch bei Anordnung von Durchsetzungshaft das Beschleunigungsgebot. Die anordnende Behörde kann sich nicht damit begnügen, mit der Haft

<sup>341</sup> Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).



eine Verhaltensänderung herbeiführen zu wollen, sondern sie muss ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Papierbeschaffung, die Klärung der Identität oder den Vollzug der Weg- oder Ausweisung weiter vorantreiben.

Die Haft wird u. a. dann beendet, wenn trotz Mitwirkung der betroffenen Person eine pflichtgemässe und selbstständige Ausreise nicht möglich ist (Art. 78 Abs. 6 Bst. a AIG). Des Weiteren fällt die Haft dahin, wenn die betroffene Person ihrer Ausreisepflicht nachkommt, wobei mit der entsprechenden Pflicht eine Ausreise gemeint ist, welche mit einer rechtmässigen Einreise in ein anderes Land verbunden ist (Art. 78 Abs. 6 Bst. b AIG; BGE 133 II 97 E. 4.2.2).

Die Durchsetzungshaft kann erstmals für einen Monat angeordnet und jeweils um zwei Monate verlängert werden. Die Maximaldauer der Haftanordnung, beziehungsweise Haftverlängerung, richtet sich nach Artikel 79 AIG. Im Maximalfall, wenn zuvor keine andere Haft angeordnet worden ist, kann die Durchsetzungshaft bis zu 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren bis zu 12 Monate, dauern. Die Dauer der jeweiligen Haftverlängerung richtet sich nach Artikel 78 Absatz 2 AIG und beträgt jeweils zwei Monate (siehe Ziff. 9.12). Haftentlassungsgesuche bei Durchsetzungshaft sind nicht fristgebunden (Art. 78 Abs. 6 Bst. d AIG; Urteil BGer 2C\_913/2014 vom 4. November 2014 E. 2.2).

Das Bundesgericht teilt die Fälle zur Durchsetzungshaft in zwei Kategorien ein. Die erste Kategorie betrifft Ausländer, die trotz vorhandener Reisepapiere nicht ausgeschafft werden können, weil die Rückführung in die betreffenden Länder ohne Einverständnis der Betroffenen nicht möglich ist. In die zweite Kategorie fallen Situationen, in denen die Durchsetzungshaft die Ausländerin oder den Ausländer zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Papieren oder bei der Bestimmung ihrer oder seiner Identität zwingen soll.

#### Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Durchsetzungshaft:

Zweck und Rechtsnatur der Durchsetzungshaft	134 I 94 E. 2.1.2 u. 2.3.3; 134 I 204 E. 2.2.1  u. a. auf Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe f EMRK abgestützt und an Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b EMRK angelehnt:
Ausreiseverpflichtung: erfüllt mit rechtmässiger Einreise in einen anderen Staat (i.d.R. Heimatstaat), nicht aber mit Bereitschaft, sich illegal in ein Drittland zu begeben	133 II 102 E. 4.2
Beachtung der Verhältnismässigkeit	133 II 100 E. 2.2, 4.2.3; 134 I 97 E. 2.3.2; 134 I 204 E. 2.2.2, 2.2.5
Verhältnis zur Ausschaffungshaft	134 I 96 E. 2.3.1
Verhältnis zu den strafrechtlichen Konsequenzen eines illegalen Aufenthalts	134 I 97 E. 2.3.3
Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Haftverlängerungs- bzw. -prüfungsverfahren	134 I 99 E. 3.2.2-4, 134 I 101 E. 4



Ungerechtfertigte Ablehnung einer weiteren Verlängerung der Durchsetzungshaft im Einzelfall	134 II 204 E. 2
Rechtmässige Entlassung aus der Durchsetzungshaft im Einzelfall. Die Festhaltung im konkreten Fall muss mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit nach wie vor geeignet erscheinen, ihren Zweck zu erfüllen, und darf nicht gegen das Übermassverbot verstossen.	BGE 135 II 105 E. 2.2 f.
Stellt der Ausländer während der Durchsetzungshaft ein Asylgesuch, fällt der Haftzweck der Durchsetzungshaft, die zudem nur angeordnet werden kann, wenn eine rechtskräftige und vollstreckbare Wegweisungsentscheidung vorliegt und der Ausländer die Möglichkeit gehabt hat, selbständig auszureisen, gestützt auf den Umstand, dass während des Asylverfahrens eine Kontaktnahme mit dem potentiellen Verfolgerstaat grundsätzlich nicht mehr verlangt werden kann (Art. 42 und 97 AsylG), dahin.  Zu prüfen jedoch ist, ob die Haftvoraussetzungen der Vorbereitungs haft gegeben sind.	BGE 140 II 409

## 9.12 Maximale Haftdauer nach Artikel 79 AIG

Die maximale Haftdauer beträgt 18 Monate. Für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren gilt die maximale Haftdauer von zwölf Monaten. Siehe auch Ziffer 9.3.

Die verschiedenen Haftarten (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) können kombiniert werden. In der Rückführungsrichtlinie wird die maximale Dauer der Inhaftierung zwecks Ausschaffung auf sechs Monate festgesetzt. Die Höchstgrenze von sechs Monaten (Art. 79 Abs. 1 AIG) gilt sowohl für die Gesamtdauer einer Haftart wie auch für die Kombination verschiedener Haftarten. Eine Verlängerung der Haft, beziehungsweise eine neue Haftanordnung über sechs Monate hinaus ist nur möglich, wenn eine mangelnde Kooperation der betroffenen Person vorliegt oder sich die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). Diese Verlängerungsgründe entsprechen den nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 130 II 56 E. 4.1.2 und 4.1.3) in Frage kommenden Gründen für eine Haftverlängerung bei einer Ausschaffungshaft und dem in Artikel 78 Absatz 2 AIG aufgeführten Grund für die Verlängerung der Durchsetzungshaft.

Liegen zwischen einer Administrativhaft (zum Beispiel nach einem ablehnenden Asylentscheid) und der Anordnung der Ausschaffungshaft im Rahmen einer strafrechtlichen Landesverweisung mehrere Jahre, kann dies den Beginn einer neuen gesetzlichen Frist nach Artikel 79 Absatz 1 AIG rechtfertigen (Urteil BGer 2C\_135/2019 vom 18. November 2019 E. 3.5 f.).

Bei Jugendlichen ist eine Verlängerung der Haft um bis zu sechs Monate möglich. Die Rückführungsrichtlinie weist jedoch darauf hin, dass unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur im äussersten Fall und für die kürzest mögliche angemessene Dauer inhaftiert werden sollen. Im Vergleich zur Rückführungsrichtlinie, die kein Mindestalter für die Inhaftierung von Jugendlichen vorsieht, besteht im AIG die Untergrenze von 15 Jahren für jede Art von Administrativhaft (Art. 80 Abs. 4 AIG).

### Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Haftverlängerung:

**Artikel 79 Absatz 2 (frühere Rechtsprechung zu Art. 76 Abs. 3)**





zwingendes Erfordernis der richterlichen Zustimmung	128 II 245 E. 3.5
Die Verlängerung setzt eine mündliche Verhandlung voraus	121 II 111 E. 1; 122 II 151 E. 1; 124 II 3 E. 1; 128 II 245 E. 3.5
unverzichtbare Verfahrensgarantie	128 II 245 E. 3.5
Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Haftverlängerungsverfahren	122 I 52 E. 2c/cc, d; 126 II 441 E. 4c
Höchstdauer der Ausschaffungshaft	125 II 468 E. 3b; 127 II 175 E. 2b/aa
Fristberechnung	127 II 175 E. 2b
Verhältnismässigkeit der Verlängerung der Ausschaffungshaft	126 II 440 E. 4a; 130 II 60 E. 4.1.2

## 9.13 Haftbedingungen nach Artikel 81 AIG

Die Beschränkung der Freiheitsrechte von Gefangenen darf nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung des Haftzwecks und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebes erforderlich ist. Aus diesem Grund unterscheidet sich auch die strafprozessuale von der ausländerrechtlichen Haft. Der ausländerrechtliche Haftzweck erfordert im Gegensatz zur strafprozessualen Haft regelmässig keine Beschränkungen des Kontakts mit der Aussenwelt oder mit anderen Personen, die sich ebenfalls in Administrativhaft befinden. Einschränkungen rechtfertigen sich nach Auffassung des Bundesgerichts deshalb nur soweit, als sie dem mit der Haft notwendigerweise verbundenen Sicherungszweck bzw. den Erfordernissen des Anstaltsbetriebs entsprechen.

Die Haft ist in Hafteinrichtungen zu vollziehen, die dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft dienen. Sofern eine Unterbringung insbesondere aus Kapazitätsgründen in Ausnahmefällen nicht möglich ist, so sind die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer gesondert von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug unterzubringen (Art. 81 Abs. 2 AIG).

Diese Vorgaben entsprechen der Rückführungsrichtlinie. Das Bundesgericht präzisierte die Tragweite folgendermassen: Im Grundsatz hat die ausländerrechtliche Festhaltung in einer speziellen Vollzugsanstalt zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Haft in ordentlichen Haftanstalten vollzogen werden, wenn die Trennung von den anderen Häftlingen sichergestellt bleibt und ein administrativ anderweitig nicht bewältigbarer wichtiger Grund für dieses Vorgehen spricht (BGE 146 II 201 E. 8). Die Zulässigkeit einer separaten Festhaltung in einem besonderen Trakt eines Regionalgefängnisses kann nur im Bereich weniger Stunden oder Tage liegen; im Übrigen hat die Festhaltung in speziell hierfür konzipierten Einrichtungen zu erfolgen, deren Haftbedingungen und baulichen Elemente generell unterstreichen, dass die Festhaltung administrativer Natur ist und in keinem Zusammenhang mit einem Strafvollzug oder einer Untersuchungshaft steht. Es wird damit betont, dass es sich um eine eng auszulegende Ausnahmeregel vom Grundsatz der getrennten Unterbringung in speziellen, hierfür konzipierten und für freiere Festhaltungsbedingungen geeigneteren Gebäuden handelt, die auch äusserlich erkennen lassen, dass es sich um den Vollzug einer administrativen Massnahme von sich illegal im Land aufhaltenden Drittstaatsangehörigen und um keine Sanktion für eine Straftat handelt (BGE 146 II 201 E. 6.2.2). Der Grund für die Unterbringung in einer separaten Abteilung eines normalen Gefängnisses ist in der Haftverfügung eingehend und sachgerecht



zu begründen, damit der Haftrichter die angegebenen Gründe im Hinblick auf die Zulässigkeit der Haft überprüfen kann (BGE 146 II 201 E. 8).

Die Rückführungsrichtlinie enthält verschiedene Vorschriften im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Schutzbedürftigen, Minderjährigen und Familien. Zum Beispiel müssen Minderjährige Gelegenheit erhalten, während der Administrativhaft Freizeitbeschäftigungen ausüben zu können. Diese Vorschriften werden bei der Inhaftierung dieser Personengruppen in den Kantonen bereits weitgehend berücksichtigt und sind teilweise in den entsprechenden kantonalen Erlassen enthalten. Ausserdem entsprechen sie weitestgehend der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Administrativhaft im Ausländerbereich. Zur Inhaftierung von Minderjährigen gilt es auszuführen, dass das AIG im Gegensatz zur Rückführungsrichtlinie ein Mindestalter von 15 Jahren für die Administrativhaft vorsieht. Bezüglich der Ausgestaltung der Haft enthält das AIG nur wenige grundsätzliche Rahmenvorschriften, da die Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zuständig sind.

Zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen wird ermöglicht, Hafteinrichtungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen gemäß dem AIG genutzt werden. Solche Besuche werden von einem schriftlich begründeten Antrag und einer Genehmigung abhängig gemacht. Die Kantone können erleichterten Zugang zu den Hafteinrichtungen gewähren.



## 9.14 Übersicht zu den Zwangsmassnahmen:

Massnahme	Grundlage AIG	Zweck	Voraussetzung	Dauer
Kurzfristige Festhaltung	Artikel 73	Entscheideröffnung, Identitätsabklärung	Keine Aufenthaltsberechtigung	3 Tage
Ein- und Ausgrenzung	Artikel 74	Ein- oder Ausgrenzung auf/von best. Gebiet; Sicherstellung Vollzug	Buchstabe a: Keine Aufenthaltsberechtigung, Störung öffentliche Sicherheit und Ordnung Buchstabe b: Rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid	
Vorbereitungshaft	Artikel 75	Sicherstellung Wegweisungsverfahren oder Strafverfahren, das zu einer strafrechtlichen Landesverweisung führen kann (Art. 66a und 66a <sup>bis</sup> StGB bzw. Art. 49a und 49a <sup>bis</sup> MStG)	Keine Aufenthaltsberechtigung und Haftgrund (Bsp. Mehrere Identitäten)	max. 18 Mte (Art. 79 AIG)
Ausschaffungshaft (Regelfall)	Artikel 76	Sicherstellung Vollzug Aus- oder Wegweisungsverfahren oder erstinstanzlicher Entscheidung über eine Verfü- gung zur strafrechtlichen Landesverweisung (Art. 66a und 66a <sup>bis</sup> StGB bzw. Art. 49a und 49a <sup>bis</sup> MStG)	Erstinstanzlicher Ent- scheid, Vollzug absehbar, Haftgrund (zB. Untertauchensgefahr)	max. 18 Mte (Art. 79 AIG)
Ausschaffungshaft ab BAZ (Spezialfall)	Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5		Wegweisungsentscheid: - nach Artikel 31a i.V.m. 45 AsylG in BAZ eröffnet - nach Artikel 64a Absatz 1 im Kanton eröffnet, Voll- zug absehbar	30 Tage (Art. 76 Abs. 2 AIG)
Dublin-Haft	Artikel 76a		Haftgrund: Untertauchensgefahr	max. 7 Wo- chen  (zusätzlich 5 Wochen Re- monstrati- onsverfah- ren)
		Sicherstellung Vollzug	Erstinstanzlicher Ent- scheid, Vollzug absehbar, Haftgrund: Untertauchensgefahr	max. 6 Wo- chen



Massnahme	Grundlage AIG	Zweck	Voraussetzung	Dauer
			Erstinstanzlicher Entscheidung, Vollzug absehbar, Haftgrund: Person verhindert durch pers. Verhalten Überstellung	6 Wochen (verlängerbar max. drei Monate)
Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung	Artikel 77	Sicherstellung Vollzug	Rechtskräftiger Entscheid, Ausreisefrist abgelaufen, Reisepapier liegt vor.	60 Tage
Durchsetzungshaft	Artikel 78	Sicherstellung Vollzug Wegweisung oder strafrechtliche Landesverweisung (Art. 66a und 66a <sup>bis</sup> StGB bzw. Art. 49a und 49a <sup>bis</sup> MStG) / Nachachtung verschaffen	Rechtskräftiger Entscheid, persönliches Verhalten verunmöglicht Vollzug, Ausschaffungshaft nicht zulässig, keine mildere Massnahme möglich.	max. 18 Mte (Art. 79 AIG)

#### Haftdauer (Art. 79 AIG)

Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 75–78 AIG) zusammen max. 18 Monate. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren: Max. 12 Monate.

Die Dublin-Haft ist an die maximale Haftdauer in Artikel 79 AIG anzurechnen, da die Möglichkeit besteht, dass ein Dublin-Verfahren in ein nationales Verfahren umgewandelt wird (bspw. durch Selbsteintritt).

#### Haftanordnung und Haftüberprüfung (Art. 80 AIG)

Alle Haftarten werden durch die Behörden des Kantons angeordnet (Haftüberprüfung durch richterliche Behörde des Kantons; zum Verhältnis von Art. 80 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 5 AIG siehe BGE 137 I 23 E. 2.4.4. f.).

## 9.15 Finanzielle Beteiligung des Bundes beim Bau von kantonalen Haftanstalten für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft

Das Ausländergesetz (Art. 82 AIG), die VVWAL (Art. 15 sowie Art. 15j–o) sowie die Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes an Einrichtungen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen vom 22. September 2014<sup>342</sup> regeln die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung des Bundes, die Höhe der Beiträge, die anerkannten Baukosten, die Rückerstattung von Beiträgen, die Organisation und das Verfahren sowie die Bemessungsgrundlagen der Baubeiträge.

Das SEM und das BJ sind verantwortlich für die Umsetzung der Haftplatzfinanzierung. Das SEM ist zuständig für die Bedarfs- und Standortplanung auf gesamtschweizerischer Ebene

<sup>342</sup> SR 142.281.3



und stellt deshalb auch die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Demgegenüber ist das BJ zuständig für die baulichen und technischen Aspekte. Es beurteilt die kantonalen Vorprojekt-, Projekt- und Besuche für die Erstellung von Administrativhaftplätzen.



## 10 Rechtsschutz

### 10.1 Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren vor den kantonalen Behörden richtet sich in erster Linie nach dem kantonalen Prozessrecht. Das kantonale Recht hat dabei gewisse Verfahrensanforderungen, die sich namentlich aus den Artikeln 7 bis 36 BV sowie den Artikeln 5 und 6 EMRK ergeben, zu beachten (vgl. Andreas Kley-Struller, Anforderungen des Bundesrechts an die Verwaltungsrechtspflege der Kantone bei der Anwendung von Bundesverwaltungsrecht, Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2/95, S. 148 ff.).

Das Verfahren vor den Bundesbehörden richtet sich nach dem VwVG sowie nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005<sup>343</sup> über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) und dem BGG.

### 10.2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör leitet sich aus Artikel 29 BV ab. Er ist im Übrigen in Spezialvorschriften des kantonalen Rechts und des Bundesrechts festgelegt. Jede von einem Verfahren betroffene Person hat das Recht, angehört zu werden, bevor ein beschwerdefähiger Entscheid erlassen wird. Dieses Recht kann mündlich oder schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist wahrgenommen werden (zum rechtlichen Gehör im Allgemeinen siehe BGE 121 V 150; BGE 118 Ia 17; Urteile BGer 2P.33/2000 vom 3. April 2000; 1P.1/2003 vom 9. Juli 2003). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht, sich zu den wesentlichen Elementen zu äussern sowie sachdienliche Beweise vorzulegen und beizubringen. Die sachdienlichen Beweismittel müssen beachtet werden, und es besteht die Möglichkeit, an den wesentlichen Beweiserhebungen teilzunehmen, bevor ein Entscheid gefällt wird. Auf jeden Fall muss zu den Beweisergebnissen Stellung genommen werden können, wenn dies einen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben kann (BGE 126 I 7 E. 2b; BGE 124 II 132 E. 2b).

Nach der Rechtsprechung kann der Richter das Beweisverfahren schliessen, wenn die Beweisanträge eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind oder wenn er auf Grund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweismündigkeit annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde.

Unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen (etwa bei besonderer Dringlichkeit einer Verfügung) muss dieses Recht gewahrt werden. Es besteht aber kein Anspruch auf eine mündliche Anhörung. Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör kann unter Umständen im Verfahren geheilt werden (BGE 117 Ib 64; BGE 118 Ib 111).

Der in der KRK festgehaltene Gehörsanspruch ist auch im ausländerrechtlichen Verfahren zu beachten, sofern das Kind durch das Verfahren berührt wird. Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 KRK – «in allen das Kind berührenden Angelegenheiten» – lässt für die Bestimmung des Anwendungsbereiches dieses speziellen konventionsrechtlichen Gehörsanspruches einen Beurteilungsspielraum offen. Der Anspruch setzt zunächst voraus, dass das Kind überhaupt fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.

---

<sup>343</sup> SR 173.32



Die Interessen eines Kindes können in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in irgendeiner Weise «berührt» sein, ohne dass sich deswegen eine Anhörung des Kindes sachlich rechtfertigen würde.

Der konventionsrechtliche Anhörungsanspruch muss sich vernünftigerweise auf Verfahren beschränken, in denen essenzielle persönlichkeitsrelevante Interessen des Kindes unmittelbar auf dem Spiel stehen, wie dies insbesondere etwa bei Trennung des Kindes von seiner Familie (vgl. Art. 314 ZGB [Verfahren bei Kindesschutzmassnahmen]) oder beim Entscheid über das Sorgerecht bei Ehescheidung (vgl. Art. 144 ZGB) der Fall ist.

Im Ausländerrecht kann dieser Anspruch namentlich in Verfahren zum Zuge kommen, in denen das Aufenthaltsrecht eines Kindes oder einer für das Kind sorgenden Betreuungsperson in Frage steht. Wenn es sich um eine lebendige und wichtige persönliche Beziehung handelt, kann allenfalls auch die drohende Unterbrechung oder Erschwerung der Kontaktmöglichkeiten mit einem nicht betreuungsberechtigten Elternteil oder sonstigen Familienmitgliedern die Interessen des Kindes derart berühren, dass diesem aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 KRK eine Äusserungsmöglichkeit eingeräumt werden muss (Urteil BGer 2A. 348/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4).

### 10.3 Akteneinsichtsrecht

Das Recht auf Akteneinsicht leitet sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Artikel 29 Absatz 2 BV ab. Das Verfahren vor den kantonalen Behörden richtet sich nach dem kantonalen Verfahrensrecht. Die Artikel 26–28 VwVG gelten für das Verfahren vor den Bundesbehörden.

Die Ausländerin bzw. der Ausländer oder eine beauftragte dritte Person hat das Recht auf Akteneinsicht, sofern nicht wesentliche öffentliche oder private Interessen oder eine noch nicht abgeschlossene amtliche Untersuchung dem entgegenstehen (Art. 27 VwVG). Die Behörde, welche die Akten angelegt hat, entscheidet, ob solche Interessen dem Recht auf Akteneinsicht vorgehen.

Vom Recht auf Akteneinsicht in einem hängigen Verfahren ist das allgemeine Auskunftsrecht nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)<sup>344</sup> sowie das Recht auf Zugang zu amtlichen Akten gemäss dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)<sup>345</sup> zu unterscheiden. Nach Artikel 8 DSG kann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Gemäss dem in Artikel 6 BGÖ statuierten Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen, die keiner Zugriffsbeschränkung (Art. 7–9 BGÖ) unterstehen.

### 10.4 Begründungspflicht der Verfügung

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Behörden ihre Entscheide zu begründen (BGE 126 I 97 E. 2b). In der Begründung der Verfügung muss angegeben werden, welche belastenden Tatsachen der Ausländerin oder dem Ausländer vorgehalten werden und aus welchen Gründen das Gesuch abgelehnt wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 123 I 31; BGE 122 IV 8 E. 2c; BGE 112 Ia 109; BGE 98 Ib 195) ist ein Entscheid ausreichend begründet, wenn die Gründe ersichtlich sind, auf welche sich die Behörde bei ihrem Entscheid gestützt hat. Die Ausländerin oder der Ausländer muss die Möglichkeit haben,

<sup>344</sup> SR 235.1

<sup>345</sup> SR 152.3



den Entscheid bei einer höheren Instanz sachgerecht anzufechten. Die Begründungsdichte ist zudem immer auch abhängig von der Art des Entscheides (BGE 111 Ib 2).

## 10.5 Sprache der Verfügung

Nach Artikel 33a VwVG wird das Verfahren in einer der vier Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache, in der die Parteien ihre Begehren gestellt haben oder stellen würden.

Der Grundsatz der Sprachenfreiheit von Artikel 18 BV vermittelt den Parteien keinen Anspruch auf freie Wahl der Amtssprache.

## 10.6 Eröffnung der Verfügung

Verfügungen sind den Parteien zu eröffnen (Art. 34 VwVG). Die Eröffnung stellt einen Rechtsakt dar, der im Zeitpunkt der Zustellung in Kraft tritt. Nach der Rechtsprechung muss jedoch die Verfügung den betroffenen Personen nicht persönlich ausgehändigt werden. Eine Verfügung gilt als eröffnet, wenn die betroffenen Personen von ihr Kenntnis nehmen konnten. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen (BGE 116 Ib 321). Daher genügt es, dass die Verfügung in den Einflussbereich der Adressatin oder des Adressaten gelangt ist und dass davon hätte Kenntnis genommen werden können (BGE 113 Ib 296).

Die Eröffnung einer Verfügung durch eingeschriebene Postsendung gilt in demjenigen Zeitpunkt als vollzogen, in welchem sie von der Adressatin oder dem Adressaten oder einer anderen, zur Annahme berechtigten Person entgegengenommen wird. Konnte die Postsendung der Adressatin oder dem Adressaten oder der annahmehberechtigten Person nicht persönlich übergeben werden und wurde sie anschliessend auch nicht auf der Post abgeholt, gilt die Sendung als am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist zugestellt, sofern die Adressatin bzw. der Adressat mit der Zustellung hätte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion; vgl. BGE 123 III 492 E. 1). Als eröffnet ist demnach auch eine Verfügung zu erachten, die dem SEM mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurückgeschickt wird. Diese Regelung gilt in analoger Anwendung auch dann, wenn die Verfügung im Ausland eröffnet werden muss, wobei dann das örtliche Recht für die Abholfrist massgebend ist. Falls kein internationales Abkommen etwas anderes vorsieht, ist die Verfügung in einem solchen Fall auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg zu eröffnen (BGE 124 V 47).

Grundsätzlich ist die Verfügung der Ausländerin oder dem Ausländer oder einer bevollmächtigten dritten Person direkt zu eröffnen. Solange die entsprechende Vollmacht nicht widerrufen wurde, ist die Verfügung nicht der Ausländerin oder dem Ausländer, sondern der Vertreterin oder dem Vertreter zu eröffnen. Wird die Verfügung direkt der Ausländerin oder dem Ausländer eröffnet, obschon eine Vertreterin oder ein Vertreter ernannt wurde, so gilt dies nicht als Formfehler, der die Verfügung ungültig machen würde, sondern als heilbarer Fehler. Eine Verfügung ist nur dann nichtig, wenn ihr besonders schwere und offensichtliche Mängel anhaften. Nötigenfalls entscheidet die Behörde diese Frage aufgrund einer Interessenabwägung (Krähenmann/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1990, Nr. 40, S. 118 ff.).

## 10.7 Rechtsmittelbelehrung

Der schriftliche Entscheid der Behörden muss Angaben über die ordentlichen Rechtsmittel, die Frist, die Beschwerdeinstanz sowie die übrigen einzuhaltenden Formvorschriften enthalten.





## 10.8 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

### 10.8.1 Das Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen der kantonalen Ausländerbehörde kann bei einer oberen kantonalen Instanz Beschwerde erhoben werden. Gemäss den kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen sind eine oder mehrere Beschwerdeinstanzen vorgesehen.

#### 10.8.1.1 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Auf Bundesebene ist das Bundesverwaltungsgericht das allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes (Art. 1 VGG). Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts, soweit das Gesetz die Beschwerde an das Bundesgericht nicht ausschliesst. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung des SEM muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung sowie die Beweismittel zu nennen und enthält die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder allenfalls der Vertreterin oder des Vertreters (im Allgemeinen haben die Vertreterin oder der Vertreter eine entsprechende Vollmacht beizulegen). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der laufenden Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 20 ff. VwVG).

Gemäss Artikel 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Artikel 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 5 VwVG, welche von einer in Artikel 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht ist damit die zuständige Beschwerdeinstanz für sämtliche Verfügungen des SEM im Bereich des Ausländerrechts.

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Artikel 62 Absatz 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des BGer 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

#### 10.8.1.2 Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig (Art. 86 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist dabei auf dem Gebiet des Ausländerrechts unzulässig gegen Entscheide betreffend (Art. 83 Bst. c BGG):

1. die Einreise;
2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt;
3. die vorläufige Aufnahme;



4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 BV und die Wegweisung;
5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen;
6. die Verlängerung der Grenzgänerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgänerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer.

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von Amtes wegen mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG; BGE 133 I 185 E. 2).

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verweigerung von Bewilligungen ausgeschlossen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG). Die Gewährung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung liegt im freien Ermessen der Behörden, soweit der Betroffene sich nicht auf eine Sonderregelung des Bundesrechts berufen kann, die ihm ein entsprechendes Recht verschafft (BGE 131 II 339 E. 1 Ingress; BGE 128 II 145 E. 1.1.1; Urteil BGer 2C\_21/2007 vom 16. April 2007 E. 1.2).

Bei Entscheiden letzter kantonaler Instanzen kann zusätzlich die (subsidiäre) Verfassungsbeschwerde erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72–89 BGG zulässig ist. Mit der Verfassungsbeschwerde kann lediglich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (vgl. Art. 113 ff. BGG).

Gemäss Artikel 115 Bst. b BGG ist zur Verfassungsbeschwerde berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zur Beschwerdeführung ist nur legitimiert, wer eine Norm anrufen kann, die ihm im Bereich seiner betroffenen und angeblich verletzten Interessen einen Rechtsanspruch einräumt und deren Schutz bezweckt (BGE 133 I 185). Macht ein Beschwerdeführer einzig eine Verletzung des Willkürverbots geltend, verschafft ihm dies im Rechtsstreit über eine ausländerrechtliche Bewilligung keine geschützte Rechtsstellung (BGE 133 I 185).

## 10.8.2 Die Revision

Die Revision ist in der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen (Art. 66 VwVG, 121 ff. BGG, Art. 45 ff. VGG). Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, mit dem ein rechtskräftiger Entscheid nachträglich geändert oder aufgehoben werden soll. Zuständig für die Revision ist diejenige Beschwerdeinstanz, die sich zuletzt mit der Sache befasst hat. Das Revisionsbegehren ist der Beschwerdeinstanz innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren nach Eröffnung des Beschwerdeentscheides einzureichen (Art. 67 VwVG).

Gemäss Artikel 66 VwVG zieht die Beschwerdeinstanz einen Beschwerdeentscheid namentlich dann in Revision, wenn die Partei neue, erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt. Nach Lehre und Rechtsprechung sind diejenigen Tatsachen nicht als neu anzusehen, die sich nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben; es handelt sich vielmehr um Tatsachen, welche sich vorher zutragen und welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im vorhergehenden Verfahren vorzubringen ohne eigenes Verschulden verhindert war (BGE 116 Ia 433; BGE 109 Ia 105).

Tatsachen, die sich erst nach dem Entscheid ereignet haben, bilden keinen Grund zur Revision eines Beschwerdeentscheids.



## 10.8.3 Das Wiedererwägungsgesuch

### 10.8.3.1 Einfaches Wiedererwägungsgesuch

Das Wiedererwägungsgesuch ist kein eigentliches Rechtsmittel, sondern lediglich ein Rechtsbehelf. Es leitet sich aus den allgemeinen Verfahrensgarantien von Artikel 29 BV ab. Dieser Rechtsbehelf ist nicht unmittelbar vom Bundesrecht (VwVG) vorgesehen und im Prinzip für die Instanz, an die er sich richtet, nicht verpflichtend. Das Wiedererwägungsgesuch muss von derjenigen Behörde geprüft werden, welche die erste Verfügung erlassen hat.

Ziel des Wiedererwägungsgesuchs ist die Änderung oder Aufhebung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich veränderten Sachlage. Die Wiedererwägung ist an keine Form und Frist gebunden. Die Wiedererwägung darf aber nicht dazu dienen, Verwaltungsentscheide fortwährend in Frage zu stellen oder die Vorschriften über die Beschwerdefristen zu umgehen (BGE 120 Ib 42; BGE 116 Ia 433).

Ein Wiedererwägungsgesuch kann nicht dazu dienen, im ersten Verfahren versäumte oder unterlassene Mitwirkungspflichten zu heilen und Tatsachen vorzubringen, welche die Partei seinerzeit ins Verfahren einzubringen Anlass gehabt hätte (Urteil BGer 5A\_524/2007 vom 17. April 2008 E. 4.2; Urteil BVer A-5612/2007 vom 1. März 2010 E. 2.4.3 und E. 3.3.2).

Gemäss Lehre und Rechtsprechung muss eine Behörde Wiedererwägungsgesuche nur entgegennehmen, wenn sich die Umstände seit dem Erlass der Verfügung erheblich verändert haben oder wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Tatsachen und wichtige Beweismittel vorbringen können, die beim ersten Entscheid unbekannt waren, auf die sie sich nicht berufen konnten oder die geltend zu machen sie zum damaligen Zeitpunkt keine Gründe hatten (BGE 116 Ia 441 E. 5b). Ist eine Ausländerin oder ein Ausländer während sechseinhalb Jahren aus der Schweiz ausgewiesen, bedeutet dies nicht automatisch eine Veränderung der massgebenden Verhältnisse, die eine Wiedererwägung und eine Neuerteilung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt (Urteil BGer 2A.103/2005 vom 4. August 2005).

Falls die oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann das Wiedererwägungsgesuch als unzulässig erklärt werden. Die zuständige Behörde erlässt in diesem Fall einen beschwerdefähigen Nichteintretensentscheid. Unbegründete und/oder rechtsmissbräuchliche Wiedererwägungsgesuche können auch formlos abgeschrieben werden. Die nachfolgende Überprüfung des Entscheides erstreckt sich nur auf die Nichteintretensverfügung und nicht auf die materielle Prüfung der Streitsache.

Bringt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer erhebliche neue Tatsachen vor, entscheidet die Behörde aufgrund einer Interessenabwägung über Entgegennahme oder Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs. Im Falle einer Beschwerde gegen diesen Entscheid nimmt die zuständige Behörde eine materielle Prüfung der Streitsache vor.

### 10.8.3.2 Qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch

Einen zusätzlichen Spezialfall bildet das sogenannte qualifizierte Wiedererwägungsgesuch. Es handelt sich dabei sozusagen um ein Revisionsgesuch gegen eine Verfügung des SEM, da die Möglichkeit der Revision erstinstanzlicher Verfügungen im VwVG nicht vorgesehen ist. Beim qualifizierten Wiedererwägungsgesuch werden Revisionsgründe nach Artikel 66 ff. VwVG geltend gemacht. Es geht also um den Widerruf einer ursprünglich fehlerhaften Ent-



scheidung. Die Zuständigkeit zur Behandlung dieses Gesuchs liegt beim SEM, da die erlassene Verfügung im ordentlichen Verfahren unangefochten geblieben ist oder im Beschwerdeverfahren lediglich mit formellem Entscheid erledigt wurde.

#### **10.8.4 Die Aufsichtsbeschwerde**

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 VwVG kann jede beliebige Person jederzeit der Aufsichtsbehörde (vorliegend das Generalsekretariat des EJPD) Tatsachen anzeigen, die im öffentlichen Interesse von Amtes wegen ein Einschreiten gegen eine untere Behörde erfordern. Die Aufsichtsbeschwerde ist lediglich ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung kein Anspruch besteht und der weder an Formen noch an Fristen gebunden ist.

\* \* \*